

13-C-114

M...

Bischof Rudigier's
Kirchenpolitische Actenstücke,

gesammelt aus dem Diöcesanblatte.



Herausgegeben
von
Franz Maria Doppelbauer
Bischof von Linz.



Im Verlage des Herausgebers.

Administration der Herausgabe von Bischof Rudigier's Werken
im Priesterseminar zu Linz.
1890.

Alle Rechte vorbehalten.

Darem od Rev.
* Inv. sig. 6079



Druck von Josef Feibich & Comp. in Klob.

Dem hochwürdigen Diöcesanclerus
in innigster Verehrung gewidmet.

Der Herausgeber.

Die kirchenpolitische Thätigkeit meines hochseligen Vorgängers, Bischofs Franz Josef Rudigier, hat die Freunde der heiligen Kirche begeistert, aber auch den Gegnern Bewunderung und Hochachtung abgerungen. Als ich daher dessen Landtagsreden der Oeffentlichkeit übergab, glaubte ich einerseits das Andenken des großen, apostolischen Oberhirten zu ehren, anderseits den Diöcesanen einen angenehmen Dienst zu erweisen. Doch Bischof Franz Josef wirkte auf kirchenpolitischem Gebiete nicht bloß durch die Kraft seiner zündenden Reden, sondern auch, vielleicht noch einschneidender, durch die zahlreichen, ihm von der innigsten Liebe zur Kirche und zum Vaterlande eingegebenen schriftlichen Mahnungen, die er seinem Clerus in den sturmbelegten Jahren seines langen, glorreichen Episcopates an's Herz legte. Um daher ein vollständiges Bild der kirchenpolitischen Arbeiten Franz Josefs zu bieten, lasse ich hiemit seinen bereits veröffentlichten politischen Reden die im Linzer Diöcesanblatte niedergelegten kirchenpolitischen Actenstücke folgen. Mögen auch sie eine des großen Autors würdige Aufnahme finden!

Linz, am 29. November 1890.

† Franz Maria
Bischof.

I. Hauptstück.

Der Papst.

I.

Vorläufige Ankündigung des im Jahre 1857 ausge-
schriebenen Jubiläums.

(Einzer Diöcesanblatt 1858 vom 25. März Stück VII.)

Nachdem der hochwürdigste Herr Bischof den Inhalt der Rede des hl. Vaters im geheimen Consistorium am 25. September 1857 veröffentlicht hat, fährt er seinem Clerus gegenüber fort:

Der heilige Vater verleiht also wieder für die ganze Kirche, wo immer die Bischöfe die Abhaltung außerordentlicher öffentlicher Andachten mit Rücksicht auf die Zeit- und Ortsverhältnisse angezeigt erachten, einen Jubelablass. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Diöcese Linz von dieser Gnade Gebrauch gemacht werde.

Die Erinnerung an das letzte Jubiläum vom 2. November 1854 bis 2. Februar 1855 gehört zu den schönsten während der ganzen Zeit meiner bischöflichen Amtsführung: so groß war bei jener Gelegenheit der heilige Eifer des Clerus und des Volkes.

Der ausgesprochene Zweck des neuen Jubiläums ist, die Gläubigen durch die dargebotenen Gnadenschätze zu dem eifrigsten und erfolgreichsten Gebete zu ermuntern, daß die heilige Kirche auf der ganzen Erde sich ausbreite, glücklich blühe und herrsche, und alle Völker zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis Jesu Christi sich versammeln — zu einer rechten Einheit im Glauben ohne alle Spaltung und Zertrennung. Das ist der Wunsch, der das große Herz des heiligen Vaters erfüllt. Es ist recht merkwürdig, was der „Wiener Zeitung“ unter dem 25. Februar d. J. von Rom geschrieben wurde: „Am 28. d. M. — so hieß es in jenem Briefe, beginnt hier das Jubiläum, und dauert bis zum 28. März. Der heil. Vater fordert die Gläubigen auf, in dieser Gnadenzeit besonders auch zu beten für die schnelle ersehnte Rückkehr ganzer Nationen zum Katholicismus. Man kennt hier die Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Rückkehr in Masse entgegensetzen; aber Pius IX. hat eine Lebendigkeit des Glaubens wie einst die Propheten und Apostel, und der heilige Vater hat den Muth, das, was bei

Menschen unmöglich scheint, von Gottes Allmacht und Gnade nicht nur zu erbitten, sondern auch zu hoffen. Die Reihe des Außerordentlichen, welches das Leben und das Pontifikat Sr. Heiligkeit bisher durchzog, scheint noch nichts weniger als geschlossen zu sein.“ O haben auch wir diesen Muth des Hoffens im lebendigen Glauben! Si potes credere, omnia possibilia sunt credenti.

Petrus betete. Da kam über ihn eine Entzückung im Geiste. Er sah den Himmel geöffnet, und ein Behältnis herabkommen, wie ein großes leinenes Tuch, an vier Zipfeln gebunden, und vom Himmel zur Erde herabgelassen, in welchem alle vierfüßigen und kriechenden Thiere der Erde und die Vögel des Himmels waren. Und es erging eine Stimme an ihn: Steh' auf, Petrus schlachte und isz. — Das unmittelbar darauf folgende Ereignis der wunderbaren Berufung zur Bekehrung des Römers Cornelius und seiner Verwandten und Freunde erschloß dem glücklichen Apostel die Bedeutung des Gesichtes: es galt die Aufnahme der Völker in die Kirche.

Der Nachfolger Petri, Pius IX., wünschte auch in diesem Sinne aufzustehen, zu schlachten und zu essen: er wünschte alle Völker in die Eine Kirche, deren Haupt er ist, aufzunehmen. Deswegen betet er ohne Unterlass, wie Petrus, und deswegen will er, daß wir alle mit ihm beten.

Ich denke die Zeit vom 1. Adventsonntage bis zum Feste des heiligen Apostels Johannes für dieses Jubiläum in der Diöcese Linz anzuberaumen, da sie aus mehreren Gründen, und insbesondere deswegen, weil das Fest der unbefleckten Empfängnis in dieselbe hineinfällt, als die geeignetste erscheint. An diesem Feste ruft nämlich der gläubige Christ mit besonderem Vertrauen zu Maria: Gaude Maria Virgo, cunctas haereses sola interemisti in universo mundo! Schon bei der Verkündigung des Dogma von der unbefleckten Empfängnis in der ewig denkwürdigen Constitution „Ineffabilis Deus“ vom 8. Dezember 1854 (Diöces. Bl. 1855 I. Stück) sagt der heil. Vater: „Certissima vero spe et omni prorsus fiducia nitimur fore, ut ipsa beatissima Virgo, quae tota pulera et immaculata venenosum crudelissimi serpentis caput contrivit, et salutem attulit mundo, quaeque . . . totius terrarum orbis potentissima apud Unigenitum Filium suum mediatrix, et conciliatrix, ac praeclarissimum Ecclesiae sanctae decus et ornamentum, firmissimumque praesidium cunctas semper interemit haereses, . . . velit validissimo suo patrocinio efficere, ut sancta Mater catholica Ecclesia, cunctis amotis difficultatibus, cunctisque profligatis erroribus, ubicunque gentium, ubicunque locorum quotidie magis vigeat, floreat ac regnet“ a

mari usque ad mare, et a flumine usque ad terminos orbis terrarum, omnique pace, tranquillitate ac libertate fruatur, ut . . . omnes errantes discussa mentis caligine ad veritatis ac justitiae semitam redeant, ac fiat unum ovile, et unus pastor.“ Diese Beziehung des Dogma von der unbefleckten Empfängnis Mariä zu dem heißesten Wunsche, der in ein Christenherz, besonders in ein Priesterherz kommen kann, wollen wir nie vergessen, und unsere Gläubigen nie vergessen lassen.

Ich bringe die Bestimmung über die Zeit des Jubiläums aus der Ursache so früh zur Kenntniz der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit, damit sie sich selbst und die Gläubigen gehörig auf daselbe vorbereiten kann. Zur Vorbereitung der Gläubigen wird insbesondere das gehören, das dieselben in den christlichen Lehrvorträgen oft aufmerksam gemacht werden auf das unendliche Glück, ein Kind der katholischen Kirche zu sein. Auch der wahre Begriff und die Bedingungen des Ablasses eignen sich in vorzüglicher Weise zum Gegenstande des Unterrichtes in dieser Vorbereitung.

II.

Bemerkungen über den Hirtenbrief am 7. Nov. 1859 „Ueber die besondere Bedrängnis des heil. Vaters.“

(Diöcesanblatt 1859, 7. November, St. XI.)

Nach der Veröffentlichung der im Hirtenbriefe¹⁾ angeordneten Gebete wendet der hochwürdigste Herr Bischof sich zu seinem Clerus mit folgenden Worten:

Eine förmliche Sammlung für den heiligen Vater ist, wenigstens vor der Hand, nicht einzuleiten, sondern nur die Gaben, die etwa sonst ihm gewidmet werden, mit Dank anzunehmen, und, wenn nicht ein anderer Weg zur Uebermittlung an den heiligen Vater eingeschlagen werden will, zu diesem Zwecke an mein Consistorium einzusenden.

Desto eifriger ist auf kräftige Unterstützung des heil. Vaters durch Gebet, häusliches und öffentliches, zu dringen. Benützen wir den, wenngleich unwillkommenen Anlaß, um unsern Gemeinden gründlichen Unterricht über den Primat Petri und seiner Nachfolger zu erteilen, und in ihnen eine wahre Liebe und Ehrfurcht gegen den heiligen Vater zu erwecken oder zu befestigen. Gelingt uns dies, so werden wir aus der Drangsal der Zeit einen großen Nutzen schöpfen. Vergessen wir nie, daß

¹⁾ Siehe Bischof Audigiers Hirten schreiben (der Sammlung von B. Audigiers Werken III. Band) Linz 1888. S. 83.

wahre Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl der sicherste und concreteste Ausdruck eines echt katholischen Bewusstseins ist. Diese Anhänglichkeit macht sich gegenwärtig in einer wunderbaren allgemeinen Bewegung in der katholischen Welt kund; und gerade diese Erscheinung ist es, die uns bei den so vielen andern Zeichen einer ekelhaft verkommenen Zeit an der Zukunft nicht verzweifeln läßt.

Zu den Männern, welchen die gegenwärtige Zeit besonders herbe Prüfungen bereitet, gehört der um Oesterreichs Kirche hochverdiente Cardinal-Erzbischof von Bologna Viale-Prola. Ich empfehle ihn angelegentlich in das Gebet des Hochwürdigsten Diöcesan-Clerus.

III.

Weisung in Betreff der Adresse an den hl. Vater.

(Diöcesanblatt 1860 vom 19. Jänner, St. I und 31. Dec. St. XXXVIII.)

Andere Jahre habe ich das Diöcesanblatt mit einem Spiegel des Priesterlebens eröffnet. Heuer muß ich solchen für eine spätere Nummer desselben vorbehalten, indem aus einem früher nicht vorausgesehenen Anlasse eine Weisung so dringend erfordert wird, daß ihr nichts Anderes vorausgeschickt werden kann.

Viele und gewichtige Stimmen verlangen die Auflegung einer Adresse an den heiligen Vater in allen Pfarren Oesterreichs.

Ich habe bereits mehr als dreitausend Gulden ö. W. an Peterspfennigen aus allen Theilen der Diöcese zu den Füßen des schwer bedrängten Vaters der Christenheit durch seinen Nuntius in Wien niedergelegt, und erhalte tagtäglich weitere dergleichen Gaben, wie die hier erscheinenden „Katholischen Blätter“ darthun. Diese Liebesgaben, vollkommen frei, selbst ohne eine öffentliche Sammlung, von den Gläubigen gereicht, in Verbindung mit den Gebeten, die allenthalben zum Helfer in aller Noth verrichtet werden, hielt ich, zumal die katholischen Vereine dieses Landes bereits lange eine begeisterte Kundgebung ihrer Gesinnung nach Rom gesendet hatten, für die oberösterreichische Adresse, und wäre mit derselben vollkommen zufrieden gewesen.

Nachdem indessen dieselbe vielen nicht genügt, nachdem diese verlangen, daß dem ganzen Lande Gelegenheit gegeben werde, dem Glauben und der Liebe gegen den Statthalter Jesu Christi und dem Abscheu vor den ruchlosen Attentaten wider ihn und

wider die Kirche in ihm Ausdruck auch im klaren und entschiedenen Worte zu geben, so kann ich in diesem Verlangen und in der durch Thatsachen neuesten Datums begründeten Ueberzeugung daß diese Adresse eben so zahlreiche als aufrichtig gemeinte Unterschriften erhalten, und so der wahre „Schmerzensschrei Italiens“ den wir aus dem Munde des heiligen Vaters vernommen, durch das Echo, das er auch in dieser Diöcese findet, mehr und mehr zu einem Schmerzensschrei der katholischen Welt heranwachsen werde, nur eine der großen Tröstungen erkennen, deren die göttliche Barmherzigkeit in den Mühen und Leiden meines Hirtenamtes mich würdiget, und diesem Wunsche meine freudige Zustimmung ertheilen. „Dann leben wir auf,“ spricht ja der Apostel zu den Gläubigen, „wenn ihr feststehet im Herrn“ (I. Thess. 3, 8); für dieses Feststehen aber gibt es, wie ich den Gläubigen in dem bei Anordnung der Gebete für den heil. Vater erlassenen Hirtenbriefe vom 7. November v. J. gesagt, und die Seelsorgsgeistlichkeit mir gewiss oft nachgesagt hat, keinen bestimmteren und umfassendern Ausdruck, als die Anhänglichkeit an den Stuhl Petri. Zu den erwähnten Thatsachen gehört die Aufnahme, welche der seit ein paar Tagen in Linz circulirenden Adresse der Frauen Oberösterreichs zutheil wird: sie hat bereits, wie ich höre, sehr viele Unterschriften, und die Damen, die durch Geburt, Bildung und anderweitige Stellung in der Gesellschaft hervorragen, stehen auch voran in der Kundgebung der zartesten Pietät gegen den edeln Bekenner auf Petri Thron.

In wenigen Tagen werden sohin Exemplare der Adresse Oberösterreichs an die Pfarrämter kommen, wenn sie nicht schon vor diesem Erlasse gekommen sind.

Die Herren Seelsorger werden sodann ihren Pfarrkindern die Bedeutung der Adresse und den Sinn ihrer Worte von der Kanzel oder an einem andern geeigneten Orte erklären. Um den Protest gegen den Angriff auf den Kirchenstaat wahr und klar zu motivieren, können sie, nebst der Hinweisung auf das für den Bestand der Gesellschaft unerlässlich nothwendige 7. Gebot Gottes, die Gläubigen fragen, wie es in einer Pfarrgemeinde aussehen würde, wenn der Pfarrer nicht in einem eigenen Hause, sondern etwa bei einem angesehenen Privaten Wohnung hätte.

Das oben erwähnte Hirten Schreiben, das sich ganz an die offiziellen Erklärungen des heil. Stuhles selbst angeschlossen, wird wesentlich dienen, um die Bedeutung der Adresse in correcter Weise zu veranschaulichen.

Sofort werden die Gläubigen zur Unterschrift derselben einzuladen sein. Es ist aber hervor zu heben, daß diese ganz

frei sein müsse. Der Nichtunterschreibende bleibt, bloß weil er nicht unterschreibt, noch so gut ein katholischer Christ, als der Unterschreibende. Hunderttausende haben in Oesterreich und in Deutschland dergleichen Zuschriften an den heiligen Vater bereits unterschrieben, und sich gefreut, den Grundsätzen, auf denen nicht nur die katholische Religion, sondern zuletzt die ganze Weltordnung beruht, öffentlich ihre Huldigung in einer Zeit der furchtbarsten und gefährlichsten Begriffsverwirrung darbringen zu können; eine Gelegenheit zu gleicher Huldigung wird auch den Gläubigen dieser Diocese geboten, aber nur eine Gelegenheit, und keineswegs eine Nöthigung; sehr viele werden diese Gelegenheit gern benützen; wer sie nicht benützen will, mag nach seinem Willen handeln, und kann zu keinerlei Verantwortung gezogen werden.

Die Feinde des heil. Vaters sind übrigens auch die Feinde Oesterreichs; der heil. apostolische Stuhl und Seine apostolische Majestät werden von ihnen mit dem gleichen Grimme gehaßt. Das patriotische und das religiöse Gefühl gehen also, wie bei dem Oesterreicher so oft, so namentlich und in vorzüglichem Grade hier Hand in Hand.

Den Ort, wo, und die Zeit, wann die Unterschriften gegeben werden sollen, zu bestimmen, bleibt den Pfarrämtern überlassen. Meistens werden die Adressen wohl in den Sacristeien aufliegen.

Es ist kein Grund, warum die Seelsorger und überhaupt die Priester nicht auch unterschreiben sollen. Der heil. Vater ist unser aller Vater, und die Grundsätze, für welche die Adresse in die Schranken tritt, sind diejenigen, welche die Priester fortwährend den Gläubigen predigen. Zudem gehören ja die Seelsorger und die Pfarrgemeinden überhaupt zusammen.

Wo es nothwendig erscheinen sollte, zu bemerken, daß man sich durch die Unterschrift zu nichts verpflichte, wird es auch bemerkt werden müssen. Es ist bekannt, durch was für böswillige Vorpiegelungen man in einigen Ländern die Gläubigen vom Unterschreiben solcher Adressen abzuhalten suchte.

Wo der Adressbogen zur Unterschrift aller, die sich betheiligen wollen, nicht hinlänglichen Raum bietet (was ohne Zweifel an vielen Orten der Fall sein wird), sind entweder die mitkommenden oder von den Pfarrämtern in entsprechendem Formate beizugebenden Einlagbogen zu den weitem Unterschriften zu verwenden, und unter Bedrückung des Pfarrsiegels an den Hauptbogen zu heften.

Die Adressen sind mir sodann mit den Unterschriften ehe- thümlich, und zwar längstens binnen 14 Tagen, nachdem die-

selben an die Stationen hinausgekommen sind, einzufenden, da- ich sie dem heil. Vater unterbreiten kann. Wie glücklich sind wir wenn wir wenigstens einen Tropfen Trost in den Kelch seiner Bitterkeiten zu gießen vermögen!

Die aus Anlaß der Adresse etwa vorkommenden besondern Rundgebungen katholischer Gesinnung können und sollen in dem Einbegleitungsberichte zu meiner Kenntnis gebracht werden.

Mit den Gebeten für den heil. Vater wird übrigens eifrig fortzufahren sein. Dieses Gebet ist eine Adresse an den allmächtigen Gott, bei welcher kein Gläubiger unbetheiligt bleiben darf.

* * *

Am Schluß desselben Jahrganges theilt der hochwürdigste Herr Bischof den Inhalt der Adressen und den Dank des hl. Vaters mit folgenden Bemerkungen mit:

Der Dank und der Segen des heiligen Vaters wolle den Gläubigen gelegentlich verkündet werden, wo es nicht etwa schon infolge der durch die hiesigen „Katholischen Blätter“ längst veröffentlichten Uebersetzung des päpstlichen Schreibens geschehen ist.

Die Geschichte der Papstadressen ist bekannt. Sehr viele Gläubige unterschrieben dieselben mit wahrer Herzenslust. Aber es fehlte auch in Oberösterreich wie anderswo nicht an mannigfaltigen Vorurtheilen gegen die Adressen — Vorurtheilen, die bis zur Abgeschmacktheit thöricht, und dennoch so stark waren, daß in manchen Gemeinden bei sonst ganz braven Menschen das Ansehen der besten und geachtetsten Seelsorger sie nicht zu überwinden vermochte. Wenn je, so hat sich bei dieser Gelegenheit uns die Wahrheit nahe gelegt, wie wir mit Furcht und Bittern das Heil der Gläubigen wirken sollen. Es handelte sich hier glücklicher Weise um eine nicht gebotene, sondern ganz freiwillige Handlung; aber wie kläglich wäre es, wenn an irgend einem Orte sich unser Volk bei Sachen von Wichtigkeit dem Irrthum und der Verführung in gleichem Grade zugänglich, und der Wahrheit und Belehrung in gleichem Grade unzugänglich zeigen würde! Darum laßt uns, meine Brüder, einzig auf den Herrn vertrauen, und in heiliger Furcht an dem Heile unserer Schäflein arbeiten.

Ein Zweites, was wir aus der Adressgeschichte zu lernen haben, ist, daß wir unser Volk über die Bedeutung des Primates in der Kirche Christi recht gründlich unterrichten sollen. Sie und da mag der Mangel einer wahren Kenntnis dieses Hauptpunktes der kirchlichen Lehre und Verfassung an dem sonderbaren Benehmen der Gläubigen Schuld gewesen sein. Kommen wir des-

wegen bei unsern Vorträgen oft auf den Primat zurück, und befestigen wir angelegentlichst die Gläubigen in der Erkenntnis der Stellung, die der Herr ihm in seiner Kirche anwies. Es entgeht niemandem, daß dieser Gegenstand besonders in unsern Tagen von der höchsten Wichtigkeit ist.

Uebrigens wolle das eifrige Gebet für den heiligen Vater überall fortgesetzt werden. Daß die Priester der Diöcese jede Liebesgabe, welche die Gläubigen demselben in seiner Bedrängnis widmen, mit großem Dank annehmen, und mit Freude einfinden werden, bin ich ohnehin überzeugt.

IV.

Mittheilung betreffs der Actenstücke über das gefährdete Patrimonium S. Petri.

(Diöcesanblatt 1860 vom 28. Februar St. IV.)

Im Verfolg der unter dem 13. November v. J. 3. 6093 (Diöces. Bl. pro 1859 St. XXII) begonnenen Mittheilung der wichtigeren Actenstücke über die Angelegenheit, welche seit mehr als einem halben Jahre die Welt in Spannung erhält, nämlich über das gefährdete Erbgut des heiligen Petrus, lege ich im Nachfolgenden drei sehr bedeutende Documente in dem Diöcesanblatte nieder.

Das erste ist ein Hirten Schreiben unseres Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitens Rauscher vom 1. Jänner d. J.

Am Ausgange des verflossenen Jahres, und zwar am Tage, an welchem wir das Andenken an die Geburt desjenigen feierten, die voll der Gnade und Wahrheit unter den Menschen wandelte, kam eine Schrift nach Oesterreich voll der Bosheit und Lüge, der kurz zuvor in Paris unter dem Titel: „Der Papst und der Congress“ erschienen war. Der Zweck dieser Schrift ist die Rechtfertigung des gegen den Papst theils vollbrachten, theils zu vollbringenden Länderraubes. Was sie ganz abscheulich macht, ist die in der verhänglichsten Weise durchgeführte Gleichnerei, als ob der Verfasser, selbst Katholik, es mit der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte überaus gut meinte. Wenn das Unrecht an dem Auctor dieser Broschüre einen beredten Sachwalter gefunden hätte, so fand das Recht noch beredtere Vertheidiger. Jedoch unter der großen Menge von trefflichen Schriften, welche zur Widerlegung der schändlichen Broschüre allenthalben ans Licht traten, ist wohl keine, die so gründlich, so allseitig, so würdevoll und in so klassischer Sprache die Sophismen derselben auf-

decken und ihre Behauptungen widerlegen würde, wie des Herrn Cardinals Rauscher Hirtenbrief vom 1. Jänner d. J.

Am letzten Tage des alten Jahres hatte Kaiser Napoleon III. dem heil. Vater, unter Versicherungen der aufrichtigsten Theilnahme und kindlichsten Sorgfalt für ihn, in einem Briefe, den er auch in den „Moniteur“ einrücken ließ, den Rath gegeben, die aufständischen Provinzen des Kirchenstaates zum Opfer zu bringen. Den Inhalt seiner Antwort auf dieses Schreiben gibt der heilige Vater der katholischen Welt in der Encyclica bekannt die er unter dem 19. Jänner d. J. an alle katholischen Bischöfe der Erde erließ. In einer Zeit, da man in der Tagesliteratur in den Kammerverhandlungen und in den diplomatischen Noten bei Besprechung der hochwichtigen römischen Frage fast nur der Lüge, der Frivolität, dem baren Unverstande und der elenden Feigheit und Kriecherei begegnet, gewährt es einen köstlichen, nicht mit Gold und Silber zu bezahlenden Genuß, ein Document zu finden, das mit solcher Wahrheit und Offenheit, mit solcher Würde und Ernst, mit solcher Weisheit und Gründlichkeit, mit solchem Frei- und Märtyrermuth geschrieben ist. Petrus per os Pii locutus est! Ich kann dieses Document, eine wahre Zierde der katholischen Kirche, der Hochwürdigsten Geistlichkeit der Diöcese nicht vorenthalten. Es folgt somit an der zweiten Stelle.

In dem ersten Theile des herrlichen Rundschreibens drückt der heilige Vater seinen Trost über die Sympathien aus, die ihm von den Katholiken aller Stände und aller Orte in seiner gegenwärtigen Bedrängnis, mitunter in Adressen, die von mehr als hunderttausend Unterschriften bedeckt seien, bekrundet werden. Die Unterschriften in der Männer- und in der verhältnismäßig nur an wenigen Orten circulirten Frauenadresse zusammen gerechnet, wird Oesterreich zwar nicht mit hunderttausend, aber doch bei weitem mehr als der Hälfte dieser Zahl von Unterschriften das Herz des heil. Vaters erfreuen. Der Hochwürdigste Bischof von Padetborn berechnete bereits in seinem am Feste Petri Stuhlfeier d. J. erlassenen Hirtenbriefe die Stimmen, welche sich für die Herrschaft des heil. Vaters ausgesprochen haben, auf mehr als hundert Millionen. Wenn die Welt einerseits noch nie eine solche Verkommenheit der Köpfe und der Herzen gesehen hat, wie heut zu Tage, so hat sie andererseits auch noch nie das Schauspiel einer solchen erhebenden Einheit der Kirche gesehen.

Doch das großartigste Monument dieser Einheit, die in dem Nachfolger Petri ihren Mittelpunkt hat, trat in den allerletzten Tagen ans Licht: es ist die Erklärung des ganzen

Episcopates von Belgien, Deutschland, England, Holland, Irland, Oesterreich, Schottland und der Schweiz über die weltliche Herrschaft des Papstes. Angeregt und entworfen von dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitener Rauscher, sollte diese Erklärung dem projectierten Congresse in Paris vorgelegt, und konnte wegen der vermutheten Nähe desselben in die noch fernern Länder nicht zur Unterschrift gesendet werden; sicherlich hätten die Bischöfe der ganzen Welt sie unterschrieben; aber auch wie sie ist, ist sie ein Document, dergleichen die Geschichte noch nicht kannte. Diese Erklärung, in französischer Sprache geschrieben, und mit den Original-Unterschriften und Siegeln der Bischöfe obiger Länder versehen, liegt nun in den Händen des heil. Vaters, nachdem ein Congress nicht zustande gekommen ist, und hat ihm gewiss eine süße Erquickung gebracht, so wie sie der Welt zeigt, ob die Frage der weltlichen Herrschaft des heil. Vaters wirklich eine Frage kirchlicher Natur, und welches die Ueberzeugung der Kirche in Betreff derselben sei.

Der französische Episcopat konnte natürlich zur Unterzeichnung nicht eingeladen werden; glücklicher Weise hat er indessen bereits laut genug im Sinne der Erklärung gesprochen. Diese Erklärung folgt denn hiemit in deutscher Uebersetzung an der dritten Stelle.

Diese drei Documente werden der hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit das trefflichste Materiale zur Belehrung, Ermunterung und Begeisterung des christlichen Volkes in der nun einmal sowohl im Privat- als öffentlichen Unterrichte nicht zu umgehenden Frage über das Erbgut Petri darbieten. So lange nämlich die Feinde des Papstes reden, dürfen seine Freunde nicht schweigen. „Credidi, propter quod locutus sum.“

V.

Päpstliches Anlehen und Peterapfennig.

(Diöcesanblatt 1860 vom 20. Mai St. X; vom 14. Juni St. XIII; vom 6. November St. XXV; 1865 vom 13. Februar St. IV; 1866 vom 29. Juni St. XIV; 1870 vom 26. März St. VI)

Anknüpfend an die Meldung, dass ein päpstliches Anlehen ausgeschrieben sei, schreibt der hochwürdigste Herr Oberhirt:

Der Hochwürdigste Apostolische Nuntius erklärt nun in dem eingangs erwähnten Circularschreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, dass der heilige Vater, indem er für das Zustandekommen der Anleihe an alle katholischen Bevölkerungen der Welt appelliere, zur Erreichung seiner Absichten ganz besonders auf den thätigen Beistand der Bischöfe und den Clerus

rechne. Ich bin überzeugt, dass er sein Vertrauen nicht getäuscht sehen werde. Jenem Sätze, „von welchem die priesterliche Einheit ihren Ursprung hat,“ („ex qua unitas sacerdotalis exorta est“ S. Cyprian. epist. 55. ad Corn.) können die Priester ihre Theilnahme nicht versagen. Der Herr Nuntius deutet an, dass um einen guten Erfolg der Anleihe zu erzielen, es nothwendig sein werde, dass an jedem bischöflichen Residenzorte von dem Bischofe ein katholischer Banquier von anerkannter Rechtschaffenheit, Solidität und Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl gewählt werde, welcher die Einzeichnungen auf die Anleihe in Empfang zu nehmen habe, und die eingezahlten Beträge an den von der apostolischen Nuntiaturs bestellten Central-Banquier, (Firma Henikstein & Comp. in Wien) abliefern werde. Ich habe mich deswegen an den hiesigen im ganzen Lande rühmlich bekannten Herrn Banquier Carl v. Plank (Firma J. M. Scheibpogens Sidam in Linz) gewendet, welcher mit aller Bereitwilligkeit die Empfangnahme der Einzeichnungen und die Ablieferung der eingezahlten Beträge an den genannten Central-Banquier mir zuzusagen die Güte hatte. Die für die Anleihe bestimmten Beträge können also an diesen Herrn Banquier, unter dem ganzen oben angegebenen Titel (mit Beisehung der Firma), oder an mein Consistorium, welches die Abfuhr an denselben besorgen und ihm die Arbeit erleichtern wird, eingesendet werden, wenn nicht ein anderer von den nachstehend angegebenen Wegen eingeschlagen werden will.

Der Hochwürdigste Herr Nuntius bemerkt nämlich weiter: „die Sammlung von Einzeichnungen kann nach Belieben eines jeden in viererlei Formen bewerkstelligt werden: 1. mittelst einzelner Subscriptionslisten; 2. mittelst collectiver Subscriptionslisten; 3. mittelst Briefe, welche entweder an die apostolische Nuntiaturs in Wien, oder an die Bischöfe oder Dechante oder auch an die zum Zwecke der Sammlung von Einzeichnungen bestellten Comitès oder Privatpersonen zu adressieren sind; 4. durch unmittelbare Aushändigung von provisorischen Rentenscheinen.“

Der Herr Nuntius bezeichnet es ferner als angezeigt, Exemplare des päpstlichen Handschreibens so wie des bezüglichen Normativs an einzelne durch ihre religiösen Gesinnungen bekannte Personen der Diöcese, wie an die Herren Dechante, Pfarrer u. zu übersenden.

An die Herren Dechante und Pfarrer werden derlei Abdrücke mit gegenwärtigem Diöcesanblatte wirklich gesendet. Sollte an einem oder dem andern Orte eine größere Anzahl von Exemplaren dieses Blattes nothwendig sein, als hinauskommen, so wolle dieses sogleich angezeigt werden.

Ferner sagt der Herr Nuntius, daß jedem Bischöfe von der apostolischen Nuntiatur nebst einer beglaubigten Abschrift des päpstlichen Handschreibens und bezüglichlichen Normativs eine Anzahl interimistischer Rentenscheine überschickt werden. Diese sollen, je nach Bedürfnis, gegen Quittung an den von ihnen gewählten Banquier abgeliefert werden; und diese letztere habe auf dem provisorischen Rentenscheine zugunsten des Einzeichners den Empfang der Einzahlungen zu bestätigen, indem er gleichzeitig den Preis der Rente in der Weise und in den Fristen, wie sie auf den provisorischen Scheinen verzeichnet seien, entgegennehme. Genannter Banquier werde dann selbst wieder dem von der Apostolischen Nuntiatur gewählten Central-Banquier über die provisorischen Scheine Bericht erstatten, und demselben die Einzeichnungen so wie die eingezahlten Beträge übersenden. Nach Ablauf der für die Einzeichnungen bestimmten Frist haben die Bischöfe die übriggebliebenen Rentenscheine an die Apostolische Nuntiatur zurückzusenden. Beim Umtausch der provisorischen Rentenscheine gegen definitive Obligationen werden letztere auf demselben Wege an die Subscribenten gelangen.

Einer Mittheilung von gestern zufolge hat die Hochwürdigste Nuntiatur den Cours für die erste Einzahlung Termin bis 15. Juni d. J. auf 54 fr. ö. W. in Banknoten per Frank festgesetzt. 100 Franken sind demnach 54 fl. ö. W., 500 Franken 270 fl. ö. W., 1000 Franken 540 fl. ö. W. in Banknoten. Wenn Silber oder Gold eingeschendet wird, so kommt dem Einsender das Agio nach dem Cours des Tages zuguten. Wofern bei den folgenden Einzahlungsterminen der Cours ein anderer sein wird, können die Subscribenten eine rechtzeitige Bekanntgebung erwarten.

Im Uebrigen sind die Bedingungen der Anleihe aus dem vorstehenden Normativ deutlich zu entnehmen. Ich setze nur noch bei, daß die Zinsen (in Silber) bei Herrn Carl v. Plank werden erhoben werden können.

Das Hochwürdige Domcapitel, die Hochwürdigen Stifts- vorstehungen, und die übrigen Priester der Diocese werden sich — dessen bin ich gewiß — bei dieser Anleihe nach Kräften theiligen, gleichwie auch ich, soviel mir nur möglich ist, auf dieselbe einzahlen werde. Besäße ich viel, ich würde dem heiligen Vater viel leihen; nun aber werde ich ihm von dem Wenigen so ich (nach dem unmittelbar vorausgegangenen Staatsanlehen) besitze, alles, was mir entbehrlich ist, mit dem bereitwilligsten Herzen zu Füßen legen.

Durch die Geistlichkeit, besonders die Seelsorgsgeistlichkeit, wende ich mich aber auch an das christliche Volk. Sehr viele im christlichen Volke Oberösterreichs kennen die Bedeutung des

Kampfes, den der heil. Vater zu kämpfen hat, eben so gut, wie die treuen und verständigen Gläubigen der Welt überhaupt, auf deren rührende, wahrhaft großartige und in einem solchen Maße noch nie dagewesene Kundgebungen der heil. Vater hinweist. Der Kirchenstaat ist eine Bedingung der unbehinderten Ausübung der obersten Kirchengewalt für den heil. Vater und ein Eigenthum der ganzen Christenheit. Es ist also die Sache des ganzen christlichen Volkes, um die es sich bei Erhaltung dieses Staates handelt. Vom rein religiösen Standpunkte abgesehen, ist aber der heil. Stuhl dermalen, wie so oft in der Geschichte, auch der stärkste Hort der bürgerlichen Ordnung; bricht sich die Revolution an diesem Felsen nicht, so wird sie in den verschiedensten Ländern noch große Opfer an Gut und Blut fordern. — Am wirksamsten bleiben indessen immer die religiösen Motive. Das Christenthum hat damit angefangen, daß die Gläubigen ihre Gaben zu den Füßen der Apostel legten (Apostelgesch. 4, 35.), damit wichtige Zwecke der Kirche erreicht würden; so ist es fortgegangen seither, so geht es noch fort. Bereits viele tausend Gulden haben die Gläubigen der Diocese einz dem Nachfolger des Fürsten der Apostel, unserm heil. Vater, in seinen Bedrängnissen als Geschenk zu Füßen gelegt, sie werden auch ein Darlehen dahin legen, ein Darlehen, das etwas mehr als die gewöhnlichen Zinsen für die Zeit, und in frommer Absicht gereicht, große Zinsen für die Ewigkeit trägt. Wenn derjenige, der überhaupt dem Armen Barmherzigkeit erweist, dem Herrn auf Zinsen leihet (Sprichw. 19, 17.), um wie viel mehr wird dies der Fall sein, wenn der Arme der Vater der Christenheit und Gottes höchster Stellvertreter auf Erden ist! Zumal derselbe nicht durch eigene Schuld (die römische Finanzverwaltung war von jeher durch Ordnung und Sparsamkeit ausgezeichnet) in die „drängende Bedürftigkeit“ gerathen ist, sondern durch die von der halben Welt unterstützte Revolution, die in ihrem wohlverstandenen Interesse vor allem den Stuhl Petri stürzen will.

Die Art und Weise betreffend, wie die Gläubigen zur Theiligung einzuladen seien, überlasse ich selbe dem Ermessen eines jeden Pfarramtes. An wenigen Orten dürfte es rathsam sein, diese Einladung von der Kanzel aus zu machen.

Jegliche Theilnahme muß indessen vollkommen freiwillig sein.

Um diese Freiheit auch gegen alle indirecte Beeinträchtigung zu wahren, denke ich die Einzeichnungen zum Anlehen eben so wenig kund zu machen, als ich jene zur Papstadresse kundgemacht habe.

Uebrigens wird schnell an das Werk gegangen werden müssen, nachdem der Termin zur Einzeichnung nur bis 15. Mts.

offen ist. Eine schleunigere Hinausgabe dieser Weisungen war aus dem Grunde nicht möglich, weil ich ungeachtet mehrerer dringenden Anfragen nicht vor dem gestrigen Tage den Cours des Franken in Erfahrung brachte.

* * *

Bezugnehmend auf die Terminverlängerung zur Einzeichnung, äußert sich der hochwürdigste Herr Bischof weiter:

Indem ich dieses der Hochwürdigsten Diöcesangehörigkeit mit Beziehung auf meinen Erlass vom 20. d. M. J. 1825 (Diöces. Bl. St. X) zum Benehmen bekannt gebe, kann ich nicht unterlassen, meine Freude über den guten Fortgang der in Rede stehenden Anleihe und die dadurch zu Tage tretende katholische Glaubenswärme zu äußern. Heute waren bereits 99.000 Frs. bei Herrn Carl v. Planch gezeichnet. Der größte Theil dieser Einzeichnungen kommt von Geistlichen, hohen und niedern; es betheiligten sich jedoch bei demselben auch die andern Stände, namentlich der hohe Adel.

An dem Felsen Petri werden sich die Wogen der Revolution brechen. Möge sich die Welt um ihn scharen!

* * *

Indem er ferner den Cours zur Einzahlung der dritten Rate bekannt gibt, fährt er fort:

Uebrigens wünsche ich wohl recht innig, dass der Peterspfennig reichlich aus der Diöcese eingehen möchte. Es ist auch ein Anlehen, und zwar gewiss ein für die Geber sehr vortheilhaftes. Die Diöcese Linz wird, hoffe ich, den Ruhm in der Wohlthätigkeit einen der allerersten Plätze einzunehmen, sicherlich zu behaupten wissen bei einem Anlasse, da es sich um das edelste Ziel handelt, dem das christliche Mitleid zugewendet werden kann: um die Unterstützung des allgemeinen Vaters der Christenheit in seiner Noth.

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wird — dessen bin ich gewiss, wie von jeher in allen Werken christlicher Liebe auch in diesem Werke heiliger Kindesliebe den Gläubigen in Wort, und so weit es möglich ist, auch in der That vorangehen.

* * *

Als nun der heil. Vater ein weiteres Anlehen aufzunehmen gezwungen war, veröffentlicht dies der hochwürdigste Herr Bischof am 18. Februar 1865 mit folgenden Bemerkungen:

Die Theilnahme an dem päpstlichen Anlehen im Jahre 1860 wozu ich unter dem 20. Mai 1860 J. 1825 (Diöces. Bl. 1860 St. X.) eingeladen habe, war eine sehr namhafte. Die Zeiten sind unterdessen härter geworden, und der Geldmangel ist im

ganzen Lande groß. Indessen gibt es noch viele, welche über ein Sünmücker zu verfügen imstande sind, und unter diesen gewiss manche, welche auch den Willen haben, darüber zu diesem heiligen Zwecke zu verfügen. Ich bin überzeugt, dass das Hochwürdige Domcapitel, die Hochwürdigsten Vorstehungen der Klöster, und die Geistlichen der Diöcese überhaupt leisten werden, was sie können. Aber auch fromme, wohlhabende und einsichtsvolle Laien. Die Sache des heil. Vaters ist die Sache der Religion, die Sache des Rechtes, die Sache der wahren Civilisation und der Ordnung in der Welt, ist das höchste unter allen denkbaren Interessen.

Von der Kanzel aus zu den Gläubigen von diesem Anlehen zu sprechen, wird vielleicht an wenigen Orten gerathen sein, und ich bin daher weit entfernt, der Hochwürdigsten Seelsorgsgeistlichkeit solches zuzumuthen. Dieselbe wolle daher andere Gelegenheiten benützen, um Gläubige, bei denen sie Vermögen und Gerechtigkeit zur Theilnahme an dem Anlehen voraussetzet, zu derselben einzuladen.

Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Seckau zu Graz hat seiner Diöcese in dem Hirtenreiben vom 4. d. M. das Zeugnis gegeben, dass seine Einladung zur Bethheiligung bei diesem Anlehen einen wider alles Erwarten günstigen Erfolg hatte. Und doch sind, wie es scheint, die Zeitverhältnisse in Steiermark noch drückender, als in Oberösterreich.

Die Zinsen des päpstlichen Anlehens vom Jahre 1860 werden, wie bekannt ist, immer auf das pünktlichste gezahlt.

Ich benütze diese Gelegenheit, um noch ein paar Worte über den Peterspfennig zu sprechen. Wie aus den „Katholischen Blättern“ von Linz zu entnehmen ist, fließt derselbe fortwährend in ziemlich ergiebigem Maße ein. Es sei den Geistlichen, welche selbst, oft bei sehr geringem Einkommen, dem heil. Vater derlei Gaben darreichen, oder die Gläubigen zu solchen Spenden ermuntern, der innigste Dank gesagt. Es entgeht niemandem, welche Bedeutung diese Liebeserweisungen der katholischen Christenheit gegen ihren gemeinsamen Vater haben. Deswegen bitte ich dringend, die Hochwürdige Geistlichkeit wolle auch in Zukunft diesen großen Armen sich empfohlen sein lassen, und ihn der Barmherzigkeit der Christgläubigen empfehlen. Wie von demjenigen, dessen Stelle er auf Erden vertritt, kann man auch von ihm sagen, er sei um unfertwillen arm geworden, damit wir durch seine Armut reich würden: er ist arm geworden in und wegen der Vertheidigung der kostbaren Güter, die Christus für uns vom Himmel gebracht hat. Einmal hat Christus ein Wunder gewirkt, um dem Petrus Geld zu verschaffen, indem er ihn in dem Munde eines Fisches Geld finden ließ (Math. 17, 26); ordentlicher Weise war auch

Petrus zur Deckung seiner eigenen und der fremden Bedürfnisse, für die er einzustehen hatte, an die Unterstützung der Gläubigen gewiesen, und diese ließen es daran nicht fehlen. (I. Cor. 9; Act. 4, 35; 5, 1 ff.) Solche Liebe der Gläubigen zu dem Apostelfürsten verschaffte ohne Zweifel demselben und der Sache, die er vertrat, in den Augen der Ungläubigen ein größeres Ansehen, als ein offenkundiges Wunder es vermocht hätte. Auch in unsern Tagen wird — hoffen wir es — der Haß gegen den Stellvertreter Christi überwunden werden durch die Liebe der Gläubigen, während er durch kein Wunder überwunden werden könnte.

Der fortwährend fleißig gespendete Peterspfennig wird ein reicher Ersatz für die etwa munder lebhaftere Btheiligung am Anlehen sein.

Aber auch mit dem geistlichen Almosen des Gebetes sollen unsere Gläubigen den heil. Vater unterstützen: „Petrus ward in dem Kerker verwahrt, aber die Kirche betete ohne Unterlaß für ihn zu Gott.“ (Act. 22.) Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle zu solchem Gebete die Gemeinden und Einzelne oft ermahnen.

Kindern, welche ihren natürlichen Vater lieben, ist der besondere Segen Gottes verheißen; wie groß wird dieser Segen sein, wenn wir den heiligen Vater, den Vater in Jesu Christo, lieben! Namentlich wird diese Liebe uns eine große Sicherstellung jenes Schatzes sein, welcher der unentbehrlichste und in unserer Zeit am meisten gefährdete ist, des Glaubens, indem die Anhänglichkeit an den heil. Vater der kürzeste und unzweideutigste Ausdruck des katholischen Glaubens ist.

* * *

Ebenso bemerkt der hochwürdigste Herr Oberhirt bei Ausschreibung des päpstlichen Anlehens vom Jahre 1866:

Tempora rebus finantiariis non arrident, sagt der Hochwürdigste Herr Nuntius. Man fühlt das überall, man fühlt es auch in Oberösterreich, man fühlt es doppelt und dreifach in der Kriegszeit, die vor kurzem begonnen hat, und vielleicht lange nicht enden wird, in der Kriegszeit, die so viele ungewollte Opfer fordert, zu denen aber der wahre Patriot „für Gott, Kaiser und Vaterland“ nach Kräften auch freiwillige hinzufügt.

Desungeachtet ladet der Hochwürdigste Vertreter des päpstlichen Stuhles zur Btheiligung am römischen Anlehen ein, weil eben die Noth des heiligen Vaters ihn hiezu zwingt; und desungeachtet muß ich diese Einladung an die Diocese ergehen lassen, weil dieselbe Noth mich hiezu zwingt. Wir können bei der Bedrängnis des heiligen Vaters unmöglich gleichgiltig bleiben, und zwar wir Oesterreicher um so weniger, als bei uns nicht nur wie bei den übrigen Gläubigen und theilweise auch Nichtgläu-

bigen das Wort des Herrn Nuntius gilt: „Agitur de Beatissimo Patre, qui Ecclesiae non solum sed universae civilis societatis jura inviolato pectore tuetur et protegit“, sonderit auch Oesterreichs besondere Interessen mit der Gesamtheit der päpstlichen Interessen in unverkennbarem Zusammenhange stehen.

Leisten wir daher für dieses Anlehen, was wir können, spannen wir die eigenen Kräfte an, so weit sie reichen, und ermuntern wir die Christgläubigen, bei denen wir das nöthige Vermögen und die Bereitwilligkeit kennen oder voraussehen, dem heil. Vater zu helfen. Thuen wir es aus Liebe zum heiligen Petrus, an dessen Festtage ich diese Zeilen schreibe, und zuletzt aus Liebe zu jenem, dessen Stelle Petrus vertreten hat, und in unsern Tagen Pius IX. vertritt.

Wo die Kräfte eines nicht hinreichen, um den ganzen Betrag auf eine Obligation einzuzahlen, können und sollen mehrere zusammenstehen.

Daß die Bedingungen sehr günstig sind, unter denen die Theilnahme an diesem Anlehen ermöglicht wird, bedarf keiner Erwähnung. Es ist auch bekannt, daß die Zinsen der römischen Staatsschulden bisher immer mit der größten Genauigkeit gezahlt worden sind.

Die Kirche und der Primat der Kirche haben die göttliche Verheißung der weltewigen Dauer für sich; dem Kirchenstaate ist eine solche Verheißung nicht gegeben; desungeachtet können wir mit Sicherheit annehmen, daß der Kirchenstaat, zum Heil für die Christenheit, noch bestehen, und seine Schulden zahlen werde, wenn das sogenannte Königreich Italien längst in Trümmer gegangen und dem Bankerotte sowie dem Fluch der Geschichte verfallen sein wird.

Die Vermittlung der Subscriptionen für Oberösterreich und die Auszahlung der fälligen Coupons hat wieder das Großhandlungshaus des Herrn Carl v. Plandl in Linz zu übernehmen die Güte gehabt.

Auch das bischöfliche Consistorium ist bereit, Subscriptionen entgegenzunehmen, und den Subscribenten die Empfangsbestätigungen und seinerzeit die Schuldverschreibungen zu ummitteln.

Der Frank wird bei der Einzahlung, aber dann auch bei der Zinszahlung nach Maßgabe des jeweiligen Silberagio berechnet werden.

Es macht der österreichischen Staatsregierung hohe Ehre, und beweiset wieder ihren katholischen Charakter, daß sie, wie der Hochwürdigste Herr Nuntius bemerkt, der Ausführung des päpstlichen Anlehens durchaus nicht entgegentritt, wenngleich der Kaiserstaat von zwei Seiten zugleich gefährlich bedroht, die äußersten Anstrengungen machen, und die Geldkräfte des Reiches

für die unmittelbar eigenen Interessen in hohem Grade in Anspruch nehmen muß. Bei dieser Lage des Vaterlandes ist es jedoch ganz angezeigt und muß festgehalten werden, daß die Einfaunlung und Annahme von Subscriptionen auf das Anlehen in stiller Weise geschehe, und daher das öffentliche Auflegen von Subscriptionlisten, und öffentliche Aufrufe zur Betheiligung im Wege der Tagesblätter oder sonstiger Annoncen unterbleibe.

Es ist kaum zu erwarten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Theilnahme an dem römischen Anlehen eine sehr große sein werde. Dagegen hoffe ich, es werde der Peterspfennig fortwährend reichlich einfließen. Den vielen Herren Seelsorgern, die sich für dieses, dem Wesen nach bis in die Zeit des heiligen Petrus hinaufreichende Institut, oft mit dem segnetsten Erfolge bemüht haben, sage ich den innigsten Dank, und ich will dasselbe der gesammten Seelsorgsgeistlichkeit auch für die Zukunft ausgelegentlichst empfohlen haben. Die Verzeichnisse der Peterspfennige, welche in unsern „Katholischen Blättern“ erscheinen, bilden eine gar liebliche und Vertrauen erweckende Rubrik in denselben. Der Papst ist das von Christo gesetzte Haupt der Kirche, und es gilt auch von diesem Haupte, was der heil. Chrysostomus im Hublick auf die Worte des Herrn: *Estote prudentes sicut serpentes* — von der Sorge für das Haupt spricht: „*Inspiciamus, quam prudentiam exigit: serpentis certe. Nam quemadmodum serpens totum seipsum tradit, nec minimum curat, si ipsum quopue corpus incidi necesse sit, dummodo caput suum integrum servet: eodem tu quopue modo . . . cetera perdere non cures, sive pecunias, sive corpus, sive etiam vitam ipsam profundere necesse sit*“ Hom. 34. in Matth.

* * *

Gleicherweise äußert er sich über die nöthige Hilfe bei der schwierigen Finanzlage des heil. Stuhles im Jahre 1870:

Es gehört zu meinen und aller Gutgesinnten süßesten Tröstungen, daß im christ-katholischen Volke überall, und namentlich in unserm theuern Oberösterreich, sich eine so warme Theilnahme für den heil. Vater zeigt, die sich in jeder Weise, insbesondere durch reichliche Geldspenden kundgibt. Die Feinde der kirchlichen Ordnung haben sich, da sie ihn beandten, ganz verrechnet und sind unter der Leitung der göttlichen Fürsorge wider ihren Willen nur die Werkzeuge neuer Beherrschung des Stuhles Petri geworden.

Indessen sind die Bedürfnisse des h. Stuhles, welche durch die eigenen Einkünfte desselben nicht gedeckt werden, vorzüglich wegen des durch die Lage Italiens gebotenen Unterhaltes emer

bedeutenden Armee, so groß, daß die Liebesgaben, wie sie bisher eingeflossen sind, noch weit hinter denselben zurückbleiben.

Die Hochwürdige Geistlichkeit wolle bei jedem Anlasse die Anhänglichkeit der Gläubigen an den heil. Vater zu beleben suchen und bei guter Gelegenheit sie mit seiner Nothlage bekannt machen. Der Segen, der guten Kindern im 4. Gebote verheißen ist, wird gewiß in besonders reicher Fülle sich über diejenigen ergießen, die den größten und besten aller Väter, den heiligen Vater, unterstützen.

VI.

Die zwei Allocutionen des hl. Vaters am 13. Juli und 28. September 1860.

(Diöcesanblatt 1860 vom 17. Dezember St. XXX.)

Die Veröffentlichung dieser zwei Allocutionen wird folgender Weise eingeleitet:

Indem ich die Mittheilung der wichtigern Actenstücke über den Kampf der Revolution gegen den heil. Stuhl fortsetze (Siehe Diöc. Bl. pro 1859 St. XXII. — pro 1860 St. IV. und IX.), bringe ich hiemit die Allocutionen des hl. Vaters vom 13. Juli und 28. September d. J. zur Kenntniß der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit. Der viel geprüfte Priesterfürst zählt in denselben eine Reihe von neuen Acten der Kirchenverfolgung von Seite der Piemontesischen Regierung auf, erwähnt die unglücklichen aber ruhmvollen Kämpfe seiner Truppen mit den Feinden, protestirt gegen alle Handlungen, wodurch die Rechte der Kirche und die Souveränitätsrechte des heiligen Stuhles verletzt wurden, bittet die weltlichen Fürsten um Schutz, und fordert die Gläubigen zum Gebete auf.

Für die in dem heiligen Kampfe Gefallenen wurde in Linz, wie an zahlreichen andern Orten der katholischen Welt, ein feierlicher Gottesdienst gehalten.

Von den Fürsten hat der heilige Vater bis zur Stunde noch keinen Schutz erhalten; einer derselben, und zwar derjenige, der ihm solchen versprochen hat, will ihm keinen leisten, andere können keinen leisten.

Dagegen fahren die katholischen Völker fort, für den heil. Vater zu beten, und ihm ihre Liebesgaben zu spenden. Glücklicher Weise thun das eine und das andere auch die Gläubigen der Diöcese Linz, und werden es wie ich sicher hoffe, auf die fortwährende Anregung ihrer treuen Seelenhirten auch in Zu-

kunft thun, so lange die Bedrängnisse desselben fortbauern. Der Herr wird an dem Tage, da es ihm gefallen wird, unsere Gebete erhören, er wird unsere Gaben segnen, und dieselben uns tausendfach vergelten.

So traurig die in den Allocutionen geschilderten Zustände Italiens sind, so bieten sie doch auch eine höchst erfreuliche Seite dar — die Haltung des Clerus. Mit ganz wenigen, vorzüglich in Sicilien vorkommenden Ausnahmen ist das Benehmen desselben mitten in den schwersten und den langwierigsten Prüfungen ein ausgezeichnetes. Danken wir Gott dafür, und bitten wir ihn, daß er diesen Clerus auch ferner zur Ehre seines Namens und zum Heile der Völker mit dem Geiste der Kraft erfüllen wolle.

VII.

Der Bischof dankt für die Gebete während seiner Römerreise und vermeldet den Segen des hl. Vaters.

(Diöcesanblatt 1862 vom 8. August St. XIX.)

Das erste Wort, das ich an die Hochwürdige Geistlichkeit der Diöcese nach meiner Heimkehr aus Rom hiermit richte, ist ein Wort des Dankes. Die Hochwürdige Geistlichkeit hat während meiner Reise für mich gebetet, das christliche Volk zum gleichen Gebete ermuntert, und — wie mir wenigstens von vielen Orten jetzt schon bekannt ist — meine Reise und überhaupt das ganze römische Pfingstfest demselben vom rechten Standpunkte, gewiss zur großen und nachhaltigen Erbauung, dargestellt. Ich sage hiefür meinen aufrichtigsten Dank.

Anbei entbiete ich der Hochwürdigen, im Herrn geliebten Geistlichkeit zugleich den Segen von dem heiligen Vater, den er ihr in der unter dem 31. Mai d. J. mir gnädigst ertheilten Audienz mit so freudigem Herzen spendete, als ich ihm über dieselbe, mit ganz wenigen Ausnahmen, das rühmlichste Zeugnis geben konnte. Möge dieser Segen dazu dienen, uns alle im Glauben, im Gottvertrauen, in der Liebe, in der Standhaftigkeit und in allen andern priesterlichen Tugenden dem erhabenen Spender desselben mehr und mehr ähnlich zu machen, ihm, den wir wahrhaftig nicht nur um seines Amtes, sondern auch um seiner persönlichen Eigenschaften willen den heiligen Vater nennen müssen! Ja, Pius ist ein Vater, und ein heiliger Vater der Christenheit! Mögen wir auch alle Väter, heilige Väter der uns anvertrauten Christgläubigen sein!

Ich bin mit dem am Grabe des Apostelfürsten und zu den

Füßen seines Nachfolgers erneuerten Vorsätze nach Venz zurückgekehrt, ein solcher Vater der Diöcese zu sein. Wenn ich diesen Vorsatz halte, so wird die Geistlichkeit und das Volk der Diöcese den reichlichsten Dank haben für die Gebete, mit denen sie mich begleiteten; denn: *ecce sacerdos magnus, qui in diebus suis placuit Deo, et inventus est justus, et in tempore iracundiae factus est reconciliatio . . . ideo jurejurando fecit illum Dominus crescere in plebem suam.* Groß ist die Bedeutung des Bischofes für die Diöcese.

Der Seelsorger, der diese Worte liest, wird sicherlich hinzudenken, daß seine Bedeutung für seine Pargemeinde ganz analog sei. Er wird also zuversichtlich auch den Vorsatz erneuern, ein heiliger Vater seiner Gemeinde zu sein.

Derjenige, von dem alle Vaterschaft den Namen hat, segne unsere Vorsätze!

VIII.

Mittheilung der Adresse der bischöflichen Versammlung um Pfingsten in Rom an den heil. Vater und die bezügliche Allocution desselben vom 9. Juni 1862.

(Diöcesanblatt 1862 vom 31. Dezember St. XXXV.)

Das Diöcesanblatt pro 1862 darf nicht unterlassen, noch zwei Documente aufzunehmen, welche zu dem Schönsten und Erhabensten gehören, was die kirchliche Literatur aller Zeiten aufzuweisen vermag. Es sind dieses die Adresse der um Pfingsten d. J. aus allen Welttheilen in Rom versammelt gewesenen Bischöfe an den heil. Vater dd. 8. Juni 1862 und die Allocution des heil. Vaters an diese bischöfliche Versammlung von dem darauffolgenden Tage. Wenn der heil. Ignatius der Märtyrer (ad Romanos) die römische Kirche „die Vorsteherin des Liebesbundes“ nennt, so war das heutige Pfingstfest eine ganz herrliche Illustration dieses Titels. Die katholische Kirche stellte sich wahrhaftig und in einem vielleicht noch nie dagewesenen Grade als einen Liebesbund, und die römische Kirche als dessen Vorsteherin dar. Ich preise den Herrn und werde ihn in meinem ganzen Leben preisen, daß es mir vergönnt war, diesem römischen Pfingstfeste beizuwohnen, und die volle Herrlichkeit der Kirche zu schauen.

Die beiden Documente sind auch abgesehen von dem Hauptinhalte, der Manifestation der Einheit zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in vielfacher Beziehung lehrreich, und

werden deswegen der Hochw. Geistlichkeit zur aufmerksamen Lesung empfohlen. Namentlich werden auch für denjenigen, der mit der großen Frage des Tages, der weltlichen Macht des Papstes, sich bereits viel beschäftigt hat, in der Adresse der Bischöfe neue Gesichtspunkte aufscheinen.

IX.

Die Encyclica am 8. Dezember 1864 und der Syllabus.

(Diöcesanblatt 1865 vom 1. März St. VI.)

Im Nachstehenden theile ich der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit die Encyclica des heiligen Vaters vom 8. Dezember v. J. sammt dem dazu gehörigen Syllabus mit. Ueber die Bedeutung dieses großartigen Documentes habe ich bereits einiges in dem Hirtenschreiben vom 12. v. M. gesprochen, worauf ich mich hier beziehe.¹⁾

Dieses Rundschreiben des heil. Vaters wird in der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts stets eine hervorragende Stelle einnehmen, nicht als ob es seinem Inhalte nach eine außerordentliche Erscheinung wäre — die römischen Päpste haben immer über die Reinheit der christlichen Lehre gewacht, und der ganze Syllabus enthält ohnehin nur Sätze, die der heil. Vater selbst in verschiedenen früheren Erlässen als der gesunden Lehre widerstrebend verworfen hatte — sondern weil sie „ein Zeichen wurde, dem widersprochen wird,“ und zur Offenbarung der Gedanken unzähliger Herzen diente. Die Geschichte dieser Encyclica zeigt, wie schauerlich groß der Abfall vom Christenthum mitten im Christenthum ist, und wie viele das Christenthum für einen wirklich überwundenen Standpunkt halten. Es möge diese Wahrnehmung uns zur mächtigen Aufforderung dienen, mit unermüdetem Eifer den Glauben in uns und in den uns Anvertrauten zu pflegen; die Gefahren, gegen die wir für diese heilige Hinterlage zu kämpfen haben, sind groß. „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina.“

Das nächstercheinende Heft unserer theologisch-praktischen Quartalschrift wird einen Aufsatz bringen zur Erläuterung der Sätze des Syllabus; sicher wird mancher Priester darin viele Belehrung finden. Uebrigens ist die Encyclica-Literatur bereits groß; eine sehr verdienstliche Schrift ist unter andern die Abhandlung des Bischofes Felix Dupanloup von Orleans mit dem

¹⁾ Sammlung von V. Audigier's Hirtenschreiben, Linz 1838 S. 140

Titel: „Die Convention vom 15. September und die Encyclica vom 8. Dezember“ in deutscher Uebersetzung erschienen bei Mayer und Compagnie in Wien; die gründlichste, gelehrteste und geistvollste Arbeit über diesen Gegenstand ist indessen ohne Frage das Hirtenschreiben unsers Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitanen Kauscher vom 25. Januar 1865, besonders was den philosophischen und politischen Theil der verworfenen Sätze anbetrifft; dasselbe ist auch als eigene Broschüre mit dem Titel: „Der Staat ohne Gott“ im Buchhandel zu haben. Ich hoffe ein andermal Auszüge von dieser Schrift im Diöcesanblatt mittheilen zu können.

Ueberzeugt von der echt katholischen Gesinnung des gesammten Diöcesanclerus brauche ich denselben nicht erst aufzufordern, daß er, wo immer er über die in der Encyclica und dem Syllabus berührten Gegenstände sich auszusprechen veranlaßt ist, sich genau im Sinne des heiligen Vaters ausspreche. Die meisten Sätze, die der römische Stuhl verworfen hat, sind dem katholischen Bewußtsein, wie es selbst in einem mäßig unterrichteten Schulkinde sich findet, zuwider; zur Beurtheilung anderer ist eine höhere theologische Bildung erforderlich, und konnten in Betreff einiger aus denselben vielleicht auch katholische Gelehrte mehr oder minder verschiedener Ansicht sein, bevor Rom gesprochen hatte; nun aber: Roma locuta est, causa finita est. Der gesammte Clerus der katholischen Kirche stimmt von Herzen überein mit der zahlreichen Versammlung der Bischöfe aus allen Welttheilen zu Rom im Jahre 1862, welche in ihrer Adresse an den heil. Vater vom 9. Juni des genannten Jahres ihm zurief: Praei nobis, ut bonus pastor, exemplo, oves et agnos coelesti pabulo pasce, aquis sapientiae coelestis refice. Nam Tu sanae doctrinae nobis magister, Tu Unitatis centrum, Tu populis lumen indeficiens a divina Sapientia praeparatum. Tu Petra es, et ipsius Ecclesiae fundamentum, contra quod inferorum portae numquam praevalerunt. Te loquente Petrum audimus, Te decernente, Christo obtemperamus.“

X.

Die zwei päpstlichen Allocutionen vom 29. October 1866 über die Unterdrückung der Kirche in Italien und Rußland.

(Diöcesanblatt 1866 vom 6. Dezember St. XXIV.)

Wir besitzen in unserer armseligen Zeit wenigstens Einen großen Mann, an dessen Public wir uns laden können, wenn

uns der Stel an der Schwäche und sittlichen Verfunkenheit, welcher wir gar so häufig begegnen, unerträglich werden will. Pius IX. ist dieser große Mann. Dem Herrn, der durch seine Allmacht, durch seine Weisheit, durch seinen Trost ihn groß macht, sei unendlicher Dank gesagt.

Ein neuer Beleg wahrhaft apostolischer Größe des Papstes sind die zwei Allocutionen, die er am 29. v. M. im geheimen Consistorium zu Rom gehalten hat. Er ist beinahe von aller menschlichen Hilfe verlassen; wenige Meilen von Rom steht eine große Armee des Königreichs Italien (wir wissen, wie es entstanden ist); die Losung in diesem Königreiche lautet noch: Rom oder Tod! Was diese Macht durch Gewalt zu erzwingen strebt, sucht eine andere große Macht, welcher der heilige Vater aus alter Zeit zu Dank verpflichtet ist, durch Lüg und Trug zu erreichen: Versöhnung des Papstthums mit der Revolution. Aber gegen alle diese Angriffe wehrt sich der heilige Greis mit unerschütterlicher Standhaftigkeit, und macht die Anschläge seiner Feinde fortwährend zuschanden. Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae. „Perdam sapientiam sapientium et prudentiam prudentium reprobabo“. In der ersten der erwähnten Allocutionen protestirt er nun mit wunderbarem Freimuth gegen alle die Gewaltmaßregeln, welche die italienische Regierung wider die Kirche und deren Oberhaupt in's Werk setzt, so wie gegen die Verleumdungen und Entstellungen, deren die Revolution gegen ihn sich schuldig machte, und entlarvt die listigen Bestrebungen, durch die sie ihn gewinnen wollte.

In der zweiten spricht er mit gleichem Freimuth wider die Verfolgungen der katholischen Kirche in Rußland und Polen, indem er übrigens abermals gegen die polnische Revolution in der entschiedensten Weise das Urtheil der Verwerfung ausspricht.

XI.

Reise nach Rom zur Petersexpise 1867.

(Diöcesanblatt 1867 vom 18. Juni St. X; und 20. Juli St. XV.)

Im Jahre 67 nach Christi Geburt hat Petrus zu Rom „seine Hände ausgestreckt, ein Anderer hat ihn gegürtet, und ihn geführt, wohin er nicht wollte.“ (vgl. Joh. 21, 18.) Im heurigen Jahre läuft also das 18. Jahrhundert seit dem glorreichen Martyrium des Apostelfürsten ab.

Petrus ist gestorben, Petrus lebt. Der jetzt lebende Petrus, der glorreich regierende Papst Pius IX., hat die Bischöfe der katholischen Kirche eingeladen, auf den 29. Juni d. J. nach

Rom zu kommen, um mit ihm das große Centennarium seines ersten Vorgängers zu feiern. Mit Freuden folge ich dieser Einladung, und werde mich nächster Tage auf den Weg nach der Stadt Petri begeben.

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle dieses den Gläubigen unter Entbietung meines Grusses und meines Segens mittheilen, und mich in deren Gebet empfehlen.

Ich trage die Diöcese in meinem Herzen zum Grabe Petri und zu den Füßen seines Nachfolgers. Für die Geistlichen und Weltlichen, für die Hohen und Niederen, für die Frommen und Sünder, für die Rechtgläubigen und Irrgläubigen, für die Gesunden und Kranken, für die Jungen und Alten der Diöcese will ich beten; beten, daß alle seien oder werden, und bleiben lebendige Glieder jener Kirche, die Christus auf Petrus den Felsen gegründet hat, und alle erfüllt werden mit Gnade und Erhöhung finden in ihren Anliegen bei dem Throne der göttlichen Barmherzigkeit.

Unzählige meiner Diöcesanen werden mich im Geiste nach Rom begleiten. Wie sehr würde ich es diesen guten Seelen gönnen, wenn sie nicht nur im Geiste, sondern auch mit leiblichen Augen sehen könnten die Herrlichkeiten, welche das heurige Petersexpise in Rom entfalten wird! Doch der Herr wird sie schadlos zu halten wissen für das Opfer, da sie sich diesen Genuß nach Gottes Willen versagen müssen.

Die Liebe zu Petrus und seinem Nachfolger hat sich bei den Gläubigen der Diöcese in den letzten Wochen auf eine großartige Weise in dem Peterspfennige gezeigt. Ich bin in der Lage, dem heil. Vater eine recht namhafte Liebesgabe von seinen Kindern im schönen Oberösterreich zu überbringen. Gott weiß es, wie ich mich dessen freue. Seiner Zeit wird der Betrag dieser Gabe, wenigstens in den „Katholischen Blättern“, veröffentlicht werden; die einzelnen Geber, so weit sie mir bekannt sind und nicht ungenannt bleiben wollen, und ihre Spenden werden ohnehin in den gedachten Blättern aufgeführt.

Uebrigens ist der Peterspfennig in dieser Diöcese von der Zeit an gegeben worden, als der heilige Vater durch die gegenwärtig triumphierende italienische Revolution in die Bedrängnis gerieth, und die Resultate dieser Sammlung waren jedes Jahr aussehentlich. Aus wichtigen Gründen ist indessen die Bruderschaft vom heil. Erzengel Michael (St. Michaelsverein), welche sich die Aufgabe gestellt hat, insbesondere zur Aufrechthaltung und Vertheidigung der Rechte des apostolischen Stuhles zu wirken, in der Diöcese nicht in der Weise eingeführt worden, daß ein Diöcesanausschuß dieser Bruderschaft bestanden hätte, sondern es bestanden nur einige Zweigvereine, die sich einem auswärtigen

Diöcesanausschüsse unterstellten. Es schien aber nachgerade nicht mehr rathsam, die förmliche Errichtung dieses Vereines in Oberösterreich noch länger aufzuschieben, zumal dieselbe von tausend guten Seelen gewünscht wurde, und die früher entgegengestandenen Bedenken zum größten Theile im Laufe der Zeit geschwunden waren. Deswegen hat sich am 15. v. M. unter meiner freudigen Genehmigung dahier ein provisorischer Diöcesan-Ausschuss der besagten Bruderschaft gebildet, bestehend aus den Herren: Carl Freiherr von Eberl, geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit Consistorialrath und Spiritual des Mummales als Präses, Josef Kerschbaum, dirig. Hauptschullehrer und Vorstand-Stellvertreter des katholischen Centralvereines, Franz Eugeneder, geistl. Rath und Domsacristei-Director, Josef Ritter von Sonnenstein, k. k. Oberwachmeister, Gotthard Landerl, Stadtpfarrcooperator, und Gemeinderath Johann Nigler als Ausschussmitglieder. Er will die Bruderschaft begründen und verbreiten nach dem Muster der Wiener Bruderschaft, wie sie von dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitener approbiert wurde, und seit dem Jahre 1865 wirkt.

So kurz der Bestand des Diöcesan-Ausschusses ist, so haben sich doch schon sehr viele als Mitglieder dieser Bruderschaft einverleiben lassen.

Ich kann die Michaels-Bruderschaft der Hochwürdigsten Seelsorgsgeistlichkeit nur bestens zur thunlichen Förderung empfehlen.

Die Anhänglichkeit an den heil. Vater ist der kürzeste, bestinmteste und zugleich vollständigste Ausdruck des katholischen Glaubens. So gewiß derjenige, der ein wahrer Christ sein will, Katholik sein muß, so gewiß muß derjenige, der ein wahrer Katholik sein will, römisch-katholisch sein.

Das Petersfest in Rom wird allem Ansehen nach ein überaus herrliches Triumphfest des katholischen Glaubens sein; Bischöfe, Priester und Gläubige werden aus allen Welttheilen in großer Zahl um den gemeinsamen Mittelpunkt, um das Herz der Kirche versammelt sein, und den Tod des ersten Papstes feiern. Rom wird in der prägnantesten Weise sich darstellen als die „Vorsteherin des Liebesbundes“, den der Herr des Himmels und der Erde auf der Welt gestiftet und über die Welt ausgebreitet hat.

Die sogenannte Intelligenz unserer Tage behauptet, die katholische Kirche sei eine Gestorbene oder eine dem Sterben nahe. Sie möge am 29. Juni 1867 nach Rom schauen, und sie wird finden, daß sie lebt, und mehr lebt, als irgend eine andere, auch mehr lebt, als irgend eine politische Genossenschaft. Oder gibt es irgend eine religiöse oder politische Idee, welche sich

auch nur annähernd in einer so großartigen Weise manifestiren könnte, wie die Idee des Katholicismus am Petersfest in Rom?

Dieses Fest wird aber nicht nur in Rom herrlich sein, sondern allenthalben in der katholischen Kirche je nach den vorhandenen Kräften herrlich gefeiert werden.

Deswegen verlange ich und verordne, daß es in jeder Pfarrkirche der Diöcese so feierlich als möglich begangen werde. Die Predigt wird auf das Petersfest in Rom, auf die Bedeutung des Primates zc. hinweisen. Am Petersfeste oder an einem beliebigen Tage in der Octave soll, wo es immer thunlich ist, eine Procession veranstaltet werden. Bei dieser Procession, und nach der (Haupt-) Messe jedes Tages in der Octav soll Folgendes mit dem christlichen Volke gebetet werden:

Antiph. „Du bist der Hirt der Schäflein, der Fürst der Apostel, dir sind übergeben die Schlüssel des Himmelreiches.“

V. „Du bist Petrus.“

R. „Und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen.“

Gebet.

„O Gott, der du dem heiligen Apostel Petrus durch Uebergabe der Himmelsschlüssel die oberste Gewalt zu binden und zu lösen verliehen hast, gib, daß wir mit Hilfe seiner Fürbitte von den Banden unserer Sünden befreit werden. Der du lebst und regierest mit Gott dem Vater zc.“

Hienit nehme ich von Euch, meine theuern Brüder und Söhne, Abschied, um, wenn es Gott gefällt, in einigen Wochen von Demjenigen, der seine Brüder zu stärken berufen ist, gestärket zu Euch zurückzukehren, und sofort wieder Euch und die Gläubigen zu stärken. Gelobt sei Jesus Christus! Ave Maria!

* * *

Zurückgekehrt von dieser Reise meldet der hochwürdigste Herr Oberhirt sogleich den Segen des heil. Vaters:

Die Hochwürdigste Diöcesangeistlichkeit hat mich auf meiner Romreise mit ihrem frommen Gebete begleitet und das gläubige Volk zu gleichem Gebete aufgefordert. Nach glücklicher Vollendung dieser Reise in Linz wieder angekommen, erfülle ich eine angenehme Pflicht, wenn ich der Hochwürdigsten Geistlichkeit und durch sie den Gläubigen hiefür meinen aufrichtigsten Dank ausdrücke.

Auch dafür danke ich der Hochwürdigsten Geistlichkeit, daß sie, wie ich von allen Seiten mit Freude vernehme, die Bedeutung des großen Petersfestes dem christlichen Volke durch die Predigt und durch die Veranstaltung einer würdigen Feier nahe legte. Daß der Erfolg ihrer Bemühungen, wie mir eben-

falls von den verschiedensten Orten versichert wird, ein so großer war, dafür preise ich denjenigen, der allein, während wir pflanzen und begießen, das Gedeihen gibt. Bei den überaus zahlreich besuchten Processionen zur Ehre des heiligen Petrus werden die Herren Seelforger zu ihrem süßen Troste, wie kaum jemals, sich haben sagen können, daß ihre Pfarrrholden wahrhaftig dem petro-apostolischen Glauben, der römisch-katholischen Kirche zugethan seien. Benedictus Deus!

Ich habe die kindlichen Huldigungen der Diöcese am 4. d. M. dem heiligen Vater zu Füßen gelegt, und von ihm hinwider den Auftrag bekommen, der gesammten Diöcese, also der Welt- und Klostergeistlichkeit und allen Gläubigen derselben, seinen Gruß und seinen apostolischen Segen zu entbieten. Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle dieses den Christlichen Gemeinden vermelden.

Auch die Peterspfennige, die vielen, welche die Diöcese mir übermittlelt hatte, überbrachte ich dem heil. Vater. Sie werden gewiß den Gebern einen reichlichen Segen bringen. Der heil. Vater hat mir aus Anlaß früherer Sendungen dieser Art wiederholt aufgetragen, den Gläubigen seinen Dank zu vermelden, diesesmal aber ohne Zweifel den Dank in jenem so liebevoll entbotenen Gruß und Segen einbegriffen, zu dessen Organ er mich machte.

Es ist in einem gewissen Sinne ein wahres Glück daß der heil. Vater in unsern Tagen so arm ist; die Kinder der katholischen Kirche könnten ihren Gegnern sonst keinen so starken Beweis ihrer Anhänglichkeit an ihn liefern, und würden der süßesten Tröstungen entbehren, die ihr eigenes Herz in der Unterstützung dieses Armen findet.

Das Fest in Rom war über alle Beschreibung herrlich. O wie schön ist die katholische Kirche! Und wie ist diese Herrlichkeit gerade bei diesem Feste zu Tage getreten! Um von andern zu schweigen, wie trat in dieser Zeit der allgemeinen Zerfahrenheit — die Einheit der Kirche, und dadurch gerade jener Charakter hervor, der nach den eigenen Worten ihres Stifters, die Göttlichkeit derselben am unwidersprechlichsten bezeugt! Der Heiland betete: „daß sie alle eins seien, gleichwie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin: daß auch sie in uns Eins seien: damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast.“ (Joh. 17.) Ich zweifle ganz und gar nicht, daß das Fest zu solchem Glauben und zu der damit zusammenhängenden Anerkennung der Kirche, namentlich des heiligen Stuhles, viel beigetragen habe und noch beitragen werde.

Meine Brüder und Söhne, wir haben die Ehre, Diener

dieser Kirche, zu sein; suchen wir uns derselben nach Kräften würdig zu zeigen. Finis ceciderunt nobis in praeclaris.

Ich betete oft am Grabe, des heil. Petrus. Jedesmal meinte ich aus demselben die Stimme zu hören: „Pacsite, qui in vobis est gregem Dei, providentes non coacte, sed spontanee secundum Deum, neque turpis lucri gratia, sed voluntarie: neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo.“ (I. Petr. 5.) Ich bin von Rom zurückgekehrt, mit dem aufrichtigsten Voratz, diese Mahnung des heiligen Apostelfürsten zu befolgen, so lange ich lebe, bitte aber auch alle diejenigen die der Herr mir zu Mitarbeitern gegeben hat, sie zu befolgen. Der Segen, den der Nachfolger Petri uns allen gegeben hat, möge zur Befestigung unserer Vorsätze zu dienen!

XII.

Dreitägige Andacht um Abwendung der Drangsale der Kirche.

(Diöcesanblatt 1868 vom 26. März St. VII.)

Anschließend an das päpstliche Rundschreiben vom 17. October 1867 bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

Die dreitägige Andacht, die in diesem Rundschreiben angeordnet ist, hat also zum Zwecke:

1. Die Abwendung der Drangsale, in welchen der heilige Stuhl, namentlich in Beziehung auf seine zeitliche Herrschaft, sich befindet.

Zwar waren Garibaldi und seine Nothhelfer von der todesmuthigen Kriegsschaar des heiligen Vaters, verstärkt durch ein französisches Hilfscorps, bereits bei Mentana überwunden worden, bevor dieser Klageruf des Papstes nach Deutschland kam, und das zum Einrückten in den kleinen Rest des Kirchenstaates bereit stehende Heer des Königs Viktor Emanuel war vor den Waffen Frankreichs zurückgewichen; aber die Pläne der italienischen Revolution sind nicht aufgegeben, ihr Wahlspruch lautet noch immer: Rom oder Tod! Das weiß und sagt der heil. Vater, das weiß und sagt die katholische Welt: daher der Zug so vieler edler Söhne der katholischen Kirche aus Europa nicht nur, sondern auch aus andern Welttheilen, besonders aus Amerika, nach Rom, um für den heiligen Vater, und namentlich für seine territoriale Unabhängigkeit zu streiten, und wenn's noth thut, auch zu sterben.

Ist die Bewahrung dieser territorialen Unabhängigkeit wohl

ein großes katholisches Interesse? Ja, gewiß; lassen wir uns nicht täuschen durch die Gegenreden, die man so oft hört, und treten wir denselben bei unsern Gläubigen kräftig entgegen. Die weltliche Herrschaft ist für den Papst nicht absolut nothwendig zur Regierung der Kirche, wohl aber im höchsten Grade nützlich und heilsam. Der Hochwürdigste Herr Cardinal-Erzbischof Rauscher von Wien schreibt diesfalls in seinem Hirtenbriebe vom 9. v. M. „Der Papst untersteht keinem Landesfürsten, sondern ist selbst Landesfürst. So hat es die Vorsehung gnädig und weise gefügt. Wenn der Papst in Ausübung seines heiligen Amtes durch die weltliche Obrigkeit beirrt würde, so wäre dies für die Kirche offenbar ein weit größeres Unglück, als wenn es einzelnen Bischöfen oder auch den Bischöfen ganzer Länder widerfährt. Ueberdies könnte, wenn das Oberhaupt der Kirche die Pflichten eines Unterthans zu erfüllen hätte, das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit leicht erschüttert werden, oder es wäre den Uebelwollenden ein guter Vorwand geboten wider seinen Einfluß Bewahrung einzulegen. Sie könnten sagen: Will man uns etwa vom Ausland abhängig machen? Der Papst ist Unterthan und die Regierung, der er in weltlichen Dingen zu gehorchen hat, findet vielerlei Mittel, um auf ihn einzuwirken. Gestatten wir ihm also in der Kirche unseres Landes Verfügungen zu treffen, so bahnen wir einer ausländischen Regierung den Weg, sich in unsere innern Angelegenheiten zu mischen, und wer wird sich dies bieten lassen? So steht die Sache, geliebte Christen, und deshalb ist es wahrlich nicht zu verwundern, wenn die Erhaltung des Kirchenstaates den Katholiken am Herzen liegt. Doch eben darum ist es leicht zu begreifen, warum alle Widersacher des Glaubens und der Kirche den Papst je eher je lieber aller Fürstenrechte beraubt sähen.“

Wie wichtig dieser Gesichtspunkt ist, hat unter Andern jüngst eine Rede des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht in der Herrenhausdebatte gezeigt; unter andern Gründen (?), mit denen er zu beweisen suchte, daß das Concordat nicht rechtsverbindlich sei, befindet sich auch folgender: „Das Oesterreich, welches den Vertrag abschloß, . . . stand einem Paciscenten gegenüber, welcher sich in einem Zustande der staatlichen Unabhängigkeit befand, in der er heute nicht steht; durch die Abhängigkeit von einer andern Macht und die Richtungen, welche sie zu verleihen vermag, ist auch die Bedeutung eine wesentlich andere geworden, welche ein solches Vertragsverhältnis in sich schließen muß.“ (Einzer Zeitung da. 22. März 1868.) So spricht ein österreichischer Minister, obgleich Oesterreich dermalen auf dem besten Fuße steht mit jener andern Macht (Frankreich), und ein Kirchenstaat immerhin noch existiert. Die Gefahr einer

Kirchenspaltung wäre nie näher, als wenn der Kirchenstaat zu existieren aufhören würde.

Die dreitägige Andacht hat

2. zum Zwecke die Abwendung der Drangsale von der Kirche in Italien. Diese Drangsale werden von dem heil. Vater in der Encyclica beschrieben, und sind auch in andern, theilweise im Diöcesanblatte enthaltenen päpstlichen Encycliken und Allocutionen angegeben, und uns ohnehin bekannt. „Die freie Kirche im freien Staat“ — wie unglücklich ist sie! — Man eignet sich diese Phrase auch anderswo an, wie jeder weiß, der z. B. die Verhandlungen im Herrenhause über das Ehegesetz gelesen hat, und will in ganz würdiger Weise diese Freiheit mit dem Bruche der ihr von Gottes wegen zustehenden und feierlichst garantierten Rechte inaugurierten. Wo immer der moderne Liberalismus zur Herrschaft kommt, wird er die Freiheit der Kirche im Sinne der italienischen Revolution verstehen und italienische Kirchenzustände schaffen.

Der 3. Zweck der dreitägigen Andacht ist die Abwendung der auf der Kirche in Rußland und Polen lastenden Drangsale. Der moderne Liberalismus und der moskowitzische Absolutismus sind der katholischen Kirche, der Mutter und Förderin echter Freiheit, in gleichem Grade feind. Die tyrannische Behandlung welche die Kirche in diesen Ländern erfährt, ist in der Encyclica angegeben und wohl auch sonst nicht unbekannt. Das arme, katholische Königreich Polen hat jüngst, den Berichten der Tagesblätter zufolge, auch dem Namen nach als Königreich zu existieren aufgehört; ohne Zweifel ist es im Sinne der russischen Regierung gelegen, durch Mittel, die man in Italien moralische nennt, auch den Katholicismus all dort aufhören zu machen.

Diese Zwecke wollen den Gläubigen erklärt, und hiedurch ihr Eifer angeregt werden. Daß bei diesen Gebeten die Kirche im eigenen Vaterlande nicht vergessen werden solle, bedarf nach dem oben Gesagten der Erinnerung nicht.

Um den Eifer der Gläubigen bei diesen öffentlichen Gebeten zu beleben, ertheilt der heil. Vater für die fromme Theilnahme an denselben die in der Encyclica bezeichneten Ablässe. Diese wollen verkündet, und zur Gewinnung derselben durch willige und fromme Verwaltung des Bußsacramentes Gelegenheit gegeben werden.

Ich bestimme als das Triduum für die Andacht den heil. Ostersonntag, Ostermontag und Osterdienstag. „Mors et vita duello confixere mirando: dux vitae mortuus regnat vivus“ — singt die Kirche in der Sequenz der Messe dieser Tage. Ein solches mirandum duellum ist auch in unserer Zeit ausgebrochen: der Herr möge seiner Sache auch in unserer Zeit den Sieg geben

— er möge auferstehen in seiner Kirche, wo sie fast zum Tode gemartert, oder doch zum Tode bestimmt ist.

Wo es möglich erscheint, dass an diesen Tagen das Sanctissimum fortwährend ausgesetzt sei, ist es fortwährend ausgesetzt zu halten; sonst muss wenigstens Vormittags das Amt, und Nachmittags eine Vestunde vor ausgesetztem höchsten Gute abgehalten werden.

Ich habe die tröstlichsten Berichte über den Eifer der Gläubigen aus den Diöcesen gelesen, wo diese Andacht bereits stattgehabt hat. Unsere Gläubigen werden hinter denselben gewiss nicht zurückbleiben.

Wenn die Gläubigen an diesen Tagen einen Peterspfennig verabreichen wollen, ist er natürlich mit Dank anzunehmen; eine förmliche Sammlung für den heil. Vater an diesen Tagen zu halten ist aber vielleicht nicht angezeigt; jedenfalls da nicht, wo zu befürchten wäre, dass die Meinung entstehe, die Andacht werde bloß oder hauptsächlich um der Sammlung willen veranstaltet.

Die Peterspfennige gehen ohnehin — dem Herrn sei gedankt — reichlich ein. Ich habe an solchen seit dem Jahre 1859 bis jetzt etwa 44.000 fl. dem heil. Vater zu Füßen gelegt, nebstdem, dass ihm auch auf andern Wegen Liebesgaben von der Diöcese zugekommen sind.

XIII.

Päpstliche Allocution gegen die antikirchlichen Gesetze in Oesterreich.

(Diöcesanblatt 1868 vom 7. Juli St. XVI.)

Am 22. v. M. hat der heil. Vater im geheimen Consistorium eine Allocution gegen gewisse Bestimmungen der österreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. December v. J. und gegen die sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai d. J. gehalten, deren Wortlaut im Nachstehenden mitgetheilt wird.

Alle Staatsgrundgesetze lassen nach der im Diöcesanblatte mitgetheilten Ansicht der österreichischen Bischöfe eine katholische Auslegung zu, gewissen Bestimmungen derselben liegt aber allerdings an und für sich, und insbesondere nach der Anwendung, welche die gesetzgebende Gewalt von denselben macht, eine gegen-theilige Deutung viel näher; in dieser Deutung fasst der heil. Vater sie auf.

Ueber die confessionellen Gesetze haben die österreichischen

Bischöfe sich von Anfang an eben so, wie der heil. Vater, ausgesprochen.

In manchen Kreisen hat die Allocution sehr überrascht. Sie kennen eben die katholische Kirche nicht. Wenn Petrus noch auf dem römischen Stuhle säße, er hätte auch geredet, und er hätte so geredet, wie Pius IX. geredet hat. Petrus per os Pii locutus est.

Wenn es noch in oder außer Oesterreich wirkliche, und nicht bloß Namenkatholiken gab, welche über die in Rede stehenden Gesetze anders urtheilten, als die Bischöfe Oesterreichs, so werden sie jetzt ihr Urtheil mit dem derselben vereinigen: Roma locuta, causa finita est.

Die Art und Weise, wie von vielen Organen der Presse, von manchen Gemeinderäthen, von manchen Vereinen u. s. w. über diese Allocution gesprochen wird, ist ein Beweis, wie viele die sich katholisch nennen, total antikatholisch sind. „Vult Deus illos ad justitiae salutisque semitas sua miseratione reducere.“ Dagegen ist es auch erbaulich, zu beobachten, wie eine immense jedenfalls die allergrößte Zahl der Katholiken diese Allocution in tiefster Ehrfurcht aufgenommen, und dadurch ebenso, wie durch ihr Gebet und ihre Gaben für Pius den Glauben an das von dem Herrn gelegte Fundament der Kirche an den Tag gelegt hat.

„Ubi Petrus, ibi Ecclesia.“ Nichts wird uns von der innigsten Anhänglichkeit an den Stuhl Petri abwendig zu machen imstande sein.

XIV.

Berufung des allgemeinen Concils.

(Diöcesanblatt 1868 vom 31. December St. XXXV.)

Im Nachfolgenden theile ich der Hochwürdigem Diöcesangeistlichkeit noch drei in dem eben ablaufenden Jahre erschienene Urkunden mit, welche von welthistorischer Bedeutung sind.

Die erste ist das apostolische Schreiben des heil. Vaters vom 29. Juni d. J., wodurch ein allgemeines Concil angekündigt und auf das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä, 8. December kommenden Jahres, nach Rom einberufen wird.

Die zweite ist ein apostolisches Schreiben des heil. Vaters vom 13. September d. J. an alle Bischöfe der Kirchen des orientalischen Ritus, die keine Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle haben, wodurch dieselben zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche und zum Erscheinen auf dem Concil aufgefordert werden.

Die dritte endlich ist ein Schreiben des heil. Vaters an alle Protestanten und Katholiken vom 13. September d. J., wodurch dieselben zur Rückkehr in die Eine wahre Kirche eingeladen werden.

Als der heilige Vater den zum Centennarium versammelten Bischöfen in der Allocution vom 26. Juni 1867 (Dioc. Bl. 1867 St. XXIX.) sein Vorhaben, ein allgemeines Concil einzuberufen, eröffnete, äußerten diese darüber eine große Freude (Dioc. Bl. 1867 ibid.), indem sie sagten: „Summo gaudio repletus est animus noster, dum e sacro ore Tuo intelleximus, tot inter praesentis temporis discrimina eo Te esse consilio, ut maximum prout aiebat inclitus Tuus Praecessor Paulus III., in maximis, rei christianae periculis remedium, convocoes.“

„Annuat Deus huic Tuo proposito, cujus ipse Tibi mentem inspiravit; habeantque tandem aevi nostri homines, qui infirmi in fide, semper discentes et nunquam ad veritatis agnitionem pervenientes omni vento doctrinae circumferuntur, in sacrosancta hac Synodo novam praesentissimamque occasionem accedendi ad sanctam Ecclesiam, columnam et ornamentum veritatis, cognoscendi salutariferam fidem, rejiciendi errores; ac fiat, Deo propitio et conciliatrice Deipara Immaculata, haec Synodus grande opus unitatis, sanctificationis et pacis, unde novus in Ecclesiam splendor redundet, novus Dei triumphus consequatur.“

Ein Generalconcil ist die großartigste Lebensäußerung der Kirche. Das letzte, jenes von Trient, wurde im Jahre 1563 geschlossen.

Dem neunten Pius ist es vorbehalten, noch mehr als drei Jahrhunderten wieder ein solches zu feiern, und wir haben das Glück, in einer Zeit zu leben und zu wirken, da es gefeiert wird. Preisen wir den Herrn und bitten wir ihn, daß er segnend auf diese Versammlung herabschaue.

Der Zweck, den der heil. Vater bei Abhaltung dieses Concils hat, ist ein sehr umfassender; man kann als solchen bezeichnen die Erneuerung der gesammten christlichen Gesellschaft. Beten wir also zum Herrn, und fordern wir unsere Gläubigen auf zu beten: „Emitte spiritum tuum et creabuntur et renovabis faciem terrae;“ und wirken wir an uns und andern, so viel wir können, daß dieses Werk der Erneuerung ausgeführt werde.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der heil. Vater das Concil am Tage der unbefleckten Empfängnis Mariä eröffnen will; er bekundet dadurch aufs neue seine Verehrung für dieses Geheimnis.

Der heil. Vater hat aber auch noch andere Schafe, die nicht im Schafstall Jesu Christi sind, obwohl sie durch die Taufe in denselben eingeführt, und seinem Hirtenstab unterworfen worden

waren. Es sind die außer der Gemeinschaft mit ihm lebenden Orientalen und die Protestanten so wie die übrigen Katholiken. An diese wendet er sich in zwei rührenden Schreiben, ermahnt sie zur Rückkehr in den einen wahren Schafstall, und steht mit ausgebreiteten Armen da, um, wie einst der Vater den verlorenen Sohn, die Heimkehrenden an sein Vaterherz zu drücken.

Was ist es um das Papstthum, und was ist es um einen Papst der seine Stellung so im lebendigen Glauben erfaßt, wie Pius IX.! Wird uns nicht beinahe schwindelig, wenn wir zur Höhe seiner Stellung in der menschlichen Gesellschaft emporblicken?

Beten wir, meine Brüder, in der gegenwärtigen Zeit besonders eifrig um die Bekehrung der von der Kirche durch Schisma oder Häresie getrennten Brüder: und mögen insbesondere jene Seelsorger, in deren Bezirken Irrgläubige leben, nicht vergessen, daß sie von Gottes wegen auch die Seelsorger dieser Unglücklichen seien, wenn sie auch von denselben nicht anerkannt werden, und mögen sie deswegen auch ihre Arme sehnsüchtig betend ausbreiten, um sie an das Herz der Kirche zu ziehen.

XV.

Priesterjubiläum des heil. Vaters.

(Diöcesanblatt 1869 vom 10. Februar St. III; 1. April St. VII und 20. April St. IX.)

Wenn der Seelenhirt einer Gemeinde sein Priesterjubiläum feiert, so beeifert sich diese, solches zu verherrlichen. Sie thut es um so mehr, je christlicher ihre Gesinnung und je würdiger der Jubilant ist.

Im heurigen Jahre feiert derjenige sein Priester-Jubiläum, den Christus in der Person Petri zum obersten Hirten aller Gläubigen gemacht hat mit den Worten: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.“ Der Nachfolger Petri Papst Pius IX. wurde am 10. April 1819 zum Priester geweiht und wird am 11. April d. J. als am 2. Sonntag nach Ostern seine Secundiz halten.

Pius ist ein guter Seelenhirt: ein Mann, von dem, wie der verewigte Cardinal Wiseman gesagt hat, nur in Hymnen gesprochen werden soll: ein Mann voll des Glaubens, voll der Starkmuth, voll der Liebe, ein Mann, an dem in einer männerarmen, d. h. an tüchtigen Charakteren so armen Zeit, wie die unsrige ist, das Herz, sich so gern labet; ein Mann, der in den bald 23 Jahren seines Pontifikates sich unermessliche Verdienste

um die Kirche und um die ganze menschliche Gesellschaft erworben hat.

Jede Gemeinde, die wahrhaft christlich ist, wird daher gewiß bestrebt sein, das Jubiläum dieses Seelenhirten zu verherrlichen. Es regen sich deswegen jetzt schon in der ganzen Christenheit die Herzen und die Hände, um eine würdige Feier der päpstlichen Secundiz vorzubereiten. Es geschieht dieses auch namentlich in unserm vielgeprüften Oesterreich. Auch im Lande ob der Enns geschieht es jetzt schon, bevor noch von meiner Seite eine Anregung gegeben worden ist, und es soll, — ich wünsche und erwarte es, in großartiger Weise geschehen.

Das erste, wozu die Christgläubigen der Diocese zu diesem Ende von den ehrwürdigen Pfarrämtern einzuladen sind, ist die Unterzeichnung einer Huldigungsadresse, die dem heil. Vater am 11. April von einer aus Oesterreich eigens abgehenden Deputation von Geistlichen und Laien überreicht werden soll. Es folgt in der Anlage für jedes Decanat eine Anzahl von Exemplaren der lateinisch verfaßten Adresse und für jede Seelsorgsstation eine deutsche Uebersetzung derselben. Die Geistlichen eines Decanates können, wenn sie wollen, ihre Unterschriften auf einen und denselben Bogen des lateinischen Textes setzen; die Unterschriften der Gläubigen sind nach Seelsorgsstationen auf der deutschen Adresse und Einlagbögen im Formate der Adresse anzubringen; am Anfange eines jeden solchen Bogens ist zu schreiben: „Diocese Linz; Pfarre (Pfarrevicariat, Expositur) N.; Unterschriften der Beglückwünschungsadresse an den heiligen Vater Pius IX. zur Feier seines Priester-Jubiläums am 11. April 1869“. Am Schlusse eines jeden Bogens ist unter Bedrückung des Pfarrsiegels die Anzahl der auf dem Bogen enthaltenen Unterschriften anzumerken.

Das zweite, wozu die Christgläubigen einzuladen sind, ist die Verabreichung von Liebesgaben für den heil. Vater. In Wien werden die Einsammlung solcher Gaben die Mitglieder der St. Michaelsbruderschaft in den Kirchen der Stadt an einem Sonntage, in denen der Vorstädte an einem andern Sonntage vornehmen. Dabei werden sich, wie ich höre, auch Männer vom höchsten Adel und hohe Staatsbeamte betheiligen. Es dient zur gerechten Gemüthung für das männliche Geschlecht, daß, da im Advente 1867 in Wien vorzüglich die Damen sich um die Sammlung für den bedrängten Vater der Christenheit annahmen, nunmehr die Männer für das gleiche heilige Werk sich hervorthun. Auch in Linz, wo unsere frommen Damen im Jahre 1867 bei der Sammlung von Peterspfennigen Ausgezeichnetes leisteten, wollen diesmal die Männer, namentlich die Mitglieder der Sanct Michaelsbruderschaft sich die Ehre nicht nehmen lassen, die

Liebesgaben zu einem Jubiläumsangebinde für den hl. Vater einzusammeln. Wahrscheinlich wird dieses, da glücklicher Weise die gedachte Bruderschaft in der Diocese sehr verbreitet ist, auch anderswo geschehen; es wird aber ohne Zweifel auch geschehen an Orten, wo diese Bruderschaft nicht besteht, und überhaupt auch von Männern, welche der Bruderschaft nicht angehören. Die Art und Weise der Einsammlung dieser Liebesgaben wird überall den Pfarrämtern überlassen.

Die stets ansehnliche Rubrik in unsern „Katholischen Blättern“, wo die Gaben für den heil. Vater verzeichnet sind, erfüllt mich jedesmal mit Trost. In einem Lande, wo durch Jahre hindurch die Opferwilligkeit für den Statthalter Jesu Christi sich so bewährt, steht es mit der Religion Jesu Christi noch gut. Daß dieses die Bedeutung des Peterspfennigs sei, entnehmen wir auch aus dem Fasse, mit welchem die Feinde der Religion denselben verfolgen. Wie viel wird gesprochen und geschrieben gegen den Peterspfennig! Wie oft namentlich unter dem Vorwande, man könnte und sollte diese Gaben lieber den Armen zuwenden, während diese Armenfreunde ihrem Vergnügen Hunderte und Tausende von Gulden opfern, und für die Armen nichts thun, und die Spender der Peterspfennige immer auch noch Pfennige für die Armen haben. Unsere Gläubigen werden unter andern nicht vergessen, daß, als im Jahre 1862 Oberösterreich von einer großen Ueberschwemmung heimgesucht wurde, der heil. Vater sogleich eine namhafte Summe zur Linderung der Noth in das Land sendete, wie er überhaupt seliger ist im Geben als im Nehmen. Und wenn er nicht mehr in stande ist, die zeitlichen Gaben, die ihm gewidmet werden, mit zeitlichen vollständig zu vergelten, so ist das zu thun derjenige in stande, dessen Stelle er auf Erden vertritt, derjenige, der in Pius verfolgt, gelästert und geplündert wird; dieser wird sie aber nicht nur mit zeitlichen, sondern auch mit ewigen Gaben zu vergelten wissen.

Das dritte wozu die Christgläubigen einzuladen sind, ist die Theilnahme an dem feierlichen Gottesdienste, der am Tage der päpstlichen Secundiz in jeder Seelsorgskirche mit Amt coram exposito Sanctissimo, Predigt und dem ambrosianischen Lobgefänge abzuhalten ist. Es wird am Tage dieser Secundiz das Evangelium vom guten Hirten gelesen. Das christliche Volk soll dem barmherzigen Gott danken, daß er in dieser harten Zeit seiner Kirche in der Person des neunten Pius einen so guten Hirten gegeben hat, und ihn bitten, daß er die Tage desselben noch lange fristen und ihn stets mit seinem heiligen Geiste erfüllen wolle, namentlich soll es ihn bitten, daß er den heiligen Vater das allgemeine Concil glücklich beginnen, glücklich fortsetzen und glücklich vollenden lasse — dieses große Unter-

nehmen, an welches wir mit allem Grunde so theure Hoffnungen knüpfen.

Wenn in der einen und andern Pfarre an dem besagten Sonntage für den heiligen Vater nachmittags auch eine Betstunde gehalten werden will, so mag es geschehen, nur wird dieses nicht allgemein vorgeschrieben.

Die mit den Unterschriften bedeckten Bögen und die Jubiläumsgaben sind durch die Herren Dechante längstens bis 20. März d. J. an das Consistorium einzusenden.

Es würde mich innig freuen, wenn sich einige Männer geistlichen oder weltlichen Standes aus Oberösterreich der oben erwähnten Deputation anschließen wollten, welche die Huldigungen des katholischen Oesterreichs dem heiligen Vater überbringen wird. Wenn es solche gibt, so wollen sie mir bekannt gemacht werden, damit die weitere Mittheilung nach Wien, von wo die Deputation ausgehen wird, geschehen kann.

Ubi Petrus, ibi Ecclesia. Die Anhänglichkeit an den heil. Vater ist der kürzeste, bestimmteste und zugleich umfassendste Ausdruck des katholischen Glaubens. Die Secundizfeier des heil. Vaters bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit zu diesem Glaubensbekenntnisse; sie wird von der katholischen Welt, sie wird namentlich von dem katholischen Oberösterreich benützt werden.

* * *

An diese Mittheilung schließt sich an die Verkündigung des vollkommeneu Ablasses:

Auf eine telegraphische Anfrage hat mir der Hochwürdigste Herr apostolische Nuntius in Wien unter dem 30. v. M. eröffnet, daß der heilige Vater wirklich, wie es in mehreren Zeitungsblättern zu lesen war, mittelst Breve vom 16. ejusdem allen Christgläubigen, die am 11. April d. J. als am Tage seiner Secundiz die heiligen Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen, der heiligen Messe beiwohnen, und um die Bekehrung der Sünder, um die Ausbreitung des katholischen Glaubens und um den Frieden und den Triumph der römischen Kirche beten, einen vollkommenen Ablass verliehen habe, der auch den Seelen des Fegefeuers fürbittweise zugewendet werden könne.

Dieses wird der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit bekannt gegeben mit dem Auftrage, den gedachten Ablass den Pfarrgemeinden zu verkünden und die Gläubigen zur Gewinnung desselben einzuladen.

O wie wird der gute Hirt Pius am 11. d. M. für alle seine Schäflein in den fünf Welttheilen beten! Ich habe ihn oft beten gesehen: sein Anklis ist beim Beten unaussprechlich ehr-

würdig; könnte man erst in sein Herz sehen! Gott sieht in dasselbe, und er wird das Flehen seines obersten Stellvertreters auf Erden erhören.

Aber wie werden auch Millionen treuer Schäflein am 11. d. M. für den guten Hirten Pius beten! Beten, daß der Herr ihn erhalte, stärke, und zum Heile der Menschheit in allen seinen Kämpfen zum Sieg führe!

Solcher treuer Schäflein ist auch in Oberösterreich eine große Schaar.

Abgesehen von anderen Beweisen für diese erfreuliche Thatsache, die sich uns das ganze Jahr darbieten, beurfundet das auch ein Blick auf die Theilnahme an dem päpstlichen Secundizfest, so weit dieselbe bis jetzt, bevor eben das Fest selbst noch gefeiert wurde, hervortreten konnte. Die Huldigungsadresse an den heil. Vater zählt in der Diocese 89.376 Unterschriften, allermeistens von gewachsenen Männern; in dieser Zahl sind häufig nur die wenigen Unterschriften der Gemeindevetreter, die im Namen ganzer, volkreicher Gemeinden unterzeichnet haben, mitgezählt; in dieser Zahl sind sehr viele Mitglieder des höchsten Adels, sehr viele kaiserliche Beamte, sehr viele Männer von der größten Bedeutung aus allen Schichten der Gesellschaft begriffen. Frauen wurden an den meisten Orten nicht zur Unterzeichnung eingeladen, oder wenn sie sich dennoch herzubrängten, häufig nicht zugelassen, weil in dem Texte der Adresse nur von den Söhnen des heil. Vaters die Rede war.

An Weihegeschenken für das erhabene Secundizfest sind beinahe 16.000 fl., zu einem namhaften Theile in Gold und Silber, eingegangen — eine gewiß sehr ansehnliche Gabe, besonders wenn man den Druck der Zeit, und diejenigen Gaben betrachtet, die sonst das ganze Jahr hindurch dem heil. Vater verabreicht werden. Diese Gaben sind Capitalien, die zu wucherischen Zinsen bei Gott, dem unendlich reichen Herru angelegt werden. Das lange Verzeichnis derselben zieht sich durch mehrere Nummern der „Katholischen Blätter“ hindurch.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wäre nicht so abscheulich, wenn der heilige Vater nicht so grimmtig verfolgt würde; sie hätte aber auch eine schöne Seite, um die uns jedes Jahrhundert beneiden möchte, nicht, wenn nicht gerade diese Verfolgung die herrlichen Aeußerungen der Kindesliebe gegen ihn auf der ganzen Welt hervorgerufen würde. O felix culpa!

Die Adressen sowohl als die Geldspenden hat der Hochwürdigste Herr Prälat von Wissering, der am 28. v. M. nach Rom reiste, mitzunehmen die Güte gehabt, um beides dem heil. Vater zu Füßen zu legen.

Auch seither sind noch Adressen und Peterspfennige zum

Secundizfeste eingegangen, und werden dieselben mit den zweifelsohne noch weiter folgenden bei einer andern Gelegenheit, und zwar wosfern sich früher eine solche nicht bieten sollte, von mir persönlich, wenn ich mit Gottes Gnade zum Concilium reise, dem heiligen Vater überreicht werden.

Benedictus Deus!

* * *

Freudig meldet dann der hochwürdigste Herr Oberhirt am Schlusse den herrlichen Erfolg dieser Feier:

Ich habe unter dem 1. d. M., 3. 1540 (Diöc. Bl. Nr. VII.) dem Hochwürdigsten Diöcesanclerus Nachricht gegeben von der lebhaftesten Theilnahme an dem Feste der päplichen Secundiz, soweit dieselbe allenthalben in der Diöcese vor dem Tage dieser Secundiz hervortrat. Der Secundiztag selbst wurde in Linz und in der Diöcese, woher ich nur immer Berichte erhalte, von den Priestern und den Gläubigen überall in der solennesten Weise, mit heiliger Freude und großer Andacht, namentlich mit sehr häufigem Empfang der Sacramente, und mit zahlreichen Werken der Nächstenliebe und frommen Opfern jeder Art gefeiert.

Wenn ich bereits im gegenwärtigen Stück des Diöcesanblattes erklärt habe, daß die im Lande herrschende Liebe zur Mutter Gottes in mir schöne Hoffnungen auf die Zukunft desselben erwecke, so setze ich gern hinzu, daß ein gleicher Grund meiner Hoffnungen die in ihm herrschende Liebe zum heil. Vater sei. Ein Volk, das eine solche Abhängigkeit an den heil. Vater hat, ist durch und durch katholisch, und wird es mit Gottes Gnade, so vielfältig und listig die Verlockungen des kirchenfeindlichen Liberalismus sein mögen, auch fürder bleiben.

Glücklicher Weise ist bei Gelegenheit der päpstlichen Secundiz auch in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie eine ähnliche Gesinnung zu Tage getreten, und die Behauptung, Oesterreich sei eine katholische Monarchie, hat einen neuen kräftigen Beleg erhalten.

Und wie haben die Katholiken Deutschlands die päpstliche Secundiz verherrlicht!

Wann hat die Welt solche Glaubensfreude gesehen? Also weg mit allem Kleinmuth! Der Sieg im Kampfe der Geister gehört in Oesterreich und in Deutschland der Kirche.

Der Hochwürdige Herr Prälat Alois von Wilhering hat die Adressen der Diöcese (2 gewaltige Folioebände) und die Secundizgaben (33.666 Francs, darunter 1000 Francs vom Stifte Wilhering selbst) laut seines Schreibens vom 10. d. M. am Tage zuvor, am 9. April, dem heil. Vater zu Füßen gelegt. Der heil. Vater, der ihn mit herzgewinnender Freundlichkeit

empfang, gab ihm auf, der Diöcese seinen Dank zu vermelden, mit dem Beifuge, daß er stets für dieselbe beten werde.

Diese Antwort des heil. Vaters wolle den Gläubigen verkündet, und ihnen zugleich auch mein freudiger Dank für die Darlegung ihrer katholischen Gesinnung ausgedrückt werden, so wie ich zuerst und vornehmlich der Hochw. Geistlichkeit für ihre eigenen Opfer und für ihre Verwendung bei den Gemeinden anmit Dank sage.

XVI.

Weisungen betreffs des Hirtenbriefes über das allgemeine Concil.

(Diöcesanblatt 1869 vom 23. November St. XXIII.)

Der mitkommende Hirtenbrief vom 21. d. M.¹⁾ ist den Gläubigen am 2. Sonntage des Advents, 5. k. Ms., deutlich von der Kanzel vorzulesen, wo es noth thut, zu erklären, und sofort ein Exemplar davon an der Kirchenthüre anzuhängen.

Die Facultäten, welche die Bischöfe während des Jubiläums besitzen, sind in dem apostolischen Schreiben des heiligen Vaters vom 11. April 1869, welches ich unter dem 20. Mai d. J. in Diöcesanblatte mitgetheilt habe, enthalten.

Das Jubiläum wird am 7. December abends nach dem Ave-Maria-Zeichen durch wenigstens eine Viertelstunde mit feierlichem Glockengeläute zu begrüßen sein.

Während der Jubiläumszeit soll jeden Monat eine Betstunde vor ausgesetztem höchsten Gute in jeder Pfarrkirche für das Concil gehalten und täglich bei der heiligen Messe (Hauptmesse) nebst dem bisherigen Gebete für den Papst ein Vaterunser und ein Ave Maria sammt dem Gebete zum heil. Geiste: „Gott der du die Herzen der Gläubigen etc.“ gebetet werden.

Bei der mir bekannten Gesinnung des Hochwürdigsten Diöcesanclerus habe ich den süßen Trost, mit vollem Grund hoffen zu können, derselbe werde alles aufbieten, um die Zeit des Jubiläums zu einer wahren Gnadenzeit für unser christliches Volk zu machen, und hiedurch beizutragen, daß die Fülle des göttlichen Segens auf das Concil herabgezogen werde. Die Hochwürdige Geistlichkeit wird unermüdet eifrig sein in Spendung des Bußsacramentes, in Verkündung des göttlichen Wortes, in Abhaltung geeigneter Andachten — und vor allem in der Selbstheiligung, und namentlich in dem eigenen Gebete.

¹⁾ Bischof Andigier's Hirten schreiben S. 214.

Die Veranstaltung von Processionen überlasse ich den Pfarr-
ämtern.

Ich wünsche innig, daß viele Missionen in der Jubiläums-
zeit gehalten werden.

Stoff zu geeigneten Predigten bieten die päpstlichen Erlässe
in Betreff des Concils und des Jubiläums; Gegenstand gründ-
lichen Unterrichtes muß auch insbesondere das Bußsacrament
und der Ablass sein.

Wenn ich den Gläubigen im Hirtenbriefe sage, es stehe ihnen
nicht zu bestimmen, was das Concil verhandeln und festsetzen
soll, und was nicht, so gilt diese Weisung auch für die Priester;
„non plus sapere, quam oportet sapere, sed sapere ad sobrie-
tatem, et unicuique, sicut Deus divisit mensuram fidei.“ Rom. 12.
Was namentlich die Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er in
Sachen des Glaubens und der Sitten ex cathedra spricht, anbe-
trifft, so sei es unser Voratz, einen solchen Ausspruch stets an-
zunehmen und zu befolgen; wenn aber jemand einen solchen
Ausspruch nicht für unfehlbar hält, so werden wir ihn, wie die
Sachlage gegenwärtig ist, nicht der Häresie beschuldigen, und
die Entscheidung, ob das Concil sich über diese Frage überhaupt
aussprechen soll, ob nicht, wollen wir vertrauensvoll dem Concil
selbst überlassen.

Die Ursache, warum ich nicht zur Eröffnung des Concils
nach Rom kommen kann, ist die Verfügung des hohen k. k. Mini-
steriums für Cultus und Unterricht, wornach dem Bisthum Linz
die Realdotation mit Ende des laufenden Jahres entzogen und
die bei der Errichtung des Bisthums festgesetzte Gelddotation
angewiesen werden soll; ich habe gegen diese Verfügung den
Recurs bei dem Reichsgerichte eingebracht; wenn sie aber den-
noch durchgeführt wird, ist es unerlässlich, daß ich zur Zeit der
Durchführung anwesend sei; den hierwegen nöthigen Urlaub habe
ich vom heiligen Vater erlangt.

Für den Fall, als diese Maßregel zur wirklichen Ausführung
gelaugt, werde ich seiner Zeit die Hochwürdige Geistlichkeit der
Diocese mit den Gründen bekannt machen, auf welche ich meine
Gegenvorstellung stützte. Es geschehe, was zur größern Ehre
Gottes gereicht! Um das wolle die Hochwürdige Geistlichkeit mit
mir beten.

Ich werde, wenn mir die Realdotation abgenommen wird,
für arme Priester, aus eigenen Kräften in Zukunft weniger leisten
können, als bisher; doch es wird Gott sorgen, wenn wir nur
ihn nicht verlassen; beinahe zu derselben Zeit, als die erwähnte
Ministerialverfügung mir eröffnet wurde, hat der seither ver-
storbene Herr Domscholaster und Stadtpfarrer Josef Schropp
den Diöcesanhilfsfond zu seinem Universalerben eingesetzt, und

dadurch mir die Verabreichung mancher Unterstützung ermöglicht.
Die besser gestellten Priester werden auch in Zukunft ihrer är-
meren Mitbrüder nicht vergessen.

Sobald das erwähnte Hindernis beseitigt sein wird, will
ich nach Rom eilen. Meine theuren Brüder und Söhne, begleitet
mich mit eurem Gebete, arbeitet, kämpfet und leidet für den
Herrn und seine Sache — ich werde mit meinem Gebete und
mit meinem liebenden Andenken stets mitten unter euch sein.

Valete in Domino!

XVII.

Allocution des heil. Vaters am 2. December 1869.

(Diöcesanblatt 1869 vom 31. December St. XXIX.)

Am 2. December d. J. hat der heilige Vater an die Bischöfe
der katholischen Welt, die wegen des am 8. desselben Monats
zu eröffnenden Concils bereits sehr zahlreich in Rom versammelt
waren, eine Allocution gehalten. Dieselbe ist ganz väterlich.
Mutatis mutandis können die Priester der Diocese sie auch auf
sich anwenden, und sie können es nicht nur, sondern sie sollen
es, und, ich setze vertrauensvoll hinzu, sie wollen und werden
es auch.

Namentlich wollen wir alle im lebendigen Glauben mit
Petrus zum Herrn Jesus sagen: Domine ad quem ibimus? verba
vitae aeternae habes.

Der oberste Wächter der kostbaren Worte des ewigen
Lebens ist Petrus selbst geworden, nachdem der Herr von der
Erde geschieden, und jetzt ist dieser oberste Wächter des Petrus
Nachfolger, Pius IX.; in diesem Sinne wollen wir auch zu ihm,
dem römischen Papste sagen: „Domine, ad quem ibimus? verba
vitae aeternae habes,“ d. h. wir wollen uns nie von ihm trennen,
und insbesondere seine Lehrentscheidungen immer mit kindlich
gläubigem Gemüthe annehmen. Es scheint, daß in unsern Tagen
der Primat der Kirche zum Heile der Welt Triumphe feiern
werde, wie er sie noch nie gefeiert. So viel wir können, werden
wir zu diesen Triumpfen, und dadurch zum Heile der in eine
entsetzliche Zerrüttung gerathenen Welt beitragen. Wir werden
zu diesem Ende nichts unterlassen, was dazu dienen kann, die
Gläubigen in der Liebe und Verehrung gegen den heil. Vater
zu befestigen.

XVIII.

Gruß und Dank des Bischofes nach der Rückkehr von Rom.

(Diöcesanblatt 1870 vom 26. Juli St. XVIII.)

Am 23. d. M. vom vaticanischen Concil auf einige Zeit in die Diöcese zurückgekehrt beeile ich mich den Hochwürdigen Diöcesanclerus in der Liebe Jesu Christi zu grüßen.

Es gereicht mir zur Freude, demselben, und durch denselben den Gläubigen der Diöcese, auch vom heil. Vater, der mich am 18. Mai überaus gnädig empfangen hat, Gruß und Segen vermelden zu können.

Der Hochwürdige Clerus, und auf dessen Anregung auch das gläubige Volk, haben für mich während der Zeit meiner Abwesenheit eifrig gebetet. Ich sage dafür dem einen und dem andern mit gerührtem Herzen Dank.

Ich habe auch jeden Tag während meines Aufenthaltes in Rom für den Clerus und das Volk meiner Diöcese gebetet, vorzüglich oft am Grabe des heiligen Petrus, insbesondere um durch seine Fürsprache die Gnade zu erlangen, daß wir sämmtlich die treue Anhänglichkeit an die heilige Kirche, und eben deswegen auch an seinen Nachfolger, den römischen Papst, Haupt- und Mittelpunkt der Kirche, unter allen Umständen bewahren und in allweg bethätigen.

Am öftesten habe ich an dem Grabe des heiligen Petrus gebetet in den Tagen, da die Wahlen für den Landtag in Oberösterreich stattfanden. Er hat nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte (Act. 1.) die Wahl eines Apostels an die Stelle des Judas eingeleitet und wohl auch hauptsächlich geleitet. Ich flehte zu ihm, er solle auch die Landtagswahlen in Oberösterreich durch seine mächtige Fürbitte leiten; der Landtag ist bei weitem nicht so wichtig, wie das apostolische Collegium, aber er ist doch auch sehr wichtig; jeder wahrhaft katholische Mann, der in denselben gewählt wird, ist ein großer Gewinn für das Land, und zwar gewiß für die materiellen Interessen desselben nicht weniger, als für die höhern.

Die Hochwürdige Geistlichkeit hat sicher mit mir gebetet; sie hat aber nicht nur gebetet, sondern sie hat auch für diesen Zweck gehandelt; eifrig, einsichtsvoll, beharrlich, und, so weit mein Wissen reicht, ohne Ausnahme gefeßlich gehandelt. Dafür sage ich ihr den wärmsten Dank.

Das Resultat, das sie theils unmittelbar, durch ihre Theilnahme an dem Wahllacte, theils durch Förderung des so hoch verdienten katholischen Volksvereins erzielen geholfen hat, ist ein

sehr erfreuliches: das katholische Oberösterreich ist auf dem Wege einen seiner würdigen, einen katholischen Landtag zu bekommen, wenn es nicht bereits einen solchen schon errungen hat. Um wie vieles leichter wird mir — wenn ich die viel größern anderweitigen Folgen dieser Errungenschaft nicht erwähne — die Theilnahme an den Verhandlungen des Landtages, wenn derselbe ein katholischer ist; zu welchem Danke bin ich daher der Hochwürdigen Geistlichkeit auch persönlich verpflichtet! Damit ich übrigens nicht mißverstanden werde, erinnere ich, daß der katholische Landtag jene Toleranz gegen Andersgläubige, die in den Prinzipien des Christenthums ihre Berechtigung hat, ausüben nicht nur könne, sondern, weil katholisch, auch müsse, und eben so jeden wahren Fortschritt befördern nicht nur könne, sondern, weil katholisch, auch müsse.

Es kommt nun alles darauf an, daß unser gutes Volk fortfahre ein katholisches Verfassungsleben zu führen; was dieses Verfassungsleben in sich begreife, hat die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit in einer Pastoralconferenz erwogen und vollkommen gut dargestellt; sie wird sich bemühen, dahin zu wirken, daß das Volk, wie ein katholisches Leben nach allen Richtungen, so auch ein katholisches Verfassungsleben führe; wenn dieses Ziel erreicht wird, so wird Kirche und Vaterland gerettet werden, während sonst beide in großer Gefahr sind.

Die Größe dieser Gefahr kann vielleicht derjenige, der sie sonst noch nicht kannte, am deutlichsten aus den mehr und mehr laut werdenden Sympathien für einen gewissen Staat in Deutschland erkennen. Wir Katholiken in Deutschösterreich sind eben auch deutsch; aber zuerst sind wir katholisch und österreichisch, dann deutsch. Wenn die Religion nicht das Höchste ist, dem ist sie nichts; und wenn die Stammverwandtschaft mehr gilt, als das Reich, der kann wenigstens kein echter Desterreicher sein.

Als ich bei meiner Rückkehr von Rom an das zu meinem Empfange versammelte Volk in der Domkirche eine Anrede hielt, erneuerte ich das am Tage meiner Inthronisation — 12. Juni 1853 — von derselben Kanzel der Domkirche gegebene Versprechen, daß ich, um meinen Beruf zu erfüllen, beten, arbeiten und leiden wolle. Ich erneuere dieses Versprechen hiemit auch vor euch, meine theuern Brüder und Söhne, und rechne darauf daß ihr mit unablässigem, erneuerten Eifer mit mir beten, arbeiten und leiden werdet. Thun wir das alles mit vereinten Kräften, so werden wir aus dem heiligen Kampfe, den wir zu kämpfen haben, siegreich hervorgehen!

XIX.

Der Vertagung des vatikanischen Concils.

(Diöcesanblatt 1870 vom 19. October St. XXV.)

Verlässlichen Nachrichten zufolge hat der heilige Vater das vatikanische Concil vertagt. Deswegen haben die öffentlichen Gebete für dasselbe und die Collecta de Spiritu sancto einstweilen zu entfallen. Ohne Zweifel ist nun auch das Jubiläum mit seinen Indulgenzen und Facultäten suspendiert, und die Hochwürdige Geistlichkeit wolle es als suspendiert ansehen, bis etwa gegentheilige Weisungen erscheinen.

Der Grund der Vertagung des Concils war die am 20. v. M. vollzogene Occupation Roms durch die Truppen des Königs Viktor Emanuel — das traurigste Ereignis unserer an Frevel und Jammer überreichen Zeit.

Die am 12. d. M. stattgehabte Versammlung der deutschen Katholiken in Fulda hat den Gefühlen katholischer Herzen über dieses Ereignis in ihrer Erklärung einen eben so wahren als beredten Ausdruck gegeben. Sie lautet:

„Aus allen Theilen Deutschlands haben sich heute katholische Männer zu Fulda am Grabe des heil. Bonifacius vereinigt, um durch die Fürbitte ihres großen Apostels die Hilfe Gottes für den schwer bedrängten heil. Vater Pius IX. zu erbitten. Sie wollen aber diese heil. Stätte nicht verlassen, ohne zugleich vor der ganzen Welt Protest zu erheben gegen die sacrilegische und völkerrechtswidrige Gewaltthat, welche die italienische Regierung durch die Occupation Roms an der Kirche und ihrem Oberhaupt zu verüben gewagt hat. Seit Jahren haben die Katholiken Deutschlands in einmüthigen Kundgebungen erklärt, daß sie die Souveränität des Papstes als ein unveräußerliches Recht der katholischen Christenheit betrachten. Ebenso haben sie wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Souveränität das von der göttlichen Vorsehung gegebene Mittel sei, um dem Oberhaupt der Kirche die zur Ausübung seines Amtes unerläßliche Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern. Diese Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes konnte niemals erschüttert werden durch die eiteln Vorwände, mit welchen die italienische Regierung ihre Gewaltthätigkeiten gegen den Kirchenstaat zu rechtfertigen suche. Das Verlangen leidenschaftlicher Revolutionäre, die Bevölkerung Italiens zu einem Staate zu vereinigen, kann niemals einen Rechtsanspruch gewähren, für die Occupation einer Stadt welche sich im Besitze ihres rechtmäßigen Herrschers befindet. Ebenso wenig kann diese Occupation legitimirt werden durch die

frivole Comödie einer Abstimmung, zu welcher revolutionäre Haufen herbeigezogen und eine eingeschüchterte Bevölkerung aufgeboten worden ist. Solche Berufung auf das Recht der Nationalität und den Willen des Volkes wird uns niemals abhalten, die That einer revolutionären Regierungsgewalt, welche das Erbgut des heiligen Petrus beraubt, die Hauptstadt der katholischen Welt usurpirt und den heil. Vater durch eine unwürdige Gefangenschaft in der freien Ausübung seines Amtes hindert, als ein Verbrechen gegen die menschliche und göttliche Ordnung zu brandmarken. Der Schutz des Rechtes gegen die Gewalt gebietet vor allem den Regierungen Europas, welche die Souveränität des heil. Stuhles in feierlichen Verträgen anerkannt haben. Wenn sie diese Pflicht nicht erkennen, so ist es die Aufgabe ihrer katholischen Unterthanen, ihnen dieselbe in's Gedächtnis zu rufen. Als Staatsbürger dürfen wir auch auf kirchlichem Gebiete den Schutz unserer Rechte und die Wahrung unserer Interessen fordern. Thun wir dies, wo immer die Gelegenheit sich bietet, durch die Presse, durch Vereine und Versammlungen; insbesondere aber dadurch, daß wir zu unseren Vertretern nur solche Männer wählen, welche den Muth und die Kraft haben, die katholischen Interessen zu wahren. Wie groß auch in diesem Augenblicke die Schwierigkeiten erscheinen mögen, Gott wird mit uns sein, wo immer wir für das Recht und die Freiheit der Kirche pflichtgetreu eintreten. Fulda, den 12. October 1870. Namens der Versammlung: Heinrich von Andlau, Präsident, Raug, Oberbürgermeister von Fulda, und Wolff, Stadtvorordneter von Köln, Vicepräsidenten. Dr. Lieber von Bamberg und Wankel, Referendar von Fulda, Secretäre.“

Es ist erfreulich wahrzunehmen, wie das durch die ruchlose Gewaltthat, so am Oberhaupte der Kirche verübt wurde, in seinem tiefsten Grunde aufgeriegte Gefühl für Religion und Recht allenthalben in ähnlicher Weise sich ausspricht.

Ich meine, es sei hier ganz am Orte, an einige Sätze der Adresse zu erinnern, welche die dem österreichischen Reichsrathe angehörenden Metropolitane und Bischöfe am 6. Mai 1861 an Seine Majestät den Kaiser gerichtet haben. (Diöc. Bl. 1861, St. XI.) Sie sagten unter andern:

„Längst gibt es eine Partei, welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen. Der Kern derselben hat es auf die Herstellung einer Gesellschaft ohne Gott abgesehen. . . . Die treugehoramsamsten Unterzeichneten können nicht umhin auch dem Schmerze Worte zu leihen, mit welchem die Zustände Roms und des Kirchenstaates sie erfüllen. Die Sache des heil. Stuhles ist die Sache der Kirche, des Völker-

rechtes und der europäischen Ordnung, welche kraft der Grundsätze, denen die italienische Revolution huldigt, in den Krieg aller gegen alle verwandelt würde. Der Herr wird früher oder später Hilfe bringen und mögen Eure Majestät es sein, welchen er beruft, in dem Nachfolger des heiligen Petrus das Reich Gottes auf Erden zubeschützen!“

So die Metropoliten und Bischöfe im Jahre 1861.)

Der Kirchenstaat ist nun untergegangen; auf welchen Staat anders als auf Oesterreich werden jetzt die wohl berechneten Angriffe dieser Partei hauptsächlich gerichtet sein, damit er baldmöglichst untergehe, und so endlich Europa „nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit“ gestaltet werden könne?

Und wie sprechen die Kirchenfürsten aus dem Herzen aller wahren Katholiken Oesterreichs, wenn sie den Wunsch ausdrücken, daß unser erhabener Kaiser, Enkel und Erbe der obersten Schutzherrn der Kirche, berufen sein möge, in der Person des heiligen Vaters das Reich Gottes auf Erden zu beschützen! Bei der innigen Verbindung, welche die Natur der Verhältnisse und die Geschichte zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate geschaffen hat, ist dieser Wunsch eben so patriotisch, wie er religiös ist.

In der Erklärung der Versammlung zu Fulda und in der Adresse der österreichischen Kirchenfürsten, dann aber gewiß auch in dem eigenen, katholischen und österreichischen Bewußtsein des Hochwürdigen Diöcesaners, liegen Gedanken genug, die geeignet sind, bei dem christlichen Volke die Theilnahme für den heiligen Vater in seiner gegenwärtigen Bedrängnis zu erwecken und zu vermehren. Der Clerus wird sie — des bin ich überzeugt — mit Eifer und Geschick zu verwerten wissen. Anhänglichkeit an den heiligen Vater ist der allerconcreteste und unzweifelhafteste Ausdruck katholischer Gesinnung, und diese Anhänglichkeit wird insbesondere dann sich kund geben, wenn wir denselben in so schweren Drangsalen sehen. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit;“ um wie viel mehr, wenn das Haupt leidet?

Diese Theilnahme des christlichen Volkes wird sich insbesondere zeigen durch eifriges Gebet. Es soll viel beten für den gefangenen Pius, wie einst das christliche Volk in Jerusalem ohne Unterlaß betete für den gefangenen Petrus, seinen ersten Vorgänger (Act. 12). Es soll für ihn beten zu Hause und in der Kirche, es sollen für ihn beten einzelne und Versammlungen, wie wir denn jetzt schon von großartigen Processionen lesen, die an verschiedenen Orten zur Erflehung des himmlischen Schutzes für ihn gehalten worden sind.

Dann soll aber das christliche Volk den heiligen Vater auch unterstützen durch Liebesgaben, beziehungsweise ihn, der nun um

unserwillen ganz arm geworden ist, mit neuem Eifer zu unterstützen fortfahren; denn unterstützt hat es ihn bereits seit 10 Jahren in reichlichem Maße. Der Herr wird diese Gaben zu belohnen wissen: „Ehre Vater und Mutter, auf daß du lange lebest und es dir wohlgerhe auf Erden.“ War ja auch dem heiligen Vater, wenn und so lange er etwas hatte, das Geben seliger als das Nehmen, wie er denn auch für die durch die Ueberschwemmung Verunglückten in Oberösterreich im Jahre 1862 eine ansehnliche Spende gewidmet hat.

XX.

Warum bisher kein Hirtenbrief über die Infallibilität des Papstes erschienen ist.

(Diöcesanblatt 1870 vom 25. November St. XXVII.)

Die Priester und die Gläubigen der Diöcese haben schon lange einen Hirtenbrief über das Glaubensdecret des vaticanischen Concils in Betreff der päpstlichen Infallibilität und über die sacrilegische Occupation Roms durch die Truppen des Königs Victor Emmanuel erwartet, und ich bin bereits oft angegangen worden, einen solchen zu erlassen. Die Hochwürdige Geistlichkeit und das christliche Volk dürfen überzeugt sein, daß ich sehr wohl erkenne, wie wünschenswert ein oberhirtliches Wort über diese beiden Gegenstände sei, und daß ich wenigstens so gern ein solches schriebe, als sie es annehmen würden; allein so lange über meine am 3. August d. J. zu Steyr in der Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs über die päpstliche Infallibilität gehaltene Rede¹⁾, welche dem „Linzer Volksblatt“ von der Redaction nach stenographischen Aufzeichnungen beigelegt wurde und beziehungsweise beigelegt werden wollte, von der Staatsbehörde aber mit Beschlag belegt worden ist, nicht endgültig wird entschieden sein, ist es mir beinahe, um nicht zu sagen ganz unmöglich, über diese Thematata zu schreiben; gesprochen habe ich darüber nahezu in jeder Predigt, die ich seither bei den Visitationen gehalten habe. Einstweilen sage ich denn auch zu jedem Priester: Tu autem loquere, quae decent sanam doctrinam. Wir werden unter allen Umständen unverbrüchliche Treue gegen die Kirche, aber auch unverbrüchliche Treue gegen den Kaiser predigen — und üben.

Unter andern empfehle ich dem Hochwürdigen Clerus und

¹⁾ Siehe Bischof Rudigers politische Reden (der Sammlung von B. Rudigers Werken IV. Band) Linz 1869, Seite 497 das dort angegebene Datum der Rede ist nach Obigen richtig zu stellen.

durch denselben dem christlichen Volke die gründlichen und populären Broschüren des Herrn Fürstbischöfes Dr. Johannes Zwerger von Seckau: „Was lehrt das allgemeine vaticanische Concilium über die Unfehlbarkeit des Papstes?“ und „Die Nothwendigkeit, die weltliche Herrschaft des Papstes wieder herzustellen.“ Graz 1870. Verlag der fürstbischöflichen Seckauer Ordinariats-Kanzlei.

XXI.

Encyclica des heiligen Vaters vom 1. November 1870
aus Anlaß der Occupation Rom's.

(Diöcesanblatt 1870 vom 27. December St. XXX.)

Am Feste Allerheiligen d. J. erließ Papst Pius IX. die nachfolgende Encyclica an die ganze katholische Welt aus Anlaß der Occupation Rom's und des übrigen Restes der päpstlichen Staaten durch die italienische Revolution. In derselben beschreibt er die schmählichen Untriebe, Frevel und Gewaltthaten, welche der König von Sardinien sammt seiner Regierung seit mehr als einem Jahrzehent zu dem Ende verübte, um eine Provinz der päpstlichen Staaten nach der andern sich zu annexieren, bis er endlich Rom, die Stadt Petri, die Hauptstadt der Christenheit, und mit Rom den übrigen Rest dieser Staaten am 20. September d. J. einnahm; erwähnt die Greuel, deren Schauplatz die heilige Stadt nach dieser Einnahme wurde; erinnert an alle seine Bemühungen das gute Recht des heiligen Stuhles und der katholischen Kirche gegen die sacrilegische Ländergier zu wahren, legt die Bedeutung des Kirchenstaates für die Kirche dar, klagt über seinen Mangel an der zur Regierung der Kirche erforderlichen Freiheit, erklärt seinen unwandelbaren Vorsatz mit der Revolution um keinen Preis einen Ausgleich einzugehen, spricht den größern Bann über über die Urheber der Occupation aus, und fordert, damit ihre Seelen gerettet werden, zum Gebete für dieselben auf.

Es lebt wenigstens Ein großer Mann in unserer Zeit: ein Mann voll des Glaubens, voll des Opfermuthes für Recht und Gerechtigkeit, und voll der Liebe, und dieser Mann ist Pius IX. Das ist der erste Eindruck, den dieses großartige Actenstück auf den Leser macht. Auf der andern Seite deckt es aber einen Abgrund von Schlechtigkeit auf. Es ist eine furchtbare Anklage gegen den König Victor Emmanuel, seine Regierung und seine Helfershelfer. Es gestaltet sich aber in steigendem Maße auch zu einer Klage über die andern Mächte, je länger diese, sei es

aus Mangel an Kraft oder gutem Willen, Anstand nehmen der berechtigtesten und geheiligtesten Souveränität, die im Papste mit Füßen getreten wird, ihren, wäre es auch nur moralischen, Beistand zu leihen.

Doch die christkatholischen Völker haben dem Weheruf des heiligen Vaters Folge gegeben; ja sie haben es gethan, bevor dieser nur für das leibliche Ohr hörbar zu ihnen drang. Es ist ein rechter Herzenstrost wahrzunehmen, wie die Katholiken von einem Ende Europas bis zum andern, ja auch schon in fremden Welttheilen, ihrer Entrüstung gegen die Unthaten der italienischen Revolution und ihrer gläubigen Anhänglichkeit an den heiligen Vater Ausdruck geben, wie sie alle gesetzlichen Mittel anwenden, um dem schnöde niedergetretenen Rechte in Rom wieder Geltung zu verschaffen, wie Tausende und aber Tausende braver Männer und Jünglinge zittern vor Begierde, selbst mit dem Einsatz ihres Lebens zu diesem Zwecke mitzuwirken, wie auch gute Frauen und Jungfrauen, unter ihnen gar viele hochadelig durch Abkunft wie Gesinnung, öffentlich aufschreien gegen das an dem heiligen Vater verübte Unrecht und ihre kindliche Huldigung ihm darbringen; wie insbesondere Unzählige jeden Standes, jeden Alters und jeden Geschlechtes die dringendsten Bitten an ihre Fürsten, gleichviel ob katholische oder nichtkatholische, unq an ihre Regierungen durch Adressen und Deputationen richten, dass sie dem beraubten, gehöhnten und gefangenen Papste, und in ihm der beraubten, gehöhnten und gefangenen Kirche zu Hilfe kommen, und wie die katholische Welt für den heiligen Vater betet und opfert. Ja, das ist ein Herzenstrost; an einer Zeit, die solches leistet, ist nicht zu verzweifeln. Es ist noch kein derartiges Weltgericht gehalten worden, wie jetzt über die italienische Revolution. Diese katholischen Kundgebungen sind ein wahres Plebisait; das italienische Plebisait war eine Comödie.

Man darf mit Sicherheit erwarten, dass dieses Plebisait manchem gutgesinnten Fürsten, die Kraft geben werde, dem heil. Vater seine Unterstützung zu leihen, die er ohne dasselbe, auch beim besten Willen, ihm zu leihen nicht gewagt hätte.

Unser gutes Oesterreich wird, ich hoffe es sicher, in diesen Kundgebungen des Glaubens und der Liebe zum heiligen Vater hinter den Katholiken anderer Länder nicht zurückbleiben, zumal es bisher in der Bethätigung solcher Gesinnung einem Großtheil derselben vorgegangen ist. Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wird nicht verfehlen die Gläubigen dazu durch Hinweis auf die gedachten Beispiele und durch andere, theilweise in der Encyclica selbst entwickelte Gründe zu ermuntern.

XXII.

Adresse der österreichischen Bischöfe an Sr. Majestät wegen der Unabhängigkeit des heil. Vaters.

(Diöcesanblatt 1871 vom 24. Mai St. IX.)

Im Nachfolgenden theile ich der Hochwürdigem Geistlichkeit der Diöcese die Adresse mit, welche die Bischöfe der Kirchenprovinzen Wien, Prag, Salzburg, Olmütz, Lemberg (rit. lat. et rutheni) und Görz an Se. kais. und kön. Apostolische Majestät, betreffend die Sicherstellung der vollen Unabhängigkeit des heil. Vaters, gerichtet haben. Bei dem Eifer der Hochwürdigem Diöcesangeistlichkeit für die katholische Kirche und daher auch für deren Herz, den römischen Papst, und bei der klaren Erkenntnis derselben, wie enge die weltliche Souveränität des Papstes mit der von Gott ihm gewordenen Aufgabe zusammenhängt, bin ich überzeugt, daß sie diese Kundgebung der Bischöfe mit Freuden begrüße.

Aber nicht nur die Liebe zur Kirche, sondern auch der Wunsch nach Ruhe, Frieden und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, der Wunsch, daß die moralische Ordnung in der gegenwärtig furchtbar zerrütteten Welt wieder zur Herrschaft gelange, ist in innigem Zusammenhange mit dem Wunsche nach der Wiederherstellung des Kirchenstaates. „Romanus Pontifex est Repraesentator praecipuae vis moralis in humana societate“, sagt Pius IX. selbst in der Allocution vom 18. März 1861, und sagt fürwahr jeder gründliche Denker und jeder wahre Geschichtsforscher mit ihm.

Insbesondere wünschet gewiß der österreichische Patriot die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes — genau in dem Grade, als er Patriot ist. Ich erinnere da noch einmal an die Worte der dem österreichischen Reichsrathe angehörigen Bischöfe in ihrer Adresse an Seine Majestät vom 6. Mai 1861: „Längst gibt es eine Partei, welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen.“

Es ist der 24. Mai, da ich dieses schreibe, das Festum B. M. V. sub Titulo: Auxilium Christianorum, der 57. Jahrtag der Rückkehr des siebenten Pius aus der Gefangenschaft nach Rom, und seines Wiederantrittes der weltlichen Regierung. Der neunte Pius, dem der Vatican zum Kerker geworden ist, wird in die Stadt Rom auch wieder heraustreten, und seine milde Herrschaft über sie und die zu ihr gehörigen Provinzen ausüben. Die Mutter Gottes ist noch, wie zu den Zeiten des

fünften und siebenten Pius, die Hilfe der Christen, und Victor Emmanuel ist nicht stärker, als der Großtürke im 16., und Napoleon der Erste im gegenwärtigen Jahrhundert.

XXIII.

Feier des Papstjubiläums.

(Diöcesanblatt 1871 vom 26. Mai St. X.)

Was keinem der 256 Nachfolger Petri auf dem römischen Stuhle beschieden war, ist — so hoffen wir nun ganz zuversichtlich — dem Papste Pius IX. beschieden: er vollendet das 25. Jahr seines Pontificats. Gewählt am 16. Juni 1846 wird er am 16. Juni 1871 ein volles Vierteljahrhundert auf dem Stuhle Petri gesessen sein.

Der 16. Juni 1871 steht also in seiner Art einzig da in der Geschichte der Kirche seit dem Tode des Apostelfürsten, seit 1804 Jahren: er ist der Tag eines Papstjubiläums.

Gewiß ein sehr merkwürdiger Tag!

Und um so merkwürdiger, als er zurückschaut auf ein eben so herrliches, als langes Pontificat.

Die Feier dieses Tages wird in allen fünf Welttheilen eine großartige werden, so wohl die kirchliche als die außerkirchliche.

In den Gotteshäusern werden unzählige Hochämter, Predigten, Communionen, ambrosianische Lobgefänge und andere Andachten zur Verherrlichung dieses Tages gehalten werden. Die Christgläubigen werden Gott danken, daß er seiner Kirche in den ungewöhnlich schweren Zeiten einen solchen Papst gegeben hat, einen Papst, den man nicht anschauen, ja an den man nicht denken kann, ohne daß der Muth, der bei der chaotischen Verwirrung der öffentlichen Zustände in der Welt manchmal gar tief sinken will, auf's Neue freudig gehoben wird. Und sie werden beten, daß Gott diesen Felsenmann seiner Kirche noch lange erhalte, und daß er ihn den Triumph der heiligen Sache, für die er fortwährend heldenmüßig kämpfte, erleben lasse.

Außer den Gotteshäusern wird dieser Tag durch Adressen, Festversammlungen, feierliche Umzüge, Beleuchtung und Decoration der Häuser, Kanonen- und Pöllerschüsse, Freudenfeier und in jeder andern Weise, welche die christliche Liebe erfinden kann, und insbesondere auch durch Werke der Barmherzigkeit ausgezeichnet werden. Man liest in den öffentlichen Blättern jetzt schon von umfassenden Vorarbeiten zur Begehung dieses Festes.

Insbondere werden von den verschiedensten Ländern der Welt aus Anlaß des Papst-Jubiläums Deputationen in einer Zahl nach Rom entsendet werden, wie wahrscheinlich noch nie; auch in unserm Oberösterreich bereitet sich der katholische Volksverein zu einer solchen vor. In einer vorzüglichen Weise scheint Frankreich, das unglückliche Frankreich, dieses Jubiläum verherrlichen zu wollen, um den Anspruch der französischen Kirche auf die Ehre, die erstgeborene Tochter Roms zu sein, neuerdings zu be-
thätigen; wer weiß, ob nicht gerade bei dieser Gelegenheit eine günstige Wendung in den Geschicken Frankreichs und des heil. Stuhles grundgelegt wird?

Recht erfreulich ist es wahrzunehmen, wie in vielen Ländern namentlich die männliche Jugend sich anschießt dieses Fest würdig zu begehen, so in Italien, Belgien, Spanien, England, Amerika &c.; unter den österreichischen Ländern ist es Tirol, wo diese Jugend auch schon ein Gleiches thut, und neuestens auch Wien.

Die Hochwürdige Geistlichkeit wird dieses Jubiläumsfest im Gotteshause so festlich begehen, als sie es vermag, und wo eine angemessene außerkirchliche Feier von den Gläubigen veranstaltet werden will, dabei nach Thunlichkeit mitwirken. Da indessen der 16. Juni ein Wochentag ist (das Directorium bezeichnet irrigh den 17. Juni als den Wahltag), so soll die kirchliche Feier auf den Sonntag, 18. Juni, verlegt, und an demselben in jeder Kirche, wo sonntäglicher Gottesdienst stattzufinden pflegt, ein feierliches *Votivamt de Sanctissima Trinitate* oder *de Immaculata Conceptione*, mit Beisehung der *Collecta pro Papa sub una conclusionem* sammt entsprechender Festpredigt und *Te Deum* gehalten werden, nachdem das christliche Volk zur andächtigen Theilnahme daran in der vorausgehenden Verkündigung eingeladen sein wird. Andere gottesdienstliche Handlungen an diesem Tage zu veranlassen, gebe ich den ehrwürdigen Pfarrämtern anheim, welchen es auch frei stehen soll, aus wichtigen Gründen diese Feier auf einen andern Tag zu verlegen, oder mehrere Tage derselben zu widmen.

Ohne Zweifel werden viele Gläubige am Feste des päpstlichen Jubiläums auch Peterspfennige spenden; diese sind selbstverständlich anzunehmen, aber eine förmliche Sammlung solcher bei dieser Gelegenheit einzuleiten, dürfte im allgemeinen nicht angezeigt sein.

Wenn übrigens dergleichen Liebesgaben etwa gegenwärtig bei einem Pfarramte bereits erliegen, so wären sie unverweilt einzusenden, damit unsere Deputation sie sammt den ohnehin schon vorhandenen nach Rom bringen kann.

„Longitudine dierum replebo eum, et ostendam illi salu-

tare meum.“ Den ersten Theil des Versprechens, das Gott mit diesen Worten des Psalms 90 dem Gerechten gemacht, hat er an dem heil. Vater erfüllt, und er fährt fort ihn zu erfüllen; bitten wir ihn, daß er noch lange fortfahren, und auch den zweiten Theil in reichlichem Maße erfüllen wolle.

XXIV.

Ueber die Unfehlbarkeit des Papstes.

(Diöcesanblatt 1871 vom 9. Juni St. XII.)

Um eine richtige Auffassung der Lehre der Unfehlbarkeit des Papstes zu befördern, theilt der Hochwürdigste Herr Oberhirt das Hirten Schreiben des deutschen Episkopates darüber mit:

Der gesammte außerösterreichische deutsche Episkopat mit Ausnahme eines einzigen Bischofes, der die Entscheidungen des vatikanischen Concils promulgiert hat, aber gutem Vernehmen nach mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse seiner Diocese ein eigenes Pastoral Schreiben erlassen will, hat im vergangenen Monat einen gemeinschaftlichen Hirtenbrief an den Clerus und einen andern an das katholische Volk Deutschlands erlassen, um die Opposition gegen die Entscheidung des vatikanischen Concils über das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes im rechten Lichte darzustellen, und die Kirche vor den Gefahren zu schützen, welche der Unverstand oder die Bosheit ihr diesfalls bereiten.

Diese Hirtenbriefe sind sehr lehrreich, und ganz geeignet, Priestern, die auch hierzulande gegen die gleichen Irrthümer und Entstellungen zu kämpfen haben, das rechte Wort an die Hand zu geben. Deswegen glaube ich gut zu thun, wenn ich den Hirtenbrief an das Volk theilweise, und jenen an den Clerus vollständig in das Diöcesanblatt aufnehme.

* * *

Daran schließt er die Empfehlung der Schrift: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit“, von Dr. Josef Fessler, Bischof von St. Pölten:

Es ist bekannt, welches Aussehen die Schrift des Professors Dr. Schulte in Prag: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet“ erregt hat. Sie ist um so gefährlicher und bedauerlicher, da Schulte ohne Zweifel ein gelehrter Mann ist, und der kirchlichen Wissenschaft große Dienste geleistet hat.

Glücklicher Weise hat aber Schulte einen auch in der Wissenschaft weit überlegenen Gegner an dem hochwürdigsten Herrn

Bischof von St. Pölten gefunden, der zudem als Secretär des vatikanischen Concils einen besonderen Beruf hatte, die Entstellung der wichtigsten Concilsentscheidung, über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, aufzudecken und zurückzuweisen. Er hat es gethan in der obcitirten Schrift. Dieselbe hat bereits drei Auflagen erhalten. Sie ist erschienen im Verlag von Sartori in Wien und kostet das Exemplar 50 kr.

Das Gesagte reicht hin, um diese Broschüre als vortrefflich und besonders für gebildete Kreise empfehlenswert zu bezeichnen.

XXV.

Bittprocessionen für den heil. Vater.

(Diöcesanblatt 1872 vom 6. August St. XV.)

Von der Vorstehung der St. Michaelsbruderschaft in Wien ist der Gedanke ausgegangen, daß allenthalben in Oesterreich Bittprocessionen, und zwar möglichst großartige, für den heil. Vater gehalten werden sollten. Der Gedanke fand freudigen Anklang, und es haben bereits in vielen Ländern, namentlich auch in Niederösterreich, selbst auch in Wien, solche Bittgänge unter der Theilnahme von unzählbaren Volksmengen in der erbaulichsten Weise stattgefunden. Die böse Welt thut alles, um den Papst verachtet und verhasst zu machen; ihre Bemühungen haben jedoch keinen andern Erfolg, als daß der Glaube an die päpstliche Autorität und die Liebe zum Träger derselben in einer noch nie dagewesenen Weise sich offenbart. Dem Herrn sei unendlicher Dank gesagt für diesen üb erherrlichen Triumph der Kirche!

Die Diöcese Linz ist bisher in den Kundgebungen der Theilnahme und Liebe für den heiligen Vater hinter den andern nicht zurückgeblieben, und ich glaube, daß ihr deswegen schon eine große Fülle göttlichen Segens zugeströmt ist. Es sind an mehreren Orten der Diöcese schon Papstprocessionen gehalten worden; in allen andern Pfarren aber sollen sie von jetzt an bis gegen Ende October, in jeder Pfarre binnen dieser Zeit einmal, gehalten werden. Die nähere Bestimmung der Zeit, so wie die Bestimmung der Kirche, zu welcher die betenden Scharen geführt werden sollen, überlasse ich den Ehrwürdigen Pfarrvätern; so weit es thunlich ist, sollen sie in eine Marienkirche geführt werden. Es ist ganz angezeigt und dem Beispiele anderer Diöcesen gemäß, daß mehrere Pfarren, oder alle Pfarren eines Decanates, oder auch mehrerer benachbarter Decanate sich zu einer Procession vereinigen; wo dieses Beispiel nachgeahmt werden will, überlasse ich es den Herren Dechanten unter einander und

mit ihren Herren Capitularen das Einvernehmen zu pflegen; im allgemeinen muß ich es jedoch als nicht erwünscht bezeichnen, wenn zu diesen Bittgängen mehr als je ein Tag verwendet wird; als geeignete Tage erscheinen die Festtage Mariä und das Fest des heiligen Erzengels Michael, ohne daß die andern Tage irgends ausgeschlossen wären; in der Kirche, wohin der Zug sich bewegt, soll feierlicher Gottesdienst mit einer dem Zweck der Feier angemessenen Predigt gehalten werden. Gegenstand des Gebetes sei die Wohlfahrt des heiligen Vaters: sein Leben, seine Gesundheit, seine Geduld, die Befehrung seiner Feinde, der Sieg seiner Sache, welche die Sache der Kirche, die Sache der menschlichen Gesellschaft, die Sache Gottes ist. Es soll auch namentlich um Wiederherstellung seiner weltlichen Herrschaft gebetet werden, weil sie nothwendig ist zur freien Ausübung der geistlichen Herrschaft, und weil kein irdischer Thron sicher steht, wenn nicht bald wieder der älteste und berechtigteste Thron, so je existierte, aufgerichtet, und der Glaube an eine Gerechtigkeit auf Erden befestigt wird.

Zu der bekannten Adresse an Seine Majestät vom 6. Mai 1861 haben die bei dem Reichsrathe theilhaftigen Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs, hinweisend auf die Zustände Roms und des Kirchenstaates — die damals schon traurig waren, obgleich bei weitem nicht so traurig als jetzt — am Ende gesagt: „Der Herr wird früher oder später Hilfe bringen, und mögen Eure Majestät es sein, welchen er beruft, in dem Nachfolger des heil. Petrus das Reich Gottes auf Erden zu beschützen.“

Es scheint, daß man bei den dermaligen politischen Verhältnissen in Europa nicht glaube, daß es dem Kaiser von Oesterreich möglich sei, eine so ehrenvolle und österreichische Aufgabe mit der Gewalt der Waffen zu erfüllen; mögen denn die Oesterreicher, mögen namentlich unsere Oberösterreicher, an dieser großen Aufgabe mit der Gewalt des Gebetes arbeiten! Kann denn der Herr, wenn keine irdische Armee seinem Stellvertreter auf Erden zu Hilfe kommen darf, ihm nicht mehr als zwölf Legionen Engel senden? (vergl. Matth. 26, 53.) Ja der Herr wird uns erhören, und gleichwie er auf das anhaltende Gebet der ersten Kirche den heil. Petrus aus seiner Gefangenschaft befreite, auch unserm heil. Vater, den Nachfolger Petri, auf das anhaltende Gebet der Kirche aus seiner Gefangenschaft befreien.

XXVI.

Encyclica vom 21. November 1873.

(Diöcesanblatt 1873 vom 8. December St. XXIV.)

Unter dem 21. v. M. ist eine Encyclica des heil. Vaters erschienen, welche das Bild der Verfolgungen entrollt, die heutzutage in einem großen Theile der Welt, besonders in der Schweiz, in dem deutschen Reich, zumal in Preußen, und in Amerika, von den Regierungen gegen die katholische Kirche ausgeübt werden und welche zugleich die Excommunication des Pseudobischofes Josef Hubert Reinkens und seiner Anhänger enthält. Diese Encyclica ist eine furchtbare Charakteristik unserer Zeit, indem sie die Ausdehnung und die Macht des herrschenden Antichristenthums darstellt, und es ist bei dem Ernst und bei der Offenheit, womit sie spricht, nicht zu zweifeln, dass, gleichwie sie ein großes Stück Zeitgeschichte ist, selbst auch eine große Geschichte haben werde. Sie folgt im Nachstehenden vollständig und sei zu der aufmerksamsten Lesung und Erwägung empfohlen.

Die Wuth, mit welcher die Feinde des Christenthums in unseren Tagen die Kirche angreifen, darf uns, meine theuren Brüder und Söhne, ja nicht entmuthigen, sondern muss uns nur ein mächtiger Antrieb sein für die Sache Gottes mit unserer ganzen Kraft und ohne Ausnahme einzusetzen, und die Gläubigen zu ermuntern, dass sie nach Maßgabe ihrer Stellung in der Kirche, jedenfalls durch eifriges Gebet, sich mit uns zu dem heiligen Kampfe verbinden. Sie werden es thun. Wir werden siegen: „Ego vici mundum“, spricht der Herr.

Es möge hier eine gar erbauliche Stelle aus der Apostelgeschichte einen Platz finden.

Petrus und Johannes waren von dem hohen Rathe, weil sie Christum geprediget hatten, in den Kerker geworfen worden, wurden aber aus demselben mit dem entlassen, dass sie ja gewiss von solcher Predigt in Zukunft abstehen sollten, widrigenfalls sie das Aergste zu fürchten hätten.

Dimissi autem venerunt ad suos, et annuntiaverunt eis, quanta ad eos principes sacerdotum et seniores dixissent. Qui cum audissent, unanimiter levaverunt vocem ad Deum, et dixerunt: Domine, tu es, qui fecisti coelum, et terram, mare, et omnia, quae in eis sunt, qui Spiritu sancto per os patris nostri David pueri tui, dixisti: Quare fremuerunt gentes, et populi meditati sunt inania? astiterunt reges terrae, et principes convenerunt in unum adversus Dominum, et adversus Christum ejus? Convenerunt enim vere in civitate ista adversus sanctum puerum tuum Jesum, quem unxisti, Herodes, et Pontius Pilatus cum

gentibus et populis Israel facere, quae manus tua et consilium tuum decreverunt fieri. Et nunc, Domine, respice in minas eorum, et da servis tuis cum omni fiducia loqui verbum tuum, in eo, quod manum tuam extendas ad sanitates, et signa et prodigia fieri per nomen sancti filii tui Jesu. Et cum orassent, motus est locus, in quo erant congregati; et repleti sunt omnes Spiritu sancto, et loquebantur verbum Dei cum fiducia“ Act. 4.

XXVII.

Das gemeinsame Hirten Schreiben des Episkopates der Wiener Kirchenprovinz aus Anlass der päpstlichen Allocution vom 12. März 1877.

(Diöcesanblatt 1877 vom 6. April St. VII.)

Der heilige Vater hat am 12. v. M., dem Feste seines großen Vorgängers Gregor I., an das Cardinals-Collegium eine Allocution über die Leiden und Verfolgungen der Kirche in Italien, und über die täglich wachsenden Gefahren für ihn und den apostolischen Stuhl gehalten.

„Tuba mirum spargens sonum.“ Die Sprache, in welcher er Gericht hält über die italienische Regierung klingt wie die Posaune am Tage des Weltgerichtes.

Der wichtige Satz, den der heil. Vater durch die Darstellung von allbekanntem Thatsachen evident beweist, lautet: Der Papst ist entweder Souverän oder Gefangener.

Pius ist nun im siebenten Jahre Gefangener, und zwar nicht nur leiblich Gefangener, sondern ein solcher auch hinsichtlich seines hehren Amtes, indem er dasselbe bisher bei weitem nicht mit jener Freiheit ausüben konnte, die erforderlich ist; und es droht ihm die Gefahr, dass er auch in dieser Hinsicht mehr und mehr ein Gefangener werde, indem es in der Willkür der Macht-haber liegt, diejenige Freiheit, deren er sich bisher noch erfreute, nach Belieben zu beschränken, und eine ungeheuer weit gehende Beschränkung durch das in der Deputiertenkammer bereits angenommene, nunmehr in der Kammer der Senatoren verhandelte Gesetz de Cleri abusibus wirklich angestrebt wird; eine Beschränkung, infolge deren er, der oberste Hirt, nur mehr selten und schwer mit seiner Stimme zu den Schäflein dringen zu können fürchtet.

Nach dem Hinweise auf diese Drangsale und Gefahren verbreitet der heil. Vater sich über die Pflichten, die aus der Erwägung derselben folgen. Er sagt den Regierungen, dass sie schon um ihres eigenen Interesses willen auf die Herstellung der Freiheit des heiligen Stuhles bedacht sein sollten, ermahnt die Gläu-

bigen, daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in diesem Sinne auf ihre Regierungen wirken mögen, und fordert endlich zu eifrigem und unablässigem Gebete auf.

Am Schlusse drückt der heil. Vater seinen Vorsatz aus, fortan festzustehen im Kampfe für die Kirche, und fortan zu verabscheuen jenen faulen Frieden, der ihm oft angeboten worden ist; und vermeldet den Gläubigen aller Welttheile, die ihm ihre Liebe in so außerordentlicher, mannigfacher Art beweisen, seinen herzlichsten Dank.

Diese Allocution ist ein Document von weltgeschichtlicher Bedeutung.

Die Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz haben in Erkenntnis dieser Bedeutung und in der Ueberzeugung, daß sie hiedurch dem Wunsche des heil. Vaters entsprechen, einen Hirtenbrief, und zwar einen gemeinsamen, erlassen, in welchem sie den Hauptinhalt der Allocution dem Clerus und den Gläubigen ihrer Diöcesen, verbunden mit den geeigneten Erklärungen und Ermahnungen, mittheilen. Dieser Hirtenbrief folgt in der Anlage, wird bei dem Diöcesanblatte fortwährend aufzubewahren sein, und soll am ersten Sonntage nach seinem Eintreffen, im Falle einer Verhinderung aber am zweiten, in allen Kirchen, wo Gottesdienst gehalten wird, deutlich und feierlich von der Kanzel vorgelesen werden. Sollte, zumal wegen der nöthigen Erläuterungen, die Lesung an einem Sonntage nicht vollständig geschehen können, so soll ein Theil an einem folgenden Sonntage zum Vortrage gebracht werden.

Was für den Papst geschieht, geschieht für die Kirche; und was insbesondere für Pius IX. geschieht, geschieht für die Ordnung in der ganzen Welt, nachdem er wie sonst niemand in einer Zeit, da alle Grundlagen dieser Ordnung wanken, als Herald, Verteidiger und Märtyrer derselben wunderbar dasteht. Die Seelsorger werden nicht unterlassen, die Stellung, welche das Papstthum überhaupt nach Gottes Anordnung, und die Stellung, welche der gegenwärtige Papst insonderheit in der Gesellschaft hat, dem christlichen Volke immer und immer wieder klar zu machen. Insbesondere wolle dem guten Volke, welches mit so großem Kummer auf die in den letzten Jahren gestürzten Throne hinschaut, und den Untergang weiterer Throne befürchtet, die Ueberzeugung beigebracht werden, daß allerdings kein Thron sicher stehen werde, so lange nicht der heiligste und berechtigteste Thron, der Thron des Papstkönigs, wieder hergestellt sein wird — ein Ziel, das wir um so mehr wünschen müssen als, wie der heilige Vater in dieser Allocution sagt und die Geschichte der letzten Jahre sehr deutlich lehrt, die weltliche Herrschaft dem Nachfolger Petri hauptsächlich deswegen entrißen wurde, um

auch die geistliche Herrschaft desselben und hiemit die katholische Kirche zu zerstören. Daß diese Kirche in der Welt nicht zerstört werden kann, wissen wir; eben so wissen wir aber auch, daß dieses in einzelnen Ländern möglich, ja auch schon oft geschehen ist.

Wir Oesterreicher müssen die Wiederherstellung des Kirchenstaates um so mehr wünschen, als von jeher die Feinde des Kirchenstaates und die Feinde Oesterreichs identisch waren. Dem österreichischen Reichsrathe angehörenden Kirchenfürsten haben in ihrer Adresse an Se. Majestät vom 6. Mai 1861 (Diöc. Bl. 1861 St. XI.) diesfalls gesagt: „Längst gibt es eine Partei, welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen.“ Letzterer ist am 20. September 1870 vollends untergegangen, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, welches der andere Staat sei, auf dessen Untergang diese Partei nunmehr hinarbeitet. Oesterreich muß fortbestehen: A. E. I. O. U.; gerade deswegen muß aber auch der Kirchenstaat wieder erstehen.

Das heute sogenannte Königreich Italien, welches den Kirchenstaat sowie zwei herrliche Kronländer der habsburgischen Monarchie und andere Staaten verschlungen hat, war zur Zeit, als Oesterreich's Bischöfe obige Adresse erließen, im Werden; es ist aber ein Rückblick auf die Worte, mit denen sie dieses Werden beschrieben haben, sehr lehrreich, und zwar namentlich auch deswegen lehrreich, weil sie, zusammengehalten mit dem ewig wahren Grundzuge: *Justitia regnorum fundamentum*, einen Blick in die Zukunft dieses Reiches, sohin auch in die Folge, welche der Nothschrei des heiligen Vaters haben wird, thun lassen.

„Zu welcher Ausbildung die Künste der Wühlerei gelangt sind,“ sagen sie unter andern, „erfuhr Italien; mit welcher Frechheit die Lüge gehandhabt wird, zeigt das Gaukelspiel der Volksabstimmungen, auf welche der König von Sardinien seine Rechte zu gründen vorgibt.“

Sie schließen die Adresse mit folgenden Sätzen:

„Die treugehorsamst Unterzeichneten können nicht umhin, auch dem Schmerze Worte zu leihen, mit welchem die Zustände Roms und des Kirchenstaates sie erfüllen. Die Sache des heil. Stuhles ist die Sache der Kirche, des Völkerrechtes und der europäischen Ordnung, welche kraft der Grundsätze, denen die italienische Revolution huldigt, in den Krieg aller gegen alle verwandelt würde. Der Herr wird früher oder später Hilfe bringen, und mögen Eure Majestät es sein, welchen er beruft, in dem Nachfolger des heil. Petrus das Reich Gottes auf Erden zu beschützen.“

XXVIII.

Das fünfzigjährige Bischofsjubiläum des heil. Vaters.

(Diöcesanblatt 1877 vom 6. April St. VII, 9. August St. XVIII.)

Das Pontificat Pius IX. ist in seinen Ereignissen ein außerordentliches, und die Liebe der katholischen Völker zu Pius IX. auch eine außerordentliche; deswegen ist er ein Papst der Feste, wie noch nie ein Papst gewesen ist. Unter andern wurde vor acht Jahren sein fünfzigjähriges Priester-Jubiläum, und vor sechs Jahren sein fünfundzwanzigjähriges Papst-Jubiläum gefeiert. Am 3. Juni wird, wir hoffen es zuversichtlich, der barmherzige Gott seiner heiligen Kirche wieder ein großes Papstfest, er wird ihr die Freude beschereen, das Bischofs-Jubiläum des heiligen Vaters feiern zu können. Wie vor Pius IX. kein Nachfolger Petri die Jahre Petri auf dem römischen Stuhle erlebt hat, so hat bis auf Pius IX. auch noch kein Papst das 50. Jahr seiner Bischofsweihe erlebt.

Breihen wir den Herrn! Wenn die Stürme, die das Schifflein Petri umtoben, so heftig und so langwierig sind, daß es scheinen möchte, der Herr schlafe, so ist schon ein Blick auf Pius IX. hinreichend, um uns zu überzeugen, daß umgekehrt der Herr gerade in unseren Tagen in der unverkennbarsten Weise für seine Kirche sorge. „Eccce non dormitabit neque dormiet, qui custodit Israel.

Es ist selbstverständlich, daß die Christgläubigen das Bischofs-Jubiläum des heil. Vaters in aller ihunlichen Weise, namentlich mit besonderer kirchlicher Andacht begehen werden. Ich halte mir vor, ein Näheres wegen dieser Andacht anzuordnen.

Aber jetzt sollen die Herren Seelsorger ihre Pfarrkinder mit dem bevorstehenden Jubiläum des Papstes bekannt machen, sie hinweisen auf die Bewegung, welche deswegen bereits durch die katholischen Völker der ganzen Welt geht, auf die bevorstehenden Pilgerzüge von Tausenden nach Rom, um den Bischof der Bischöfe an seinem Bischofstage, oder doch kurz zuvor oder darnach zu sehen, von ihm den Segen zu empfangen, und in dem Tempel — merkwürdiger Weise Petri ad vincula, wie er denn selbst ein Petrus in vinculis ist — wo er vor 50 Jahren die bischöfliche Weihe empfing, für ihn zu beten; zu beten für ihn um ein noch langes Leben, um fortwährenden Schutz der Vorsehung, und um die Gnade, daß er den Sieg der Kirche noch schauen möge; zu beten in der Weise wie die katholische Kirche am Charfreitage betet: „Respice propitius ad preces nostras, et electum nobis Antistitem tua pietate conserva; ut christiana plebs, quae te gubernatur auctore, sub tanto Pon-

tificae credulitatis suae meritis augeatur.“ Der heilige Vater erwähnt in der gerade vorhin angeführten Allocution vom 12. v. M. selbst diese Bewegung in der katholischen Welt aus Anlaß seines bevorstehenden Bischofsjubiläums, und spricht auch hierfür seinen aufrichtigsten Dank aus. Aber auch aufmerksam machen sollen die Seelsorger ihre Gläubigen, wie die Katholiken aller Länder Gaben spenden, um dem heiligen Vater ansehnliche Festgeschenke zu seinem Bischofs-Jubiläum zu Füßen zu legen, und sie zu ermahnen, daß auch sie zu diesem Ende einen besonderen Peterspfennig opfern mögen. Der Herr vergelte den guten Gläubigen der Diöcese die vielen Liebesgaben, die sie dem heiligen Vater seit einer langen Reihe von Jahren gewidmet haben; er wird in der That sie so gewiß vergelten, als er an die Beobachtung des vierten Gebotes die Verheißung des Segens geknüpft hat; er wird auch insbesondere vergelten die Gaben, die bei dieser außerordentlichen Gelegenheit dem heil. Vater geopfert werden. Ueberhaupt ist die Geschichte des Peterspfennigs ein wahrer Triumph der katholischen Kirche; der Mensch denkt und Gott lenkt; die Feinde des Christenthums wollten den Stellvertreter Christi arm machen, die göttliche Vorsehung aber leitete die Dinge so, daß er gerade aus diesem Anlasse durch die Liebe seiner Kinder so reich wurde, wie er nie gewesen; so reich, daß er unzählige durch die Revolution arm gewordene Bischöfe, Priester und Ordensleute, und andere Arme unterstützen und überhaupt für die Bedürfnisse seines erhabenen Amtes sorgen kann. Ich wünsche, daß die Gaben der Christgläubigen längstens bis zum 18. des kommenden Monats Mai eingesendet werden; wenn es anders die Verhältnisse gestatten, werde ich zum Papstfeste nach Rom reisen, und dann dieselben persönlich dem heil. Vater überreichen.

Wie schön es wäre, wenn auch aus Oesterreich, daher namentlich aus der Diöcese Linz eine große Anzahl frommer Gläubiger zu dem Papstfeste nach Rom pilgern würde, brauche ich nicht zu sagen. Abgesehen von anderen, was nahe liegt, ist die Hoffnung berechtigt, daß sich an dieses Papstfest eine glückliche Zeitenwende anschließen werde. Faxit Deus!

* * *

Die Adresse des österreichischen Episkopates zu dieser feierlichen Gelegenheit mittellend bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

Eingeladen von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischof Schwarzenberg von Prag, haben die österreichischen Bischöfe am 16. April d. J. zu Wien sich versammelt und unter dessen Vorsitz bis zum 27. desselben Monats über kirchliche Angelegenheiten in brüderlicher Eintracht verhandelt.

Mehrere Ergebnisse dieser Verhandlungen dürften nach und nach bekannt werden; einstweilen kann ich nur einer Zuschrift der Versammlung an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht erwähnen, und die Adresse dieser Versammlung an den heiligen Vater aus Anlaß Seines 50jährigen Bischofs-Jubiläums mittheilen.¹⁾

Die von der bischöflichen Versammlung an den heiligen Vater gerichtete Adresse folgt nach ihrem Wortlaute: ich bemerkte nur, daß die Marginalcitate in der Reinschrift ausgelassen wurden.

Der Hochwürdige Diöcesanclerus wird, wenn er diese Adresse liest, die Gefühle, von welchen sie den Bischöfen dictiert wurde, auch in sich erwecken und befestigen, und wird den Bischöfen insbesondere das Homagium der Gemeinschaft, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an den heil. Vater nachsprechen. Ja, meine theuren Brüder, wir wollen als wahre Söhne des heiligen Petrus leben und sterben! Und wenn der bekannte alte Römer bei den Verfolgungen, die er erlitt, immer nur sagte: *Civis Romanus sum* so wollen wir in allen Lagen, wo es gilt den Glauben zu bekennen, sprechen: *Catholicus Romanus sum*.

* * *

Im Zusammenhange damit theilt hierauf der hochwürdigste Herr Bischof die Allocution des heiligen Vaters bei dieser Feier am 22. Juni 1877 mit folgenden Bemerkungen mit:

Im Rückblick auf die stattgehabte Feier seines fünfzigjährigen Bischofs-Jubiläums hielt der heilige Vater am 22. Juni d. J. eine so schöne Allocution, daß man eine schönere nicht denken kann. Er beschreibt die beinahe alles Maß überschreitende Theilnahme, die sich in der ganzen katholischen Welt bei dieser Gelegenheit kundgegeben; preist dafür denjenigen, in dessen Hand die Herzen der Menschen sind, dankt den Bischöfen und den Gläubigen allen vom Grunde seiner Seele für alle Kundgebungen ihrer Liebe und bespricht am Ende in geistvoller Weise die Bedeutung dieses großartigen Weltchauspieles.

Ich kann diese Sprache des heiligen Vaters um so mehr würdigen, als ich das Glück hatte, vor, am und nach dem 3. Juni in Rom, dem Mittelpunkte der Feier, zu sein, und den heiligen Vater wiederholt den großen Deputationen gegenüber zu sehen, und zu hören, und wiederholt auch mit ihm zu reden.

Ich sah ein Fest, wie ich es in meinem Leben nie sah, nie mehr sehen werde, und wie es wohl auch die Welt noch nie gesehen hat.

¹⁾ Der nun folgende Passus über die genannte Zuschrift kommt weiter unten im 2. Hauptstück.

Die Diöcese Linz hat das Papstfest auch feierlich, an vielen Orten höchst feierlich begangen. Die Nachricht hievon hat mich, als sie nach Rom gelangte, innig erfreut.

Wenn der heilige Vater unter andern von den ihm dargebrachten Geschenken redet, so gebe ich der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit bekannt, daß ich beiläufig 13.000 fl. v. W. als Peterspfennig aus der Diöcese Linz ihm zu Füßen legte.

Der heilige Vater erwähnt, daß auch regierende Fürsten und Personen aus fürstlichen Häusern bei diesem Anlasse ihm ihre Ergebenheit und Glückwünsche kundgaben. Alle Fürsten hat wohl unser Kaiser, und alle Fürstenhäuser unser Kaiserhaus übertroffen. Seine Majestät ordnete eine eigene, illustre Gesandtschaft ab zur Gratulation, und es ist mir von mehreren Mitgliedern des Kaiserhauses bekannt, daß sie nebst ihren Glückwünschen dem heiligen Vater reiche Gaben übersendeten. Wir Oesterreicher in Rom waren bei dieser Haltung unsers Kaisers und Seines Hauses stolz darauf, Oesterreicher zu sein, und erhielten viele Beglückwünschungen von andern Nationalen; unter andern äußerte sich der seither verewigte große Bischof Ketteler zum öftern hoch erfreut über diese That des Kaisers.

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle den Gläubigen den Dank des heiligen Vaters für ihre Gebete und Gaben u. bekannt geben, auch ihnen vermelden, daß er wiederholt allen Gläubigen der Diöcese und allen Ständen derselben seinen Segen ertheilt habe. Ebenso wolle die Hochwürdige Geistlichkeit gelegentlich die Bedeutung dieser und ähnlicher Papstfeste nach den vom heiligen Vater gegebenen Winken klar machen.

Deo autem gratias, qui semper nos triumphat in Christo Jesu! 2. Cor. 2.

XXIX.

Ableben des heil. Vaters Pius IX.

(Diöcesanblatt 1878 vom 12. Februar St II.)

„Luminare majus, quod S. Catholicae Ecclesiae tanto fulgore tantoque tempore praefuit, quanto nullum unquam, ad vespertas diei septimae hujus mensis occidit.“ Mit diesen Worten beginnt die Mittheilung Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn apostolischen Nuntius in Wien ddo. 9. d. M. über das Ableben des heil. Vaters.

Ja Pius der Neunte war das große Licht am Himmel der katholischen Kirche; er war es als das von Gott gesetzte Oberhaupt dieser Kirche, und er war es durch die persönlichen

Eigenschaften und durch das Wirken und Leben, womit er sein hehres Amt verherrlichte. Wie die Sonne erleuchtend und erwärmend über das Firmament dahinzieht, so ist Pius erleuchtend durch seine Lehre, erwärmend durch sein Gebet, seine Ermahnungen, seine Anordnungen, sein Beispiel hindurchgegangen durch seine Papstzeit. Und wie die Sonne in ihrem Laufe sich nicht stören läßt durch alle Stürme, welche auf der Erde toben, so ist Pius ruhig und fest seinen Weg gegangen, obgleich er, wie kaum einer seiner Vorgänger, von Bessern verlassen, und von Bösen angefeindet wurde.

Wenn das große Licht des Himmels am längsten über dem Horizont schwebte, als Josua im Kampfe gegen die Amorriten demselben Stillstand gebot (Josue 10.), so war auch Pius eine Sonne, die um sieben Jahre länger ihre Strahlen auf die streitende Kirche sendete, als irgend einer seiner Vorgänger. Preisen wir den Herrn für die Barmherzigkeit, mit welcher er uns in einer bösen Zeit einen solchen Papst gab und so lange erhielt.

Die Sonne geht am Abend nicht für immer unter, sie steht am nächsten Morgen herrlich wieder auf. Auch Pius wird — wir hoffen es zuversichtlich, herrlich auferstehen und am Tage der Auferstehung, da nach des Herrn Wort „die Gerechten leuchten werden wie die Sonne“ (Matth. 13), noch ungleich glänzender vor den Augen der Welt dastehen, als er im Leben dagestanden.

Aber auch in dieser Erdenzeit wird er fortleuchten; um von allem andern, selbst von der Dogmatisierung der unbesleckten Empfängnis und dem allgemeinen vatikanischen Concil und dessen Constitutionen, nichts zu sagen, so wird sein Syllabus als eine Fundgrube echter Weisheit verehrt werden, wenn alle die elenden Lügen der modernen Ideen, gegen welche derselbe sich wendet, längst als Lügen werden erkannt und verabscheuet sein.

Der große Papst Gregor sagte im Sterben: *Dilexi justitiam et odio habui iniquitatem, propterea morior in exilio.* Auch Pius hat den Triumph der Kirche nicht erlebt; er konnte sagen: *Dilexi justitiam etc., propterea morior in captivitate.* Aber die Wahrheit und das Recht, wofür Gregor gekämpft hatte, gelangten bald nach seinem Tode zum Siege; und so wird auch Pius, hoffentlich bald, in der Geschichte seinen Sieg feiern.

Pius ist der „Säcularmensch“; er ist unstreitig der größte Mann des Jahrhunderts, so weit dasselbe bisher verlaufen ist; und wenn etwa ein anderer Mann auch Säcularmensch genannt wird, so ist Pius der bessere, der wahre Säcularmensch.

Schon der berühmte Cardinal Wiseman hat gesagt, Pius sei ein Mann, von dem man nur in Hymnen reden könne. Es

hat auch in der That wohl noch nie einen Mann gegeben, über den so viel in Hymnen, sei es mit dem Mund, sei es im Herzen gesprochen wurde, einen Mann, der so geliebt, so verehrt war, und eine solche Anziehungskraft äußerte. Die Papstfeste in der ganzen Welt, die römischen Pilgerfahrten aus der ganzen Welt und überhaupt die Liebeserweisungen in allen Formen aus der ganzen Welt gegen Pius stehen in der Geschichte einzig da.

Es reden auch, seitdem er hinübergewandert ist, sogar viele radicale, höchst kirchenfeindliche Blätter in Hymnen von ihm, sie beugen sich vor der Majestät jener moralischen Größe, die in dem abgeschlossenen Leben Pius IX. vor ihren Augen emporglänzte. Ohne Zweifel wird es mehrere Ausnahmen von dieser Gattung der Tagesblätter geben, mir ist aber bis jetzt nur eine Ausnahme bekannt geworden, und diese ist die „Linzer Tagespost.“ Es ist geradezu empörend, wie sie über den verewigten Papst in ihren Blättern vom 8. und 9. d. M. urtheilt; sie stellt seine Sittlichkeit in den früheren Jahren in sehr zweideutigem Lichte dar, nennt ihn einen geistesschwachen kindischen Greis, eine willenlose Puppe in den Händen seiner Rathgeber (zumal der Jesuiten), nennt seine Allocution vom 22. Juni 1868 über die österreichischen kirchenpolitischen Gesetze von demselben Jahre eine „berückigte“, und leistet endlich das Höchste, was irgend ein Organ der Lüge leisten kann, indem sie sagt, „er habe sich unfehlbar erklären lassen“, und dann die Unfehlbarkeit mit den Worten beschreibt: „Unfehlbar sein heißt allgewärtig und allwissend sein.“ Diesen Wahnsinn und diese Gotteslästerung imputiert sie dem Papste und dem Concil vom Vatikan; in diesem Sinne spricht sie übrigens seit beinahe acht Jahren, nachdem der diesen frevelhaften Unsinn absolut ausschließende Text des vatikanischen Concils allbekannt, gewiß auch ihr bekannt ist, nachdem sie hundertmal wegen ihrer Entstellung zurechtgewiesen wurde, und aus dem Decrete des Concils wissen muß, daß die Entscheidung dieses Concils nichts anderes ist, als eine dogmatische Feststellung einer Wahrheit, die in der Theorie und in der Praxis von der Kirche stets anerkannt war, und auf welche als eine unwidersprechliche sich selbst mehrere allgemeine Concilien berufen haben. Im Namen der einfachen Ehrlichkeit und des gewöhnlichsten Anstandes, im Namen der Wahrheit und der Religion, im Namen der Diocese Linz, die sich in der Anhänglichkeit an Pius IX. von keiner andern übertreffen ließ, wie sie denn meines Wissens auch die erste war, die in Oesterreich dem heil. Vater den Peterspfennig verabreichte, im Namen auch der Katholiken der Landeshauptstadt Linz, die mit denen des Landes stets wetteiferten in der Liebe zum heiligen Vater,

protestiere ich hiemit gegen diese unqualificierbaren Auslassungen der „Tages-Post.“

Nach dieser mir aufgenöthigten Digression kehre ich zurück zu dem verblichenern Papste, und ermahne die Priester der Diöcese und durch dieselben die Gläubigen zum eifrigen Gebete für denselben. Wohl können wir hoffen, der gute und treue Knecht sei eingegangen in die Freude seines Herrn, und die von ihm so sehr geliebte und verherrlichte Gottesmutter habe, nachdem er, einem Berichte aus Rom zufolge beim Geläute des Angelus sterbend noch Ave Maria gelispelt hatte, bereits im Himmel ihm geantwortet: Ave Pio! Aber furchtbar sind die Gerichte Gottes, und judicium durissimum his, qui praesunt, fiet (Sap. 6.)

Eben so ermahne ich zum Gebete, damit ein Mann nach dem Herzen Gottes zu seinem Nachfolger gewählt werde, und zum Gebete nach der erfolgten Wahl für den Gewählten.¹⁾

XXX.

Habemus Papam: Leonem XIII.

(Diöcesanblatt 1878 vom 11. März St. V.)

Unter dem 21. v. M. J. 9787 hat mir der Hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius zu Wien geschrieben: „Pater misericordiarum et Deus totius consolationis Ecclesiam suam Spousam vestimentis viduitatis indutam diu remanere non permisit, Eique caput visibile destinavit in persona Eminentissimi et Reverendissimi Domini Cardinalis Joachim Pecci, qui a Sacro Cardinalium Collegio hesternum die juxta leges et praescriptiones canonicas ad S. R. Ecclesiae Pontificatum evectus est, quique nomen Leonis XIII. assumpsit.“

Te Deum laudamus!

Ich bin überzeugt, daß in allen Pfarr- und Klosterkirchen der Diöcese, der im Stücke II. des heurigen Diöcesanblattes gegebenen Weisung gemäß, nach der eingetroffenen Kunde von diesem erfreulichen Ereignisse ein Dankgottesdienst gehalten wurde, und freue mich, daß den eingelaufenen Berichten zufolge an manchen Orten auch außer der Kirche hierwegen von dem christlichen Volke die feierlichsten Freudenbezeugungen veranstaltet worden sind.

Das „Brixener Kirchenblatt“ (das ich bei dieser Gelegenheit als ein vorzüglich instruktives empfehle) bringt in seiner Nummer 5 vom 6. März d. J. eine Betrachtung über die Wahl Leo's XIII., worin es schreibt:

¹⁾ Darauf folgen die näheren Anordnungen betreffs der kirchlichen Todtenfeier.

„Oft schon im Laufe der Jahrhunderte hat das Wort des Allmächtigen den Winden und Bogen Ruhe geboten, wenn dem Schifflein Petri in dem vom Sturm in seinen Tiefen aufgeregten Wässermeere der Untergang zu drohen schien, und die Beängstigten riefen: Herr rette uns, wir gehen unter. Augenfälliger aber hat der Herr kaum je mit ausgestreckter Hand und starkem Arme über St. Petri Stuhl gewaltet, als in den jüngst verfloffenen Tagen. Je unzweifelhafter die Autorität des Papstes in der gegenwärtigen Weltrevolution sich als die erste Großmacht, als den Hauptpfeiler der christlichen Weltordnung bewährt, desto vorsorglicher hatten die Feinde der Kirche, da sie Pius IX. weder zu täuschen noch einzuschüchtern vermochten, die künftige Papstwahl in ihre Berechnung gezogen. Während die ‚Intransigenten‘ Pius IX. als den letzten Papst bezeichneten, mit dessen Tod die Annalen des Papstthums mit dem ‚Fruit Lion‘ geschlossen werden sollten, trafen die ‚Versöhnlichen‘ unter Bismarck's Vortritt ihre Vorbereitungen, ihren maßgebenden Einfluß auf die Papstwahl selbst geltend zu machen. Man denke nur an Bismarck's Circular vom 14. Februar 1872. Daher konnte man dem Hinscheiden Pius' IX. nur mit größter Besorgnis entgegensehen. In der That, wäre der heilige Vater in jenem Momente, bald nach dem 20. September 1870 gestorben, so wäre die Gefahr der Kirche zum Erschrecken groß gewesen. Der Herr aber hat seine Tage verlängert, bis die Größe der Gefahr vorüber war. Und als er ihn nach seinem unerforschlichen Rathschlusse, zu sich in's Jenseits hinüberrief, hat er durch das Wort seiner Allmacht auf die Feinde der Kirche ringsum den Damm gelegt, so daß sie keine Hand wider sie rühren konnten. In Italien hatte sich gerade in diesem Momente die Lage der Dinge so gestaltet, daß die gekrönte Revolution sich gezwungen sah, wider Willen die ungekrönte mit den Waffen in der Hand zu überwachen und ihrem Andrang auf das Conclave das Bajonett vorzuhalten. Hart genug mag es die italienischen Machthaber angekommen sein, die freie Wahl eines Papstes zu schützen, der sich offen vor aller Welt den rechtmäßigen König von Rom nennt und gegen die sacrilegische Wegnahme seines Gebietes feierlich protestiert; aber es blieb ihnen nichts anderes übrig. In Berlin bedurfte der ‚Säcularmensch‘ seiner Muße, um nach seiner Niederlage im Culturkampf die orientalische Frage und noch dazu die socialistische Frage sammt der protestantischen Glaubens- und Kirchenfrage zu studieren, und in Rom konnte kein Armin die während des vatikanischen Concils gespielten Intriguen im Conclave wieder aufnehmen. Der Culturkampf hatte diese Gefahr abgewendet. Und den andern Mächten konnte es bei dem furchtbaren Ernste der Weltlage nicht in den

Sinn kommen, sich in neue Verwicklungen mit der römisch-katholischen Kirche hineinzustürzen.

Die Kirche selbst aber, in welcher einer bewunderungswürdigen Größe und Herrlichkeit steht sie in diesem bedeutungsvollen Momente da in Mitte der Völker! Wir leben in einer Zeit, in welcher die ganze gesellschaftliche Ordnung in der Welt in ein wüstes Chaos sich aufzulösen droht, ringsum Zerklüftung und Zerrüttung herrscht, überall der egoistische Individualismus gegen die Autorität sich erhebt, nur die offene Längnung und Verwerfung jener höhern Autorität, die über den Menschen steht, als das einigende Band der atomisirten menschlichen Gesellschaft betrachtet wird. Und gerade auf dem religiösen Gebiete ist dieser Auflösungsproceß außerhalb der Kirche in sein letztes Stadium getreten da der Individualismus, der in religiösen Dingen keine Wahrheit und keine Autorität, sondern nur einen Knäuel subjectiver Meinungen anerkennt, die Dämme der protestantischen Staatskirchen vollkommen durchbrochen hat. Während aber die ganze gesellschaftliche Ordnung außerhalb der Kirche in solcher Auflösung begriffen ist, steht in der Kirche die Autorität des Papstes, als des Stellvertreters Christi, unerschütterlich fest wie ein Felsen im sturmbelegten Meere. Nachdem die katholische Welt dem großen dahingegangenen Papste als dem glorreichen Träger dieser Autorität im tiefsten Schmerz über sein Hinscheiden den letzten Act der Huldigung dargebracht, bringt sie seinem Nachfolger im obersten Lehr- und Hirtenamte die gleiche Ehrfurcht, den gleichen Gehorsam, das gleiche Vertrauen entgegen, weil sie in ihm den Träger derselben Autorität, den Stellvertreter Christi auf Erden, und darum auch den wahren Vater und infalliblen Lehrer aller Gläubigen verehrt, welchem von Christus selbst die volle und höchste Gewalt seine ganze Herde zu weiden, zu führen und zu leiten, in der Person des hl. Petrus verliehen ward. Dieses ist das Fundament, auf dem die Autorität des Papstes beruht.

Wir leben in einer Zeit, in welcher in der Welt der Grundsatz gilt: Die Autorität ist nichts anderes mehr, als die Zahl — die Zahl der Stimmen, die Zahl der Gulden oder Markten und die Summe der materiellen Kräfte. Konnte ja die Welt nimmer verschmerzen, daß Pius IX. auch diesen Grundsatz des Liberalismus verwarf. Leo XIII. ist aber der Nachfolger des großen Gefangenen im Vatikan; sein Budget ist das Almosen der Gläubigen, seine Waffen sind der Glaube, das Gottvertrauen und das Gebet. Und doch findet seine Autorität in allen kirchlichen Angelegenheiten bei allen katholischen Völkern dieselbe Anerkennung, wie in den Tagen eines Innocenz III., als der Papst mit höchster Machtfülle das ganze christliche Gemeinwesen lenkte

Wir leben in einer Zeit, in welcher in allen Kreisen der Gesellschaft Partei gegen Partei steht, und jede Partei wieder in ihre Fractionen zerfällt, das ganze öffentliche Leben im Kampfe der Parteien sich abwickelt, deren jede ihre eigenen Interessen geltend zu machen strebt. Diesem Parteikampfe gegenüber, welcher ein herrliches Bild der Einigkeit und Harmonie erblicken wir im letzten Conclave! Zahlreicher als je waren die Cardinäle diesmal im Conclave versammelt; jeder, der nur immer konnte, war auf seinem Posten erschienen, von der immensen Wichtigkeit der Aufgabe durchdrungen. Aber sie alle kannten bei der Wahl kein anderes Interesse, als das Wohl der Kirche und des apostolischen Stuhles. Und so war denn so schnell, wie kaum je die Wahl vollzogen, war schon am zweiten Tage, im dritten Scrutinium, die erforderliche Zweidrittel-Majorität nicht bloß erreicht, sondern noch überschritten. Dieses Conclave ist zugleich ein klarer Spiegel, der das Bild des innern Lebens der Kirche in der Gegenwart auf das Getreueste reflectiert. Je größer die Bedrängnis von außen, desto ungetrübter die Einigkeit von innen. Ist die Kirche frei von unberechtigten Eingriffen von außen, so ist ihre innere Einheit und Einigkeit vollkommen gesichert.

Wenden wir noch einen Blick auf die Persönlichkeit des neugewählten Papstes, so ist Leo XIII. von hoher und hagerev Statur, hat einen fein gezeichneten Kopf mit hoher Stirne und feinen Gesichtszügen, eine sonore Stimme. Einfach, leutselig, lebenswürdig im Privatumgange, ist er voll Ernst und Würde bei seinen Functionen. Geboren in Carpineto in der Diocese Anagni am 2. März 1810, von einem alten Patriziergeschlechte abstammend, studierte er im Collegium Romanum, trat dann in die Akademie der adeligen Cleriker, und widmete sich dem Studium der Rechte und der Theologie. Am 16. März 1837 wurde er von Gregor XVI. zum Hausprälaten und Referenten bei der Signatur ernannt, bald nachher aber als Delegat nach Benevent, dann nach Spoleto, später nach Perugia gesendet. In dieser Stellung verband er mit priesterlicher Mildthätigkeit eine unbestechliche Gerechtigkeit und entschiedene Festigkeit; er stellte die öffentliche Sicherheit mit durchgreifendem Erfolge her. Am 17. Jänner 1843 wurde er zum Erzbischof von Damiette i. p. i. ernannt und als Nuntius nach Brüssel gesendet. Am 19. Jänner 1846 erhielt er das Bisthum Perugia, das er auch behielt, als Pius IX. ihn am 19. December 1853 zum Cardinal ernannte. Nach dem Berichte des Franzosen Teste hatte eine Deputation aus Perugia Gregor XVI. die Bitte unterbreitet, daß er den ehemaligen Delegaten ihrer verwaisten Kirche zum Bischof gebe, als er von der Nuntiatore in Brüssel zurückkehrte. Mit welcher apostolischen Berufstreue er das bischöfliche Amt verwaltete,

zeigen folgende Züge. Als die neuen Machthaber ihm das Seminar wegnahmen, nahm er die Seminaristen in sein Haus auf und sorgte für ihren Unterhalt. Als in Umbrien die obligatorische Civilehe eingeführt wurde, richtete er mit apostolischem Freimuth ein Schreiben dagegen an König Viktor Emmanuel. In einem andern Schreiben an den König protestierte er gegen die Vertreibung der Camaldulenser von Monte Corona und anderer religiösen Genossenschaften. In einem Pastoral Schreiben erhob er seine Stimme wider die Irrthümer in Betreff des Glaubens und des christlichen Lebens, als: gegen die mannigfachen rationalistischen Irrthümer des modernen Liberalismus, die Gotteslästerung, Entheiligung der Sonntage, Ausgelassenheit, Lectüre schlechter Bücher, Vernachlässigung der Kindererziehung. Es war unzweifelhaft ein Beweis eines ganz besonderen Vertrauens, das ihm Pius IX. im September 1877 das wichtige Amt des Cardinal Camerlengo übertrug. Seine eminente Begabung, seine umfassenden Kenntnisse, seine reiche Erfahrung in kirchlichen Angelegenheiten, seine Festigkeit, Entschiedenheit und Klugheit sind der Grund, aus welchem die Stimmen der Cardinale so bald auf ihn sich einigten." So das genannte Kirchenblatt.

O was ist es Herrliches um die katholische Kirche! Lieben wir sie von des Herzens tiefstem Grunde.

Dem neuen Papste habe ich, sobald mir seine Erwählung bekannt wurde, in meinem und der Diocese Namen den Glückwunsch, das Gelöbniß der Treue und das Versprechen des fortwährenden Gebetes dargebracht.

Ja, beten wir für ihn, und machen wir unser Volk für ihn beten. Beten wir insbesondere zu den heil. Päpsten, die den Namen Leo trugen, daß sie durch ihre Fürsprache ihn unterstützen; Leo I., der Große, war ein Mann voll der himmlischen Weisheit, und so ehrfurchtgebietend in seinem Auftreten, daß auch ein Attila sich vor ihm beugte; und er genoß ein Ansehen in der Kirche, daß die Väter des Concils von Chalcedon und mit ihnen die Gläubigen alle bekannten: „Petrus per os Leonis locutus est.“ Der heil. Leo III. setzte Carl dem Großen die Kaiserkrone auf, und wurde dadurch der ideelle Urheber des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, in dessen Grundlagen sich das correcteste Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt abspiegelte. Mögen insbesondere diese zwei Leone Fürsprecher des dreizehnten Leo sein, damit er jene Erleuchtung und jenes Ansehen erlange, das ihm zur gedeihlichen Führung des furchtbar schweren Amtes, und namentlich zur Herstellung des Friedens zwischen den beiden von Gott geordneten Gewalten nothwendig ist!

XXXI.

Die erste Encyclica des heil. Vaters Leo XIII.

(Diöcesanblatt 1878 vom 10. Mai St. IX.)

Am Oftertage, 21. v. M., hat der neue Papst die erste Encyclica an die Oberhirten der Kirche erlassen. Dieselbe ist ein herrliches Actenstück.

Die Bischöfe sind die Minister im Reiche Jesu Christi („Sic nos existimet homo, ut Ministros Christi“) der Papst ist Ministerpräsident. In den weltlichen Reichen tritt ein neuer Ministerpräsident meist mit einem neuen Programm auf, das sich namentlich von dem des Vorgängers häufig sehr unterscheidet; im Reiche Jesu Christi ist das in wesentlichen Dingen nie und auch in minder wesentlichen fast nie und nur in einem sehr geringen Grade der Fall indem die Persönlichkeit im Princip aufgeht — eine Unveränderlichkeit, welche den göttlichen Charakter der Kirche bekrundet, und dem menschlichen Gemüthe so wohl thut.

So tritt auch Leo XIII. ganz in die Fußstapfen der frühern Päpste und namentlich in die seines großen Vorgängers Pius und macht gründlich zuschanden die Meinung der Thoren, die so laut verkündet haben, es sei „ein anderer Geist in den Vatikan eingezogen.“ Elisäus hat den scheidenden Meister Elias: Obsecro, ut fiat in me duplex spiritus tuus (VI. Reg. 2.); eine gleiche Gesinnung hat Leo XIII. gegenüber dem neunten Pius, und sein Wunsch wird eben so, wie jener des Elisäus erfüllt werden und hat sich in der Encyclica zu erfüllen schon begonnen.

Der heilige Vater weist in dem Rundschreiben auf alle die Uebel hin, unter denen die Welt dormalen seufzet; als Hauptursache dieser Uebel bezeichnet er die Verachtung der Kirche.

Deswegen, sagt er, suchen die Feinde der Ordnung diese Verachtung der Kirche durch alle Mittel zu vermehren, besonders dadurch, daß sie die Kirche als Feindin der Cultur, der Humanität, des Fortschrittes darstellen und zwar mit einem leider nur allzu großen Erfolge. Dieser Erfolg zeigt sich nicht nur bei einzelnen, sondern auch bei gar vielen Staatsgewalten; zeigt sich in vielfältiger Weise, namentlich in der Trennung der Schule von der Kirche und in der Aufhebung des Kirchenstaates.

Die christliche Religion ist, so fährt der heil. Vater fort, nicht Feindin, sondern vielmehr die Bedingung der wahren Humanität und überhaupt der wahren allgemeinen Wohlfahrt, ist es ihrer Natur nach und nach dem Zeugnisse der Geschichte und nicht nur die Bedingung, sondern auch die Mutter und Förderin derselben, ebenfalls nach ihrem Wesen und nach dem Zeugnisse der Geschichte.

Was von der Kirche überhaupt gilt, das gilt, sagt der hl. Vater, insbesondere von ihrem Centrum, dem römischen Stuhle, gilt für alle Länder, aber besonders für Italien. In hohem oratorischem Schwung schreibt er über die Verdienste der römischen Päpste um die Cultur der Menschheit:

„Quid autem, si Romani Pontificatus opera spectentur, iniquius esse potest, quam inficiari, quantopere Romani antistites de universa civili societate et quam egregie sint meriti? Profecto Decessores Nostri, ut populorum bono prospicerent, omnis generis certamina suscipere, graves exantlare labores seque asperis difficultatibus objicere nunquam dubitarunt: et defixis in coelo oculis neque improborum minis submisere frontem, neque blanditiis aut pollicitationibus se ab officio abduci degeneri assensu passi sunt. Fuit haec Apostolica Sedes, quae dilapsae societatis veteris reliquias collegit et coagmentavit; haec eadem fax amica fuit, qua humanitas christianorum temporum effulsit; fuit haec salutis anchora inter saevissimas tempestates, quae humana progenies jactata est; sacrum fuit concordiae vinculum, quod nationes dissitas moribusque diversas inter se consociavit; centrum denique commune fuit, unde cum fidei et morum doctrina tum pacis et rerum gerendarum auspicio et consilia petebantur. Quid multa? Pontificum Maximorum laus est quod constantissime se pro muro et propugnaculo objecerint, ne humana societas in superstitionem et barbariem antiquam relaberetur.“

Wie schön und wie wahr!

Im Hinblick auf diese Bedeutung des heiligen Stuhles erklärt der heilige Vater, daß es sein allerernstestes Streben sein werde, die Rechte und die Freiheit dieses Stuhles zu wahren, beziehungsweise wieder herzustellen; in welcher Hinsicht er insbesondere unter Erneuerung der Erklärungen und Proteste eines Vorgängers Pius — die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des römischen Papstes als einer nothwendigen Bedingung der kirchlichen Freiheit in Anspruch nimmt, und die Fürsten und überhaupt die Staatsoberhäupter zum freundlichen und ehrerbietigen Zusammengehen mit ihm auffordert.

Dann ermahnt er die Oberhirten, daß sie ja gewiß ihre Herden zur Ehrfurcht und Liebe gegen den heil. Stuhl anleiten und zur willigen Annahme der Lehrentscheidungen desselben; in welchem Sinne er die Verurtheilung der von seinen Vorgängern besonders von Pius IX. verworfenen Säge (Syllabus) erneuert und dringt auf orthodoxen Unterricht und christliche Erziehung der Jugend.

Alsdann empfiehlt er die Pflege des christlichen Familienlebens, wobei er gleich seinem Vorgänger, die Civilehe ein gesetzliches Concubinatus nennt und spricht die Erwartung aus, daß,

wenn diese Ermahnungen befolgt werden, von selbst die Reform der Sitten erfolgen werde; zu welchem Ende er aber noch insbesondere die Pflege der frommen Vereine anempfiehlt.

Endlich spricht er seine Freude über die Einheit der Bischöfe untereinander und mit dem apostolischen Stuhle aus, eben so seinen Dank für die Kundgebungen der Liebe und Anhänglichkeit, die ihm bereits von allen Seiten entgegengekommen seien und verlangt, daß die Bischöfe mit ihm beten und die Gläubigen zum Beten namentlich zur Verehrung der macellosen Jungfrau, auffordern, auf daß die Kirche den Frieden und den Sieg erlangen möge.

Endlich ertheilt er den Bischöfen und den Gläubigen den apostolischen Segen.

Diese Encyclica soll oft gelesen und erwogen und mutatis mutandis auch von jedem Seelsorger zu seinem Programm gemacht werden und es kann nur gut sein, wenn die Seelsorger ihre Gläubigen mit dem Inhalte derselben bekannt machen.

XXXII.

Schreiben des Herrn Cardinal-Staatssekretärs an den Erzbischof von Aix in Betreff des Peterspfennigs.

(Diöcesanblatt 1878 vom 23. December St XXV.)

Ich theile dieses Schreiben der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit mit, damit sie aus authentischer Quelle wisse und den Gläubigen sagen könne, wie die materiellen Bedrücknisse des heiligen Stuhles fort und fort wachsen, und wie nothwendig es daher sei, daß die katholischen Christen der Welt ihrem gemeinsamen Vater mit ihren Gaben zu Hilfe kommen. Es ist hier der Ort, unter andern zu bemerken, daß es eine bloße Erfindung der Feinde des katholischen Christenthums war, wenn sie behaupteten, Pius IX. habe seinem Nachfolger ungeheure Schätze hinterlassen, und der neue Papst bedürfe also des Peterspfennigs nicht. Abgesehen von allem andern konnte jeder, der den verewigten Papst kannte, eine dergleichen Behauptung so gleich als Unwahrheit erkennen: Pius war nicht der Mann dem es möglich gewesen wäre, große Schätze unverwendet zu lassen und an seinen Nachfolger zu vererben. Dispersit, dedit pauperibus.

Dergleichen Lügen und die mannigfaltigen andern Angriffe die der Peterspfennig, besonders von der schlechten Presse, zu erfahren hat, sollen im Sinne ihrer Urheber nur dazu dienen, den Triumph zu beseitigen, der für die katholische Kirche nun-

mehr seit vielen Jahren in den reichlichen Liebesgaben liegt, welche die Kinder der Kirche ihrem gemeinsamen, von der Partei des Umsturzes heraubten Vater darreichen.

Also der heilige Vater bedarf der Unterstützung, und diese Unterstützung soll bei der fortwährenden Vermehrung seiner Bedürfnisse noch vermehrt werden: das will der Hochwürdigste Herr Staatssecretär Cardinal Nina mit seinem Schreiben, und ich mit der Mittheilung desselben sagen.

Was der Herr Cardinal-Staatssecretär weiter sagt, ist, dass die Organisation der Sammlung des Peterspfennigs den einzelnen Bischöfen überlassen werden müsse. In gleicher Weise sage ich, dass ich diese Organisation jedenfalls so lange den einzelnen Herren Pfarrvorständen überlassen müsse, als nicht etwa die Antworten, welche auf die den Peterspfennig betreffende Pastoralconferenzfrage (Dioc. Bl. 1878 St. XX.) eingelaufen sind und noch einlaufen, zu einigen allgemeinen Weisungen Anhaltspunkte geben werden. Einstweilen bitte ich nur den Clerus, die Bedürfnisse des heil. Vaters dem christlichen Volke bei jeder schicklichen Gelegenheit an's Herz zu legen. Der Lohn, den das Almosen, diesem Armen gereicht, einträgt, wird sicherlich groß sein; denn wenn in jedem Armen Christus selbst unterstützt wird so wird er das doch gewiss vorzüglich in seinem obersten Stellvertreter auf Erden.

Die Diöcese hat bisher für den heil. Vater viel geleistet; einem Schreiben zufolge, dass ich vor kurzem von dem Hochwürdigsten Herrn Nuntius in Wien erhalten habe, nimmt sie diesfalls unter den Diöcesen der Monarchie eine ehrenvolle Stelle ein. Ich kann den Gläubigen der Diöcese daher nur zurufen, wie Paulus den wohlthätigen Thessalonikern: „Rogamus autem vos, fratres, ut abundetis magis.“ I. Thessal. 4.

Anbei schärfe ich den Herren Seelsorgern ein, dass sie ja nicht unterlassen, die Gläubigen fortwährend zu ermahnen, dem heiligen Vater das Almosen des Gebetes zu widmen, und zwar dieses Almosen auch zu dem Ende, damit es dem Herrn gefalle, seinem Stellvertreter recht bald wieder die weltliche Herrschaft zu geben. Der Peterspfennig hängt ja mit der sacrilegischen Entreißung dieser Herrschaft zusammen.

Die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes, erscheint aber auch noch von einem andern Standpunkte nothwendig. Viele gekrönte Häupter sahen gleichgiltig, oder mehr als gleichgiltig zu, als dem heiligen Vater die weltliche Herrschaft entziffen wurde. Vor kurzem, am 7. d. M., hat der König von Preußen zu der Deputation des Magistrates seiner Reichshauptstadt unter Hinweisung auf die zwei gegen ihn unternommenen Mordattentate gesagt, es sei bewiesen, dass weitverzweigte

Verbindungen bestehen zu dem Zwecke, um die Häupter der Staaten zu beseitigen. Wenn Attentate auf die älteste und rechtmäßigste Krone, die des Oberhauptes der Kirche, unter solcher Passivität oder auch lauter Zustimmung anderer gekrönten Häupter und ihrer Minister ausgeführt werden können, ist es sich dann zu verwundern, wenn nicht nur die Kronen dieser Häupter, sondern die Häupter selbst nicht mehr sicher sind? Zu beklagen ist es, aber verwundern kann sich nur, wer nichts von Logik weiß. Das Verbrechen hat ebenso seine Logik, wie die Wahrheit. Heute mir, morgen dir! Deswegen ist die Restauration des Kirchenstaates auch ein Postulat der Sicherheit der Souveräne, und mit ihr der Ruhe und Ordnung in der Welt, und hat das Wort des Apostels auch besonders auf den Papst-König Anwendung: „Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes . . . pro regibus et omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus.“ I. Tim. 2. Vielleicht würde ein großartiger Act der internationalen Gerechtigkeit, wie die Restauration des Kirchenstaates wäre, mehr beitragen zur Sicherheit der übrigen Throne und ihrer Inhaber, als alle Gesetze gegen die Socialdemokratie. Das Gebet um die Restauration der weltlichen Herrschaft des Papstes ist also auch Gebet um die Ordnung in der Welt.

XXXIII.

Encyclica des heiligen Vaters Leo XIII. über den Socialismus.

(Diöcesanblatt 1879 vom 3. November St. XXIII)

Am 28. December v. J. hat der heilige Vater eine Encyclica über die gefährlichste Krankheit unser Zeit, den Socialismus, erlassen, welche nach Inhalt und Form so ausgezeichnet ist, dass auch die Feinde des päpstlichen Stuhles ihr die Bewunderung nicht versagen können.

Der heil. Vater beschreibt das Wesen des Socialismus, nämlich die falschen Lehren desselben über den Staat, über die Familie und über das Eigenthum; legt in großen Zügen die Geschichte von dem Ursprung und von der Entwicklung desselben dar, führt die Aussprüche mehrerer Päpste an, mit welchen diese Lehren verurtheilt wurden und stellt den irrigen Lehren die wahren Lehren des Christenthums gegenüber in einer Weise, dass jeder Unbefangene erkennen muss, wie das wirklich Gute das der Socialismus anzustreben behauptet, durch das Christen-

thum erlangt wird, und nur durch das Christenthum, während der Socialismus dasselbe gründlich zerstört.

Die Wahrheit ist eben überall Wahrheit, und macht die Menschen nicht nur in der Ewigkeit, sondern auch in der Zeit glücklich, soweit sie in diesem Jammerthale glücklich sein können. Christus ist die Wahrheit, seine Kirche ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit und der Stuhl Petri der Lehrstuhl der Wahrheit (cathedra veritatis). Möchten das die Einzelnen und die Familien und die Staaten einsehen: Filii hominum usquequo gravi corde? Ut quid diligitis vanitatem et quaeritis mendacium? Polizei und Belagerungszustand und ganze Armeen vermögen nicht die Gesellschaft vor den Verwüstungen des Socialismus zu bewahren, wenn sie nicht zum Christenthum zurückkehrt.

Das sollen alle erwägen, besonders die Männer, die in den gesetzgebenden Körperschaften sitzen, und auch diejenigen, welche diese Männer in diese Körperschaften wählen.

Ich sagte, daß die Encyclica nach ihrem Inhalte ausgezeichnet sei; und doch besteht dieser Inhalt nicht aus Wahrheiten, die etwa nur dem gelehrten Theologen bekannt sind, sondern aus Sätzen, die schon das Schulkind im katholischen Katechismus lernt. „Alle werden Lehrlinge Gottes sein“ (Joh. 6, 45). Was ist es Großes um die christliche Lehre!

XXXIV.

Encyclica des heil. Vaters über die christliche Ehe.

(Dissemanblatt 1880 vom 31. December St. XXIX.)

Unter dem 10. Februar d. J. hat der heilige Vater ein Rundschreiben über die christliche Ehe herausgegeben. Die Feinde der gottgewollten Ordnung greifen nichts so sehr an, als die christliche Ehe; es ist daher erklärlich, daß der oberste Hüter dieser Ordnung seine Sorgfalt der christlichen Ehe insbesondere zuwendet. Leo XIII. thut dieses mit seiner Encyclica in ganz ausgezeichnete Weise: die Encyclica ist, man mag Inhalt oder Form betrachten, ein ganz classisches Actenstück.

Der Gedankengang dieses Rundschreibens möge hier kurz angedeutet werden.

Christus, der Heiland der Welt, hat alles erneuert; er hat Gnade und Wahrheit gebracht, und eine Kirche gestiftet, welche als seine Stellvertreterin sein Werk fortsetzen soll bis an's Ende der Zeiten.

Er hat aber auch Segen gebracht in Betreff der natürlichen Ordnung der Dinge: Segen für die Einzelnen, Segen für die häusliche und Segen für die bürgerliche Gesellschaft.

Die häusliche Gesellschaft hat ihr Fundament in der Ehe. Die Ehe beruht auf göttlicher Einsetzung: Gott hat sie in Adam und Eva eingesetzt, und ihr den Charakter der Einheit und Unauflöslichkeit aufgeprägt.

Sie ist entartet bei dem hebräischen Volke (Polygamie, Scheidebrief), furchtbar entartet bei den Heiden (Polygamie, Polyandrie, Ehetrennung, Claverei des Weibes, erlaubte Untreue des Mannes, unbedingte Gewalt des Mannes über die Kinder.)

Christus hat die Ehe zurückgeführt auf die ursprüngliche Würde, ihr wieder die Einheit und Unauflöslichkeit vindicirt; er hat aber noch mehr gethan, er hat sie zum Sacramente erhoben, in welchem er die natürliche Liebe der Gatten vervollkommenet, die unauflösliche Einheit derselben befestiget und sie heiliget. Zu den Vorzügen der christlichen Ehe gehört noch weiter, daß aus derselben Kinder der Kirche hervorgehen sollen, und daß in derselben genau bestimmt sind die gemeinsamen Pflichten der Gatten gegen einander, eben so bestimmt ist die Stellung des Mannes und des Weibes insbesondere, und die Stellung der Gatten zu den Kindern, und die Stellung der Kinder zu den Gatten.

Die Gewalt über die in solcher Weise erneuerte und geadelte Ehe hat Christus der Kirche übergeben.

Die Kirche hat diese Gewalt auch von Anfang an stets ausgeübt, und zwar in aller Weise ausgeübt.

Es hat immer Menschen gegeben, welche die christliche Ehe in Betreff des einen oder andern Punktes bekämpften; heutzutage sind aber Feinde aufgestanden, welche die ganze christliche Ehe verwerfen, alles Religiöse an der Ehe leugnen und sie daher gänzlich der weltlichen Gewalt unterwerfen: daher die Civilehe, die weltliche Gesetzgebung über die Ehe, die weltliche Gerichtsbarkeit über dieselbe.

Diese Menschen irren. Schon an der vorchristlichen und außerchristlichen Ehe ist wegen der göttlichen Einsetzung und wegen der abbildlichen Beziehung zur Verbindung Christi mit der Kirche etwas Heiliges, Religiöses, wie denn die gebildetsten Völker dieses Moment immer an ihr gefunden haben: schon deswegen untersteht die Ehe nicht der weltlichen, sondern der geistlichen Gewalt; dann aber ist die Ehe ein Sacrament, ein besonderer Grund der Competenz der Kirche über die Ehe; dazu kommt, daß die Geschichte beweist, wie die Kirche immer die Gewalt über die Ehe ausgeübt habe, und zwar die eigene, nicht vom Staate delegierte: eine solche Delegation ist eine vollkommen absurde Erfindung; die Kirche hat immer kraft eigenen Rechtes gehandelt, was die christlichen Kaiser Rom's auch aner-

kannt haben; in welcher Anerkennung sie, wenn sie selbst etwas in Betreff der Ehe anordneten, sich auf die Erlaubnis der Kirche beriefen. Deswegen hat das Concil von Trient mit vollem Rechte aussprechen können, daß die Kirche das Recht habe entkräftende Ehehindernisse zu setzen, und daß die Ehestreitigkeiten vor die kirchlichen Richter gehören.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß der weltlichen Gewalt der Contract, der geistlichen das Sacrament unterstehe; diese Unterscheidung, von Hoftheologen erfunden, ist vollkommen richtig: *matrimonium est ipse contractus, si modo sit factus jure.*

Unermesslich ist der Segen, den die christliche Ehe den Einzelnen, den Familien und dem Staate bringt; eben so unermesslich der Schaden, den die Profanierung allen dreien verursacht.

Insbefondere furchtbar ist der Schaden, den die Ehetrennung verursacht, zu welcher die Entchristlichung der Ehe consequenter Weise führt.

Groß sind daher die Verdienste der katholischen Kirche um die menschliche Gesellschaft, und insbesondere die Verdienste der römischen Päpste, welche Kirche und welche Päpste stets, und insbesondere in den letzten hundert Jahren mit unerschütterlicher Standhaftigkeit für die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe eingestanden sind.

Deswegen sollten die Fürsten schon um der zeitlichen Wohlfahrt ihrer Unterthanen willen das Recht der Kirche über die Ehe nicht nur nicht verletzen, sondern schützen, zumal die Kirche bei ihrer diesfälligen Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Zeiten und der Länder sorgfältige Rücksicht nimmt, daher auch schon manche frühere Anordnungen außer Kraft gesetzt hat, und gern anerkennt, daß weltliche Rechte, welche mit der Ehe in Verbindung stehen, der weltlichen Gewalt unterliegen. Es ist bei der Ehe wie bei allem: in der Eintracht der beiden Gewalten liegt das Heil.

Zu dieser Eintracht ermahnt nun der Papst die weltlichen Gewalthaber, streckt ihnen gleichsam seine Freundeshand zuerst entgegen, und sagt ihnen, diese Eintracht sei ihnen um so notwendiger, je geringer in unserer revolutionären Zeit ihre Herrschermacht sei.

Nach diesen Erörterungen wendet sich der Papst an die Bischöfe, indem er mit vollem apostolischen Ernst sie auffordert, die christliche Lehre über die Ehe in ihren Diöcesen festzuhalten und zu handhaben: „*Temperare Nobis ipsi non possumus, quin Vestram industriam, Venerabiles Fratres, Vestrum studium ac vigilantiam, quae in Vobis summa esse intelligimus, magis ac magis hortando incitemus. Quantum contentione assequi, quan-*

tum auctoritate potestis, date operam, ut apud gentes fidei Vestrae commendatas integra atque incorrupta doctrina retineatur, quam Christus Dominus et coelestis voluntatis interpretes Apostoli tradiderunt, quamque Ecclesia catholica religiose ipsa servavit, et a Christifidelibus servari per omnes aetates jussit.“ Er trägt daher den Bischöfen auf dafür zu sorgen, daß die Gläubigen gründlich unterrichtet werden über die göttliche Einsegnung, über die Einheit, über die Sacraments-Eigenschaft der Ehe und über die legislatorische und judicielle Gewalt der Kirche über die Ehe, so weit es sich um das Band derselben handle; eben so sollen die Gläubigen unterrichtet werden, daß bei Christgläubigen, wo kein Sacrament der Ehe sei, auch gar keine wahre Ehe sei, daß es keine menschliche Macht gebe, welche eine gültig eingegangene und vollzogene Ehe dem Bande nach auflösen könne, und daß die Kirche, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft in einem oder dem andern Falle unmöglich werde, die Scheidung von Tisch und Bett aussprechen könne; endlich sollen die Bischöfe auch vor gemischten Ehen warnen.

Das ist der Inhalt dieser Encyclica.

Ich bitte die Hochwürdige Geistlichkeit sie genau zu studieren, und die Gläubigen über die vom heiligen Vater besonders hervorgehobenen Punkte oft und gründlich zu unterrichten, und unter anderen dem Brautexamen eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, wie denn auch der heilige Vater des Brautexamens erwähnt.

Insbefondere ermahne ich die Hochwürdige Geistlichkeit, die Jurisdictionsgewalt der Kirche über die Ehe stets vor Augen zu haben und nach Kräften zu handhaben. Wenn es im Artikel X des Concordates heißt: „der kirchliche Richter hat auch über die Ehesachen zu urtheilen“, so ist das nicht eine Concession, welche der Kirche von der weltlichen Gewalt gemacht wurde, sondern nur das ureigene Recht der Kirche, und zwar, wie aus der Encyclica selbst hervorgeht, ein Recht von der höchsten Bedeutung.

Ich kann nicht verschweigen, daß der Umstand, daß seit dem Jahre 1868 so wenige Rechtsfälle mehr an das bischöfliche Ehegericht gelangen, mir großen Kummer macht: ich muß annehmen, daß das kirchliche Bewußtsein über die von Gott angeordnete Ehegerichtsbarkeit nicht nur in unsern Gläubigen, sondern auch in vielen unserer Seelsorger nicht in rechter Lebendigkeit vorhanden sei. Ich werde diesfalls bei erster Gelegenheit ein bischöfliches Wort an die Gläubigen sprechen; an die Seelsorger spreche ich es mit diesem Erlasse, und spreche es mit ganzem Ernst, mit jenem Ernst, mit welchem der heilige Vater zu den Bischöfen spricht. Die Heiligung der Gesellschaft ist nicht

möglich, so lange die Kirche des gottgewollten Einflusses auf die Grundlage der Gesellschaft, die Ehe, entbehrt; und ist die Heiligung nicht möglich, so ist auch die Beseligung der Gesellschaft, d. h. die mächtige Einwirkung der Kirche auf die zeitliche Wohlfahrt der Gesellschaft nicht möglich. „Nihil magis diligit Deus in hoc mundo, quam libertatem Ecclesiae suae“, sagt der heilige Anselmus (Epistola 9. ad Balduinum regem); an dieses Wort erinnerte Pius IX. in seinem Schreiben vom 7. März 1874 die österreichischen Bischöfe (Diöc. Bl. 1874 St. X.); und an dieses Wort erinnere ich den Hochwürdigsten Clerus der Diocese.

XXXV.

Encyclica des heiligen Vaters wegen Unterstützung der Missionen.

(Diöcesanblatt 1881 vom 31. März St. VI.)

Unter dem 3. December — dem Tage des großen Missionärs Franz Xaver — 1880 hat der heil. Vater eine Encyclica an alle Oberhirten der katholischen Welt herausgegeben, worin er denselben die Förderung der Missionen unter den Ungläubigen und Irrgläubigen mit apostolischem Eifer an's Herz legt. Diese Förderung soll geschehen dadurch, daß geeignete Personen sich dem Missionsberufe widmen, und die Andern die Missionen durch Beten und Geben reichlich unterstützen. Er fühlt sich zu diesem Aufrufe angetrieben durch den doppelten Umstand, daß in unserer schlimmen Zeit für die Missionen weniger gewirkt wird als ehedem, und daß gerade jetzt die Missionen einen besonders großen Erfolg versprechen würden. Unter den Instituten, denen zu diesem Ende die werththätige Liebe der Christen sich zuwenden sollte, nennet er insbesondere den Lyoner Verein zur Verbreitung des Glaubens, das Werk der heil. Kindheit Jesu und das Institut der Schulen im Orient (Instituta a Propagatione Fidei, a Sacra Jesu Christi Infantia, a Scholis Orientis.)

Es geschieht in der Diocese viel für die Missionen; abgesehen davon, daß mehrere sehr würdige Söhne der Diocese sich den Missionen gewidmet haben (unter denselben war ein Dr. Salzmann), werden in derselben viele Tausende von Gulden alljährlich zur Verbreitung und Erhaltung des Glaubens geopfert; besonders blüht in der Diocese der Bonifacius-Verein; wirken wir mit aller Kraft, daß diese Unterstützungen nicht abnehmen, sondern, wo möglich, sich vermehren, und benützen wir bei der Aufmunterung unserer Gläubigen zu diesem heiligen

Werk die Andeutungen, mit welchen der heil. Vater seine Anforderung motivirt. Wir können hoffen, daß — um von andern zu schweigen — in Oberösterreich desto gewisser und desto baldiger die Glaubenschwachen gestärkt und die Irrgläubigen und Ungläubigen bekehrt werden, je mehr wir im Sinne des heil. Vaters für die Missionen thätig sind; daß aber ganz Oberösterreich katholisch, und wahrhaft katholisch sei, muß ja jedes guten Oberösterreichers, zumal jedes oberösterreichischen Priesters heißester Wunsch sein. „Adveniat regnum tuum!“

XXXVI.

Lehren des heiligen Vaters in Betreff der verschiedenen politischen Parteien an die Oberhirten in Spanien.

(Diöcesanblatt 1883 vom 31. December St. XXIX.)

Der heilige Vater hat am 8. December v. J. „Epistola Encyclica ad Venerabiles Fratres Archiepiscopos et Episcopos universos in Regione Hispana“ gerichtet, welche goldene Lehren und Ermahnungen in Betreff der verschiedenen politischen Parteien unter den Katholiken enthält; Lehren und Ermahnungen, die, wenn sie etwa für Spaniens Katholiken besonders notwendig waren, mehr oder weniger auch für die Katholiken anderer Länder notwendig und jedenfalls sehr nützlich sind. Ich nehme diese Encyclica mit großem Vergnügen in das Diöcesanblatt auf.

* * *

Nach Mittheilung dieser Encyclica fügt der hochwürdigste Herr Oberhirt hinzu:

Es drängt mich einige Sätze dieser Encyclica noch besonders hervorzuheben.

„Omnino necesse est, Christianos universos collatis in unum viribus maximeque voluntatum conspiratione resistere, ne calliditate atque impetu adversariorum separatim suppressi succumbant.“ Die Vertheidiger der Kirche müssen Eins sein!

„Multi errore falluntur. Solent enim nonnulli rem politicam a religione non distinguere solum, sed penitus seiungere ac separare, nihil ut esse utrique commune velint, nec quidquam ad alteram ab altera influere putent oportere.“ Religion und Politik können nicht absolut getrennt werden, und deswegen kann man nicht unbedingt sagen, der Priester habe keine Politik zu treiben.

„Verum . . sic etiam fugienda illorum opinio praepostera,

qui religionem cum aliqua parte civili permiscent.“ Die Religion ist nicht zu identificieren mit irgend einer politischen Partei.

„Concordiae idem est in re christiana atque in omni bene constituta republica fundamentum; nimirum obtemperatio legitimae potestati.“ Gehorsam ist das Princip des staatlichen und des kirchlichen Lebens.

„Profecto sacerdotes tradere se penitus partium studiis, ut plus humana, quam coelestia curare videantur, non est secundum officium.“ Nicht zu viel politisieren!

II. Hauptstück.

Kirche und Staat.

I.

Feier nach Abschluß des Concordates.

(Diöcesanblatt 1855 vom 27. November St. XXV.)

In dem Erlasse vom 17. d. M., S. 427/D. B., wurde eine besondere kirchliche Feier angeordnet, um den Jahrtag des großen Ereignisses der dogmatischen Entscheidung über die unbefleckte Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter Maria würdig zu begehen.

Inzwischen ist mir auch von kirchlicher Seite die Eröffnung über den am 18. August d. J. erfolgten Abschluß eines Concordates zwischen Sr. Heil. dem Papste Pius IX. und Sr. k. k. apostol. Majestät Franz Joseph I., unserm innigst geliebten Kaiser und Herrn, zugegangen, nachdem derselbe von Seite Sr. Majestät des Kaisers bereits durch das allerh. Patent vom 5. d. M. den Völkern Oesterreichs verkündet worden ist. Es erwartete mich nämlich am 24. d. M. abends, als ich von meiner letzten, aus Anlaß der apostolischen Visitation der Klöster vorgenommenen Reise heimkehrte, ein Schreiben Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Cardinals Pro-Nuntius am kaiserlich-österreichischen Hofe Viale-Prelà vom 20. d. M., in welchem mir das apostolische Schreiben vom 3. d. M., welches den Text und die Bestätigung obigen Concordates enthält, sowie die darauf bezügliche Allocution von dem nämlichen Tage mitgetheilt wurde.

Darum wird nun, im Nachhange zu dem angezogenen Erlasse vom 18. d. M., verfügt, daß die für den kommenden Maria-Empfängnistag angeordnete Feier zugleich als Dankfest für das Zustandekommen des so lange und heiß ersehnten Concordates gehalten, und auch in dieser Bedeutung dem christlichen Volke dargestellt werde.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß zwischen der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis und dem Abschlusse des Concordates ein sehr naher innerer Zusammenhang bestehe, daß nämlich Maria, von der Kirche feierlich als makellos anerkannt, und deswegen noch mehr verehrt, diese Ehre durch vermehrte Fürsprache erwiederte, in Folge deren die Kirche von der weltlichen Gewalt auch als die Makellose (Immaculata — Eph.

5, 27), als die heilige Gottesbrant anerkannt, und in ihren Rechten durch einen feierlichen Vertrag vor den Augen der staunenden Welt geehret wurde; es ist daher billig, daß diese beiden Ereignisse auch äußerlich in der Doppelfeier in Zusammenhang gebracht werden.

An geeignetem Stoffe, um das christliche Volk zu freudigem Danke gegen Gott, wegen des Concordates zu entflammen, kann es dem Prediger des göttlichen Wortes nicht fehlen, wenn er anders Verstand und Herz für das gute Recht der Kirche hat und für die große That, wodurch dasselbe zur Anerkennung gebracht wurde. Es bedurfte gleichzeitig zweier großen Seelen auf den erhabensten Thronen der Welt, einer ganz päpstlichen des Papstes, und einer ganz kaiserlichen des Kaisers, damit dieses Werk zustande kam. Beide freuen sich nun innig, daß es zustande gekommen; und mit ihnen Millionen und Millionen; und zwar nicht nur in, sondern auch außer Oesterreich, und nicht nur auf dieser Welt, sondern gewiß auch im Himmel, und vor allem des Himmels Königin, die Makellose, die mächtige Schirmfrau der Kirche.

Es versteht sich übrigens, daß wir, wenn wir das große Werk des Friedens feiern, und seine Urheber preisen, die heilige Freude nicht durch lieblose Aeußerungen über Männer der vergangenen Zeit trüben und entheiligen dürfen.

Ich werde nicht ermangeln, die Charta magna des Concordates mit einigen dazu gehörigen Actenstücken der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit baldest im Diöcesanblatte mitzutheilen, sowie ich auch feinerzeit über dieses Ereignis einige Worte zum glänzigen Volke sprechen werde. Vorkäufig geht indessen diese Anordnung hinaus, und ich hoffe, daß der 8. December ein Gott und den Menschen angenehmer Tag sein werde.

II.

Publication des Concordates.

(Diöcesanblatt 1855 vom 8. December St. XXVII.)

Ich habe das Diöcesanblatt am 30. März d. J. mit dem apostolischen Schreiben über die unbefleckte Empfängnis der jungfräulichen Gottesmutter Maria eröffnet, und bin so glücklich noch diesen ersten Jahrgang desselben mit einer Urkunde schmücken zu können, die auf dem Gebiete des Rechtes in Oesterreich eben so wichtig ist, wie jene auf dem Gebiete des kirchlichen Glaubens — mit dem Concordate zwischen Seiner Heiligkeit

Papst Pius IX. und Seiner kais. königl. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Kaiser von Oesterreich.

Gott weiß es, wie innig ich mich freue, diese Urkunde meinem theuern Diöcesanclerus mittheilen zu können, zumal ich weiß, wie sehr er bei seiner treuen Anhänglichkeit an die katholische Kirche meine Freude theile. Viele haben zu sehen gewünscht, was wir sehen, und haben es nicht gesehen, und zu hören, was wir hören, und haben es nicht gehört. Wie würde unter andern mein ehrwürdiger Vorgänger jubelt haben, wenn er den Tag erlebt hätte, der den Frieden zwischen der katholischen Kirche und dem katholischen Oesterreich, und zwar einen Frieden, der eben so aufrichtig gemeint ist, als er vollständig durchgeführt werden wird, in der feierlichsten Weise besiegelte: „Nun will ich gern sterben!“ — wird so mancher Priester bei der Kunde von dem Abschluss des Concordats gedacht haben. „Aber, wenn es Gott will, auch noch gern leben will ich,“ wird er hinzugesetzt haben, da die Bedingungen zu einem würdigen, gottgefälligen und segensreichen Arbeiten nun in so großem Maße gegeben und gesichert sind.

Ja, meine Brüder, laßt uns dem Gott des Friedens danken für dieses große Werk des Friedens, dessen Urheber er ist durch seine überschwängliche Gnade. — Non fecit taliter omni nationi. — Laßt uns auch danken derjenigen, die von der Kirche (Hymn. in festo S. Michaelis Archang.) genannt wird eine „Führerin des Friedens“ (Dux pacis), der Gottesmutter, welche, wie wir mit Grund annehmen können, ihre infolge der jüngsten Glaubensentscheidung über die unbefleckte Empfängnis vermehrte Ehre durch vermehrte Fürsprache vergeltend, wesentlich dieses Werk befördert hat. — Laßt uns aber auch denjenigen danken, die bei demselben sichtbar gewirkt haben, und unter diesen vor allen andern unserm glorreichen Kaiser und Herrn. Mit jener Weisheit und Kraft, welche der lebendige Glaube und nur dieser gibt, hat der große Fürst das Werk der Vereinbarung mit der Kirche begonnen, und durch eben so zahlreiche als große Schwierigkeiten hindurch zu Ende geführt. Allerhöchstberfelbe erkannte, daß jenes Gesetz, mit welchem die Beziehungen des Staates zur Kirche in Einklang zu setzen seien, das „Gesetz Gottes“ sei (Patent vom 5. November dieses Jahres.); das ist Sein Glaube, und in diesem Glauben liegt Seine Kraft. Heil Ihm!

Der Kaiser wollte durch das Concordat diese Beziehungen auch mit dem „wohlverstandenen Vortheile Seines Reiches“ in Einklang setzen. (Ebendort.) Der edle Fürst wird finden, daß Er Sich nicht getäuscht; Seine Völker werden Ihn auch deswegen lieben und fürchten, weil Er Gott liebt und fürchtet; die rechte Ordnung in den höchsten Verhältnissen der Gesell-

schaft, den religiösen, wird die natürliche Grundlage zu der rechten Ordnung in den andern Verhältnissen werden; und Gottes besonderer Segen wird auf einem Reiche ruhen, das, um mit dem Hirtenbriefe des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Wien zu reden, sich den höchsten Gütern des Christen zu stärken Burg darleiht; wer immer, sei er groß oder klein, vor allem das Reich Gottes sucht, dem wird das Uebrige, was ihm wahrhaft frommt, beigegeben, und es wird sich namentlich bei Fürsten, die dem jungen Salomon gleichen, auch das Schicksal Salomons wiederholen: weil dieser nur Eines verlangte, die Einsicht nämlich, das Volk nach dem Willen des ewigen Herrn zu leiten, so gab ihm dieser Herr auch die Güter der untern Ordnung, Reichthum und Ehre, in überfließender Fülle (III. Kön. 3). Ja der geliebte Kaiser wird im Reiche Gottes auch Sein Reich, den wahren Vortheil Seines Reiches finden, und Seine Seelengröße wird ihr Abbild und ihre Erprobung in des Reiches Größe haben.

So wie wir aber unserm Kaiser und Herrn danken, so danken wir auch dem heil. Vater Pius IX. der als würdiger Stellvertreter des ewigen Friedensfürsten so vieles gethan hat, um das Werk des Friedens einzuleiten und zur Vollendung gelangen zu machen, und sich desselben, da es nun vollendet ist, so innig freut. Sein Name wird immerdar groß dastehen in der Geschichte der Kirche, insbesondere in der Geschichte der österreichischen Kirche.

¶ Unter den Vielen, denen wir noch Dank schuldig sind, ragen hervor die von Seiner Heiligkeit und Seiner Majestät zur Abschließung des Concordates aufgestellten Bevollmächtigten — die zwei hocherleuchteten und frommen Kirchenfürsten Cardinal Viale und Fürsterzbischof von Rauscher. Die erhabenen Vollmachtgeber hätten keine würdigen Vertreter finden können.

Lasset uns aber, meine Brüder, unsern Dank in der That zeigen. Darum lasset uns vor allem würdig wandeln unsers Berufes. *Quia sic est voluntas Dei, ut bene facientes obmutescere faciatis imprudentium hominum ignorantiam, quasi liberi, non quasi velamen habentes malitiae libertatem, sed sicut servi Dei. I. Petr. 2.*

Und lasset uns arbeiten, beharrlich und mit Ueberwindung aller Mühen arbeiten. Echte Freiheit ist nie und nirgends gleichbedeutend mit Bequemlichkeit, sondern das gerade Gegentheil davon, Wirken unter eigener Verantwortung. Zu der Arbeit, die uns obliegt, gehört auch insbesondere eifriges Studium der theologischen Disciplinen; es gehört um so mehr dazu, als Geschick und Begeisterung bei aller übrigen berufsmäßigen Arbeit wesentlich davon abhängt. Zu den Gegenständen

des Studiums gehört übrigens gegenwärtig ganz vorzüglich das canonische Recht; dasselbe hat nun in dem kirchlichen Leben Oesterreichs wieder seine volle Bedeutung erlangt, nachdem es zur Zeit, da so manche Priester der Diocese ihre Studien machten, aus den Schulen Oesterreichs beinahe ganz, und aus seinem kirchlichen Leben bis jetzt, besonders bis zu den glorreichen Verordnungen Sr. Majestät vom 18. und 23. April 1850, größtentheils verschwunden war. Es wird meine Sorge sein, dass dem Hochwürdigsten Clerus einige Beihilfe zu diesem Studium geboten werden, und sollen insbesondere die Pastoralconferenzen, die nun bald werden in's Leben treten können, auch diesem Zwecke dienen.

Und endlich, meine theuern Brüder, lasset uns beten; beten, nicht nur um Gott den Erbarmungsreichen zu preisen, dass er durch ein beinahe sichtbares Walten seiner Gnade die große Vereinbarung hervorrief, sondern auch um ihn zu bitten, dass er derselben seinen reichlichsten Segen auf ihren Lauf durch die ganze künftige Geschichte Oesterreichs mitgebe. Dieses Bittgebet ist auch Dank, weil ja der dankbare die empfangenen Gaben fruchtbar machen will, und das Concordat gewiss nur mittelst eifrigen Gebetes wahrhaft fruchtbar wird. Der Grund ist gelegt zu einem herrlichen Gottesbau; aber so wie der Herr es war, der den Grund legte, so muß auch er den Bau ausführen, wenn er bestehen soll. *Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam.* Legen wir das Concordat insbesondere oft und vertrauensvoll an das Herz Mariä, der Unbefleckten. Unter diesem Herzen, wo einst das fleischgewordene Wort des Vaters lag, ist wohl auch das Concordat gelegen, bevor es in die Welt eintrat; der innere wie äußere Zusammenhang zwischen dem Dogma der unbefleckten Empfängnis und dem Zustandekommen des Concordates ist fast unverkennbar: man wird das Wort der Schrift besonders hier auf sie anwenden können: „*Per me legum conditores iusta decernunt.*“ Also rufen wir oft zu ihr: *Causa nostrae laetitiae, ora pro nobis!*

Ein sonst sehr verdienstvoller Schriftsteller sprach vor wenigen Jahren in seinem kirchenrechtlichen Werke an einer Stelle, wo er seine Ansicht über die Frage, ob die Entwicklung einer freien und ungehemmten Thätigkeit der Kirche, und eine dadurch bedingte Verjüngung Europas zu erwarten sei, mit Beziehung auf die verschiedenen Länder darlegt, das harte Wort aus: „Sehr mühsam wird diese Aufgabe da, wo, wie in Oesterreich, der Clerus an die ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geist einer andern Stellung kaum mehr zu fassen vermag.“ Wir müssen dieses Urtheil über

den österreichischen Clerus widerlegen, und — ich hoffe es zuversichtlich, wir werden es; werden es aber nur in der angegebenen Weise durch würdigen Wandel, durch unermüdete Berufsthätigkeit, wozu namentlich das eifrigste Studium gehört, und durch frommes Gebet; in dieser Weise wird das Concordat und im Concordat die freie und ungehemmte Thätigkeit der Kirche, und in dieser Thätigkeit dann auch die Verjüngung des großen Oesterreich eine Wahrheit werden.

Dieses vorausgesendet will ich nun den Wortlaut des Concordates mittheilen; dem lateinischen Texte zur Seite setze ich die deutsche Uebersetzung, wie sie in dem kaiserlichen Patente vom 3. v. M. gegeben ist.

Dem Concordat folgt die auf dasselbe bezügliche Allocution des heil. Vaters und dann Sein apostolisches Schreiben, wodurch er das Concordat feierlich genehmigt, beide vom 3. v. M. Der Hochwürdige Diöcesanclerus wird unter anderm das gerechte Hochgefühl, mit dem er und jeder gute Oesterreicher auf seinen Kaiser blickt, durch die außerordentlich erhabenen Lobsprüche, welche der heilige Vater Ihm in diesen Actenstücken vor der ganzen Welt ertheilet, gewiß zu seiner großen Freude befriediget und gestärkt finden, und zu dem gleichen Zwecke die Worte des heil. Vaters bei den Gläubigen benützen.

Hierauf folgt das kaiserliche Patent vom 5. v. M., wodurch das Concordat kundgemacht wird. Auf das herrliche Wort des Kaisers in diesem Patente, daß Er es für eine heilige Pflicht erachtet habe, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Seines Reiches in Einklang zu setzen, habe ich schon aufmerksam gemacht.

Endlich glaubte ich noch den Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofes von Wien vom 15. v. M. mittheilen zu sollen, welcher die Gesichtspuncte, von denen das Concordat im allgemeinen, und einige Bestimmungen desselben insonderheit anzusehen sind, in ausgezeichnete Weise hervorhebt, und um so beachtenswerther ist, als der gefeierte Verfasser eine so nahe Beziehung zu dem Gegenstande hat.

III.

Ueber die Versammlung der österreichischen Bischöfe wegen Durchführung des Concordates.

(Diöcesanblatt 1856 vom 14. März 1856 St. X. und vom 10. September St. XXXIII; 1857 vom 12. April St. XVIII.)

Der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit wird die Zuschrift des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Jänner d. J. an die Bischöfe des Kaiserthumes Oesterreich, wodurch dieselben behufs der Durchführung des Concordates vom 18. August v. J. und zur Verhandlung verwandter, die beiden Gebiete berührender Fragen im Namen Seiner k. k. apostolischen Majestät auf den zweiten Sonntag nach Ostern, den 6. k. M., zu einer Versammlung nach Wien eingeladen werden, bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden sein.

Unter dessen ist die Einladung zu einer solchen Versammlung an die Bischöfe Oesterreichs auch von Seite des Hochwürdigsten Herrn Cardinals-Pronuntius Viale Brela, und zwar im Namen Sr. Heiligkeit des Papstes selbst, ergangen.

Die Hochwürdige Geistlichkeit der Diöcese wird dieses neue Stadium in der Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten Oesterreichs mit derselben Freude und mit derselben Hoffnung begrüßen, wie ich. Wir können nur neuerdings den Papst und den Kaiser mit den Gefühlen des ehrfurchtsvollsten Dankes segnen.

So rühmlich indessen die Bemühungen der Menschen sind, um die Saat des Friedens zu pflanzen und zu begießen, so ist doch nur Einer, der das Gedeihen geben kann. Daß er es geben wolle, muß in dieser entscheidungsvollen Zeit eifrig gebetet werden. Zu solchem Gebete fordere ich, so weit es einer Aufforderung bedarf (sehr viele Priester beten ohnehin), meine treuen Mitarbeiter auf bei jener Liebe, die sie zur Kirche, der unbefleckten Braut Jesu Christi, und eben deswegen auch zum Kaiser und zum Vaterlande tragen. Und durch sie fordere ich zu solchem Gebete, unter Beziehung auf mein letztes Hirten-schreiben, neuerdings auch die Gläubigen der Diöcese auf — auch so weit es der Aufforderung bedarf, da ich von sehr vielen guten Seelen weiß, daß sie ohnehin seit Monaten und fortwährend „für das Concordat“ beten. — Zu diesem Ende ordne ich an, daß

1. von allen Priestern der Diöcese bei der heiligen Messe an den Tagen, da die Rubriken es erlauben, die Collecta de Spiritu sancto eingelegt werde, vom 6. April d. J., dem zweiten Sonntage nach Ostern, an bis zum Schluss der bischöflichen Versammlung;

2. daß die Gläubigen von der Kanzel aus nachdrücklich zum Gebete für diese Versammlung ermuntert, und mit denselben jeden Tag in der angegebenen Zeit nach der heil. Messe, beziehungsweise Hauptmesse, vor ausgefertigtem hochwürdigsten Gute mit vorhergehendem und nachfolgendem Segen fünf Vater unser und fünf Ave Maria sammt dem ins Deutsche übersehten Gebete: *Deus, qui corda Fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti etc.* abgebetet werden.

Dabei werden die Gläubigen, wie es in dem erwähnten Hirten schreiben auch schon geschehen ist, zu erinnern sein, daß sie ihre Bitten vornehmlich durch die unbefleckt empfangene Gottesmutter zum Throne ihres göttlichen Sohnes emporsenden sollen. Deswegen werden heuer insbesondere die Maiandachten, deren gewiß wieder recht viele in der ganzen Diocese stattfinden werden, vorzugsweise der glücklichen Ein- und Durchführung des Concordates zu widmen sein, es mag denn die bischöfliche Versammlung sich noch in den Monat Mai erstrecken, oder schon vorher geschlossen sein. Wo immer die Herren Seelsorgsvorstände am Anfange des Mai-Monates oder im Verlaufe desselben mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse eine feierliche Procession zur Ehre der unbefleckt empfangenen Gottesmutter angezeigt erachten, wird ihnen anmit für das gegenwärtige Jahr erlaubt, solche zu veranstalten.

Wir haben eine Zeit ganz besonderer Gnade; *adjuvantes autem exhortamur, ne in vacuum gratiam Dei recipiatis.* II. Cor. 6.

* * *

Am Schlusse dieser Versammlung theilt zunächst der hochwürdigste Herr Ordinarius das diesbezügliche Schreiben Pius IX. mit:

Ich bin noch nicht in der Lage, der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit die Beschlüsse, welche die Bischöfe der österreichischen Monarchie in ihrer denkwürdigen Versammlung vom 6. April bis 17. Juni d. J. zu Wien gefaßt haben, oder die Resultate ihrer Verhandlungen mit der Staatsregierung über die Ausführung des Concordates zu eröffnen. Ich behalte mir vor, dieses zu thun, sobald die Möglichkeit gegeben sein wird; unterdessen will ich aber einige sehr wichtige Actenstücke, welche diese Versammlung betreffen, der hochwürdigsten Geistlichkeit mittheilen, da ihrer Veröffentlichung nichts im Wege steht. Sie werden eine wahre Bierde des Diöcesanblattes pro 1856 sein und von den Priestern, welche die Zeit und was ihr Noth thut, begreifen, gewiß auch noch in künftigen Jahren oft nachgelesen werden.

In dem gegenwärtigen Blatte theile ich das Schreiben des heiligen Vaters Pius IX. ddo. 17. März d. J. an die genannte bischöfliche Versammlung mit. Es ist ein Document voll des

apostolischen Geistes — voll des heiligen Eifers, voll der Milde voll der Weisheit, ganz würdig eines Nachfolgers Petri, ganz würdig des allgemeinen Vaters der Christenheit. Es ist sehr beherzigenswerth für die Bischöfe, an die es zunächst gerichtet ist, und ich verspreche dem Diöcesanclerus, daß ich es stets beherzigen werde; es ist aber eben so beherzigenswerth für die Priester, die Mitarbeiter der Bischöfe im Weinberge des Herrn, und ich bitte dieselben, daß auch sie es beherzigen, damit wir alle mit vereinten Kräften an unserer großen Aufgabe arbeiten und die Zeit besonderer Gnaden wohl benützen.

* * *

Hierauf fährt er nach Mittheilung des Wortlautes weiter fort:

Ich hebe aus dieser in allen ihren Theilen so wichtigen Urkunde noch einige Sätze heraus, die einer besondern Beachtung wert sind.

1. Das Concordat vom 15. August 1855 bezeichnet der heilige Vater als eine „*Conventio, quam clarissimus et religiosissimus Princeps cum summa Nostra consolatione, et immortalis sui nominis gloria ob Ecclesiae jura vindicata, bonis omnibus prae laetitia gestientibus, ineundam Nobiscum curavit.*“

In diesem, und in keinem andern Sinne wird der katholische Priester es auffassen und Andern gegenüber bezeichnen.

2. „*Vidētis, qua vigilantia vobis sit excubandum, ne tam dirae contagia pestis — indifferentismi — vestras oves misere inficiant, ac perdant.*“

Es ist in der That unglaublich, welch' eine Macht der Indifferentismus in unsern Tagen erlangt hat, und wie auch so mancher Priester, der sich vielleicht für sehr gut katholisch hält, in demselben befangen ist.

Daher sei unser erstes und vorzüglichstes Augenmerk auf die Pflege des Glaubens, in uns und andern gerichtet. „*Depositum custodi!*“ Ich erinnere bei dieser Gelegenheit nachdrücklich an das, was ich den Herren Decanen der ganzen Diocese in der Versammlung vom 14. Juni v. J., und durch sie der gesammten übrigen Diöcesangeistlichkeit in dieser Hinsicht, insbesondere in Betreff der gemischten Ehen, eingeschärft habe. Haben wir das Dogma von der Eimen, daher auch alleinseligmachenden Kirche stets vor Augen, und reden und handeln wir nach Maßgabe desselben, so werden wir von den Täuschungen dieser „*dira pestis*“ sicher sein.

3. „*Venite, fratres, si vultis, ut inseramini in vite: dolor est, cum vos videamus praecisos ita jacere! numerate sacerdotes vel ab ipsa Petri Sede, et in ordine illo patrum quis cui successit, videte; ipsa est petra, quam non vincunt super-*

bae inferorum portae.“ So ruft Augustin den irrenden Mitbrüdern zu, und der heilige Vater Pius IX. will, daß auch wir den irrenden Mitbrüdern so zurufen, d. h. daß wir ein brennendes Verlangen haben, sie für die Eine Kirche Jesu Christi zu gewinnen und deswegen alle Mittel in Bewegung setzen, welche die Wahrheit und die Liebe uns zu diesem Ende bieten. Es ist eben auch Indifferentismus, wenn ein katholischer Seelsorger schon zufrieden ist, sobald die Katholiken in seiner Gemeinde nur „ruhig“ sind, und wenn er seines Berufes, Menschen zu fischen, und des Wortes des Herrn: „Ein Hirt und Eine Heerde“ — gar nicht gedenkt.

Der Seelsorger an einem Orte gemischten Glaubensbekenntnisses soll wissen, daß in dem Diöcesanschematismus nicht umsonst neben den katholischen Seelen seiner Pfarre auch die atheologischen aufgeführt sind. O wenn wir gleich den Aposteln voll des Glaubens wären, so würden wir auch die Welt mit dem Glauben erfüllen!

4. „Catholica Ecclesia . . . verum retinens cultum est stabile ipsius fidei domicilium et Dei templum, extra quod, citra invincibilis ignorantiae excusationem, quisquis fuerit, est a spe vitae et salutis alienus.“ Die Worte des heiligen Vaters in der unvergleichlich schönen Erörterung über den Rationalismus; „citra invincibilis ignorantiae excusationem“ dienen zugleich zur näheren Bestimmung des Dogma von der alleinseigmachenden Kirche.

5. „Habetur namque, idemque maximus (profectus in Ecclesia), dummodo tamen vere profectus sit, non permutatio etc. Diese Worte aus dem Commonitorium des Vincentius von Lerin sollte ein Priester in unserer Diöcese beinahe auswendig wissen, um die Angriffe auf den Glauben, als den vermeintlichen Feind alles Fortschrittes siegreich zurückzuweisen zu können.

6. Unter die Uebel, die der heilige Vater bitter beklagt, und von den Bischöfen mit aller Kraft bekämpft wissen will, gehört insbesondere das: „In aliquibus locis christianum populum a Sacramentorum frequentia infeliciter abstinere.“

Im Namen Jesu Christi und seines obersten Statthalters auf Erden gebe ich der gesammten Seelsorgsgeistlichkeit auf, in ihren Gemeinden diese frequentia Sacramentorum angelegenst zu erhalten, wenn sie vorhanden ist, und zu befördern, wo sie abgeht. Ohne dieses Mittel können wir unsere Gläubigen nicht heiligen. Daß übrigens unsere Gläubigen die heiligen Sacramente nicht nur oft, sondern auch würdig und andächtig empfangen sollen, bedarf keiner Erinnerung; damit sie dieselben aber würdig und andächtig, und somit zu ihrem Seelennutzen empfangen, ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der Seel-

sorger, sich durch gründliches Nachdenken, Studium und Gebet zu guten Weichvätern zu bilden.

7. Unter die Pflichten der Priester, auf deren gewissenhafte Erfüllung die Bischöfe dringen sollen, zählt der heilige Vater namentlich die Personierung der canonischen Tagzeiten, gleichwie er in seiner ersten Encyclica nach der Besteigung des päpstlichen Thrones im Jahre 1846 die nachdrückliche Einschärfung dieser Pflicht den Bischöfen der ganzen katholischen Welt aufgetragen hat. Ich übe also nur einen Act des Gehorsams gegen den Stellvertreter Jesu Christi, wenn ich die gesammte Priesterschaft an diese unter einer schweren Sünde ihr obliegende Verpflichtung erinnere, obwohl, wie ich hoffe, glücklicher Weise die Erinnerung nicht für viele nothwendig sein wird.

8. Zu den Mitteln, den Geist des Berufes in den Priestern zu erhalten und zu beleben, rechnet der heilige Vater in vorzüglicher Weise die geistlichen Exercitien. Es hat mir zu großem Trost gereicht, wahrzunehmen, wie heuer eine ungewöhnlich große Zahl von Priestern diesen heiligen Uebungen in Linz und in Reichersberg obgelegen ist. Diese Priester werden das Urtheil des heiligen Vaters gewiß aus eigener Erfahrung bestätigen.

9. „Episcopalis vestrae vigilantiae nervos intendite, ut juvenus ante omnia spiritu timoris Dei mature imbuta, ac pietatis lacte enutrita nedum fidei elementis, sed pleniori sanctissimae nostrae religionis cognitione sedulo excolatur, atque ad virtutem morumque honestatem, christianaeque vitae rationem conformetur, et ab omnibus perversionis et corruptionis illecebris et scopulis arceatur.“ Ich lege diese Worte des heiligen Vaters allen Seelsorgspriestern so nahe an's Herz, als ich vermag. Ich erinnere bei diesem Anlasse an die bestehenden Vorschriften, die Schuljugend täglich (auch die Wintertage sind in der Regel nicht ausgenommen) zur heiligen Messe, und wenigstens fünfmal im Jahre gemeinschaftlich zu den heiligen Sacramenten der Buße und des Altars zu führen, sie von Tanzplätzen ferne zu halten u. s. w.

10. Unter die Gegenstände der besondern seelsorglichen Aufmerksamkeit zählt der heilige Vater die Heiligung der gottgeweihten Tage. „Sabbata ejus sanctificent.“ Keinem Seelsorger entgeht, wie wichtig diese Heiligung ist, und wie der herrschende Zeitgeist die Religion, und mit der Religion auch das irdische Wohl der Gesellschaft, gerade auf dieser Seite so mächtig angreift. Daher wollen wir alles Ernstes eifern für diese Heiligung.

11. Insbesondere will der heilige Vater die Verehrung der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin

Maria dem gläubigen Volke empfohlen wissen. Wer könnte von dem glücklichen Priesterfürsten, den Gott zum Herolde der Herrlichkeit seiner Mutter auserwählt hat, etwas anderes erwarten? „Singulari devotione Sanctissimam Dei Genitricem Immaculatam Virginem Mariam prosequantur et colant.“ Ich zweifle (namentlich im Hinblick auf den letzten Maimonat) nicht, daß die Priester der Diocese im Sinne des heil. Vaters handeln, und setze auf die hiedurch beförderte Verehrung Mariens meine größten Hoffnungen.

12. „Cum sacrae Missiones ab idoneis operariis peractae summopere conducant ad fidei, religionisque spiritum in populis excitandum, eosque ad virtutis ac salutis semitam revocandos, vehementer optamus, ut illas identidem in vestris Dioecesisibus agendas curetis.“

Hiermit ist in einer für jeden katholischen Priester entscheidenden Weise ausgesprochen, was man im Grundsatz über die Volksmissionen zu urtheilen hat. Dadurch ist freilich noch nicht gesagt, daß sie für jede Pfarre nützlich oder gar nothwendig seien. Indessen hat mir bisher von den vielen Missionen die an den verschiedensten Orten der Diocese gehalten worden sind, eine jede nur Trost und Freude gebracht.

13. Der heilige Vater empfiehlt auch die Pastoralconferenzen, deren Form er zugleich vorzeichnet. „Optatissimum Nobis es etc. etc.“ Die Hochwürdige Diöcesangeistlichkeit weiß, daß ich gehofft hatte, noch in diesem Jahre sie einführen zu können; da indessen die Resultate der Berathungen der bischöflichen Versammlung in Wien, die ich bei den ersten Conferenzen zur Kenntniss des hochwürdigen Clerus bringen wollte, wider Erwarten lange nicht mitgetheilt werden können, so ist diese Hoffnung noch nicht in Erfüllung gegangen. Die Diocese soll indessen jedenfalls bald Pastoralconferenzen erhalten, gleichwie ich unverzüglich auf Abhaltung einer Diöcesansynode bedacht sein werde, nachdem ein Provinzialconcil, wahrscheinlich in nicht ferner Zeit, gehalten worden sein wird.

* * *

Die weiteren Actenstücke veröffentlicht er im Jahre 1857 mit folgenden Bemerkungen:

Von den Actenstücken, welche die denkwürdige Versammlung des österreichischen Episkopates zu Wien im Jahre 1856 betreffen, habe ich das erste, nämlich das wahrhaft apostolische, höchst lehrreiche Schreiben des heiligen Vaters an diesen Episkopat ddo. 17. März 1856 der Hochwürdigen, im Herrn geliebten Diöcesangeistlichkeit am 10. September v. J. 3. 112/Pr. mitgetheilt (Diöc. Bl. pro 1856 XXXIII. Stück.) Ich empfehle dasselbe wiederholt zu ernstlicher Erwägung.

Die übrigen diesfälligen Actenstücke, so weit sie gegenwärtig veröffentlicht werden dürfen, gebe ich der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit mit Nachstehendem in die Hände, in dem guten Vertrauen, daß sie dieselben mit eben so viel Vergnügen als Nutzen lesen, und die darin enthaltenen wichtigen Grundsätze eben so entschieden aussprechen, als in ihrer ganzen Praxis befolgen und so viel an ihr ist, in das Bewußtsein und in das Leben der Christgläubigen einführen werde.

Wenn dieses mit Gottes Gnade gelingt, so wird das Concordat die Grundlage der Erneuerung der Gesellschaft nach allen Richtungen werden.

Es ist heute ein Jahr, daß in diesem Sinne der versammelte Episkopat Oesterreichs zu Sr. Majestät dem Kaiser sprach:

„Mutua Imperii cum Sacerdotio Concordia firmissimum est propugnaculum bonorum omnium, quae vere bona sunt, nec fieri potest, ut Europa multoties exagitata spem simul vitae aeternae ac pacis temporalis prosperitatem in tuto collocatam habeat, nisi ad rempublicam, quae Christiana dici mereatur, confugiat,“ — und der Kaiser antwortete;

„Nec ignoro, quam egregie societatis civilis vinculum intimo religionis sensu confirmetur.“

Das erste von den in Rede stehenden, noch nicht veröffentlichten Actenstücken ist die Ansprache, mit welcher der damalige päpstliche Pro-Nuntius am österreichischen Hofe, der um Oesterreich und Deutschland hochverdiente Herr Cardinal-Erzbischof von Bologna Viale-Prelà, die bischöfliche Versammlung eröffnet hat. Sie legt den Zweck des Concordates dar, als welchen sie die Freiheit der Kirche und die darauf gegründete heilige Eintracht zwischen ihr und dem Staate bezeichnet, und lehrt, wie vorzugehen sei, damit dieser große Zweck erreicht werde.

Das zweite ist die Ansprache des versammelten Episkopates an Se. k. apostolische Majestät den Kaiser am 12. April v. J. Sie ist der Ausdruck des innigsten und ehrfurchtsvollsten Dankes für den hochherzigen Act der Frömmigkeit und Gerechtigkeit, den Se. Majestät durch Abschließung des Concordates ausgeübt.

Darauf folgt die Antwort Sr. Majestät auf diese Adresse.

Carl der Große hat nichts gesprochen, was eines katholischen Kaisers würdiger wäre, als diese Worte unsers Kaisers. Diese kaiserliche Antwort verdiente es, daß sie, wie auf Veranstaltung des österreichischen Episkopates bereits geschehen ist, in Erz geschrieben wurde. Eine Denkminze, deren Prägung vor kurzem vollendet worden ist, wird noch den späteren Jahrhunderten diese echt kaiserlichen Worte in Erinnerung bringen.

Die Stunde, in welcher der Kaiser und der Episkopat Oesterreichs in dieser Weise ihre Gefinnungen gegen einander aus-

tauschten, gehört jedenfalls zu den schönsten in der schönen Geschichte Oesterreichs.

Der Adresse des Episkopates und der Antwort des Kaisers wird auch die deutsche Uebersetzung beigegeben, die als authentisch angesehen werden kann, und unter der ersten stehen die Namen der Bischöfe, die so glücklich waren, der Versammlung beizuwohnen und sohin sie unterzeichnen zu können.

Das vierte Document, welches hier mitgetheilt wird, ist die Rede, welche der hochwürdigste Herr Cardinal-Prömonstius an die Versammlung beim Schluß ihrer Berathungen, am 17. Juni v. J., gehalten hat. Der erste Theil derselben ist nichts anderes, als ein vortrefflicher Commentar der kaiserlichen Antwort auf die Adresse vom 12. April.

In derselben Schlußsitzung brachte der, während der Dauer der bischöflichen Versammlung zur Cardinalswürde erhobene Hochwürdigste Herr Erzbischof Georg Haulik von Agram dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Prömonstius, sowie den Hochwürdigsten Herren Cardinälen von Prag, Gran und Wien, welche die Berathungen des Episkopates geleitet hatten, den Dank der Versammlung dar. Seine Rede, in welche zugleich eine gedrängte Uebersicht der verhandelten Gegenstände eingeflochten ist, wird hier als fünftes Document mitgetheilt.

Die Versammlung konnte Wien nicht verlassen, ohne den Ausdruck der Ehrfurcht und der unwandelbaren Treue noch einmal zu den Stufen des kaiserlichen Thrones niedergelegt, und die Interessen der Kirche wiederholt dem Schutze des frommen und mächtigen Herrschers empfohlen zu haben.

Diese Ansprache der Bischöfe ddo. 18. Juni 1856 mit ihrer deutschen Uebersetzung bildet das sechste Actenstück, und endlich die Antwort Sr. Majestät auf dieselbe, die sich nach Inhalt und Form würdig der ersten anreihet, das siebente und letzte.

IV.

Antwort auf das Schreiben des Unterrichtsministers,

(Diöcesanblatt 1856 vom 15. März St. XI.)

Als Seine Excellenz der Herr Cultusminister Graf Thun ein Schreiben betreffs Durchführung des Concordates an den Hochwürdigsten Herrn Bischof richtete, theilte dieser dasselbe sammt den wichtigsten Punkten seiner Antwort mit; letztere lauten:

Um der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit auch einiges von meiner Antwort an den Herrn Minister auf diese Zuschrift mit-

zutheilen, so habe ich einmal mit der freudigsten Bereitwilligkeit mich erklärt, an der gemeinsamen Berathung der Bischöfe über die Ausführung des Concordates mich theilhaben zu wollen, da ich deren Nothwendigkeit vollkommen anerkenne, mit dem Besatze, das ich derselben in keiner Weise vorgreifen, sondern alle Punkte des Concordates, die irgend zweifelhaft erscheinen können, zum Behufe einer richtigen und einheitlichen Ausführung gern für dieselbe vorbehalten werde.

Sodann habe ich insbesondere erklärt:

ad 2. das ich die in dem päpstlichen Breve mit Beziehung auf den Artikel VIII des Concordates ausgesprochene Bestimmung, wornach die Wahl oder Aenderung der Religionsbücher für Elementarschulen nur nach gemeinsamer Berathung und reiflicher Erwägung der Bischöfe zu treffen ist, um so genauer befolgen werde, je mehr ich das nachgerade eingetretene Katechismen-Chaos aufrichtigst beklagend, schon vor dem Concordate mich dem Diöcesanclerus gegenüber in demselben Sinne ausgesprochen habe;

ad 3. das ich den vorsichtigsten Gebrauch von Repressiv-Maßregeln gegen Druckschriften machen, und die sub Nr. IX der Note „Ecclesia“ enthaltenen Erwägungen um so mehr als maßgebend betrachten werde, je sicherer ich auf eine ernste Zügelung der bösen Presse auch von Seite der Staatsgewalt rechne, und hoffe, das ich dieselbe durch das Geschrei einiger Stenden in der Verfolgung einer ihr eben so wie der Kirche unheilvollen moralischen Giftmisshandlung nie werde beirren lassen.

ad 4. das während meiner bischöflichen Amtsführung der Fall der Aburtheilung eines Geistlichen wegen Vergehen oder Uebertretung von einem weltlichen Gerichte noch nie vorgekommen sei.

ad 8. das ich innigst wünsche, die Mendicanten mögen Mendicanten sein, da sie es nach der weisen Bestimmung des Artikels XVIII des Concordates sein können, nach ihrer Regel sein sollen, und unserer üppigen Welt gegenüber durch die Darstellung der evangelischen Armuth eine herrliche Bestimmung zu erfüllen haben, während dotierte Mendicanten ein Uebel sind.

Zum Schluß meiner Antwort füge ich bei:

„Da übrigens das Concordat vom 18. August v. J. der Ausdruck einer wahren Concordia zwischen den allerhöchsten Autoritäten war, denen die katholischen Oesterreicher zu unterstehen das Glück haben; da ferner das aufrichtige Einvernehmen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht nach der schönen Bemerkung Eurer Excellenz für die Wohlfahrt der Völker unentbehrlich ist; und da der wahre Friede zwischen dem Gottesreich und Oester-

reich, zwischen der Kirche und unserm zu einer so erhabenen Weltstellung berufenen Kaiserthum, von jeher der Gegenstand meiner feurigsten Wünsche war, und die Grundlegung desselben durch das Concordat Ursache der größten Freude ist, die ich in meinem Leben empfunden habe, so dürfen Eure Excellenz mit Sicherheit darauf rechnen, daß ich stets im Geiste dieses Friedens handeln werde“

„Des österreichischen Staates Glück und Ansehen ist in dem halben Jahre, seit dem das Concordat besteht, bereits viel gewachsen; auch die österreichische Kirche blüht unter seinem Einflusse auf; allenthalben zeigt sich ein wahrer Geisterfrühling; wenn sich diese Vereinbarung, wie zu hoffen ist, im Geiste der hohen Paciscenten vollends entwickelt, wird bald Staat und Kirche in Oesterreich in beneideter Größe dastehen.“

Os meum patet ad vos. Ich theile all' dieses meinen theuern Mitarbeitern in der festen Zuversicht mit, daß sie meine Gesinnungen vollends theilen, und jeder in seinem Wirkungskreise bethätigen werden.

V.

Kaiserliches Patent über die Eheangelegenheiten der Katholiken.

(Diöcesanblatt 1856 vom 20. November St. XLI.)

Der Artikel X des Concordates vom 18. August v. J. bestimmt Folgendes: „Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehefachen nach Vorschrift der heil. Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen, und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen.“

In dem kaiserlichen Patente vom 5. November v. J. (Diöcesanblatt pro 1855 XXVII. St.), womit Seine k. k. apostolische Majestät dieses Concordat kundgemacht haben, heißt es unter II.:

„Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, so bald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordates zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe,

bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden.“

Seine Majestät haben die Bischöfe über die Zeit, zu welcher die kirchlichen Ehegerichte ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, bei Gelegenheit der Versammlung der Lektoren im heurigen Frühjahr zu Wien wirklich einvernommen, haben auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über die Ehen der Katholiken, um nämlich dieselben, wie es in dem a. h. Patente vom 8. v. M. heißt, „mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen,“ vorgenommen, und sofort auf Grund des eben genannten Patentbeschlusses den ersten Jänner des kommenden Jahres 1857 als den Beginn der Wirksamkeit der kirchlichen Ehegerichte bezeichnet, und zugleich die Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über die Ehen kundgemacht.

Dieses wichtige Patent wird anmit zur genauen Darnachachtung im Nachfolgenden der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit eröffnet.

Der zweite Anhang desselben ist die deutsche Uebersetzung der Instructio pro Judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Causas Matrimoniales, die vom Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischof Rauscher ausgearbeitet, von den ersten Römischen Canonisten approbiert, von dem ehemaligen päpstlichen Nuntius an dem kaiserlichen Hofe, dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal Viale-Bressà, in dem unter dem 3. März d. J. 3. 17/Praes. (Diöcesanblatt St. VIII.) bekannt gegebenen Schreiben als Norm bei der künftigen Behandlung der Ehefachen nachdrücklich empfohlen, von mir für die Diöcese Linz bereits in demselben Erlasse als solche erklärt, und von dem Episkopate Oesterreichs bei der diesjährigen Versammlung in Wien allgemein als solche angenommen und der kaiserlichen Regierung bezeichnet wurde.

Da diese Instruction in dem erwähnten Stücke des Diöcesanblattes bereits vollständig enthalten ist, so wird sie hier nicht mehr mitgetheilt.

Es ist übrigens klar, daß der Landesfürst dieser Instruction durch ihre Aufnahme in das Patent gesetzliche Kraft zuerkannt hat, gleichwie anderseits der heil. Stuhl in dem angeführten Artikel X. des Concordates das Recht des Landesfürsten über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe durch die weltlichen Gerichte zu entscheiden, anerkannt hat.

Ein sehr wichtiger Theil des Concordates soll also mit An-

fang des nächstkommenden Jahres ins Leben treten. Die Ehe ist die älteste und wichtigste aller Gesellschaften und die Mutter der übrigen. Nach der Anschauung des Christenthums ist sie überdies ein Abbild der gnadenvollen Verbindung Jesu Christi, des Sohn Gottes, mit seiner Kirche (Ephes. 5.), und ein wahres Sacrament des neuen Testaments. Ein großer, der Kirche lange entzogener Wirkungskreis eröffnet sich ihr dadurch in Oesterreich wieder, und unermesslich wird ihr Einfluss auf die Heiligung und Beglückung der Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, der Völker, der Gegenwart und der Zukunft werden, wenn sie diesen ihren neuen Wirkungskreis gut ausfüllt.

Zu diesem Ende ermahne ich die Hochwürdige Diöcesangeistlichkeit, die Ehegesetzgebung genau zu studieren, und nach Maßgabe derselben die vorkommenden Fälle gewissenhaft zu behandeln, aber auch außerdem alles andere, was in ihrer Macht ist, anzuwenden, daß die Ehen der Gläubigen schöne Nachbilder des herrlichen Vorbildes, das ihnen in Christo und der Kirche gegeben ist, werden und bleiben mögen.

Die erforderlichen näheren Weisungen über die Ausführung der Ehegesetze, so weit dieselbe in den Bereich der Seelsorgsgeistlichkeit gehört, werden von Zeit zu Zeit folgen.

VI.

Die Sanation vieler bisher ungiltiger Ehen in radice betreffend.

(Diöcesanblatt 1856 vom 31. December St. XLVIII.)

Man wird erst in einiger Zeit, wenn auf Grundlage des Concordates die kirchliche Anschauung der Verhältnisse und das kirchliche Leben mit Gottes Hilfe mehr ausgebildet und befestigt sein wird, recht erkennen, an was für einem Abgrunde Oesterreich vor dem Concordate stand, und welch' eine Gnade der Allbarmherzige ihm durch diese Vereinbarung der zwei obersten Gewalten zuwendete. Die Herzen waren in Oesterreich noch katholisch, die Grundsätze und die Praxis vielfältig ganz un-katholisch. *Misericordiae Domini, quia non sumus consumpti; quia non defecerunt miserationes ejus.*

Dieser Mangel an Katholicität mitten im Katholicismus offenbarte sich in vielen Ländern Oesterreichs insbesondere auf dem Gebiete der Ehe. Die Kirche hat ihr unveräußerliches Recht, Ehehindernisse, trennende und verbietende, zu setzen, im Concil von Trident (Sess 24. can. 3. 4.) feierlich ausgesprochen; sie hat

solche auch wirklich gesetzt; und dennoch hat mancher Priester in Oesterreich der ganz katholisch sein wollte und es auch wirklich zu sein glaubte, auf dieselben, wenigstens auf einen großen Theil derselben, lediglich nicht geachtet, und war vielleicht, wenn etwa die Hirten der Kirche auf dieselben als in voller Kraft bestehende hinwiesen, schwer eines Bessern zu belehren.

So mußte es kommen, daß eine große Anzahl von Ehen geschlossen wurde, die vor Gott und vor der Kirche, also in der Wirklichkeit, keine Ehen waren.

Um diesem beklagenswerten Uebelstande zu begegnen, hat der heilige Vater, kraft jener Machtfülle, die er von dem göttlichen Stifter der Kirche empfangen hat, und kraft jener Liebe, mit der er die zu ihm, dem allgemeinen Vater der Christenheit, vertrauensvoll zurückkehrende Tochter, die Kirche Oesterreichs, umfängt, unter dem 17. März des gegenwärtigen Jahres den Bischöfen des gesammten Kaiserthums Oesterreich die Facultät ertheilt, alle Ehen in der Wurzel zu heilen (in radice sanandi), die um der in dem Breve angegebenen Hindernisse willen bis auf den Tag, da die Bischöfe dieses Breve erhalten würden, ungiltig eingegangen worden seien. Ich erhielt das erwähnte Breve am 18. Juni d. J. während meiner Anwesenheit bei der bischöflichen Versammlung in Wien, und machte an demselben Tage von dieser großen, in solcher Allgemeinheit seltenen wenn nicht einzigen, Facultät für die meiner Leitung vom Herrn anvertraute Diöcese Linz Gebrauch, indem ich auf Grund derselben alle die genannten ungiltigen Ehen, die etwa in dieser Diöcese vorkommen, in radice sanierte.

In Folge dieser Sanierung sind nun die in Frage stehenden Ehen ohne alles Weitere gültig, und haben alle Rechtswirkungen als ob sie von Anfang gültig eingegangen worden wären; es bedarf also keiner Convalidation derselben mehr, und wenn ein Priester wahrnimmt, daß Ehegatten wegen eines in dem Breve erwähnten Hindernisses die Ehe ungiltig eingegangen hatten, aber in bona fide leben, wird er sie nicht beunruhigen, und somit sie auf die ehemalige Beschaffenheit ihrer Verbindung gar nicht aufmerksam machen; wenn hingegen Ehegatten sonst zur Kenntniss des Hindernisses, das ihren Ehen entgegenstand, gelangen, und ihre Unruhe ihm nun offenbaren (wie es in der jüngsten Zeit wiederholt geschehen ist) wird er ihnen mit Freude sagen können, daß ihre Ehe, die vor dem 18. Juni d. J. ungiltig war, seither vollkommen, und in der Art gültig sei, daß ihre Verbindung auch für die frühere Zeit alle Rechtswirkungen einer gültigen Ehe habe. Daß das mit dem morgigen Tag in's Leben tretende kirchliche Ehegericht auf Grund dieser Sanierung jede Anfechtung einer solchen Ehe zurückweisen werde, bedarf

keiner Erinnerung. Deswegen ist auch kein Grund vorhanden, warum die Sanierung im Trauungsbuche zu bemerken wäre.

Es ist aber wohl zu beachten, daß diese Sanierung nur gewisse, nicht alle canonischen Ehehindernisse betrifft, und eben so, daß sie sich nur auf die Ehen erstreckt, die vor dem 18. Juni d. J., und nicht später, eingegangen wurden. Wenn demnach ein anderes kirchliches Ehehindernis obwaltete; oder eines der in dem Breve bezeichneten nebst einem andern, oder die Ehe seit dem 18. Juni d. J. mit einem solchen Hindernisse (z. B. Verwandtschaft im 3. oder 4. Grade nach kirchlicher Berechnung, unehrbarer Schwägerschaft im 1. oder 2. Grade,) eingegangen wurde, so ist die Reconvalidation der Ehe, wofern das Hindernis ein dispensables ist, einzuleiten, oder bei sehr wichtigen Bedenken, die gegen eine solche Convalidation sich erheben, in einzelnen Fällen die Sanatio in radice beim heiligen Stuhle anzufuchen.

Die gewöhnlichen Quinquennial-Facultäten geben keinem Bischöfe die Befugnis, die Dispens im 3. oder 4. Grade der Verwandtschaft oder ehrbaren Schwägerschaft auch dann zu erteilen, wenn der zweite Grad berührt wird. Sollte daher irgendwo ein Bischof wegen irriger Deutung der päpstlichen Facultäten die Dispens in einem solchen Grade erteilt haben, so wäre diese ungiltig. Der heilige Vater bevollmächtigt nun in dem erwähnten Breve die Bischöfe der österreichischen Monarchie auch die aus einem solchen Grunde nichtigen Ehen bis zu dem gedachten Zeitpunkte in radice zu sanieren, und ich habe auch von diesem Theile der Facultät für den Fall, daß etwa derartige Ehen in der Diöcese vorgekommen sein sollten, Gebrauch gemacht. Hierbei bemerke ich nur noch, daß mein hochseliger Herr Vorfahrer zur Zeit, als der heil. Vater flüchtig in Gaëta lebte, außerordentliche Facultäten von demselben gehabt habe.

Uebrigens muß ich der Hochwürdigen Geistlichkeit aufgeben, von dieser kirchlichen Verfügung keine öffentliche, und außer den Fällen, wo das heilige Hirtenamt etwas anderes fordert, auch keine private Erwähnung zu machen.

Anbei habe ich das feste Vertrauen, es werde auch die Erwägung dieser kirchlichen Verfügung beitragen, um in der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit die Ueberzeugung zu befestigen, mit welcher Genauigkeit das kirchliche Ehegesetz gehandhabt werden müsse, um nicht für ungiltige Ehen und deren Folgen vor Gott und der Welt verantwortlich zu werden.

VII.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Uebergangsperiode.

(Diöcesanblatt 1856 vom 31. December St. XLVIII.)

Der Artikel XXX. des Concordates bestimmt: „Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat.“ Jeder wahre Katholik, zumal jeder Priester, wird diese Bestimmung mit großer Freude begrüßt haben, da sie ein Act der Gerechtigkeit ist gegen die Kirche, die auch, und wohl vorzugsweise auf diesem Gebiete bevormundet war, und mit Sicherheit behauptet werden kann, daß die übrige Freiheit der Kirche wesentlich bedingt sei durch die Freiheit in der Verwaltung ihres Vermögens, d. h. durch ihre eigene Verwaltung nach ihren eigenen Gesetzen, (denn Freiheit ist nie und nirgends Willkür, wobei sich von selbst versteht, daß sie den in demselben Artikel Sr. Majestät dem großherzigen Kaiser und Allerhöchsten Nachfolgern gewährten Einfluß bereitwillig und gewissenhaft respectieren werde.

Es ist aber dieser Artikel, ungeachtet des besten Willens der hohen Staatsregierung und des Hochwürdigsten Episcopates von Oesterreich gleich manchen andern, noch nicht zur vollen Ausführung gelangt. Niemand, der den Umfang des Concordates und die bisherigen Verhältnisse Oesterreichs betrachtet, wird sich wundern können, daß die vollständige Ausführung dieser Vereinbarung eine bedeutende Zeit in Anspruch nehme, und jeder wird um so geduldiger warten, je fester er überzeugt sein darf, das ganze Concordat werde nach seinem Buchstaben und nach seinem Geiste eine Wahrheit werden — werde eine solche werden zur Ehre Gottes und zum Heile der Gesellschaft.

Wenn indessen der gedachte Artikel nicht zur vollen, so ist er doch bereits zur theilweisen Ausführung gelangt.

Ich halte es für meine Pflicht, der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit einen Fingerzeig über die Grundsätze zu geben, nach denen in der gegenwärtigen Periode des Ueberganges von der Abschließung des Concordates zur vollständigen Ausführung desselben in der Diöcese vorzugehen ist, zumal, wie es begreiflich ist, bei der dermaligen unbestimmten Sachlage viele Fehler und zwar gerade der entgegengesetztesten Art gemacht werden, indem die einen schon die neue Freiheit, die ändern noch die alte Unfreiheit vollständig vorhanden glauben, während die Wahrheit in der Mitte liegt.

Zur Orientierung der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit in

dieser Angelegenheit glaube ich am besten zu thun, wenn ich ihr eine amtliche Correspondenz mittheile, die in den ersten Monaten des gegenwärtigen Jahres aus Anlaß eines besondern Falles zwischen Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Statthalter und mir über dieselbe gepflogen wurde.

Bei einer Kirche war die geistliche und weltliche Vogtei durch die eben bezeichnete Verschiedenheit in der Auffassung der gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse in Differenz gerathen, die letztere wendete sich an den Herrn Statthalter, und der Herr Statthalter eröffnete sofort unter dem 27. Jänner mit mir über diesen Gegenstand die Verhandlung.

Ich erwiederte dem Herrn Statthalter unter dem 21. März 3. 524:

„Um Eurer Excellenz gegenüber in jenem Geiste zu handeln, in welchem Papst und Kaiser bei dem Concordate gehandelt haben, und in Ausführung desselben fortan handeln, beehre ich mich, Eurer Excellenz den Entwurf der Weisung an die geistliche Vogtei N. N. zu überreichen, den ich aus Anlaß Ihrer sehr geschätzten Zuschrift vom 27. Jänner d. J. 3. 435 Praes. an selbe erlassen will, mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, Sich gefälligst aussprechen zu wollen, ob Eure Excellenz mit meiner Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse einverstanden seien.

Ist dieses der Fall, so wird nicht nur diese Weisung ungesäumt ergehen, sondern werden auch mehrere andere Verhandlungen, welche Eure Excellenz, zum Theil schon vor längerer Zeit, an mich geleitet haben, sogleich ihre Erledigung finden. Ich kann in den einzelnen Fällen, wo es sich um Verwendung von Kirchengut handelt, nicht, oder nur unsicher vorgehen, bevor allgemeine Grundsätze, die den dermaligen Verhältnissen entsprechen, vereinbaret sind.

Genehmigen zc.“

Der in dieser Zuschrift erwähnte Entwurf der Weisung an die fragliche Vogtei lautet, wie folgt:

An den

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter hat mich unter dem 27. Jänner d. J. 3. 435 Praes. von einer Beschwerde des N. N. als Vertreters der weltlichen Vogtei gegen Euer Hochwürden als geistlichen Vogteivertreter wegen Ihrer Zuschrift an denselben in Kenntnis gesetzt.

In dieser Zuschrift fordern Euer Hochwürden auf Grund des Concordates eine sogleiche Umänderung des Geschäftsganges in allen Vogteiangelegenheiten in der Art, daß die Eingaben der Vogtei nicht mehr an die Statthaltereie, sondern an das bischöfliche Consistorium oder Ordinariat gerichtet werden sollen.

Ohne Zweifel hat die Kirche, wie in so vielen andern Stücken,

so auch in Betreff ihres Vermögens durch das Concordat ihr gutes Recht wieder erlangt, und ich finde es begreiflich, daß ein so treuer Diener derselben, wie Euer Hochwürden sind, sich sehnet, davon Gebrauch zu machen.

In diesem Augenblicke kam indessen noch nicht das ganze Recht, welches der XXX. Artikel des Concordates der Kirche zuweist, ausgeübt werden.

Ausgeübt kann dieses Recht werden, insofern die kirchliche Behörde, und nur sie, die Bewilligung zur vogteilichen Ausgabenertheilung habe ich es bereits auszuüben angefangen, und werde es fortan ausüben.

Singegen kann es gegenwärtig noch nicht ausgeübt werden in vielen andern Verwaltungsgeschäften, welche durch die frühern Gesetze der weltlichen Behörde zugewiesen waren, weil die nöthigen Einleitungen, namentlich die Uebergabe der vogteilichen Acten, noch nicht geschehen sind. Deswegen kann auch der Geschäftsgang in Vogteiangelegenheiten jetzt noch nicht geändert werden, und behält die Vogtei-Instruction vom Jahre 1821 — mit obiger wesentlichen Ausnahme — noch provisorisch ihre Kraft.

Bei dieser Unterscheidung ist der in der Natur der Sache liegende und von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht auch ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz maßgebend, daß frühere mit den Bestimmungen des Concordates unvereinbare Anordnungen, deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Erlassung neuer Vorschriften der Regierung bedingt ist, eo ipso und ohne daß es hiezu einer namentlichen Anführung bedürfte, durch die Publication des Concordates als entfallen zu betrachten; wo hingegen die Collision von Bestimmungen des Concordates mit frühern Gesetzen und Beordnungen nicht durch das einfache Wegfallen der letztern behoben wird, sondern sich vielmehr die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Vorschriften herausstellt, diese abzuwarten sind. Das Letztere liegt auch in dem Begriffe der Durchführung des Concordates, mit welcher von Seite Sr. Majestät des Kaisers nach dem a. h. Patente vom 5. November v. J. der Herr Minister für Cultus und Unterricht betraut ist.

Was indessen die Stiftbriefe über zu errichtende Stiftungen betrifft, so besteht schon seit dem Jahre 1825 die Anordnung, daß die Entwürfe hiezu, so wie die nach der erfolgten Acceptation ausgefertigten Stiftbriefe nicht unmittelbar an die Landesstelle, jetzt Statthaltereie, sondern durch das Ordinariat vorzulegen seien. Hierbei hat es natürlich auch jetzt sein Verbleiben.

Hienach wollen sich also Euer Hochwürden einstweilen benehmen. Es dauert hoffentlich nicht lange, bis der Artikel XXX

des Concordates zur Ehre und zum Heil der Kirche zur vollen Wahrheit wird; nach allem, was seit lange geschehen ist, zu urtheilen, kann der Wunsch der Kirche, ihr Recht erlangen, nicht lebhafter sein, als der des Kaisers, ihr es zu geben. Gott wird Jhu dafür segnen.

Linz den 21. März 1856."

Auf dieses Schreiben antworteten Se. Excellenz der Herr Statthalter unter dem 23. März J. 1857/Pr.:

"Eure bischöflichen Hochwürden hatten die besondere Gefälligkeit, mir mit dem schätzbaren Schreiben vom 21. d. M. J. 524 den Entwurf der Weisung zur Einsicht mitzutheilen, welche Euer bischöflichen Hochwürden an die geistliche Vogtei N. N. hinsichtlich des Geschäftsganges bei der Behandlung der Vogteigeschäfte zu erlassen gedenken.

Indem ich Eurer bischöflichen Hochwürden für diese Mittheilung verbindlichst danke, kann ich dem schätzbaren Ersuchen gemäß meine Ansicht über diese Weisung nur dahin aussprechen, dass ich mit der darin enthaltenen Auffassung der in Rede stehenden Verhältnisse vollkommen einverstanden bin, daher ich auch gleichzeitig die entsprechende Weisung an den . . . Bürgermeister erlasse.

Genehmigen etc."

Zum Sinne dieser Schreiben wird nun die Hochwürdige Geistlichkeit bei Vogteigeschäften, so weit es sie angeht, ihr Amt handeln, so wie ich fortwährend in demselben Sinne handelte und handeln werde, bis die Durchführungsnormen des Concordates erscheinen werden.

Eine besondere Erwähnung verdient hier noch der Religionsfond.

Hinsichtlich desselben ist im Artikel XXXI des Concordates unter andern festgesetzt:

- a. Die Güter desselben seien kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche. Wir wissen, wie der Religionsfond gebildet wurde. Die Monarchen Oesterreichs haben ihn nie als Staatsgut erklärt, in diesem Artikel erklären Seine Majestät ihn ausdrücklich als Kirchengut. Daraus folgt sehr gewiss, dass (wie es zuweilen leider selbst von Geistlichen noch geschieht) derselbe nicht als kaiserlich königlicher Religionsfond zu bezeichnen sei.
- b. Er werde im Namen der Kirche, unter der gebührenden, übrigens von dem Allerhöchsten Paciscenten erst näher zu bestimmenden Aufsicht der Bischöfe verwaltet werden. Daraus folgt, dass weder gegenwärtig noch in Zukunft der Bischof aus dem Religionsfonde etwas anweisen, daher auch nicht um eine solche Anweisung angegangen werden könne.

Während nämlich das übrige Kirchenvermögen von den durch das Kirchengesetz bestimmten Organen verwaltet wird, hat das Oberhaupt der Kirche die Verwaltung dieses Fonds nicht für die Kirche in Anspruch genommen, und sich mit der Sicherung der Aufsicht von Seite der Bischöfe bei der gedachten Verwaltung begnügt — wie denn überhaupt die Kirche in dem Concordate unserm Kaiser größere Rechte als je einem andern Fürsten, eingeräumt hat.

- c. Dass die Einkünfte des Religionsfondes zu kirchlichen Zwecken werden verwendet werden. Daraus folgt, dass niemand um eine Unterstützung nicht kirchlicher, wenn etwa sonst auch guter Zwecke aus dem Religionsfond ansuchen darf.
- d. Endlich ist in Aussicht gestellt, dass er durch ein Einvernehmen zwischen den Allerhöchsten Paciscenten in bleibende und kirchliche Ausstattungen werde getheilt werden — eine dem denkenden, und durch die Lehren der Geschichte gebildeten Katholiken gewiss willkommene Aussicht, besonders wenn auch das einzige Bedenken, das gegen diese Maßregel sich erheben könnte, wie nämlich außerordentliche und unvorhergesehene kirchliche Bedürfnisse beim Mangel eines Religionsfondes gedeckt werden können, durch Bildung eines Diöcesanhilfsfondes beseitigt wird. Daraus folgt, dass man auf Bildung eines Diöcesanhilfsfondes bedacht sein solle, wie denn in der Diöcese Linz schon seit zwei Jahren der Grund zu einem solchen gelegt ist, und ich behalte mir vor, über diesen wichtigen Gegenstand in Bälde ein Mehreres an den Hochwürdigen Diöcesanclerus zu erlassen.

VIII.

Dax Wiener-Provincial-Council.

(Diöcesanblatt 1858 vom 10. September St. XX; 1859 vom 13 November St. XXII.)

Nach Veröffentlichung der Acten über die Einberufung des Provincialconcils nach Wien fährt der hochwürdigste Herr Bischof fort:

In diesem Schreiben erklärt die heil. Congregation, dass wenn Synoden zu jeder Zeit der Kirche Gottes sehr nützlich waren, solche gegenwärtig, da es nun nach einer wechselvollen Vergangenheit möglich werde, die Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, in diesen Ländern geradezu als nothwendig zu bezeichnen seien. Noch wichtiger, als die Autorität der heil. Congregation, ist dem Christen, dem Priester sowohl als den Laien,

dem Gelehrten und dem Ungelehrten, das Urtheil des heiligen Vaters selbst über diesen Gegenstand, das in dem gedachten Schreiben angegeben ist; und wenn die Seelsorger der Diocese wie sie sollen, den Gläubigen verkünden werden, das der heil. Vater die von dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitenausgesprochene Absicht, ein Provinzialconcil zu halten, nicht nur einfach gutgeheissen, sondern auch mit Freude begrüßt habe, so werden auch sie dieses Concils sich freuen, und demselben in allweg eine entsprechende Theilnahme zuwenden. Denn sie wissen, das derjenige, der von unserm Herrn Jesus Christus in dem heiligen Petrus die Vollgewalt bekommen hat, die ganze Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren (Concil. Florent. in Decreto), am besten beurtheilen könne, was der Kirche nützlich sei, was nicht. Priester, welche die Kirche auch aus der Geschichte und aus ihren Gesetzen kennen, wissen überdies, das die periodische Abhaltung von Synoden zu den Functionen des normalen Lebens der Kirche gehöre, und freuen sich ihrer Wiedereinführung um so mehr, je länger in unsern Gegenden durch die Ungunst der Verhältnisse deren Abhaltung unmöglich gewesen war.

Seit der Zeit, als es eine Wiener Kirchenprovinz gibt, wurde in derselben kein Provinzialconcil gehalten, ja es waren, wie der Herr Cardinal in dem Einberufungsdecrete sagt, seit beinahe drei Jahrhunderten hier zu Land die Synoden außer Uebung. —

Synoden haben der Kirche Gottes auch oftmals großen Schaden gebracht. Das geschah besonders dann, wenn die von der Kirche vorgeschriebenen heilsamen Normen über die Art und Weise ihrer Einberufung und Abhaltung außer Acht gelassen wurden. Diese Normen werden aber bei dem Provinzial-Concil in Wien sicher genau eingehalten werden. „Normam a Sacra Congregatione approbatam presso pede in omnibus singulisque sequemur.“

Wenn hiedurch, so wie durch den Umstand, das die Provinzialsynoden in Oesterreich in dem innigsten Zusammenhange mit der großen Bescherung der göttlichen Barmherzigkeit, dem Concordate stehen, die gerechte Hoffnung erweckt wird, das der Herr die bevorstehende Synode segnen — mitten unter den auf ihr Versammelten sein werde zum Heile der Hirten und der Herden, so beruht diese Hoffnung dennoch vornehmlich auf dem Gebete, mit dem Priester und Volk den Vater im Himmel um einen guten Geist anzufragen werden. Cf. Luk. 11, 13.

Das Caeremoniale Episcoporum schreibt diesfalls im 21. Capitel vor: „Tribus proximis diebus Dominicis ante dietam finchoationis „diem conveniens erit, si“ (con cilium) „tam in (psa Ecclesia Metropolitana per concionatorem, quam in singulis

Parochialibus per Parochos iterum atque iterum denuntietur, populique fideles ad devotionem, orationes, jejunia, sacramentum Poenitentiae, SS. Eucharistiae sumtionem, aliaque pia opera adhortentur, ut actio hujusmodi, Deo opitulante, dignum sortiatur exordium, felicemque ac fructuosum progressum et exitum habeat.“

Ich ermahne die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit recht nachdrücklich, das sie die Christgläubigen auffordern, durch solche Werke der Frömmigkeit den Segen Gottes über die Provinzialsynode herabzuziehen, so wie die Geistlichkeit ihrerseits ein Gleiches thun wird; und schreibe zugleich, nach dem Vorgange des Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Metropolitens, und nach seiner Einladung zu diesem Ende gewisse öffentliche Gebete vor.¹⁾

* * *

Nachdem die Beschlüsse desselben genehmigt waren, machte er dieselben mit folgenden Bemerkungen kund:

Die vom päpstlichen Stuhle approbierten und vor zwei Monaten im Druck erschienenen „Acta et Decreta Concilii Provincialis Viennensis anno Domini MDCCCLVIII. Pontificatus PII PAPAE IX. Decimo tertio celebrati. Vindobonae 1859 —“ werden, je ein Exemplar für jede Seelsorgsstation, mit dem gegenwärtigen Stücke des Diocesablattes in die Diocese versendet.

Jedem Exemplar des Concils liegt der Hirtenbrief des Metropolitens der Wiener Kirchenprovinz, Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Cardinal-Erzbischofes Josef Othmar v. Rauscher, vom 11. September d. J. bei, wodurch das genannte Concil promulgirt wird. Durch diese Promulgation erhalten die Anordnungen des Concils verbindende Kraft. Zeitweilige Ausnahmen hievon verstehen sich bei jenen Decreten, deren Ausführung von andern, noch nicht getroffenen Vorkehrungen bedingt ist, von selbst; z. B. bei dem Decrete über die Verwaltung des Kirchenvermögens, in Betreff dessen noch durch eine kurze Zeit nach der „zur Orientierung über die Verwaltung des Kirchenvermögens während der gegenwärtigen Uebergangsperiode“ im Diocesablatt 1856 S. 408 - 411 erschienenen Weisung vorzugehen sein wird.

Das Provinzial-Concil, gehalten in der von der Kirche vorgezeichneten Absicht und Weise, und versehen mit der Guttheilung und dem Segen des heiligen Vaters, wird sicherlich viel beitragen zur Erneuerung und Befestigung des Reiches Gottes in dieser Kirchenprovinz — des Reiches der Wahrheit und der Gnade. Ich rechne darauf, das die Priester der Diocese treue Mitarbeiter Gottes sein werden, damit es diese Früchte an ihnen und an dem ihrer Leitung anvertrauten Volke bringe.

¹⁾ Es folgt nun die nähere Angabe dieser Gebete.

Die erste Bedingung hiezu ist die genaue Kenntniss seines Inhaltes. Zu diesem Ende wird jeder Diöcesanprieſter es für ſeine Pflicht erachten, dasſelbe genau und gründlich zu ſtudieren. Den Pfarvorkſtänden liegt deſhalb ob, es auch ihren untergeordneten Priſtern in die Hand zu geben, und ſie, wo es nothwendig werden ſollte, zum Studium deſſelben anzuhalten.

Mit dem approbierten Provinzial-Concil iſt auch die Grundlage zu einer Diöceſan-Synode gewonnen. Die S. Congregatio Concilii Trid. Interpretum und der heilige Vater ſelbſt ſprechen in den Erläſſen, die ſich im Concil pag. 194 ſeqq. finden, den Wunsch und die Erwartung aus, daß Diöceſanſynoden dem Provinzial-Concil folgen. Das Provinzial-Concil ſelbſt hat ſolche (Tit. II. Cap. XI.) in ſichere Ausſicht geſtellt.

Mit Gottes Gnade wird in Linz binnea kurzer Zeit eine ſolche Synode gehalten, unterdeſſen aber mit allem Eifer die Vorbereitung dazu getroffen werden.

IX.

Kirchliche Armenpflege.

(Diöceſanblatt 1865 vom 18. Februar St. IV.; 1866 vom 26. Februar St. IV.; 1870 vom 31. December St. XXXI; 1880 vom 5. Nov. St. XXII.)

So lange als möglich ſuchte der hochwürdigſte Herr Biſchof den kirchlichen Einfluß auf die Armenpflege zu wahren; darinn ſchrieb er, als der oberöſterreichiſche Landtag die beſtehende Ordnung im Jahre 1865 ändern wollte:

Das Gemeindegeſetz vom 28. April v. J. (Diöc. Bl. 1864 St. XIII.), inſondere der § 25 deſſelben, iſt von verſchiedenen Seiten dahin aufgefaßt worden, daß das Armenweſen nunmehr vollſtändig in den Wirkungskreis der Ortsgemeinden falle, und ſomit das Pfararmeninſtitut aufzuhören habe.

Das biſchöfliche Ordinariat, welches dieſe Auslegung für eben ſo irrig als ſchädlich hielt, wendete ſich, um bei Erlaſſung einer dieſfälligen Inſtruction an die Seelſorgsgeiſtlichkeit mit aller Sicherheit vorzugehen, unter dem 20. December v. J. an die k. k. Statthalterei mit einer Zuſchrift, in welcher es zur Erhärtung der Behauptung, daß das Gemeindegeſetz die frühere Armenpflege nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätiget habe, auf den Eingang des gedachten § 25 („der ſelbſtändige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der beſtehenden Reichs- und Landesgeſetze nach freier ſelbſtbeſtimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt alles“ etc. In dieſem Sinne gehören hieher inſondere . . . 8. das Armenweſen und die Sorge für die Gemeinde-

Wohlthätigkeitsanſtalten.“) hinwies, und um eine geeignete Verſügung an eine gewiſſe politiſche Unterbehörde, welche einer entgegengeſetzten Auslegung bereits praktiſche Folgen gegeben hatte, das Erſuchen ſtellte. Als Landesgeſetz, welches demnach in Beziehung auf das Armenweſen nach ſeiner Ueberzeugung fortbeſtehe, bezeichnete es inſondere den Erlaß des k. k. Statthalters in Oberöſterreich vom 15. October 1850 Z. 24661, beſtens die Pfararmeninſtitute (Landesgeſetz- und Regierungsblatt Stück XLIII. S. 534—536). Die k. k. Statthalterei fand laut Zuſchrift vom 27. v. M. Z. 625 keinen Anſtand, dem Willen des biſchöflichen Ordinariates in Betreff der Wirkſamkeit der Pfararmeninſtitute zu entſprechen, und theilte eine Abſchrift ihrer Erläſſe an die oben angeedeutete Unterbehörde und an die übrigen k. k. Bezirksämter des Kronlandes mit.

In dem erſtern dieſer Erläſſe wird namentlich hervorgehoben, daß der § 23 des Gemeindegeſetzes vom 28. April 1864 das Fortbeſtehen der vorhandenen Wohlthätigkeitsanſtalten, Armenanſtalten und Fonde, zu welchen Anſtalten und Fonden das Pfararmeninſtitut gehöre, ausdrücklich vorausſetze.

Der Erlaß an die k. k. Bezirksämter lautet wie folgt:

„Aus Anlaß des Falles, daß ein k. k. Bezirksamt nach dem Inſtretreten des Gemeindegeſetzes vom 28. April 1864 die den Armenfonden gebührenden Strafgeſelder den betreffenden Gemeinden zugewieſen hat, weil nach ſeiner Anſicht die Verwaltung der Pfararmeninſtitute an die Gemeinde übergieng, ſindet die Statthalterei zu erkennen, daß im Gemeindegeſetze vom 28. April 1864 rüchſichtlich der dem Pfararmeninſtitute gebührenden Zuflüſſe, ſo wie rüchſichtlich der Verwaltung dieſer Inſtitute keine Aenderung des ſeit her beſtandenen geſetzlichen Verfahrens begründet ſei und es bei dieſem Verfahren auch ferner, in ſo lange als nicht im verfaſſungsmäßigen Wege eine Aenderung eintritt, zu verbleiben habe.“

Dieſes wird den k. k. Bezirksämtern zur Darnachachtung mitgetheilt.“

Indem ich dieſes der Hochwürdigſten Seelſorgsgeiſtlichkeit eröffne, fordere ich ſie auf, die Rechte und Pflichten, welche ihre geſetzliche Stellung bei dem Armeninſtitute mit ſich bringt, forgfältig wahrzunehmen. Es wäre ein großer Schritt zum „Staat ohne Gott,“ wenn der Kirche die Cura personarum miserabilium abgenommen würde, welche von den Apoſtelzeiten an als hauptſächlich ihr zuſtehend angeſehen worden iſt. Der Herr, deſſen Sache ſie auf Erden fortzuführen hat, iſt ja gekommen, „den Armen die frohe Botſchaft zu verkünden.“ (Luk. 4.) Und wer zählt und ermißt die Leiſtungen der Kirche auf dem Gebiete der Armenpflege!

Die Leitung des Armenwesens gehört an vielen Orten zu den schwierigsten Aufgaben des seelsorglichen Amtes. Aber Schwierigkeiten hatte sie eben auch schon für die Apostel (Apostelgesch. 6), und der Gedanke an die principielle Bedeutung dieser Aufgabe, und die mit derselben dem Seelsorger gegebene Gelegenheit, Menschen, die oft geistlich eben so arm sind, wie leiblich, auch ein geistliches Almosen zu spenden, wird den eifrigen Priester, diese Beschwerden vergessen machen.

* * *

In Beziehung darauf äußert er sich 1866 weiter:

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit hat wohl Kenntniss erlangt von dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 8. d. M. in Betreff des Armenwesens. Um Mißverständnissen vorzubeugen, eröffne ich derselben anmit, daß durch diesen Beschluß einstweilen in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen nicht die mindeste Aenderung herbeigeführt wurde. Nach diesen Bestimmungen hat die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit demnach vorzugehen, bis eine Aenderung der Gesetze ihr auf legalem Wege bekannt gegeben wird.

Diese Erklärung enthält, wie leicht zu erkennen ist, keinen Widerspruch gegen den gedachten Beschluß, indem dieser nur besagt, daß der Landesauschuß sich mit der Statthalterei wegen Durchführung des (in dem bekannten Sinne aufgefaßten) Gemeindegesetzes in's Einvernehmen zu setzen habe.

Wie das bischöfliche Ordinariat, und wie auch die k. k. Statthalterei das Gemeindegesetz in dieser Hinsicht aufgefaßt habe, ist der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit aus meinem Erlasse vom 18. Febrnar v. J., Z. 810 (Diöc. Bl. St. IV.) bekannt; wie die hohe Regierung es auch jetzt noch auffasse, ist aus den Landtagsverhandlungen zu entnehmen.

* * *

Als dessenungeachtet durch das Gesetz vom Jahre 1869 die Armenpflege ganz den Gemeinden zugewiesen wurde, schreibt der hochwürdigste Herr Bischof im Jahre 1870 seinem Clerus:

Der § 2 des Landesgesetzes betreffend das Armenwesen v. d. 20. December 1869, (Diöc.-Bl. 1870 St. XXIII.) verordnet, daß das in den Kirchen gesammelte Almosen der Verfügung der Kirche überlassen bleibe.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß dieses Almosen gehörig verwaltet werde, insbesondere ist fürzuforgen, daß die Seelsorger gegen den Verdacht oder Vorwurf des Eigennuzes geschützt seien.

Wie nothwendig im allgemeinen ein solcher Schutz sei, er-

gibt sich unter andern aus der Erwägung des 8. Capitels des II. Briefes Pauli an die Korinther.

Paulus war ein heiliger Mann; seine Uneigennützigkeit gieng über seine Pflicht und über das Beispiel seiner Mitapostel hinaus, indem er größtentheils von seiner Hände Arbeit lebte; das wußten die ersten Christen, und diese ersten Christen waren meist auch heilige Menschen; desungeachtet wollte er, um nicht dem Verdachte des Eigennuzes ausgesetzt zu sein, nicht ohne Controle bleiben in Verwaltung der Liebessteuer, welche die Gläubigen in Griechenland für die Muttergemeinde in Jerusalem spendeten, und veranlasste deswegen die Gemeinden, ihm zu diesem Ende einen verlässlichen Mitwiffer zu bestellen. Er schreibt: „Wir haben auch mit ihm (dem Titus) den Bruder gesandt, der wegen des Evangeliums bei allen Gemeinden das Lob hat. Nicht allein aber das, sondern er ist auch von den Gemeinden als unser Reisegefährte zu dieser Gnade verordnet worden, die von uns zur Ehre des Herrn, und wie wir es uns vorgefetzt haben, besorgt wird, indem wir das verhüten wollen, daß nicht jemand uns übel nachrede bei dieser reichen Gabe, die von uns besorgt wird; denn wir befeißten uns des Guten nicht allein vor Gott, sondern auch vor den Menschen.“

Es ist daher ganz im Sinne des Apostels, wenn die Zechpröpste, die „mit Rücksicht auf die billigen Wünsche der Gemeinde“ aufgestellt sind (Verordnung über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens, Diöc.-Bl. 1860 S. 199) zur Theilnahme an der Gebarung mit dem gedachten Almosen berufen werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Zechpröpste den einen oder andern kleinen Betrag dem Seelsorger zugunsten verschämter Armen zur freien Verfügung in der Art überlassen, daß die Namen dieser Bertheilten auch in der Rechnung nicht aufzufehnen haben.

Es wird daher hiemit vorgeschrieben, daß das in der Kirche gesammelte Almosen für die Pjarrarmen, mit Ausnahme der oben erwähnten kleinen Dispositionsbeträge, in der gleichen Weise, wie das Gotteshausvermögen, verwaltet und jährlich zugleich mit der Kirchenrechnung ein Extract aus der Armenrechnung an das Ordinariat eingesendet werde, während die Armenrechnung selbst sorgfältig im Pfararchiv aufzubewahren ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß Beträge, welche die Seelsorger nicht auf dem Wege der Sammlung in der Kirche, sondern in anderer Weise, z. B. durch Gaben von Wohlthätern auf die Hand für die Armen bekommen, nicht in diese Rechnung gehören.

„Tantum ut pauperum memores essemus!“ (Gal. 2.) Sorgen wir, so viel wir können, für die Armen, eingedenk, daß wir Diener desjenigen sind, der auf sich das Wort des Propheten

anwendete: „Evangelizare pauperibus misit me“, (Luc. 4.) und den Grundlag hatte; „Beatius est magis dare quam accipere.“ Act. 20. Die Armen-Institute sind, da sie unter dem maßgebenden Einflusse der Kirche standen, in der Diöcese Linz im allgemeinen eminent gediehen; die Stiftungen der Geistlichen und ihr Nachlass haben hiezu in vorzüglicher Weise beigetragen; es ist daher erklärlich, wenn der Clerus sich gekränkt fühlt, da ihm dieser Einfluß entzogen wird; vielleicht wird die künftige Gestaltung des Armenwesens dem Clerus eine unerwünschte Genugthuung verschaffen; er selbst wird von jeder Nachsicht und Schadenfreude weit entfernt bleiben, und am allerwenigsten seine Kränkung den Armen entgelten lassen.

Die bisherige Armenpflege bot dem Seelsorger häufig auch Gelegenheit, vortheilhaft in religiöser und moralischer Beziehung einzuwirken auf solche Menschen, die nicht nur arm vor der Welt, sondern auch arm vor Gott sind. Damit dieses künftigen Seelsorgern wieder in höherem Maße möglich werde, als den gegenwärtigen, werden Geistliche ohne Zweifel in ihren Testamenten, wenn sie in denselben „der Armen gedenken“ können, den betreffenden Theil ihres Nachlasses vorzugsweise den Seelsorgern zur Verwaltung anvertrauen. Ähnliches werden fromme Laien thun. Ich bin überzeugt, daß bei dem guten Sinne des Clerus und der Gläubigen zum Heile der Armen, an vielen Orten der Diöcese wieder bald ein Pfarrarmeninstitut bestehen werde, und zwar ein noch kirchlicheres als das bisherige.

* * *

Im Armengesetze 1880 traten einige Milderungen ein; diese theilt der hochwürdigste Herr Ordinarius seinem Clerus mit;

Am 5. September d. J. ist das nachfolgende „Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden“ erschienen.

Es ist nicht sehr christlich, es sollte viel christlicher sein; aber es ist auch nicht unchristlich, hat sogar einige religiöse Anklänge, namentlich im § 61, wo die Pfarrvorstände in den Armenrath berufen werden; in welcher Beziehung der Landesauschuß in seinem Erlasse an die Gemeinden über das neue Armengesetz sagt: „Der IV. Abschnitt überträgt die unmittelbare Handhabung der Armenpflege einer collegialen Armenbehörde, die durch den Beitritt des Seelsorgers kraft der Heiligkeit seines Amtes einen erhöhten Glanz der Autorität und des Vertrauens erhält.“ Weil also keine unchristliche und auch keine solche Bestimmung darin enthalten ist, die dem Concordate widerspricht, ist die hie und da aufgetauchte Frage, ob der katholische Clerus sich an der Ausführung desselben zu betheiligen habe, leicht

entschieden: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist;“ „jede Seele sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan.“

Die Lösung der großen Fragen, daher auch der Armenfrage, ist das Christenthum und nur dieses. In der ersten Christengemeinde zu Jerusalem war kein Nothleidender (Act. 2); erfüllt vom Geiste der christlichen Religion machten die Gläubigen sich nicht durch eigene Schuld arm, waren die wirklich Armen so beschaffen, daß ihnen geholfen werden konnte, und waren die Wohlhabenden zum reichlichen Geben bereit; wo das Christenthum schwindet, nimmt die Zahl der durch eigene Schuld Verarmten zu, eben so die Zahl der Armen, denen wegen Arbeitscheue, Unsittlichkeit, Trunksucht u. auch mit den größten Gaben nicht zu helfen ist, und nimmt die Liebe zum Geben bei den Wohlhabenden ab, wird daher die Zahl der Nothleidenden groß, und bilden sich deswegen nachgerade unheilbare Zustände der Gesellschaft, die früher oder später bei einer gewaltsamen Entwirrung ankommen müssen. Es ist Aufgabe der Diener der Kirche, die Welt zur Erkenntnis dieser Wahrheit zu bringen und so nach Kräften den traurigsten Katastrophen vorzubeugen. So lange indessen die Gesetzgebung überhaupt und namentlich die Armengesetzgebung von dem „Einen Fundamente, das gelegt ist,“ fast oder ganz abzieht, werden wir eben das Wenige unverdrossen und mit Gottvertrauen thun, was wir zum Heile der Gesellschaft in solchen Verhältnissen thun können, werden also namentlich in diesem Geiste im Armenrathe leisten, was wir leisten können.

Gott möge es geben, daß das nächstfolgende Armengesetz ein recht christliches sei! Ein solches wird dann der Gesellschaft viel helfen, während bekanntlich der Referent über die Vorlage dieses Gesetzes im letzten Landtage selbst bescheiden genug war, sich dahin auszusprechen, dieses Gesetz werde nicht viel, aber doch etwas nützen.

X.

Dank für die Unterstützung im Concordatskampfe.

(Diöcesanblatt 1867 vom 29. November St. XXIII.)

Der Seelsorgersclerus aller 28 Decanate der Diöcese, eben so die meisten Klöster der Diöcese, haben mir aus Anlaß des Kampfes, den der Liberalismus gegen das Concordat, und somit (bewußt oder unbewußt) gegen die Kirche Jesu Christi, und letztlich und eigentlich gegen das Christenthum selbst vor geraumer Zeit begonnen hat und dormalen in der erbittertsten Weise und gar häufig mit den verwerflichsten Waffen führt, Zu-

stimmungs- und Vertrauensadressen übermittelt. Indem ich allen Unterzeichnern dieser Zuschriften für den Trost, den sie hiedurch meinem Herzen bereitet haben, aufrichtigst und innigst danke, bitte ich dieselben, hinwiederum diesen Erlaß als Vertrauensadresse zu betrachten, die ich an meinen Clerus richte. Ja meine Brüder und Söhne in Christo, mag etwa Gottes Zulassung der Kampf, der für die der Menschheit in Christo Jesu gewordene Gnade und Wahrheit zu kämpfen ist, noch so heiß und noch so langwierig werden, Euer Bischof vertraut auf Euch!

Auch das Lehrpersonale mehrerer Schuldistricte hat mir dergleichen Adressen übersendet oder übergeben. Ich lege einen großen Wert auf dieselben. Die Pfarrvorstände in diesen Districten wollen einstweilen dem Lehrpersonale für den Ausdruck dieser guten, eines christkatholischen Lehrstandes so würdigen Gesinnung meinen wärmsten Dank mit dem Beifage vermelden, daß ich nur eine Pflicht der Gerechtigkeit erfüllen werde, wenn ich, wie bisher, fortwährend den tendenziösen Verunglimpfungen, welche die Lehrer in Betreff ihres Wissens und Leistens erfahren, auf Grund der persönlichen Untersuchung der Schulzustände mit Entschiedenheit entgegenrete, und daß ich ihr und der Schule allseitiges Wohl mir nicht nur aus bischöflicher Amtspflicht, sondern auch aus alter, warmer Liebe zur Schule ernstlich werde angelegen sein lassen.

Endlich haben auch schon viele Pfarr- und Ortsgemeinden oder Theile derselben, fromme und wohlthätige Vereine u. s. w. mir Adressen solchen Inhaltes zugesendet, und senden dergleichen durch mich oder auf anderm Wege tagtäglich an den Reichsrath. Diese Kundgebungen thun meinem Herzen überaus wohl. Die Ehrwürdigen Pfarrämter wollen den betreffenden Gemeinden u. s. w. meinen herzlichsten Dank und meinen Segen entbieten, da ich nicht imstande bin, Allen sogleich selbst zu danken.

Es ist ein Monument der Ehre für die kleine, unter einer dreizehnmal größern Zahl von Protestanten lebende Gemeinde von Gosau, wenn ich ihr im Diöcesanblatte das Zeugnis gebe, daß sie die erste war, welche eine Kundgebung dieser Art mir übergab, so wie andererseits 161 Männer von Enns, meist Hausbesitzer, die ersten unter allen Bewohnern von Städten in Oberösterreich waren, welche solches thaten, aber auch die ersten, welche an einem Orte, in dem eine anticoncordatliche Adresse zustande gekommen war, eine Adresse für das Concordat überreichten.

Unter den Vereinen war der hiesige Marien- (Dienstboten-) Verein der erste, der mir in einem Schreiben seine Theilnahme ausdrückte. „Confiator tibi, Pater, quia abscondisti haec a sapientibus et prudentibus, et revelasti ea parvulis.“

Das Wort Seiner Majestät des Kaisers, Er werde die Kirche stets beschützen, man müsse aber auch gedenken Seiner Pflichten als constitutioneller Regent, kann uns, wie ich schon im Hirtenbriefe vom 21. v. M¹.) angedeutet, als ein Appell an die religiöse Pflichttreue Seiner katholischen Unterthanen gelten. Sagt Er: Ich bin ein constitutioneller Regent, so müssen wir Katholiken ihm antworten: Wir sind ein constitutionelles Volk; und müssen daher die constitutionellen Rechte gebrauchen. Gebrauchen wir sie nicht, so wird die Constitution, die ihrer Bestimmung nach den Volkswillen zum Ausdruck bringen soll, zur vollendeten Lüge, und bringt, auf unsere Kosten nur den Willen eines winzigen Volkstheiles, der rührigen Schlechten, zum Ausdruck.

Ein Blick auf das Land, welches seinen Wahlspruch: „Für Gott, Kaiser und Vaterland,“ seit Jahrhunderten, und erst im letzten Jahrzehent wiederholt, auf das glänzendste gerechtfertigt hat, ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Wie bemüht sich dasselbe, nur echt katholische Männer in den Landtag, und aus dem Landtag in den Reichsrath zu bringen! Wie unterstützt es die Abgeordneten, die im Landtag oder Reichsrath für den Glauben muthig eintreten, durch Aeußerungen des Beifalls, des Dankes, Ehrenbürgerrechte u. s. w. Und wenn ein dortiges Mitglied der Volksvertretung gegen den Glauben spricht, wie wird es ihm durch Mahnungen, durch Aeußerungen der Unzufriedenheit u. s. w. schwer gemacht, auf der verkehrten Bahn fortzugehen! Und wenn etwa auch dort ein liberaler Gemeinderath eine Adresse gegen das Concordat erläßt, wie schnell gibt eine gegentheilige Adresse, unterzeichnet von einer imposanten Männerzahl, von der wirklichen Gesinnung der Gemeinde Zeugnis!

Das ist katholisches Verfassungsleben, und ein solches Leben muß erwachen und erstarken unter den Katholiken überall, wenn die Verfassung für sie nicht ganz verderblich werden soll. So muß gegenwärtig dem Sturme wider das Concordat ein Sturm für dasselbe entgegen treten, aber freilich nicht ein wüster, zerstörender, wie jener, sondern ein Sturm gleich demjenigen, in welchem am großen Pfingstfeste der heilige Geist herabgekommen ist. Mögen die guten Katholiken die Rührigkeit von ihren Gegnern lernen! Was sie aber von ihnen nicht lernen dürfen, das sind die Mittel zum Zweck. Der Zweck heiligt nie die Mittel; der Katholik wird nie andere Mittel gebrauchen, als diejenigen, welche nach dem natürlichen, göttlichen und staatlichen Gesetze zulässig sind.

Es sei hier noch erwähnt, daß, wenn eine oder die andere Petition, Adresse zc. auch nur die Bewahrung gegen die Ent-

1) Siehe Bischof Studigter's Hirten schreiben S. 133.

Christlichung der Ehe und der Schule enthält und des Concordates gar nicht gedenkt, sie dennoch einen großen Wert hat; das sind ja die zwei wichtigsten Punkte, um die es sich im gegenwärtigen Kampfe handelt, und sind zugleich dem einfachsten Verstande klar.

Durch ein katholisches Verfassungsleben müssen die Katholiken es dem guten Kaiser möglich machen, die Kirche wirksam zu schützen.

Nach diesen Andeutungen wird der Clerus allenthalben vorgehen, wie er ohne Zweifel auch bisher vorgegangen ist. Wahrheit, Liebe und Muth müssen uns immer begleiten. „Tu autem loquere, quae decens sanam doctrinam!“

XI.

Verwahrung der österreichischen Bischöfe gegen eine antikirchliche Auslegung der Grundgesetze.

(Diöcesanblatt 1868 vom 11. April St. IX.)

Die eben angeführten Grundgesetze, so viele ihrer eine Beziehung zur Religion haben, gestatten eine Auslegung, nach welcher sie mit den Rechten der katholischen Kirche, namentlich mit dem Concordate, in keinem Widerspruche stehen. Bei ihrer sehr allgemeinen Fassung sind sie aber auch einer andern Auslegung fähig, und eine solche Auslegung ist auch bereits von verschiedenen Seiten und bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich in den Verhandlungen des österreichischen Herrenhauses über das Ehe- und Schulgesetz, versucht worden. Deswegen haben die österreichischen Bischöfe schon in wiederholten Zuschriften an die kaiserliche Regierung gegen eine den Rechten der Kirche abträgliche Deutung dieser Gesetze überhaupt, und einiger Artikel derselben insbesondere, Verwahrung einzulegen für nöthig erachtet. Das thaten die dem Reichsrathe angehörigen Bischöfe, die in Wien anwesend waren, unter dem 27. November v. J., da sie in einem Schreiben an das Ministerium für Cultus und Unterricht die Gründe entwickelten, aus denen sie sich der Theilnahme an der auf den folgenden Tag festgesetzten Verathung des Gesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte zu enthalten beschloffen hatten. Sie verwahrten sich darin insbesondere gegen eine dem guten Rechte der Kirche zuwiderlaufende Auslegung des II. Absatzes des VI. Artikels, dann des XV. Artikels, und des letzten Absatzes des XVII. Artikels dieses Gesetzes, indem sie zeigten, in welchem Sinne sie diese Bestimmungen, die Güter der todten Hand, die Selbstständigkeit der Kirche in

Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und das staatliche Recht der obersten Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens betreffend, auffassen und aufgefaßt wissen wollen.

Das thaten sie wieder am 30. v. M., indem sie sich in einer Zuschrift an den Herrn Ministerpräsidenten insbesondere gegen eine in der Herrenhausdebatte über das Ehegesetz vorgekommene Auslegung des I. Artikels des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt, nach welcher die Kirche der Gerichtsbarkeit über die Ehe verlustig geworden wäre, aussprachen, und erklärten, daß der gedachte Artikel, wenn er die Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wissen will, nur von der weltlichen, nicht von der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen sei. An dieser Zuschrift beteiligten sich auch andere als die dem Reichsrathe angehörenden Bischöfe; unter andern hatte auch ich die Ehre, meinen Namen, unter dieselbe setzen zu können.

Diese Actenstücke sind wichtig genug, um in das Diöcesanblatt aufgenommen zu werden. Der Priester kann leicht in die Lage kommen, wo er in denselben eine erwünschte Orientierung für sein Benehmen und einen kräftigen Beweis gegen die Widersacher findet.

„Einen andern Grund kann niemand legen, als der gelegt ist, welcher ist Christus Jesus.“ (I. Cor. 3.) Ist aber Christus Jesus der Grund, der Eine und unerschütterliche, so ist sein Gesetz das wahre Grundgesetz, und von diesem Grundgesetze, das wir in seiner Kirche und nur in derselben erkennen, wird uns, so Gott uns beisteht, niemand abwendig zu machen imstande sein. Wir werden die österreichischen Grund- und andern Gesetze befolgen und befolgen machen, so lange sie nicht entweder an sich, oder in der Auslegung, die man ihnen etwa zu geben beliebt, mit diesem wahren Grundgesetze in unlängbaren Widerspruch treten; sollte sich aber je ein solcher Widerspruch ergeben, so kann die Entscheidung, die wir zu treffen haben, nicht zweifelhaft sein: „man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Mit dieser Gesinnung sind wir auch die besten Unterthanen unsers Kaisers, des Kaisers von Gottes Gnaden. Eine entgegengesetzte Theorie wäre mehr als etwas geeignet, ihn um Thron und Reich zu bringen.

„Jesus sagte zu ihnen: Habet ihr niemals in der Schrift gelesen: Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, der ist zum Ecksteine geworden. Vom Herrn ist dieses geschehen, und es ist wunderbar in unsern Augen. . . . Und wer auf diesen Stein fällt, der wird zerschmettert werden, und auf wen er fällt, den wird er zermalmen.“ (Matth. 21.)

XII.

Erklärung gegen den Erlass des Herrn Ministers Giskra wegen Agitationen des oberösterreichischen Clerus.

(Diöcesanblatt 1868 vom 21. April St. XI.)

In Nummer 23 der „Katholischen Blätter“ von Linz ddo. 22. Februar d. J. ist der Wortlaut des Erlasses enthalten, mit welchem Se. Excellenz der Herr Minister des Innern Dr. Giskra dem Herrn k. k. Hofrath und Leiter der hiesigen Statthalterei Ritter von Schurda aufgab, den oberösterreichischen Clerus vor Agitationen „gegen die bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteten Angelegenheiten“ zu warnen.

Der Herr Hofrath hat mir am 18. Februar d. J. mündlich, Tags darauf schriftlich von dem Inhalte dieses Erlasses — beide Male in der humansten Weise — Mittheilung gemacht und seine diesfälligen Verfügungen bekannt gegeben.

Ich halte es für meine Pflicht, den Hochwürdigen Clerus der Diöcese von der Zuschrift in Kenntniss zu setzen, mit der ich unter dem 9. v. M. 3. 21/Praes. an den Herrn k. k. Hofrath die gedachten Eröffnungen beantwortete. Sie folgt, mit Auslassung von nur wenigen Worten, sub. I.

Der Hochwürdige Clerus der Diöcese, der Stadt- und Landclerus sämtlicher 28 Decanate, der vom Säkular- wie vom Regularstande, hat, wie dieselben „Katholischen Blätter“ Nr. 36 vom 24. v. M. berichten, aus diesem Anlasse auch ein — ohne mein Zuthun, ja auch ohne mein Vorwissen zustande gekommenes — Schreiben an den Herrn Minister Dr. Giskra gesendet, dessen Wortlaut ich, da es in Wahrheit ein schönes Blatt in der Geschichte der Diöcese bildet, ebenfalls im Diöcesanblatt niederlege. Es folgt sub II.

Der Herr Jesus, der Demüthige und Geduldige, sprach zu dem Menschen, der ihm einen Backenstreich gegeben hatte: „Habe ich unrecht geredet, so beweise, dass es unrecht sei; habe ich aber recht geredet, warum schlägst du mich?“ (Joh. 18.)

Der katholische Priester wird der weltlichen Obrigkeit, der Stellvertreterin des Kaisers von Gottes Gnaden, stets Ehrfurcht beweisen; dies hindert ihn aber nicht, wenn er von derselben ohne sein Verschulden öffentlich in's Gesicht geschlagen wird, auch zu fragen: „Warum schlägst du mich?“

Ich füge noch bei, dass der Herr Minister mir bisher eben

so wenig einen Priester, welcher Agitationen gegen künftige Staatsgesetze vorbereitete, namhaft gemacht, als eine Mittheilung über wirkliche Agitationen gegen bestehende Gesetze von anticlericaler Seite, die ich antrug, abverlangt habe.

XIII.

Das Vereinsrecht und die katholischen Vereine.

(Diöcesanblatt 1868 vom 16. Mai St. XIII.)

Mit Hinweis auf den Erlass des Ministers des Innern, dass alle katholischen Vereine nach dem Gesetze über das Vereinsrecht zu behandeln seien, bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

Indem ich diesen Erlass des Herrn Ministers des Innern der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit zur Darnachachtung bekannt gebe, kann ich nicht umhin, sie zu bitten, sie wolle sich für die größern oder kleinern Schwierigkeiten, welche dadurch für die katholischen Vereine oder Bruderschaften erwachsen, von der Fortführung, Pflege und nach Umständen Neubildung solcher Vereine ja nicht abschrecken lassen. Vielleicht legt die Erwägung des Ministerialerlasses selbst, besonders im Zusammenhang mit der ganzen neuen Aera, es ihr nahe, die Stärkung des katholischen Elementes in ihren Kreisen durch das bewährte Mittel kirchlicher Vereine gerade mit desto größerem Eifer anzustreben, je mehr gesetzliche Bedingungen dabei zu erfüllen sind.

Unter den Vereinen, deren Fortblühen und Vermehrung mir sehr am Herzen liegt, nenne ich insbesondere die Katholiken- und die Gesellenvereine. „Vis unita fortior.“

XIV.

Instruction in Betreff der confessionellen Gesetze vom Jahre 1868.

(Diöcesanblatt 1868 vom 12. Juni St. XV.)

Nach Mittheilung der confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 schreibt der hochwürdigste Herr Oberhirt:

Es sind heute fünfzehn Jahre, dass ich den Hirtenstab über die Diöcese Linz in meine Hand nahm; bei keinem Erlasse, den ich in dieser langen Zeit an den Hochwürdigen Clerus des Bisthums schrieb, hat mein Herz so geblutet, wie heute: es blutet das Herz des Bischofes, aber noch mehr jenes des Oesterreicher's.

Ich bin überzeugt, dass die Hochwürdige Diöcesangeistlich-

keit meinen Erlaß mit denselben Gefühlen lesen werde, mit denen ich ihn hinausfende.

Mein Amt legt mir die Pflicht auf, daß ich die Bekanntgebung der vorstehenden Gesetze mit Erklärungen und Weisungen begleite. Ich will dieser Pflicht hiemit nachkommen.

So wie aber das bischöfliche Amt mich auffordert, daß ich Erklärungen und Weisungen gebe, so lehrt es mich auch, wie diese Erklärungen und Weisungen einzurichten seien. Ich will sie denn nach bestem Wissen, ohne rechts oder links zu schauen, einzig aus dem Geiste des bischöflichen Amtes zu schöpfen suchen.

Bei der Consecration zum Bischofe, deren Jahrtag am 5. d. M. gefeiert wurde, stellte der Consecrator mit den Worten des Pontificale vor allem die Frage an mich:

Vis ea, quae ex divinis scripturis intelligis, plebem, cui ordinandus es, et verbis docere et exemplis?

Vis traditiones orthodoxorum Patrum, ac decretales sanctae, et apostolicae sedis constitutiones veneranter suscipere, docere ac servare?

Vis beato Petro Apostolo, cui a Deo data est potestas ligandi ac solvendi, ejusque Vicario Domino nostro, Domino Pio Papae IX., suisque successoribus, Romanis Pontificibus fidem, subjectionem et obedientiam, secundum canonicam auctoritatem, per omnia exhibere?

Auf alle diese Fragen habe ich aus ganzem Herzen „Volo“ gesagt, und habe dieses Volo feierlich beschworen. Ich erneuere heute das Volo und erneuere im Geiste den Schwur.

In ganz ähnlicher Weise hat jeder Priester bei der Ordination, und wenn einer später ein Beneficium erhielt, bei der Investitur, sich der Kirche Gottes verpflichtet. Gewiß werden alle Priester der Diocese an jedem wiederkehrenden Ordinations- und beziehungsweise Investiturtage ihr Gelöbniß im Herzen erneuern.

Ich habe die Zuversicht, daß die Hochwürdige Geistlichkeit wenn ich auch keine Erklärungen und Weisungen geben würde, in der durch die confessionellen Gesetze herbeigeführten neuen Lage der Dinge das Rechte dennoch erkennen und beobachten würde. In vielen Stücken würde ihr schon der Glaube, der unfehlbare und unwandelbare, zur Orientierung dienen. „Non necesse habetis, ut aliquis doceat vos; sed sicut unctio ejus docet vos, et verum est, et non est mendacium. Et sicut docuit vos, manete in eo.“ 1. Joann. 2. Der lebendige Glaube ist die größte Weisheit und Klugheit, und durch gar keine sonstige Weisheit und Klugheit zu ersetzen. — In vielen anderen Stücken, wohl in fast allen, wo der Glaube keine Entscheidung gibt.

könnte sie Belehrung finden in den bekannten canonischen Satzungen und insbesondere in den mannigfaltigen das Concordat betreffenden kirchlichen Erlässen, die ich seit der Entstehung desselben bis jetzt, insbesondere in letzter Zeit, in dem Diocesanblatte niedergelegt habe. Zu diesen kirchlichen Erlässen der letzten Zeit gehören: die Adresse der in Wien versammelt gewesenen Bischöfe an Seine Majestät vom 28. September v. J. — gegen deren Inhalt, was ich nebenher gewissen Tagesblättern gegenüber bemerke, Seine Majestät in dem bekannten Handschreiben vom 15. October v. J. nicht mit einer Silbe sich aussprach — (Dioc. Bl. 1867 St. XXI.), dann das Schreiben des heil. Vaters an die Hochwürdigsten Herrn Cardinale Schwarzenberg und Rauscher über Vorlage selber Adresse (Dioc. Bl. d. J. St. IX.); die Verwahrung der österreichischen Bischöfe gegen eine antikirchliche Auslegung der Grundgesetze (Dioc. Bl. d. J. St. XIII.); das Schreiben des heil. Vaters an mich ddo. 30. April d. J. (Ibid.); mein Hirten schreiben an die Gläubigen der Diocese vom 21. October v. J. (Dioc. Bl. 1867 St. XX.), und jenes vom 9. Februar d. J. (Dioc. Bl. 1868 St. IV.), so wie mein Schreiben an das hiesige Statthaltereipräsidium gegen den Erlaß des Herrn Ministers Dr. Giskra wegen der clericalen Agitationen (Dioc. Bl. 1868 St. XI.). Auch außer dem Diocesanblatte sind dem Clerus, wenigstens einem bedeutenden Theile desselben, kirchliche und andere Actenstücke, Verhandlungen zc. über die großen Fragen des Tages zugegangen und gehen ihm fortwährend zu, aus denen er gründliche Belehrung gewinnen kann, z. B. die Reden des Hochwürdigsten Cardinals Rauscher und anderer erleuchteter und muthvoller Vertheidiger der Wahrheit im Reichsrathe; „Katholische Stimmen aus Oesterreich“, die bei Sartori in Wien erscheinen; auch haben unsere „Katholischen Blätter“, die in fast aller Priester Händen sich befinden, und unsere theologische Quartalschrift seit geraumer Zeit über diese wichtigen Gegenstände Ausgezeichnetes gebracht.

Wenn ich dennoch eine motivierte Instruction erlasse, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, damit der Hochwürdige Clerus den Gläubigen gegenüber sich auf die Worte des Oberhirten berufen kann.

Dafür, daß der Clerus dasjenige, was er als recht erkennt, auch ohne meine Erinnerung ausüben würde, bürgt mir vollständig seine ganze bisherige Haltung, und sicherlich nicht nur mir, der ich seit lange einer neuen Bürgerschaft fast gar nicht bedürfte, sondern Allen, die ihn kennen.

Um nun auf unsern Gegenstand zu kommen, so erkläre ich:
I. Das Concordat besteht in allen seinen Theilen

nach wie vor in voller Kraft, das Wort Kraft genommen als Geltung vor Gott und dem Gewissen.

Das Concordat ist ein zweiseitig verbindender Vertrag. Ein solcher kann nach dem allgemein bekannnten Rechtsgrundsatz in keiner Weise und in keinem seiner Theile einseitig aufgehoben werden. Zum Ueberflusß setzt der Artikel XXXV. des Concordates noch ausdrücklich fest: „Beide vertragsschließend en Theile verheißten, daß Sie und Ihre Nachfolger alles und jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Woferne sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.“

Die ohne solches Einvernehmen durch die confessionellen Gesetze erfolgte Aufhebung einiger Artikel des Concordates kann also diesen ihre Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen nicht benehmen.

Deshalb hat der Botschafter des päpstlichen Stuhles in Wien noch am Tage, als die confessionellen Gesetze in der „Wiener Zeitung“ erschienen (26. v. M.), im Namen des heil. Vaters seinen Protest gegen dieselben an den Herrn Minister des Aeußern gelangen lassen. Der heil. Vater hat auch unter andern in seinem oben erwähnten Schreiben an mich vom 30. April d. J., als ihm die Beschlüsse der beiden Häuser unseres Reichsrathes über die Ehe und Schule schon bekannnt sein mußten, seine Gesinnung über die Angriffe auf das Concordat überhaupt, und die betreffenden Artikel insbesondere, deutlich genug ausgesprochen: „Cum acerrimi nostrae augustae religionis inimici, sagt er, velint Conventionem a Nobis cum isto Austriae Imperatore initam omnino destruere, et Ecclesiae libertatem de medio tollere, ipsamque Ecclesiam civili potestati subicere, ac ecclesiasticam jurisdictionem circa matrimoniales causas delere, et civile, uti dicunt, matrimonium omnino abominandum inducere, et scholas ab ecclesia separare. idcirco Tui Dioecesani contra tam nefarios, impios et sacrilegos prorsus ausus vehementer protestati sunt.“

Ein Vorgehen entschiedener verurtheilen, und somit das Resultat desselben als rechtlich wirkungslos bezeichnen kann man nicht, als wenn man ihm diese Prädicate gibt.

Als vor ein paar Jahren ein Wortführer des Liberalismus im oberösterreichischen Landtage den Prager Frieden „ein Blatt Papier“ nannte, haben alsbald mehr als 26.000 Männer des Landes in einem „Proteste“ erklärt: „Als treue, gehorjame Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers wollen wir die Heiligkeit der von unserem Kaiser eingegangenen Verträge hochgeachtet wissen und protestieren darum vor aller Welt gegen

die Aeußerung, daß ein vom Souverän geschlossener Friedensvertrag, um eines unliebhamen Punktes willen, nichts sei, als „ein Blatt Papier, und nichts als ein Blatt Papier.“

Unsern ehrlichen Oberösterreichern, und endlich jedem ehrlichen Menschen, auch dem ehrlichen Nichtkatholiken, wird davon unserm Kaiser und von unserm Papste geschlossene Vertrag auch niemals als ein bloßes „Blatt Papier“ erscheinen, und unsere Oberösterreicher haben in hunderten von Petitionen, bedeckt mit Tausenden von Unterschriften, bereits zur Zeit, als die Gegenstände der confessionellen Gesetze im Reichsrath verhandelt wurden, bewiesen, daß sie denselben nicht für ein bloßes „Blatt Papier“ ansehen. „Versprechen macht halten“ — das ist eine Regel, die für das Privatleben eben so, wie für das Leben der Staaten unumgänglich nothwendig ist. „Auf Vertrag und Eigenthum beruht die Gesellschaft —“ haben die 25 Bischöfe in der Adresse an den Kaiser gesagt.

Was würden die Redner und die öffentlichen Blätter, die den Concordatsbruch, von Oesterreich begangen, in Schutz nahmen, etwa gesagt haben, wenn Rom denselben begangen und mit ähnlichen Gründen, wie es von ihnen geschah, gerechtfertigt hätte?

Diese Gründe sind fast noch mehr geeignet, das Verwerfliche des Concordatsbruches klar zu machen, als die Gründe, die von den Concordatsfreunden für die Heiligkeit des Vertrages geltend gemacht wurden: so elend und nichtig sind sie.

Unter andern wurde der Bruch damit gerechtfertigt, daß in Oesterreich an die Stelle der absoluten die constitutionelle Regierungsform getreten sei. Allein wenn der Kaiser die legislative Gewalt mit den Völkern theilte, so konnte Er ja denselben resp. ihren Vertretern, eine größere Gewalt nicht zutheilen, als er selbst hatte; Seine eigene aber war durch das Concordat eben so, wie durch andere Verträge, beschränkt.

Wieder suchte man die dem Concordate abträglichen Gesetze zu rechtfertigen durch die sogenannten Grundgesetze deren Ausführung sie seien, oder durch die doch der Staat berechtigt werde, sie zu erlassen. Allein abgesehen davon, daß die Grundgesetze nach der Ansicht der Bischöfe durchaus eine mit dem Concordate vereinbarliche Auslegung zulassen — was haben die Grundgesetze selbst für eine Kraft? Sofern sie wirklich dem Concordate widersprechen, besitzen sie selbst keine Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen, und können daher so wenig die Basis für Gesetze, die in diesem Sinne giltig sind, abgeben, als der Sand für ein festes Haus.*

Wenn man mit selbstgemachten Grundgesetzen und mit der Berufung auf die geänderte Regierungsform einen Vertrag ver-

nichten kann, warum hilft man denn dem armen Oesterreich nicht vor allem durch solche Mittel über jene Verträge hinaus, auf welchen unsere Staatsschulden, wenigstens die vor der Verfassung contrahierten, beruhen? Die Staatsschulden sind in der That und in hohem Grade drückend, während der Druck des Concordates nur ein erlogener ist.

Wenn man gegen den Satz, dass das Concordat in allen seinen Theilen in Kraft bestehe, aus dem Grund Anstand nehmen wollte, weil gewissen Bestimmungen des Concordates in Folge der confessionellen Gesetze der staatliche Rechtschutz entzogen werde, so ist nicht zu vergessen, daß zwischen Recht und Ausübung des Rechtes zu unterscheiden sei; ersteres ist oft vorhanden, wenn auch die letztere unmöglich ist. Als z. B. die Piemontesen wiederholt in das österreichische Italien einfielen, behauptete Oesterreich und zwar mit allem Grunde, ein Recht auf jene Provinzen zu haben, obwohl es in denselben, weil sie von Piemont usurpiert wurden, solches nicht ausüben konnte, ja mit Schmach und Hohn überschüttet wurde, und es behauptete das so lange, bis es diese Länder in einem Staatsvertrage abtrat.

Die Theile des Concordates, mit welchen die confessionellen Gesetze im Widerspruch stehen, sind Artikel X., von der Ehe, Artikel V., VII. und VIII., von der Schule, Artikel XXXI. vom Studienfonde, Artikel IV. unter andern von den Zeichenbegängnissen handelnd, letzterer im Zusammenhang mit Artikel XXXIV., und die in den öffentlich bekanntgemachten Vertrag nicht aufgenommene Bestimmung hinsichtlich der confessionellen Verhältnisse, eigentlich der Kindererziehung in gemischten Ehen, in welchem Betreffe, wie die dem Reichsrath angehörigen Bischöfe bereits in ihrer Adresse an Seine Majestät vom 6. Mai 1861 ausgesprochen haben, der Kaiser nur das Versprechen gab, daß die hierüber (seit Josef II.) bestehenden Gesetze in ihrer Geltung verbleiben werden.

II. Die göttlichen Wahrheiten und Gesetze bleiben ohne Ausnahme nach wie vor in voller Kraft. Dieser Satz braucht nicht weitläufig bewiesen zu werden. „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ — spricht der Herr. Der Mensch kann dem Herrn den Glauben versagen, d. h. er ist imstande es zu thun; aber wenn wir nicht glauben, er bleibt doch wahrhaft, er kann sich selbst nicht verleugnen“. 2. Tim. 2. Jedes menschliche Gesetz bekommt nur dadurch seine innere Sanction, daß es der Ausdruck des göttlichen Willens ist; es ist als solcher anzuerkennen, so lange der Widerspruch mit demselben nicht offen vorliegt, wo aber solcher vorliegt, entbehrt es der verbindenden Kraft, und es kommt die apostolische Regel in Anwendung: „Man muß Gott

mehr als den Menschen gehorchen.“ Ich habe mich hierüber weitläufiger ausgesprochen in meinem Schreiben über den Erlaß des Herrn Ministers Dr. Giskra, auf welches ich hiermit verweise; in diesem Schreiben habe ich auch insbesondere dargehan, daß obige apostolische Regel einen Bestandtheil des katholischen Volksbewusstseins bilde, und zu erwägen gegeben, welchen Kampf eine Gesetzgebung hervorrufe, die das vergißt, und lediglich vom Standpunkte des starren Staatsabsolutismus ausgeht. Der Herr Minister Dr. Giskra hat in der Theorie diese Regel wohl auch anerkannt, da er, von der Nothwendigkeit die Staatsgesetze zu beobachten sprechend, erklärte, er sei weit entfernt, dem Clerus die Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung anzufinnen, oder denselben in der Ausübung des geistlichen Amtes beirren zu wollen; wie verhalten sich aber die von ihm mitunterzeichneten Gesetze vom 25. v. M., wie verhält sich sohin seine ministerielle Praxis zu dieser Theorie?

Als die gesetzgebende Gewalt noch ungetheilt in den Händen des Kaisers war, sprach Allerhöchstderselbe in mehrfältiger Weise, am entschiedensten und feierlichsten aber in dem Patente vom 5. November 1855, womit das Concordat kundgemacht wurde, Seinen Willen und Seine Pflicht aus, die „Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang zu bringen“; darin liegt auch eine Anerkennung der apostolischen Regel; eine andere Macht als Er selbst hatte, konnte aber der Kaiser, wie schon gesagt, denjenigen, die er zu Mitfactoren der Gesetzgebung berufen hat, nicht zutheilen, und sind somit auch diese auf die Grenzen der kaiserlichen Macht beschränkt. Wird diese Beschränkung nicht anerkannt, und die Nichtanerkennung durch Thatfachen bewiesen, so ist einfach der Zustand der Religions-Verfolgung da.

Doch hat meines Wissens niemand im Parlamente, auch niemand in der sogenannten „sechsten“, (besser ersten) Großmacht, d. h. in der Tagespresse, der Verfolgung der katholischen Religion ausdrücklich das Wort geredet, sondern häufig genug wurde behauptet und auch zu beweisen gesucht, daß diese Gesetze der katholischen Religion nicht entgegen seien. Es kommt daher alles auf die Frage an, wer das Richteramt über „Katholisch“ oder „Nichtkatholisch“ zu üben habe. Würde ein Staat sagen: Ich verbiete die katholische Religion; und ein anderer: Ich gestatte, ja ich schütze sie, aber was katholisch ist, bestimme ich — so kämen beide Staaten auf das gleiche Resultat. Wenn sich die Staatsgewalt ammaßt zu bestimmen, was katholisch ist, was nicht, so übt sie die Verfolgung der Kirche im obersten Grundsätze, und einzelne Verfolgungen werden dann nicht fehlen. Die-

jenigen, zu denen Christus gesagt hat: „Lehret alle Völker, lehret sie alles beobachten, was ich euch gesagt habe“ — diese und nur diese und ihre Nachfolger haben zu entscheiden, was katholisch ist; deswegen ist auch der Gläubige von dem Herrn ausdrücklich angewiesen, die Kirche zu hören, widrigenfalls er einem Heiden und öffentlichen Sünder gleich zu achten wäre. Sagen, der Katholicismus sei heilig zu achten, dabei aber das Recht der Entscheidung über Katholisch oder Nichtkatholisch sich, und nicht der Kirche vindicieren, ist Thorheit und in den meisten Fällen auch Heuchelei.

Die göttlichen Wahrheiten, beziehungsweise Gesetze, die hier in Betracht kommen, sind:

1. Die Ehe ist ein Sacrament. „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis . . . anathema sit.“ (Conc. Trid. Sess. 24. c. 1.)

2. Die Kirche kann trennende Ehehindernisse setzen. „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.“ (Ibid. can. 4.)

3. Die Ehe Streitigkeiten gehören vor das Forum der Kirche. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ (Ibid. can. 12.)

Zur Feststellung des Sinnes dieser Canones dient die Propositio damnata in dem (im Diöcesanblatte 1865 St. VI. mitgetheilten) Syllabus 68: „Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existantia tollenda sunt“; eben so 69: „Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non jure proprio, sed illo jure usa, quod ad civilem potestatem mutuata erat;“ ferner 70: „Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici, vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt.“ 74: „Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.“

4. Die katholische Kirche ist die alleinseligmachende. „Quicumque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem. Quam nisi quisque integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit.“ (Symbolum Athanasianum.) „Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest . . . integram inviolatamque . . . confiteri . . . spondeo, voveo ac juro.“ (Professio fidei cathol. ex formula Pii IV.)

Die katholische Kirche würde, wenn sie sich nicht als die

alleinseligmachende bezeichnete, sich von vornhinein selbst aufgeben, wie sich denn auch in der Wirklichkeit alle Religionsgesellschaften selbst aufgeben, die es nicht wagen, sich dieses Prädicats bezulegen. Es bedarf gar keines tiefen Denkens, um das einzusehen.

Dass es übrigens auch einen geistigen Verband mit der katholischen Kirche gebe, und das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche nicht das unbedingte Urtheil der ewigen Verwerfung gegen die Menschen enthalte, welche außer ihrer sichtbaren Gemeinschaft leben, habe ich im Hirtenbriefe vom 9. Februar d. J. erklärt.

III. Die Lehren der Kirche, wenn sie auch nicht geradezu dogmatisch sind, und die Gesetze der Kirche bleiben ohne Ausnahme nach wie vor in voller Kraft.

Es gibt Wahrheiten der Religion, die von der Kirche allgemein gelehrt werden, wenn sie auch nicht, wenigstens noch nicht, dogmatisch festgestellt sind; der Christ würde sich zum mindesten großer Verwegenheit schuldig machen, wenn er solche Wahrheiten verwerfen würde, und den Namen eines Kindes der Kirche nicht mehr verdienen.

Die Kirche hat das Recht, Gesetze zu geben, und zwar von ihrem Urheber Jesu Christo. „Was ihr immer binden werdet auf Erden etc.“ Es bedarf eines Beweises nicht, daß diese Lehren der Kirche als der Säule und Grundfeste der Wahrheit, und diese Gebote der Kirche als einer in ihrem Bereiche vollkommen selbstständigen Gewalt durch die Verfügungen irgend einer weltlichen Macht, also auch durch die confessionellen Gesetze in keiner Weise aufgehoben oder abgeändert werden.

Zu den Wahrheiten der genannten Art gehört der Satz, daß in der Ehe der Christen das Sacrament und der Vertrag nicht geschieden werden können. Im Schreiben vom 19. September 1852 an König Viktor Emmanuel sagt Papst Pius IX.: „Est fidei dogma, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti; et est doctrina ecclesiae catholicae, quod sacramentum non sit qualitas accidentalis contractui conjugali adjecta, sed spectet ad matrimonii ipsius essentiam, ita ut conjugalis unio legitima non sit inter Christianos nisi in matrimonii sacramento, extra quod non habetur nisi purus concubinatus.“ (Die Uebersetzung aus dem italienischen Original nach Perrone.) Hieher gehört auch die im Syllabus verworfene Propositio 66: „Matrimonii Sacramentum non est nisi quid contractui accessorium, ab eodem separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est,“

und mehrere sonstige Aussprüche des heiligen Stuhles.

Zu den hieher einschlägigen Gesetzen ist vor allem jene

Bestimmung des Concils von Trient zu zählen, auf welcher das f. g. Ehehindernis der Heimlichkeit beruht. „Qui alter, quam praesente Parocho vel alio sacerdote, de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit; et hujusmodi contractus irritos facit et annullat.“ „Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque Parochia sua n. robur post 30 dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem Ecclesia factae numerandos.“ Conc. Trid. sess. 24. Decr. de Ref. Matrim. Cap. 1. Daß in unsern Ländern, z. B. in Oberösterreich, dieses Decret verkündet wurde, und somit in Rechtskraft besteht, obwaltet nicht der geringste Zweifel. Nur in jenen Theilen des Reiches, für welche der heil. Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat (Ungarn), kann die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hindernis der Gültigkeit zu bewirken. Keine weltliche Gewalt, somit auch kein confessionelles Gesetz, vermag dieses kirchliches Hindernis der Heimlichkeit aufzuheben. Deswegen haben auch die Bischöfe in ihrer Adresse an den Kaiser vom 28. September v. J. unbedingt ausgesprochen: „Die Ehe der Katholiken ist, wo das Concil von Trient verkündet wurde, ungültig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird.“

Die *Propositio damnata* im Syllabus 71 lautet: „Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituit, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere“; und 73: „Vi contractus interveniente potest inter Christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est contractum matrimonii inter Christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.“

Aus dem bisher gesagten erhellt, daß, wenn auch gar kein Concordat bestünde, oder wenn es rechtmäßig aufgehoben wäre, der Kirche dennoch die Jurisdiction über die Ehe zukäme, so mit das kirchliche Ehegericht fortbestehen müßte, daß alle im canonischen Rechte enthaltenen Ehehindernisse ihre Geltung fortdauern bewahren und die Civilehe schon wegen des Hindernisses der Heimlichkeit vor Gott und dem Gewissen ungültig und somit ein purer Concubinat, und daher etwas, wie der heilige Vater im obigen Schreiben an mich sagt, „ganz Abscheuliches“ sein würde, daß schon das Concordat im Betreff der Ehe das Recht der Kirche nur anerkennt, nicht aber ihr ein solches verliehen habe. Gerade hinsichtlich der Ehe gilt in vorzüglicher Weise das Wort

des Kaisers, daß er durch das Concordat die Beziehungen des Reiches zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang gebracht habe.

Die Civilehe ist, zumal sie, obwohl nur Concubinat, den ehrwürdigen Namen „Ehe“ usurpiert, etwas so Abscheuliches, daß ihrer Einführung mit dem ganzen Ernste der kirchlichen Gewalt entgegentreten werden muß. Sollte, was ich bei der guten Gesinnung von Oberösterreichs Bewohnern nicht hoffe, eine solche in der Diocese Linz eingegangen werden, so hielte ich mich, nach dem Beispiele anderer Bischöfe verpflichtet, gegen die Schuldigen als öffentliche Sünder der schlimmsten Art mit Kirchenstrafen einzuschreiten.

Auch das Kirchengebot, welches die Feier der Sonn- und Festtage vorschreibt, bleibt in voller Kraft, wenn ihm auch das interconcessionelle Gesetz den Schutz, den der Staat demselben zuwenden, größtentheils zu entziehen scheint. Die Kirche hat eben auch dieses Gebot aus eigener Macht gegeben.

Zu den Gesetzen der Kirche, welche hier in Betracht kommen gehört endlich auch jenes, kraft dessen ihr die Jurisdiction über den katholischen Friedhof zukommt. Der katholische Friedhof ist eine von ihr geweihte Stätte, indem er für die Leiber der Gläubigen, welche der Auferstehung harren, durch Gebet und Segnungen ausgefondert ist. Daß die Staatsgewalt bei demselben in Beziehung auf Gesundheitsrückichten u. Verfügungen treffen könne, ist außer Zweifel; daß aber die eigentliche Jurisdiction über den katholischen Friedhof, namentlich in Betreff der Frage, wer in demselben begraben und von wem und wie die religiöse Begräbnisfunction vorzunehmen sei, der Kirche zustehe, und nur ihr, liegt unverkennbar in der Natur der Sache, und ist um so gewisser anzuerkennen, als sie ihrerseits nie irgend eine Religionsgesellschaft gehindert hat, über ihre Friedhöfe nach deren eigenen Grundsätzen zu verfügen. Wenn man übrigens erwägt, was das Provinzialconcil von Wien hinsichtlich des Begräbnisses von Andersgläubigen auf dem katholischen Friedhof verordnet hat, so zeigt es sich, daß die Kirche aus eigenem Antriebe den Forderungen der Humanität vollkommen gerecht wird. Diese Anordnungen des Provinzialconcils, wie sie entweder an sich klar, oder durch die Adresse der 25 Bischöfe erläutert und ergänzt sind, bleiben fortwährend die maßgebende Norm bei Fragen der Beerdigung, indem die Kirche sie ganz im eigenen Wirkungskreise erlassen hat, und somit auch eine rechtmäßige Aufhebung des Concordates dieses Verhältnis nicht alterieren würde.

IV. Die natürlichen Ansprüche der Kirche auf die Volksschule bleiben ohne Ausnahme nach wie

vor in voller Kraft. Ich verstehe unter den natürlichen Ansprüchen diejenigen, die aus dem Wesen der Kirche einerseits, und dem der Schule andererseits resultieren. Die Begründung des Satzes liegt in dieser Erklärung desselben. Getheilt können die Ansichten nur sein, worin die Natur der Kirche, und jene der Schule bestehe.

Die Kirche ist die Erzieherin des Menschengeschlechtes für den Himmel. Niemand kommt zum Vater, als durch Christus; so wie aber Christus vom Vater gesendet war, so sendete er die Apostel, und ist somit die auf die Apostel gegründete Kirche mit der gleichen Sendung fortan betraut. Die Kirche hat, damit sie die Menschen für den Himmel erziehe, das Recht und die Pflicht, sie zu lehren, aber auch ihnen die Geheimnisse des Heiles zu spenden, und insbesondere auch sie zu leiten oder zu regieren — „der heil. Geist hat die Bischöfe gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren“, spricht Paulus. Alle diese Rechte und Pflichten, daher namentlich jenes der Leitung, hat die Kirche auch gegen die Kleinen Christen, gegen die Schuljugend, zu üben, und gegen sie um so mehr, je entscheidender die Richtung, in welche die Schüler jetzt eingeführt werden, für ihr ganzes Leben zu sein pflegt. Deswegen ist von jeher und allenthalben die Volksschule als eine Zuhör der Religion angesehen worden, berufen, daß auch die Protestanten Deutschlands diese Idee mit sich aus der katholischen Kirche hinausgetragen, und fast sämmtlich bis auf den heutigen Tag festgehalten haben. Unter den deutschen „Staaten“ sind es nur Baden, Coburg und Anhalt, welche die Trennung der Schule von der Kirche vollzogen haben, und es ist bekannt, unter was für Kämpfen, und mit welch' einem bis zur Stunde unsichern Erfolge dies in Baden geschehen sei; der Erzbischof Hermann, der mit Heldenmuth bis zu seinem letzten Augenblicke gegen die Entchristlichung der Schule gekämpft, kämpft jetzt im Himmel wohl noch kräftiger dagegen. Der berühmte protestantische Reichspublizist Johann Jakob Moser sagt: „Wer den öffentlichen Gottesdienst hat, der ist allemal auch befugt, Schulen als die Pflanzgärten der Kirchen anzuordnen“ und lehrt, daß der Landesherr zwar die Schulanstalten seines Reiches zu verbessern berechtigt sei, jedoch so, daß dadurch weder mittelbar noch unmittelbar ein nachtheiliger Einfluss auf die Religion selbst ausgeübt werde. Preußen, — „das Land der Kasernen und Schulen“, ist weit entfernt, die Schule von der Kirche zu trennen; es hat, als es den liberalen Schulideen des Berliner Seminar-Directors Diesterweg einige Zeit Raum gegeben hatte, bald genug aus Erfahrungen einsehen gelernt, daß dieser Liberalismus zum Verderben führe, und die Verbindung der Schule mit der Kirche bereits im Jahre 1854

wiederhergestellt. Die protestantische „Kreuzzeitung“ von Berlin giebet daher bitteren Hohn aus über das neue österreichische Schulgesetz, und schließt ihren Artikel mit den Worten: „Worüberhand ist die jüdische Presse Wiens entzückt über diesen neuen ‚gewaltigen Fortschritt‘ in Oesterreich, . . . aber die Folgen werden sich seiner Zeit einstellen, und zwar Folgen, an denen niemand Freude haben wird.“ Es ist wohl erlaubt, hier zu bemerken, daß, wenn wirklich nach der landläufigen Phrase „die preussischen Schullehrer uns bei Königgrätz geschlagen haben“, es die Lehrer der mit der Kirche verbundenen, nicht der confessionlosen Schule gethan haben.

Die katholische Kirche hat auch immer auf die Volksschule einen besondern Anspruch erhoben, und als im Jahre 1848 die Frankfurter Reichsversammlung den Einfluss der Kirche in derselben auf den Religionsunterricht beschränken wollte, gab die bischöfliche Versammlung zu Würzburg in ihrer Denkschrift vom 14. November 1848 diesem Ansprüche auf den gebührenden Einfluss bei Leitung der Schule entschiedenen und feierlichen Ausdruck. Ist ja die Kirche auch die Mutter der Volksschule, und ertönt ja fortwährend das Wort des großen „Einen“ Lehrmeisters: „Lasset die Kleinen zu mir kommen.“

Was der Liberalismus mit der Trennung der Schule von der Kirche beabsichtige, haben die Bischöfe in ihrer Adresse an den Kaiser gesagt, und habe ich aus dieser Adresse in meinen obgenannten Hirtenbriefen angeführt; und wie wirksam dieses Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes sein werde, zeigt vielleicht am schlagendsten der Wiener „Lehrertag“ vom Jahre 1867.

In Belgien fordert der Liberalismus bereits, daß die jungen Leute bis zum 17. Jahre die Wochenschule besuchen, damit die Eindrücke der häuslichen Erziehung (d. h. Glaube und Gottesfurcht) in denselben gründlich ausgetilgt werden können. Anderswo braucht der Liberalismus vielleicht nicht so alt zu werden als er in Belgien ist, um sich zu der gleichen Forderung in der selbstverständlich gleichen Absicht zu erheben.

Die Bischöfe haben in der Adresse an den Kaiser insbesondere auf die Verantwortlichkeit der Staatsgewalt für den Geist der Schulen für katholische Kinder bei dem Bestehen eines gesetzlichen Schulzwanges aufmerksam gemacht: „Für die Schule sagten sie, in welche sie die Kinder durch Befehle und Strafen hinweist, ist sie verantwortlich.“ — „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder . . . zu Gottesfurcht und Gewissenstreue anzuleiten und sie dürfen, sie sollen fordern, daß die Schule sie hiebei unterstütze.“ Ich glaube, daß kein vernünftiger Mensch gegen diese Ausführung etwas einwenden kann.

Also die katholische Kirche hätte auch ohne alles Concordat Ansprüche auf die Mitleitung der Volksschule; ich sage, Mitleitung, weil sie weit entfernt ist, der Staatsgewalt einen sehr großen Einfluss auf diese Leitung streitig zu machen.

Den rechtlichen Einfluss beider Gewalten genau und sicher zu detaillieren, ist auf dem bloßen Grund der Ideen nicht möglich; dazu bedürfte es, wenn man mit dem bestehenden Concordate nicht zufrieden ist, eines neuen, aber freilich eines solchen, das man hält. Man könnte indessen mit dem bestehenden ohne Zweifel ganz zufrieden sein, zumal in demselben der Staatsgewalt außer der Religion die oberste Entscheidung in den Schulangelegenheiten eingeräumt ist, und man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß durch das ohnehin altösterreichische, und im Concordate nur für die Zukunft garantierte Verhältnis der beiden Gewalten in Sachen der Schule der wahre Fortschritt nicht gehemmt, sondern vielmehr verbürgt werde. Dabei ist, wenn nur der Kirche der ihr garantierte Einfluss unverfehrt belassen wird, unweigerlich zuzugestehen, daß die Staatsgewalt durch andere als die bisherigen Organe ihren Einfluss ausüben könne.

Es ist der Weisheit des heiligen Vaters überlassen, ob er, auf oder ohne Ansuchen der kaiserlichen Regierung, es den Organen der Kirche erlauben will, an der Ausführung des neuen Schulgesetzes irgend einen Antheil zu nehmen; ohne diese Ermächtigung würde uns eine solche Antheilnahme unzulässig erscheinen, wobei wir um der Principientreue willen selbst monarchische Nachtheile der Seelsorge hinnehmen müßten: hätten ja nicht wir sie zu verantworten.

V. Die bisher allgemein anerkannten Rechtsregeln bleiben ohne Ausnahme nach wie vor in voller Kraft. Zu diesen Rechtsregeln gehört folgende: „A communiter contingentibus fit praesumptio.“ Sie hat im Falle der größern oder geringern Ungewißheit eines Rechtsverhältnisses eine große Anwendung, und ist gewiß der Ausfluß wahrer Vernunft. — Der Artikel XXXI. des Concordates besagt, daß der Studienfond kraft seines Ursprunges Eigenthum der Kirche sei. Dieser ist nämlich aus kirchlichen Gütern entstanden. Möglich, daß da oder dort ein nicht kirchliches Gut in denselben einbezogen wurde, wenn aber das geschah, so war es jedenfalls Ausnahme, und zwar nur seltene Ausnahme. Obigem Grundsatz zufolge sollte nun wohl im Falle der Ungewißheit über die Eigenschaft irgend eines Bestandtheiles des Studienfondes präsumiert werden, er sei kirchlichen Ursprunges, und müßte wenn jemand das Gegentheil behauptet, die Last des Beweises ihm zugeschoben werden. Der § 8 des Schulgesetzes thut das Gegentheil; er bestimmt, daß das Einkommen des

Studienfondes für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses zu verwenden sei, insofern es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.“

Wir glauben den Studienfond, auch ohne alle Rücksicht auf das Concordat mit vollem Rechte für katholische Unterrichtszwecke, und zwar so lange der von mir erwähnte Beweis nicht geliefert ist, ausschließlich in Anspruch nehmen, und gegen diesen § um so mehr Einsprache erheben zu dürfen, als in der Regel die Documente, welche den Anspruch des Studienfondes im Detail nachweisen, nicht in den Händen der Kirche, sondern der Staatsgewalt sich befinden.

VI. Unsere constitutionellen Rechte und Pflichten bleiben ohne Ausnahme nach wie vor in voller Kraft. Zu den Rechten gehört jenes der Petition, welches sich auch der Diöcesanclerus in seinem Schreiben an den Herrn Minister Dr. Giskra ausdrücklich gewahrt hat. Diejenigen Christgläubigen, die gegen die Entwürfe der confessionellen Gesetze petitionierten, werden sicherlich auch um Aufhebung dieser Gesetze, nachdem sie dennoch zustande gekommen sind, petitionieren; und viele andere, die das Zustandekommen dieser Gesetze nicht für möglich gehalten, oder das Verderbliche derselben nicht eingesehen hatten, werden jetzt dagegen petitionieren, und alle haben das volle Recht dazu. Es haben aber auch alle die Pflicht, die erlaubten Mittel anzuwenden, um großen Schaden von der Religion und vom Vaterlande abzuwenden. (Hinsichtlich des Schadens für das Vaterland berufe ich mich auf mein Schreiben über das Herrn Ministers Dr. Giskra Erlaß.) Ohne Zweifel wird das Wort der Bischöfe in ihrer Adresse an den Kaiser, daß diejenigen, welche die Entchristlichung der Ehe und Schule wollen, nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung seien, und daß man mit dem Concordate die wahrhaften Wünsche und Interessen des Volkes vertrete, in naher Zukunft eine glänzende Bestätigung finden. Ein österreichischer Staatsmann soll vor kurzem gesagt haben, es gebe in Oesterreich keine katholische Partei. Ich hoffe, er werde erfahren, daß dieses Wort sehr wahr sei, aber in einem andern als dem von ihm gemeinten Sinne; die Parteien in Oesterreich sind nicht katholisch, aber Oesterreichs Volk ist katholisch! Zu den constitutionellen Pflichten, die bei diesem Anlasse mit besonderer Klarheit vor unsere Seele treten, gehört die Pflicht, wahrhaft katholische Männer in den Landtag zu wählen, aus dem dann solche in den Reichsrath kommen. Hätten die Katholiken diese ihre Pflicht überall erfüllt, so würden sie jetzt nicht über solche Gesetze, wie die confessionellen, zu jammern haben. Ich erinnere an dasjenige, was ich über diesen hochwichtigen Gegenstand in den beiden oben bezeichneten Hirten-

briefen gesagt habe, und gebe der Hochwürdigem Seelsorgsgeistlichkeit auf, in ihren Vorträgen öfter und besonders dann auf dieses Thema zu kommen, wenn in dem Bezirke eine Landtagswahl bevorsteht. Das Wort Seiner Majestät des Kaisers in dem bekannten Handschreiben, Er werde die Kirche stets beschützen, man müsse aber auch gedenken, Seiner Pflichten als constitutioneller Regent, bekümmert durch die confessionellen Gesetze eine Illustration, die an die constitutionellen Pflichten der Katholiken so nachdrücklich als nur möglich erinnert. Möge endlich unser gutes Volk die alte Kaiseridee corrigieren, und gedenken, daß Franz Josef nun ein constitutioneller Regent sei.

VII. Die christliche Pflicht der Ehrfurcht und Treue gegen den Kaiser bleibt nach wie vor ohne Ausnahme in voller Kraft. Auch die Loyalität der katholischen Unterthanen ist durch die confessionellen Gesetze auf eine harte Probe gestellt, und es ist zu fürchten, daß, so wie bis jetzt schon viele befängenswerte Aeußerungen aus dem Munde sonst guter Unterthanen gehört wurden, dies auch in Zukunft und in dem Grade mehr und mehr stattfinden werde, als die Tragweite dieser Gesetze sich offenbaren wird. Die dem Reichsrathe angehörigen Bischöfe haben bereits in ihrer Adresse an Seine Majestät vom 6. Mai 1861 gesagt: „Längst gibt es eine Partei, welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen.“ Diese Partei freut sich der confessionellen Gesetze auch aus dem Grunde, weil sie hofft, daß dadurch Millionen katholischer Herzen dem Kaiser entfremdet, und so Oesterreichs Untergang befördert werde. — Die Partei soll sich, so viel an uns ist, verrechnen! Wir werden Gott immer geben, was Gottes ist, zumal des Kaisers Macht eben auch nur von Gott stammt; aber dann werden wir auch dem Kaiser immer und unter allen Umständen geben, was des Kaisers ist, werden ihm selbst mit Gut und Blut ergeben sein, und auf die Gläubigen wirken mit aller Kraft, daß auch sie es seien. Die Zeit ist ganz dazu angethan, daß die Pflichten, wie die Religion sie gegen den Landesfürsten uns auferlegt, den Gläubigen oft und nachdrücklich an's Herz gelegt werden sollen, zumal es gewiß nicht an Heyern fehlen wird, die das katholische Volk unter erheuchelter Klage über die confessionellen Gesetze zum Bruch der schuldigen Treue gegen den Kaiser anzuweilen werden. Auch zu vermehrtem Gebete für den Kaiser müssen wir das christliche Volk auffordern: Seine Lage ist furchtbar schwierig.

Die Ehrfurcht und Treue gegen den Kaiser fordert uns auf zum Gehorsam gegen die von Ihm aufgestellten Behörden:

wir werden ihnen in allem, was nicht wider Gottes Gebot ist, gehorchen, und unsere Untergebenen gehorchen machen. Es sei hier, einer da und dort aufgetauchten Meinung gegenüber, insbesondere erwähnt, daß die confessionellen Gesetze für uns durchaus einen Grund nicht abgeben können zur Annahme, daß die Staatsgewalt nun auch die Rechte in kirchlichen Angelegenheiten verloren habe, die ihr im Concordate zuerkannt sind. Wir halten dafür, daß das Concordat uns in allen seinen Theilen verbindet, wie es die Staatsgewalt verbindet; zudem sind wohl die meisten Rechte, welche nach Inhalt desselben dem Kaiser zukommen, durch das Concordat ihm nicht neu verliehen, sondern nur anerkannt worden, ähnlich wie es bei den im Concordate ausgesprochenen kirchlichen Rechten der Fall ist. — Ueber die Befugnisse, die der heil. Stuhl durch einen von der Staatsgewalt begangenen Concordatsbruch erlangt, haben wir nicht zu entscheiden.

Endlich bemerke ich noch, daß, wie die Adresse der 25 Bischöfe besagt, mit dem heiligen Stuhle ein Einvernehmen erzielt wurde, in Folge dessen es der Regierung Seiner Majestät frei stand, die Angelegenheit des Religionswechsels so zu ordnen, daß zwar der Katholik nicht gehindert ist von seinem Glauben sich loszusagen ohne bei seinem Seelsorger Belehrung zu suchen oder ihm auch nur davon Meldung zu machen, dagegen jedoch der nicht katholische Christ zur Kirche zurückkehren kann, ohne seinen bisherigen oft weit entfernten Seelsorger aufsuchen zu müssen. Gegen die diesfällige Bestimmung des Gesetzes über die interconfessionellen Verhältnisse ist also vom kirchlichen Standpunkte nichts einzuwenden.

Aus den vorstehenden Erklärungen ergeben sich die nachfolgenden **Wesungen** wie von selbst. Bei Formulierung derselben benütze ich, besonders in Betreff des Ehegesetzes, vorzüglich die Instruction des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von Brünn dd. 4. d. M.

I. Im Allgemeinen.

1. Es ist festzuhalten, daß das ganze Concordat,
2. die göttlichen Wahrheiten und Gesetze,
3. die Lehren der Kirche, wenn sie auch nicht geradezu dogmatisch sind, und die Gesetze der Kirche,
4. die natürlichen Ansprüche der Kirche auf die Volksschule,
5. die bisher allgemein anerkannten Rechtsregeln,
6. unsere constitutionellen Rechte und Pflichten, und
7. die christlichen Pflichten der Ehrfurcht und Treue gegen den Kaiser — ohne Ausnahme nach wie vor in voller Kraft bleiben.

8. Bei der Vertheidigung dieser Säße ist mit jenem Ernst, welcher der Wahrheit, und mit jener Bescheidenheit, welche den delicaten Verhältnissen entspricht, vorzugehen.

II. In Betreff des Ehegesetzes.

1. Das neue bürgerliche Gesetz kann der canonischen Gesetzgebung über die Ehe nicht derogieren. Es bleiben daher die von der Kirche gegebenen Gesetze und erlassenen Vorschriften fortan die Richtschnur, welche der Katholik in dieser Sache zu beobachten hat.

2. Somit ist nur die in Forma SS. Concilii Tridentini (Sess. 24. de reform. matrim.) geschlossene Ehe kirchlich gültig, und es ist somit jede Ehe, eingegangen von Katholiken in einem Lande, wo das Gesetz des Concils verkündet, und darin nicht vom Papste dispensirt ist, vor Gott und dem Gewissen ungültig, wenn sie nicht vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen wurde.

3. Es ist daher insbesondere die sogenannte Civilehe hier zu Land, wenn auch kein anderes Hindernis ihr entgegensteünde, schon ob defectum formae Tridentinae ungültig, und ist eine solche Ehe, wenn sie wider Verhoffen in dieser Diöcese doch vorkommen sollte, von dem betreffenden Pfarramte, sobald es Kenntnis von einer Vorbereitung zu derselben, oder deren erfolgten Abschlusse erhält, beim Ordinariate mit genauem Bericht zur Anzeige zu bringen, damit über die Schuldigen, wenn sie der christlichen Ordnung nicht freiwillig Genugthuung leisten, Kirchenstrafen verhängt werden können.

4. Ob defectum formae Tridentinae sind auch jene gemischten Ehen ungültig, die bloß vor dem Minister acatholicus und zwei Zeugen geschlossen werden.

5. Dagegen ist gültig in foro Ecclesiae jede nach den canonischen Gesetzen rechtmäßig eingegangene Ehe, wenn ihr auch ein bürgerliches Hindernis entgegensteünde, und es sind solche Eheleute zu einer anderweitigen Eheschließung durante ligamine nicht zuzulassen.

6. Das sub 5 Gesagte gilt auch bezüglich der Ehen, ohne die Forma Tridentini geschlossen in jenen Ländern, wo das Tridentinum nicht promulgiert, oder von der Tridentinischen Form mittelst apostolischen Indultes dispensirt ist, falls nur kein anderes canonisches Hindernis vorhanden war.

7. Die canonischen Ehehindernisse müssen auch in Zukunft im canonischen Wege beseitiget, und die Gläubigen über diese sub gravi bindende, beziehungsweise den Bestand des Ehebandes in foro Ecclesiae bedingende Nothwendigkeit genau belehrt werden.

Es sei hier bemerkt, dass Rom in der Affinität zwischen Stiefvater und Stieftochter nie dispensirt.

8. Die kirchliche Ehe-Jurisdiction bleibt aufrecht, und sind die Gläubigen verpflichtet, die auf das Band der Ehe, auf die Scheidung von Tisch und Bett, und auf die Eheverlöbniße bezüglichen Streitigkeiten bei der kirchlichen Behörde zu verhandeln.

9. Als solche bleibt das bischöfliche Ehegericht fortbestehend, und wird dieses auch in Zukunft die von den Bischöfen der Monarchie im Jahre 1856 angenommene „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ (Diöc. Bl. 1856 St. VIII.) als Richtschnur betrachten.

10. Wenn die weltliche Gewalt Gatten, die bei ihr die Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, an den Pfarrer zu dem Ende verweist, dass er nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzes den dreimaligen Versuch sie zu versöhnen mache, so hat sich dieser auf das zu beschränken, wozu sein Seelsorgeramt ihn verpflichtet. Er weise die Hadernden auf Gott hin und auf das Gelöbniß, das sie einander vor dem Altare gemacht haben, er suche die Gemüther zu beruhigen, die Mißthelligkeiten auszugleichen, die eheliche Liebe vom Schlummer zu wecken. Doch stelle er ihnen über die vorgenommenen Ermahnungen kein Zeugnis aus, weil es der weltlichen Behörde nicht zusteht, über die Gewissenspflicht der ehelichen Gemeinschaft zu entscheiden. Sollte die Behörde selbst den Pfarrer um Mittheilung über die Versöhnungsversuche angehen, so erwiedere er einfach, dass er seiner Pflicht als Seelsorger genügt habe.

11. Zur Erlangung der bürgerlichen Nachsichtsgewährung von bürgerlichen Ehehindernissen kann der Seelsorger den Eheverberern ohne Anstand verhilflich sein, wenn ihrer Ehe kirchlicherseits nichts entgegensteht, und hat der Seelsorger überhaupt, nach Vorschrift der Anweisung für die Ehegerichte, eine Trauung nicht vorzunehmen, bis alle bürgerlichen Hindernisse beseitiget sind.

12. Die in der Civilehe Lebenden sind öffentliche Sünder der schlimmsten Art und denselben in jeder Hinsicht gleichzustellen. Es versteht sich von selbst, dass ihnen bei fortwährendem Reuiz und fortgesetztem sündhaften Zusammenleben die Absolution im Bußgerichte nicht ertheilt werden kann. Dieser können sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie sich von dem Verhältnisse losmachen, oder es, wofern kein nicht zu beseitigendes Hindernis obwaltet, in eine echte Ehe umwandeln. Des kirchlichen Begräbnisses können sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie mit Gott ausgeöhnt reuüthig sterben.

13. Selbstverständlich kann auch, wenn mit Umgehung der tridentinischen Form eine bloße Civilehe eingegangen worden ist,

weder eine benedictio nuptiarum, noch eine Vorsegnung der Mütter, die in der Civilehe geboren haben, gleich ehelichen Müttern stattfinden.

14. Kommt dem Pfarrer über die Schließung einer Civilehe nach Art. II. § 9 des neuen bürgerlichen Ehegesetzes die ämtliche Anzeige zu, so hat derselbe die geschlossene Civilehe nicht in die pfarrliche Trauungsmatrix, sondern in ein eigenes hiezu zu verlegendes Vormerkbuch zu dem Ende einzutragen, um derartige Verbindungen als Seelsorger in Evidenz zu halten und auf die betreffenden Personen behufs Herstellung kirchlich gültiger Ehen oder Auflösung ihres unsittlichen Verhältnisses einzuwirken. Dieses Vormerkbuch hat dieselben Rubriken wie das Trauungsbuch zu enthalten. „Die Rubrik: „trauender Priester“ — bleibt unausgefüllt; in der Rubrik: „Anmerkung“ — kommt einzutragen: „Die als Bräutigam und Braut Angeführten haben laut Aufschrift des . . . dd. . . am . . . eine Civilehe geschlossen.“ Dabei ist das Fach und der Fascikel anzumerken, in welchem diese ämtliche Mittheilung im Pfarrarchiv hinterlegt ist.

Bescheinigungen über geschlossene Civilehen hat der Pfarrer nicht auszustellen.

15. Bei Eintragung eines in der Civilehe gebornen Kindes ist in der Rubrik: „Ehelich“, „Unehelich“ ein Querstrich zu machen, und bei dem Acte anzumerken, daß die Eltern dieses Kindes laut Vormerkbuch pag. . . . in der Civilehe leben.

16. Wenn ein als unehelich in der Taufmatrix eingetragenes Kind durch die nachgefolgte Civilehe seiner Erzeuger die bürgerlichen Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat, und die politisch-behördliche Bewilligung zur Legitimationsvormerkung erfolgt ist, so wird bei dem betreffenden Taufacte unter gehöriger Ausfüllung der Rubriken: „Vater“, „Mutter“ — mit Berufung auf die behördliche Aufschrift einzutragen sein, daß dieses Kind infolge der von seinen Eltern am . . . geschlossenen Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzes quoad effectus civiles legitimirt sei, nicht aber nach dem Kirchengesetze quoad effectus canonicos.

Zur Erlangung der behördlichen Einwilligung dieser Legitimationsvormerkung hat jedoch der Seelsorger nicht mitzuwirken.

17. Tritt der Fall ein, daß die Eltern eines vor der geschlossenen Civilehe oder in derselben gebornen Kindes eine kirchlich gültige Ehe eingehen, so ist bei dem Taufacte die Bemerkung beizufügen: „wurde durch die laut Trauungsbuch Tom. . . pag. . . oder laut Trauungsschein der Pfarre N. ddo. . . am . . . nachgefolgte kirchliche Ehe der Eltern pro foro ecclesiastico legitimirt.“

18. Stirbt eine Frauensperson, die in der Civilehe gelebt, so kann die Eintragung in das Sterberegister so geschehen: Anna Lang, geborne Grün, welche mit dem noch lebenden Josef Lang, (Charakter und Wohnort) eine Civilehe geschlossen (oder falls dieser gestorben wäre: welche mit dem bereits verstorbenen Josef Lang zc. eine Civilehe geschlossen hatte).

19. Diese Andeutungen werden auch bei Ausstellung von Tauf- und Todtenscheinen zu beobachten sein.

20. Es wird nicht außeracht zu lassen sein, daß durch die (vollzogene) Civilehe zwischen dem einen Theile und den Blutsverwandten des andern Theiles eine unehrbare Schwägerchaft begründet wird, und eventuell daher ein Theil mit den Blutsverwandten des andern bis einschließlich zum 2. Grade eine kirchlich gültige Ehe ohne Dispens der competenten kirchlichen Behörde nicht schließen könnte.

21. Wenn Personen, welche eine Civilehe geschlossen, zur Reconciliation mit der Kirche und nach Umständen zur kirchlich gültigen Eheschließung bei ihrem Seelsorger sich melden, hat dieser die Angelegenheit jedesmal gehörig detaillirt und documentirt dem bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen, so wie er überhaupt in allen zweifelhaften Fällen dieser Art sich dahin zu wenden hat.

III. In Betreff des Schulgesetzes.

1. Die Kirche wird stets auf einer wirksamen Aufsicht über die sittliche und religiöse Erziehung der Schuljugend als auf ihrem unveräußerlichen Rechte bestehen. Genauere Weisungen können erst erfolgen, wenn die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Errichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann der gegenseitigen Abgrenzung des Wirkungskreises derselben u. s. w. durch die Landesgesetzgebung festgestellt, und allenfalls eine Instruction vom apostolischen Stuhle herabgelangt sein wird. Dann wird auch ausgesprochen werden können, wie es sich in Zukunft mit der Verbindung des Messner- und Chordienstes mit dem Schuldienste, mit der Verwendung der den Kirchen gehörigen Häuser für die Schule zc. verhalte, und ob auf Errichtung von katholischen Schulen neben den durch das Schulgesetz angeordneten zu dringen sei. Inzwischen haben die Herren Districts-Inspectoren und die Seelsorger über die Volksschulen die nämlichen Rechte, wie bisher, und werden ihre diesfälligen Pflichten mit dem nämlichen regen Eifer erfüllen, wie sie dieselben, ich bezeuge es ihnen, bisher erfüllt haben.

2. Es ist festzuhalten, daß unser Studienfond überhaupt katholisches Kirchengut sei, und daher nur jene Bestandtheile

desselben, von denen bewiesen wird, dass sie solches nicht seien, zu nichtkatholischen Unterrichtszwecken verwendet werden dürfen.

IV. In Betreff des interconfessionellen Gesetzes.

1. Die katholische Kirche ist von uns immer als die Kirche zu bezeichnen, nicht als Confession; Confessionen bestehen nur neben der Kirche.

2. Als oberste leitende Grundsätze bei Beurtheilung des Verhältnisses der Kirche zu den Confessionen sind immer folgende zu betrachten: a) Extra Ecclesiam non est salus; b) Religio cogi non potest.

3. Wenn bei gemischten Ehen die hinlänglichen Garantien (opportuno cautela) für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht gegeben werden, so kann bei denselben natürlich auch in Zukunft von Seite des Pfarrers nur die passive Assistenz stattfinden; scheinen dem Pfarrer die Garantien hinlänglich, wird er dafür sorgen, dass beim Ordinariate die Dispens vom Hindernisse der gemischten Religion angefordert werde; letzteres wird die Garantien prüfen, und im Falle ihrer Hinlänglichkeit die Dispens kraft päpstlicher Vollmacht erteilen, aber immer mit dem Besatze, dass keine Nachtrauung von Seite des akatholischen Pastors stattfinden dürfe.

4. Nach dem Grundsätze, dass die Gesetze nicht zurückwirken, ist anzunehmen, dass die seit Erscheinen der päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 bis zur Verlautbarung des neuen bürgerlichen Gesetzes ausgestellten Reversse über katholische Kindererziehung von den kaiserlichen Behörden in Schutz genommen werden.

5. Auf die äußere Feier der Sonn- und gebotenen Festtage, wie sie durch das Kirchengebot vorgeschrieben wird, ist mit allen Mitteln, welche unser heiliges Amt darbietet, fortan zu bringen.

6. Es ist festzuhalten, dass die Jurisdiction über den katholischen Friedhof, unbeschadet der weltlichen Sanitäts- und Bauvorschriften, nur der katholischen Kirche zustehe, und sind die diesfälligen kirchlichen Anordnungen genau zu beobachten.

Der Herr nehme seine heilige Kirche, und unser theures, mit der Kirche so innig verwachsenes und schicksalverwandtes Oesterreich in seinen heiligen Schutz!

Es ist ein gutes Omen, dass die confessionellen Gesetze das Datum des 25. Mai, des Gedächtnistages des heiligen Papstes Gregor VII., tragen. Gregor hat gekämpft für die Freiheit der Kirche, namentlich auch für die Heiligkeit der Ehe, und

mittelbar oder unmittelbar für die Freiheit der Völker, mit einem Muth, mit einer Ausdauer, und mit einem endlichen Erfolge; wie kein anderer; die Frucht seines Kampfes war das erste sogenannte Concordat, das Concordatum Calixtinum vom Jahre 1122; freilich erlebte er diesen Sieg nicht, er starb 1085 in Salerno mit den Worten: „Ich habe das Recht geliebt, das Unrecht gehasst, darum sterbe ich im Exil;“ aber es war sein Sieg, und er feiert dafür den Triumph in alle Ewigkeit. Lieben auch wir die Gerechtigkeit und hassen wir die Ungerechtigkeit (nie aber die Ungerechten), kämpfen wir deswegen für das Concordat und überhaupt für das gute Recht der Kirche; es mag dann unsern Personen hienieden gehen wie immer, demaleinst wird es uns in der Ewigkeit, und wenn der Herr unsere Kämpfe segnet, der Kirche Gottes auf Erden, aber auch unserm theuern Oesterreich und seiner erhabenen Dynastie gut gehen.

XV.

Kein Hirten schreiben zur Fastenzeit 1869.

(Diöcesanblatt 1869 vom 24. Jänner St. II.)

Da die heilige Fastenzeit nahe ist, so muss auch die Fastenordnung verkündet werden. Die Ehrwürdigen Pfarrämter der Diöcesen werden dieselbe unverändert, wie sie im vorjährigen Diöcesanblatt St. IV. vom 9. Februar 1868 enthalten ist, am Sonntag Quinquagesima den Gläubigen von der Kanzel aus vortragen, und zur genauen Beobachtung einschärfen, mit dem Besatze, dass sie bis zum Erscheinen einer neuen zu gelten habe.

Anderer Jahre habe ich mit der Fastenordnung einen Hirtenbrief an die Gläubigen der Diöcese verbunden. Zu meinem tiefen Leidwesen kann ich das im heurigen Jahre nicht. Der Grund dieser Unmöglichkeit liegt in Folgendem.

Um den eben so zahlreichen als gefährlichen Lügen, welche — besonders in der Tagespresse — hinsichtlich der Staatsgesetze vom 25. Mai v. J. (Diöc. Bl. 1868 St. XV. vom 12. Juni 1868) verbreitet wurden, entgegenzutreten, habe ich am 7. September v. J. einen Hirtenbrief an die Gläubigen der Diöcese geschrieben, und darin die Fragen beantwortet, welches der Inhalt dieser Gesetze sei, und wie katholische Christen in Bezug auf dieselben zu denken und zu handeln haben. Dieser Hirtenbrief wurde aber am 12. desselben Monats, als er kaum gedruckt war, mit Besatze belegt, und das hiesige k. k. Landesgericht hat mir mit Erlasse vom 18. ejusdem J. 6513 eröffnet,

dass es die Beschlagnahme wegen des darin enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 a & b St. G. über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft vom 15. September 1868 gemäß §. 8 Pr. G. zu bestätigen beschlossen habe.

Unter dem 25. September 1868 Z. 6728 theilte mir das k. k. Landesgericht einen weiteren Beschluss mit, wonach es über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung gegen mich wegen des durch die mit Beschlagnahme belegte Druckschrift vom 7. September 1868 in objectiver Beziehung als vorliegend erkannten Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe beschlossen habe, 1. es sei zur Amtshandlung in strafrechtlicher Beziehung gegen mich zuständig, und 2. die nach § 9 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen von der k. k. Staatsanwaltschaft beantragte gerichtliche Voruntersuchung sei nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses durch meine Vernehmung zu pflegen.

Ich habe unter Hinweisung auf die rein kirchliche Natur einiger vom Landesgerichte verurtheilten Sätze meines Hirtenbriefes und insbesondere auf Artikel XIV. des Concordates gegen die Zuständigkeit (Competenz) des Landesgerichtes in dieser Angelegenheit an das k. k. Oberlandesgericht recurriert, und von demselben zurückgewiesen habe ich am 20. November 1868 diesfalls ein Revisionsgesuch an den h. obersten Gerichtshof eingereicht, von welchem eine Erledigung noch nicht erfolgt ist.

Um nun nach Ausführung dieser Thatfachen den Grund präcis anzugeben, warum ich gegenwärtig einen Hirtenbrief an das christliche Volk nicht hinausgeben kann, so sage ich, es ist mir unmöglich, einen solchen hinauszugeben, weil ich über die Gesetze vom 25. Mai 1868 nicht schweigen, aber auch nicht anders könnte, als ich in dem Hirtenbriefe vom 7. September geredet, somit eine abermalige Confiscation erwarten müßte, und ihn hinauszubringen nicht imstande wäre.

Ich könnte über die gedachten Gesetze nicht schweigen, weil die Gläubigen, gewohnt über die in kirchlicher Beziehung wichtigen Zeitfragen in den Hirtenbriefen Belehrung zu erhalten, diese Gesetze, die doch so wichtig sind, durch ein solches Schweigen für nicht wichtig anzusehen veranlaßt würden.

Und ich könnte auch heute nicht anders über dieselben reden, als ich im Hirtenbriefe vom 7. September geredet habe.

Es ist gewiss: ich wollte einen katholischen Hirtenbrief schreiben.

Die Katholicität eines Hirtenbriefes begreift aber auch dessen Loyalität in sich, d. h. Ehrfurcht gegen die weltliche Obrigkeit, und Gehorsam bis zu derjenigen Grenze, die mit den

Worten der Apostol bezeichnet ist: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Also ich wollte einen loyalen Hirtenbrief schreiben.

Ob der Hirtenbrief in diesem vollen Sinne auch wirklich katholisch und sohin loyal ist, muß der competente Richter beurtheilen.

Ich bin in meiner Sache nicht competent.

Viele durch Rang und Geist ausgezeichnete Männer, unter denselben nicht wenige Bischöfe, die ihn auch katholisch, sohin auch loyal gefunden haben, sind auch nicht competent.

Die bestehenden kaiserlichen Gerichtsbehörden, namentlich das hiesige k. k. Landesgericht, welches das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe in demselben gefunden hat, kann ich auch nicht für competent ansehen.

Competent ist das im Artikel XIV. des Concordates vorgesehene Gericht.

Dem Ausspruche dieses Gerichtes, aber auch nur diesem, werde ich mich ohne Weigerung, er mag lauten wie immer, pünktlich fügen.

Käme es bloß auf meine Neigung an, so würde ich gern in öffentlicher Verhandlung die Stellen des Hirtenbriefes beleuchten, in denen obiges Verbrechen gefunden wird; allein ich kann ohne Verletzung meiner Pflicht auf das Privilegium nicht verzichten, welches das — vor Gott und dem Gewissen in voller Kraft bestehende — Concordat meinem Stande zugewiesen hat.

Ich empfehle mich in das Gebet der Hochwürdigsten, im Herrn geliebten Geistlichkeit, und ermahne sie, unter allen Umständen dem Kaiser und den von Allerhöchstdemselben aufgestellten Behörden bis zu der oben angegebenen, durch den Glauben bestimmten Grenze den unverbrüchlichsten Gehorsam zu beweisen, und bei den Gläubigen mit dem Aufgebote ihres ganzen Einflusses zu verschaffen.

Ich theile der Hochwürdigsten Geistlichkeit noch den Wortlaut der erwähnten Erlässe des k. k. Landesgerichtes mit, wobei ich bemerke, dass in jenem vom 25. September wohl nur durch ein Versehen Artikels XXIV. statt Artikels XIV. geschrieben ist.

Weitere Mittheilungen behalte ich mir für die Zeit vor, da ich solche, so Gott will, ohne die Gefahr eines Conflictes mit dem Pressgesetze werde machen können.

XVI.

Ueber den Eid auf die Staatsgrundgesetze.

(Diöcesanblatt 1871 vom 24. Juni St. XIV.)

Die Vorstehung eines Ordens, der Mitglieder auf österreichischen Lehrstühlen hat, richtete im Jahre 1869 an die heil. Pönitentiarie die Bitte um Entscheidung, ob der Eid auf die Staatsgrundgesetze Oesterreichs, oder das eidesstättige Angebots derselben, mit gutem Gewissen abgelegt werden könne oder nicht. Die Bitte lautete wie folgt:

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

In Austriae Imperio die 21. Decembris 1867 sancita fuit lex status, fundamentalis nuncupata, quae in omnibus Imperii regionibus, etiam Catholicae Religioni unice addictis, valere et vigere omnino debet. De hac porro lege in Allocutione SSmi Dni Pii PP. IX. diei 22. Junii 1868, inspectis praesertim articulis 13., 14., 15., 16. et 17. haec habentur: „Hac lege omnis tum fidei, tum conscientiae, ac doctrinae libertas statuitur, ac civibus cujusque cultus facultas tribuitur excitandi educationis doctrinaeque instituta, et omnes cujusque generis religiosae societates aequiparantur, et a statu recognoscuntur.“ Aliae insuper omnino improbandae leges, quas interconfessionales vulgo appellare libuit, sancitae fuerunt de matrimonio, de mixtis conjugis, de scholis etc., „quae catholicae Ecclesiae doctrinae et ipsi naturali juri vel maxime adversantur.“

Cum vero Professores Universitatum, scholarum magistri, et ii qui aliquo alio funguntur officio, adigantur a Gubernio ad servandam hanc legem fundamentalem, interposita promissione hisce verbis concepta: „Ego juramenti loco declaro me fundamentales leges status esse inviolabiliter observaturum,“

Quaeritur, utrum liceat tuta conscientia hanc sponsonem seu juramentum emittere.

Die Entscheidung der heiligen Pönitentiarie lautete:

Sacra Poenitentiarie, mature consideratis praemissis, respondet:

Sponsonem, seu juramentum prout exponitur esse illicitum.

Datum Romae in S. Poenitentiarie die 13. Augusti 1869.

Ant. M^a Card. Panebianco M. P.

Hip. Cancus Palombi S. P. Substit.

Die nämliche Ordensvorstehung stellte sofort an die hohe Pönitentiarie die Frage, ob der gedachte Eid oder die Angelobung auch dann unerlaubt sei, wenn die Clausel beigefügt

werde: „Mit Wahrung der Gesetze Gottes und der Kirche“ („salvo le leggi di Dio e della Chiesa“); von der Pönitentiarie gelangte diese Frage an die S. Congregatio super negotiis Ecclesiae extraordinariis; der Pro-Secretär derselben unterbreitete dieselbe am 31. August 1869 persönlich dem heiligen Vater, und der heilige Vater erklärte, daß mit Beifügung der gedachten Clausel der Eid, resp. die eidesstättige Angelobung zulässig sei, nur sollte bei solchem Eide, wenn thunlich, der Schwörende beifügen, daß er vom heil. Stuhle ermächtigt sei, mit dieser Verwahrung den Eid zu schwören.

Von dem Tage an, als mir diese Entscheidungen des heil. Stuhles bekannt geworden sind, habe ich niemanden, der mich fragte, mehr gestattet, diesen Eid anders, als mit der gedachten Clausel abzulegen. Roma locuta, causa finita est. Vorher hatte ich, insbesondere im Hinblick auf die im Diöcesanblatte des Jahres 1868 S. 72 ff. mitgetheilten Verwahrungen der österreichischen Bischöfe gegen eine antikirchliche Auslegung der Grundgesetze denselben zugelassen, aber zugelassen nur mit großen und immer größeren Bedenken.

So wenig ich Ursache hatte, an der Correctheit dieses Vorgehens zu zweifeln, hielt ich es dennoch, theils um einem immerhin möglichen Irrthum zu entgehen, theils um für den Fall, daß das Vorgehen wirklich correct sei, hierwegen auf eine sehr hohe Autorität mich berufen zu können, für angezeigt, daßelbe dem Urtheile des Hochwürdigsten Herrn Cardinals Antonelli zu unterwerfen. Ich that dieses persönlich im Juli v. J. zu Rom. Der Hochwürdigste Cardinal wies mich an den Hochwürdigsten Herrn Cardinal Großpönitentär Panebianco, indem er sagte, daß er wisse, es sei in der Pönitentiarie Berathung gehalten und Beschlufs gefasst worden über die in Rede stehende Eidesfrage, und ich werde daher bei dem Cardinal Großpönitentär genaue Auskunft erhalten. Diesem trug ich denn die Frage vor, und gab alle mir bekannten Gründe an, durch welche, und zwar mitunter von ganz ausgezeichneten und höchst ehrwürdigen Männern, der unbedingte Eid auch jetzt noch gerechtfertigt werden wollte. Cardinal Panebianco erklärte jedoch, insbesondere unter Hinweisung auf die Allocution des heil. Vaters vom 22. Juni 1868, den unbedingten Eid für durchaus unzulässig, indem er sich dabei auf analoge Entscheidungen der Pönitentiarie über Anfragen anderer österreichischer Bischöfe berief.

Die Folge der Nichtgestattung des unbedingten Eides war, daß die Religionslehrerstelle an der hiesigen Realschule seit Anfang des zweiten Semesters 1870, und die an der hiesigen Lehrerbildungsanstalt mit Übungsschule seit Anfang März l. J. bis zum heutigen Tage unbefesetzt blieb, indem die Regierung

einen Religionslehrer, auch einen nur provisorischen, ohne den unbedingten Eid nicht zuließ, und ich den unbedingten Eid eben so wenig gestatten konnte, als die Priester, die ich mit der Religionslehre an diesen Anstalten vertrauen wollte, aus sich geneigt waren, einen solchen abzulegen. Mein Kummer, beim Anblick der religiösen Verwaisung dieser Schulen war groß; aber der Grundsatz: Non sunt facienda mala, ut eveniant bona (cf. Rom. 3, 8), oder: der Zweck heiligt die Mittel nicht, — erleidet niemals und in keinem Falle eine Ausnahme.

Nach vielen, mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, wodurch ich die Zulassung der erwähnten Clausel, oder eine entsprechende Erklärung über den Sinn des Eides von der hohen Regierung zu erlangen suchte, erhielt ich endlich von dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgende Zuschrift ddo. 23. April 1871 Z. 212/Praes.

Hochwürdigster Herr Bischof!

In der schätzbaren Zuschrift vom 23. März 1871 Z. 176 haben sich Eure . . . veranlaßt gefunden, die Frage wegen Angelobung der Beobachtung der Staatsgrundgesetze von Seite derjenigen, die ein Lehramt an einer vom Staate erhaltenen Unterrichtsanstalt übernehmen, in der Absicht zu erörtern, um den diesfalls in der Linzer Diocese bestehenden Schwierigkeiten eine Abhilfe zu schaffen. In voller Anerkennung dieser Absicht ergreife ich diesen Anlaß, um diesfalls den Standpunkt der Regierung genauer zu bezeichnen.

Der Diensteid, welcher sich seiner Natur nach lediglich auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse bezieht, muß für alle zu dessen Leistung Verpflichteten gleichlautend sein.

Indem die Regierung auf dieser Forderung besteht, liegt es ihr, wie sie es bereits bei einzelnen Anlässen wiederholt ausgesprochen hat, ferne, Lehrern einer öffentlichen Unterrichtsanstalt, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzuerlegen, zur Schwächung des Glaubens und religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, insbesondere aber von Katholiken zu verlangen, daß sie Maßnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend gefährdet oder verletzt würde.

Eure . . . werden aus dieser Erklärung entnehmen, daß seitens der Regierung in keiner Weise beabsichtigt ist, durch die erwähnte Angelobung irgend jemand zu verhalten wider den Ausspruch seines Gewissens zu handeln.

Den obberührten Schwierigkeiten wird abgeholfen sein, wenn Eure . . . sich nach der vorstehenden Darstellung be-

stimmt finden, der Ablegung des Diensteides von Seite der zu Lehrämtern an staatlicher Unterrichtsanstalten berufenen Geistlichen kein Hindernis in den Weg zu stellen.

Eure . . . wollen mir diesfalls ehebaldigst Mittheilung machen.

Auf diese Zuschrift antwortete ich am 4. v. M. Z. 228 Sch. wie folgt.

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Auf Grund sorgfältiger eigener Erwägung und gepflogener Berathung mit meinem Consistorium und zwei vorzüglich befreundeten Bischöfen erkläre ich, daß ich in der Darlegung, mit welcher Eure Excellenz in der sehr verehrten Zuschrift vom 23. v. M. Z. 212 Praes. den Standpunkt der hohen Regierung bei dem Diensteide der zu einem öffentlichen Lehramte Berufenen zu bezeichnen die Gewogenheit hatten, die von dem heil. Vater für den Eid auf die Staatsgrundgesetze vorgeschriebene Clausel: *Salvis legibus Dei et Ecclesiae* — der Sache nach vollkommnen zugestanden und anerkannt finde. Ich erachte, daß zufolge dieser Bezeichnung kein mit einem solchen Lehramte betrautes Individuum gehalten sein werde, eine un-katholische Lehre vorzutragen oder eine katholische Lehre zu verschweigen. Dabei ist es selbstverständlich, daß das Kriterium über Katholisch oder Nichtkatholisch in der Definition des Katechismus liege: „Christkatholisch glauben heißt alles für wahr halten, was Gott offenbaret hat, und was die katholische Kirche (als offenbaret) zu glauben vorstellt, es sei geschrieben oder nicht.“

Ich werde also anstandslos gestatten, daß Geistliche (und Laien, wenn sie mich fragen), welche Lehramter an staatlichen Unterrichtsanstalten zu übernehmen haben, den Diensteid ohne ausdrückliche Beifügung der gedachten Clausel ablegen.

Aber unumgänglich nothwendig zu diesem Ende ist, daß die gedachte Bezeichnung des Regierungsstandpunktes veröffentlicht werde, weil dieser bisher in vielen hohen und niederen Kreisen, und zwar in der Diocese Linz allgemein, anders, nämlich in einem mit der durch das göttliche und menschliche Gesetz garantierten Autonomie der Kirche unvereinbarlichen Sinne, aufgefaßt wurde. Die hohe Staatsregierung kann solches um so ungeschwehter thun, als in der Darlegung das analoge Recht der außerkirchlichen Confessionen eben so wie jenes der katholischen Kirche ge-

wahrt ist — ein Vorgehen, welches, abgesehen von aller Klugheit, an und für sich meinen ganzen Beifall hat, indem auch der Irrthum, wenn er auf redlicher Ueberzeugung ruht, eine gewisse Berechtigung hat: „Omne, quod non est ex fide (Ueberzeugung), peccatum est.“

Sollte die hohe Staatsregierung dessenungeachtet ihre Auffassung des Eides nicht selbst bekannt machen wollen, so würde ich mich . . . mit einer von mir ausgehenden Bekanntmachung desselben begnügen; dass diese aber auch das Mindeste wäre, was zur Fernhaltung schweren Aergernisses gefordert werden müsste, brauche ich Eurer Excellenz gewiss nicht zu beweisen.

Eure Excellenz wollen also hochgefällig über die Art der Bekanntmachung entscheiden.

Es fällt ein schwerer Stein von meinem Herzen, wenn die lang verhandelte Frage über den Eid auf die Staatsgrundgesetze in einer den Staat und die Kirche befriedigenden Weise gelöst wird.

Als Erwiderung hierauf erhielt ich unter dem 17. d. M. ein Schreiben des Herrn Statthalters ddo. 14. d. M. J. 186/Praes., wonach der Herr Minister Hochdemselben unter dem 5. d. M. J. 343/Praes. eröffnete, in welcher Weise Er mir den Standpunkt der Regierung bei dem Eide auf die Staatsgrundgesetze bezeichnet, wie er mir nämlich bekannt gegeben habe, dass der Diensteid, dessen Ableistung die Staatsverwaltung von jenen verlange, denen sie ein öffentliches Amt übertrage, seiner Natur nach sich lediglich auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daher für alle, welche diesen Eid zu leisten haben, gleichlautend sein müsse; und wie er nach dem Vorgange, den Seine Vorgänger im Amte in gleichartigen Fällen andern bischöflichen Ordinariaten gegenüber eingehalten, erklärt habe, dass es der Regierung fern liege, durch diesen Eid den Lehrern öffentlicher Unterrichtsanstalten, mögen sie was immer für einem Glaubensbekenntnisse angehören, die Verbindlichkeit aufzuerlegen, zur Schwächung des Glaubens und des religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, insbesondere aber von Katholiken zu verlangen, dass sie Maßnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Jugend gefährdet, oder verletzt würde. Zugleich habe der Herr Minister die ausdrückliche Bemerkung beigefügt, dass es mir unbenommen sei, die voranstehende Erklärung der Regierung nach ihrem Wortlaute dem Clerus der Linzer Diocese bekannt zu geben, zumal ähnliche Aussprüche der Regierung durch die Diocesanvorstände,

an die sie gerichtet waren, in der für ihre Publicationen gewöhnlichen Weise verlautbart worden seien.

Diese Erklärung wird denn der Hochwürdigen Diocesanheiligkeit sammt den wesentlichsten ihr vorangegangenen Verhandlungen und den maßgebenden Gründen, worauf die Anschauungen des bischöflichen Ordinariates beruhten, andurch mit dem Beisage bekannt gegeben, dass nunmehr im Hinblick auf die gedachte Erklärung, in welcher die vom heiligen Stuhle geforderte Clausel tatsächlich enthalten ist, der Eid auf die Staatsgrundgesetze ohne ausdrückliche Beifügung der Clausel mit gutem Gewissen abgelegt werden könne.

Der vollen Sicherheit wegen habe ich übrigens fürgesorgt, dass diese meine Auffassung der ministeriellen Erklärung dem heil. Stuhle berichtet, und in dem nicht verhofften Falle, dass sie von demselben nicht gutgeheißen würde, mir die geeignete Mittheilung, nach der ich mich natürlich zu richten hätte, gemacht werde.

Ich bin nun in der erfreulichen Lage, Religionslehrer in die genannten Anstalten ohne Verletzung irgend einer berechtigten Rücksicht zu entsenden, und so den Wunsch der hohen Staatsregierung in gleichem Maße wie meinen innigsten Wunsch zu befriedigen.

XVII.

Priesterunterstützungsfond.

(Diocesanblatt 1873 vom 12. Juni St. X.)

Ich trete heute mit einem wichtigen, aber nicht unerwarteten Aufrufe an den Hochwürdigen Clerus der Diocese heran: mit dem Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen zu einem Priester-Unterstützungsfonde der Diocese.

Ich thue es in der Ueberzeugung, dass die Unterstützung vieler Priester der Diocese ein dringendes Bedürfnis, und dass ein unumgängliches Mittel dazu die Gründung eines solchen Fondes aus solchen Beiträgen ist.

Diese doppelte Ueberzeugung wird auch der Hochwürdige Clerus der Diocese gewinnen, so weit er etwa dieselbe nicht ohnehin hat, wenn er die nachstehenden Verhandlungen über die Dotationsaufbesserung aus den letzten Jahren erwägt. Ich sage: aus den letzten Jahren; denn ich habe beinahe seit dem Antritte meines Amtes theils im Verein mit dem übrigen Episcopate, theils bezüglich der Diocese Linz allein an dieser Aufgabe gearbeitet, und es würde daher die gegenwärtige Darstellung sehr

weitläufig werden, wenn sie alle diesfälligen Acten wiedergeben sollte. Aber auch schon vor meinem Amtsantritte, insbesondere seit dem Jahre 1849, wurde von dem Episkopate hierwegen viel mit der hohen Staatsregierung verhandelt. Die Verhandlungen waren bekanntlich nicht ohne Erfolg, aber sie waren ohne auch nur halbwegs genügenden Erfolg, und es gibt Diöcesen, wo die Geistlichen klagen, dass auch dieser Erfolg durch den viel schärferen Maßstab, den die Verwaltung des Religionsfondes bei Berechnung der Einkünfte und Ausgaben, z. B. bei Inter-calarrrechnungen, bei Adjustierung der Fassionen u. anlege, illusorisch oder auch mehr als illusorisch gemacht werde.

Die Verhandlungen aus den letzten Jahren nehmen ihren Anfang mit dem Einzel'schen Antrag im Abgeordnetenhaufe auf Erhöhung der Congrua des katholischen Seelsorgsclerus.

* * *

Der hochwürdigste Herr Bischof theilt nun ein Schreiben des Herrn Cultusministers Firzei vom 17. Juli 1871 an den Herrn Cardinal-Metropolit von Wien mit, worin dieser gleich den anderen Metropoliten eingeladen wird, die Nothwendigkeit und Art einer Congrua-Erhöhung mit den Bischöfen derselben Kirchenprovinz zu berathen. Daraus folgt der Ausschussbericht über den Einzel'schen Antrag und ein dem vorhin erwähnten ähnliches Schreiben des inzwischen ins Ministerium berufenen Dr. Stremayr vom 19. Jänner 1872. Dann schreibt der hochwürdigste Herr Bischof weiter:

Diese Zuschrift theilte mir der Herr Cardinal unter dem 28. Jänner 1872 Z. 1153/Pr, in copia mit zu dem Zwecke, dass ich mein Gutachten über die Fragen, ob in der Diöcese Linz das unabweisliche Bedürfnis einer Gehaltserhöhung für Seelsorgspriester vorhanden sei, und in welcher Weise dem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte, abgebe, und er bemerkte über die Zuschrift:

„Es wird dabei hervorgehoben, dass die Staatsfinanzen hiezu einen Beitrag nur in so weit geben könnten, als es sich um das unerlässlich Nothwendige handle und es unmöglich sei, dafür in anderer Weise zu sorgen. Auf eine Unterstützung des öffentlichen Schazes ist also in der Kirchenprovinz Wien kaum zu rechnen.“

Ich gab mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unter dem 15. Februar 1872 Z. 493 ab. Es lautete vollständig wie folgt:

Hochwürdigster, Hochgeborner Herr Cardinal!
Hochverehrtester Herr Metropolit!

Laut der hochverehrten Zuschrift Eurer Eminenz vom 28. M. Z. 1153/Praes. ersucht der Herr Minister für Cultus und Unterricht; Hochdieselben, ihm nach einge-

holtem Gutachten der Bischöfe der Kirchenprovinz die Aenderung zukommen zu lassen darüber, ob in sämtlichen Diöcesen des Metropolitansprengeles das unabweisliche Bedürfnis der Aufbesserung der Dotation (des Seelsorgsclerus vorhanden sei, und in welcher Weise diesem Bedürfnisse mit thunlichst geringer Inanspruchnahme des Staatschazes abgeholfen werden könnte.

Ich erlaube mir vorerst die Ueberzeugung auszusprechen, dass die Behandlung der Dotationsfrage nach Metropolitanbezirken gesondert viel zweckmäßiger sei, als eine für alle Diöcesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemeinsame, zumal die Bischöfe in den obersten Grundsätzen über diese Angelegenheit wohl auch ohne vorläufige Berathung übereinstimmen werden. Auch in einer und derselben Kirchenprovinz wird nicht selten nach verschiedenen Diöcesen das Vorgehen ein verschiedenes sein müssen.

Was nun die Diöcese Linz betrifft, so ist das Bedürfnis der Aufbesserung der Dotation bei vielen Mitgliedern des Seelsorgsclerus ein wahrhaft unabweisliches. Ein Einkommen von 210 fl. für einen Cooperator, auch für einen Expositus; 315 fl. für einen Localkaplan und alten Pfarrer; 420 fl. für einen neuen Pfarrer, ist, wenn auch jeder noch einige Accidenzen hat, offenbar heutzutage ganz unzureichend. Die Lebensbedürfnisse haben seit der Zeit, als diese Congrua festgesetzt wurde, einen wenigstens dreifachen Preis erreicht; manche Gegenstände, z. B. das Rindfleisch, sind nur in den 18½ Jahren, als ich in Linz bin, mehr als noch einmal so theuer geworden.

Die Geringheit der Dotation wird auch noch einen andern großen Uebelstand herbeiführen, beziehungsweise herbeiführen helfen, nämlich einen sehr beklagenswerten Priester-mangel. Der Geist, der gegenwärtig in den Schulen vom ABC an bis zum Abschlusse des Gymnasiums herrscht ist nicht geeignet, den jungen Menschen für den katholischen Priesterstand, einen Stand des Glaubens und vielfältiger Selbstverleugnung, einzunehmen; die Verfolgung die das Priesterthum in unsern Tagen von so vielen Seiten, und namentlich von Seite einer zügellosen Presse, zu erfahren hat, eben so wenig; unser neues Wehr-gesetz erschwert wesentlich den Eintritt in diesen Stand; kommt nun für den Studirenden die Aussicht dazu, im Priesterstande beinahe oder wirklich hungern zu müssen, während in anderen Berufsarten, z. B. in neuester Zeit bei der Schule, ein sehr anständiges oder sogar reichliches Einkommen leicht zu er-

langen ist, so werden nur mehr wenige Jünglinge sich dem Priesterstande zuwenden, und die Noth an Arbeitern im Weinberge des Herrn, in der Diöcese Linz jetzt schon groß, wird furchtbar werden, und das um so gewisser, als die religiösen Bedürfnisse der Gläubigen und die neuen Schulinrichtungen eine Vermehrung der Priesterzahl erheischen.

Was nun aber die Mittel betrifft, wodurch man der evidenten Nothwendigkeit einer Gehaltsverbesserung des Seelsorgsclerus gerecht werden kann, so steht in erster Reihe die Ausfolgung des vom Staate verwalteten Kirchengutes an die Kirchengewalt. Solches Kirchengut ist der Religionsfond und der Studienfond. Dafs diese Fonde Kirchengut sind, ist jedem klar, der den Ursprung derselben kennt, wenn auch das Concordat es nicht ausdrücklich aussprechen würde (Art. XXXI). Ein Bischof von Linz könnte, wenn ihm das Verfügungsrecht über diese Fonde zustünde, alle im Concordate aufgezählten Obliegenheiten des Religionsfondes erfüllen und dabei die Dotationen der Seelsorgsgeistlichkeit noch anständig erhöhen.

Dafs der Religionsfond nur seinem natürlichen Verufe nachkommen würde, wenn er zu solcher Erhöhung dienete, ist außer allem Zweifel. Der Studienfond aber hat wegen seiner Eigenschaft als Kirchengut, und nach der bestimmten Anordnung des Concordates, ebenfalls kirchlichen und nur kirchlichen Zwecken zu dienen; da nun bei der dormaligen Einrichtung des Unterrichtswesens in Oesterreich die concordatmäßige Verwendung desselben, wenigstens des allergrößten Theiles desselben, auf ausschließlich katholischen Unterricht gar nicht möglich ist, so ist es gewifs angezeigt, dafs er, etwa mit Ausnahme desjenigen Capitals, dessen Interessen auch jetzt noch dem katholischen Unterrichte, zum Beispiel den Religionslehrern an öffentlichen Anstalten und den sonstigen frommen Stiftungszwecken gewidmet werden, der Kirchengewalt zurückgegeben, und von dieser für kirchliche Bedürfnisse, mithin namentlich, so weit es noth thut, zur Verbesserung der materiellen Lage des Seelsorgsclerus gebraucht werde. Man sage nicht, dafs durch dieses Vorgehen mit dem Studienfonde der Staatsschatz in Anspruch genommen würde; der Studienfond ist eben nicht dem Staatsschatze, sondern dem Kirchengute zugehörig; und wenn dadurch der Staatsschatz mittelbar in's Mitleid gezogen wird, so muß man der österreichischen Staatsverwaltung doch zutrauen, dafs sie um jeden Preis gerecht sein wolle. Sobald das Unterrichtswesen in Oesterreich wieder nach den Grundsätzen des Concordates gestaltet,

oder doch überhaupt nach dem competenten Urtheile der Kirche für Katholiken katholisch sein wird, soll der concordatmäßigen Verwendung des Studienfondes, daher auch der Rückstellung desselben an die Staatsgewalt, von Seite des bischöflichen Ordinariates nicht das geringste Hindernis entgegenstehen, und wäre dann der etwaige Ausfall in der Dotation des Seelsorgsclerus in anderer Weise zu decken.

Es ist übrigens selbstverständlich, dafs zu der hier beantragten Maßregel hinsichtlich der zwei genannten Fonde die Zustimmung des heiligen Stuhles eingeholt werden müßte, weil sie eine Alterierung des Artikels XXXI des Concordates involviert.

Werden diese Fonde, insbesondere der Religionsfond, der Kirchengewalt nicht übergeben, so ist wenigstens zu erwarten, dafs von der hohen Regierung die Ueberschüsse von den jährlichen Einkünften des Religionsfondes, und etwa auch des Studienfondes zu dem in Rede stehenden Zwecke gewidmet werden.

Sollte diese gewifs vollkommen gerechte Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, oder auch nach Erfüllung derselben eine weitere Aufbesserung der seelsorglichen Dotationen noch nothwendig sein, so erkläre ich, dafs ich zwar auch dann eine Staatshilfe nicht in Anspruch nehmen werde, dafs aber dann die Mittel zur Dotationsaufbesserung schwierig und theilweise bedenklich werden.

Das erste Mittel, das ich versuchen würde, wäre ein Appell an die Wohlthätigkeit der besser dotierten Geistlichen zugunsten ihrer armen Mitbrüder. Ergienge ein solcher Anruf nach Uebergabe der mehrgenannten Fonde, besonders des Religionsfondes, an die Kirchengewalt und bei Unzureichheit derselben, so bin ich überzeugt, dafs er ein sehr namhaftes Ergebnis zur Folge haben würde; aber vor solcher Uebergabe wird das Ergebnis problematisch sein, da immer erwiedert werden wird: Diese Fonde, besonders der Religionsfond, sollen zuerst herangezogen werden.

Ein anderes Mittel wären die entbehrlichen Interessen von Gotteshausvermögen. Es gibt Gotteshäuser, welche ein viel größeres Vermögen besitzen, als sie brauchen. Es könnten da, unter Beobachtung der durch die kirchlichen und weltlichen Geseze vorgeschriebenen Bedingungen, wenigstens Interessen zur Aufbesserung der Dotationen der an denselben angestellten oder auch anderer Priester verwendet werden.

Ein ferneres Mittel wäre die durch die kirchliche Autorität zu vollziehende Besteuerung besser dotierter Priester

und Institute. Ich sage: durch die kirchliche Autorität; denn es ist nicht abzusehen, wie die Staatsgewalt an und für sich, und selbst nach unsern Staatsgrundgesetzen, das Recht hätte, Geistlichen, die gleich allen Staatsbürgern Steuern zahlen, noch besondere Steuern aufzuerlegen. Es wäre, wenn ein Bischof den besser dotierten Geistlichen zc. solche Steuern auflegen würde, seine Sache, zu untersuchen, ob er bei seinen diesfälligen Maßregeln ohne oder nur mit Zustimmung des heiligen Stuhles vorgehen könne.

Dieses dritte Mittel ist ganz legal, aber bedenklich, weil bei der Unverlässlichkeit der Fassungen schwer ein richtiger Maßstab der Besteuerung gefunden würde, und jedenfalls viel Widerstand zu überwinden wäre.

Wenn hie und da die Erhöhung der Stolgebühren auch als ein Mittel zu dem in Rede stehenden Zwecke angegeben wird, so erkläre ich, daß ich dieses Mittel unbedingt ausschließen zu müssen glaube. So wenig ich wünsche, daß das Volk durch Steuern dem Clerus aufhelfe, so wenig, ja noch weniger wünsche ich, daß es solches durch erhöhte Stolgebühren leiste. Es ist überhaupt in Oberösterreich nicht nothwendig, daß das Volk zu unfreiwilligen neuen Leistungen für den Clerus herangezogen werde, und die erhöhten Stoltagen würden wohl die allerunfreiwilligsten sein, und die religiösen Interessen eben deswegen sehr gefährden.

Ein näher detaillirtes Gutachten über die Aufbesserung der seelsorglichen Dotation kann ich nicht abgeben, bevor ich weiß, ob die gedachten Fonde der Kirchengewalt übergeben werden oder nicht; und im verneinenden Falle, bevor ich weiß, ob wenigstens die Ueberschüsse des Religionsfondes, die nicht unbedeutend sind, diesem Zwecke gewidmet werden wollen; und bevor ich weiß, wie hoch etwa die freiwilligen Spenden des Clerus, wenn zu denselben die Zuflucht genommen werden muß, und die Ergebnisse aus den anderen obgenannten Mitteln anzuschlagen sind; denn ich habe den Grundsatz, daß im Allgemeinen und namentlich hier, das Erfordernis nach der Bedeckung, und nicht umgekehrt, berechnet werden müsse. Deswegen könnte ich auch nicht dafür stimmen, daß vor der Hand eine neue allgemeine Congrua festgesetzt werde.

Um auch über die Deficienten noch ein Wort zu sprechen, so ist ihr dermaliger Gehalt erbärmlich klein; allein wenn ich schon aus dem eben angegebenen Grunde vorderhand auf die allgemeine Fixierung eines höheren Gehaltes nicht antragen könnte, so kommt noch zu bedenken, daß gar viele Deficienten durch Messeleserstellen u. dgl.

ihr Los wesentlich verbessern, und wohl auch, daß der Deficientenstand nicht anlockend gemacht werden muß. Die Deficienten eignen sich daher mehr als andere Priester zur besondern, ganz individuellen Behandlung.

Indem ich Gott bitte, daß er die sehr wichtige Frage der seelsorglichen Dotation mit seiner Gnade zu einer guten Lösung führe, geharre ich in der tiefsten Ehrfurcht u. s. w.

Nachdem ich von keiner Seite eine Antwort auf diese Eingabe erhalten hatte, richtete ich am 29. März d. J. 1833 die nachfolgende Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht:

Hochwohlgeborner Herr Minister!

Der Hochwürdigste Herr Cardinal-Erzbischof von Wien hat am 28. Jänner v. J. 3. 1153/Praos, in Folge der an ihn gelangten Zuschrift Curer Excellenz vom 19. ejusdem 3. 56/Pr. von mir ein Gutachten gefordert über die Frage, ob in der Diocese Linz das unabweisliche Bedürfnis einer Gehaltserhöhung der Seelsorgsgeistlichkeit vorhanden sei, und im bejahenden Falle, in welcher Weise dem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte.

Unter dem 15. Februar 1872 habe ich dieses Gutachten erstattet, und darin die erste Frage in folgender Weise beantwortet:

„Das Bedürfnis der Aufbesserung der Dotation ist bei vielen Mitgliedern des Seelsorgsclerus“ u. s. w. wie oben bis: „Das erste Mittel, das ich versuchen würde, wäre ein Appell an die Wohlthätigkeit der besser dotierten Geistlichen.“

Dann setzte ich hinzu:

Innerhalb der mehr als dreizehn Monate, seitdem ich diese — bis heute noch unerledigte Eingabe gemacht habe, ist die Theuerung und mit ihr das Bedürfnis einer Aufbesserung der Dotation für viele Priester der Diocese gestiegen.

Die Ueberzeugung aber, daß zu diesem Ende das ohnehin der Kirche gehörige Gut, der Religions- und Studienfond nämlich, herangezogen werden soll, ist in mir die nämliche geblieben, oder vielmehr auch noch größer geworden, indem der Clerus der Diocese mich einmal durch die versammelten Dechanten und einzelne aus demselben unzählige Male ersuchten, Schritte in diesem Sinne zu machen.

Die durch das Gesetz vom 3. April v. J. für das Jahr 1872 gebotene Staatshilfe kann als eine geeignete Aufbesserung nicht angesehen werden, wenn sie auch voraus-

sichtlich heuer und etwa auch in künftigen Jahren wiederholt wird. Abgesehen davon, daß es sehr sonderbar ist, wie man in Oberösterreich, wo auf Grund jenes Gesetzes nicht ganz 14.000 fl. vertheilt wurden, von einem Staatsvorschuße an den Religionsfond reden kann, während dieser im Jahre 1871 (allerdings mit Einschluß des Gewinnes von 15.000 fl. und mehr aus der schwer zu qualificierenden noch immer nicht rückgängig gemachten Einziehung der bischöflichen Realdotation) einen Ueberschuß von 21.000 fl. hatte, und gutem Vernehmen nach bei einer ganz wohl thunlichen Minderung der Verwaltungskosten einen noch um Tausende größeren haben könnte, ist diese ganze Unterstützung in der Weise, wie sie vertheilt wurde, in hohem Grade dazu angethan gewesen, den Clerus zu demoralisiren. Die Befürchtung, die ich für den Fall, als nicht dem Beschlusse der Diöcesanconferenz gemäß dem Ordinariate die Gebahrung mit diesem Unterstützungsgelde überlassen oder nicht wenigstens alle von demselben empfohlenen Petenten, und zwar mit den gleichen Beträgen, betheilt würden, in meinem Schreiben an den Herrn Statthalter vom 18. Juni v. J. Z. 2136 ausgesprochen habe, ist nur zu sehr in Erfüllung gegangen.

Sie mußte um so mehr in Erfüllung gehen, als bei der Vertheilung der Subvention sogar etwas geschehen ist, was ich in Oesterreich nie für möglich gehalten hätte; eine Anzahl von Petenten, die ich als sehr würdig gekannt hatte, ist bei derselben vollständig abgewiesen worden; als ein paar ausgezeichnete Priester aus dieser Zahl die kaiserlichen Behörden um den Grund der Abweisung fragten, ward ihnen die Antwort, man gebe ihnen denselben nicht an: sie waren also verurtheilt, ohne gehört worden zu sein, und ohne sich nachträglich vertheidigen zu können. Eine solche Behandlung kann in einem Manne fast nur Entmuthigung oder Verbitterung erzeugen — Stimmungen, an denen Eure Excellenz gewiß eben so wenig Freude haben als ich. Ueberhaupt würde, wenn der 1872 eingehaltene Vorgang bei der Vertheilung der Subvention sich öfter wiederholen sollte, der Seelsorgsclerus von Oberösterreich nicht mehr sein, was er mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen bisher war: glaubenstreu, sittenrein, eifrig, einig, und — lassen es Eure Excellenz mich nur hinzusetzen — kaisertreu. Die Verhandlungen, die jüngst im Reichsrathe und in dem betreffenden Ausschusse desselben über die heuer abermal zu vertheilende Subvention stattgehabt haben, lassen eine Besserung dieses Vorgehens kaum erwarten, und erscheint

deswegen die sogenannte Staatssubvention neuerdings als sehr ungeeignet.

In Erwägung nun, daß die Dotationserhöhung bei vielen Priestern der Diöcese Linz ein unabweisliches Bedürfnis ist;

in Erwägung, daß der oberösterreichische Religions- und der oberösterreichische Studienfond kirchliches Gut, und ihrer Natur nach zur Unterstützung dürftiger Seelsorger, wenigstens ihrem größten Theile nach, rechtlich geeignet sind;

und in fernerer Erwägung, daß der sogenannte Staatsvorschuß an den Religionsfond in Oberösterreich objectiv unwahr, auch unnöthig, und die damit gemeinte Geldaushilfe bei dem im vergangenen Jahre eingehaltenen, und heuer wohl wieder zu erwartenden Modus der Vertheilung den Interessen der Kirche und des Staates in hohem Grade abträglich war, beziehungsweise sein wird, erlaube ich mir Eure Excellenz ergebenst zu bitten, die genannten Fonde mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers sowohl als Sr. Heiligkeit des Papstes, unter den zu vereinbarenden Bedingungen in die bischöfliche Verwaltung übergeben zu wollen.

Zugleich bitte ich um die ehe th u n l i c h e Erklärung, ob, und eventuell in welchem Umfange Eure Excellenz dieser Bitte willfahren wollen, weil ich in dem Falle, daß ihr gar nicht, oder nur in ungenügendem Maße stattgegeben würde, ohne Verzug andere, durchweg gesegliche und der katholischen Kirche würdige Mittel zur Dotationsverbesserung des dürftigen Seelsorgsclerus in Anwendung bringen müßte.

Genehmigen Eure Excellenz u. s. w.

In der hier erwähnten Zuschrift an den Herrn Statthalter Baron Conrad ddo. 18. Juni 1872 Z. 2136 sagte ich unter andern:

Bei der Conferenz, die ich unter Zuziehung des gesammten Domcapitels, meiner Erklärung vom 24. April d. J. Z. 1799 gemäß, am 4. d. M. mit allen Herren Dechanten der Diöcese in der Angelegenheit der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger gehalten habe, ist beschlossen worden, es sei die hohe Staatsregierung zu bitten, daß Sie die aus dem Nachtragscredite pr. 500.000 fl. auf Oberösterreich entfallende Summe in ihrer Gänze zur Bildung eines Priester-Unterstützungsfondes für die Diöcese Linz, der unter der Oberaufsicht des Bischofes von einem eigenen Comité zu verwalten wäre, bewilligen, und nicht unter einzelne Priester selbst vertheilen wolle ;

Sache dieses Comité würde es dann sein, einzelne einer momentanen Aushilfe besonders bedürftige Seelsorgspriester hieraus sogleich zu unterstützen, den größeren oder kleineren Rest aber als Grundstock eines bleibenden Fonds zu behandeln, der durch Zuflüsse verschiedener Art im Laufe der Zeit anwachsen sollte.

Für den Fall, als die hohe Staatsregierung dieser Bitte nicht willfahren sollte, wurde beschlossen, daß die Einzelnen aus dem Seelsorgsstande, die sich um eine Unterstützung aus dem gedachten Nachtragscredite melden würden, zu solcher der hohen Staatsregierung empfohlen werden sollen.

Im Sinne dieses alternativen Beschlusses erlaube ich mir nun Euer Hochwohlgeboren dienstböflich zu ersuchen, bei dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht nachdrücklich auf Widmung des gedachten Subventionsbetrages in der erstangegebenen Modalität, nämlich zur Bildung eines Unterstützungsfondes, antragen zu wollen, um so mehr, als die Conferenz dieser Modalität entschiedenst den Vorzug gab, und kein so geeigneter Anlaß zur Grundlegung eines solchen Fonds, der durch die Zeitverhältnisse eben so dringend erheischt, als durch die diesfälligen Erfahrungen in manchen Diöcesen empfohlen wird, sich ergeben dürfte. Wie aus der verehrten Zuschrift Euer Hochwohlgeboren vom 18. April d. J. Z. 759 Praes. sich entnehmen läßt, haben Seine Excellenz der Herr Minister sich die Verwendung der Subvention allerdings als eine individuelle gedacht; ich vermöchte indessen nicht einzusehen, daß die hier beantragte dem Gesetze vom 3. April d. J. entgegen wäre, und kaum hoffen, Hochderselbe werde ihr die Zustimmung um so weniger versagen, als sie dem lebhaftesten Wunsche des Clerus gemäß, und in ihrer Wirkung nachhaltiger ist.

Im Weiterm sagte ich, daß ich für den Fall, als diese Modalität nicht gestattet würde, den Dechanten beider Conferenz aufgegeben habe, die Geistlichen ihrer Bezirke, die nach dem erwähnten Gesetze einen Anspruch auf Unterstützung zu haben und geltend machen zu sollen vermeineten, aufzufordern, daß sie ihre Gesuche unverzüglich an das Ordinariat einsenden sollen, und ich legte eine Anzahl von solchen Gesuchen dem Herrn Statthalter vor. Diese Vorlage begleitete ich mit folgenden Worten:

Die Armut, die seelsorgliche Verwendung und der priesterliche Wandel der Petenten ist natürlich, da die Anzahl derselben so groß ist, nicht bei allen gleich, sondern mehr oder weniger vorzüglich; desungeachtet trage ich

meinerseits, wenn von dem Herrn Minister eine individuelle Betheiligung beliebt wird, auf die gleiche Unterstützung aller an, da einerseits unmöglich sämmtliche in Betracht kommende Momente genau erforscht und angegeben werden können, und andererseits bei verschiedener Behandlung der Petenten sehr unliebsame Bemerkungen und insbesondere gefährliche Störungen der so wichtigen Eintracht im Clerus zu erwarten wäre. Ich verhehle Euer Hochwohlgeboren nicht, daß, wenn nicht die erste der oben bezeichneten Modalitäten genehmiget wird, auch bei aller Vorsicht die Gefahr der Entzweiung des Clerus nahe liegt, indem viele eben so brave als arme Priester im Hinblick auf die sogenannten Garantien im reichsräthlichen „Auschußberichte über den Antrag des Dr. Einzel und Genossen auf Erhöhung der Congrua“ vom 21. Juni v. J. zu einem Gesuch um Betheiligung aus dem Nachtragscredite sich aus dem Grunde nicht entschließen konnten, weil sie einen innern Zusammenhang zwischen jenem Berichte und dem Gesetze 3. April 1872 vermuthet haben.

Ich bemerkte hier nur noch, daß ich alle Priester, die um einen Antheil an der Subventionssumme eingeschritten waren, zur Betheiligung empfohlen habe.

In der weiter erwähnten Zuschrift vom 17. August v. J. Z. 3627, die ich an den damaligen Herrn Statthaltereileiter Ritter von Schurda richtete, als die erste Betheiligung aus der Subventionssumme in der bekanteten Weise geschehen war, und ich eingeladen wurde, einen Vorschlag für die Vertheilung des Restes zu machen, sagte ich:

Aus der verehrten Note Euer Hochwohlgeboren vom 7. d. M. Z. 1695 entnehme ich, daß meiner Bitte weder in der einen noch in der andern Richtung stattgegeben worden ist.

Ich enthalte mich jedes Urtheils über das Vorgehen des Herrn Ministers; da aber meine Besorgnis, daß auf diese Weise manche unliebsame, der guten Sache abträgliche Bemerkung hervorgerufen und insbesondere Zwietracht unter dem Clerus veranlaßt werde, ganz gegründet war, und durch die Erfahrung nur zu sehr wird gerechtfertiget werden, wie sie denn in der kurzen Zeit theilweise schon gerechtfertiget worden ist; so entgeht es der erlaucheten Einsicht Euer Hochwohlgeboren nicht, daß ich verpflichtet bin, mich jedes Actes zu enthalten, der als Gutheilung des gedachten Vorgehens gelten, oder als Mitwirkung dazu

dienen könnte. Daher bin ich nicht in der Lage mich bei einer nach diesem System einzuleitenden Vertheilung des Restes pr. 1250 fl. aus dem für Oberösterreich entfallenden Contingente des erwähnten Crediten in irgend einer Weise zu betheiligen.

Mein Schreiben an den Herrn Minister vom 29. März d. J. blieb lange unbeantwortet. Deswegen hat ich Hochden- selben unter dem 9. v. M. J. 1433 dringend um Eröffnung seiner Entschliessung. Unter dem 15., praes. 26. Mai, antwortete sofort der Herr Minister wie folgt:

In Erwiederung der schätzbaren Zuschriften vom 29. März und 9. Mai 1873 J. 1433, mit welchem Eure bischöfliche Hochwürden die Uebergabe des Religions- und Studienfondes in die bischöfliche Verwaltung beanspruchten, vermag ich die gefällige Aufmerksamkeit Eurer bischöflichen Hochwürden lediglich darauf zu lenken, dass die Competenz zur Verwaltung der genannten Fonde und die Modalitäten dieser Verwaltung durch bestimmte gesetzliche Normen fest- gestellt sind, und eine Aenderung hiebei nur im Wege der Gesetzgebung angestrebt werden könnte, in welchem Anbe- trachte die Ausführung des erwähnten Anspruches die Grenzen des der Regierung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorgezeichneten Wirkungskreises überschreitet.

Da also der Herr Minister erklärt, dass die Ueberlassung des Religions- und Studienfondes in die bischöfliche Verwaltung nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne, dieselbe aber auf diesem Wege wahrscheinlich noch lange nicht zu erwarten ist, so muss nun in anderer Weise für die armen Priester ge- sorgt werden.

Dass ich bei der Vertheilung der heurigen sogenannten Staatsubvention nur unter der Bedingung mitwirken werde, wenn die eine oder die andere der vor einem Jahre empfohlenen Modalitäten genehmiget werde, habe ich unter dem 28. v. M. J. 2225 an den Herrn Statthalter erklärt, ohne dass ich bis jetzt eine Antwort erhielt, wie ich denn auch eine zusagende nicht zu hoffen wage. Würde aber auch in meine Bedingung einge- gangen, so wäre die Hilfe, die dem dürftigen Clerus geboten wird, doch nur eine vorübergehende, während eine Anstalt zu bleibender Hilfe erstrebt werden muss.

Man mag also die Sache von was immer für einer Seite betrachten, so erscheint die Gründung eines ergiebigen Unter- stützungsfondes dringend nothwendig.

Einen Anfang zu solcher Gründung hat, wenn man von den seit älterer Zeit zur Verfügung des Ordinariates stehenden Geldern absieht, der Herr Pfarrer Carl Reisenbichler von Ursfahr, gestorben am 4. September v. J., in seinem Testamente gemacht, indem er 8000 fl. Sal.-Scheine, für welche seither 11.000 fl. Silberrente angekauft wurden, zum Zwecke der Unterstützung armer Priester hinterließ.

In eminenter Weise fortgesetzt hat dieses Werk der am 3. April d. J. hinübergegangene Herr Dompropst Dr. Franz Nieder, der die armen Geistlichen der Diocese zu Universalerb- seines sehr bedeutenden Vermögens bestimmte. Betreffend die älteren Gelder, hat der Diocesanhilfsfond, in welchem sich unter andern der allerdings nicht große Nachlass des Herrn Dom- scholasters Josef Schropp und des Herrn Propstes Josef Schrems befindet, ebenfalls die Unterstützung armer Priester wenn auch nicht zum einzigen, doch zum Hauptzwecke. Ebenso ist die Stiftung des hochseligen Bischofes Gregorius Thomas für arme Priester bekannt, wie nicht minder die Stiftung des sel. Pfarrers Zwirt- mayr. Auch weiß die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit, dass für arme und zugleich kranke Priester die Herrn Pfarrer Philipp Hinterberger und Leopold Seyfried etwas hinterlassen haben. Endlich hat auch das von der Diocesanconferenz vom 4. Juni v. J. aufgestellte provisorische Comité bereits einige Beiträge zur Unterstützung armer Priester, darunter auch einen solchen von einem Laien, erhalten.

Jedoch eine vorzügliche und nachhaltige Fortsetzung der Gründung des Unterstützungsfondes ist von den Beiträgen des mit bessern Mitteln und großer Liebe ausgestatteten Clerus zu erwarten. Der Clerus wird nicht allein beitragen: ich habe die feste Ueberzeugung, dass die Laien, einzelne und ganze Pfarr- gemeinden in namhafter Zahl, sich bei dem heiligen Werke be- theiligen werden, wie ich denn unter andern bestimmt weiß, dass in Pfarrgemeinden, deren Seelsorger vor einem Jahre einen Antheil aus der sogenannten Staatsubvention erhielten, das Wort oft gehört wurde: „Das hätten wir auch geben können!“ Aber nachfolgen werden die Laien, vorgehen müssen die Priester. Was ich leisten kann, werde ich auch gewiss und freudig leisten; wenn es Gott gefällt, mir die dem Bisthum gebührende Realodotation wieder zu geben, so werde ich Erhebliches leisten können, und will, wenn mir die Vergütung für den erlittenen Schaden aus den Jahren seit ihrer Entziehung zukommt, dieselbe unverkürzt (sie betrüge wohl gegenwärtig schon bei 50.000 fl.) diesem Fonde widmen.

Zu solchen Beiträgen ergeht hiemit die oberhirtliche Ein- ladung! Ich erlasse sie am 20. Fahrtage der Uebernahme des

Oberhirtenamtes; die Erfahrungen, die ich am Hochwürdigem Clerus der Diöcese in den 20 Jahren gemacht, sind mir voll e Bürgschaft, daß sie Erfolg haben werde.

Die Verwendung des Fondes, somit auch die Anweisung von Unterstützungen, wird, unter bischöflicher Obergewalt und Genehmigung, das aufgestellte provisorische und seinerzeit das aufzustellende definitive Comité vornehmen, soweit nicht, wie bei der Stiftung des Herrn Pfarrers Reisenbichler, ein eigenes Comité, oder bei der Stiftung des Herrn Dompropstes Nieder, das Ordinariat sie vornehmen muß: wobei geforgt werden wird, daß alle zur Vertheilung von Unterstützungsgeldern berufenen Organe in gegenseitigem Einvernehmen handeln.

Ich muß auch den Wunsch ausdrücken, daß, Ausnahmen in ganz besonderen Fällen abgerechnet, nur dem allgemeinen Comité die Verwaltung der Beiträge überlassen werde, weil die Sache sonst zu compliciert, daher eine gleichmäßige Unterstützung der dürftigen Priester zu schwierig würde.

Angenommen werden kleine und große Gaben. Kommen auch geringe Gaben aus Händen, in denen man ziemlich viel Geld vermuthet, so will ich gerne glauben, daß ein vor Gott ganz gültiger Grund hiebei obgewaltet habe. Und kommt aus solchen Händen auch gar keine Gabe, so will ich dasselbe glauben.

Ich bitte unter andern insbesondere, daß des Unterstützungsfondes, wenn möglich, im Testamente gedacht werde.

Die Beiträge werden veröffentlicht werden. Es steht jedem Geber frei zu bestimmen, ob er seinen Namen veröffentlichen lassen wolle oder nicht. Wenn die Gabe ohne diesfällige Bemerkung eingesandt wird, so wird der Name bekannt gegeben werden.

Jeder Geber kann bestimmen, ob sein Beitrag zur momentanen Vertheilung oder zur fruchtbringenden Anlegung für den Fond gewidmet sei. Mit Beiträgen ohne solche Bestimmung verfährt das Comité nach eigenem Ermessen.

Wenn Wertpapiere gewidmet werden, kann auch ein Vorbehalt der Interessen stattfinden.

Aber auch von einer Widmung in Geld können fünfprocentige oder mindere Interessen, endlich kann die Zurücknahme des gewidmeten Betrages selbst, gleichviel ob er in Geld oder Wertpapieren bestand, vorbehalten werden.

Die Unterstützungen werden nicht nur den in der Seelsorge stehenden oder in der Deficienz befindlichen Priestern, sondern überhaupt Geistlichen der Diöcese, wenn sie arm sind, zugewendet werden.

Sollte der, glücklicher Weise sehr unwahrscheinliche Fall eintreten, daß um der Noth der Priester abzuhelfen, zu einer

Besteuerung der Pfünden geschritten werden müßte, so würde die von einem Pfündner überreichte freiwillige Gabe zu seinen Gunsten in Anrechnung gebracht werden.

Mit der Verabreichung von Unterstützungen wird begonnen werden, sobald über einen namhaften Betrag verfügt werden kann.

Gesuche um Unterstützung, die einstweilen am besten an das Ordinariat gesendet werden, können hilfsbedürftige Priester auch früher vorlegen.

Die Renten von dem Nachlasse des sel. Dompropstes Nieder müssen seiner letztwilligen Bestimmung gemäß am Jahrtage seines Ablebens zur Vertheilung kommen.

Wenn Sparsamkeit und Genügsamkeit auf der einen Seite dem Brudersinn und der Wohlthätigkeit auf der anderen Seite begegnet, so wird kein Noth leidender Priester in der Diöcese existieren. Dabei wird unsere kirchliche Gesinnung, unsere heilige Eintracht, unser Ansehen und unsere Wirksamkeit im Volke nur gewinnen, während es Unterstützungsarten gibt, welche diesen hohen Gütern sehr gefährlich sind.

Wie die Zeitverhältnisse sind, ist es gewiß, daß uns geholfen wird, wenn wir uns selbst helfen; und nicht geholfen wird, wenn wir uns nicht helfen.

Zum Schlusse setze ich noch einige Bibelstellen hieher, die ich mit Rücksicht auf die vorausgehende Darstellung zur frommen Erwägung empfehle.

Dignus est operarius mercede sua. Luc. 10, 7.

Mendicitatem et divitias ne dederis mihi; tribue tantum victui meo necessaria. Prov. 8.

Scio et abundare et penuriam pati. Philipp. 4, 12.

Vulpes foveas habent et volucres coeli nidus; filius autem hominis non habet, ubi caput reclinet. Matth. 8.

Seitis gratiam Domini nostri Jesu Christi, quoniam propter vos egenus factus est, cum esset dives, ut illius inopia vos divites essetis. II. Cor. 8.

In omnibus exhibeamus nos sicut Dei ministros . . . sicut egentes, multos autem locupletantes, tanquam nihil habentes et omnia possidentes. II. Cor. 6.

Haec omnia tibi dabo, si cadens adoraveris me . . . Vade satana! Matth. 4.

Quid vultis mihi dare, et ego eum vobis tradam? Matth. 26.

Argentum et aurum non habeo. Act. 3.

Est quaestus magnus pietas cum sufficientia . . . Habentes autem alimenta, et quibus tegamur, his contenti simus . . . Radix omnium malorum est cupiditas . . . tu autem, o homo Dei, haec fuge; sectare vero justitiam, pietatem, fidem, charitatem, patientiam, mansuetudinem. I. Tim. 6.

Beatius est magis dare quam accipere. Act. 20.

Omnes, quae sua sunt, quaerunt, non quae sunt Jesu Christi. Philipp. 2.

Si multum tibi fuerit, abundanter tribue; si exiguum tibi fuerit, etiam exiguum libenter impertiri stude. Tob. 4.

Ego libentissime impendam, et superimpendar ipse. II. Cor. 12.

Vidua haec pauper plus quam omnes misit. Luc. 21.

Omnes, qui credebant, erant pariter, et habebant omnia communia. Act. 2.

Neque enim quisquam egens erat inter illos. Ibid. 4.

XVIII.

Es besteht kein Actenstück, in welchem die Bischöfe Oesterreichs Protest erheben gegen die Ablösung der unterthänigen Leistungen.

(Diöcesanblatt 1873 31. Juli St. XIV.)

Nach Angabe der Linzer „Tages-Post“ vom 14. Juni d. J. hat Freiherr Friedrich von Weichs, Präsident des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich, in der Versammlung dieses Vereines zu Mattighofen am 8. desselben Monats zu der Behauptung seines Vorredners (Klinfoch) dass die Geistlichen trotz aller Verneinungen, die sie dem Volke vormachen, jede Gelegenheit ergreifen würden, um Zehent und Robot wieder einzuführen, die Bemerkung beigefügt, dass in Wien ein Actenstück als „Wahrzeichen“ liege, in welchem niemand anders, als die gesammten Bischöfe der österreichischen Monarchie „Protest erheben gegen die Ablösung der unterthänigen Leistungen.“

Obwohl ich vollkommen überzeugt war, dass ein solches Actenstück nicht existiere, weil ich weiß, dass die andern Bischöfe Oesterreichs eben so wenig wie ich die Wiederherstellung des Zehents oder der Robot wünschen oder je gewünscht haben, so habe ich, da mein Bischofsamt und daher meine Theilnahme an den gemeinschaftlichen Handlungen des österreichischen Episcopates nur auf 20 Jahre hinaufreicht, hingegen der Hochwürdigste Herr Cardinal Rauscher an allen diesen gemeinschaftlichen Handlungen seit der Zeit der Aufhebung des Zehents etc., und zwar anfangs in seiner Eigenschaft als Fürstbischof von Seckau, einen sehr hervorragenden Antheil genommen hatte, mich dennoch, um der gefährlichen Behauptung des genannten Freiherrn positiv entgegenzutreten zu können, an den Herrn Cardinal mit der Frage

gewendet, ob ein solches oder auch nur von weitem ähnliches Actenstück bestehe.

Der Herr Cardinal antwortete unter dem 19. v. M.:

Aus dem geehrten Schreiben vom 16. l. M. entnehme ich, dass man in Oberösterreich das Landvolk will glauben machen: in Wien liege ein Actenstück, worin die gesammten Bischöfe der österreichischen Monarchie gegen die Grundentlastung Protest erheben. Dies ist eine böswillige Erfindung, der jeder in einer Thatsache begründete Anhalt oder Vorwand gänzlich gebriecht. Niemals haben sämmtliche Bischöfe des Kaiserthumes, niemals haben auch nur Einige derselben einen solchen Protest erhoben; vielmehr gieng bereits die im Jahre 1849 gehaltene Versammlung von der Anerkennung aus, dass das Gesetz über die Grundentlastung und somit auch die Aufhebung der Zehenten nicht widerrufen werden könne. Durch den 33. Artikel des Concordates ist über die Aufhebung der kirchlichen Zehente zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem Kaiser eine Vereinbarung erfolgt; die übrigen durch die Grundentlastung hervorgerufenen Verfügungen fallen ganz in das Gebiet der Staatsgewalt. Das angeblliche, den Protest der Bischöfe enthaltende Actenstück gehört also zu den zahllosen Unwahrheiten, welche die sich liberal nennende Partei als Behelfe der Aufwiegelung und Bethörung gebraucht.

Wenn Sie es für zweckmäßig halten, diese meine Erklärung zu veröffentlichen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Uebrigens verharre ich etc.

Dieses glaube ich der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit mittheilen zu sollen, damit sie einer vielfältig und nicht immer erfolglos versuchten Wühlerei mit voller Entschiedenheit entgegenzutreten kann.

Die „Tages-Post“ hat zwar in einer späteren Nummer den Herrn Cardinal zu widerlegen gesucht, that es aber in einer so schwachen Weise, dass man daraus nur entnehmen kann, sie wünschte ihn zu widerlegen, wenn sie es könnte, könne es aber nicht. Ich brauche auf diese Widerlegung nicht einzugehen — vielleicht bringt einmal das „Volksblatt“ zum Ueberflus eine Würdigung derselben — und sage nur, dass jedes Wort des Herrn Cardinals in dieser Zuschrift unanfechtbar fest stehe. „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ O heilige Wahrheit!

XIX.

Ueber das Rundschreiben der preussischen Bischöfe 1874.

(Diöcesanblatt 1874 vom 10. März St. VII.)

Der Erzbischof von Posen und Gnesen wurde am 3. Februar d. J. in den Kerker abgeführt, weil er den, der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit aus den letzten Pastoralconferenzfragen bekannnten, preussischen Maigesetzen gegenüber Gott mehr als den Menschen gehorchte. Die gleiche Gesinnung wie der genannte Erzbischof haben und bekennen die übrigen Bischöfe Preussens, sie erwarten daher mit großer Wahrscheinlichkeit auch das gleiche Schicksal; deswegen nehmen sie in einem gemeinsamen Rundschreiben von ihrem Clerus und ihrem Volke eventuell, und zwar möglicher Weise auf immer Abschied und ertheilen ihren Herden Ermahnungen und Vorschriften für die Zeit ihrer Verwaisung.

Ich würde dem Diöcesanblatte eines der rührendsten Documente vorenthalten, welche die Geschichte kennt, wenn ich nicht dieses Rundschreiben, wenigstens der Hauptsache nach, in dasselbe aufnahm. Dieses Rundschreiben erinnert lebhaft an die Briefe, die der heilige Ignatius der Märtyrer auf dem Wege nach Rom zum Märtertode an verschiedene Kirchen Kleinasiens gesendet hat.

Seither ist, wie die neuesten Tagesblätter berichten, wirklich wieder ein Bischof, jener von Trier, gefänglich eingezogen worden.

In Oesterreich sind dem Reichsrathe auch confessionelle Gesetzeswürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung am 21. Jänner d. J. vorgelegt worden.

Die Bischöfe Oesterreichs werden am 12. d. M. in Wien zusammentreten, um aus Anlaß dieser Vorlagen Berathungen zu pflegen. Es wird bei uns, hoffe ich, derselbe heilige Geist sein, der die Bischöfe Preussens erleuchtet und stärket, zumal gewiß auch für uns Clerus und Volk betet, wie Clerus und Volk in Preußen für die dortigen Bischöfe.

Ich habe, da Gesetzesvorlagen erst in Sicht waren, durch welche die Lücken ausgefüllt werden sollten, die durch die Aufhebung des Concordates entstanden seien, am 25. December v. J., eine Vorstellung an die hohe Regierung gerichtet, in welcher ich erklärte, daß das Concordat nicht aufgehoben sei, sondern in voller Rechtskraft fortbestehe; daß daher keine dergleichen Lücken auszufüllen seien; und daß, abgesehen von allem Concordate, es eine Verletzung des göttlichen Gesetzes sei, wenn eine der beiden von Gott geordneten Mächte einseitig die Grenzen zwischen ihr und der andern Macht festzusetzen sich unterfange.

Sei man mit dem bestehenden Concordate nicht zufrieden, so möge ein anderes geschlossen werden, der heilige Vater werde, so fest er auch halten müsse an den „Worten, die nicht vergehen, wenn auch Himmel und Erde vergehen“, sicherlich in andern Punkten sich entgegenkommend zeigen. Dabei erinnerte ich an die dem Hochwürdigsten Diöcesanclerus bekannte Antwort Sr. Majestät des Kaisers an die geistliche Deputation bei Gelegenheit Seines Regierungsjubiläums, die so lebhaft an das Patent erinnert, womit Er 1855 den Friedensvertrag zwischen Kirche und Staat, das Concordat verkündet hat. Gott weiß es, daß ich aus eben so österreichischem als katholischem Herzen geschrieben habe, was ich geschrieben habe.

Ich vermüthe, daß die bischöfliche Versammlung in wenigen Tagen ein Urtheil über die confessionellen Vorlagen abgeben werde und kann mich daher hier, abgesehen von der schon beklagten Einseitigkeit des Vorgehens, meines Urtheiles über dieselben enthalten. Interessant ist aber, daß die „Linzer-Zeitung“ von heute in dem unverkennbar aus hoher Quelle stammenden Aufsatz: „Glossen zur Generaldebatte über die confessionellen Vorlagen im Reichsrathe“ einen „ungeheuren Unterschied zwischen den Vorlagen des Dr. Falk und jenen des Herrn von Streymayr“ findet, während ein conservativer Redner in unserm Abgeordnetenhaus vor einigen Tagen darauf hinwies, daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ triumphierend verkündet hat, was der „getreue Diaconus“ des deutschen Reichskanzlers am 7. Februar im Parlamente zu Berlin aussprach. Er sprach nämlich: „Die Hoffnung der Herren vom Centrum, unsern Staat im Kampfe gegen die Kirche zu isolieren, ist nun dahin, seitdem Oesterreich denselben Weg betreten hat, wie wir, so daß es fast aussieht, als seien unsere und die österreichischen Kirchengesetze von einer und derselben Commission gearbeitet worden.“

Fürstbischof Zwerverger von Seckau, der in den letzten Tagen die Schrift: „Die confessionellen Gesetzeswürfe“ herausgegeben hat, findet jenen „ungeheuren Unterschied“ auch nicht.

* * *

Dem Texte des erwähnten Rundschreibens fügt hierauf der hochwürdigste Herr Bischof Folgendes bei:

Es ist hier der Ort auf ein Schreiben hinzuweisen, das der Herr Cardinal Rauscher am 3. Juni v. J. nicht nur in seinem Namen, sondern auch auf Ersuchen der Erzbischöfe und Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen an den Erzbischof von Köln erlassen hat, nachdem der Conflict zwischen den beiden Gewalten in Preußen wegen der dortigen Maigesetze ausgebrochen war. Das

Schreiben ist sehr lehrreich, und da der Herr Cardinal am Schluss desselben mit Zuversicht behaupten zu dürfen sagt, daß der ganze österreichische Episkopat von den Gesinnungen durchdrungen sei, denen er Worte geliehen, so ist aus demselben auch zu ersehen, welches die Stellung sei, die der österreichische Episkopat gegen die confessionellen Gesetzentwürfe, eventuell Gesetze in dem Fall nehmen werde, als die im preußischen Parlamente behauptete Verwandtschaft zwischen ihnen und den preußischen Maigesetzen wirklich besteht.

Ich hebe aus diesem Schreiben einige Sätze aus.

„Durch eine Reihe von Gesetzen, vor welchen die Verfassung sich beugen mußte, ist die Stellung der Kirche in Preußen gänzlich und mit ungeduldiger Hast umgeändert worden. Sie genoß dort bisher der Freiheit, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf; allein kraft jener Gesetze soll den Bischöfen die Leitung der Kirche Gottes nur insoferne verbleiben, als sie den Winken der Staatsgewalt sich lenksam erweisen, bei Heranbildung der Geistlichen soll alles darauf angelegt sein, sie der katholischer Glaubensstreue und dem Gehorsam gegen ihre kirchlichen Obern zu entfremden, die päpstliche Gewalt soll an den Grenzen von Preußen enden. Ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, dessen Urtheile jede Berufung ausschließen, vollendet die Neugestaltung.“

„Die Urheber jener Gesetze sind der Meinung: wenn man die katholische Kirche frei walten lasse, so flöße sie ihren Kindern Gesinnungen ein, welche mit den Interessen des preußischen Staates unverträglich seien. Die römische Kirche, sprach der Herr Kultusminister in dem versammelten Landtage, ist univiersell, kosmopolitisch, aber nicht national, und hieraus folgerte er die Nothwendigkeit, der katholischen Geistlichkeit eine Erziehung zu geben, durch die sie von den Mächten, die „außerhalb unserer Nation stehen“, innerlich und äußerlich frei gemacht würde, das heißt, ihr Ansichten beizubringen, insoferne deren sie die Entscheidungen der Kirche und die Vorschriften ihrer kirchlichen Obern mißachte, zugleich aber durch den Schutz der weltlichen Gewalt sie vor jeder Strafe sicher zu stellen und im Besitz ihrer Einkünfte und Aemter zu bewahren.“

„Auch das Recht des Staates ist durch die seinen Angehörigen obliegenden Pflichten bedingt, und indem die Staatsgewalt für sich selbst Rechte in Anspruch nimmt, oder über die Rechte, welche den Staatsbürgern gegeneinander zustehen, Bestimmungen trifft, entscheidet sie zugleich über Pflichten, welche den Staatsbürgern gegen die Staatsgewalt und gegen einander obliegen. Das Pflichtgefühl ist eine innere Macht, welche durch den Besitz äußerer Mittel nicht ersetzt werden kann; daher muß

der Gesetzgeber sie richtig in Rechnung bringen, und kann dies nicht ohne sie zu kennen.“

„Du sollst Gott über alles lieben und den Nächsten wie dich selbst! Dies ist das Gesetz, welches dem erschaffenen Geiste vermöge seiner Natur gegeben ist und das er befolgen muß, wenn er nicht mit sich selbst und seiner Bestimmung in unaufs lösslichen Widerspruch gerathen will. Seine Freithätigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmen ist seine höchste Pflicht, von der ihn niemand entbinden kann. Deswegen hat kein Staat das Recht von dem Menschen zu fordern, daß er sich einer diesem Gesetze widerstrebenden Gesinnung zuwende.“

„Die Lehre von dem bürgerlichen Gehorsam, der um des Gewissens willen zu leisten ist, hat das Christenthum der Welt gebracht, und kaum war es in Frankreich dahin gekommen, daß der Haß gegen das Christenthum für das Kennzeichen echter Bildung galt, so ward auch der bürgerliche Gehorsam als ein unerträgliches Joch abgeschüttelt. Die Revolution hat daher in der katholischen Kirche, welche die unerschütterliche Grundfeste des Christenthums ist, stets ihre mächtigste Feindin erkannt, gehaßt und verfolgt.“

„Die Staatsgewalt hat eine Macht, welche ihrer hochwichtigen Aufgabe entspricht und von dem göttlichen Gesetze unter die Obhut des Gewissens gestellt wird. Gerade die glaubensstreuen Katholiken sind aber am weitesten entfernt, dies zu verkennen, und die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands haben vor nicht langer Zeit mit aller Deutlichkeit, welche die Regierungen wünschen können, sich darüber ausgesprochen. In den Hirtenworten, welche sie im Mai 1871 an ihre Geistlichkeit richteten, sprachen sie von der päpstlichen Gewalt im Hinblick auf die frechen Umdeutungen der über die Unfehlbarkeit erlassenen Entscheidung: „sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muß.“

(Es sei hier, wo der Herr Cardinal von „Umdeutungen der Unfehlbarkeit“ in Preußen spricht, nebenher bemerkt, daß der Motivenbericht zum ersten der österreichischen confessionellen Gesetzentwürfen S. 25 die Aufhebung des Concordates mit dem Dogma der Unfehlbarkeit rechtfertigt und dieses Dogma eine „neue Lehre“ und „eine Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche“ nennet.)

„Hat der Staat das Recht der Kirche vorzuschreiben, wen sie in ihre Gemeinschaft aufnehmen solle? Schwerlich findet sich

jemand, der dies bejahen möchte, aber dann hat er auch nicht das Recht, die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft von seiner Zustimmung abhängig zu machen; denn in dem einen wie in dem andern Falle entscheidet er über die Würdigkeit ein vollberechtigtes Mitglied der katholischen Kirche zu sein."

"Man will der katholischen Kirche Priester geben, denen es nicht widerstrebe, zu den vorgeblichen Ultrakatholiken oder ähnlichen Secten überzugehen, und welche dies mit der Ueberzeugung thun können, der Staat werde sie dann in seinen besondern Schutz nehmen, und den Bischöfen nicht einmal gestatten, sie als von der Kirche ausgeschieden zu bezeichnen."

"Nur zu oft war die Kirche genöthiget, die Worte zu wiederholen, die der greise Osius an den Kaiser Constantius richtete, sie hat es aber stets mit unerschütterlicher Standhaftigkeit gethan, und den weltlichen Fürsten ohne Schwanken und Zagen erklärt, dasz sie ihr Herrscherrecht anerkennen und ehre; doch die Kirche Gottes zu regieren ihnen nicht gebühre. Daher sind es nicht die Staatsbehörden, welche zu bestimmen haben, ob ein Priester durch seine Kenntnisse der Glaubens- und Sittenlehre und seine Gesinnung geeignet sei eine Pfarngemeinde zu leiten oder Religionsunterricht zu ertheilen, und es versteht sich von selbst, dasz bei Auswahl der Lehrer, denen die Heranbildung zum Priester und Seelsorger anvertraut ist, daszselbe gilt. Ohne Zweifel ist nicht jeder Einfluss, den die Staatsgewalt auf die Besetzung kirchlicher Pfründen und Aemter übt, ein rechtswidriger Eingriff; es darf aber den Vorstehern der Kirche nicht zugemuthet werden die Ermächtigung zur Uebung der Seelsorge und des kirchlichen Lehramtes Unwürdigen zu ertheilen oder zu belassen, und jedenfalls ist um die Grenzen der Einflussnahme rechtsgiltig festzusetzen eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche erforderlich."

"Dasz es ein ungerechtes Staatsgesetz nicht geben könne, ist niemals und von Niemanden behauptet worden; doch der Liberalismus ist besonders schnell damit fertig jedes ihm missfällige Gesetz als eine Verletzung der Gerechtigkeit zu verurtheilen; fühlt er sich stark genug, so bleibt er beim Tadel nicht stehen. Indem also der Liberalismus den Christen zumuthet jede seinen Plänen zufugende Verfügung zu billigen, fordert er von ihnen nicht für das Staatsgesetz sondern für die Grundsätze, nach welchen er die Gesellschaft umstalten will, die Anerkennung als höchsten Maßstab für Recht und Unrecht."

XX.

Die confessionellen Gesetze vom 7. Mai 1874.

(Diöcesanblatt 1874 vom 12. April St. X. und vom 27. Juni St. XIV; 1877 vom 9. August St. XVIII)

Am 12. April 1874 veröffentlicht der hochwürdigste Herr Bischof ein an die österreichischen Bischöfe gerichtetes päpstliches Rundschreiben über die damals in Berathung stehenden confessionellen Gesetzentwürfe und eine Erklärung dieser Bischöfe mit folgender Einleitung:

Ich habe unter dem 10. v. M. J. 1196 (Diöc. Bl. St. VII.) ein Urtheil des österreichischen Episkopates über die confessionellen Gesetzentwürfe, die im Jänner l. J. von der h. Regierung im Abgeordnetenhaus eingebracht wurden, in Aussicht gestellt. Es ist mir nun gegönnt, der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit ein solches mitzutheilen; fast alle Bischöfe der westlichen Hälfte der Monarchie traten am 12. v. M. zu einer Berathung über diese Vorlagen zusammen, setzten dieselbe länger als eine Woche fort, und sprachen sich in einer Erklärung vom 20. v. M. die an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht gesendet, aber auch der Oeffentlichkeit übergeben wurde, über dieselben aus. Der Wortlaut dieser Erklärung folgt im Nachstehenden und wird der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit zum genauesten Studium empfohlen. — Den öffentlichen Blättern zufolge hat der Hochwürdigste Herr Fürst-Erzbischof von Görz, der an der Versammlung nicht Antheil genommen hatte, später seine Zustimmung zu dieser Erklärung bekannt gegeben.

Aber ein noch viel wichtigeres Urtheil über die gedachten Vorlagen dem Hochwürdigsten Diöcesanclerus zu eröffnen bin ich in der Lage; das Urtheil des heiligen Vaters, des immer wachenden obersten Hirten der Kirche. Als die Bischöfe am 12. März zusammenkamen, fanden sie die Encyclica des heil. Vaters vom 7. ejusdem vor. Preisen wir die göttliche Vorsehung, die so wunderbar für die Kirche sorgt! Diese Encyclica ist eine klare und kräftige Beleuchtung der Vorlagen, ein Actenstück, das, auch abgesehen von der Quelle, aus der es stammt, ein herrliches genannt werden muß.

* * *

Die Mittheilung der Gesetze erfolgt am 27. Juni 1874 in folgender Weise:

Im Hirten schreiben vom 18. Jänner 1856 habe ich gesagt: „Endlich noch in einer dritten Beziehung wurde das Jahr 1856 für das Kaiserthum Oesterreich ein Jahr des Friedens: der Kirchenfriede ist in demselben zustande gekommen. Dieser

Kirchenfriede ist es vornehmlich, warum wir dieses Jahr so hoch erheben, warum wir uns so innig freuen, es erlebt zu haben. Er ist es, warum jetzt so viele Tausende mit Simeon sagen: Nun, o Herr, magst du deinen Diener entlassen: er ist es aber auch, warum dieselben Tausende gern noch länger leben, wenn der Herr es will, und warum sie, besonders wenn sie dem geistlichen Stande angehören, mit dem heiligen Bischöfe Martinus sagen: Wenn ich deinem Volke noch länger nothwendig bin, o Herr, so weigere ich mich der Arbeit nicht. Was mich betrifft, so erkläre ich euch aufrichtigst, daß ich einer unter diesen Tausenden bin, daß ich, nachdem ich diesen Kirchenfrieden gesehen habe, nun gern sterbe und gern lebe."

Diese Worte bezogen sich auf das österreichische Concordat. Gesprochen habe ich sie wenigstens so sehr als Oesterreicher, wie als Bischof. Die Jahre, die seither verfloßen sind, konnten meine Ueberzeugung von dem Werte des Concordates nur bestärken.

Meine im Herrn geliebten Brüder und Söhne können daher die Gefühle beurtheilen, mit denen ich die folgenden Gesetze bekannt gebe, namentlich das über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche, dessen erster Artikel lautet: „Das Patent vom 5. November 1855“ (Concordat) „ist seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben“; sie können es um so mehr, als ihre und meine Gefühle die gleichen sind.

Erweisen wir uns in allem als Diener Gottes; üben wir selbst die Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit und predigen wir sie unsern Gläubigen in der Weise, wie es unser Katechismus in der Auslegung des 4. Gebotes lehrt.

Das Gesetz Gottes vergeht nicht, wenn auch Himmel und Erde vergehen; menschliche Gesetze kommen und gehen; möglich, daß ich noch österreichische Gesetze erlebe, die ich wieder mit freudigem Gefühle dem Diöcesan-Clerus verkünden kann.

Mögen wir und unsere Gläubigen nur eifrigen und gewissenhaften Gebrauch machen von unsern politischen Rechten, besonders von dem Rechte der Wahl in die gesetzgebenden Körper!

Nun folgen die Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche und über die Beiträge zum Religionsfonde.

* * *

Den selben Gegenstand betrifft eine vom österreichischen Episcopate in der Versammlung vom 16. bis zum 27. April 1877 beschlossene Zuschrift an den Herrn Cultusminister.¹⁾ Dieselbe wird im Diöcesanblatte mit folgenden Bemerkungen erwähnt:

¹⁾ Siehe oben S. 66.

Die Zuschrift, welche der Herr Cardinal Schwarzenberg im Namen und auf Ersuchen der Versammlung an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht gesendet hat, betrifft den Standpunkt der Bischöfe in Betreff des Concordates. Unter Berufung auf die „Erklärung“ des Episcopates in der Versammlung vom Jahre 1874 (Diöc. Bl. 1874 S. 76 ff.) haben die Bischöfe abermals ausgesprochen, daß sie das Concordat noch immer als zu Recht bestehend betrachten. Die gedachte „Erklärung“ beginnt mit den Worten: „Am 2. Mai 1872 haben neunzehn Erzbischöfe und Bischöfe, welche der Zustimmung ihrer zu Wien damals nicht anwesenden Amtsbrüder vollkommen sicher waren, gegen die Aufhebung der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung im Namen der Gerechtigkeit, der Kirche und der Gesellschaft Verwahrung eingelegt. Der an das Herrenhaus gelangte Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bringt in seinem ersten Artikel folgende Bestimmung: ‚Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.‘ Da dieses Patent es war, wodurch die vereinbarten Festsetzungen zum Staatsgesetze erhoben wurden, so soll demselben nun die Grundlage des bürgerlichen Rechtes gänzlich entzogen werden; aber die Forderung der Gerechtigkeit ist dadurch nicht aufgehoben, und auf sie berufen wie am 2. Mai 1872 so auch jetzt sich die Unterzeichneten.“ Und diese „Erklärung“ haben die Bischöfe geschlossen mit den Worten: „Wir wiederholen, daß wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen betrachten, und in der Hoffnung, daß die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumnuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.“

In dem Schreiben des Herrn Cardinals wurde insbesondere betont, daß die nunmehr allenthalben in Uebung gekommene vorläufige Anfrage bei der Regierung, ob der zu einer Pfarre u. zu befördernde Priester nicht etwa eine persona ingrata sei, auf dem apostolischen Schreiben des heiligen Vaters vom 5. November 1855, und nur auf demselben beruhe. (Vid. Diöc. Bl. 1874 S. 80 und insbesondere S. 157 ff.)

Das unerschütterliche Festhalten des österreichischen Episcopates am Concordate bedeutet nicht, daß dieses absolut gut, oder das Beste unter den möglichen, oder geradezu unabänderlich sei; es bedeutet aber, daß Rechten nur auf rechtmäßigem Wege

verloren, und beziehungsweise erlangt werden können, und ist insbesondere ein entschiedener Protest gegen eine Partei, welche der Kirche gar keine ureigene, sondern nur von der Staatsgewalt verliehene Rechte zu erkennen und sie sohin der Willkür dieser Gewalt unterwerfen will.

Die Bischöfe sind sich bewusst, auf diesem Standpunkte auch die allerbeste staatsbürgerliche Haltung einzunehmen. Denn mag auch das a. h. Patent vom 5. November 1855 die Kraft eines weltlichen Gesetzes verloren haben, so bleiben doch die Wahrheiten, auf welche Seine Majestät im Eingange desselben hingewiesen haben, so gewiß fortwährend in Kraft, als es fortwährend eine moralische Weltordnung geben wird, und so gewiß als derjenige, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden, in Bezeugung dieser Weltordnung gesprochen hat: „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch das übrige beigegeben werden.“ Die echt kaiserlichen Worte des Kaisers lauten: „Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen haben, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehung des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vorthelle Unseres Reiches in Einklang zu setzen.“ Der Staat ohne Gott sorgt für alles schlecht, am schlechtesten für sich selbst, indem er den Boden unter seinen Füßen zerstört

XXI.

Ueber die Staatssubvention.

(Diöcesanblatt 1875 vom 23. Februar St. V und 1876 vom 7. Juni St. XI.)

Der Herr k. k. Statthalter theilte dem bischöflichen Ordinariate unter dem 12. v. M. Z. 130/Praes. mit, daß mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 der Regierung abermals die Ermächtigung erteilt worden sei, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge aus jenem Betrage von 500.000 fl. zu gewähren, welcher bei Capitel 8: „Ministerium für Cultus und Unterricht“ Titel 9: „Erfordernis der Religionsfonde“ §. 19 im Extraordinarium zu dem besagten Zwecke als

ein dem Religionsfonde gegebener rückzahlbarer Vorschuss eingestellt erscheint.

In Absicht auf die Ausführung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung werde, bemerkte der Herr Statthalter, im allgemeinen nach den in dem vergangenen Jahre vorgezeichneten Anordnungen vorzugehen sein.

Sofort lud er das bischöfliche Ordinariat, falls es geneigt sei, sich bei der Vertheilung dieser Subvention pro 1875 zu betheiligen, ein, den Diöcesan-Seelsorgern hienach zu verständigen, damit er in die Lage komme, sich um Antheilnahme an derselben zu bewerben, und setzte bei, daß von dem Gesamtschuld pr. 500.000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 13.000 fl. zur Verwendung kommen dürfe.

Ich antwortete dem Herrn Statthalter unter dem 31. v. M. Z. 248 Nachstehendes:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 12. d. M. Z. 130/Praes. habe ich die Ehre Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwidern.

Vor Allem glaube ich auch diesmal bemerken zu sollen, daß in Oberösterreich die an den dürftigen Seelsorgern zu vertheilende Summe nicht ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuss ist, sondern aus dem Religionsfonde entnommen wird, welcher — allerdings dermalen zumeist infolge der dem Bisthum entzogenen Realodotation — mit einem diese Summe weit überragenden Betrage activ ist.

Was sodann die Unterstützung selbst betrifft, so erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren mit Beziehung auf meine frühern diesfälligen Zuschriften zu erinnern, daß in der Conferenz, die ich am 24. April 1873 mit allen Herren Dechanten der Diöcese, unter Beziehung des gesammten Hochwürdigsten Domcapitels, gehalten habe, beschlossen worden ist, es solle die hohe Staatsregierung gebeten werden, die auf Oberösterreich entfallende Quote der Subvention zur Bildung eines Priester-Unterstützungsfondes für die Diöcese Linz, der unter der Oberaufsicht des Bischofes von einem eigenen Comité zu verwalten wäre, zu bewilligen; Sache dieses Comité würde es dann sein, einzelne einer momentanen Aushilfe besonders bedürftige Seelsorgerpriester allerdings hieraus sogleich zu unterstützen, der Hauptsache nach aber dieselbe als Grundstock eines bleibenden Fonds zu behandeln, der durch Zuflüsse verschiedener Art im Laufe der Zeit anwachsen sollte.

Inzwischen ist zwar infolge meines Aufrufes an den Clerus vom 12. Juni 1873 die Bildung eines solchen Unterstützungsfondes mit einem Erfolge, der in Anbetracht der kurzen seither verfloffenen Zeit ganz befriedigend ist, begonnen worden; indessen wäre immerhin auch gegenwärtig die Ueberlassung der Subventionssumme an diesen Fond dasjenige, was dem Wunsche der gedachten Conferenz am meisten entsprechen und in der Diöcese am heilsamsten wirken würde.

Sollte die hohe Staatsregierung dieser Bitte nicht willfahren können oder wollen, so bin ich unter der Bedingung, daß bei der individuellen Vertheilung der Subvention einzig die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit maßgebend sei, freudigst bereit, auch zu derselben mitzuwirken.

Die Thatsache und der Grad der Bedürftigkeit, sage ich. Ich werde bei dieser Subvention nicht auf die kirchliche, und die hohe Staatsregierung wolle bei derselben nicht auf die staatsbürgerliche Haltung der Petenten sehen. Das Gesetz spricht von „katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht“, also von der Bedürftigkeit, ohne irgend ein anderes Moment bei den zu Betheilenden zu betonen; sodann ist ja die ganze Subvention nur ein einstweiliges Surrogat für die bessere Dotation die im Augenblick nicht angewiesen werden kann; der Genuß der Dotation aber ist unabhängig von der kirchlichen wie politischen Haltung des Seelsorgers, so lange er überhaupt in der Seelsorge steht. Wenn es demnach, wie ich glaube, eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß bei dieser Betheilung einzig die Armut den Ausschlag gebe, so sprechen hiefür auch sehr wichtige andere Rücksichten: so ist es der hohen Staatsregierung unwürdig, wenn sie Anlaß gibt zur Meinung, sie wolle mit Geld, und zwar in dem vorliegenden Falle mit dem Geld der Kirche, Politik machen; ferner entstehen unter dem Clerus, wenn ein anderes Moment, als die Armut, entscheidend ist, bedenkliche Verstimmungen und Verdächtigungen; und endlich ist es doch gewiß sehr zu beklagen, wenn gerade die besten und gewissenhaftesten Priester ungeachtet ihrer drückenden Noth um eine Subvention wegen des politischen Beigeschmacks derselben nicht einzuschreiten wagen, und so fortwährend darben müssen.

Was die kirchliche Haltung betrifft, so habe ich im Jahre 1872 in der That ohne alle Rücksicht auf dieselbe für die Betheilung sämtlicher Petenten, da sie eben ohne Ausnahme arm waren, mich ausgesprochen, und werde,

wenn ich überhaupt in die Lage komme, mich auszusprechen, mich auch diesesmal ohne Rücksicht auf dieselbe auszusprechen.

Ob ich in die Lage komme, hängt davon ab, ob die hohe Staatsregierung in diese Bedingung eingeht. Geht sie nicht ein, so muß ich mich, wie in den letztvergangenen Jahren, aller Mitwirkung bei der Vertheilung der Subvention enthalten. Ich kann Euer Hochwohlgeboren nur dringend ersuchen, bei dem Herrn Minister die Erfüllung dieser Bedingung beantragen und sofort mich von dem Resultate des Antrages verständigen zu wollen.

Genehmigen u. s. w.

Gestern gelangte die Note des Herrn Statthalters vom 20. d. M., Z. 542/Praes. an das bischöfliche Ordinariat, der zufolge der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 12. d. M. Z. 1900 eröffnet hat, nicht in der Lage zu sein, den in meiner obigen Zuschrift vom 31. Jänner d. J. gestellten Anträgen bezüglich der Vertheilung der Staatssubvention Folge zu geben; ein Grund warum Hochselber nicht in der Lage sei, ist nicht angeführt.

Sobin kam das bischöfliche Ordinariat auch heuer bei dieser Subvention in keiner Weise sich betheiligen.

Das glaubte ich dem Hochwürdigem Diöcesanclerus bekannt geben zu sollen, damit derselbe desto sicherer gewisse Fragen sich beantworten kann, die in Betreff der für die Kirche Gottes gewiß folgenreichen Maßregel der Subvention aufgeworfen werden.

Nebrigens verweise ich zu diesem Ende auch auf Stück X des Diöcesanblattes pro 1873 Z. 2564, in welchem beim „Aufrufe zu Beiträgen zu einem Priester-Unterstützungsfonde“ ein Mehreres über den Ursprung und die bis dahinige Ausführung dieser Maßregel eröffnet wurde, und auf die Mittheilungen, welche die Herren Dechante dem Seelsorgsclerus über die diesfälligen Verhandlungen in der vorjährigen Diöcesanconferenz gemacht haben.

* * *

Als unter geänderten Umständen die Theilnahme gestattet wurde, theilt der hochwürdigste Herr Bischof dieses mit:

Es scheint der göttlichen Vorsehung zu gefallen, von meinem und tausend treuen Priesterherzen einen Kummer fortzunehmen, der uns durch Jahre gedrückt hat: den Kummer wegen der f. g. Staatssubvention. Ich bin, wie schon aus der Rubrik zu entnehmen ist, heute in der Lage, unbeschadet der strengsten kirchlichen Grundsätze die ärmeren Seelsorgspriester der Diöcese zur

Bewerbung um Antheilnahme an der f. g. Staatsubvention einzuladen, was ich seit der ersten Vertheilung einer solchen Subvention im Jahre 1872 — um das Wenigste zu sagen — nicht mehr gethan habe. Diese Wendung hat eine um so größere Bedeutung, da zugleich die im Zuge befindliche Aufbesserung der Congrua einen andern Charakter bekömmt, als sie zu bekommen schien, nämlich einen kirchlich correcten, demzufolge sie ohne Verletzung des Gewissens wird angenommen werden können. Mein Trost und mein Dank gegen den gütigen Gott ist groß.

Eine verlässliche und genaue Orientierung in dieser Angelegenheit ist um so nothwendiger, je wichtiger die letztere schon für das gegenwärtige Jahr, und vielleicht für eine lange Zukunft ist.

Unter dem 18. April d. J. 3. 1153 Praes. erließ der Herr k. k. Statthalter folgende Note an das bischöfliche Ordinariat :

In Ergänzung des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (Nr. 159 d. N.-G.-Bl.) ist mit Gesetz vom 18. März d. J. (N.-G.-Bl. Nr. 34) für das Jahr 1876 zu Cap. 9 Ministerium für Cultus und Unterricht Titel 9 außerordentliches Erfordernis der Religionsfonde ein Nachtragscredit von 600.000 fl. bewilligt und die Regierung ermächtigt worden, aus diesem Credite jenen katholischen Seelsorgegeistlichen, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1876 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbeßerung der Bezüge zu gewähren.

Ich gebe mir die Ehre, das Hochwürdige bischöfliche Ordinariat hievon infolge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. d. M. 3. 5530 mit dem Bemerken in die Kenntnis zu setzen, dass hinsichtlich der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen die in dieser Angelegenheit in früheren Jahren . . . erlassenen Weisungen maßgebend sind . . . ferner, dass bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller vornehmlich auf das nachweisbare Moment der größeren oder geringeren Bedürftigkeit derselben Rücksicht zu nehmen und nicht außer Acht zu lassen sein wird, dass die Betheilung im Wesentlichen nach denjenigen Grundfäden zu beantragen ist, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung, der Congrua zur Anwendung zu bringen sein werden.

Im Falle das Hochwürdige bischöfliche Ordinariat geneigt ist, sich bei der Vertheilung dieser Subvention zu betheiligen, wolle es gefällig sein, den katholischen Diöcesan-

Seelsorgeclerus hienach zu verständigen, damit er sich um Antheilnahme an derselben in der in den vorausgegangenen Jahren geübten Art zu bewerben in die Lage komme, wobei ich bemerke, dass von dem Gesamtcredite pr. 600.000 fl. auf Oberösterreich die Quote von 18.000 fl. d. i. Achtzehn Tausend Gulden zur Verwendung kommen.

Ich antwortete am 6. v. M. 3. 1906 wie folgt:

Hochwohlgeborener Herr Statthalter!

Auf die sehr geschätzte Note vom 18. v. M. 3. 1153 Praes., betreffend die Mitwirkung des bischöflichen Ordinariates bei der Vertheilung des durch das Gesetz vom 18. März d. J. (N.-G.-Bl. Nr. 34) bewilligten Nachtragscredits unter die ungenügend dotierten Seelsorgegeistlichen beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu erwidern.

Bei der Vertheilung der f. g. Staatsubvention unter die gedachten Seelsorgegeistlichen habe ich die Mitwirkung von dem Augenblicke an verweigert, als es sich herausstellte, dass diese Subvention, wenigstens in Oberösterreich, zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle. Die Gesetze vom 25. Mai 1868 und die seither auf dieselben gegründeten oder sonst in ihrem Geiste gegebenen Gesetze sind in vielen Punkten im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes und mit dem — vor dem Forum des Gewissens nach wie vor geltenden — Concordate vom Jahre 1855, und ich kam daher, ohne Verrath an meinem heiligen Amte zu üben, ein auf diese Gesetze gegründetes System nicht unterstützen.

Ich begrüße die Mittheilung Euer Hochwohlgeboren mit Freuden, dass bei der nunmehrigen Vertheilung vornehmlich auf das nachweisbare Moment der größern oder geringern Bedürftigkeit der Gesuchsteller Rücksicht zu nehmen sei, wie ich denn auch bisher auf maßgebende Beachtung dieses Momentes mit dem Beifalle gedungen habe, dass ich absehen wolle von dem Grade der kirchlichen Gesinnung bei den Petenten, wenn von Seite der weltlichen Gewalt abgesehen werde von dem Grade der staatsbürgerlichen. In Einklänge mit diesem Grundfaden und mit meiner mehrfach gestellten Forderung ist die weitere Eröffnung, dass die Betheilung im wesentlichen nach denjenigen Grundfäden zu beantragen sei, welche seinerzeit bei definitiver Erhöhung der Congrua zur Anwendung kommen müssen.

Wenn indessen die Bedenken gegen eine Mitwirkung bei der in Rede stehenden Vertheilung in Betreff der Auswahl der zu betheilenden Personen nunmehr glücklich beseitigt sind, so walten doch noch solche ob in Betreff des zu vertheilenden Geldes, und zwar um so mehr, als sich obiger Andeutung zufolge hiebei mittelbar über die definitive Erhöhung der Congrua, somit über einen bleibenden Zustand ausgesprochen werden soll.

Das Geld, das zur Vertheilung kommen, und später zur Erhöhung der Congrua dienen soll, hat seinen Ursprung im Gesetze vom 7. Mai 1874, betreffend die Beiträge zum Religionsfonde. Die Zulässigkeit einer Theilnahme an diesem Gelde, daher auch an der Vertheilung desselben, ist deswegen bedingt durch die Gerechtigkeit des Gesetzes selbst.

Dass aber dieses Gesetz ein gerechtes sei, kann leider nicht behauptet werden. Ich beehre mich das Stück X meines Diöcesanblattes vom Jahre 1874 hier beizulegen, in welchem die Erklärungen des heiligen Vaters und des österreichischen Episkopates über jene Regierungsvorlagen enthalten sind, die, mit mehreren, aber für die Kirche beinahe durchgängig nur ungünstigen Abänderungen, unter dem 7. Mai 1874 Gesetze wurden. Aus der Encyclica des heiligen Vaters gehört hieher vornehmlich folgender Passus: *Temporalium denique honorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas, civile gubernium in potestatem suam erit redacturum, sibi que jus et fas esse duocet ea dividere, conferre et vectigalibus impositis sic extenuare, ut misera, quae dabitur, possessio et usus non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.*

Aus der Erklärung des österreichischen Episkopates gehören hieher vorzüglich folgende Stellen:

„Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. So lange der Religionsfond als das was er ist, nämlich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten die Bischöfe ihre Geistlichkeit und sich selbst verpflichtet, zu demselben Beiträge zu geben. Diese sind zwar von der Gewalt, die den Religionsfond aus eingezogenem Kirchenvermögen schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch in Anbetracht der kirchlichen Eigenschaft

des Fondes sehen sie in demselben eine verjährte Leistung für kirchliche Zwecke. Nach dem Ansätze, in welchem die Verjährung für sie streitet, ist sie sehr mäßig, und die Bischöfe würden zu einer angemessenen Erhöhung derselben bereitwillig die Hand geboten haben. Die Unterzeichneten haben die Verantwortlichkeit, welche der Besitz geistlicher Güter mit sich bringt, stets vor Augen, und kein Opfer wird ihnen zu groß sein, um über den pflichtmäßigen Gebrauch des Anvertrauten sich vor Gottes Richterstuhl ausweisen zu können. Allein sie vermögen nicht abzusehen, mit welchem Rechte die Staatsgewalt über das Einkommen der Geistlichkeit eine einseitige Verfügung trifft, und zwar eine Verfügung, welche für jedes Jahrzehent 12 1/2 Percent“ (das Gesetz änderte den Antrag in 10) „von dem Stammvermögen fordert. Der geistliche Besitz zahlt dieselben Abgaben wie der weltliche; überdies entrichtet auch jenes Kirchengut, welches ganz die Natur eines Fideicommisses hat, das Veränderungs-Gebührenäquivalent, dem die weltlichen Fideicommissen nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheilen, wie kann denn noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein? Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Josef II. fortgerissen von einer Strömung über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche.“

Da nun einerseits die Betheilung dürftiger Priester, resp. die Congrua-Erhöhung gering dotierter Seelsorgsposten, sehr erwünscht, andererseits die Mitwirkung des Ordinariates hiebei ohne competente Ermächtigung unzulässig ist, so wende ich mich unter Einem um solche Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den hl. Vater. Der heil. Vater ist kraft göttlicher Anordnung der oberste Vorsteher der Kirche, daher auch der oberste Verwalter des gesammten Kirchenvermögens. Wenn er, wie ich hoffe, Verfügungen trifft, die mir eine Mitwirkung bei der Betheilung zulässig machen, werde ich gern mitwirken, während ich mich im entgegengesetzten Falle selbstverständlich enthalten muß. Ich werde den heil. Vater auch bitten, daß er mir seine Entschließung ehemöglich bekannt gebe,

und sofort Euer Hochwohlgeborn das weitere mittheilen.
Genehmigen etc.

Der Inhalt des in diesem Schreiben erwähnten Gesuches
an den heil. Vater von demselben Datum ist nachstehender:

Sanctissime Pater!

In arduo et gravis momenti negotio ad Sapientiam
et Apostolicam Auctoritatem Sanctitatis Vestrae hisce re-
curro. Agitur de quaestione, an et quatenus sacerdotes
salva conscientia participare possint de pecuniis ex lege
austriaca dd. 7. Maji 1874 oriundis, et si aliter non pos-
sint, an Sanctitas Vestra suprema Sua potestate efficere
velit, ut possint.

Lex ista Sanctitati Vestrae nota praescribit contri-
butiones Beneficiatorum et Communitatum regularium ad
fundum religionis eum in finem praestandas, ut cultui di-
vino provideatur, et praecipue dotatio normalis sacerdotum
in cura animarum laborantium augeatur.

Eo tempore, quo disceptabatur in comitiis publicis
de legibus, quae deinde die 7. Maji 1874 in lucem pro-
dierunt, die nimirum 7. Martii 1874, Sanctitas Vestra in
Epistola Encyclica ad Antistites Austriaci Imperii inter
alia scripsit: „Temporalium denique bonorum jactura,
quae imminet, tanta est, ut a manifesta publicatione et
direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas
leges probatas civile gubernium in suam potestatem erit
redacturum, sibi que jus et fas esse ducet ea dividere, con-
ferre et vectigalibus impositis sic extenuare,
ut misera quae dabitur possessio et usus non ad Ecclesiae
decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae
relicta haud immerito existimetur.“ His verbis Sanctitas
Vestra plures dispositiones legis de exterioribus juris Ec-
clesiae rationibus, sed haud dubie etiam legem de istis
contributionibus notavit.

Antistites vero Austriae in sua „Declaratione“ dd.
20. Mart. 1874, quam Cardinales hujus Imperii die 26.
ejusdem mensis et anni Sanctitati Vestrae substraverunt, de
hac lege ita locuti sunt:

„Quamdiu fundus religionis agnoscitur tanquam id,
quod est, nempe peculium Ecclesiae, Episcopi suum sique
Cleri officium esse existimant ad eum praestare contribu-
tiones. Hae quidem a potestate, quae fundum religionis
ex publicatis bonis ecclesiasticis, creavit, proprio Marte
sunt definitae; ast ratione naturae ecclesiasticae fundi eas

praestationes ad usus ecclesiasticos per praescriptionem
sanctitas habent. Hae praestationes in ea mensura, in qua
praescriptio pro eis stat, sunt valde modicae et Episcopi
parati fuissent eas competenter angere . . . ast non pos-
sunt perspicere, quo jure potestas civilis per se sola dis-
positionem facere possit de redditibus cleri, et quidem dis-
positionem, qua singulis decenniis 12 $\frac{1}{2}$ centesimae usque
partes“ (in ipsa lege numerus iste ad 10 diminutus est)
„bonorum fundamentalium exiguntur . . . Si potestas ci-
vilis sibi jus vindicat, redditus ecclesiasticos pro suo arbi-
trio onerandi impositis contributionibus, et has ad usus
ecclesiasticos ipsi placitos distribuendi, quomodo tum adhuc
sermo esse potest de agnitione juris proprietatis Ecclesiae?
. . . Nihilominus Expositio Motivorum loquitur de autonomia
Ecclesiae.“

Antistites igitur Austriaci legem istam aperte decla-
rarunt injustam.

Si vero lex, quae a Beneficiatis et a familiis reli-
giosis contributiones extorquet, non est justa, salva con-
scientia sacerdotes de ipsis contributionibus participare
non posse videntur, nisi iste defectus competente potestate
sanetur. Haec vero potestas non est nisi penes Romanum
Pontificem, qui sicut in omnibus rebus ecclesiasticis jure
divino est supremus Rector, ita et speciatim in tempora-
libus Ecclesiae bonis: etiam hic quodcumque ligaverit et
solverit cuper terram, ligatum et solutum erit in caelis;
id quod praxis etiam Sedis apostolicae confirmat.

Poterit igitur Sanctitas Vestra statuere, ut sacer-
dotes in cura animarum laborantes nimis tenuiter dotati
juxta tenorem legis ddo. 7. Maji 1874, licet non propter
legem, sed vi dispensationis et ordinationis apostolicae,
rite participare possint de istis contributionibus, quamdiu
lex ipsa duraverit.

Decernat, quaeso, Sanctitas Vestra, super hac quae-
stione, quidquid voluerit; id quod decreverit, certe opti-
mum erit.

Si mihi licet sententiam meam proferre, non dubito
declarare, consultum mihi videri, ut Sanctitas Vestra hu-
jusmodi dispensationem edet. Etenim

a) certum est, permultos sacerdotes in cura animarum
constitutos post relutas decimas et alias cum exoneratione
fundorum inductas mutationes, post multiplicationem in-
gentem tributorum publicorum, ac crescente in dies pretio
rerum ad vitam necessariorum summopere indigere dotationis
augmento.

b) Certum porro est, me, quamdiu non habeo administrationem fundi religionis et studiorum, et quamdiu insuper longe majori parte dotationis episcopalis mihi debitae privatus existo, non posse illico his indigentibus occurrere, licet jam ab initio muneris mei fundum auxiliarem dioecesanum, et nuper fundum specialem pro juvandis sacerdotibus, non sine successu, creare coeperim, sed et aliis subsidiis opus esse ad hunc finem assequendum.

c. Certum etiam est, gravem conflictum inter me et Gubernium esse exoriturum, si in ista dotationis melioratione cooperationem detrectavero, vel omnino sacerdotibus ejus acceptationem prohibuero.

d) Paupertas meretrix. In casu talis detrectationis vel omnino prohibitionis in Clero dioecetano, utut generatim optimo, aliqui, fors non adeo pauci erunt, qui tamen participant. Sic unitas inter Episcopum et istos Sacerdotes, et unitas inter Sacerdotes dioeceseos dissolvatur, et inimicis Ecclesiae facile erit hac discordia in rem suam pessime abuti. Causam timendi eo magis habeo, quia tristis experientia me terret; etenim cum Gubernium inde ab aliquot annis ex aerario publico (ad onus tamen fundi religionis) pauperibus animarum curatoribus aliquam subventionem ministraret, non pauci, inter eos etiam bonae estimationis viri, hanc subventionem acceptarunt, licet scirent, Gubernium hac largitione (hier erwähnte ich den nach meiner im angeführten Schreiben an den Herrn Statthalter vom 6. v. M. ausgesprochene n Meinung mit der Subvention verbundenen politischen Zweck) et licet scirent, hanc acceptationem mihi valde displicere. Quando dotationes ipsae fuerint auctae, hoc periculum discordiae et simul corruptionis Cleri feliciter cessabit, quia officia, et non qualitates personarum in his officiis constitutarum respiciuntur.

Melioratio dotationum ex contributionibus praedictis anno proxime sequente locum habebit; anno currente ideo fieri non potest, quia earum mensura adhuc in multis casibus controversiis subjacet. Hoc praesente anno distributio istarum pecuniarum adhuc sit respectu personarum, non respectu locorum seu officiorum; promisit tamen Gubernium, se in hac distributione acturum secundum principia pro augmento dotationum ipsarum stabilita, et propterea quam maxime paupertatis sacerdotum rationem habiturum. Declaravi, me sub hac conditione cooperaturum in ista distributione, dummodo quoad acquisitionem pecuniarum distribuendarum Auctoritas Sedis Apostolicae suffragetur.

Gubernium urget, ut isthaec distributio mox instituat, et verosimiliter, si cooperari non possum, mox etiam sine me in ea procedet. Hinc humillime rogo, ut Sanctitas Vestra super hac mea supplicatione quantocyus decernere dignetur.

Superest, ut exponam, cur, cum causa communis omnium Episcoporum Austriae sit, non communis supplicatio ad pedes Sanctitatis Vestrae deponatur. Ratio est, quia conventus Episcoporum nunc non habetur, in praeteritis conventibus haec materia non tractabatur, et res adeo urgens est, ut sine periculo magni detrimenti differri non possit.

Illud adhuc commemoro, quod considerari possit, an participantibus de istis contributionibus ab Auctoritate ecclesiastica non possint obligari, ut partem aliquam subsidiorum acceptorum resarciant iis, qui injuste contribuere coguntur, praesertim si hi ipsi per has contributiones nimis afflicti fuerint.

Provolutus ad pedes Sanctitatis Vestrae mihi gregique mihi concedito Apostolicam Benedictionem exoro.

Meine Zuschrift vom 6. Mai d. J. 3. 1609 beantwortete der Herr Statthalter unter dem 20. v. M. 3. 1413 Praes. mit Folgendem:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Indem ich die mit der geschätzten Zuschrift vom 6. Mai 1876 3. 1906 ausgesprochene, eventuelle Mitwirkung bei der Vertheilung der pro 1876 bewilligten Staatssubvention für die bedürftige katholische Seelsorgegeistlichkeit vorerst zur Wissenschaft nehme, fühle ich mich jedoch zugleich verpflichtet, die den diesfälligen früheren Vertheilungen unterschobene Absicht, dass diese Subvention wenigstens in Oesterreich zum guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt werden wolle, oder gar benützt wurde, als den hohen Weisungen und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend, auf das entschiedenste zurückzuweisen.

Wenn es Euer bischöflichen Gnaden im weiteren in sachlicher Beziehung noch für nothwendig erachteten, sich diesfalls um die Ermächtigung, beziehungsweise um die nöthigen Verfügungen an den heiligen Vater zu wenden, so entzieht sich dies vollständig meiner Beurtheilung und meinem Einflusse, so wie ich auch keinen Anlass finde, im Grunde der bestehenden Gesetze in die hiebei vom kirchlichen

Standpunkte aus entwickelten Ansichten und Folgerungen meritorisch einzugehen.

Um jedoch andererseits den mir zur Vorlage der Be-
theiligungs-Uebersicht hohen Orts gegebenen Termin genau
einhalten zu können, sehe ich mich zugleich genöthigt, Euer
bischöflichen Gnaden darauf aufmerksam zu machen, daß
die Ausschreibung zur Bewerbung so bald als thunlich und
jedenfalls derartig erfolgen müßte, daß das bezügliche dor-
tige Verzeichniß längstens am 1. Juli l. J. hier einlange.

Der heil. Vater erledigte mein Gesuch mit folgendem Schreiben
vom 29. Mai 1876.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedic-
tionem. Qui iam ab ineunte Martio anni 1874 iniustitiam
reprobavimus editae postea mense Maio legis, ausumque
taxavimus laicae potestatis in ecclesiastica bona, deplorare
nunc cogimur, praeter cetera detrimenta, quae iam tunc
secutura praediximus, iniuriam per illius legis exequutionem
illatam Clericis ecclesiastico proventu gaudentibus, et ob-
iectam inde difficultatem inopibus, quibus per eorundem
proventuum resectionem consuli vellet. Equidem Dominus
ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere;
et aequissimum est omnino, ut qui in sacrario operantur,
quae de sacrario sunt edant, et qui altari deserviunt, cum
altari participant. Id tamen, ut rite perficiatur, opus est
ecclesiastica auctoritate, et in casu, de quo agitur, Romani
Pontificis, qui non solum beneficia conferre, sed etiam
uti generalis sacrorum bonorum administrator, beneficiis
iisdem et religiosis domibus onera imponere potest in pau-
perioris Cleri sustentationem. At ubi a laica potestate
omni iure destituta, legitimi ecclesiasticorum proventuum
possessores immanibus gravantur tributis, si lex praeterea
e reditu reliquiis subsidia decernat in pauperes eroganda
Clericos, cum aliena ecclesiastica bona sic pro lubitu,
transferantur in alios, patet, huiusmodi suppeditationes
percipere non licere. Verum cum angustiae cleri ad inopiam
redacti sit omnino prospiciendum, et res, quatenus extrin-
seco laborat illegitimae potestatis vitio, licita fieri possit
Auctoritate Nostra; merito sane, Venerabilis Frater, nego-
cium istud ad hanc Apostolicam Sedem detulisti, eius im-
ploraturus opem: quod sane et a Coepiscopis tuis, qui in
eodem casu versentur, factum iri non ambigimus. Itaque,
consideratis adiunctis rerum et temporum, potestatem tibi

facimus indulgendi Clericis, quibus subsidia decernentur,
veniam ea percipiendi libere et licite. Ne tamen quis ar-
bitretur illa sibi obvenire e saeculari auctoritate, neve,
quod ad tempus conceditur in consuetudinem transire va-
leat et quandam, veluti praescriptionem, inducere; tuum
erit Clericis ita adiutis praecipere, ut quotannis, vel quo-
libet biennio, eandem a te veniam postulent, ac praeterea
iisdem, atque etiam Gubernio significare, prudentiore qua
censebis ratione, haec admitti subsidia, non ex lege sed
ex auctoritatis ecclesiasticae benigna concessione. Id vero
fieri ad graviora tantum mala vitanda, atque ut eorum
conscientiae consulatur, qui iam subsidia istaec a Gubernio
indicta percipiunt. Cum autem prudenter animadverteris,
fieri posse, ut qui iam ingentibus gravantur tributis, non
modo fructuosorum bonorum nomine, sed etiam carentium
plane fenore, imo et sumptu indigentium, opprimantur
praeterea irrogatione subsidii: poteris certe Clericis, quibus
illa aliquanto largius decernentur, partem aliquam acceptae
pecuniae repetere, apud te deponendam, ut, ratione habita
illati singulis detrimenti, valeat a te, iuxta aequitatis
leges contribuentibus reddi. Ceterum, cum in invalescente
quotidie rerum difficultate copiosiore semper egeamus di-
vino lumine supernaque virtute, haec tibi affatim adpre-
camur; caelestisque favoris auspiciem esse cupimus Apo-
stolicam Benedictionem, quam tibi, Venerabilis Frater, uni-
versaeque Dioecesi tuae praecipuae Nostrae benevolentiae
pignus peramanter impertimus.

Auf den Eingang der Zuschrift des Herrn Statthalters
vom 20. v. M. J. 1413 antwortete ich am 5. d. M. J. 2446
wie folgt:

Hochwohlgeborner Herr Statthalter!

In der verehrten Zuschrift vom 20. v. M. J. 1413
Praes. weisen Eure Hochwohlgebornen vorerst die den frühern
Vertheilungen der Staatsubvention unterschobene Absicht,
daß diese Subvention wenigstens in Oberösterreich zum
guten Theile als Mittel zur Förderung des gegenwärtigen
Regierungssystems in kirchlichen Angelegenheiten benützt
werden wolle oder gar benützt wurde, als den hohen Wei-
sungen und den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend
auf das entschiedenste zurück.

Wie sehr ich von der Wahrheit meiner diesfälligen
Behauptung im Schreiben an Hochdieselben vom 6. Mai
d. J. J. 1906 überzeugt war, mögen Hochdieselben bei

meinem gewiss nicht zweifelhaften Wunsche, die Lage der armen Seelsorgspriester zu verbessern, aus dem Umstande schliesen, dass ich von dem Tage an, als mir die Art und Weise der ersten Vertheilung solcher Subvention im Jahre 1872 bekannt wurde, jegliche Mitwirkung bei der Vertheilung derselben in den spätern Jahren verweigerte.

Ob diese Ueberzeugung eine gerechtfertigte war, wollen Euer Hochwohlgeboren unter andern aus folgenden Momenten beurtheilen.

Es ist nicht nothwendig, die Begründung meiner Ueberzeugung hier wörtlich anzuführen; ich wies hin auf meine im Diöc.-Bl. pro 1873 S. 80 enthaltene Zuschrift an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht vom 29. März 1873 Z. 1433 und auf meine eben dort S. 82 angeführte Zuschrift an den Herrn Statthalter Baron Conrad vom 18. Juni 1872 Z. 2136, wo die gleiche Ansicht über den Mitzweck der Subvention ausgesprochen wurde, ohne dass diese Behauptung irgend eine Zurückweisung erfuhr; dann auf die im Diöcesanblatt pro 1875 St. V mitgetheilte Verhandlung wegen der sogenannten Staatssubvention, der zufolge der Herr Minister in meinem Antrag, dass ich bei den zu Betheilenden nicht auf den Grad der kirchlichen Gesinnung sehen wolle, und von Seite der Staatsregierung nicht auf jenen der staatsbürgerlichen gesehen werde möge, sondern lediglich die Bedürftigkeit den Ausschlag geben soll, nicht eingegangen ist; endlich auf die Verhandlungen im Abgeordnetenhaufe am 1. März d. J., wo der Herr Abgeordnete Dechant v. Pflügl und noch ein anderer Abgeordneter die gleiche Anschauung zum Ausdruck brachten, ohne dass von Seite der hohen Regierung den Rednern hierin entgegengetreten wurde.

Den Hauptinhalt der gedachten Zuschrift endlich beantwortete ich am heutigen Tage Z. 1619 in nachfolgender Weise:

Hochwohlgeborener Herr Statthalter!

Ich beehre mich Euer Hochwohlgeboren die in meinem Schreiben vom 5. d. M. Z. 2446 versprochene weitere Mittheilung über Hochdero sehr geschätzte Zuschrift vom 20. v. M. Z. 1413 Praes. und beziehungsweise jene vom 18. April d. J. Z. 1153 Praes. zu machen.

Der heil. Vater hat mir auf das in meiner Zuschrift vom 6. v. M. Z. 1906 erwähnte Schreiben unter dem 29. desselben Monats eine Antwort gegeben, welche mir die Mitwirkung bei der Vertheilung der diesjährigen Staatssubvention und in Zukunft bei der beschlossenen Congruaverbesserung zu meinem großen Troste möglich macht, in-

dem er für diese Maßregeln eine kirchliche Basis geschaffen hat.

Im Eingange seiner Antwort führt er aus den Gründen die ich für die Bedenklichkeit der Vertheilungsweise Congruaerhöhungsmasse im Schreiben vom 6. Mai d. J. Z. 1906 geltend gemacht habe, den Satz aus, dass an und für sich eine Antheilnahme an dieser Masse nicht erlaubt sei. Er sagt: Qui jam ab ineunte Martio anni 1874 u. s. w. die Worte des päpstlichen Schreibens, wie sie oben aufscheinen, bis: percipere non licere.

Sofort macht er aber durch den Einsatz seiner rechtmäßigen Autorität erlaubt, was an und für sich nicht erlaubt war; er sagt: Verum cum angustiae u. s. w. bis: libere et licite.

Alsdann ordnet er Vorsichten an, damit durch die Annahme der Unterstüzungen aus der besagten Masse die ersten Grundzüge nicht geschädigt werden. Er sagt: Ne tamen etc. bis: indicta percipiunt.

Endlich gibt mir der heil. Vater die Facultät, von den mit Subvention oder mit Congruaverbesserung namhaft bedachten Priestern einen Theil dieser Bezüge zu dem Ende im Namen der kirchlichen Autorität abzufordern, um die durch die Religionsfondsbeiträge übermäßig in Anspruch genommenen Contribuenten zu unterstützen. Es wird sich bald zeigen, wie nothwendig diese Maßregel ist, da, wenn auch meines Wissens die Recurse dieser Contribuenten in Oberösterreich im allgemeinen mit dankenswerter Rücksicht behandelt wurden, dennoch zu fürchten ist, dass einzelne Pfründen oder Klöster durch die neue Steuer überaus hart getroffen oder sogar in ihrer Existenz gefährdet werden. Der hl. Vater sagt: Cum autem prudenter animadvertentis etc. bis: reddi.

Indem sonach eine gerechte, kirchliche Basis für die Subvention, beziehungsweise Congruaverbesserung aus den Religionsfondsbeiträgen gefunden ist, kann ich in erwünschter Weise zur Ausführung dieser beiden Maßregeln mitwirken, und ich erlasse deswegen unter Einem das Nöthige an den Diöcesanclerus, um die betreffenden Mitglieder desselben vorderhand zur Bewerbung um die Subvention pro 1876 einzuladen; das Verzeichnis der Bewerber werde ich sofort ehethunlich Euren Hochwohlgeboren vorlegen.

Da übrigens der heil. Vater mir aufgegeben hat, der hohen Regierung den Standpunkt zu bezeichnen, von welchen aus er die Antheilnahme an dem durch die im Gesetze vom 7. Mai 1874 normirten Religionsfondsbeiträge aufgebrauchten Gelde erlaubt nennet, so erjuche ich Eure Hochwohlgeboren, diese meine Zuschrift oder doch den einschlä-

gigen Theil derselben dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht gefälligst zur Kenntnis zu bringen.
Genehmigen zc.

Auf Grund dieser Eröffnungen lade ich also die in der activen Seelsorge stehenden Priester, deren Einkommen dem Bedürfnisse nicht entspricht, hiemit ein, ein Bittgesuch um Theilung aus der sog. Staatssubvention an das bischöfliche Ordinariat, und zwar ehetunlichst (auf einem 50 Kr. Stempel) längstens bis zum 25. d. M. einzureichen. Wie diese Gesuche einzurichten seien, wolle aus dem Dioc.-Blatte pro 1872 Stück IX entnommen werden.

Der oben angeführten Weisung des heiligen Vaters gemäß setze ich übrigens fest, daß die Priester, welche an der Congruaverbesserung, und bis zu der — etwa noch länger ausstehenden — Durchführung derselben an der s. g. Staatssubvention theilnehmen wollen, jedes Jahr bis Mitte Jänner die Bewilligung des Ordinariates hiezu einholen sollen.

Wie es eine Forderung der Billigkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit sei, daß diejenigen Priester, die aus der in Rede stehenden Massa eine reichlichere Theilung erhalten, davon etwas zurückgeben, wenn die Beitragenden zu sehr in Anspruch genommen werden, bedarf einer Erörterung nicht. Es paßt hieher die Mahnung, die der Apostel den Christen in Corinth (II. Cor. 8.) gibt, da er sie zum Almosen für die Christen in Palästina auffordert: „Denn nicht so, daß andere Erleichterung, ihr aber Trübsal haben sollet; sondern daß Gleichheit sei. In der gegenwärtigen Zeit soll euer Ueberfluß ihrem Mangel abhelfen: damit auch ihr Ueberfluß eurem Mangel abhelfe, auf daß Gleichheit sei, wie geschrieben steht: Wer vieles (sammelte), hatte nicht Ueberfluß, wer wenig, hatte nicht Mangel.“

Das Maß der zurückzugebenden Beträge und die Modalitäten der Gebahrung mit denselben können dormalen noch nicht festgesetzt werden, und wird erst eine Verfügung erfolgen, wenn nach weiterer Entwicklung der Sache zu einer solchen die nöthigen Grundlagen gegeben sind.

Ueber die Anmeldung der Pfarrvicare bei der Regierung.

(Diöcesanblatt 1875 vom 23. Februar St. V. und vom 25. Juni St. XIX.)

Ich habe unter dem 3. August v. J. im Diöcesanblatt St. XVII. dem Hochwürdigem Diöcesanclerus das apostolische Schreiben des heiligen Vaters vom 5. November 1855 an den österreichischen Episkopat mitgetheilt, wonach sich die Bischöfe vor Anstellung von Pfarrern und Beneficiaten vergewissern müssen, daß die Anzustellenden nicht Seiner Majestät mißliebige Personen seien. Die in Wien versammelten Bischöfe haben in ihrer „Erklärung“ vom 20. März v. J. (Dioc.-Bl. 1874, St. X vom 12. April) ausgesprochen, daß sie, so lange dieses apostolische Schreiben in Kraft bleibe, im Sinne desselben vorgehen werden.

Nun aber verlangt der § 6 des I. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Dioc.-Bl. 1874 St. XIV. vom 27. Juni) ein gleiches Vorgehen auch hinsichtlich der Pfarrverweser auf incorporierten Pfründen. Da diese Pfarrverweser weder Pfarrer noch sonstige Beneficiaten sind, so waren die Bischöfe nicht berechtigt, auch diese Seelsorger vor der Anstellung der hohen Regierung anzuzeigen und es entstanden hierwegen bereits arge Conflictе.

Unter dem 5. d. M., J. 1487/Praes. eröffnete mir nun der Hochwürdigste Herr Cardinal Metropolit, daß Seine Excellenz der Herr Nuntius ihm Folgendes mitgetheilt habe:

„Haud ignotum Eminentiae Vestrae Reverendissimae est, Gubernium exquirere, ut quisque Episcopus ipsi indicet quem beneficii sic dicti incorporati administratorem sit constituturus. Equidem de hujusmodi beneficiis nulla occurrit mentio in Apostolicis litteris diei 5. Novembris 1855, nec sub earundem verbis ‚in paraeiis aliisque beneficiis conferendis‘ continentur. Attamen ipsum Gubernium preces Sanctae Sedi eum in finem direxit, ut ipsa benigne vellet huic negotio consulere: ex altera autem parte expositum fuit eidem Sanctae Sedi sat graves nunc oriri posse difficultates, si aliqua ratione non fieret satis precibus Gubernii. Hinc SSmus Dominus, necessariis praehabitis notitiis, animadvertens magis fore opportunum praesentibus rerum adjunctis hac in re difficultates praevēire et novum longanimitatis argumentum exhibere, non dissentit tolerari posse, quod Archiepiscopi et Episcopi hujus Imperii significant etiam nomina illorum sacerdotum qui ad administrandas paraeicias sic dictas incorporatas destinantur.“

Aus dieser päpstlichen Kundgebung ist zu entnehmen, daß es den Bischöfen vom kirchlichen Standpunkte aus nunmehr erlaubt, aber auch jetzt noch nicht vorgeschrieben ist, derlei Pfarrvicare vor ihrer Anstellung zu dem Ende der Staatsregierung namhaft zu machen, zu welchem ihr die anzustellenden Pfarrer namhaft gemacht werden. Ich habe dem Herrn Statthalter unter dem 31. Jänner d. J. den Wortlaut von dem Schreiben des Herrn Nuntius bekannt gegeben, und dabei ihm erklärt, daß ich, so lange diese päpstliche Entschliesung in Kraft bestehe, im Hinblick auf dieselbe vor Anstellung eines Seelsorgers auf einer incorporierten Pfründe an ihn die Anzeige wie bei Pfarren machen werde.

Dieses eröffne ich andurch der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit, damit irrigen Urtheilen, wie solche über das Benehmen der österreichischen Bischöfe bei Besetzung von Pfarren entstanden waren, rechtzeitig vorgebeugt werde.

* * *

Die gleiche Vollmacht erklärt der hochwürdigste Herr Oberhirt für die nicht investierten Vicare weltgeistlicher Pfründen erlangt zu haben:

Seine Excellenz der Herr apostolische Nuntius in Wien hat in liebevoller Theilnahme mich um Mittheilung des Standes der Differenzen ersucht, die zwischen der hohen Regierung und mir in Betreff mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche obwalten. Ich antwortete ihm unter dem 12. März d. J., und sagte in Ansehung der vorläufigen Anzeige nicht investierter Vicare auf weltgeistlichen Pfründen:

„Lis etiam me inter et Gubernium orta est de praevia notificatione . . . Sacerdotum saecularium, qui sub titulo vicariorum non paucas parochias administrant, quin investituram accipiant, quique propterea de jure amovibiles et nullo modo parochi sunt. Cum istam notificationem detrectarem, eoquod hi curatores animarum non significentur in litteris apostolicis dd. 5. Novembris 1855, Locumtenens eam cum minatione poenae postulare perrexit et hanc postulationem etiam Minister in decisione sua praedicta confirmat, inter alia asserens, hanc notificationem a Sede apostolica esse adprobatam. Respondebo, me de hujusmodi adprobatione nil scire, siquae ea mihi ostendatur, voluntati Gubernii obsecuturum, secus non obsequendo jus Ecclesiae tuturum esse“.

In diesem Sinne habe ich mich denn auch am 21. März d. J. an den Herrn Statthalter ausgesprochen.

Am 8. April d. J. theilte mir nun der Herr Nuntius mit,

daß er es für rätzlich erachtet habe, wegen dieser Angelegenheit („in nominandis ecclesiasticis viris, qui sub titulo vicariorum parochias administrant“) an den heiligen Stuhl zu berichten, und daß ihm von demselben nachstehende Antwort zugekommen sei: „Etiam tolerari posse Archiepiscopos et Episcopos Imperii praevia Gubernio notificare nomina illorum Sacerdotum, qui ad administrationem parochiarum, quae titulum habent Vicariae, designati sunt.“

Da ich sonach vom kirchlichen Standpunkte aus, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt bin, die in Rede stehenden weltgeistlichen nicht investierten Pfarrvicare (die investierten Pfarrvicare sind im Sinne des canonischen Rechtes ohne weiters Pfarrer, daher nach dem apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 anzuzeigen) der hohen Staatsregierung vor ihrer Anstellung anzuzeigen, so habe ich am 18. April 1875 Z. 1561 dem Herrn Statthalter erklärt, daß ich von der in diesem römischen Rescripte gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen und daher, so lange dasselbe in Kraft verbleibe, mich auch vor Besetzung von weltgeistlichen Pfarrvicariaten, die nicht mit Investitur verbunden sind, vergewissern werde, ob die dazu ausersehenen Personen nicht Seiner Majestät aus politischen Gründen mißlieblich seien.

Das wollte ich der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit aus dem nämlichen Grunde eröffnen, aus welchem ich eine analoge päpstliche Concession in Betreff der Pfarrvicare auf incorporierten Pfarren unter dem 23. Februar d. J. (Diöc. Blatt Stück V) eröffnet habe.

XXIII.

Verwahrung gegen die neue Friedhofsordnung in Linz.

(Diöcesanblatt 1875 vom 21. Mai St. XIV.)

In den Blättern der „Linzener Zeitung“ vom 16., 19., 20. und 21. d. M. ist die „Friedhofs-Ordnung für Linz“ enthalten, wie sie von dem hiesigen Gemeinderathe beschlossen wurde.

Diese Ordnung verstößt in vielen Punkten gegen die Vorschriften der Kirche in Betreff der Friedhöfe als religiöser Kultusstätten, und verstößt auch gegen die Rechte, welche die Kirche als Eigentümerin des Gottesackerfundes, und sohin des diesem Fonde gehörigen Gottesackers selbst, besitzt.

Das bischöfliche Ordinariat ist eben so verpflichtet als gewillt, die Rechte der Kirche zu wahren.

Dem Berichte der „Linzer Zeitung“ vom 21. d. M. zufolge hat ein Mitglied des Gemeinderathes bei Verhandlung über diesen Gegenstand in der Gemeindevertretung „noch die Aufklärung gegeben, dass diese Friedhofs-Ordnung mit Zustimmung der Geistlichkeit, welche bekanntlich dermal die Verwaltung dieses Fonds habe, berathen worden sei, und dass in dieser Ordnung alles vermieden worden sei, was der Rechtsfrage in irgend einer Weise vorgreife.“

Ich kann nicht genau bestimmen, welches der Sinn dieser Worte sei; wenn aber jemand aus denselben herausliest, wie in der That bereits wiederholt herausgelesen worden ist, dass die „Geistlichkeit“, d. i. das Stadtpfarramt oder das Ordinariat die erwähnte Friedhofsordnung gutgeheißen habe oder gutheiße oder dass von Seite der geistlichen Behörde das Eigenthum der Kirche an dem Gottesackerfonde und daher das Recht der Kirche zur Verwaltung desselben bezweifelt werde, so müßte ich mich gegen solche Behauptungen verwahren; ich müßte das um so mehr, als das bischöfliche Ordinariat nur mit der größten Pflichtverletzung eine solche Gutheißung oder einen solchen Zweifel aussprechen könnte, und ein sehr großes und folgenschweres Argerniß geben würde.

Bei der Deffentlichkeit, welche obige Bemerkung des Gemeinderathsmitgliedes in der „Linzer Zeitung“ gefunden hat, halte ich mich auch für verpflichtet, derselben mit der entsprechenden Erklärung öffentlich, und zwar zuerst, behufs gehöriger Orientierung des Clerus im Diöcesanblatte zu begegnen.

Die Stellung, die der Herr Stadtpfarrer und der Herr Ordinariats-Commissär im Sinne des Ordinariates in der Friedhofsfrage genommen haben, ergibt sich aus der Zuschrift des letzteren, Canonicus Dangl, an das betreffende Comité des Gemeinderathes dd. 16. v. M., welcher der Herr Domdechant-Stadtpfarrer beigetreten ist; sie lautet:

Da meine am Schlusse der Comité-Sitzung vom 7. April d. J. abgegebene Erklärung nicht vollständig und theilweise unrichtig in das Protokoll aufgenommen erscheint, bin ich nicht in der Lage, dasselbe, wie es vorliegt, zu unterfertigen.

Meine Verwahrung bezog sich nicht bloß auf die Friedhofs-Ordnung, sondern ausdrücklich auch auf die Instruction für den Todtengräber. Ferner ging mein Begehren dahin, dass alle nicht streng sanitätspolizeilichen Friedhofs-Angelegenheiten der Verwaltung des Gottesackerfondes allein zustehen sollen.

Schließlich erklärte ich, dass, wenn die Instruction

für den Todtengräber und die Friedhofs-Ordnung in der jetzt beschlossenen Form ohne Rücksicht auf die vorgebrachten Einwendungen vom löblichen Gemeinderathe angenommen werden sollten, die Verwaltung des Gottesackerfondes und das bischöfliche Ordinariat sich vorbehalten, bei den höheren Behörden ihr Recht zu suchen.

Ich ersuche das Protokoll hienach ergänzen, oder die gegenwärtige Erklärung demselben beifügen zu wollen.

Linz, am 16. April 1875.

Leopold Dangl m. p. Domcapitular.

Mit dieser Erklärung vollkommen einverstanden:

J. Vogl m. p. Stadtpfarrer.

Ich erfülle eine Pflicht, wenn ich bei dieser Gelegenheit die Herren Seelsorger ermahne, die im Wesen der Religion gegründeten Vorschriften der Kirche über die Gottesäcker und das Begräbniß stets sorgfältig im Auge zu behalten. Provincial-Concil von Wien Tit. IV. Cap. XIV. und XV.

XXIV.

Ueber die Besetzung der vacanten Pfarren des Patronates Garsten.

(Diöcesanblatt 1875 vom 31. Mai St. XV.)

Die Pfarren Neustift, Weyer, Großraming und Ternberg sind schon lange, theilweise seit mehreren Jahren vacant. Dieselben unterstehen dem Patronate Garsten.

Die Religionsfondsgüter Garsten und Gleinf (ehemalige Klostersgüter) waren seit dem Jahre 1791 dem jeweiligen Bischöfe von Linz zum Fruchtgenusse als Dotation überlassen, nachdem schon Kaiser Josef gleich bei der Errichtung des Bisthumes eine Realdotation desselben herzustellen beschlossen, und an deren wirklicher Herstellung fortwährend gearbeitet hatte. Nur ein geringfügiger Umstand war Ursache, dass diese Güter nicht bereits unter meinem hochseligen Vorfahrer als Realdotation des Bisthums gestiftet wurden, und eben so war ich diesem Zwecke für welchen ich viel gearbeitet, im Jahre 1861 ganz nahe.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung, vom 19. August 1861, durch welche die Verhandlungen über die Modalitäten des Fruchtgenusses und vorläufig auch über die Stiftung ihren Abschluss fanden, haben Seine Majestät auszusprechen geruht, „dass diese Güter in ihrem dermaligen“ (also damaligen) „Bestande zur Realdotation des Bisthumes von Linz gewidmet bleiben.“

Die Frage wegen Errichtung eines Stiftsbriefes über diese Realdotation sollte der Allerhöchsten Entschliessung gemäß neuerlich dann in Erwägung gezogen werden, wenn gewisse in derselben angegebene, leicht und bald erfüllbare Bedingungen würden erfüllt worden sein. Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliessung wurden sofort die Einkünfte des Bisthums berechnet, und dieser Berechnung entsprechend mir die Ernennungstage vorgeschrieben, die ich auch sofort richtig erlegt habe. Ich hatte kraft der Allerhöchsten Entschliessung von den Erträgen der genannten Güter nichts mehr an den Religionsfond abzuführen, aber dafür neue Lasten zu tragen, die auch ohne die erst damals auferlegten großen Patronatslasten sich höher beliefen, als die fixierte Abfuhr meines hochseligen Vorgängers an den Religionsfond; zudem entfielen zugunsten des Religionsfondes namhafte Leistungen, zu welchen er früher dem Bisthume gegenüber verpflichtet war. Mit den Patronatslasten war indessen für den Bischof auch das Patronatsrecht bezüglich der zu diesen Gütern gehörigen Pfarrbeneficien verbunden.

Dieses und anderes, was ich zur Erweisung des Rechtes eines Bischofes von Linz auf den Fruchtgenuss der beiden Güter anführen könnte, hinderte indessen im Jahre 1869 den damaligen Herrn Minister für Cultus und Unterricht nicht, mit Decret vom 28. September dem Bisthume die Realdotation vom Anfange des Jahres 1870 an zu entziehen, und dessen Dotation „auf das in der Urkunde über die Errichtung desselben festgesetzte Maß zurückzuführen“ — ein Maß, welches bei der seit dem Jahre 1784 eingetretenen Entwertung des Geldes nur der Ziffer nach das ursprüngliche, in der That aber nicht mehr die Hälfte desselben ist, während die Realdotation, ungeachtet der vielen Abfälle und neuen Lasten, im Jahre 1869, in Folge einer guten, von Gott sehr gesegneten Verwaltung, der ursprünglichen an Wert jedenfalls gleichkam, und einer weitem Entwicklung fähig war. Motiviert hat der Herr Minister diese, ohne jegliches Einvernehmen mit mir getroffene Maßregel lediglich mit der „Hebung der Erträge des Religionsfondes!“

Veranlaßt wurde der Herr Minister zu derselben durch eine vom Finanz-Comité im Abgeordnetenhause vorgeschlagene und mit einer winzigen, sogar offen angezeifelten Majorität angenommenen diesfälligen Resolution; diese Resolution aber war nur durchgesetzt worden durch die ganz unwahre Behauptung des Berichterstatters im Abgeordnetenhause am 8. März 1869, der zufolge der Bischof den Ueberschuß der Erträge über 12.000 fl. C. M. an den Religionsfond abzuführen verpflichtet gewesen wäre, eine Behauptung, die der ausdrücklichen Bestimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom

2. November 1853, und der Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. August 1861 geradezu entgegen war — aber von niemanden im Hause berichtigt wurde.

Als ich mich beim Herrn Minister über sein Vorgehen beschwerte, sagte er mir unter andern, ich könne mein Recht beim Gerichte suchen. Zwei Gerichte, bei denen ich es suchte, erklärten sich incompetent; das Landesgericht dahier erklärte sich competent, wurde aber vom obersten Gerichtshofe incompetent erklärt. Es gab sonach für meine Rechtsache in Oesterreich kein competentes Gericht, und wird jedenfalls so lange keines geben, als nicht ein Verwaltungsgerichtshof aufgestellt sein wird.

Auf Grund der in solcher Weise geschehenen Rücknahme der beiden Güter in die Verwaltung des Religionsfondes beanspruchte die hohe Staatsregierung nun auch das Patronatsrecht auf die zu diesen Gütern gehörigen Pfarren, und ließ nicht zu, daß ich dieselben ohne ihre Präsentation besetze; ich hingegen glaubte die Präsentation nicht gestatten zu dürfen, weil eine derartige Gestattung, nachdem das Patronatsrecht durch die allerhöchste Entschliessung vom 19. August 1861 mit dem Fruchtgenusse der Güter verbunden worden war, die Anerkennung des Actes involviert hätte, wodurch dem Bisthume die Realdotation entzogen wurde. Auf diese Weise kam es, daß die gedachten Pfarren so lange nicht definitiv besetzt wurden. Verschiedene Anträge von meiner Seite über einen Modus, wie vor der definitiven Beilegung der Differenz einstweilen über die Schwierigkeit hinausgekommen und die definitive Besetzung ermöglicht werden sollte, fanden keine günstige Aufnahme; hinwieder glaubte auch ich mich nicht beruhigen zu dürfen durch die im Juli v. J. ergangene Erklärung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, daß aus dem bei der gegenwärtigen Besetzung der erwähnten Pfarren einzuhaltenden Vorgange kein Präjudiz gegen die von mir behaupteten Rechtsansprüche auf die genannten Güter geschaffen werden solle, und die Regierung sich ausdrücklich des Rechtes begeben, aus dem angedeuteten Vorgange gegen diese Ansprüche Einwendungen abzuleiten; ich mußte um andere Bedenken hier unerwähnt zu lassen, nur zu sehr fürchten, daß aus einem solchen Vorgange wenigstens in der öffentlichen Meinung ein Präjudiz gegen das Recht des Bisthums entstehen würde.

Die Differenz zwischen der hohen Staatsregierung und mir wurde, besonders seitdem es ein Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche und in demselben einen §. 12 gibt, nachgerade sehr acut.

Da hatte der Hochwürdigste Herr Nuntius in Wien Kenntnis von dieser Differenz bekommen. Derselbe berichtete nun aus

eigener Initiative darüber an den apostolischen Stuhl. Unter dem 25. d. M. setzte mich der Herr Nuntius sofort in Kenntniss von seinem Schritte und dem Erfolge desselben. „Relationem, sagt er, circa quaestionem praesentationis ad quatuor parochias, de quibus pluries fuit sermo, ad S. Sedem misi . . . Heri autem recepi literas Eminentissimi Cardinalis Antonelli, quibus mihi significavit, Sanctissimum Dominum ex intuitu formalis declarationis scripto a Gubernio emissae, scilicet ex facto praesentationis ipsius Gubernii ad quatuor parochias vacantes Episcopum nullam passurum jacturam vel praejudicium in vindicandis iterum suis juribus, et ex intuitu aliorum peculiarum circumstantiarum, quae in casu concurrunt, non adversari, ut Episcopus concursum indicet ad provisionem“ (d. i. Befetzung) „praefatarum quatuor parochiarum, et excipiat provisorie“ (d. i. für diesmal) „nec non cum explicita reservatione suorum jurium praesentationem quam Gubernium, qua administrator fundi religionis, facturum erit.“

In einem zweiten Schreiben von demselben Tage verlangte der Hochwürdigste Herr Nuntius im Auftrage des hl. Stuhles gewisse auf die Dotation bezügliche Urkunden mit dem Bemerkten: „Maxime S. Sedi cordi est, ut quaestio ipsa positivam decisionem quandoquidem attingat. Idcirco S. Sedes ad quaestionem funditus perpendendam requirit. . .“

Da ich somit auf Grund des, wenn auch sehr reserviert gehaltenen Ausspruches des heil. Vaters ohne Verletzung meines Gewissens für diesmal die Präsentation der k. k. Statthalterei für die gedachten vier Pfarren zulassen kann, so habe ich unter dem 28. Mai d. J. dem Herrn Statthalter erklärt, daß ich sie wirklich für diesmal zulasse, und das Erforderliche verfüge, damit er in die Lage komme, dieselbe auszuüben. Dabei machte ich den von dem heiligen Vater vorgeschriebenen ausdrücklichen Vorbehalt.

Das Alles wollte ich der Hochwürdigen Geistlichkeit der Diocese mittheilen, damit sie richtige Kenntniss von dem Stande der Angelegenheit habe, für die sie wiederholt das lebhafteste Interesse an den Tag gelegt hat, und damit nicht so leicht aus meinem nunmehr erfolgenden Vorgehen das oben angedeutete Präjudiz gegen das Bisthum in der öffentlichen Meinung entstehen könne.

XXV.

Erklärung der österreichischen Bischöfe über den die klösterlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzentwurf.

(Diöcesanblatt 1876 vom 20. Februar St. V.)

Der sogenannte Liberalismus hat bereits viele schwere Prüfungen über die Kirche und den Staat in Oesterreich heraufbeschworen.

Das Object, auf welches derselbe gegenwärtig seine Angriffe hauptsächlich richtet, ist das Ordenswesen — die schönste Blüte des Geistes Jesu in der Kirche.

Von dem Gesetzentwurfe über die äußern Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften, wie er im Jahre 1874 dem Reichsrathe vorgelegt wurde, sagt der heil. Vater in der Encyclica vom 7. März desselben Jahres (Diöc. Bl. 1874 St. X.): „Quid porro ex iis rogationibus expectandum erit, quae de agnitione religiosorum ordinum inscribuntur? Earum sane noxia vis et mens inimica tam aperta est, ut nemo non intelligat, eas ad corruptionem et perniciem religiosarum familiarum excoGITatas esse et comparatas.“ Als die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs ihre „Erklärung über die dem Reichsrathe vorgelegten die Kirche betreffenden Gesetzentwürfe,“ unter denselben über den in Rede stehenden, am 20. März 1874 (Diöc. Bl. ibid.) veröffentlichten, war dieser mit mehreren im antikirchlichen Geiste gehaltenen Abänderungen bereits von dem Abgeordnetenhaufe angenommen worden; um so gewisser konnten sie in ihrer „Erklärung“ behaupten: „Das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften trägt in besonderer Weise das Siegel des Mißtrauens, der Willkür und der Härte an der Stirne.“ Feuer geschah, was niemand erwartet hatte, der Gesetzentwurf, den man für definitiv beseitigt gehalten hatte, wurde von dem Herrenhaufe in Verhandlung gezogen, und mit abermaligen, in der gleichen antikirchlichen Richtung vorgenommenen Aenderungen zum Beschlusse erhoben. Das war der Moment, in welchem wegen der näher rückenden Gefahr die Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs ihre Hirtenstimme neuerdings erheben zu müssen glaubten. Diese Stimme spricht aus der im vergangenen Monat Jänner veröffentlichten, im Nachstehenden folgenden „Erklärung“ derselben. Mit dieser Stimme werden sich vereinigen die Stimmen der Seelsorger und aller Männer von Einsicht und gutem Willen, und diese Stimmen

werden nicht nur überall, wo es noth thut, auf Erden erschallen, sondern auch im frommen Gebete sich zum Himmel erheben.

Im Hinblick auf die großen Interessen der Kirche, die bei der Klosterfrage in Betracht kommen, und im Hinblick auf den Gang des „Culturkampfes“ im Auslande, der mit der Klosterhege begonnen hat, und sehr bald zu einem wilden Sturm gegen die Kirche überhaupt geworden ist, haben Tausende von frommen Seelen seit dem Beginne der Debatten über das Klostergesetz in dem Reichsrathe Andachten gehalten und verschiedene fromme Werke verrichtet, um Gottes Schutz über die Klöster zu erlangen; viele solche Seelen haben mich auch um Veranstaltung öffentlicher Andachten zu diesem Zwecke gebeten; vor der Hand habe ich dieser Bitte nur in so weit Folge gegeben, daß ich bekannt machen ließ, das vierzigstündige Gebet in den Fastenstagen im Dome dahier werde auch für die Bedrängnisse der Kirche, unter welchen die Angriffe auf das Ordensleben insbesondere erwähnt wurden, Gott dem Herrn aufgeopfert; ob auch noch andere öffentliche Andachten anzuordnen seien, bleibt der weitern Erwägung vorbehalten: aber jedenfalls ermahne ich die Hochwürdige Geistlichkeit, daß sie wegen dieses wichtigen Anliegens privatim bete und gute Seelen zu solchem Gebete veranlasse.

XXVI.

Staatliche Anerkennung der Altkatholiken.

Diöcesanblatt 1877 vom 15. November St. XXIV).

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat unter dem 18. v. M. (R.-G.-Bl. Nr. 99) folgende „Verordnung, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird,“ zu erlassen befunden:

„In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Glaubensbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877, Z. 16.875 bis 16.877, gestellten Begehrens wird, durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: ‚altkatholische Kirche‘ hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Der § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Diöcesanblatt pro 1874 St. XVII. Nr. 21) lautet: „Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird

die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt“ u. s. w.

Durch die Berufung auf diesen § zeigt die hohe Regierung, daß sie in den sogenannten Altkatholiken Anhänger eines bisher in Oesterreich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, daher nicht Katholiken erblicke, nachdem das katholische Religionsbekenntnis endlich ein in Oesterreich anerkanntes Religionsbekenntnis ist, seitdem es ein Oesterreich gibt. Das Wort „alt“ in der Bezeichnung „Altkatholisch“ hat daher auch in den Augen der hohen Regierung jene Bedeutung, wie z. B. in der Bezeichnung: Altbürgermeister. Altbürgermeister ist, wer einmal Bürgermeister war, es aber nun nicht mehr ist; in gleicher Weise gilt auch der hohen Regierung ein Altkatholik als ein Mensch, der einmal Katholik war, es aber nun nicht mehr ist. Sie stimmt daher mit der kirchlichen Auffassung dieses Begriffes vollkommen überein.

Das ist eine Thatsache, die wir mit Freude begrüßen müssen. Das Gefährlichste an der altkatholischen Religionsgenossenschaft war eben, daß ihre Mitglieder Katholiken, die alten, daher die rechten Katholiken zu sein vorgaben; durch diesen Schwindel verführten sie viele, die anfrichtig katholisch sein wollten, aber aus Mangel an gründlichem Unterrichte nicht erkannten, daß es ohne Papst oder gegen den Papst keine katholische Kirche gebe, und daß die Kirche das Recht besitze und auch stets geübt hatte, Wahrheiten, die sie von jeher geglaubt hat, im Laufe der Zeit auch durch feierlichen Ausspruch dogmatisch festzustellen, und in diesem Sinne neue Glaubenswahrheiten auszusprechen. Diesem Schwindel tritt nun auch die österreichische Regierung mit Entschiedenheit entgegen und nimmt sich deswegen diese Verordnung des Herrn Ministers sehr vortheilhaft aus nicht nur gegen die Verordnungen anderer Regierungen in Betreff der Altkatholiken, sondern auch gegen frühere österreichische Actenstücke, z. B. die Depesche des gewesenen Ministers Graf Beust an den Chevalier de Palomba in Rom dd. 30. Juli 1870 („Vinger Zeitung“ Nr. 186 dd. 17. August 1870), worin das Concordat gekündet und diese Kündigung mit der 12 Tage zuvor vom Concil im Vatican ausgesprochenen dogmatischen Entscheidung über die Unfehlbarkeit des Lehramtes des römischen Papstes — also mit dem von den Altkatholiken perhorreszierten, weil gründlich mißdeuteten Dogma — motiviert wurde.

Der Altkatholicismus hat meines Erachtens in Oesterreich beinahe nur von diesem Schwindel gelebt, und es steht daher zu hoffen, daß er in dem Maße abnehmen werde, als die in Rede stehende Verordnung geeignet ist, solchen zu beseitigen. Eine Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken. Es ist

für die Diöcese Ein; die ganze Geschichte des österreichischen Ultracatholicismus sehr demüthigend. In der österreichischen Monarchie bestehen drei ultracatholische Cultusgemeinden, eine davon in dieser Diöcese; diese Cultusgemeinden haben drei sogenannte Pfarrer, zwei von denselben sind Priester dieser Diöcese: und der Gründer des ganzen Ultracatholicismus in Oesterreich ist auch ein Priester dieser Diöcese. In spiritu humilitatis et in animo contrito suscipiamur a Te, Domine! Der Gedanke an dieses Elend sei uns einer neuer Sporn, so viel wir können zu wirken, und jedenfalls eifrigst zu beten, damit alle Ultracatholiken, besonders die unglücklichen Priester unter denselben, bekehrt und auf solche Weise wieder wahrhaft alte Katholiken werden, d. h. Mitglieder jener Kirche, die da immer wahr und immer sein wird eine sichtbare Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste. Ich selbst muß und will um so mehr in diesem Geiste wirken und beten, als unter den gedachten Priestern zwei sind, denen ich die Hände aufgelegt habe.

III. Hauptstück.

Die Schule.

I.

Bischöfliches Lehrerseminar.

(Diöcesanblatt 1856 vom 22. März St. XII; 1857 vom 21. März St. XII; 1862 vom 31. December St. XXXIV.);

Wie sehr dem hochwürdigsten Herrn Bischöfe daran lag, tüchtige Lehrer zu erzielen, zeigen seine Worte gelegentlich der Jahresberichte über das Lehrerseminar; so schreibt er 1856:

Die Hochwürdige Diöcesangeistlichkeit, das Schulpersonale der Diöcese und alle Freunde der Schule werden aus dieser Rechnung mit Vergnügen entnehmen, dass der Segen Gottes auch über dieser jungen Schöpfung der christlichen Liebe waltet.

Indem das Ordinariat allen Wohlthätern der Anstalt, insbesondere der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit auch für ihre erfolgreichen Bemühungen, Beiträge von den unterstehenden Gläubigen für dieselbe zu erlangen, aufrichtigst danket, empfiehlt es sie dem fornwährenden Wohlwollen aller Freunde der christlichen Schule. Und wer sollte ein solcher Freund nicht sein? Wer Christum, den göttlichen Kinderfreund, liebt, muss auch die christliche Schule lieben.

Es kann niemanden entgehen, 'welch' ein dringendes Bedürfnis in unsern Tagen ein gutes Schullehrer-Seminar ist. Der Mangel an Lehrindividuen wird in der Diöcese von Monat zu Monat empfindlicher, und diesem abzuhelpen wird das Seminar wesentlich dienen; und, was zuletzt die Hauptsache ist, es wird mit Gottes Gnade wahre Lehrer bilden, welche, gleich sehr vielen ältern Mitgliedern dieses ehrwürdigen Standes, den beiden obersten Gewalten in der Gesellschaft, der Kirche und dem Staate, bei deren unablässigen und gegenwärtig mit besonderem Eifer unternommenen Bemühungen, „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes der Menschen zu erneuern und zu befestigen,“ in ihrem bescheidenen aber einflussreichen Wirkungskreise mit Geschick und Treue zur Seite stehen. Diese so erwünschte Erneuerung und Befestigung muss ja hauptsächlich durch eine echte Jugendbildung angebahnt werden.

Damit dem Schullehrer-Seminar die materiellen Mittel geboten werden, seinen wichtigen Zweck mehr und mehr zu er-

reichen, ist auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Sammlung in allen Pfarrkirchen der Diöcese für dasselbe vorzunehmen, und das Ergebnis derselben im Wege des Decanates bis Ende Mai d. J. an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

Die Kirche betet am heutigen Tage in der heiligen Messe: „Bewahre, o Gott, in dem neuen Zuwachs deiner Gemeinde den Geist der Kindchaft, den du gegeben, damit sie, erneuert an Leib und Seele, dir einen reinen Dienst leisten mögen.“ Eltern, Lehrer, Seelsorger und alle, die es mit der Gesellschaft gut meinen, finden in diesen Worten den innigsten Herzenswunsch ausgedrückt, den sie, im Hinblick auf die lieben Kleinen, in sich tragen; man kann also hoffen, daß eine Anstalt, welche zur Verwirklichung desselben viel beitragen soll und wird, sich ihrer freundlichen Theilnahme stets zu erfreuen haben werde.

Sollte unter Gottes Beistand das Schullehrer-Seminar je zu einem größern Einkommen gelangen, als es zu seinen Zwecken bedarf, so würde der Ueberschuß zur Unterstützung dürftiger Lehrer verwendet werden, deren es, nach der an vielen Orten erfolgten Ablösung ihrer frühern Naturalbezüge und bei der seit mehreren Jahren herrschenden Theuerung, gegenwärtig leider so viele gibt. Auf diesem Wege sind auch schon in andern Diöcesen Unterstützungsfonde für arme Schullehrer angelegt worden. Es steht nicht zu erwarten, daß unser Schullehrer-Seminarfond sich in nächster Zukunft auch zu einem Schullehrer-Unterstützungsfonde werde erweitern können; doch kann es nur gut sein, wenn der Gedanke frühzeitig ausgesprochen wird. Den „vereinten Kräften“ gelingt alles.

* * *

Ferner schreibt er ähnlicher Weise im Jahre 1857:

Aus diesem Rechnungs-Ausweise ist ersichtlich, daß die junge, aus Liebe zur Schule und im lebendigen Vertrauen auf Gott ins Leben gerufene Anstalt in Betreff der materiellen Gebahrung in erfreulichem Aufschwung begriffen ist.

Das Institut sucht aber auch mit regem und erfolgreichem Eifer seine Aufgabe, die Heranbildung junger Lehrer im Geiste des Einen Lehrers, der da ist Christus, mehr und mehr zu erfüllen, und in dieser Weise sich der Theilnahme, die ihm von seinem Ursprunge an von den Freunden der christlichen Schule zugewendet wurde, würdig zu erzeigen.

Das bischöfliche Ordinariat ist für diese Theilnahme sehr dankbar; es dankt insbesondere der Hochwürdigem Seelsorgs-Geistlichkeit für ihre Beiträge und für die Bemühungen zur Erzielung jener ergiebigen Opfer, die ihre Pfarrgemeinden zu

diesem Zwecke gespendet haben. — Auch daß selbst manche karg dotierte Lehrer für die Anstalt, in welcher ihrem ehwürdigen Stande ein guter Nachwuchs herangebildet werden soll, noch etwas zu erübrigen wußten, kann nur mit Mühe erwähnt werden.

Das bischöfliche Ordinariat nimmt aber diese Theilnahme aller Freunde der christlichen Schule für das gedachte Seminar auch noch ferner in Anspruch. — Es soll, der angegebenen Bestimmung gemäß, mit Gottes Hilfe lauter gute Lehrer liefern, Lehrer, die, wie sie selbst zugenommen haben an Alter, Weisheit und Gnade vor Gott und den Menschen, auch die ihnen anzuvertrauende Jugend in treuem Zusammenwirken mit den Herren Pfarrern und Katecheten in diesem Wachsthum kräftig fördern und nicht ruhen, bis in ihren Kleinen „Christus gestaltet wird.“ Gal. 4, 19. Das bischöf. Ordinariat, welches die Wichtigkeit der Volksschule für den Einzelnen, für die Familie, für die Gemeinde, für den Staat und die Kirche wohl erkennt, wird es sich stets angelegen sein lassen, in diesem Sinne fort und fort auf die Anstalt einzuwirken. Der echte Jugendlehrer ist der höchste Künstler. „Was gibt es Größeres“, sagt der heilige Chrysostomus, als Seelen leiten, als die Sitten der Jugend bilden? Für erhabener als jeden Maler, als jeden Bildhauer und als die übrigen Menschen dieser Art halte ich fürwahr denjenigen, welcher es versteht, junge Seelen zu bilden.“ (Hom. 60 in Matth.) Solche Künstler zu erziehen, ist Aufgabe des Schullehrer-Seminars.

Es soll aber auch dazu dienen, daß viele Lehrer erzogen werden. Der Mangel an Lehrgehilfen ist nachgerade sehr empfindlich, und wird es mit einem jeden Monate mehr. Man ist gezwungen, Schullehrer ohne Gehilfen zu lassen, die wegen ihres hohen Alters oder wegen ihrer Gebrechlichkeit, oder wegen der allzu großen Anzahl von Schülern einer Lehrkräften bei weitem nicht hat, um ihnen Hilfe zu senden. Unser Volksschulwesen geht einer traurigen Zukunft entgegen, wenn wir nicht bald eine namhafte Zahl von Schulanis-Candidaten erhalten.

Die unverhältnismäßig großen Kosten, die mit der mehrjährigen Vorbereitung zu diesem Berufe verbunden sind, und die Besorgnis frommer Eltern, daß ihre Söhne während ihres Aufenthaltes in der fernen Stadt, wenn sie nicht auch da fortwährend unter einer sorgfältigen frommen Ueberwachung und Leitung stehen, ihr Bestes, Glauben und Gottesfurcht, verlieren möchten, gehören mit zu den Ursachen des Mangels an einer entsprechenden Zahl solcher Candidaten. Das Seminar soll nun die Kosten wesentlich erleichtern und diese Aufsicht und Leitung

herbeiführen, soll also in dieser Hinsicht zur so erwünschten Vermehrung der Lehrkräfte dienen.

Von diesem doppelten Standpunkte aus wollen die Hochwürdigen Herren Seelsorger der christlichen Gemeinden die Bedeutung des bischöflichen Schullehrer-Seminars darstellen, und sie sofort auch für das laufende Jahr wieder zu milden Beiträgen für dasselbe einladen. Eine ergiebige Unterstützung ist für die Anstalt um so notwendiger, als man auf Erweiterung des bis jetzt noch sehr beschränkten Seminargebäudes denken muß. Die Sammlung soll an einem Sonntage in jeder Pfarrkirche der Diocese vorgenommen und das Ergebnis derselben durch das betreffende Decanat bis Ende Juni d. J. eingesendet werden.

Das Ordinariat erinnert übrigens an seinen Erlass vom 22. März v. J., B. 212/Sch., (Dioc. Bl. pro 1856, S. 189), wo es erklärt hat, daß, wenn das Schullehrer-Seminar je zu einem größern Einkommen gelangen sollte, als es zu seinen unmittelbaren Zwecken bedarf, der Ueberschuss zur Unterstützung dürftiger Lehrer, deren es noch immer so viele gibt, verwendet werden würde. Wenn es auch nicht erwarten kann, in kurzer Zeit den Seminarfond kräftig genug zu sehen, um diesen weitem Zweck erfüllen zu können, so entsagt es doch bei der edeln Opferwilligkeit der Gemeinden und bei dem rühmlichen Eifer der Seelsorgs-Geistlichkeit, wo es sich immer um die Förderung einer wahrhaft guten Sache handelt, der Hoffnung nicht, daß dieser Fond demaltest auch zur Erreichung desselben hinlänglich stark sein werde.

* * *

Als allmählig das Gewitter gegen die Schule drohte, mahnte er wieder inniger im Jahre 1862:

Das Schullehrerseminar ist eine wichtige Diöcesananstalt. Es soll wesentlich beitragen, um Lehrer zu bilden, welche den Anforderungen der Zeit in Hinsicht des Wissens vollkommen genügen, und dabei ihren Sinn und Wandel im Geiste Jesu Christi, des „Einen Lehrers“ einzurichten beflissen sind.

Solche Lehrer thun besonders in unsern Tagen noth. Der kirchliche und politische Radicalismus schreit eines Schreiens nach der Trennung der Schule von der Kirche; er weiß warum; so lange die Schule an die Kirche sich anlehnt, wird es ihm nie gelingen, die junge Generation massenhaft für die Pläne des Umsturzes zu gewinnen, und dem Clerus einen großen Einfluß auf das Volk zu rauben; deswegen, und nur deswegen stürmt er mit solcher Wuth auf die Verbindung der Schule mit der Kirche los; darum brauchen wir Lehrer, die den tausend-

fältigen Gefahren der Verführung, welche ihnen von dieser Partei bereitet werden, zu widerstehen vermögen, und durch ihre Leistungen den Vorwurf, unsere Schulen seien schlecht, und bedürfen einer andern Grundlage, nicht aufkommen lassen.

Es ist sehr gewiß, daß unsere Schulen auch in Betreff der Kenntnisse sehr herabkommen würden, wenn es den unglücklichen Menschen gelänge, die gedachte Trennung durchzusetzen; doch so laut sie auch behaupten mögen, daß sie gerade die höhere Volksbildung anstreben, so ist dieses doch nur eitler Vorwand, und sind sie in der Wirklichkeit gegen den Verfall dieser Bildung ganz gleichgiltig, wenn es ihnen nur möglich wird, der Revolution die Wege zu bereiten.

Es bedarf der Erinnerung nicht, wie sehr diese Erwägung geeignet ist, den Eifer der Seelsorgsgeistlichkeit für die Schule zu beleben. O seien wir allesammt, meine Brüder und Söhne in Christo, rechte Freunde der Schule! Ziehen wir die lieben Kleinen durch aufrichtigen, werththätigen und innermüthigen Eifer desto mehr an uns, je mehr die Wähler dieselben von uns zu ziehen bemüht sind. Ziehen wir sie aber an uns, nur um sie mit uns zu Christus hinzuziehen.

Ich gebe der Geistlichkeit der Diocese gern das Zeugnis, daß sie, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, einen recht großen Eifer für die Schule entwickelt, und hoffe zuversichtlich, daß sie, im Hinblick auf die Verhältnisse der Zeit, in demselben nicht nur nicht nachlassen, sondern noch zunehmen werde.

Die Vorsteherung des Seminars hat mit Geschick und Liebe ihre Pflichten erfüllt und die meisten der Zöglinge haben den gerechten Erwartungen entsprochen.

Es kommt, damit diese wahrhaft gute Lehrer werden, aber auch gar sehr darauf an, daß sie draußen eine geeignete Fortbildung genießen. Deswegen empfehle ich die hinauskommenden Zöglinge der Anstalt recht nachdrücklich den Seelsorgern und Schullehrern zu sorgfältiger Leitung.

Der Nachlaß des edeln Gründers dieser Anstalt, des sel. Herrn Canonicus Strigl, erscheint bereits in dieser Rechnung.

Er ist bedeutend; auch die andern Beiträge, die der Anstalt zugekommen, sind namhaft. Desungeachtet vermag sie ihre nothwendigen Ausgaben kaum zu decken. Sie sei daher der Hochwürdigen Geistlichkeit, dem Schulpersonale und durch die Geistlichkeit und das Schulpersonal dem christlichen Volke zu fortwährender Unterstützung bestens empfohlen.

Da der Kirchensammlungen ohnehin so viele sind, so wage ich es nicht eine solche für das Schullehrerpersonale in der ganzen Diocese anzuordnen.

Wo aber ein Pfarrer meint, ohne Gefährdung von noch

wichtigeren Rücksichten sie vornehmen zu können, wird er es gewiß thun, und das Ergebnis an mein Consistorium einsenden.

Wenn ich die Hoffnung hege, daß insbesondere die besser dotierten Schullehrer, deren es denn doch noch viele in der Diöcese gibt, des Schullehrerseminars nicht vergessen werden, so ist das durch die Natur der Sache gerechtfertiget.

Ich habe in frühern Jahrgängen wiederholt die Erwartung ausgesprochen, es werde sich der Fond des Schullehrerseminars nach und nach auch zu einem Unterstützungsfonde für arme Lehrer erweitern; ein solcher wäre sehr nothwendig, denn es gibt der Schullehrer und der Schulgehilfen, welche einer Unterstützung eben so bedürftig als würdig sind, nur zu viele; und was ich erwartet habe, erwarte ich noch und werde unablässig auf dieses Ziel hinarbeiten; um so zuversichtlicher rechne ich auf die fortwährende Theilnahme der Diöcese für die Anstalt.

Der Herr nehme die Schule in seinen heiligen Schutz!

II.

Ueber die Erziehung der weiblichen Jugend.

(Diöcesanblatt 1861 vom 31. December St. XXXI.)

Der päpstliche Stuhl hat die allgemeine Feier des Festes der heil. Angela Merici anzuordnen befunden. Dasselbe fällt auf den 31. Mai. Ueber diese Feier ist das nachstehende Decretum Urbis et Orbis erschienen, in welchem ich insbesondere jene Stelle der aufmerksamsten Erwägung empfehle, die auf die Wichtigkeit der echt religiösen Erziehung der weiblichen Jugend hindeutet.

Die Wissenschaft ist in unsern Tagen größtentheils unchristlich geworden, eben so die Schule (im weitesten Sinn genommen), durch welche die Jünglinge zu gehen haben, die aus gebildeten Ständen sind, oder in dieselben eintreten wollen; wie wird es daher in Zukunft mit der Religion aussehen in diesen Classen der Gesellschaft, wenn nicht die Gattinnen und Mütter als treue Hüterinnen und Pflegerinnen dieser heiligen Hinterlage, dieses größten Hausschatzes, dastehen werden? Sind aber die Gattinnen und Mütter gläubig fromm, so werden auch die Männer die verlorne Religion, wenigstens häufig, wieder finden, und die Kinder nicht ohne solche heranwachsen.

„Mulierem fortem quis inveniet? Procul et de ultimis finibus pretium ejus. Confidit in ea cor viri sui . . . Reddet ei bonum et non malum omnibus diebus vitae suae. Nobilis in portis vir ejus, quando sederit cum senatoribus terrae . . . Fortitudo et decor indumentum ejus, et ridebit in die novissimo,

Os suum aperiet sapientiae et lex clementiae in lingua ejus. Surrexerunt filii ejus, et beatissimam praedicaverunt, vir ejus et laudavit eam. Multae filiae congregaverunt divitias, tu supergressa es universas. Fallax gratia et vana est pulchritudo: mulier timens Dominum, ipsa laudabitur.“ Prov. 31.

Deswegen muß die wahrhaft christliche Erziehung der weiblichen Jugend, besonders jener aus den gebildeten Ständen, ein Gegenstand der ganz besondern Sorgfalt für die Seelenhirten sein.

Wir haben in der Diöcese eine weibliche Erziehungsanstalt, die unter den Töchtern der heiligen Angela Merici steht, und gleiche Erziehungsanstalten in andern Frauenklöstern, sämmtlich alles Lobes wert; ich habe es schon oft bedauert, daß dieselben von den Eltern der gebildeten Stände in Oberösterreich für ihre Töchter nicht eifriger benützt werden.

Uebrigens ist in unserer Zeit bei der Gestalt, die das Leben angenommen hat, auch die männliche Jugend der niederen Stände in größerer Gefahr, die Religion zu verlieren, als ehemals. Deswegen gilt in einem gewissen Sinne das von der Wichtigkeit echt religiöser Bildung der weiblichen Jugend aus den höhern Ständen Gesagte auch von der Bildung jener aus den niedern — abgesehen davon, daß der Einfluß einer frommen Mutter auf das Kind überhaupt durch gar niemanden, auch durch den besten Vater nicht, ersetzt werden kann.

III.

Die neuen Schulgesetze vom Jahre 1870.

(Diöcesanblatt 1870 vom 31. März St. VII.)

Unter dem 13. Jänner d. J. ist das „Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung dreiclassiger Bürgerschulen,“ dann unter dem 23. Jänner d. J. das „Gesetz, betreffend die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen,“ so wie das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen,“ und endlich unter dem 21. Februar d. J. das „Gesetz, betreffend die Schulaufsicht,“ jedes wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, erschienen.

Der Seelsorger muß diese Gesetze kennen; zu dem Ende werden sie hiemit in das Diöcesanblatt aufgenommen.

Was die im Gesetze bestimmte Theilnahme des Clerus an den Schulräthen betrifft, so sprechen die wichtigsten Gründe dafür, daß dieselbe in dem betreffenden Gesetze selbst, dem über die

Schulaufsicht, nur als eine facultative, nicht als eine obligatorische gemeint sei.

Es ist in der jüngsten Zeit, selbstverständlich nicht durch meine Veranlassung, in den Tagesblättern der Inhalt eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Cultus- und Unterrichtsministers Dr. von Stremayr an mich ddo. 18. d. M. bekannt geworden, in welchem Hochderselbe, im Hinblick auf die Meldung des Herrn Statthalters, daß ich Anstand nehme, den Mitgliedern des Clerus den Eintritt in die Schulaufsichtsbehörden (Schulräthe) zu gestatten, mich dringend ersucht, selben gestatten zu wollen.

Ich habe dem Herrn Minister unter dem 26. d. M. geantwortet, indem ich folgende drei Sätze aufstellte:

1. Die Theilnahme an einem Schulrathe, wie das Gesetz sie verlangt, ist von christkatholischem Standpunkte aus nicht erlaubt.

2. Die Betheiligung des Clerus an den Schulräthen lediglich zu dem Zwecke, um nach Möglichkeit zu hindern, daß die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend gefährdet werde, ist eine Frage der Opportunität.

3. In der Diöcese Linz spricht die Opportunität entschieden für die Nichtbetheiligung des Clerus an den Schulräthen.

Zur Gehärtung des ersten Satzes wies ich mit Berufung auf die päpstliche Allocution vom 22. Juni 1868 (Diöc. Bl. 1868, S. XVI.), unter andern hin auf die §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche (Diöc. Bl. 1868 St. XV.), in welchen das oberste Aufsichtsrecht auch über den Religionsunterricht, im Widerspruch mit dem göttlichen Gesetze, dem Staate zugeschrieben wird, und ich wies hin auf die vielen Bestimmungen desselben, die dem höhern menschlichen Gesetze, dem Concordate entgegen seien — einem Gesetze, das deswegen von mir ein höheres genannt werde, weil es nicht nur Gesetz, sondern auch Vertrag sei, und deswegen nur durch die Uebereinstimmung beider erhabenen Paciscenten abgeändert werden könne.

Es sei klar, sagte ich, daß zur ausnahmslosen Durchführung von Gesetzen, die auf dem Grunde dieses Reichsgesetzes beruhen, ein katholischer Mann seine Hand nicht bieten könne.

Zum zweiten Satze bemerkte ich, daß die bedeutende Anzahl von Bischöfen, die sich vor einem Jahre wegen der großen Schulfrage mit einander beriethen, im Hinblick auf eine Entschcheidung des heiligen Stuhles, sich in demselben einigte. Ich machte aufmerksam, daß diejenigen Bischöfe Oesterreichs, welche ihre Geistlichkeit an den Schulräthen Antheil nehmen lassen,

dieses nur zu dem in diesem Satze angegebenen Zwecke, und ganz und gar nicht zur ausnahmslosen Durchführung der Gesetze thuen, während andere Bischöfe mit Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Diöcesen den gleichen Zweck und wohl auch sonstige wichtige Zwecke der Seelsorge durch Fernbleiben des Clerus von den Schulräthen sicherer zu erreichen hoffen, und daß deswegen lediglich kein principieller Unterschied im Vorgehen der Bischöfe Oesterreichs bei der Schulfrage stattfindet.

Zum dritten Satze bemerkte ich, daß in der ad hoc einberufenen Versammlung am 14. April v. J. alle Herren Dechante der Diöcese sich für die Nichtbetheiligung des Clerus in der entschiedensten Weise ausgesprochen haben.

Ich gab auch sehr aufrichtig die Gründe an, mit denen die Herren Dechante dieses ihr Botum motivierten, namentlich erwähnte ich die Petitionen unzähliger Gemeinden an den Reichsrath gegen die Lockerung des Verbandes zwischen Kirche und Schule, die zur Zeit, als das Gesetz, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche in Verhandlung war, häufig unter Mitwirkung des Clerus zustande kamen, um derentwillen der letztere, wenn er jetzt als ein Mitglied einer zur Ausführung dieses gefürchteten Gesetzes bestimmten Körperschaft erschiene, in eine höchst schwierige Stellung zur Gemeinde gerathen müßte.

Ich erklärte, daß ich, wenn auch nur die Majorität der Herren Dechante für die Betheiligung des Clerus gewesen wäre, diese (natürlich mit der Beschränkung auf den im Punkt 2 angegebenen Zweck) angeordnet haben würde, daß ich aber, wie der Herr Minister wohl selbst einsehe, bei solcher Stimmung derselben das Gegentheil, die Nichttheilnahme, verfügen mußte.

Ich hätte hinzufügen können, daß, wenn ich überhaupt nie daran dachte, diese durch die Herren Dechante dem Diöcesanclerus eröffnete Verfügung zurückzunehmen, die vielfachen Kundgebungen unseres christkatholischen Volkes in der Zeit nach der gedachten Versammlung der Herren Dechante, besonders die sehr vielen Petitionen an den Landtag in seiner letzten Session, einen solchen Gedanken schon gar nicht hätten aufkommen lassen.

Ich theilte dem Herrn Minister auch ein im Vorarlberger Volksblatt im November 1869 Nr. 91—93 veröffentlichtes Promemoria an die k. k. Statthalterei zu Innsbruck mit, in welchem der Herr Fürstbischof von Brixen die Gründe entwickelte, aus denen er dem Clerus in Vorarlberg, wo bereits über Jahr und Tag ein sanctioniertes Landesgesetz über die Schulaufsicht besteht, den Eintritt in die Schulräthe verboten hat; seine und meine Darstellung treffen in den wesentlichen Punkten zusammen.

Am Ende verwahrte ich mich feierlich gegen den Vorwurf.

rücksichtsloser Kriegführung gegen die Regierung und die Gesetze meines Vaterlandes, den er mir und meinen Rathgebern zu machen für gut befunden hatte; ich erklärte, dass ich nur mein Recht und meine Pflicht ausübe, wenn ich die Hinterlage des Glaubens gegen die auf dieselbe zielenden Angriffe beschütze; wenn bei dieser Nothwehr etwa auch die hohe Regierung und die Gesetze getroffen werden, so sei das meine Schuld nicht; es leide mein Herz ohnehin unendlich, wenn ich nicht Hand in Hand mit der Regierung gehen könne. An diese Erklärung schloß sich die Bitte, er möge, damit die Conflict zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt aufhören können, dahin wirken, dass das Concordat entweder wieder in allen Punkten beachtet, oder mit Uebereinstimmung beider Paciscenten modificiert werde.

Um Missverständnissen zu begegnen, muß ich noch eine Bemerkung machen über die zweite Alinea des § 8 des Schulaufsichtsgesetzes; sie lautet: „Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten drei Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirkschulrath mit einer Geldbuße von 25 bis 300 fl. bestraft.“

Es ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes bei dieser Strafbestimmung nur die Rede von denjenigen, die kraft der Wahl, nicht kraft des Gesetzes in den Schulrath eintreten sollen; da aber nach § 17 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 (Diöcesanblatt pro 1864 S. 106) die Geistlichen das Recht haben, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, so kann diese Strafe einen Priester nicht treffen, der eine dergleichen Wahl ablehnt.

Ich wiederhole, was ich mehr als einmal gesagt: „Die Schulfrage ist unter allen Fragen der Zeit die wichtigste. Mögen wir in derselben als treue Diener Gottes erfunden werden! Ich verweise auf dasjenige, was ich in Hirtenbriefen und Instructionen, oder was der österreichische Episkopat in den durch das Diöcesanblatt veröffentlichten Erlässen darüber gesprochen; namentlich auf die Adresse der 25 Bischöfe an Seine Majestät dd. 28. September 1867 (Diöc. Bl. pro 1867 St. XXI.), auf meine Instruction vom 12. Juni 1868 (Diöcesanblatt pro 1868 St. XV.) und meinen letzten Hirtenbrief.“

Derjenige der einst gesagt hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“ — wird die Mühen und Leiden segnen, denen wir uns zur Erhaltung oder Wiederherstellung der christlichen Schule unterziehen.

¹⁾ Siehe die Sammlung von Bischof Rudigiers Hirtenbriefen Seite 225—235, insbesondere Seite 233.

IV.

Der neue Lehrplan für den Religions-Unterricht an Volks- und Bürgerschulen.

(Diöcesanblatt 1875 vom 29. Juli St. XXI.)

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Verordnung vom 18. Mai 1874 Z. 6549 einen neuen Lehrplan für alle Volks- und Bürgerschulen der der diesseitigen Hälfte des Reiches angehörenden Länder mit Ausnahme Galiziens festgestellt, in welchem die dem Religionsunterrichte zugewiesene Stundenzahl sehr gering ist. Ich kann nur glauben, dass der Herr Minister hiebei ohne alles Einvernehmen mit den Bischöfen vorgegangen ist; mit dem Ordinariate Binz ist jedenfalls ein solches Einvernehmen in keiner Weise gepflogen worden; dasselbe war durch die genannte Verordnung völlig überrascht.

Die Schwierigkeit, und die theilweise Unmöglichkeit eines hinlänglichen Religionsunterrichtes bei diesem Stundenausmaße erkennend, hat sich das bischöfliche Ordinariat allfogleich höheren Ortes angefragt, was sich etwa diesem beklagenswerthen Missstande gegenüber vorkehren ließe, aber die Antwort erhalten, eine Vorstellung werde dermal, weil verfrüht, wohl keinen Erfolg haben.

An das Ordinariat gelangte von Seite der Schulbehörde nur das Ansinnen, den Lehrstoff, der an und für sich gegeben war, in die durch obige Ministerialverordnung anberaumte Stundenzahl zu vertheilen, was denn auch mit Note vom 19. April d. J. Z. 108 geschehen ist.

Wenn daher der neue Lehrplan in Betreff des Religionsunterrichtes den Seelsorgern von Bezirksschulräthen mit der Bemerkung zugegangen ist, dass derselbe vom bischöflichen Consistorium gutgeheißen sei — eine Bemerkung, die missverständlich ist, und leider auch vielfältig missverstanden wurde — so ist aus dem angeführten Hergange zu entnehmen, was vom Consistorium gutgeheißen wurde, und was nicht.

Es wird, wenn nicht eine Erweiterung der Zeit für den Religionsunterricht in der Schule zu erreichen ist, kaum etwas anderes übrig bleiben, als dass die Katecheten auch außer den Schulstunden solchen Unterricht erteilen. Einstweilen wollen sie ihrer Aufgabe wenigstens nach Thunlichkeit gerecht werden.

Wissen Seelsorger und Katecheten geeignete Vorschläge über die Art und Weise, wie unter den obwaltenden Umständen für den ausreichenden Unterricht der Schuljugend in der heiligen Religion gesorgt werden könne, zu machen, so werden dieselben

vom bischöflichen Ordinariate gern entgegen genommen und nach Möglichkeit verwertet werden.

In dem Grade, als dem Priester das Wirken in der Schule unmöglich gemacht wird, gewinnt die Mahnung des Apostels an Bedeutung: „Ihr Väter, erziehet die Kinder in der Lehre und in der Zucht des Herrn.“ (Ephes. 6). Wenn die Eltern zu jeder Zeit auf diese Lehre und Zucht bedacht sein müssten, so müssen sie es gegenwärtig in sehr erhöhtem Maße; diese Pflicht ist ihnen oft und nachdrücklich einzuschärfen.

„Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen.“ Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 § 1.

V.

Die thunlichste Einhaltung der Religionsstunden in der Schule.

(Diöcesanblatt 1875 vom 14. September St. XXIV.)

Der k. k. Landesschulrath hat unter dem 30. Juli d. J. eine Note an das bischöfliche Ordinariat gerichtet, in welcher es unter andern heißt:

„Wiederholt brachten Schulleitungen zur Kenntnis der staatlichen Schulaufsichtsorgane, daß katholische Religionslehrer ohne jede Anzeige die Abhaltung der in dem Stundenplane festgesetzten Religionsstunden unterließen, und sodann solche Versäumnisse entweder gar nicht einbrachten, oder die Schule zu einer ihnen beliebigen Zeit besuchten.“ An diese Mittheilung knüpfte er das Ersuchen um geeignete Weisungen an die Religionslehrer, namentlich um die Weisung, „im Falle der Verhinderung durch Amtsgeschäfte rechtzeitig die Anzeige an den Schulleiter zu erstatten und mit demselben den Ersatz für die versäumten Lehrstunden zu vereinbaren.“

Ich gebe den Religionslehrern im allgemeinen das Zeugnis, daß sie sehr fleißig seien, und sehr befriedigende Resultate erzielen, so ungünstig auch die Verhältnisse für ihr Fach bei den neuen Schuleinrichtungen überhaupt, insbesondere aber an jenen Orten sind, wo Lehrer wirken, die von dem „Einen Lehrer“ nichts wissen wollen. Ich gebe ihnen dieses Zeugnis theils auf Grund der eigenen Wahrnehmung bei vielen Religionsprüfungen, die ich alljährlich in verschiedenen Pfarren der Diocese halte, theils auf Grund vollkommen verlässlicher Berichte. Daß es aber in der großen Diocese auch einige minder fleißige gebe, weiß ich selbst, und will schon glauben, daß es noch mehrere gebe, als ich weiß; aber viele solche gibt es gewiß nicht.

So wie ich stets die minder thätigen Katecheten, die mir bekannt waren, einzeln zu regem Eifer entweder selbst aufforderte oder auffordern ließ, so fordere ich sie hier mit allem Nachdruck allesammt dazu auf. Es soll kein Katechet sein, der nicht mit aller Hingebung seinem heiligen, und besonders in unserer Zeit, da die Jugend von bisher nicht gekannten Gefahren umrungen ist, hochwichtigen Amte obliegt. Katecheten, die den Geist des göttlichen Kinderfreundes in sich tragen, jammern über das geringe Maß von Stunden, das ihnen, zumal in letzter Zeit, zugewiesen ist, und suchen Abhilfe in dieser Herzensbedrängnis; wessen Geistes ist der Katechet, der auch diese Stunden aus eigener Schuld nicht alle sorgfältig benützt! Eben so ist es zu tadeln, wenn Katecheten die Schule zu einer ihnen beliebigen Zeit, ohne Beachtung des Stundenplanes, besuchen und auf diese Weise die nothwendige Ordnung stören.

Ich gebe daher den Katecheten auf, die im Stundenplane festgesetzten Religionsstunden mit aller Genauigkeit einzuhalten, im Falle vorgesehener Hindernisse die Mittheilung an den Schulleiter vorläufig zu machen, und die versäumten Stunden zu einer mit diesem vereinbarten Zeit einzubringen.

Auf den diesen letzten Punkt betreffenden, oben angeführten Passus in der Note des Landesschulrathes werden die Katecheten sich berufen, wenn Lehrer, wie es bisher oft geschehen sein soll, dem Katecheten keine Stunden zum Nachtragen des wegen der Amtsgeschäfte oder Krankheit unterlassenen Unterrichtes einräumen wollen.

In ein gewisses anderes Ansinnen des Landesschulrathes betreffs der Katecheten konnte ich nicht eingehen, weil demselben wie ich ihm wiederholt erklärt habe, die göttliche Verfassung der Kirche entgegensteht.

Ich benütze noch diese Gelegenheit, um den vielen ausgezeichneten Katecheten meinen lebhaftesten Dank für ihre Leistungen auszudrücken. Die Stunden der Religionsprüfung bei den canonischen Visitationen gereichen mir sehr oft zur wahren Erquickung.

VI.

Vermehrung der Religionsstunden in der Schule.

(Diöcesanblatt 1876 vom 28. Juni St. XVIII. und 1877 vom 15. November St. XXIV.)

Diesbezüglich schreibt der hochwürdigste Herr Bischof im Jahre 1876:

Am 2. November v. J. Z. 350/Sch. habe ich dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht vorgestellt, daß die durch

die Verordnung vom 18. Mai 1874 herbeigeführte Verminderung der Stunden für Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Bürgerschulen und in den verschiedenen Categorien der allgemeinen Volksschule so weit gehe, daß die Bewältigung des Lehrstoffes in den Bürgerschulen und vielen Categorien der Volksschule äußerst schwierig, oder auch geradezu unmöglich werde. Ich bemerkte ihm, daß hierwegen eine Menge Klagen von Seite gewissenhafter und pflichttreuer Priester bei mir eingelangt seien, und ganze Decanate sich mit der Bitte an mich gewendet haben, Abhilfe in dieser Angelegenheit zu bewirken. Deswegen ersuchte ich den Herrn Minister dringend um Erweiterung der Zeit für den Religionsunterricht. Auf den Rath eines hervorragenden geistlichen Schulmannes setzte ich hinzu: „Wenn Eure Excellenz vorerst nicht in der Lage sein sollten, dem katholischen Religionsunterrichte überhaupt mehr Lehrstunden zuwenden zu können, so meine ich doch die Bitte stellen zu dürfen, daß wenigstens an jenen Schulen, an welchen bis jetzt der Unterricht in weiblichen Handarbeiten factisch nicht ertheilt wird, die dadurch entfallenden Halbstunden, resp. Stunden, dem katholischen Religions-Unterrichte zugewiesen werden, und damit für letztern auch in den Untergruppen die ohnehin geringe Anzahl von zwei Lehrstunden gewonnen werden kann.“

In Erledigung dieses Gesuches gieng mir unter dem 20. Februar d. J. Z. 448 folgende Zuschrift vom k. k. Landes-schulrath zu:

Eure bischöfliche Gnaden!

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat dem von Eurer bischöflichen Hochwürden unter dem 2. November 1875 Z. 350 gestellten Ansuchen, betreffend die Vermehrung der Religionsstunden an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, keine Folge zu geben befunden.

Abgesehen davon, daß die neuen Normal-Lehrpläne für die verschiedenen Categorien von Volksschulen und mit ihnen die Lehrpläne für den Unterricht in der katholischen Religionslehre erst mit 1. Mai 1875, theilweise sogar erst mit 1. Oktober 1875 zur Einführung kamen, und daß daher gegenwärtig ein Urtheil über diese Lehrpläne, oder die Behauptung, die Forderungen derselben stehen im Widerspruche mit dem zur Behandlung des Lehrstoffes festgestellten wöchentlichen Stundenausmaße, keinesfalls auf Er-fahrung beruhen kann, so ergibt sich auch aus der Prüfung der vom bischöflichen Ordinariate für die einzelnen Classen und Abtheilungen vorgezeichneten Lehrziele, daß diese in

der festgesetzten Unterrichtszeit allerdings erreicht werden können.

Verüfflichtiget man nämlich den Umfang des Lehrstoffes und der Lehrbücher, in welchen dieser niedergelegt ist, erwägt man, daß sich in denselben der Lehrstoff derart concentrisch erweitert, daß der Inhalt des kleinen Katechismus in dem mittleren, dieser wieder in dem großen, allerdings weiter ausgeführt, wiederkehrt, bedenkt man ferner, daß es solchermaßen möglich ist, mehrere in einer Classe vereinigte Schülerabtheilungen zu gleicher Zeit unmittelbar zu beschäftigen, so kann mit aller Bestimmtheit die genaue Beobachtung der Lehrpläne und die Verwirklichung der Lehrziele selbst an einclassigen Schulen erwartet werden, wenn bei dem Unterrichte nach bewährten methodischen Grundsätzen vorgegangen und wenn die dem Religionsunterrichte gewidmete Zeit gewissenhaft benützt wird.

Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der gegenwärtigen verlängerten Schulpflichtigkeit nicht nur dem Religionsunterrichte mehr Zeit zugewendet wird als ehedem, sondern daß auch bei der größeren Reife der Schüler bessere Erfolge erzielt werden können.

Der k. k. Landesschulrath beehrt sich, Eurer bischöflichen Hochwürden von dieser Entscheidung des Herrn Ministers Mittheilung zu machen.

Ich gebe nun den Herren Schuldistrictsinspectoren auf, Berichte von den Herren Seelsorgern ihrer Bezirke über die bis nun zutage getretenen Folgen der Reduction der Lehrstunden und eventuell Anträge über die Mittel, wie dem aus der Reduction entstehenden Schaden vorgebeugt werden könnte, und Mittheilungen, wie ihm etwa da und dort schon vorgebeugt worden sei, abzufordern, und mir bis Ende August d. J. mit ihrem eigenen Gutachten vorzulegen.

* * *

In gleicher Angelegenheit theilt er 1877 ferner mit:

Den wiederholten und dringenden Vorstellungen des bischöflichen Ordinariates ist es gelungen, einen Erlass des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht zu erwirken, wodurch zwar nicht vollständig die beantragte, aber doch eine namhafte Vermehrung der Religionslehrstunden in den Volksschulen genehmigt wurde. Wie tief die Religionslehrer in der ganzen Diocese das Bedürfnis dieser Vermehrung empfanden, habe ich aus den Antworten entnommen, die sie auf meine in dem Diocesjanblatte vom Jahre 1876 St. XIII. gestellte Frage über die

bis nun zutage getretenen Folgen der Reduction der Religionslehrstunden gegeben haben. Aus diesen Antworten habe ich aber auch entnommen, wie erfin derisch und opferwillig bei gar vielen Katecheten die Liebe war, um den Kleinen ohne Verletzung des officiellen Stundenplanes dennoch eine ausgiebigere Unterrichtszeit zuzuwenden; der göttliche Kinderfreund wird sie belohnen.

Diese Gesinnung und Haltung der Herren Katecheten ist auch volle Bürgschaft dafür, daß sie die zugestandene Erweiterung der Zeit für den katechetischen Unterricht mit großer Freude begrüßen und sorgfältig benützt werden. Sie werden das insbesondere an Stationen thun, wo Lehrer wirken, welche durch Wort und Beispiel „die Christen zu Menschen zu machen“ suchen. Ach, die neue Schule! Der Sohn der Kirche und der patriotische Oesterreicher kann nichts so sehr wünschen, als daß die Schule wieder in die rechte Bahn, die im Concordate vom Jahre 1855 vorgezeichnet, eventuell in einem modificierten Concordate vorzuzeichnen, daher jedenfalls confessionell ist, gelenkt werde! Wir wollen zu diesem Ende beten und mit allen erlaubten Mitteln wirken, einstweilen aber mit dem unverdrossensten Eifer dahin streben, daß unsere Schulkinder mit Ueberwindung aller Hindernisse Christen bleiben und es mehr und mehr werden.

Die Zuschrift des k. k. Landesschulrathes vom 18. v. M. Z. 3147, 3439, womit der erwähnte Erlaß des Herrn Ministers bekannt gegeben wurde, lautet wie folgt:

In Beantwortung der geschätzten Note vom 13. September 1877 Z. 170 beehrt sich der k. k. Landesschulrath mitzutheilen, daß der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 6. October 1877 Z. 14176 genehmigte, daß die Zahl der wöchentlichen Religionslehrstunden in der Untergruppe der getheilten einclassigen, in der I. Classe der zwei- und dreiclassigen, und in der II. Classe der fünf-, sechs-, sieben- und achtclassigen Volksschulen um je eine vermehrt werde, so daß die Schüler der erwähnten Classen und Abtheilungen den Religionsunterricht statt, wie bisher in einer, fortan in wöchentlich zwei Stunden genießen.

Das Hochwürdige bischöfliche Ordinariat wird ersucht, diese Abänderungen den Religionslehrern mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß dieselben allsogleich ins Leben treten werden, sobald die Schulleitungen die betreffenden Weisungen von der vorgefetzten Bezirkschulbehörde bekommen haben.

VII.

Ueber eine Aeußerung der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines.

(Diöcesanblatt 1876 vom 19. November St. XXII., und 1877 vom 27. Februar St. IV.)

In der „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines“ Jahrgang VIII, Nr. 27 vom 23. September d. J., kommt in dem Aufsatze: „Ueber die Verschlimmerung der sittlichen Haltung der Schuljugend“ folgende Stelle über die Aufgabe der Neuschule vor:

„Aber sie“ (die Schule der Jetztzeit) „hat sich auch zur Aufgabe gestellt, die Anschauung der Jugend und des Volkes vom Aberglauben und Vorurtheilen zu befreien, sie hat überhaupt die Aufgabe, die Menschen zur Menschlichkeit, zum Humanismus zu erziehen. Wie Schiller von Rousseau sagt, daß er aus Christen Menschen werbe, so wirbt auch unsere Schule in unserm Vaterlande aus Christen Menschen, erzieht zu Menschen, während die frühere zu Christen, zu Katholiken erzielen wollte. Unsere Neuschule will den Geist des Menschen durch Wissen bilden, und mit dem Wissen wächst die Sittlichkeit, die selbstbewusste, freie Sittlichkeit, die das Gute des Guten wegen thut, das Böse unterläßt, weil der Geist es als schädlich erkennt, nicht in Hoffnung des Lohnes oder aus Furcht vor Strafe. Hat die frühere religiöse Erziehung die Leute besser, sittlicher gemacht? Glaubt man noch, durch mühseliges Einprägen abstracter religiöser Begriffe in das Gedächtnis, glaubt man dadurch, daß die Kinder zum Beten angehalten werden, ohne je dazu ein Bedürfnis zu fühlen, glaubt man, daß durch Knieen in den Kirchen, und durch Einjagung der Furcht vor Höllenstrafen und Teufeln die Sittlichkeit befördert werde? Wahre Sittlichkeit ist nur Resultat von Grundsätzen. Die Geschichte bietet uns Thatsachen genug, um zu zeigen, daß wahre Sittlichkeit ohne den Katholicismus, ja ohne Christenthum möglich war. Buddha's Religion, wie der Götterglaube der Griechen und Römer, ja der sogenannte Unglaube der Neuzeit läßt wahre Sittlichkeit so gut mit sich vereinigen, wie der Katholicismus oder eine andere christliche Lehrmeinung. Gibt es nicht Menschen unter uns, Millionen Menschen, welche ohne peinliche Erfüllung der von der Kirche vorgeschriebenen Gebräuche, ja, welche ohne allen Christusglauben ehrlich und rechtlich sind, sich den

Gesetzen fügen, ihre Geschäfte ordentlich verwalten, ihre Kinder gut erziehen, ihren Mitmenschen nützen und vor Conflicten vor den Strafgesetzen nicht durch die Furcht vor einem mystischen Etwas, sondern durch ruhige Ueberlegung jeder Handlung und ihrer Folgen abgegeben werden? Ueberhaupt kann Unsittlichkeit nie als Folge des Mangels an Religion angesehen werden, und wenn der Vorwurf der Unsittlichkeit unserer Schuljugend als Folge des Mangels an Religionsunterricht und religiösen Uebungen ausgegeben wird, ist dieses eine Lüge, wahr ist das Gegentheil, daß bei größerer Bildung des Geistes die Sittlichkeit erhöht werde. Da aber die Neuschule größere Bildung des Geistes, fordert, kann sie die sittliche Haltung der Schuljugend nur verbessern. Es wurde bereits auf eine gewisse Quelle der Verläumdungen, welche über die Schule ausgesprochen werden hingedeutet. Hier mag direct gesagt werden, daß alle Angriffe auf die Neuschule von der clericalen Partei und speciell von den bekannten Leitern derselben ausgehen. Deshalb die Angriffe mit solcher Behemung und in solcher Häufigkeit auftreten, hat die angreifende Partei selbst erklärt, indem sie in ihrer Presse einen ursprünglich von liberaler Seite ausgesprochenen Satz sich vollständig angeeignet und ihren Anhängern empfohlen hat, den Satz: „Wer die Schule hat, hat die Zukunft!“ Die Verläumdung der Schule ist eine Waffe im Weltkampfe zweier Richtungen, um die Gewinnung der Schule, der Jugend, des Volkes. Der Liberalismus will eine Jugend, welche frei von Vorurtheilen ist, den Gesetzen Achtung entgegenbringt, frei, offen und ehrlich ihre ehrlichen Ziele anstrebt, und zu so wahren Menschen auf Erden wird, als es der Menschheit möglich ist, — während die andere Richtung das Zurückhalten des Volkes auf dem Wege der Aufklärung hauptsächlich aus dem Grunde anzustreben scheint, um dasselbe noch länger für ihre Zwecke ausbeuten zu können. Wird eine Generation herangezogen, welche den alten Vorurtheilen keinen Raum mehr gönnt, dann fallen selbstverständlich eine Menge von Messgeldern, Beichtgroschen und Opferpfennigen weg, dann wachsen die Capitale der todten Hand nicht mehr, dann werden vielleicht die Millionchen Peterspfennige zu einem Erhaltungsfonde für Volksschulen!“

Ich beschränke mich heute auf die Mittheilung des Wortlautes dieses Kriegsmanifestes des oberösterreichischen Lehrervereines gegen das Christenthum.

Es können aus diesem Manifeste schwere Pflichten ent-

stehen für mich und die Seelsorger, die wir die heilige „Hinterlage zu bewahren“ haben; mit der Gnade desjenigen aber, der einst gerufen hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, werden wir sie zu erfüllen wissen.“

* * *

Das Ergebnis der Verhandlung über diese Aeußerung wird im Jahre 1877 mitgetheilt:

Ich habe am 18. November v. J. Z. 317/Sch. den wörtlichen Auszug aus der „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines,“ den ich der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit am 19. desselben Monats im Diöcesanblatte St. XXII bekannt gab, an den k. k. Landeschulrath gesendet. Ich erklärte demselben, daß ich, berufen, das Christenthum in der mir anvertrauten Diöcese zu bewahren und zu pflegen, selbstverständlich Stellung nehmen müsse zu einem solchen Kriegsmanifeste wider die Kirche; es werde aber mein Vorgehen sehr abhängig sein von der Haltung, welche der Landeschulrath in dieser Angelegenheit beobachte. Deswegen ersuchte ich denselben mir mitzutheilen, ob er aus Anlaß dieser Enuntiation etwas und was verfügt habe, oder zu verfügen gedenke. Der Landeschulrath antwortete mir unter dem 10. December v. J. Z. 4128: „Daß er zufolge Sitzungsbeschlusses vom 24. November 1876 nicht in der Lage sei, aus Anlaß des in Nr. 27 der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines vom 23. September d. J. erschienenen Aufsatzes etwas zu verfügen, weil hier eine durch die Presse begangene Handlung vorliege, und das Verfahren in Presssachen ausschließlich den Gerichten zustehe.“

Ich hatte in meiner Zuschrift an den Landeschulrath von einem Pressproceße natürlich nichts gesagt, wie ich in der That an einen solchen auch nie gedacht habe.

Nur mit Widerstreben eröffne ich der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit nach langem Zaudern diese Antwort des Landeschulrathes, weil ich glaube, verpflichtet zu sein, daß ich auf Dinge hinweise, welche die Lage der katholischen Seelsorger gegenüber der Neuschule zu kennzeichnen so sehr geeignet sind.

Ich rufe jedem meiner Mitarbeiter mit erhöhtem Nachdrucke zu: Depositem custodi.

VIII.

Der Religionsunterricht durch weltliche Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

(Diöcesanblatt 1877 vom 31. December St. XXVIII.)

Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 21 vom gegenwärtigen Jahrgange ddo. 10. November 1877 enthält die Mittheilung, daß Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal-Erzbischof von Wien in einem Schreiben an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht die Zuversicht ausgesprochen habe, daß kein weltlicher Lehrer ohne kirchenbehördliche Zustimmung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen zugelassen, und die Bestimmung des Absatzes 6 § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, in allen Fällen in Anwendung kommen werde, wobei die Erwägung maßgebend gewesen sei, daß das von der Lehrerbildungsanstalt erlangte Zeugnis keine ausreichende Bürgschaft für die Befähigung, Eignung und Würdigkeit des weltlichen Lehrers zur Ertheilung des Religionsunterrichtes biete, indem nach dem Zeugnisse der Erfahrung im Laufe der Zeit in dem religiösen Wissen und Willen der Menschen große Aenderungen sich ergeben, und dem Oberhirten, angesichts der schweren Verantwortlichkeit, die er vor Gott und seinem Gewissen zu tragen habe, Gelegenheit geboten sein müsse, dem Manne, der die Jugend, die Hoffnung unserer Zukunft, in der Religion (wenn gleich nur zeitweilig und in Stellvertretung des nicht heizustellenden Priesters) unterweisen solle, hinsichtlich seiner Gesinnung, seiner Religionkenntnisse und seines religiös-sittlichen Wandels genauer kennen zu lernen.

Hierüber habe Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht in der Zuschrift vom 22. October 1877 Z. 12188 erklärt, daß wegen Behebung der bei der Uebertragung des Religionsunterrichtes an weltliche Lehrer vorgekommenen Unzukömmlichkeiten vom Landesschulrathe die erforderliche Verfügung bereits getroffen sei.

Der erwähnte Abschnitt des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (Diöc. Bl. 1869 St. XIII) lautet:

„An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörde erlassenen Anordnungen mitzuwirken.“

Wie sich aus der Mittheilung des Wiener Diöcesanblattes ergibt, ist in der dortigen Erzdiöcese der Fall vorgekommen, daß der Religionsunterricht in Volksschulen dem weltlichen Lehrer ohne Zustimmung des fürsterzbischöflichen Ordinariates übertragen, und sich hiebei darauf berufen wurde, daß der betreffende Lehrer eine gute Note aus der Religion in dem Lehrbefähigungszeugnisse besitze. Der Herr Minister nennet eine solche Uebertragung eine Unzukömmlichkeit, und das gewiß um so mehr mit Recht, als es zu den ganz elementaren Grundsätzen der katholischen Religion gehört, daß zum Unterrichte in derselben an einer Lehranstalt die kirchliche Sendung gehöre, genau so, wie die staatliche Sendung zum Unterrichte in der staatlichen Disciplin an einer Lehranstalt nothwendig ist.

Das diesfällige Recht der Kirche kann auch durch den 7. Absatz der gedachten Gesetzesstelle nicht aufgehoben werden, und will auch meines Erachtens nicht aufgehoben werden, indem sonst die österreichischen Staatsgesetze mit sich selbst in Widerspruch kämen.

Es sind anderswo die gleichen Versuche gegen das ausschließliche Recht der Kirche zum Religionsunterricht an Lehranstalten, und mit derselben Motivierung, gemacht worden. Deswegen gebe ich Vorstehendes bekannt, und weise die Pfarrer und die übrigen Religionslehrer an, in diesem Sinne, wenn und wo es etwa nothwendig werden sollte ihr Amt zu handeln. (Vgl. übrigens Concordat Art. VI.)

IX.

Bemerkungen zur Adresse des österreichischen Episkopates über die Volksschulen an Se. Majestät im Jahre 1877.

(Diöcesanblatt 1878 vom 10. August St. XV.)

Die Adresse, welche die österreichischen Bischöfe am 25. April 1877 an Se. Majestät betreffs der Volksschule verfaßten, veröffentlichte der hochwürdigste Herr Bischof im Jahre 1878 mit folgenden Bemerkungen:

Ich bemerke, daß in dieser Adresse die Beschwerden gegen das neue Schulwesen in einer bei weitem nicht erschöpfenden Weise vorgetragen sind. Ich kenne z. B. einen Bischof, in dessen Diöcese den sämtlichen Katecheten einer großen Volksschule ihre Lehrthätigkeit von dem Landesschulrathe wegen eines kirchlich vollkommen correcten Vorgehens, in welchem man aber auch eine Uebertretung der weltlichen Schulgesetze nicht zu erkennen vermochte, und zwar ohne jegliche vorausgehende Verhandlung

mit dem bischöflichen Ordinariate, eingestellt wurde; in dessen Diöcese ferner oftmals Katecheten von dem Landeschulrathe aus der Schule ausgewiesen wurden, weil sie sich weigerten, den Religionsunterricht der Inspection weltlicher Schulorgane zu unterwerfen, wie sie sich im Hinblick auf die Natur des Gegenstandes und auf die Erklärungen des österreichischen Episcopates und des heiligen Vaters selbst weigern mußten; dann oftmals weltliche Lehrer, auch vom katholischen Glauben abgefallene Lehrer, von dem Landeschulrathe ohne Zustimmung, ja auch trotz der ernstlichen Verwahrung des bischöflichen Ordinariates mit dem Religionsunterrichte für katholische Schulkinder betraut wurden; ferner ein Pfarrer von dem Religionsunterrichte in einer Schule seines Pfarrsprengels mit Gutheißung des Landeschulrathes ausgeschlossen wurde, nur weil sein Erscheinen in der Schule nicht durch die Bezirksschulaufsicht dem Leiter der Schule war verkündet worden; endlich, um anderes zu übergehen, wenigstens einmal, eine ganz entschiedene und allbekannte Lehre des katholischen Glaubens anlässlich eines Streites zwischen dem Katecheten und dem Lehrer einer Schule von dem Landeschulrathe in dem Decrete an den unterstehenden Bezirksschulrath mit klaren Worten als „Aberglaube“ bezeichnet wurde. Dieser Bischof wollte den Antrag auf Erwähnung solcher Thatsachen in der Adresse aus dem Grunde nicht stellen, weil dergleichen Ungeheuerlichkeiten denn doch wahrscheinlich nur in seiner Diöcese vorgekommen waren, und sich daher für eine gemeinsame Adresse weniger eigneten.

Das Stück des Linzer-Diöcesanblattes, auf das in der Adresse hingewiesen wird, ist das XXII. vom Jahre 1876, enthaltend einen Aufsatz der „Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines“, in welchem gesagt wird, dass die neue Schule aus Christen Menschen zu erziehen habe, während die alte Schule Christen erziehen wollte, in welchem also ganz deutlich die Entchristlichung unserer christlichen Schuljugend als Ziel der neuen Schule hingestellt wird.

Wenn in der Adresse im Tone der Klage erwähnt wird, dass die von mir angerufenen Behörden gegen diese Enuntiation nichts verfügt haben, so wäre freilich noch zu untersuchen, was sie auf Grund der Schulgesetze hätten verfügen können, besonders wenn man nicht nur den Buchstaben, sondern auch den Geist der Gesetze in Betracht zieht.

Wenn in der Adresse gesagt wird, dass unter der Herrschaft der neuen Volksschulgesetze die zum Leben nothwendigen Kenntnisse der Jugend im Wesentlichen nicht zugenommen haben, so ist dieses Urtheil sehr schonend; die Lehrkörper der Mittelschulen, welche die durch die nunmehrige Volksschule hindurch-

gegangenen Knaben bei der Aufnahme in diese Mittelschulen prüfen, geben diesen Kenntnissen ein viel ungünstigeres Zeugnis, und selbst die liberalsten Blätter, z. B. die „Neue freie Presse“ constatieren einen Niedergang der Schule auch in Beziehung auf die Kenntnisse. Wären indessen diese Kenntnisse auch noch so sehr gewachsen, so würde die allgemein zugestandene „Thatsache, dass unter der Herrschaft der neuen Schulgesetze der religiöse Sinn der Schüler, die Uebung der Religion und die Einhaltung der unerlässlichen Disciplin, die Zucht und Sitte bei der Schuljugend im Niedergange begriffen sei, und die dem Reiche, den Ländern und Gemeinden für Schulzwecke auferlegten großen Opfer nicht jene Früchte bringen, welche von der Volksschule alle zu erwarten berechtigt sind, denen das Gedeihen der Familie, die wahre Wohlfahrt der Gesellschaft ernstlich am Herzen liegt,“ der auf Grund der Erfahrungen gemachte Ausspruch der bischöflichen Versammlungen, die Neuschule sei ein „Wert der Zerstörung der christlichen Grundlage der Familie und Gesellschaft in Oesterreich“ — bedenklich genug sein müssen.

Soll Ordnung in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Oesterreich kommen, so müssen die Bestimmungen genau eingehalten werden, welche in dem Concordate vom Jahre 1855 getroffen worden sind, oder in einem neuen Concordate werden getroffen werden. Die diesfälligen Bestimmungen des Concordates vom Jahre 1855, die dem Clerus stets gegenwärtig sein müssen, haben folgenden Wortlaut: Art. V: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten, und sorgsam darüber wachen, dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“ Art. VI: „Niemand wird die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Sprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist.“ Art. VIII: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Sprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischöfe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischöfe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und

die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Wege abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

Wie angesichts der offen daliegenden Erscheinungen und der allseitigen Urtheile über Oesterreichs neues Schulwesen die sogenannte verfassungstreue Partei Oberösterreichs in ihrem Aufrufe an die Wähler Oberösterreichs („Tagespost" 7. August) unter andern sagen konnte: „In der nächsten Wahlperiode soll speciell auch in unserem Lande die Entscheidung fallen, ob dasjenige, was unsere Partei in ihrem lautern Streben nach Hebung des Volksunterrichtes . . . geschaffen, sich zur lohnenden Frucht entwickeln oder mit rauher Hand vor der Reife vom Baume geschüttelt werden soll" — ist wahrlich nicht abzusehen.

Wenn der Clerus an die Wähler zum Landtage spricht, so wird er wahr sprechen, und daher hinweisen auf die Frucht, welche sich aus den mit den Aufgaben der Kirche, aber auch mit den Aufgaben des irdischen Lebens, namentlich der Volkswirtschaft und des gründlichen Unterrichtes selbst, vielfältig nicht vereinbarlichen, ja denselben mitunter geradezu widerstreitenden Vorschriften der neuen Schulgesetze bereits entwickelt hat, und mit jedem Tage ihres ferneren Bestandes mehr und mehr entwickeln muß — auf die von den Bischöfen aufgezeigte Frucht des Verderbens. In der That hat die künftige Landtagsperiode keine dringendere Aufgabe, als diesem Verderben entgegenzutreten.

Ich habe, als der damalige Herr Statthalter im Februar 1869 die mit dem 1. März desselben Jahres beginnende Durchführung des neuen Schulgesetzes mir ankündete, ihm erwidert, daß mir die Eröffnung meiner Verurtheilung zum Tode nicht so schmerzlich wäre, als diese Eröffnung; eine nunmehr vieljährige Erfahrung hat gezeigt, wie gerecht dieser Schmerz war.

Veten wir und wirken wir mit allen gesetzlichen Mitteln, daß die unnatürliche Trennung der Mutter von der Tochter aufhöre, und die Schule für katholische Kinder wieder katholisch werde.

X.

Bemerkungen über das Memorandum des Episkopales Böhmens und der Salzburger Kirchenprovinz betreffs der Neuschule.

(Diöcesanblatt 1880 vom 1. März St. IV. und 31. März St. VII.)

Die hochwürdigsten Herren Bischöfe von Böhmen, an ihrer Spitze ihr Metropolit Herr Cardinal-Erzbischof Schwarzenberg

von Prag, haben gegen Ende des Jahres 1879 eine Vorstellung in Betreff der Neuschule an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht gefendet, die ich zu den wichtigsten Actenstücken zähle, welche in den letzten Jahren auf dem Gebiete der katholischen Kirche in Oesterreich erschienen sind. Sie richteten in derselben an das genannte Ministerium das Ansuchen, es wolle das Nöthige veranlassen, daß den Schulen für die katholische Bevölkerung der confessionelle Charakter wiedergegeben und der Kirche der ihr gebührende Einfluss auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend eingeräumt werde, widrigens sie die weitere Betheiligung des Clerus an den Schulbehörden nicht mehr gestatten könnten und die Gläubigen auf die heiligen Pflichten aufmerksam machen müßten, welche ihnen erwachsen, wenn ihre Kinder den Schulen, in welche die dieselben zu schicken gezwungen sind, nicht mit Beruhigung, sondern vielmehr nicht ohne große Nachtheile anvertraut werden könnten.

Sie begründen dieses Ansuchen mit einer eben so wahrheitsstreuen als in maßvoller Sprache gehaltenen Hinweisung auf die Gebrechen der Neuschule.

Sie nehmen, indem sie ihr allgemeines Urtheil über die Neuschule aussprechen, keinen Anstand zu behaupten, daß entgegen dem von den neuen Schulgesetzen an der Stirn getragenen obersten Zweck der Schule, der sittlich-religiösen Erziehung, die in diesen Gesetzen auffcheinende Berücksichtigung des religiösen Interesses nicht fähig sei, die drohende Entchristlichung der Schule hintanzuhalten, sondern vielmehr geeignet, ihre völlige Durchführung zu ermöglichen. Wenn sie hinsichtlich des obersten Aufsichtrechtes, das in diesen Gesetzen der Staat sich auch über die Lehre und die Uebungen der Religion beilegt, nur sagen, daß möglicher Weise hiedurch auch der Rest von Autonomie der kirchlichen Behörde illusorisch gemacht werde, so kann man nicht verkennen, daß sie eines sehr milden Ausdruckes über diesen Hauptgrundsatz der neuen Schuleinrichtungen sich bedienen.

Was sie auch mit diesem Ausdrucke sagen wollen, ist wohl, daß die neue Schule „aus Christen Menschen zu machen", die Kinder zu entchristlichen bestimmt sei.

Wenn die Bischöfe Böhmens, und wir alle mit ihnen, so über die neue Schule urtheilen und stets geurtheilt haben, so sind wir weit entfernt auszusprechen oder auch nur anzunehmen, daß alle, welche zur Schaffung der neuen Schulgesetze mitgewirkt haben, solche Entchristlichung der Jugend wirklich beabsichtigten, ja wir haben vielmehr die Ueberzeugung, daß gar viele von den Organen der Gesetzgebung dieselbe nicht beabsichtigten; wir sprechen nur von dem Geiste der Gesetze, nicht von dem Geiste der Urheber der Gesetze.

Den Wert der Kundgebung des böhmischen Episcopates kann man am besten erkennen aus der Haltung, welche die bekannten Feinde der Religion, seien diese Individuen oder Gesellschaften oder Journale, gegen dieselbe einnehmen; je größer überhaupt ihre Feindschaft gegen die katholische Kirche ist, desto wüthiger ist auch ihr Loben gegen diese Kundgebung. —

Ich habe, sobald ich Kenntniss von derselben erlangte, nicht unterlassen, Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Schwarzenberg meine Freude über dieselbe auszudrücken und sie als eine echt bischöfliche That zu bezeichnen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sie, wenn etwa auch nicht im Augenblicke, für die Kirche Gottes reichliche Früchte tragen werde. „Veritas liberabit.“

Die Gebrechen, welche das Memorandum an dem gegenwärtigen Schulwesen beklagt, beziehen sich auf die Geseze und Verordnungen selbst, auf den Geist des Lehrstandes und auf die Beschaffenheit der jezigen Schuljugend. In der Kritik der Geseze und Verordnungen werden beklagt die Verfügungen über den Unterricht in der Religion wegen der demselben zu karg zugewiesenen Zeit, wegen der Unabhängigkeit des übrigen Unterrichtes von der Religion, eben so die Verfügungen über die religiösen Uebungen, über die Lehrbücher und über die Stellung, welche den Religionslehrern und Seelsorgern im Vergleiche mit den weltlichen Lehrern zutheil wird.

Sofort sprechen sie über die bitteren Erfahrungen, welche sie mit der Sendung von Geistlichen in die verschiedenen Schulräthe gemacht haben: diese Sendung hat nach ihrer Darstellung der katholischen Sache nichts genützt, aber viel geschadet.

Am Ende erklären sie dann, wie eingangs gesagt, daß sie, wenn nicht der confessionelle Charakter der Schule wieder hergestellt werde, die Geistlichen aus den Schulräthen abberufen und den Gläubigen in Betreff der Beschickung der Schule jene Weisungen ertheilen müßten, die dem Sendschreiben des Papstes Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg gemäß wären.

Ich halte mich verpflichtet, etwas zur Erläuterung der Worte beizusetzen, sie könnten, wenn ihrem Begehren nicht stattgegeben würde, bei der Ausführung der Schulgeseze nicht mehr wie bisher mitwirken. Diese Mitwirkung bestand, wie sich aus dem Contexte ergibt, insbesondere in der Beschickung der Schulräthe mit Priestern.

Haben die Bischöfe Böhmens oder überhaupt die Bischöfe Oesterreichs, welche Priester in die Schulräthe sendeten, durch dieselben die Schulgeseze in ihrer Totalität durchführen geholfen? Viele Freunde der neuen Schulordnung nehmen das an und machen hieraus den Bischöfen einen Vorwurf, welche die Schulräthe mit ihren Geistlichen nicht beschickten. Sie irren sich aber.

Bei der Ueberzeugung, daß viele Bestimmungen der Neuschule nicht nur mit dem Concordate, sondern mit dem klaren Geseze Gottes selbst unvereinbarlich seien, wie denn schon der Hauptgrundsatz der neuen Schulgeseze, wornach der Staat die oberste Aufsicht über das ganze Schulwesen, also auch namentlich über die Religionslehre und die religiösen Uebungen hat, mit den Principien der katholischen Kirche, ja mit der Existenz derselben absolut unvereinbarlich ist, hat gewiß kein österreichischer Bischof zur Ausführung aller Schulgeseze mitgewirkt; und diese Ueberzeugung war die Ueberzeugung aller österreichischen Bischöfe, und hatten sie dieselbe ausgesprochen, noch bevor Pius IX. seine Allocution vom 22. Juni 1868 über die österreichischen Geseze vom 25. Mai desselben Jahres, also auch insbesondere über das Schulgesez von demselben Tage, gehalten hatte. Die Mitwirkung zur Ausführung der neuen Schulgeseze in Böhmen und überhaupt in Oesterreich durch die Geistlichen in den Schulräthen konnte also nur so viel heißen, als mitwirken zur Ausführung jener Bestimmungen, die wenigstens nicht gegen das kirchliche Interesse sind; dabei hatten die von den Bischöfen entsendeten Priester die Pflicht, der Ausführung der antikirchlichen Bestimmungen nach Thunlichkeit entgegenzuwirken.

Im Schoße des österreichischen Episcopates entstand aber die Frage, ob es angezeigt sei, daß Geistliche auch nur zu einer solchen beschränkten Mitwirkung in die Schulräthe zu schicken seien, also die Opportunitätsfrage, und diese Frage wurde, da die Bischöfe sich nicht einigen konnten, an den heiligen Vater Pius IX. geleitet; dieser antwortete, er könne eine allgemeine Weisung nicht geben, da die Verhältnisse der Diöcese verschieden seien, jeder Bischof möge mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Diöcese vorgehen. Das Vorgehen wurde sofort ein verschiedenes, eben weil die gedachten Verhältnisse verschieden sind, aber der Geist, der das Vorgehen regelte, war einer und derselbe, und die Bischöfe sind daher in ihren Grundsätzen über die Neuschule vollkommen einig. Behandelt ja ein Arzt dieselbe Krankheit verschieden, je nach der Verschiedenheit der kranken Individuen.

Wenn der heilige Vater die Betheiligung oder Nichtbetheiligung des Clerus an den Schulräthen von den Verhältnissen der Diöcese abhängig machte, so gehörte zu diesen Verhältnissen meines Erachtens in erster Linie die diesfällige Stimmung des Clerus. Um diese mit Sicherheit zu erkennen, berief ich, das ganze hochwürdige Domcapitel und alle Herren Dechante der Diöcese auf den 14. April 1869 zu einer Conferenz, und in dieser Conferenz wurde sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß der Clerus der Diöcese sich aller Theilnahme an den Schulräthen zu enthalten habe. Zu den Gründen für diesen Beschluß

gehörte die Voraussicht jener Folgen der Betheiligung, welche von den Bischöfen der böhmischen Kirchenprovinz, aber auch von anderen Bischöfen, nunmehr beklagt werden. Diesen Beschluss habe ich bestätigt, während ich, wenn auch nur die Majorität der Versammlung für die Betheiligung gestimmt hätte, diese Betheiligung, selbstverständlich nur in dem oben angegebenen Sinne, angeordnet haben würde.

Dieses glaubte ich hier umständlich mittheilen zu sollen, weil bei der wirklichen oder geheuchelten Unkenntnis über die Grundsätze und Thatsachen das verschiedene Vorgehen des Clerus in den verschiedenen Diöcesen und besonders das Fernbleiben des Clerus der Diöcese Linz von den Schulräthen, vielfältig Anlaß geworden ist zu Urtheilen, welche der Ehre der Kirche abträglich waren.

Unser gegenwärtiger heiliger Vater Leo XIII. hat am 24. December 1878 an den Erzbischof von Köln geschrieben: „Niemand wird Unser Herz ruhen können, so lange Wir . . . den Unterricht der Jugend . . . der bischöflichen Autorität und Ueberwachung entzogen sehen.“ Wir denken und fühlen wie der heilige Vater. Das Memorandum der böhmischen Bischöfe kann nur dazu beitragen, diese Gesinnung in uns zu befestigen, zumal wir in unserer Diöcese über das Verhältnis der Neuschule zur Kirche viele schmerzliche Erfahrungen gemacht haben, dergleichen selbst in dem Memorandum nicht aufscheinen; es muß aber auch beitragen zur Befestigung des Entschlusses, mit allen erlaubten Mitteln und mit einer nimmer müden Beharrlichkeit auf Wiederherstellung der confessionellen Schule hinzuwirken. Mögen die Engel der Kleinen, die allzeit das Angesicht des Vaters im Himmel anschauen, unsere Bemühungen durch ihre Fürsprache unterstützen!

* * *

Als diesem Memorandum sich auch die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz angeschlossen, glaubte der hochwürdigste Herr Bischof auch dieses zur Kenntnis seines Clerus bringen zu müssen:

Niemand stellt in Abrede, daß in Oesterreichs öffentlichen Zuständen vieles verbessert werden solle; aber am dringendsten muß jedem Manne, der Einsicht und guten Willen hat, die Verbesserung unserer Schulzustände erscheinen. Deswegen wenden alle Oesterreicher, welche katholisch und patriotisch sind, keinen Geschehnissen der Zeit eine so gespannte Aufmerksamkeit zu, als den wie immer genannten Bewegungen, die sich auf dem Ge-der Schule vollziehen.

Aus diesem Grunde freut es mich, dem Hochwürdigsten Clerus der Diöcese Mittheilung machen zu können von einer

großartigen Bewegung, die sich würdig dem unter dem 1. d. M. im Diöcesanblatte veröffentlichten Memorandum des böhmischen Episkopates an die Seite stellt: es ist die Eingabe des gesammten Episkopates der Salzburger Kirchenprovinz vom 12. d. M. an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht, in welcher dieser Episkopat seinen Beitritt zu dem gedachten Memorandum erklärt, und hinweist auf eine Eingabe, die er bereits unter dem 30. November 1876 in derselben Angelegenheit an dasselbe hohe Ministerium gerichtet hatte. Auch diese letztere Eingabe, deren Inhalt bisher nicht bekannt geworden war, hat er nun veröffentlicht. Sie enthält im Wesentlichen dieselben Klagen über das gegenwärtige Schulwesen wie das böhmische Memorandum, und ich nehme sie daher in das Diöcesanblatt nicht auf; wohl aber lasse ich hier die erwähnte Zuschrift vom 12. d. M. folgen:

Hohes kaiserliches königliches Ministerium für Cultus und Unterricht!

Die Bischöfe der Salzburg'schen Kirchenprovinz haben eine unabweisbare Pflicht erfüllt, indem sie in ihrer Collectiv-Eingabe vom 30. November 1876 einen hohen k. k. Ministerium ihre Wahrnehmungen über die durch die neuen Schulgesetze und Verordnungen, wenn auch nicht intendierten, so doch thatsächlich herbeigeführten Erfolge mit schuldigem Freimuth darlegten und nicht nur um Abhilfe ansuchten, sondern auch die Wege hiezu bezeichneten. Ihre Eingabe wurde jedoch mit dem hohen k. k. Ministerial-Erlasse vom 3. April 1877, Zahl 21.094, in einer Weise erledigt, welche sie bestimmte, sich der in Angelegenheit der Volksschule an Se. k. und k. Apostolische Majestät gerichteten allerunterthänigsten Bitte des cisleithanischen Episkopates anzuschließen.

Wenn die ergebenst Unterzeichneten noch einmal und gerade jetzt auf denselben Gegenstand zurückkommen und die vorerwähnte Eingabe vollinhaltlich in Erinnerung bringen, so geschieht es, weil sie hiedurch der Wahrheit Zeugnis geben wollen, das von den hochwürdigsten Oberhirten der Prager Kirchenprovinz unter dem 29. December v. J. an ein hohes k. k. Ministerium gerichtete Schreiben bezeichne nicht blos die Anliegen und Beschwerden der Diöcesen Böhmens, sondern auch jener der Diöcesen von Salzburg, Tirol, Steiermark und Kärnten, ja sämtlicher Länder, für welche dieselben Schulgesetze Geltung haben.

Ob dieses Collectivschreiben im hohen Abgeordneten-hause Anlaß zu einer die bischöfliche Aufgabe völlig verkennenden Interpellation, so gab deren Beantwortung durch

Se. Excellenz den Herrn k. k. Minister-Präsidenten den ergebenst Unterzeichneten die Hoffnung, ihr Anliegen werde im administrativen wie im legislativen Wege eine umfassendere Berücksichtigung finden, als der oben erwähnte hohe Ministerial-Erlass vom 3. April 1877 solche zu gewähren für zulässig erachtete.

Zwar sind die Hindernisse offenkundig, welche der Heilung des Schulwesens diejenigen entgegenstellen, die auf ihre Fahne den Staat ohne Gott und die Schule ohne Christenthum geschrieben haben; aber noch nachdrücklicher verkünden die Erfahrungen unserer Zeit, was eine nicht in der Furcht Gottes und im Geiste des Gehorsams auferzogene Jugend, ihre Jahre weit überschreitend, zu unternehmen wage und mit welchen Gefahren sie die Zukunft der menschlichen Gesellschaft bedrohe.

Ueberzeugt, daß Se. Excellenz der Herr Minister, in hochdessen Hände die verantwortungsvolle Leitung des hohen Unterrichtsministeriums gelegt ist, diesen Wahrnehmungen die entschiedenste Aufmerksamkeit zuwenden, aber auch die Unterstützung gründlich würdige, welche bei der Heilung solcher Schäden die katholische Kirche bringen kann und will, ersuchen die ergebenst Unterzeichneten, die von dieser Kirchenprovinz am 30. November 1876 unterbreitete Collectiv-Eingabe einer abermaligen Prüfung unterziehen zu wollen. Sie verbinden damit die Versicherung, daß ein aufrichtiges Zusammenwirken zur Förderung des Schulwesens in ihrem Wunsche liege, jedoch ohne eine Connivenz, welche ihrem Glauben und ihrer von Gott geordneten Stellung widerspricht, ja deren Anschein nach Pflicht und Gewissen zu meiden die Erfahrung mehr als je empfiehlt.

Salzburger Kirchenprovinz, am 12. März 1880.

(Folgen die Unterschriften.)

So lautet diese Eingabe. So denken aber auch sicherlich die Bischöfe Oesterreichs überhaupt; daß sie so denken, haben sie in mehreren Rundgebungen gezeigt; und so denkt ganz gewiß der Clerus der Diocese Linz. Es hat der Episcopat der Salzburger Kirchenprovinz uns insbesondere aus dem Herzen gesprochen, wenn er am Schlusse gesagt hat: „Sie“ (die Bischöfe) „verbinden damit die Versicherung, daß ein aufrichtiges Zusammenwirken zur Förderung des Schulwesens in ihrem Wunsche liege, jedoch ohne eine Connivenz, welche ihrem Glauben und ihrer von Gott geordneten Stellung widerspricht, ja deren Anschein nach Pflicht und Gewissen zu meiden die Erfahrung mehr als je empfiehlt.“

Ober österreichs Seelsorgsclerus darf sich das Zeugnis geben, daß er, so lange die Schule confessionell war, zur Förderung des Schulwesens aufrichtig mit der weltlichen Gewalt zusammenwirkte, und er durfte sich der Erfolge dieser Schule nie schämen und darf sich derselben, auch abgesehen vom religiösen Momente, am allerwenigsten gegenwärtig schämen, da die Erfolge der nunmehr elf Jahre zählenden Neuschule am Tage liegen.

XI.

Die Rede des Abgeordneten Baron Di Pauli über die Schulfrage im Abgeordnetenhaufe.

(Diöcesanblatt 1881 vom 26. Juni St. XII.)

Anerkanntermaßen sind unter allen Gesetzen, welche der kirchenfeindliche Liberalismus in Oesterreich zuwege gebracht hat, die neuen Schulgesetze die verderblichsten. Deswegen haben auch die Bischöfe, die Priester und die Gläubigen Oesterreichs, namentlich der Bischof, die Priester und Gläubigen Oberösterreichs, schon im Jahre 1867, als dieselben im Anzuge waren, und dann seit dem Jahre 1868, als sie wirklich erschienen sind, bis auf den heutigen Tag gegen dieselben mit dem Aufgebote aller erlaubten Mittel mehr als gegen irgend welche andere gekämpft.

Die diesfälligen gemeinsamen Rundgebungen des österreichischen Episcopates, so wie des Episcopates einzelner Kirchenprovinzen in Oesterreich, habe ich der Hochwürdigsten Geistlichkeit eben so, wie das maßgebendste Urtheil des Papstes in seiner Allocution vom 22. Juni 1868 über die Grundzüge dieser Gesetze mitgetheilt.

Auch in unserem Reichsrathe so wie in verschiedenen, wenn nicht allen Landtagen Oesterreichs sind von conservativen Männern oftmals diese Gesetze einer gründlichen Würdigung unterzogen worden.

Es ist indessen klar, warum der Liberalismus an nichts so zähe festhält, wie an diesen Gesetzen, und so ist es geschehen, daß eine Abänderung derselben bis jetzt noch nicht erreicht wurde.

Aber: O passi majora, dabit Deus his quoque finem! Die entsetzlichen Mißerfolge der Neuschule, Mißerfolge auf allen Gebieten, auf dem Gebiete der Religion, der Moral, des Patriotismus, der Finanzen, auch der leiblichen Gesundheit, aber auch des nützlichen Wissens, sind so starke Kampfgenossen der guten Oesterreicher geworden, daß man nicht Prophet zu sein braucht, um das nahe Ende des modernen Schulwesens in Oesterreich mit Sicherheit voraussagen zu können. Staaten, denen

Oesterreich seine Schulgesetze nachgebildet hatte, sind schon auf dem Nützlichkeits zu gesünderen Normen begriffen, und erleichtern durch ihr Beispiel unsern Conservativen ihren Kampf. Es ist merkwürdig, daß wenigstens zwei von den Monarchen, auf deren Leben seit einigen Jahren Attentate ausgeführt wurden, als erste Lehre, die sie aus denselben zogen und den zur Rettung Glückwünschenden vortrugen, das betonten, daß die Jugenderziehung eine andere werden müsse: gewiß eine beherzigenswerte Erscheinung. Einer dieser Monarchen ist seither einem neuen Attentate erlegen.

Bei der Tiefe des Verfalles, in welchen die Schule gerathen ist, möchten diejenigen, die berufen sein werden, sie wieder zu heben und allen vernünftigen Anforderungen entsprechend zu gestalten, wahrhaft verzagen: die Regeneration wird mehr Zeit und Mühe in Anspruch nehmen als die Degeneration: *facilis descensus Avernii*; eine unermesslich schwere Arbeit wird diese Regeneration sein; aber ich will dieser Arbeit, so weit sie etwa mir zufällt, lieber heute als morgen mich unterziehen, indem die Regeneration einmal doch geschehen muß, und mit jedem Tage nur schwerer wird; von Jugend an ein großer Freund der Schule, einst, in den ersten Jahren meines Priestertums, selbst auch Schullehrer, ein freiwilliger und unbeförderter Schullehrer, will ich Gott danken, wenn er mir die Gnade erweist, den Rest der Kräfte, welche mir das Alter noch gelassen hat, vorzugsweise für die Schule zu verwerten. Ich bin überzeugt, daß alle meine theuren Mitarbeiter in der Seelsorge mit gleichem Eifer an der Wiederherstellung und fortwährenden Bervollkommnung der Schule arbeiten werden, sobald sie nur daran arbeiten können.

Ein frommer, schulfreundlicher Seelsorger hat einst gesagt: „Zwei Häuser liebe ich besonders: das Haus der göttlichen Gegenwart, und das Haus der menschlichen Zukunft“ — also das Gotteshaus und das Schulhaus; das sei auch unsere Gesinnung.

Unter den Reden, die im Abgeordnetenhaus über die Schule gehalten worden sind, ragt an Vollständigkeit, Gründlichkeit und Formvollendung hervor die des Abgeordneten Herrn Baron Di Pauli vom 12. Mai d. J. Derselben öffentlichen Blättern zufolge (Neue Tiroler Stimmen vdo. 22. d. M.) hat selbst der heilige Vater Leo XIII. dem Herrn Baron für dieselbe seine Anerkennung ausgesprochen und mittheilen lassen, „daß er die gedruckte Rede unter seinen eigenen Schriften aufbewahren werde.“

Zu den Vorzügen dieser Rede gehört insbesondere, daß das Ausrückliche des obersten Principes der Neuschule kräftig hervorgehoben wird, während man häufig sonst nur untergeordnete Bestimmungen derselben tadeln hört. Das oberste Princip

der Neuschule lautet: (Gesetz vom 25. Mai 1868): „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu: unbeschadet dieses Aufsichtsrates bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen . . . der betreffenden Kirche überlassen.“ Hiernach ist die katholische Kirche gelehrt und ist ein Unterrichtsminister oberster inappellabler Richter in Fragen des katholischen Glaubens und des katholischen Cultus, ist es auch dann, wenn er ein Häretiker, ein Ungläubiger oder ein Jude ist, während nach dem katholischen Lehrsystem auch der gelehrteste und frömmste Cardinal, wenn er nicht die Sendung von der Kirche hat, in diesen Fragen eben so wenig etwas entscheiden kann, wie der gelehrteste und beste Jurist in Fragen des Rechtes, wenn ihm die richterliche Competenz abgeht. Die Kirche hat die oberste Aufsicht über die Lehren und Übungen der Religion eben so, wie die unmittelbare von ihrem göttlichen Stifter erhalten.

Die Rede sollte zur Begründung der nachfolgenden Resolution dienen, die der Herr Baron in Antrag brachte:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die über das Volksschulwesen bestehenden Gesetze einer durchgehenden Prüfung zu unterziehen und eine Gesetzworlage auszuarbeiten, in welcher unter Festhaltung der durch den § 11 litt. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 20.“ (soll heißen 21.) „December 1867 vorgezeichneten Grenzen den begründeten Beschwerden der Eltern, Gemeinden und Länder gegen die dermaligen Volksschulgesetze die geeignete Abhilfe gewährt und den grundgesetzlich festgestellten Rechten der Landesgesetzgebung, sowie den berechtigten confessionellen, sittlichen und nationalen Forderungen der Bevölkerung die volle Berücksichtigung zutheil werde.“

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die diesen Grundsätzen entsprechenden Gesetzworlagen mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Ich habe mir eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren dieser herrlichen Rede verschafft, um jede Seelsorgestation mit einem zu versehen: es folgt denn in der Anlage für jede Station ein solches und ist dasselbe bei dem Diöcesanblatte aufzubewahren. Das Studium dieser Rede sei dem Hochwürdigem Diöcesanclerus bestens empfohlen.

Ich bemerke nur noch, daß im Abgeordnetenhaus auch andere Abgeordnete durch ihre Reden und Anträge sich sehr große Verdienste um die Reform der Schule erworben haben, besonders Herr Hofrath Lienbacher, aber die Reden und Anträge dieser bezogen sich einseitig nur auf gewisse Parteien, nicht auf das Ganze der Schulgesetzgebung, wie jene des Herrn Baron Di Pauli.

XII.

Kinder confessionloser Eltern sind nicht confessionlos.

(Diöcesanblatt 1881 vom 14. November St. XXI.)

Nachdem der hochwürdigste Herr Bischof die motivirte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, daß Kinder confessionloser Eltern nicht als confessionlos zu betrachten seien, bekannt gegeben, knüpft er daran folgende Bemerkungen:

Aus diesen Motiven ergibt sich, daß Kinder confessionloser Eltern, gleichviel wann diese confessionlos geworden sind, nach der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes confessionell erzogen werden müssen; ergibt sich aber meines Erachtens auch, daß christliche Eltern gezwungen werden können, ihre Kinder taufen zu lassen, da sie ja sonst nicht „sittlich-religiös“ (Schulgesez) erzogen werden können, zumal zur Erziehung auch die Religionsübungen, namentlich der Empfang der Sacramente, gehören.

Verpflichtet, alles zu thun, was wir zur Rettung der so sehr gefährdeten Kinderwelt thun können, müssen wir diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Auge behalten, und in den einschlägigen Fällen darnach handeln.

Ich weise daher insbesondere die Seelsorger an, confessionlose Eltern von bisher confessionlos erzogenen Kindern unter 14 Jahren, wofern diese Eltern oder der maßgebende Elterntheil vor dem Eintritt in die Confessionslosigkeit katholisch gewesen war, aufzufordern, daß sie diese Kinder katholisch erziehen, daher namentlich zum Religionsunterrichte in der Schule, zum Empfang der heiligen Sacramente u. anhalten. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so wäre an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, sowie ich auch Bericht erwarte von denjenigen Pfarrämtern, deren diesbezügliche Bemühungen glücklich sind.

Möge keine Seele durch die Gleichgiltigkeit oder Furchtsamkeit eines Priesters verloren gehen!

Selbstverständlich muß die seelsorgliche Aufsicht und Leitung solcher für die Kirche geretteten Kinder um so aufmerksamer und liebevoller sein, je mehr der Einfluß der Eltern auf dieselben in der Regel ein schlimmer, und in dem besten Falle ein mangelhafter sein wird.

XIII.

Die Schulgesetznovelle vom Jahre 1883.

(Diöcesanblatt 1883 vom 28. März St. V.)

Am 19. v. M. hat Seine Eminenz der Herr Cardinal-Erzbischof Schwarzenberg von Prag in der Generaldebatte über den von der Regierung eingebrachten Entwurf der Novelle zum Volksschulgesetze im Herrenhause des österreichischen Reichsrathes im Namen des österreichischen Episcopates folgende Erklärung abgegeben:

„Als die dormalen geltenden Schulgesetze hier im Hause berathen wurden, haben die Bischöfe an den Verhandlungen nicht theilgenommen. Sie richteten unter dem 23. März 1869 ein Schreiben an den damaligen Präsidenten, in welchem sie erklärten, daß sie an den Verhandlungen nicht theilnehmen könnten, weil der Rechtsstandpunkt, welchen zu wahren sie verpflichtet sind, kurz vorher am 21. März von der Majorität des Hauses unbeachtet geblieben ist. Einzeln und gemeinsam haben sie aber wiederholt ihre Ueberzeugung, betreffend die Schulgesetzgebung, ausgesprochen in Hirtenbriefen an ihre Herden, in Eingaben an die Regierung, offen und unverhohlen. Sie sprachen damals die Ueberzeugung aus, daß die Schulgesetze mit den Ansprüchen der christlichen Bevölkerung nicht vereinbarlich seien und zum Heile und Wohle der christlichen Bevölkerung nicht gereichen. Dieser Ueberzeugung sind die Bischöfe noch dormalen. — Heute steht eine Novelle in Verhandlung, in welcher einige wenige Mängel des Gesetzes vom Jahre 1869 verbessert werden. Die Bischöfe, in deren Namen ich das Wort zu ergreifen habe, verkennen nicht die Verbesserungen, welche die Novelle enthält, und sind darum bereit, zur Annahme der Novelle mitzuwirken. Wir verwahren uns aber gegen die Zumuthung, daß wir nun alle Gebrechen des Schulgesetzes für behoben betrachten; wir verwahren uns gegen die Zumuthung, daß wir, indem wir an dem Zustandekommen der Novelle mitarbeiten, hiemit alle übrigen Theile des Schulgesetzes, welche die Novelle nicht berührt, gut heißen. Wir halten uns verpflichtet, viel weitergehende Anträge zu stellen, die wir für nothwendig erkennen, aber dormalen nicht vorlegen, um nicht das Zustandekommen der Novelle zu verzögern oder vielleicht zu vereiteln. Den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung kann nur eine confessionelle Volksschule genügen. Jetzt ist das nicht der Fall, und indem wir Bischöfe hiebei mitwirken, be-

halten wir es uns vor, pflichtmäßig weitergehende Anträge in der Zukunft auf gesetzlichem Wege geltend zu machen. Dies in meinem und im Namen der übrigen Bischöfe."

Der Hochwürdigste Herr Cardinal konnte, obwohl eine Versammlung des österreichischen Episkopates in jüngster Zeit nicht stattgefunden hatte, und auch die Stimmen der einzelnen dem Reichsrathe nicht angehörenden oder bei demselben nicht anwesenden Bischöfe nicht waren eingeholt worden, diese Erklärung als in seinem und im Namen der übrigen Bischöfe, mithin des ganzen österreichischen Episkopates, abgegeben bezeichnen, weil die Uebereinstimmung aller Bischöfe Oesterreich's in Betreff der darin berührten Punkte durch die gemeinsamen Kundgebungen, durch Hirtenbriefe und Erklärungen der Einzelnen, durch Eingaben an die hohe Regierung zc. zc. in evidentester Weise constatirt war.

Der Herr Cardinal bezeichnet die neuen Bestimmungen der Novelle als Verbesserungen einiger weniger Mängel des Schulgesetzes vom Jahre 1869; sie bringen dem Volke materielle Erleichterungen von nicht geringer Bedeutung, Erleichterungen, nach welchen die conservative Partei in den gesetzgebenden Körpern im Vereine mit dem schwer bedrängten Volke stets hingestrebt hatte; sie enthalten auch einige confessionelle Anklänge; aber das Gesetz wird, wenn auch diese Verbesserungen zustande kommen, noch unendlich weit von einem confessionellen Gesetze entfernt sein, und daher, wie der Herr Cardinal sagt, den Ansprüchen der Kirche und der christlichen Bevölkerung noch ganz und gar nicht genügen. Um nur Eines zu erwähnen, so stehen die §§ 1 und 2 des Grundgesetzes über das Verhältnis der Schule zur Kirche ddo. 25. Mai 1868: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt;“ und „Unbeschadet dieses Aufsichtsrachtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volksschulen und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen“ — noch vollkommen unangetastet aufrecht, erscheint daher die Kirche noch immer verstaatlicht, d. h. als selbständige Gewalt aufgehoben, und ist deswegen das sehr bündige Programm der Neuschule, wonach dieselbe aus Christen Menschen bilden soll, während die alte Schule aus Menschen Christen zu bilden gehabt habe, noch in voller Kraft; der Ausspruch des gewiss sehr erleuchteten, sehr gemäßigten und sehr patriotischen Herrn Cardinals Rauscher, die Neuschule sei eine Zwangsanstalt für Kinder zur Erlernung der Gottesleugnung,

bleibt immer noch wahr. Es ist sich wirklich zu verwundern, wie Männer, die sich katholisch nennen und katholisch zu sein wirklich vermeinen, den grellen Widerspruch dieser Grundlage der Neuschule gegen die katholische Kirche nicht einsehen. Was dem katholischen Priester der Papst ist, ist nach diesen §§ den Volks- und Mittelschülern in Bezug auf die Lehren und Uebungen der Religion der jeweilige Minister für Cultus und Unterricht — er ist es, obgleich er von der Kirche keine Mission hat, er ist es, wenn er etwa auch ein schlechter Katholik, oder Protestant, oder Jude oder confessionslos ist; denn „der Staat übt durch ihn die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen aus.“ (§ 9 des angeführten Gesetzes.)

Der Herr Cardinal sagt: Die Schulgesetze seien mit den Ansprüchen der christlichen Bevölkerung nicht vereinbarlich. Sie sind nämlich nicht nur im Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Kirche, sondern auch mit denen des positiven Protestantismus. Wie sehr die Protestanten dieses erkennen, ergibt sich aus ihrem, im gewissen Sinne sehr erbaulichen opferreichen Eifer in Errichtung von Privatschulen für ihre Kinder, und aus ihren vielfältigen Aussprüchen.

Wenn Zeitungen, die man nicht zu den schlechten zählen kann, in der Voraussetzung, daß die vom Herrenhause bereits angenommene Schulgesetznovelle bald wirkliches Gesetz sein werde, mit Sicherheit erwarten, daß alsdann die Klagen des Volkes über die Neuschule verstummen werden, und wenn sie diejenigen welche alsdann dennoch gegen die Neuschule sprechen würden, Heher, Fanatiker u. s. w. titulieren, so sieht man daraus nur, wohin es in weiten Kreisen mitten im katholischen Christenthume mit dem katholischen Bewußtsein, oder auch nur mit der Kenntnis des katholischen Christenthums gekommen ist. Sie vergessen, daß die in den Petitionen des katholischen Volkes an die gesetzgebenden Körper so oft und nachdrücklich vorgebrachten Klagen gegen die Neuschule zuvörderst und hauptsächlich sich auf die religiösen Gebrechen derselben bezogen, und entweder gar nicht, oder erst in zweiter Linie der materiellen gedachten. Die Klagen dieses Volkes werden daher gewiß so lange nicht verstummen, als es ein katholisches Volk bleibt, so wie die Klagen der Protestanten nicht, so lange sie überhaupt Christen sind. Um nur Eines zu sagen, so wissen die katholischen Christen aus ihrem Katechismus, daß die katholische Kirche eine sichtbare Versammlung aller rechtgläubigen Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, ist, und können sich einen Katholicismus ohne römischen Papst und gegen den römischen Papst gar nicht denken.

Die Schulfrage ist die wichtigste Frage der Zeit; die wich-

tigste, aber nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Vaterland. Beten wir alle, und wirken wir ein jeder nach Maßgabe seiner Stellung und Kraft, dass sie gelöst werde im Sinne des Einen Lehrers, in dessen Namen allein Heil ist für den Einzelnen und für die Gesellschaft; wirken wir mit den Waffen der Wahrheit und der Liebe, aber ja niemals mit andern!

Ich empfehle bei dieser Gelegenheit auf's neue die trefflichen „Christlich-pädagogischen Blätter“ von Johann Panholzer in Wien.

XIV.

Ueber den deutschen Schulverein.

(Diöcesanblatt 1883 vom 20. April St. VII.)

In den von dem hohen k. k. Ministerium des Innern am 17. März 1881 Z. 1249 bescheinigten „Satzungen des Deutschen Schulvereines“ lautet der § 1: „Zweck. Der Deutsche Schulverein hat den Zweck, in Oesterreich an Orten mit sprachlich gemischter Bevölkerung, besonders an den deutschen Sprachgrenzen und auf den deutschen Sprachinseln, die Bestrebungen zur Erhaltung und Erhaltung deutscher Schulen zu unterstützen.“

Keiner von den andern 26 §§ dieser Satzungen enthält einen andern Zweck oder überhaupt etwas Bedeutsames.

Hieraus ist auch zu erklären, warum die kaiserlichen Behörden so bereit sind, Zweigvereine dieses Vereines gutzuheißen.

Ich weiß zwar gar nicht, dass etwa die hohe Regierung oder die conservative Partei in Oesterreich einen solchen Verein nothwendig gemacht habe, da mir lediglich nichts bekannt ist, von wirklichen oder intendierten Angriffen auf die deutsche Sprache oder überhaupt auf ein berechtigtes Deutschthum von diesen Seiten; indessen kann da oder dort Gefahr für die deutsche Sprache oder überhaupt für das deutsche Eigenwesen vorhanden sein durch die Natur der Verhältnisse oder durch die Schuld gewisser Menschen, namentlich der Nationalitätsfanatiker einer andern Zunge. In jedem Falle ist der angegebene Zweck ein so löblicher, dass ich, wenn der Verein demselben, und nur demselben nach Maßgabe der Satzungen dienen würde, keinen Anstand nähme, eine Einladung zur Betheiligung an dem Vereine anzunehmen, und die Annahme einer solchen Betheiligung andern zu empfehlen.

Aber wenn man den Verein, wie er sich wirklich darstellt, nach den bekannten Gesichtspunkten: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? prüfet, so müssen schwere Bedenken gegen denselben in uns entstehen. Der Wolf ist eben auch

dann, ja dann besonders gefährlich, wenn er im Schafpelze zu uns kommt. Ein solcher Schafpelz scheint der angeführte § zu sein. Zur Begründung dieser Anschauung will ich nicht auf alle obige Fragen Antwort geben, sondern nur auf die Frage: Quibus auxiliis?

Die „Deutsche Zeitung“ in Wien Nr. 4035 vom 29. März d. J. enthält Auszüge von zwei Briefen des bekannten (die Zeitung sagt: berühmten), vor kurzem verstorbenen, Socialistenführers Mary aus London an einen Freund in Wien, in deren ersterem er schreibt:

„Die Kunde von der Errichtung eines sogenannten deutschen Schulvereines in Ihrer schönen Heimat hat mich mit innigster Freude erfüllt. Dass Ihnen ein solcher Verein noththue, wußte ich schon längst. Die mißlichen Nachrichten, welche von Ihrem ‚polyglotten Kriegsschauplatz‘ in die Welt bringen, zeigen klar und deutlich, dass mit der Gründung desselben einem Bedürfnisse abgeholfen wurde. . . . Der deutsche Schulverein wird in Oesterreich goldene Früchte tragen. Freudig überraschte es mich, von Ihnen und durch die Journale zu vernehmen, dass mit jedem Tage reichere Spenden für den Fonds desselben einfließen. Allerdings hat es derselbe nöthig. Ein Verein mit Zwecken wie dieser, jedoch mit nicht genügenden Geldmitteln ausgestattet, würde einem Kriegsheere gleichen, das ohne Munition seinem Feinde entgegengezogen ist. Mit dem besten Wunsche für das Gedeihen des Vereines verbleibe ich mit altem treuen deutschen Herzen in weiter Ferne Ihr Karl Mary.“

Der zweite Brief, dernach derselben Zeitung wenige Wochen vor dem Tode Mary' in Wien eintraf, lautet in seinen wichtigsten Stellen:

„Ihr werthes Schreiben, in dem Sie mich zum Beitritt in den deutschen Schulverein einladen, habe ich erhalten, und seien Sie versichert, dass ich durch dasselbe recht erfreut wurde. Ihre Einladung nehme ich gern an. Ich werde in kurzer Zeit in Wien eintreffen, und ich verspreche Ihnen, nicht mit leeren Händen zu kommen. Sind die pecuniären Verhältnisse, in denen ich mich befinde, auch nicht gerade glänzend zu nennen, so werde ich doch sehen, ob sich nicht für Ihren Verein einige Pfunde erübrigen lassen werden. Ich habe auch die Absicht, unter meinen Londoner Freunden eine kleine Collecte für denselben zu veranstalten.“

Ueber Karl Mary schreibt das „Dinzer Volksblatt“ Nr. 73 vom 21. März 1883:

„Karl Mary war der Theoretiker des Umsturzes, der Lehrmeister der socialistischen Führer; er stand nicht auf nationalem Boden wie z. B. Lasalle; von ihm ging vielmehr in dem ‚Manifeste der communistischen Partei‘ im Jahre 1847 die Losung aus: ‚Proletarier aller Länder, vereinigt euch!‘

Mary hat weiters schon in den Bierzigerjahren ausgesprochen und stets daran festgehalten, daß den Arbeitern gegen die „Expropriateure“, die Capitalisten, allein mit dem Mittel revolutionärer Gewalt das „Recht“ auf den vollen Arbeitsertrag zu verschaffen sei, daß die nothwendige vollständige Expropriation der Expropriateure auf friedlichem Wege nicht gelingen könne. Dabei dachte er allerdings nur an große, gewaltige revolutionäre Actionen, verschmähte dagegen nutzlose Putzche und erst recht verbrecherische Einzelhandlungen, verschmähte aber eben so nichtradicale sociale Reformen, die er förmlich mit Hohn zurückwies.“

Das war Karl Mary.

Im Leitartikel derselben Nummer führt die „Deutsche Zeitung“ unter den Vielen, die heutzutage als ein trauriges Omen für den Frieden der europäischen Gesellschaft und die geistliche Entwicklung derselben anzusehen seien, die Socialisten an; desungeachtet nennt sie den auch von ihr als „Socialistenführer“ bezeichneten Mary „berühmt“; wir werden mit mehr Logik ihn „berüchtigt“ nennen. Und dieser Mary und der deutsche Schulverein fraternisieren mit einander. „Noscitur ex sociis, qui non cognoscitur ex se.“ Ein Verein, der mit einem solchen Manne Intimität unterhält, kann nicht gut sein, und wir haben eine zu große Achtung vor dem, was eigentlich deutsch ist, als daß wir es nicht für einen Mißbrauch des Wortes halten sollten, wenn er sich einen deutschen Verein nennt. Der Zweck, den der § 1. der Satzungen ausspricht, soll angestrebt werden: aber non tali auxilio, non adjutoribus istis. Mit einem Manne, der die Welt in Brand stecken wollte, dürfen wir nichts gemein haben, und daher auch nichts mit einem Vereine, der sich zu demselben ebenso hingezogen fühlte, wie dieser zu demselben.

Es ist meine Hirtenpflicht, warum ich an meine Gehilfen im Hirtenamte so spreche; es wäre einer ein Miethling und nicht ein Hirt, wenn er den Wolf kommen sehen — und fliehen, d. h. schweigen würde.

Dabei bin ich überzeugt, daß schon viele zu diesem Vereine beigetreten sind, die weder etwas Unpatriotisches noch etwas Unchristliches, sondern in der That nur etwas Gutes thun wollten. Sie wissen nicht was sie thun, aber sie sollen es wissen, damit sie es nicht länger thun.

XV.

Sonntagsunterricht in der Volksschule.

(Diöcesanblatt 1884 vom 20. März St. IV.)

In der amtlichen „Linzer Zeitung“ Nr. 44 vom 22. v. M., wenn auch nicht in dem amtlichen Theile derselben, ist die nachstehende Verordnung, beziehungsweise der nachstehende Bericht über eine Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht enthalten, an dessen Richtigkeit man nicht zweifeln kann.

„Die in zahlreichen, an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht gerichteten Petitionen hervorgehobene Thatsache, daß an vielen Schulen Oberösterreichs bisher der Sonntagsunterricht, wenn auch nur als widerrufliche Schulbesuchserleichterung bestand, bestimmte den Herrn Minister auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. Mai 1883 als Uebergangsbestimmung, welche die stricte Durchführung dieses Gesetzes zu vermitteln hat, bis auf weiteres zu gestatten, daß an Schulen auf dem Lande ein Theil der nach der Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1883 auf das 7. und 8. Schuljahr entfallenden Unterrichtsstunden auf die Sonntage verlegt werde. Jedoch betonte der Herr Minister, daß auch fortan eine Beschränkung des abgekürzten Unterrichtes in besondere Schulabtheilungen auf die Sonntage allein weder im 7. noch im 8. Schuljahre statthaft ist.“

Zufolge des Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Februar l. J. Z. 2684 ist demnach als eine Combination der Schulbesuchserleichterungen über Ansuchen ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zulässig:

- a) an einclassigen Schulen: zweistündiger Unterricht an Sonntagen und dreistündiger Unterricht an einem Halbtage in jeder Woche während des ganzen Schuljahres;
- b) an zweiclassigen Schulen: zweistündiger Unterricht an Sonntagen und vierstündiger Unterricht an einem Halbtage in jeder Woche während des ganzen Schuljahres;
- c) an drei- und mehrclassigen Schulen: zwei und einhalbstündiger Unterricht an Sonntagen und vierstündiger Unterricht an einem Halbtage in jeder Woche während des ganzen Schuljahres.

Wenn es die Schulverhältnisse gestatten, so kann während einiger Sommermonate der Unterricht an Wochentagen gänzlich entfallen, wenn nur durch eine entsprechende Vermehrung der Unterrichtsstunden im Winter die für das ganze Schuljahr vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden nicht geschmälert wird.

In Fällen, wo von der Kirchenbehörde die Theilnahme der Jugend der beiden obersten schulpflichtigen Altersstufen an

der Christenlehre angesprochen und von der Bezirks-schulbehörde verkündet wird, wird die an verschiedenen Orten voraussichtlich längere oder kürzere Dauer derselben in die sonntägliche Unterrichtszeit als ein halbstündiger Unterricht einzurechnen sein."

Ich nehme diese Verordnung mit großem Vergnügen in das Diöcesanblatt auf, theils weil sie unserem schwergebrückten Volke eine namhafte Erleichterung in der Schulbesuchspflicht verschafft, theils weil sie wesentlich beiträgt den Besuch der Christenlehre, der so wichtigen Christenlehre bei der Schuljugend, wenigstens bei den zwei obersten Altersstufen derselben zu befördern und dadurch zugleich viele sittliche Ausschreitungen derselben zu verhindern. Der Sonntag war seit dem Bestand der Neuschule, für einen großen Theil der Schuljugend, zumal der männlichen, ein gefahrvoller Tag; er wird es auf Grund dieser Verordnung, wo immer dieselbe in Anwendung gebracht werden wird, bei weitem nicht mehr in dem bisherigen Grade sein.

Haben wir, meine Brüder und Söhne, im Kampfe für die Interessen der Kirche, welche immer auch die „wohlverstandenen“ Interessen des Volkes sind, nur überhaupt Muth und Ausdauer; durch vollkommen gesetzliche Mittel ist nun schon die eine und die andere Verbesserung der neuen Schulgesetze erreicht worden; durch gleiche Mittel werden weitere Verbesserungen erreicht werden, wird namentlich die Hauptsache, die Confessionalität der Schule, erreicht werden, und wird in den Schulen der katholischen Kinder der „Eine Lehrer“ wieder zur Geltung gelangen im Sinne des Concordates, welches besagt: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein“, und „der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen.“

Es sei hier bemerkt, dass es die conservativen Abgeordneten des Reichsrathes von Oberösterreich waren, welche sich eben so eifrig als erfolgreich bemühten, diese wohlthätige Verordnung zu erwirken.

Benützt wird diese Verordnung an den betreffenden Orten etwa wohl allenthalben werden. Sollte da oder dort Unkenntnis über die Existenz und Tragweite der Verordnung oder über die zu ihrer Anwendung erforderlichen Schritte obwalten, so werden die Herren Seelsorger es an Belehrung und Hilfe bei ihren Pfarngemeinden nicht fehlen lassen. Unser braves „Volkblatt“ hat wiederholt eine sehr gute Belehrung in Betreff der Schulbesuchserleichterung gebracht.

Ich ordne nun an, dass die beiden obersten schulpflichtigen

Altersstufen der Schuljugend an allen Orten, wo im Sinne der hiemit veröffentlichten Verfügung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht am Sonntage Schule gehalten wird, zur Christenlehre einberufen, und über den Vollzug dieser Anordnung strenge gemacht werde. Unter Einem wende ich mich an den k. k. Landeschulrath mit dem Ersuchen, dass er die k. k. Bezirkschulräthe veranlassen wolle, diese Anordnung den Schulleitern zu verkünden (Schulgesetz vom 14. Mai 1869 § 5. Diöc. Bl. 1869 St. XIII).

Die Herren Seelsorger werden die Christenlehren nunmehr mit neuer Freude halten, nachdem diese Christenlehren bisher an zahlreichen Orten zu den bittersten Aufgaben des Seelsorgsdienstes gehört hatten.

IV. Hauptstück.

Politisches Leben.

I.

Empfehlung politischer Zeitschriften.

(Diöcesanblatt 1855 vom 30. December St. XXVIII; 1861 vom 15. December St. XXVII.; 1867 vom 29. December St. XXV.; 1868 vom 31. December St. XXXII. und 1869 vom 12. December XXVI.)

Die Wichtigkeit einer guten Presse erkennend, ließ der hochwürdigste Herr Bischof keine Gelegenheit vorübergehen gute Zeitschriften zu empfehlen; hier seien besonders seine Bemerkungen bezüglich der periodischen politischen Blätter hervorgehoben; so schreibt er bereits im Jahre 1835:

Da der Einfluss der Zeitungspressen auf die Geistesrichtung ein sehr bedeutender ist, so kann es nicht gleichgültig sein, welche Zeitungen von den Priestern und Laien gelesen werden, zumal auch die Existenz guter, das Recht und die Wahrheit muthig und geschickt vertheidigender Blätter von der Zahl der Abnehmer bedingt ist.

Es werden deswegen insbesondere folgende empfohlen:

1. Der österreichische Volksfreund. Er wurde gegründet vom Severinusverein, und erscheint vom 1. Jänner 1856 an als politisches Tageblatt mit einer Sonntagsbeilage belehrenden und religiösen Inhaltes in Wien. Der Preis ist ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., und vierteljährig 2 fl. 30 kr. C. M. Man pränumeriert in der Expedition des österreichischen Volksfreundes, Stadt, Grünangergasse Nr. 843 unter Einsendung des Betrages in frankirten Briefen.

2. Die Augsburgische Postzeitung. Dieses sehr bekannte Blatt wirkt bereits 170 volle Jahre unwandelbar im katholischen Geiste und Sinne. Man pränumeriert auf dieselbe bei dem nächstgelegenen k. k. Postamte.

3. „Deutschland.“ Dieses Blatt, welches an die Stelle der „deutschen Volkshalle“ getreten ist, erscheint in Frankfurt am Main täglich zweimal, Sonn- und Feiertage ausgenommen, und hat bisher sein Programm, „auf dem Gebiete der Tagesgeschichte die Wahrheit und das Recht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu vertreten“ auf eine vorzügliche Weise erfüllt. Es kostet vierteljährig 2 fl. 45 kr. C. M. mit einem Postzuschlage.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die in Wien unter Mitwirkung einer großen Anzahl von Gelehrten seit August 1854 erscheinende „Katholische Literatur-Zeitung“ dem Hochwürdigen Diöcesanclerus bestens empfohlen. Sie ist infolge eines Beschlusses der sechsten General-Versammlung sämmtlicher Katholikenvereine zu Wien ins Leben getreten, und entspricht anerkanntermaßen ihrem wichtigen Zwecke vollständig. Der Herr Hofrath Dr. Friedrich von Hurter, hat im Namen des von der genannten Versammlung niedergesetzten Comités unter dem 4. October d. J. unter andernm Folgendes an mich geschrieben: „Es gewinnt den Anschein, als setzten die mehr denn zwanzig Millionen Katholiken Deutschlands bei aller literarischen Thätigkeit, die unter ihnen hervortritt, auf eine Kritik, welche Begründung in der Wahrheit, bezüglich jeder wissenschaftlichen Richtung, und Abwehr des Irrthümlichen sich zur Aufgabe macht, nicht denjenigen Wert, der zu erwarten gewesen wäre. Die Zahl von 650 Abonnenten reicht zur Bedeckung der beträchtlichen Erfordernisse . . . nicht hin. Jene müßte aber beträchtlich sich mehren, wenn von den vielen katholischen Lesekreisen, welche in den meisten Bisthümern Deutschlands bestehen, von so vielen Privaten jeglichen Standes, die über wissenschaftliche Erscheinungen in Kenntniß sich setzen wollen, auch nur die größere Anzahl ihre Aufmerksamkeit der katholischen Literaturzeitung zuwenden würde. Wollen Hochdieselben selbst ermessen, ob es nicht den Gegnern und Verkleinern katholischen Lebens und Bestrebens willkommenen Anlaß zu Hohn geben müßte, wenn ein, zur Ehre der katholischen Kirche und zu Förderung echter, aller confessionellen Gehässigkeit fremder, Wissenschaft mit solcher Anstrengung und bisherigen Aufopferung gestiftetes Blatt über der theilnahmslosen Gleichgiltigkeit derjenigen, in deren vorausgesetztem Sinne es unternommen worden, so bald wieder sein Ende erreichen sollte? Wie beschämend müßte nicht unsern überrheinischen Nachbarn, unsern Glaubensgenossen in Italien und England gegenüber, dieses werden? Solches läßt sich einzig dadurch vermeiden, daß eine umfangreichere Betheiligung an der katholischen Literaturzeitung von Seite derjenigen, die als Katholiken gelten, wollen sich kundgibt.“

* * *

Ebenso bemerkt er im Jahre 1861.

Jean Paul nennt gewisse Sammlungen aus deutschen Dichtern „gestrandete Schiffe mit pestkranken Teufeln.“ Diese nicht ästhetisch feine, aber desto mehr zutreffende Bezeichnung gebührt auch einem sehr großen Theil der Erzeugnisse unserer Tagespresse. Wenn der Herr den Teufel einen Lügner und Vater

der Lüge (Joh. 8., 44) und einen unreinen Geist (Matth. 12, 43) nennt, und der Psalmist (Ps. 1, 1) von demjenigen, der andere gegen Gottes Gesetz aufwiegelt, sagt, er sitze auf dem Stuhle der Pestilenz, so werden Tagesblätter, die offenbar der Lüge und (besonders in dem Feuilleton) der Fleischslust dienen, und ihre Leser fortwährend gegen die von Gott gesetzte Ordnung aufheben diesen Namen vollkommen verdienen.

Der Schaden, denn die Tagespresse in der Gesellschaft anrichtet, ist unermesslich. Gegen die Minderpest gibt es, wie man annehmen kann, wirksame Schutzmittel, gegen die Zeitungspest, wie es beinahe den Anschein hat, nicht. Eine so entzügelte Presse und eine geordnete Gesellschaft können auf die Dauer neben einander nicht bestehen: die eine oder die andere muß unterliegen.

In einer solchen Zeit erscheint die thünlichste Unterstützung guter Zeitblätter für alle, die es mit Gott und mit der Menschheit wohl meinen, als eine dringende Pflicht. Diese Unterstützung besteht in Einsendung geeigneter Aufsätze, wo Stoff und Geschick zu solchen vorhanden ist, insbesondere aber in möglichst zahlreicher Abnahme, und Verbreitung derselben an Orten, wo schlechte Blätter oder deren Grundsätze entweder schon hingekommen sind, oder hinzukommen drohen.

Von der zahlreichen Abnahme hängt selbst die Existenz der guten Zeitungen, und nicht nur ihre so wünschenswerte innere und äußere Vervollkommnung ab. So manche brave Journale fristen wegen der materiellen Schwierigkeiten nur mit Mühe, zuweilen nur mit großen Opfern ihrer Herausgeber oder anderer Freunde der religiösen und bürgerlichen Ordnung, ihr Dasein, und werden, wenn sich ihnen nicht eine lebhaftere Theilnahme zuwendet, vom Kampfplatze abtreten müssen, um selbst den Gegnern zu überlassen.

Die conservativen Blätter sind in Oesterreich den Organen des Umsturzes gegenüber in einer ungeheuren Minderheit. Der Redacteur und der Herausgeber des „Volkfreundes“ sagen in einer durch den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius zu Wien befürwortend dem Episkopate der österreichischen Monarchie mitgetheilten Darstellung vom Jänner 1861: „Wenn schlechte Grundsätze, Angriffe auf Recht und Eigenthum, Schmähung der geistlichen und weltlichen Behörden, Hohn gegen Sitte und Religion, täglich in sechzig- bis achtzigtausend Zeitungsblättern unter das Volk gelangen, so genügen einer solchen Fluth des Bösen gegenüber drei- bis viertausend Blätter der katholischen Journale nicht, und die gute Sache hat nur eine kümmerliche Verretung.“ Diese Worte werden sich auf die Tagespresse in Wien beziehen, die jedenfalls die wichtigste ist, und lassen das

Vorhandensein des erwähnten Missverhältnisses in einem schauerlichen Grade erkennen.

„Nisi Dominus Sabaoth reliquisset nobis semen, sicut Sodoma facti essemus, et sicut Gomorrha similes fuissimus.“ Rom. 9.

Ich empfehle demnach der Hochwürdigsten Diöcesangeistlichkeit aus den in Wien erscheinenden politischen Blättern:

a) Den „österreichischen Volksfreund.“ Er hat der Kirche Gottes bereits sehr große Dienste geleistet, und sich, wie gesagt, der besondern Empfehlung Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius zu Wien würdig gemacht. Man abonniert beim nächsten Postamte, ganzjährig mit 16, halbjährig mit 8, vierteljährig mit 4 fl. ö. W.

b) „Das Vaterland.“ Es arbeiten an diesem jungen, um die katholische Kirche bereits sehr verdienten Blatte ausgezeichnete Kräfte. Der „Volksfreund“ ist populärer gehalten. Das „Vaterland“ kostet ganzjährig mit frankirter Postzusendung 18 fl., vierteljährig 4 fl. 50 kr.

c) „Die Gegenwart“ von Chowanek. Dieses Blatt erfreut sich, wie ich höre, bereits einer bedeutenden Verbreitung in Oberösterreich, und verdient sie. Es kostet mit täglicher Postversendung vierteljährig 4 fl. ö. W.

Unsere „Katholischen Blätter“ von Linz sind größtentheils religiösen, zum Theil aber auch politischen Inhaltes, und genügen in letzterer Beziehung vollkommen den Bedürfnissen des Großtheils unseres Volkes, das durch dieselben die Ereignisse auch im rechten Lichte anschauen lernt. Sie registrieren auch einen bedeutenden Theil der Sammlungen in der Diöcese für religiöse und humane Zwecke, was ihren Wert nicht wenig erhöht. Sie erfreuen sich einer sehr großen Verbreitung in der Diöcese, sind aber einer noch größeren wert, und werden zu solcher bei dieser Gelegenheit empfohlen.

Wenn man durch Verbreitung echt conservativer Blätter radicale beseitiget, so ist der Vortheil ein doppelter, *damnum cessans et lucrum emergens*.

Kirchenfeindliche Blätter werden mitunter auch von guten Katholiken gehalten. Ich hoffe, daß wenigstens kein Mitglied des Diöcesanclerus ein solches Blatt bestelle. Der Vortheil, den man etwa erringt durch Kenntnissnahme von den Plänen und Mitteln der Gegner aus ihren eigenen Organen, ist viel geringer als der Nachtheil, den man der guten Sache durch Vermehrung der pecuniären Kräfte der Gegner, durch das böse Beispiel u. s. w., verursacht. Zudem ist es gewiß viel besser, aus guten Blättern die Waffen kennen zu lernen, mit denen man gegen die An- und Absichten der Gegner, die auch und vielleicht noch sicherer

aus denselben erfahren werden, kämpfen kann, als aus schlechten nur diese An- und Absichten. Auch ist die Macht der Verführung, die den Organen des Umsturzes einwohnt, bekannt, und wer du immer feiest: „Tu fide stas: noli altum sapere, sed time.“ Rom. 11, 20. — *Vestigia terrent.*

Uebrigens habe ich auch im Hirtenbriefe an das Volk vom 21. Jänner d. J. einige Worte über die Tagespresse gesprochen, auf die ich mich hier beziehe.¹⁾

* * *

Uehnlich schreibt er im Jahre 1865 und fügt im Jahre 1867 warnend hinzu:

Dagegen gebe ich mich der Zuversicht hin, daß kein Priester der Diöcese ein antikirchliches Blatt halte, es wäre denn, daß er besonderen, jedenfalls nur selten vorkommenden Berufes wegen ein solches halten müßte. Es ist ein Aergerniß für die Christgläubigen, wenn sie ein schlechtes Blatt im Zimmer des Geistlichen sehen. Zudem ist die Hebung der guten Tagespresse, und die Niederhaltung der schlechten ein Bedürfnis der Zeit, dem an Wichtigkeit vielleicht kein zweites gleichsteht; durch Haltung schlechter Blätter würden wir aber nur diesen Vorschub leisten.

An Orten, wo Zeitungen gelesen werden, bildet heutzutage das Zeitungswesen einen hochwichtigen Gegenstand seelsorglicher Wachsamkeit, Belehrung, Warnung und überhaupt seelsorglicher Einflußnahme. Bitten wir die Gläubigen oft, daß sie sich hüten vor den „falschen Propheten“, und hüten auch wir sie vor denselben, so gut wir können.

* * *

Beim Beginne eines regeren Lebens der katholischen Presse äußert er sich Ende 1868:

Ich habe das Zeitungswesen der Hochwürdigsten Seelsorgsgeistlichkeit zu wiederholtenmalen zu besonderer Beachtung empfohlen, und will es auch am Schlusse dieses Jahres wieder thun, obwohl ich weiß, daß jedenfalls nur wenige Priester dieser Erinnerung bedürfen, und die meisten ohnehin ihre diesfälligen Pflichten gewissenhaft, ja oft mit großen Opfern erfüllen.

Der Fürst der Finsternis hat kein Mittel, welches in unserer Zeit zur Verbreitung seines Reiches so wirksam wäre, wie die schlechte Tagespresse. Auf so manchen Journalisten paßt das furchtbare Wort, welches der Apostel in Paphus dem falschen Propheten und Juden Barjesu, der den dortigen Statthalter stets vom Glauben abzuhalten suchte, zugerufen hat: „D

¹⁾ Siehe die Sammlung von Bischof Rudigiers Hirtenbriefen S. 98—108, besonders S. 106.

du, voll jeglichen Trugs und jeglicher Arglist, Kind des Teufels und Feind aller Gerechtigkeit, hörst du nicht auf, die geraden Wege des Herrn zu verkehren?" (Act. 13.)

Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit wolle daher, so viel sie durch die Mittel der Wahrheit und der Liebe vermag, die Einführung und Verbreitung schlechter Zeitungsblätter in ihren Bezirken verhindern. Ich rechne darauf, daß sie, die gewiß nur seltenen Fälle ausgenommen, da sie aus höheren Gründen schlechte Blätter halten muß, jedenfalls selbst keine solchen lesen, und dadurch auch das Aergerniß fern halten werde, welches eine geistliche Adresse auf der Schleife eines derartigen Blattes hervorruft.

Dagegen wolle sie an Orten, wo überhaupt Zeitungen gelesen werden, die Verbreitung guter Blätter sich recht angelegen sein lassen. Darin besteht auch die beste Art und Weise, schlechte Blätter zu entfernen oder fern zu halten. Gute Journale sind insbesondere in Gast- und Kaffeehäusern von unschätzbarem Werte.

Die Hochwürdige Geistlichkeit weiß ohnehin, welche Zeitungen, namentlich welche in unserm Lande erscheinenden Zeitungen zu den schlechten zählen. Eben so kennet sie die guten. Ich nenne unter den größern guten wieder den „Volksfreund“ und das „Vaterland.“

Mit dem neuen Jahre beginnt auch ein neues, im katholischen Geiste gehaltenes politisches Blatt in Linz sein Leben, das „Linzler Volksblatt“, welches alle Tage, Sonn- und Feiertage ausgenommen, erscheinen wird. Herr Michael Dörr, Chorherr von St. Florian, der seine Begabung für die Tagesliteratur durch seine Artikel „von der Pölsenz“ in den „Katholischen Blättern“ bereits in ausgezeichnete Weise dargethan hat, ist Herausgeber und Redacteur desselben. Ich begleite dieses Blatt mit meinen besten Segenswünschen auf seinem Gang durch das Land und bitte die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit nachdrücklich, dasselbe in jeder Weise, namentlich durch Abnahme, anderweitige Verbreitung, und geeignete Aufsätze und Notizen unterstützen zu wollen.

Dagegen werden die „Katholischen Blätter“ fürderhin nur einmal in der Woche, am Samstag abends, jedoch immer in einem ganzen Bogen erscheinen, und zwar unter der gleichen Redaction, wie das „Volksblatt“. Diese Blätter haben sich bisher große Verdienste um die Vertheidigung der Wahrheit und des Rechtes erworben; sie seien auch in Zukunft der Hochwürdigen Geistlichkeit, und durch sie den Gläubigen empfohlen, insbesondere der zahlreichen Classe derjenigen, welche aus Mangel an Zeit und Geld sich nicht ein tägliches Blatt anschaffen können.

Ich kann nicht umhin, noch unserer „theologisch-praktischen Quartalschrift“ zu gedenken. Sie enthält sehr lehrreiche Auf-

sätze und ist trefflich redigiert. Es thut mir leid, daß sie nicht noch viel mehr Abnahme findet, und insbesondere sollten die jungen Priester mittelst derselben in fortwährendem geistigen Verkehr mit ihren theuern Lehrern bleiben. Diese Quartalschrift wird in Zukunft noch mehr leisten können, als bisher, indem ihr die aus der Diöcese einlangenden Conferenzzarbeiten zu Gebote stehen werden, deren, wie nicht anders zu erwarten war, und wie es sich aus den Ergebnissen der ersten Pastoralconferenz schon wirklich zeigt, viele ganz vorzüglich sein werden.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich auch das „Wiener Diöcesanblatt“. Der mit einer eben so großen Arbeitskraft als regem Eifer ausgestattete Herr Weihbischof Rutschker legt in dasselbe die kostbarsten Früchte seiner Studien und seiner theologischen Materialiensammlungen nieder.

Wenn einem und dem andern Priester die Anschaffung der Quartalschrift, oder anderer Zeitschriften, unter denen ich die „historisch-politischen Blätter“ immer als eminent bezeichnen muß, oder auch des eben erwähnten Wiener-Diöcesanblattes, aus finanziellen Gründen unmöglich ist, so soll auch hierin unitis viribus vorgegangen werden; man bilde Lesevereine, durch welche nebstdem, daß der mündliche und schriftliche Ideenaustausch befördert wird, die Auslagen vermindert, ja beinahe unbedeutend gemacht werden können.

* * *

Im Jahre 1869 fährt er über den gleichen Gegenstand zu sprechen fort:

Das Zeitungswesen verdient in unseren Tagen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Seelsorgsgeistlichkeit. Der Fürst der Finsternis hat kein so wirksames Mittel zur Realisirung seiner Pläne, als die Tagesblätter. Es ist zum Erstaunen, mit welcher Keckheit sie lügen, mit welcher Kunstfertigkeit sie die Lüge vertheidigen, mit welcher Geschicklichkeit sie die Lüge verbreiten, mit welcher Arglist sie die Wahrheit verdrängen. Das geschieht auch namentlich, ja in vorzüglichem Grade in unserm schwer heimgesuchten Oesterreich. Die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit weiß, wie Oesterreichs Bischöfe in der Adresse an Seine Majestät den Kaiser vom 28. September 1867 über die Tagespresse geklagt haben (Diöc. Bl. 1867, Seite 181); der Zustand derselben ist seither nicht besser geworden; um nur zwei Exempla domestica anzuführen, nenne ich das heuer in mehreren Auflagen zu Linz erschienene Flugblatt „Die Laus“ und das Gedicht „Anti-Syllabus“, das in mehr als einem oberösterreichischen Tagesblatte Aufnahme und Empfehlung fand.

Es ist auch bekannt, wie der heilige Vater schon so oft und namentlich wieder in der jüngsten Zeit über den unaus-

sprechlich großen Schaden jammerte, der den unsterblichen Seelen durch die Pest schlechter Journale zugeht.

Möge daher die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit alle Mittel aufbieten, welche die Wahrheit und die Liebe an die Hand gibt, um diese Pest von den Gemeinden fern zu halten, und möge sie dahin wirken, daß, wo sie nicht fern gehalten werden kann, sie wenigstens möglichst unschädlich gemacht werde durch gründlichen Unterricht und insbesondere dadurch, daß, wenn in einem Gasthause oder in einer andern öffentlichen Localität schlechte Blätter aufliegen, auch gute aufgelegt werden.

An Orten, wo überhaupt Zeitungen gelesen werden, wolle die Hochwürdige Geistlichkeit mit allem Eifer gute Blätter unter das Volk zu bringen trachten.

Ich weiß übrigens von vielen Priestern, mit welcher Mühe, mit welchen Opfern und mitunter auch mit welchem Erfolge sie schlechten Blättern die Verbreitung zu verhindern und guten den Eingang zu verschaffen beflissen sind. Gott wird sie zu belohnen wissen.

Ich rechne insbesondere mit aller Sicherheit darauf, daß kein Priester der Diocese, die gewiß nur seltenen Fällen ausgenommen, da er aus höheren Gründen schlechte Blätter lesen muß, solche Blätter halten werde. Von anderem abgesehen ist der Name eines Geistlichen auf der Schleife einer antikirchlichen Zeitung in der Regel für alle, welche diese Adresse lesen, ein Vergerniß.

Wie tief ist es zu beklagen, daß auch viele gutgesinnte Katholiken aus purem Unverstand durch das Geld, welches sie für schlechte Tagesblätter ausgeben, den Feind unterstützen, während sie mit demselben Gelde der noch immer mit Noth ringenden katholischen Tagespresse so wesentliche Dienste thun könnten! Die Hebung der katholischen Tagespresse gehört zu den hervorragenden Bedürfnissen der Zeit, und wir müssen für diesen Zweck fortwährend thätig sein, so zahlreich auch die entgegenstehenden Schwierigkeiten sein mögen, und so enimuthigend gewisse Ereignisse auf jeden, der nicht im Glauben und Gottvertrauen sehr feststeht, zu wirken geeignet sind.

Unter den größeren Blättern bezeichne ich wieder als vorzüglich gute den „Volksfreund“ und das „Vaterland“.

Das „Linzer Volksblatt“, das nun sein erstes Jahr hinter sich hat, ist dem Programm, mit welchem es sich ankündete, gerecht geworden, und hat sich der Empfehlung, die ich ihm unter dem 31. December v. J. zu theil werden ließ (Döc. Bl. 1868 S. 292), ganz würdig gezeigt. Es ist ein wahres katholisches Volksblatt, das mit eben so viel Geschick als Muth die geistlichen und zeitlichen Interessen unseres guten Volkes wahrzu-

nehmen und es zu fördern bestrebt ist. Es freut mich, daß es bei Geistlichen und Weltlichen im Lande so viele Anerkennung findet, und es sei der Hochwürdigen Geistlichkeit auch in Zukunft bestens empfohlen; sie wolle es durch Verbreitung, durch Nachrichten aus ihrer Umgebung, durch Aufsätze und in jeder anderen angemessenen Weise kräftigst unterstützen. Wenn hier und da ein Artikel einem Priester nicht recht gefallen will, so muß er denken, daß alles Menschliche unvollkommen ist, daß insbesondere die Arbeit auf dem Gebiete der katholischen Journalistik überaus schwer ist, dann daß wohl auch der Geschmack und die Bedürfnisse der Leser sehr verschieden sind. Ueberhaupt ist das Tadeln viel leichter als das Rechtmachen, und es darf das Beste nicht ein Feind des Guten werden. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Organe der Lüge, die im Lande verbreitet sind, noch viel größere Verheerungen würden angerichtet haben, wenn nicht ein täglich hinausgehendes Blatt, welches der Wahrheit zu dienen aufrichtig bestrebt ist, ihnen entgegengetreten wäre. Jedoch vielleicht mehr als alles dieses dient zur Würdigung des Blattes die Wahrnehmung, mit welcher Muth es von denjenigen angefeindet wird, die an dem Umsturz des Thrones und des Altars arbeiten.

Die „Katholischen Blätter“, die seit einem Jahre unter der gleichen Redaction erscheinen, wie das „Volksblatt“ haben ihr altes Ansehen bewahrt, und wollen insbesondere der zahlreichen Classe jener Katholiken empfohlen werden, welche sich aus Mangel an Zeit und Geld ein tägliches Blatt nicht halten können.

Ich muß bei dieser Gelegenheit wieder unserer „theologisch-praktischen Quartalschrift“ gedenken. Sie ist anerkanntermaßen sehr gut redigiert, und enthält höchst lehrreiche, zeitgemäße Aufsätze. Die vielen vortrefflichen Conferenzarbeiten, die der Seelsorgsclerus liefert, kommen ihr sehr zustatten, und tragen dazu bei, ihren Wert auch für die Zukunft zu verbürgen. Ich wünschte, daß sie noch mehr verbreitet wäre, als sie es wirklich ist, und es würde mir insbesondere zu großem Troste gereichen, wenn ich wahrnehmen würde, daß der jüngere Clerus mittelst dieser Quartalschrift in fortwährendem geistigem Verkehr mit seinen hochverdienten Lehrern bleibe.

Endlich empfehle ich noch die Zeitschrift „Deutsche Volksschule“. Der Hochwürdige Herr Canonicus Josef Vogl, der dieses von dem hochverdienten Herrn Canonicus Josef Strigl gegründete Blatt durch eine lange Reihe von Jahren mit dem rühmlichsten Eifer redigiert hat, tritt nun von der Redaction zurück, nachdem er die Provision der Stadtpfarre Linz, die in Verbindung mit den anderweitigen Obliegenheiten seine ganze Zeit und Kraft beansprucht, übernommen hat. Die Schulfrage ist die wichtigste

Frage der Zeit, nach meiner innigsten Ueberzeugung von entscheidender Wichtigkeit für die Zukunft unseres Vaterlandes, wie für die Zukunft der Kirche. So gewiß wir Oesterreich, und so gewiß wir die Religion lieben, so gewiß wollen wir nach unsern Kräften zu einer glücklichen Lösung dieser Frage mit allen gesetzlichen Mitteln wirken und uns dabei durch einen oder den andern Misserfolg unserer Bemühungen ja nicht entmuthigen lassen. Deswegen ist es auch nöthig, daß wir ein Organ der katholischen Volksschule haben. Es ist daher erfreulich, daß der Herr Cooperator Ferdinand Stöckl an der hiesigen St. Josefs-Pfarre sich herbeigelassen hat, vom Neujahr an die Redaction dieses Blattes zu führen, und daß tüchtige Kräfte ihm zur Seite zu stehen, sich anheischig gemacht haben. Deswegen empfehle ich dieses Blatt unter der neuen Redaction dem Hochwürdigem Clerus nachdrücklichst zur eifrigen Unterstützung.

Diese Unterstützung wird darin bestehen, daß er nach Kräften wirkt für den Inhalt und für die Verbreitung des Blattes; für den Inhalt durch wissenschaftliche Aufsätze über Erziehungs- und Unterrichts-Methoden im allgemeinen und in einzelnen Fächern im besondern durch Einsendung von thunlichst muster-giltigen Arbeiten nicht nur auf dem Felde der Katechetik, sondern, ja vorzüglich auch der anderen Unterrichtszweige, z. B. Lesen Rechnen; dann durch Bekanntgabe hervorragender Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik, Biographien bewährter Schulmänner, Aphorismen aus dem Schulleben; endlich durch unverzügliche Mittheilung der Veränderungen im Lehrpersonal u. s. w.; sodann für Verbreitung durch zahlreiche Pränumeration, und durch die Bemühung, auch die Lehrer, deren die Diocese so viele ausgezeichnete besitzt, und sonstige Schulfreunde zur Pränumeration zu veranlassen.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn tüchtige Lehrer und sonstige Schulfreunde an das Blatt auch geeignete Aufsätze ein-senden, solche mit großem Dank angenommen werden.

Wo immer der Clerus den ihm gebührenden Einfluß auf die Schule bewahren, und beziehungsweise zurückerobern will, kann er es auf eine wirksame und dauerhafte Weise nur unter der Bedingung, daß er selbst im Lehr- und Erziehungsfache Meister ist und die andern Lehrer darin übertrifft. Das ist eine Wahrheit, die wir uns immer gegenwärtig halten müssen.

II.

Anordnungen wegen des Krieges 1859.

(Diöcesanblatt 1859 vom 6. Mai St. IX.)

Der Krieg ist ausgebrochen. Er droht um so furchtbarer zu werden, als es nicht ein Krieg um ein Stück Land, sondern ein Krieg der Principien ist, welche die Welt in zwei Lager scheiden.

Je gefährlicher die Zeit ist, desto größer die Aufgabe des Priesters. *Allo vide ministerium, quod accepisti in Domino, ut illud impleas: Coloss. 4, 17.*

Das beifolgende Hirten-schreiben¹⁾ ist am ersten Sonntage nach dem Eintreffen von der Kanzel feierlich zu verlesen, und hierauf das nicht zum Diöcesanblatt gehörige Exemplar des-selben an die Kirchenthür zu affigieren.

Die Maiandacht hat sich, meiner unter dem 10. v. M. aus-gesprochenen Befürchtung zufolge (Diöc. Bl. 1859 St. VII. 7), zum Kriegsgebet gestaltet. Möge sie in diesem Sinne eifrig fort-gehalten werden. Eben so soll die heurige Maiprocession eine Bittprocession in der Noth sein, und als solche in jeder Pfarre an einem vom Pfarrer zu bestimmenden Tage gehalten werden. In der Stadt Linz wird diese Procession am 3. Sonntage nach Ostern, 15. d. M., stattfinden; sie wird vom Dome ausgehen, und in die Stadtpfarrkirche ziehen, wo sofort die Maiandacht folgen wird.

Ferner soll während der Kriegsdauer, so lange nicht etwas anderes angeordnet wird, jeden Monat an einem vom Pfarrer zu bezeichnenden Sonn- oder Festtage in jeder Pfarrkirche eine Betstunde vor ausgesetztem höchsten Gute gehalten und das christliche Volk bei der vorausgehenden Verkündung zur eifrigen Theil-nahme ermahnt werden.

Bei einer jeden heiligen Messe ist, wenn es die Rubriken erlauben, die Collecte aus der Missa tempore Belli bis auf weitere Anordnung einzulegen, und jeden Tag nach der Pfarr-messe drei Vater unser und drei Ave Maria mit den Versam-melten nebst den unten folgenden drei Orationen zu beten.

Es ist der Seelsorger heilige Pflicht, auf die Gläubigen durch die in ihrem Amte liegenden Mittel kräftig einzuwirken, daß sie in dem ausgebrochenen Kampfe in der Weise, wie sie im Hirtenbriefe angedeutet ist, Sr. Majestät dem Kaiser zur Seite stehen. Ich bin aber auch überzeugt, daß ich die Seel-sorger zur Erfüllung dieser Pflicht nicht erst zu ermuntern brauche.

¹⁾ Siehe die Sammlung von Bischof Rudiger's Hirten-schreiben S. 77

Was die Bildung von Freicorps betrifft, so hat mich der Herr k. k. Statthalter mit Note vom 3. d. M. 3. 1914/Praes. angelegentlich ersucht, der Förderung dieses patriotischen Unternehmens die Mitwirkung des Curatclerus sichern zu wollen. Er nennt es ein Unternehmen, welches die heiligsten Interessen unseres großen gemeinsamen Vaterlandes, so wie die Ehre und den Stolz des Landes eng berühre. Aus dem Aufruf des Herrn Statthalters vom 2. d. M. ist der Hochwürdigem Geistlichkeit ohnehin bekannt, daß diese Bildung von Freicorps auf einer Anordnung Sr. Majestät vom 28. v. M. beruhe. Wo immer die seelsorglichen Rücksichten dem Eintritt eines Jünglings in dieses Corps nicht entgegenstehen, wolle daher derselbe auch vom geistlichen Standpunkte aus empfohlen werden.

III.

Ermunterung zur Theilnahme an der neuen Staatsanleihe.

(Diöcesanblatt 1861 vom 23. Jänner St. II.)

So eben erhalte ich ein Exemplar des Erlasses, den der Hochwürdigste Herr Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien, unser Metropolit, in Betreff der neuen Staatsanleihe an den gesammten Clerus seiner Erzdiöcese, unter dem 21. d. M. gerichtet hat. Er lautet wie folgt:

„Durch Gottes Zulassung hat Oesterreich nun seit mehr als zwölf Jahren mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf die Zustände des öffentlichen Schazes eine eingreifende Rückwirkung übten. Auf die Erschütterungen, welche die Jahre 1848 und 1849 brachten, folgte die europäische Verwicklung, welche durch die Angelegenheiten der Türkei hervorgerufen wurde. Mit dem Jahre 1859 begann eine Verkettung von Ereignissen, welche noch nicht zum Abschlusse gekommen sind. Oesterreich muß gegen außen hin auf einen Angriff gefaßt sein, welcher seit einer Reihe von Monaten laut angekündet wird, und zwar auf den Angriff eines Feindes, welcher offen erklärt, daß er alle, auch die schändlichsten Mittel in Bewegung setzen werde, und von dem jedermann weiß, daß er mit allen Parteiführern der Revolution in Verbindung stehe. Die innere Umstaltung, durch welche Seine Majestät allen Wünschen großmüthig zu entsprechen trachten, hat an mehreren Orten, wenigstens für den Augenblick Bestrebungen ermunthigt, welche die finanziellen Verlegenheiten um vieles erhöhen.“

Es ist daher die Pflicht jedes Oesterreichers nach Vermögen beizutragen, daß die Regierung Seiner Majestät im Besitze der Mittel verbleibe, welche zur Rettung des Vaterlandes nothwendig sind. Die Pflichten, die uns gegen das Vaterland obliegen, sind aber um so heiliger, da Oesterreich weit über seine Grenzen hinaus die Interessen der sittlichen Ordnung vertritt. Die Revolution weiß sehr wohl, warum sie allen Plänen des Ehrgeizes, welche wider den Bestand des Kaiserthumes gerichtet sind, so bereitwillig die Hand bietet, denn über den Trümmern von Oesterreich hofft sie ihre Entwürfe zu vollenden und ganz Europa in ihrem Sinne zu gestalten.

Der Priester soll der christlichen Gemeinde nicht nur ihre Pflichten an's Herz legen, sondern ihr auch bei Erfüllung derselben durch sein Beispiel vorangehen. Die kaiserliche Regierung hat, um den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, eine Anleihe von dreißig Millionen eröffnet, über welche die öffentlichen Blätter das Nähere enthalten. Die Bedingungen sind vortheilhaft und die Theil-Schuldverschreibungen werden bei allen nicht in klingender Münze zu entrichtenden Abgaben im vollen Nennwerthe angenommen. Ich ermahne und ersuche daher die gesammte ehrwürdige Geistlichkeit, sich nach Vermögen dabei zu betheiligen. Eine schnelle und vollständige Deckung der Anleihe ist nicht nur für die finanziellen Zwecke von Wichtigkeit, sondern sie wird auch der Welt beweisen, daß der Oesterreicher weit davon entfernt ist, an sich und dem Kaiserthume zu verzweifeln, und dadurch beitragen, das Vertrauen der Pflichtgetreuen zu heben, und die Feinde und Wühler zu entmuthigen. Der Herr verleihe Gnade und Segen, und lasse, die auf ihn hoffen, nicht zu Schanden werden!“

Ich mache die Worte des erleuchteten Herrn Metropoliten zu den meinen, und bitte die Hochwürdigem Geistlichkeit der Diöcese, ihren oft erprobten Patriotismus auch bei dieser Gelegenheit bewähren zu wollen, zumal derselbe mit dem Eifer für das Reich Gottes aus den uns wohl bekannten und in dem Erlasse ange deuteten Gründen in dem vorliegenden Falle so innig zusammenhängt. Es soll den Feinden Gottes und des Menschengeschlechtes nicht gelingen, Oesterreich zu zerstören!

Die Zeit zur Einzeichnung für die Anleihe läuft schon mit dem 31. d. M. ab. Es ist daher, wenn nicht etwa der Termin verlängert wird, mit derselben, dann mit der geeigneten Ermahnung der Gläubigen zur Theilnahme, wo und sofern eine solche angezeigt erscheint, und vor allem von den Hochwürdigem Decanatämtern mit der Versendung dieser Currende dringend zu eilen.

Ich habe nur noch zu erinnern, daß den in manchen

Blättern verbreiteten Nachrichten, die Anleihe sei schon ganz oder fast ganz gedeckt, kein Glaube geschenkt werden wolle. Aehnliche Nachrichten erwiesen sich bei der päpstlichen Anleihe später als ganz irrig.

IV.

Unterstützung der im Jahre 1864 vor dem Feinde stehenden k. k. Truppen.

(Diöcesanblatt 1864 vom 22. Februar St. IV.)

In der Hauptstadt unseres Landes hat sich ein Comité unter dem Vorzuge des Herrn k. k. jubil. Statthaltereivizepräsidenten Ritter Anton von Schwabenau zu dem Zwecke gebildet, um die vor dem Feinde stehenden k. k. Truppen, mit besonderer Berücksichtigung unsers tapfern vaterländischen Linien-Infanterie-Regimentes Großherzog von Hessen Nr. 14 und der in andern Waffengattungen eingetheilten Landesinder von Oberösterreich, in allweg zu unterstützen. Ein Exemplar des von demselben unter dem 18. d. M. erlassenen Aufrufes liegt für jedes Pfarramt des Bisthums dem gegenwärtigen Stücke des Diöcesanblattes bei.

„In deinem Lager ist Oesterreich!“ rief vor wenigen Jahren der Dichter dem Helldemarschall Radetzky zu. In einem gewissen Grade gilt dieses Wort auch für den Feldmarschall-Lieutenant von Gablenz: so einig, so treu, so kräftig steht unsere Armee da, während diese altösterreichischen Tugenden in so manchen andern Kreisen, zumeist in denjenigen, wo am öftesten vom Patriotismus gesprochen wird, mehr und mehr abhanden kommen wollen.

In dem Lager der vereinigten österreichisch-preussischen Armee ist aber gegenwärtig auch Deutschland. Diese Armee wahret in der Wirklichkeit Deutschlands Wohlfahrt und Ehre, die von einer weitverbreiteten Partei nur zum Vorwande genommen wird, um Deutschland mittelst eines Bürgerkrieges zu republicanisiren und sohin zu ruinieren.

Vom gedachten Comité um Empfehlung bei der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit angegangen, entspreche ich mit Vergnügen diesem Ansinnen, und rechne bei ihrer oft bewährten Liebe zu Kaiser und Vaterland mit Sicherheit darauf, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit von ihrem Standpunkte aus die edeln Strebungen desselben in unserm braven und opferwilligen Volke eifrig fördern werde.

Seinerzeit will ich einen Gottesdienst für die in diesem Kriege gefallenen Söhne Oberösterreichs abhalten; inzwischen wollen wir, im Vereine mit unsern Christgläubigen, der lebenden und gestorbenen Kämpfer für Recht und Ordnung in unserm Gebete gedenken.

V.

Der Krieg im Jahre 1866.

(Diöcesanblatt 1866 vom 11. Juni St. XII; vom 18. Juni St. XIII und vom 20. Juli St. XVI.)

Anschließend an den Aufruf zur Privatpflege verwundeter und kranker Krieger wendet sich der hochwürdigste Herr Bischof an seinen Clerus:

Das Wohlthun gehört zu den schönsten Zügen des oberösterreichischen Volkscharakters; zudem herrscht in dem Lande eine ganz richtige Auffassung der Ursachen, aus welchen die dringende Kriegsgefahr entstanden ist, und eine große Begeisterung für die treue und tapfere Armee, welche den Beruf hat, Recht, Ordnung und Wohlfahrt gegen den frechen Uebermuth der Feinde, der diese hohen Güter bedroht, endlich mit den Waffen zu schützen, nachdem der Kaiser alle Mittel der Verständigung fruchtlos erschöpft hat.

Daher theile ich vollkommen die Ueberzeugung, welche der Herr Statthalter am Schlusse obigen Aufrufes ausdrückt.

Barmherzigkeit und Patriotismus werden aber um so gewisser sich in unserm Volke für den Zweck des Aufrufes vereinigen, je mehr die Hochwürdige Geistlichkeit durch Wort und Beispiel diese heiligen Gefühle anregen, fördern und leiten wird. Ich fordere sie auf, das zu thun, bin jedoch überzeugt, daß sie es auch ohne meine Aufforderung thun würde.

„Ich bin krank gewesen, und ihr habet mich heimgesucht,“ wird der göttliche Heiland beim letzten Gerichte zu denjenigen sagen, die um seinetwillen Barmherzigkeit gegen Kranke geübt haben. In den verwundeten und reconalescenten Kranken der österreichischen Armee wird um so mehr der göttliche Heiland gepflegt werden, als die Güter, in deren Vertheidigung sie krank wurden, von Christo dem Herrn auf die Welt gebracht oder in ihr befestiget wurden.

* * *

Hierauf trifft er bezüglich des Krieges folgende Anordnungen:

Der Krieg ist ausgebrochen. Er mußte ausbrechen, weil die feindlichen Mächte ihn um jeden Preis und in jedem Falle wollten.

Ich ermahne meine geliebten Mitarbeiter, daß sie die Pflichten ihres heiligen Berufes als Priester und Seelsorger in der Kriegszeit mit verdoppeltem Eifer erfüllen wollen, damit, so viel an uns ist, unsere Gemeinden, unser Vaterland und unser theurer Kaiser glücklich aus der schweren Prüfung hervorgehen.

Des Geistlichen Aufgabe ist auch ein Kriegsdienst; der Apostel bezeichnet sie wiederholt mit diesem Namen. Daher sei es deine Sorge, o Priester und Hirt: „ut milites in eis bonam militiam.“ I. Tim. 1, 18. Des guten Soldaten Eigenschaften sind: unerschütterliche Treue, hoher Muth, strenger Gehorsam, rege Wachsamkeit, unüberwindliche Geduld, rückhaltlose Hingebung. Zeigen wir auf dem Gebiete des geistlichen Kriegsdienstes dieselben Eigenschaften.

Von der großen Gewalt, welche den geistlichen Waffen inneohnt, spricht der Apostel: „Arma militiae nostrae non carnalia sunt, sed potentia Deo ad destructionem munitionum, consilia destruentes, et omnem altitudinem extollentem se adversus scientiam Dei, et in captivitatem redigentes omnem intellectum in obsequium Christi.“ 2. Kor. 10.

Zu diesen Waffen gehört vornehmlich das Gebet. Gebrauchen wir denn diese Waffe mit ganz besonderem Eifer in dieser harten Zeit. „Inter vestibulum et altare plorabunt sacerdotes ministri Domini, et dicent: Parce domine, parce populo tuo, et ne des haereditatem tuam in opprobrium, ut dominantur in eis nationes.“ Joel. 2. In der Missa tempore Belli lesen wir ein Stück des 42. Capitels des Propheten Jeremias, wie in der Kriegsnoth die Heeresführer diesen Propheten um sein Gebet dringend ersuchten, und es heißt dann weiter: „Vocavitque (Jeremias) omnes principes bellatorum, et universum populum a minimo usque ad magnum. Et dixit ad eos: Haec dicit Dominus Deus Israel: Si quiescentes manseritis in terra hac, aedificabo vos, et non destruam, plantabo et non evellam: jam enim placatus sum super malo, quod feci vobis. Nolite timere a facie regis Babylonis, quem vos pavidi formidatis: nolite metuere eum, dicit Dominus; quia vobiscum ego sum, ut salvos vos faciam, et eruam de manu ejus. Et dabo vobis misericordias, et miserebor vestri . . . dicit Dominus omnipotens.“ So viel vermag das Gebet eines würdigen Dieners Gottes. Es wird gut sein, wenn wir uns ein bestimmtes tägliches Gebet festsetzen, das wir während der ganzen Kriegsdauer verrichten wollen, nebstdem, daß wir uns vornehmen, das uns ohnehin obliegende Officium sacrum mit erhöhter Andacht zu verrichten.

Insbefondere werden wir bei der heiligen Messe jeden Tag der Kriegsnoth gedenken bei der Erneuerung jenes Opfers, in welchem Christus, der göttliche Feldherr, den Tod und den

Teufel überwunden und den Frieden zwischen Himmel und Erde hergestellt hat.

So wie aber wir Priester beten wollen, so wollen wir auch unser Volk zum Gebete anhalten.

Nebstdem werden die Hochwürdigen Herren Seelsorger dem christlichen Volke die übrigen Pflichten, welche die Kriegszeit mit sich bringt, und das heiliegende Hirten schreiben andeutet, an's Herz legen, und werden demselben wie in allen Tugenden, so namentlich in jenen des echten christlichen Patriotismus mit ihrem Beispiele vorleuchten.

Es wird demnach angeordnet:

1. Das Hirten schreiben ist am ersten Sonn- oder Festtage nach seinem Eintreffen in jeder Seelsorgskirche feierlich zu verlesen, wo es etwa noth thut, auch zu erklären, und sofort das nicht zum Diöcesan-Blatte gehörige Exemplar desselben an der Kirchthür zu affigieren.

2. Bei jeder heiligen Messe ist, wenn es die Rubriken erlauben, die Collecte aus der Missa tempore Belli einzulegen, und sollen jeden Tag nach der Pfarrmesse drei Vater unser und drei Ave Maria nebst dem Kirchengebete für den Papst und den Kaiser, und den unten folgenden Orationen mit dem versammelten Volke gebetet werden.

Das bisher vorgeschriebene Gebet für den Papst hat, da es in diesem enthalten ist, zu entfallen.

3. Während der Kriegszeit ist an zwei Sonntagen im Monat nachmittags eine Beistunde vor ausgesetztem höchsten Gute zu halten. Da an solchen Sonntagen die Christenlehre nachmittags an den wenigsten Orten wird gehalten werden können, so ist es den Heeren Seelsorgsvorständen erlaubt, solche zuweilen vormittags statt der Predigt abzuhalten.

4. Wo es immer die Umstände möglich machen, ist in nächster Zeit eine Bittprocession zu veranstalten.

5. Wo die Bereitwilligkeit zur Haltung eines oder jenes andern freiwilligen Fasttages vorausgesetzt werden kann, ist hierzu zu ermahnen, und könnte der Tag dieser heiligen Bußübung, um Collisionen zu vermeiden, etwa nach Besprechung mit der Gemeindevorsteherung, auf der Kanzel verkündet werden.

Hiezu bemerke ich noch Folgendes:

In vielen Ländern bilden sich Freicorps. Nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, ist der Oberösterreicher ein trefflicher Soldat, aber für Freicorps ist bei allem Patriotismus unseres Volkes hierzulande der rechte Boden nicht. Es wird deswegen auch, wenigstens dermalen, auf Errichtung derselben verzichtet. Dagegen kann es nur gutgeheißen werden, wenn wackere junge Leute in großer Zahl freiwillig in einen oder den

andern der bestehenden Truppenkörper eintreten, und ist hierzu so weit nicht seelsorgliche Rücksichten in irgend einem concreten Falle entgegenstehen, zu rathen.

Dass sich die Seelsorger der Verwundeten und Kranken, die etwa vom Kriegsschauplatz an ihre Stationen gebracht werden, dann der Familien in ihren Bezirken, die durch den Krieg hilfsbedürftig geworden sind, mit besonderer Liebe annehmen sollen, brauche ich nicht erst zu erinnern.

* * *

Beim weiteren Verlaufe fordert er auf zur Mitwirkung zum Eintritt in's Alpenjägercorps und zu eifrigem Gebete:

In dem Erlasse vom 18. v. M. Z. 2591 (Dioc. Bl. Nr. XIII) habe ich der Hochwürdigem Seelsorgsgeistlichkeit eröffnet, dass „bermalen“ auf Errichtung von Freicorps in Oberösterreich verzichtet werde. Die Verhältnisse haben sich indessen in unglaublich kurzer Zeit so gestaltet, dass dieser Verzicht nicht mehr unbedingt aufrecht erhalten werden kann. Zwar besteht noch keine Absicht in Oberösterreich ein eigenes Freicorps aufzustellen; aber im Namen und Auftrage Sr. k. k. apost. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn hat der Herr k. k. Statthalter unter dem 18. d. M. Z. 2595/Pr. einen dringenden Aufruf an alle waffenfähigen Männer des Landes gerichtet, um sie zu zahlreichem Eintritte in das steirische Alpenjägercorps aufzufordern.

Der Zweck dieses Corps und alle die näheren Bestimmungen über den Eintritt in dasselbe sind in dem Aufrufe deutlich angegeben.

Das Vaterland ist in Gefahr!

Der Kaiser ruft!

Diese zwei Gedanken müssen jedes christlich-patriotische Herz mit unwiderstehlicher Kraft ergreifen. Ich hoffe daher, da unser Land an solchen Herzen reich ist, einen zahlreichen Anschluß an das gedachte Corps.

Ich hoffe ihn um so mehr, als ich weiß, dass in der Priesterschaft der Diocese lauter solche Herzen schlagen, und daher durch ihre Vermittlung der Aufruf zum rechten Verständnisse der Gläubigen wird gebracht werden.

Die Art und Weise, wie sie dieses Ziel erstreben soll, überlasse ich ihrem eigenen Ermessen; sie wird nach Verschiedenheit der Verhältnisse verschieden sein. Rücksprache mit dem Gemeindevorstande wird wohl beinahe überall angezeigt sein.

Dass mit aller Beschleunigung vorgegangen werden muß, ist für sich klar.

Das Vaterland ist in Gefahr! Der Kaiser ruft!

Nach Mittheilung des Aufrufes fährt er fort:

Die eben besprochene Maßregel wird etwas, und — hoffen wir — viel beitragen, um die Wehrkraft des Staates zu mehren. Aber: „wenn nicht der Herr die Stadt (den Staat) beschützt, so wachen umsonst, die sie (ihn) beschützen.“

Der Schutz des Herrn will aber vor Allem erbeten werden.

Daher wird im Nachgange zu den Weisungen vom 18. v. M. Z. 2591 (Dioc. Bl. St. XIII.) Folgendes angeordnet:

1. Punkt 2 jener Weisung bleibt unverändert aufrecht. Wegen vorgekommener Missverständnisse finde ich es aber nothwendig aufmerksam zu machen, dass die am Ende derselben stehenden Gebete „nebst“ den Kirchengebeten für den Papst und den Kaiser zu beten, diese letztern also nicht auszulassen, und vor denselben zu verrichten sind.

2. Während der Kriegszeit ist bis auf weiteres an jedem Sonn- und Festtage in allen Seelsorgskirchen eine Betstunde zu halten.

3. Wo immer die Verhältnisse nach dem Urtheile der Herren Seelsorgsvorstände es gestatten, ist auch bis auf weiteres an allen Wochentagen, wo sie es nicht gestatten, wenigstens einmal in der Woche eine solche Betstunde zu halten.

4. In Linz wird, abwechselnd in der Dom- und den Pfarrkirchen, vor ausgelegtem höchsten Gute das vierzigstündige Gebet gehalten. Wo immer in der Diocese, besonders in größeren Städten und Märkten, nach dem Urtheile der Herren Seelsorgsvorstände, die Abhaltung der gleichen Andacht möglich ist, wolle sie abgehalten werden.

5. Es ist den Herren Seelsorgsvorständen während der Kriegszeit erlaubt, Bittprocessionen in beliebiger Zahl zu veranstalten.

6. Ich wiederhole insbesondere die Weisungen hinsichtlich der freiwilligen Fasttage. Es hat mir zum Troste gereicht, da ich vor kurzem vernahm, wie eine große Pfarrgemeinde einen strengen Buß- und Fasttag gemeinsam hielt.

Wir dürfen überzeugt sein, meine Brüder, dass unsere Gläubigen, je mehr sie in dieser harten Zeit beten, nicht nur um so mehr Segen auf die Waffen des Kaisers herabfließen, sondern auch um so mehr Ruhe in ihr Gemüth bringen werden. „Ist jemand unter euch traurig, so bete er“, spricht ja der Apostel Jakob. Die Furcht ist in mancher Seele übermäßig groß; möge sie beten!

Die Seelsorger werden übrigens nicht nur durch Veranstaltung von öffentlichen Gebeten, sondern auch durch Belehrung und Ermunterung und durch ihr eigenes Beispiel dahin wirken, dass die Gläubigen sich nicht einer übermäßigen Furcht hingeben.

In Wien hat das Hochwürdigste f. e. Ordinariat unter Hinweisung auf einen diesfälligen Erlass der dortigen Statthalterei an die Gemeindevorstellungen, den Seelsorgsclerus aufgefordert, seinen ganzen Einfluss aufzubieten, um die durch die Kriegsereignisse und durch die Furcht vor der feindlichen Invasion aufgeregte Landbevölkerung in jeder möglichen Weise vor dem übereilten, mit mehrseitigen großen Nachtheilen verbundenen Verlassen des heimatlichen Herdes abzuhalten. Wenn und wo es noth thut, wird die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit auch hierlands in gleicher Weise vorgehen.

Halten wir uns in dieser stürmischen Zeit das Benehmen des heiligen Apostels Paulus während des furchtbaren und lange andauernden Meeressturmes vor Augen.

„Als die Schiffer aus dem Schiffe zu entfliehen suchten, . . . sprach Paulus zu dem Hauptmanne und den Soldaten: Wenn diese nicht in dem Schiffe bleiben, so könnet ihr nicht gerettet werden. . . . Als es nun ansteng, Tag zu werden, ermahnte Paulus Alle, Speise zu nehmen und sprach: Vierzehn Tage sind es heute, dass ihr wartet und nüchtern bleibet, ohne etwas zu nehmen. Darum ermahne ich euch, Speise zu eurer Erhaltung zu nehmen; denn keinem von euch wird ein Haar vom Haupte verloren gehen. Da er dies gesagt hatte, nahm er Brod, dankte Gott in Gegenwart Aller, brach es, und begann zu essen. Da wurden Alle getroster und aßen gleichfalls. Es waren aber unser zusammen im Schiffe zweihundert sechs und siebenzig Seelen. . . . Und es geschah, dass Alle an's Land kamen.“ Apostelgesch. 27.

Wie Paulus wollen wir trösten, rathen, helfen.

Aber ein sehr ernster Gedanke drängt sich uns noch auf, wenn wir die Geschichte dieses Meeressturmes lesen. Der Engel Gottes sprach zu ihm während des Sturmes: „Fürchte dich nicht, Paulus: Gott hat dir geschenkt alle, die mit dir im Schiffe sind.“ Apostelgesch. 27, 24. Um Pauli willen wurden also Alle gerettet, die mit ihm reisten. Würden wir meine Brüder, auch so treue Diener Gottes sein, wie Paulus, so käme manche Drangsal nicht über unser Volk oder sie würde abgekürzt und erleichtert. *Eccoe Sacerdos magnus, qui in diebus suis placuit Deo et inventus est justus, et in tempore iracundiae factus est reconciliatio.*

Seien wir Nachahmer Pauli, wie er ein Nachahmer Jesu Christi war, und der Herr wir auch uns die Seelen schenken — sonst aber sie von unserer Hand fordern.

Ich hoffe, dass in dieser Zeit der Trübsal keine öffentlichen Lustbarkeiten, besonders keine sündhaften oder gefährlichen

stattfinden werden. Wenn solche irgendwo etwa dennoch veranstaltet werden wollen, so wird die Hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit mit bescheidenem Eifer entgegenzutreten.

VI.

Landtag- und Reichsrathswahlen.

(Diöcesanblatt 1867 vom 17. Jänner St. II; 1871 vom 19. August St. XIX; und vom 26. November St. XXVI; 1879 vom 12. Juni St. XIV und 1884 vom 24. Juli St. XIV.)

Der Ausfall der Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften lag dem hochwürdigsten Herrn Bischof unendlich am Herzen; darum schreibt er im Jänner 1867:

Der bisherige Landtag ist durch das kaiserliche Patent vom 2. d. M. aufgelöst und es naht die Zeit, da für den neuen gewählt werden muss.

Aus diesem Anlasse sollen die Seelsorger ihren Gläubigen das große Wort des Apostels Jakob an's Herz legen: „Wer Gutes zu thun weiß und es nicht thut, dem ist es Sünde.“ (4, 17.)

Diejenigen, welche zu wählen berufen sind, wissen Gutes zu thun, d. h. sie sind instande, Gutes zu thun; der Kaiser hat, indem er seinem Reiche vor sechs Jahren eine Verfassung gab, die Landtage und den zur Hälfte aus den Landtagen hervorgehenden Reichsrath zum Mitwirken bei der Gesetzgebung und bei dem Landes- und Staatshaushalte berufen. Wie viel auf weise Gesetze und klugen Haushalte ankomme, kann niemanden entgehen, kann insbesondere in einer Zeit niemanden entgehen, da Oesterreichs Lage sowohl nach seinen inneren als nach seinen äußern Verhältnissen eine — wir dürfen es uns nicht verhehlen — sehr gefährdete ist. Wer also durch die mittelbare oder unmittelbare Wahl von Landtagsabgeordneten zur Herbeiführung solcher Gesetze und solchen Haushaltes mitwirken kann, der kann wirklich Gutes, ja recht Gutes thun, und die Unterlassung des Mitwirkens wäre ihm Sünde.

Niemand entschuldige seine Unterlassung mit dem, dass auf seine Stimme, die ja doch nur eine einzige sei, nicht viel ankomme; Eine Stimme gibt oft den Ausschlag; Eine Stimme macht die Majorität größer oder die Minorität ansehnlicher — Dinge, die wichtig sind; jedenfalls gibt die Eine Stimme dem Stimmenden, wenn er nach Gewissen handelt, die Beruhigung: „Dixi et salvavi animam meam“, und stärkt das Vertrauen, dass die allwaltende Vorsehung das Ihrige thun werde, wenn er das Seinige gethan hat; zudem wenn alle so dächten, würde über-

haupt keine Wahl, und wenn nur die Gutgesinnten so dächten, jedenfalls eine schlechte Wahl zustande kommen.

Wenn es unter den Gläubigen auch solche gibt, die von der Wahl deswegen sich fern halten wollen, weil sie im Andenken an die gute alte Zeit überhaupt von Volksvertretungen nichts wissen wollen, so wird ihnen der Seelsorger, indem er ihre Ansicht über die beste Regierungsform auf sich beruhen lässt, begreiflich machen, daß die Constitution durch ihre Theilnahmlosigkeit nicht aufhört, wohl aber, wenn die braven Leute überhaupt so handelten, einzig und allein von den Uebelgesinnten ausgebeutet würde, und sonach verderbenbringend werden müßte.

Ich erwarte insbesondere, daß die betreffenden Geistlichen, namentlich die zum großen Grundbesitz gehörenden, sich bei den Wahlen betheiligen werden — mit einem Eifer, welcher der Sache, immer aber auch mit einer Bescheidenheit, welche ihrem Stande ziemet.

Hierbei mache ich auf den § 15 der Landtagswahlordnung aufmerksam, wo es heißt: „Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.“

Wenn etwa Seelsorgspriester selbst in den Landtag gewählt werden, so wird ihnen, wosfern nicht in irgend einem Ausnahmefalle ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, der erforderliche Urlaub mit Vergnügen bewilliget werden.

Damit aber die Gläubigen durch die Theilnahme an der Wahl wirklich Gutes thun, müssen sie sich auch bemühen, gut zu wählen.

Als die Apostel die Gemeinde zu Jerusalem aufforderten, die Diakonen, welche auch theilweise weltliche Geschäfte, namentlich die Armenpflege, besorgen sollten, zu wählen, sagten sie: „Sehet euch um Männer um, die ein gutes Zeugnis haben, und voll heiligen Geistes und Weisheit sind.“ (Apostelgesch. 6.) Dieselbe Regel sollen die Gläubigen bei ihren Wahlen vor Augen haben. Der Abgeordnete soll ein Mann guten, fleckenlosen Rufes sein — das fordert die Ehre des Landes und die Höhe seines Berufes. Er soll auch voll heiligen Geistes und namentlich voll jener Weisheit sein, die eine Gabe des heiligen Geistes ist: er muß ja mitwirken zur Schaffung gebedlicher Gesetze; nun aber sagt der Herr in der heiligen Schrift: „Durch mich beschließen die Gesetzgeber, was recht ist.“ (Sprichw. 8.) Andere Gaben des heiligen Geistes sind: Verstand, Rath, Wissenschaft; der Abgeordnete soll ein wahrhaft einsichtsvoller Mann sein. Die wahre Einsicht beruht aber auf dem Glauben: sie geht entweder

aus dem Glauben hervor, oder stellt sich wenigstens immer in ein freundliches Verhältnis zum Glauben. Jegliche Wissenschaft, die sich erhebt gegen die alles überragende Wissenschaft Jesu Christi (Philip. 3, 8) gegen den unfehlbaren Glauben, ist eine fälschlich so genannte Wissenschaft (I. Tim. 6, 20), stammt nicht aus dem heiligen Geiste, sondern aus dem Geiste der Lüge, und führt in die Finsternis, in's Verderben. Darum sollen die Wähler in dem Manne ihres Vertrauens vor allem einen wahrhaftigen, innigen katholischen Glauben fordern. Sie sollen das um so gewisser thun, als im Laufe der nächsten Landtags- und Reichsrathsperiode wahrscheinlich Verhältnisse zur Sprache kommen werden, die das Interesse der katholischen Kirche sehr nahe berühren: Schule, Ehe (Civilehe), Kirchengut, und überhaupt das Concordat.

Weitere Gaben des heiligen Geistes sind: Stärke, Gottseligkeit und Furcht des Herrn. Der Abgeordnete muß diese Gaben besitzen: er muß imstande sein, sich durch Wort und Schrift spotten, necken und verfolgen zu lassen um seiner Uezeugung willen; er muß seine Glückseligkeit suchen in dem Bewußtsein, Gott und der guten Sache zu dienen, und muß nichts von Menschenfurcht wissen, sondern Gott und nur Gott fürchten, dem er Rechenenschaft geben wird für jedes Wort und für jede Abstimmung, wenn er auch dem weltlichen Richter dafür nicht verantwortlich ist; „der mich richtet, ist der Herr,“ muß er mit Paulus sagen. (I. Cor. 4).

Wie finden aber die Wähler einen solchen Mann? Glücklicherweise ist Oberösterreich an vortrefflichen Männern reich, wie es denn überhaupt so beschaffen ist, daß der Landtag ein sehr guter sein wird, wenn er des Landes würdig, wenn er eine wahre Vertretung des Landes sein wird.

Also wie finden die Wähler einen solchen Mann — wie wissen sie auch in dieser Hinsicht Gutes zu thun?

Sie sollen beten um die höhere Erleuchtung. „Herr, Du Herzenskundiger Aller, zeige an, welchen Du gewählt hast“ — so beteten die Gläubigen, als es sich nach der Himmelfahrt des Herrn um die Wahl eines Apostels an des Judas Stelle handelte (Apostelgesch. 1.); sie sollen die Kenntnisse, die sie von den Wahlcandidaten besitzen, sorgfältig benützen; und endlich sollen sie, wenn sie kein eigenes Urtheil, oder kein sicheres besitzen, auf das Urtheil verlässlicher Gesinnungsgenossen bauen, und überhaupt mit diesen recht einträchtig vorgehen, daher insbesondere so viel möglich darauf bedacht sein, daß sie ihre Stimmen nicht versplündern — der Grundsatz lautet auch hier: Mit vereinten Kräften!

In diesem Sinne sollen denn die Herren Seelsorger den

Gläubigen die oben erwähnte Lehre des Apostels Jakob bei jeder schicklichen Gelegenheit nahe legen. Der Herr aber, von welchem die heiligen Begierden, die guten Anschläge und die gerechten Werke entspringen, gebe ihren Worten seinen Segen zum Heile für Land und Staat!

* * *

Nachdem er den gleichen Erlass bei den Wahlen 1870 dem Clerus in Erinnerung bringt, fordert er zur weiteren Thätigkeit im Jahre 1871 auf:

Ein kaiserliches Patent vom 10. d. M. verfügt die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme der Neuwahlen für dasselbe.

Ein zweites kaiserliches Patent von demselben Datum verfügt die Auflösung des oberösterreichischen, dann der Landtage von Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien und Tirol, und schreibt die sogleiche Einleitung der Neuwahlen für diese Landtage vor.

Ein drittes kaiserliches Patent endlich vom 11. d. M. enthält die Einberufung der Landtage von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf den 14. September d. J. in ihre gesetzlichen Versammlungsorte.

Der Herr Statthalter von Oberösterreich hat die Wahlen der Landgemeinden für den Landtag auf den 2., der Städte und Industrialorte auf den 4., und des Großgrundbesizes auf den 5. September festgesetzt.

Es gibt gewiß keinen Priester der Diocese, der nicht die ungeheure Wichtigkeit dieser Maßregeln begriffe. Möge nur auch das christliche Volk in Stadt und Land dieselbe begreifen, und hiernach handeln!

Es ist Sache der Geistlichkeit, dasselbe in diese Erkenntnis und in diese Thätigkeit nach Kräften einzuführen.

Großentheils ist unser oberösterreichisches Volk — dank den Bestrebungen des glaubens- und kaiserlichen Clerus, dem gesegneten Wirken des katholischen Volksvereines, und den Erfahrungen, die es seit einem unglücklichen Jahrzehent gemacht hat, schon in die eine und die andere eingeführt, das beweisen die vorjährigen Wahlen der Landbezirke in den Landtag, die mannigfaltigen Petitionen, und die verschiedenen sonstigen Kundgebungen unserer Gläubigen. Unsere Sorge muß es sein, daß die Guten ihre Einsicht und ihr Streben bewahren, und daß diejenigen, die bisher noch dem Irrthume huldigten, oder wenigstens zu einer der besseren Erkenntnis entsprechenden Thätigkeit nicht zu bringen waren, nunmehr auf die rechten Wege geleitet werden.

Wir wollen mit unserm Willens ganzer Kraft den Fortbestand Oesterreichs; unser innigster Wunsch ist: A. E. I. O. U.

Wir sind Deutsche und lieben unsere Nation; aber heiliger als die Nationalität ist das Band, das uns mit unserm Kaiser und mit den übrigen unter seinem Scepter stehenden Völkern verschiedener Zunge verbindet. Das Nationalitätsprincip im moderneren Sinne ist heidnisch und revolutionär. Der Grundsatz, den wir diesem verderblichen Princip laut und beharrlich entgegenhalten, ist: Zuerst Oesterreicher, dann Deutsche! Wir beklagen und verwerfen alle Handlungen, durch welche eine gewisse Partei in dieser Hinsicht seit einiger Zeit die Ehre unsern braven Landes zu brandmarken gewagt hat.

Wir sind Katholiken: Die katholische Religion erkennen wir als die allein wahre, daher auch als die allein seligmachende, und wünschen deswegen, daß alle Menschen, insbesondere alle unsere Mitbürger, Kinder der katholischen Kirche seien, und wir halten es für unsere Pflicht, zur Erreichung dieses Zieles alle Mittel anzuwenden, welche die Wahrheit und die Liebe uns an die Hand geben. — Wir sind Katholiken und deswegen wünschen wir, daß der Kirche alle jene Rechte unverkümmert zuerkannt werden, die ihr nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters und nach den zu Recht bestehenden Verträgen gebühren, und daß darum jene Gesetze, welche mit diesen Rechten, namentlich in Betreff der Ehe, der Schule und der interconfectionellen Verhältnisse, unvereinbar sind, in gesetzlicher Weise aufgehoben, resp. modificiert, und die „Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche wieder mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang gesetzt werden.“

„Mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches.“ Wir Katholiken tragen die Ueberzeugung von der Wahrheit des Wortes in uns: „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, das übrige wird euch beigegeben werden“; so wie die Ueberzeugung, daß die katholische Kirche und nur sie das Reich Gottes ist, und daß dieses Wort sich in besonderm Grade an Oesterreich bewährt hat, und bewähren muß: es gibt kein Band, das auch nur annäherungsweise die Völker der Monarchie zumal der westlichen Hälfte derselben, so innig mit der Dynastie und unter einander vereinigt, wie die katholische Religion, weshalb auch die Feinde Oesterreichs kein wirksameres Mittel zur Zertrümmerung dieses Staates wissen, als die Verfolgung der katholischen Religion. Es ist insbesondere die Katholicität, d. h. die Allgemeinheit, der directe Gegensatz des engherzigen, mit Oesterreichs Bestand unverträglichen Nationalitätsprincips.

Wir sind Katholiken, und deswegen auch im echten Sinne des Wortes tolerant. Wir respectieren die bürgerlichen und po-

litischen Rechte, welche der Kaiser den Andersgläubigen verliehen hat; und wir gönnen ihnen auch die freie Religionsübung. Aber wir sind, während wir die irrenden Menschen lieben, Feinde des Irrthums, weil Freunde der Wahrheit, und werden daher nie und in keiner Weise mit dem Irrthum einen Compromiss eingehen.

Es ist unnöthig zu bemerken, dass, wenn ich sage, wir seien Katholiken, ich nur die römisch-katholische Religion meine: es gibt keinen Katholicismus, als den römischen, und es sind die Bezeichnungen: neukatholisch, altkatholisch, deutschkatholisch u. pure Thorheiten, weil einen Widerspruch in sich selbst tragend.

Wenn der künftige Landtag, und die aus demselben zu entsendenden Mitglieder des Reichsrathes heilsam wirken sollen, so müssen in den Landtag Männer gewählt werden, welche diese Gesinnung in sich tragen: welche wahrhaft österreichisch, weit entfernt vom Nationalitätsschwindel, daher ausgleichsfreundlich, und aufrichtig katholisch sind. Uebrigens schließt die aufrichtig katholische Gesinnung die beiden andern Eigenschaften auch schon in sich: es müssen also, um es kurz zu sagen, aufrichtig katholische Männer gewählt werden.

In diesem Sinne wolle die Hochwürdige Geistlichkeit wirken.

Sie wird, selbstverständlich immer innerhalb der Grenzen der Wahrheit und Liebe, um so eifriger wirken, als der ernste Blick auf unsere öffentlichen Zustände den Gedanken: „Filioli, novissima hora est“ (I. Joann. 2.) nahe legt, und bei der durch alle Kreise gehenden Ueberzeugung, „dass es so nicht mehr weiter gehen kann“, wie es unter der Herrschaft einer gewissen Partei bisher gegangen ist, die Aussicht auf den Erfolg ihrer Bemühungen größer ist als je. Sie wird die Gläubigen ermahnen, dass sie wählen, und gut wählen, und einig wählen. Sie wird besonders die Einigkeit betonen; das bestehende katholische Wahlcomité wird ihnen hiebei wesentliche Dienste leisten können. „Wer Gutes zu thun weiß, und thut es nicht, dem ist es Sünde.“ So weit sie selbst wahlberechtiget ist, wird sie ihr Recht ja gewiss in bester Weise ausüben; das gilt vorzüglich von denjenigen Priestern, deren Güter zum Großgrundbesitze zählen.

Da es so wichtig ist, dass unsere Gläubigen mitten in einer bösen, an Versuchungen reichen Zeit, die Ehrfurcht und das Vertrauen auf Seine Majestät den Kaiser bewahren, so setze ich einen von der Geistlichkeit bei passenden Gelegenheiten zu verwerthenden Passus aus meinem Hirtenschreiben vom 21. October 1867 hieher:

„Seine Majestät der Kaiser hat neulich in einem Handschreiben erklärt, Er werde die Kirche stets beschützen, hat aber hinzugefügt, man müsse auch gedenken Seiner Pflichten als constitutioneller Regent. Seine Majestät der Kaiser wollte hiedurch

ohne Zweifel darauf hinweisen, dass Er nicht mehr der einzige Träger der Staatsgewalt sei, sondern dieselbe kraft der Constitution mit andern, dem Reichsrathe und den Landtagen, theile.

Vielgeliebte, vergesst das nicht, und ziehet daraus unter andern die Lehre, dass die katholischen Unterthanen Oesterreichs sich eifrig und gewissenhaft bei den Wahlen zu den Landtagen betheiligen müssen, damit in die Landtage, und aus den Landtagen in den Reichsrath lauter Männer kommen, die wahrhaft katholisch sind, und den Kaiser in seiner Absicht, die Kirche zu schirmen, kräftig unterstützen.“

Schließlich bitte ich die Hochwürdige Geistlichkeit, sie wolle selbst um ein glückliches Resultat der Landtagswahlen andächtig beten, und die Gläubigen zu gleichem Gebete auffordern; wo es angezeigt erscheint, kann auch öffentlich zu diesem Ende gebetet werden, z. B. nach der heiligen Messe ein Vater unser und Ave Maria mit der Oratio: Gott, der du die Herzen der Gläubigen durch die Erleuchtung des hl. Geistes u.

Wenn Seelsorgspriester selbst in den Landtag gewählt werden, so werde ich ihnen, wofern nicht in irgend einem Ausnahmefalle ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, den erforderlichen Urlaub mit Vergnügen bewilligen.

* * *

Als kurz darauf der Landtag wieder aufgelöst wurde, erhob der hochwürdigste Oberhirt gelegentlich der Neuwahlen abermals seine Stimme:

Ein außerordentliches Blatt der „Linzer Zeitung“ von heute enthält ein kaiserliches Patent von gestern, contrasigniert von neuen Ministern, wornach der Landtag von Oesterreich ob der Enns, so wie jene von Krain, von der Bukowina, von Mähren und von Vorarlberg aufgelöst, Neuwahlen für diese Landtage sogleich einzuleiten, und die neugewählten Landtage auf den 18. December d. J. in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen sind.

Der Herr Statthalter von Oberösterreich hat mit Kundmachung von gestern, in demselben Blatte der „Linzer Zeitung“, die Wahlstage festgesetzt, und zwar für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden den 11., für jene der Abgeordneten der Städte und Industrialorte, und der Abgeordneten der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer den 13., endlich für jene der Abgeordneten der Wählerklasse des Großgrundbesitzes den 14. December 1871.

Diese Wahlen sind der oben¹⁾ angebeutete letzte Gegenstand, den wir der Mutter des Herrn am Feste ihrer Empfängnis an's

¹⁾ Voraus geht nämlich eine Erinnerung zum Feste der unbefleckten Empfängnis Maria.

Herz legen wollen. So wie der Mariä Empfängnis-Dom aus den verschiedensten Steinen zu einem einheitlichen den Gedanken des Baumeisters ausprägenden, herrlichen Ganzen sich erbauet, so soll unser Landtag aus vielen und vielerlei Elementen zu einem schönen, vom österreichischen, daher auch katholischen Gedanken beherrschten Ganzen sich zusammensetzen. Wir wollen die Gnade Gottes, durch welche allein dieses geschehen kann, durch eifriges Gebet zu erlangen suchen, und in diesem Gebete insbesondere an die makellose Jungfrau uns wenden; sie hat auch gewählt — „sie hat den besten Theil gewählt“; sie möge fürsprechen, daß die Wähler in den Landtag überall auch den besten Theil, nämlich die besten Männer wählen.

Die Wahlen geschehen sämmtlich innerhalb der Octave des Festes ihrer Empfängnis; der Zusammenritt des Landtages wieder an einem Mariäfeste — in Expectatione partus; um so mehr hoffen wir, daß der künftige Landtag unter ihren Auspicien sich wieder zu einem des katholischen und kaisertreuen Landes Oberösterreich würdigen gestalten werde, wie es der eben aufgelöste in seiner Majorität war.

Aber nicht nur beten müssen wir zu diesem Ende, sondern auch wirken; ich berufe mich diesfalls vollinhaltlich auf meine „Erinnerungen in Betreff der bevorstehenden Wahlen zum Landtage“ vom 1^o. August 1871, die im Diöc. Bl. St. XIX. enthalten sind; der Clerus hat kräftig und eifrig, dabei nur mit gesetzlichen Mitteln, gewirkt, daß ein Landtag zustande kam, wie der letzte war; er wird nicht müde werden, und jetzt wieder so wirken; und wird sorgen, daß auch unser gutes Volk nicht müde werde, und wieder handle, wie es, in seiner großen Majorität, das letztemal gehandelt hat. Der herrliche katholische Volksverein wird gewiß seine Pflicht thun.

Ein conservatives Wahlcomité, mit dem Sitze in Linz, ist bereits gebildet.

Wenn Geistliche in den Landtag gewählt werden, so werde ich ihnen, wofern nicht etwa in einem Ausnahmefalle ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht, den erforderlichen Urlaub mit Vergnügen bewilligen.

Pfründenbesitzer, deren Güter zum Großgrundbesitze gehören, haben die besondere Pflicht, sich bei der Wahl zu betheiligen, da voraussichtlich wieder der Großgrundbesitz den Ausschlag für den Charakter des Landtages, und im Großgrundbesitze möglicher Weise eine einzige Stimme den Ausschlag für die Majorität gibt.

Sollte übrigens, wider unser besseres Hoffen, der Landtag in seiner Majorität liberal werden, so werden wir ja auch dann nicht kleinmüthig werden; die Dinge sind in Oesterreich dahin

gediehen, daß der Sieg des Liberalismus jedenfalls nur von sehr kurzer Dauer sein würde.

Estote fortes in bello, et pugnate cum antiquo serpente, et accipietis regnum aeternum.

* * *

Als im Jahre 1879 die Reichsrathswahlen bevorstuden, ordnete er zu diesem Zwecke Beststunden an mit folgenden Bemerkungen:

Die Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath ist nahe bevorstehend. Wie wichtig diese Wahl ist, brauche ich dem Hochwürdigen Clerus wahrlich nicht zu sagen.

Auf was immer für Gebieten des öffentlichen Lebens der Liberalismus, der bisher nahezu fortwährend in dem Abgeordnetenhaus unseres Reichsrathes die Herrschaft besaß, etwas gebaut hat, hat er Ruinen gebaut, und es ist nicht sein Verdienst, wenn es überhaupt noch ein Oesterreich und in Oesterreich eine katholische Religion gibt. Es ist daher dringend notwendig, daß dem edeln, für das allseitige Wohl Seiner Völker väterlich besorgten Kaiser bessere Mitgesetzgeber an die Seite gesetzt werden.

Die Priester sollen als gute Staatsbürger, dann aber und vorzüglich als Diener der Wahrheit und Gnade, die auf weltewige Zeiten in der katholischen Kirche hinterlegt ist, mit allen Mitteln, welche des Staatsbürgers und des Religionsdieners würdig sind, auf das christliche Volk einwirken, daß es wähle und daß es gut wähle. Das Volk muß zu einer um so eifrigeren Thätigkeit in diesem Geschäfte gebracht werden, je ungünstiger die — eben durch den Liberalismus zustande gebrachten — Wahlgesetze für die conservativen Interessen sind; ich erinnere diesfalls an dasjenige, was ich im Eingange meines Hirtenbriefes vom 2. Februar d. J.¹⁾ über das Resultat der jüngsten allgemeinen Landtagswahl für Oberösterreich gesagt habe; das Wort „Volksvertretung“ ist bei diesen Gesetzen Ironie; eine wahre „Volksvertretung“ kann nur trotz dieser Gesetze, und nicht durch dieselben zustande kommen.

Ich unterlasse es, einen eigenen Hirtenbrief an das christliche Volk in Bezug auf die Wahlen zum Reichsrathe zu lassen; ich könnte in der Hauptsache nur das schreiben, was ich am 19. August v. J. (Diöc.-Bl. 1878 St. XVIII.) vor der damaligen Wahl zum Landtage geschrieben habe.²⁾ Ich gebe es der Hochwürdigen Seelsorgsgeistlichkeit anheim, auf das bischöfliche Wort in jenem Hirtenbriefe sich in einer beliebigen Weise zu berufen.

¹⁾ Vergleiche die citirte Sammlung der Hirtenbriefe Seite 341 f.

²⁾ Ebenda Seite 336—341.

Dagegen glaube ich diesmal eine allgemeine Betstunde zu dem Ende anordnen zu sollen, daß uns Gott zu einem guten, ihm wohlgefälligen Abgeordnetenhause, und dadurch zur Erlösung von dem vielfältigen Jammer in unsern öffentlichen Zuständen, so weit diese mit der Gesetzgebung zusammenhängen, verhelfen wolle. Zu diesem Jammer gehört insbesondere auch der Priesterangel, der bereits so drückend ist, und jedenfalls noch durch eine Reihe von Jahren drückender und drückender werden wird. „Die Kleinen verlangen Brod, und niemand ist, der es ihnen breche“.

Die Betstunde soll nach vorausgegangener Verkündigung und kräftigen Einladung am 3. Sonntag nach Pfingsten, 22. d. M., und wo dieses etwa nicht möglich ist, am darauffolgenden 4. Sonntag nach Pfingsten, 29. d. M. gehalten werden; am 29. d. M. wird zwar die Wahl der Landgemeinden in Oberösterreich bereits vollzogen sein, aber die Wahl der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte), dann der Handels- und Gewerbekammer und des Großgrundbesizes noch ausstehen, und gerade in diesen Gruppen wurde bisher am häufigsten liberal gewählt.

Als nach der Himmelfahrt des Herrn an die Stelle des Verräthers Judas ein Apostel gewählt werden sollte, sprach Petrus: „Es muß aus den Männern, die während der ganzen Zeit uns beigelegt waren, seitdem der Herr Jesus unter uns aus- und eingegangen, . . . einer aus diesen Zeuge seiner Auferstehung mit uns werden.“ Da stellten die Apostel und Jünger zwei vor, Josef und Mathias; und sie beteten und sprachen: „Herr, du Herzenskundiger aller, zeige an, welchen von diesen beiden du erwählt hast, die Stelle dieses Dienstes zu empfangen.“ Wehnlich müssen wir es machen bei der Wahl der Abgeordneten: es darf keiner gewählt werden, von dem man nicht sagen kann, er sei stets bei den treuen Anhängern Jesu gewesen, d. h. er habe stets eine christkatholische Gesinnung gehabt und ein christkatholisches Leben geführt; die Gläubigen dürfen bei der Wahl nicht vergessen das Wort des Herrn: „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das Andere wird euch beigegeben werden;“ dann aber müssen sie auch beten, daß der Herr die Wahl leite; er hat die Herzen der Menschen in seiner Hand wie Wasserleitungen (Prov. 20.), und er will um seine Gaben gebeten sein.

Am sichersten werden die Gläubigen den Mann erkennen, „den Gott gewählt hat,“ wenn sie sich an den Vorschlag halten, den das conservative Wahlcomité des Landes macht. Gewiß ist es, daß, wer sich an diesen Vorschlag nicht hält, seine Stimme verloren gehen läßt, und dadurch vielleicht den Segnern zum Siege verhilft. Nicht nur das anscheinend Beste, sondern auch

das wirklich Beste darf nie ein Feind des Guten werden; es heißt zusammenhalten, wenn etwas Gedeihliches erreicht werden soll.

Beten sollen die Gläubigen nicht nur um eine gute Wahl für den Reichsrath, sondern auch um ein gesegnetes Wirken des Reichsrathes, wenn er zustande gekommen sein wird. „Durch mich verordnen die Gesetzgeber, was recht ist,“ sagt die ewige Weisheit (Prov. 8.) Wenn das Gesetzgeben überhaupt eine schwere Sache ist, wenn es eine solche insbesondere in einer Zeit ist, da nach dem Ausspruche eines berühmten Rechtslehrers die Kunst der Gesetzgebung abhanden gekommen zu sein scheint, so ist es ganz vorzüglich eine schwere Sache in einem Staate, wo der Liberalismus so entsetzliche Verwirrungen geschaffen hat. Unsere Gesetzgeber bedürfen also in gar hohem Grade des Lichtes und der Kraft von Seite desjenigen, der in der heiligen Schrift der „Eine Gesetzgeber und Richter“ genannt wird (Jak. 4.); und deswegen müssen die Gläubigen oft für dieselben beten.

Es hat sich in Wien ein Central-Wahlcomité der conservativen Partei gebildet, dessen Obmann Graf Hohenwart, und dessen Mitglieder ausgezeichnete Männer sind, unter denselben Oberösterreichs gewesener Landeshauptmann Graf Julius Falkenhayn.

In dem Aufruf, den dieses Comité am 26. v. M. veröffentlicht hat, heißt es unter anderm:

„Von der Aufstellung eines eigenen detaillierten Programmes glauben wir um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als sich das, was wir wollen, in wenigen Worten zusammenfassen läßt. Wir wollen der Corruption, die bereits so erschreckende Dimensionen angenommen hat, überall entschieden entgegentreten und dem Rechte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wieder zum Durchbruch verhelfen, wir wollen den vollen Einklang zwischen Kirche und Staat wieder herstellen, wir wollen die historisch begründete und gesetzlich garantierte Gleichberechtigung aller Nationalitäten in Oesterreich zur Wahrheit machen und dafür sorgen, daß die verfassungsmäßigen Freiheiten in Zukunft nicht bloß Einer Partei, sondern allen gleichmäßig zugute kommen, wir wollen die endliche und so dringend gebotene Ordnung im Staatshaushalte herstellen und unserm Vaterland die Möglichkeit sichern, in den Fragen der äußern Politik mit dem ganzen Vollgewichte einer Großmachstellung eintreten zu können. Wir wollen endlich diese Ziele nicht im Wege des Umsturzes des Bestehenden, sondern in jenem ruhiger und stetiger Fortentwicklung anstreben, weil nur so Geschaffenes auch die Gewähr einer Dauer in sich trägt.“

Das ist ein Programm, dem wir, die wir es mit dem

Reiche Gottes und dem Reiche des Kaisers gut meinen, gewiß alle vom Herzen die Zustimmung geben.

Der Aufruf an das Volk Oberösterreichs, den das „Einger Volksblatt“ unter dem 7. und die „Steyrer Zeitung“ unter dem 11. d. M. in Betreff der Wahlen gebracht haben, ist ganz im Sinne dieses Programmes gehalten und nur eine Erweiterung desselben.

Gott sei mit uns!

* * *

Den gleichen thätigen Antheil nahm der hochwürdigste Herr Oberhirt bei den Landtagswahlen 1884:

Ich habe in dem Hirtenbriefe vom 24. v. M.¹⁾ angekündigt, daß seinerzeit öffentliche Andachten um gottgefällige Landtagswahlen werden angeordnet werden.

Mit Kundmachung vom 18. d. M. hat Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter die Vornahme allgemeiner Wahlen für den oberösterreichischen Landtag ausgeschrieben, und die Wahl-tage in folgender Weise bestimmt: für die Wahlen der 19 Abgeordneten der Landgemeinden den 25. August, für die Wahlen der 17 Abgeordneten der Städte und Industrialorte, eben so für die Wahl der 3 Abgeordneten der o. ö. Handels- und Gewerbetammer den 30. August, und endlich für die Wahl der 10 Abgeordneten des großen Grundbesitzes den 3. September d. J.

Es kann keinem Denkenden entgehen, wie viel für das kirchliche und staatliche Leben darauf ankommt, daß diese Wahlen gut ausfallen; daß also die Wähler, seien es die Ur- oder die unmittelbaren Wähler, insbesondere von dem durch den Urheber der Kirche und des Staates aufgestellten Grundsatz: „Suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch dieses alles zugegeben werden,“ ausgehen, die rechten Männer zur Verwirklichung dieses Grundsatzes finden, und durch keinelei Nebenrücksichten beirrt für dieselben sich aussprechen.

„Einer ist Gesetzgeber“, spricht der Apostel Jakob; es ist derjenige, zu dem wir beten: „Dein Wille geschehe,“ die irdischen Gesetzgeber, also auch die gesetzgebenden Kammern, sollen nur Organe dieses Einen Gesetzgebers sein; sie sollen das zu sein um so angelegentlicher sich bemühen, als dieser Eine Gesetzgeber auch der Eine Richter ist: „Einer ist Gesetzgeber und Richter“, so lautet das vollständige Wort des Apostels; über schlechte Gesetzgeber hält der Herr Gericht durch die Geschichte, und zwar dadurch, daß die seinem Gedanken widerstrebenden Gesetze zu nichte werden, und so ihren Urhebern Schande bringen; am

¹⁾ 24. Juni 1884. Siehe die Sammlung der Hirtenbriefe S. 447—453.

jüngsten Tage aber wird er persönlich vor den Augen der ganzen Welt über sie Gericht halten.

Das Licht und die Kraft, deren es zu guten Landtagswahlen bedarf, sind Gnaden Gottes; damit solche für die Wähler erlangt werden, wollen die Herren Seelsorgsvorstände in der ganzen Diöcese bald eine Betstunde veranstalten.

Bei der Ankündigung dieser Betstunde sollen sie die Gläubigen zur eifrigen Theilnahme an derselben, aber auch überhaupt zum eifrigen Gebete um gute Landtagswahlen während der ganzen Zeit bis zur Vollendung dieser Wahlen nachdrücklich auffordern. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Priester selbst in diesen Wochen an keinem Tage in ihrem Gebete der bevorstehenden Wahlen zu gedenken unterlassen werden. Die Länder Oesterreichs haben seit dem Jahre 1861 Erfahrungen gemacht, was es um die Landtage ist, und schon diese Erfahrungen müssen die Bedeutung der Landtagswahlen klar machen, wenn man etwa auch nicht denkt an das Wort der ewigen Weisheit „Durch mich beschließen die Gesetzgeber, was recht ist.“

Bei der Betstunde sollen besonders drei Vater unser und: Ave Maria gebetet werden zu den heil. Landes- und Bisithums- patronen Maximilian, Florian und Leopold, damit dieselben Oberösterreichs Fürsprecher in dieser so wichtigen Angelegenheit seien.

Da am 25. August die Priester-Exercitien im Alumnate beginnen, so kann für Priester eine Collision entstehen, wenn sie Wahlmänner für die Landgemeinden sind, und den Exercitien beizuwohnen wünschen. Es ist in vielen Fällen etwa möglich, daß das Wahlgeschäft so früh beendet ist, daß sie noch am selben Tage abends im Alumnate sein können; ist das nicht möglich, so wird die Hauptsache der Exercitien noch geleistet werden können, wenn sie am andern Tage früh erscheinen; ist etwa auch das nicht möglich, so muß ich erklären, es sei rätlicher, daß sie an der Wahl, als daß sie an den Exercitien sich theilnehmen.

Uebrigens werden ja bekanntlich im Monat September die Priester-Exercitien auch im Collegium der Redemptoristen zu Buchheim (heuer statt in Reichersberg) gehalten werden, so daß manche Priester, die denselben im Alumnate nicht beizuwohnen können, sich an jenen in Buchheim zu theilnehmen Gelegenheit haben.

VII.

Der katholische Volksverein für Oberösterreich wird empfohlen.

(Diöcesanblatt 1869 vom 31. December St. XXIX.)

Wackere katholische Männer aus allen Theilen Oberösterreichs haben in Erwägung der dringenden Gefahren, die der Kirche und dem Vaterlande drohen, einen katholischen Volksverein zu gründen beschlossen, um mit vereinten Kräften diese Gefahren abzuwenden und die Wohlfahrt beider in thunlichster Weise zu fördern. Sie haben diesem Zwecke entsprechende Statuten entworfen und der Statthalterei vorgelegt; letztere hat sofort den Bestand des Vereines nach Inhalt dieser Statuten im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, N. G. Bl. Nr. 134, am 15. d. M. bescheiniget.

Ich freue mich über das Zustandekommen dieses Vereines; der Zweck des Vereines, wie er § 1 der Statuten angegeben wird, ist ganz aus dem Herzen eines jeden katholischen und patriotischen Mannes geschrieben, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, wie sie § 2 aufgeführt werden, sind vollkommen würdige und angemessene, und die Organisation des Vereines, wie sie in den übrigen §§ enthalten ist, kann meines Erachtens nur sehr zweckmäßig genannt werden.

Ich bin überzeugt, daß auch der hochwürdige Clerus der Diöcese, sobald er richtige Kenntniß von dem Zweck und der Einrichtung dieses Vereines erlangt, sich mit mir über das Vorhandensein desselben freuen werde. Er dient wesentlich zur Bethätigung eines katholischen Verfassungslebens im christlichen Volke, und wie durchdrungen der Clerus von der Nothwendigkeit eines derlei Verfassungslebens sei, habe ich aus den Berichten über die erste diesjährige Pastoral-Conferenz, welche mit der Frage über das katholische Verfassungsleben sich beschäftigte, und den großentheils ausgezeichneten Conferenz-Laboraten ersehen. Es ist gewiß, daß, wenn nicht den Bestrebungen jener Partei, welche, ob mit oder ohne Absicht, an der Zerstörung des Thrones und des Altares in Oesterreich arbeitet, von Seite des Volkes ein katholisches Verfassungsleben, also eine eifrige und kräftige Thätigkeit im Sinne der Kirche durch Anwendung jener Mittel, welche unsere Staatsverfassung darbietet, entgegengesetzt wird, Altar und Thron unermesslichen Schaden erleiden werden.

Von diesem Standpunkte aus halte ich es für angezeigt, die gedachten Statuten in das Diöcesanblatt aufzunehmen.

VIII.

Die verstorbene Kaiserin Carolina Augusta wird in das fromme Andenken empfohlen.

(Diöcesanblatt 1873 vom 7. April St. VI.)

Ein Herz, edel und groß, wie nur selten eines in einer Menschenbrust geschlagen, hat zu schlagen aufgehört. An diesem Tage ist die Kaiserin Carolina Augusta, auch seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers vom Volke gewöhnlich Kaiserin Mutter genannt, aus diesem Leben geschieden. Wenn es in der Apostelgeschichte (9. Cap.) von einer in den Tagen, als der Apostel Petrus sich in Lydda befand, gestorbenen Jüngerin, Namens Tabitha, heißt, daß sie voll guter Werke war und Almosen, die sie verrichtete, und daß, als Petrus dieses Todesfalles wegen von Lydda nach Joppe berufen und in das Leichenzimmer geführt worden war, alle Witwen um ihn herstanden und meinten und ihm die Ober- und Unterkleider zeigten, welche Tabitha ihnen gemacht hatte, so ist das ein schwaches Bild von dem, was die Kaiserin Carolina Augusta war, und was bei ihrem Tode nicht nur in Wien, sondern in der ganzen österreichischen Monarchie, ja man kann sagen, in ganz Europa und auch in anderen Welttheilen geschehen ist und geschieht. Sie war im vollen Sinne des Wortes eine Frau voll der guten Werke, voll der Werke des Glaubens, der Liebe, des Seeleneifers, des zartesten Familiensinnes und des österreichischen Patriotismus; insbesondere aber voll der Almosen. Sie hatte eine stets offene Hand. Das Große bei ihrem Almosen aber war, daß sie fortwährend studierte, wie sie ihre reichlichen Mittel am besten und fruchtbarsten verwenden könne; daß sie ihre eigenen Bedürfnisse in enge Schranken brachte, um desto mehr geben zu können und daß sie so innig wünschte, noch ungleich mehr geben zu können, als sie wirklich gab. Auf diesem Wunsch bezieht sich das schöne Wort, das ich selbst aus ihrem Munde gehört habe: „Ich hoffe durch das in den Himmel zu kommen, was ich nicht gebe.“

Deswegen war auch bei ihrem Tode die Trauer allgemein und tief in einem Grade, wie eine solche noch selten dagewesen ist. „Selig ist, wer des Armen und des Dürftigen gedenket: am bösen Tage wird ihn der Herr erretten.“ (Psalm 40.) Wir können hoffen, daß der Tag, der ein Erdenleben so voll der guten Werke und der Almosen geschlossen hat, der Anfang eines ewigen Lebens geworden sei. Gleichwohl wollen wir für sie beten, und unsere Gläubigen zum Gebete für sie auffordern, erwägend,

dass die Gerichte Gottes unerforschlich sind, und „dass das strengste Gericht über die ergeht, so andern vorstehen.“ (Sap. 6.) Uebrigens freut es mich, dass bereits so viel für sie gebetet, und an so vielen Orten für sie ein feierlicher Seelengottesdienst gehalten wurde.

Die Tabitha weckte der Apostel Petrus auf, und gab sie den Armen wieder. Die Kaiserin Mutter ruht in der Gesellschaft vieler gar herrlicher Frauen des Habsburgischen Hauses in der Kaisergruft bis zum Tage der allgemeinen Auferstehung; an demselben wird sie, wir hoffen es, glorreich auferstehen; möge unterdessen der Geist, der sie belebte, besonders der Geist der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, auf die Fürsprache des heiligen Petrus in Millionen Herzen, in Herzen von Großen und Kleinen, erweckt und wach erhalten werden!

Dieser Nachruf für die edle Kaiserin kommt deswegen so spät, weil ich immer, jedoch bisher vergeblich, gehofft habe dem Hochwürdigem Diöcesanclerus einen Zug aus ihrem Leben mittheilen zu können, der für denselben großes Interesse gehabt hätte. Ohne Verletzung der Discretion kann ich es jetzt nicht; vielleicht kann ich es ein andermal.

IX.

Das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät.

(Diöcesanblatt 1873 vom 7. November St. XXI und 8. December St. XXIV.)

Am 2. December d. J. werden Seine Majestät der Kaiser das 25. Jahr der Regierung vollenden. Ich ordne hiemit an, dass in allen Seelsorgekirchen der Diöcese an diesem Tage, oder aber, wo dieser Tag etwa wegen der einer zahlreichen Betheiligung der Gläubigen entgegenstehenden Hindernisse nicht geeignet erscheint, an einem der vorausgehenden oder nachfolgenden Tage ein feierliches Hochamt mit Te Deum gehalten werde, um Gott dem Herrn zu danken für alle die Gnaden, die er den Völkern Oesterreichs durch den Kaiser gespendet hat, und um ihn zu bitten, dass er den Kaiser, sein Haus und sein Reich stets in seinem heiligen Schutze bewahren wolle. Diese Bitte werden wir dem König der Könige um so dringender an's Herz legen, je mehr sich die Gefahren für Oesterreich häufen, und je nothwendiger das katholische Oesterreich für die Kirche und — sagen wir es — für die Welt ist.

Wenn wir die Gläubigen auffordern zu beten für den Kaiser, so werden wir sie erinnern an das Wort des Apostels: „Obsecro igitur, primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postula-

tiones. gratiarum actiones pro omnibus hominibus, pro regibus, et omnibus, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate;“ (I. Tim. 2) sowie an die Gebete der Kirche: „Quaesumus, omnipotens Deus, ut famulus Tuus Franciscus Josephus, qui tua miseratione suscepit regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa: quibus decenter ornatus vitiorum monstra devitare, hostes superare, et ad te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire,“ und „quatenus ecclesiasticae pacis obtineat tranquillitatem.“

In diesen so wie in vielen andern Worten der hl. Schrift und der katholischen Kirche liegt das Gottesgnadenthum der Regierungsgewalt, die Bestimmung der Regierungsgewalt, und die Hinweisung auf die Feinde der Regierungsgewalt.

Wer insbesondere die Feinde des österreichischen Kaiserthrons seien, ergibt sich aus dem merkwürdigen Worte, welches die dem Reichsrathe angehörigen Bischöfe in ihrer Adresse vom 6. Mai 1861 an Seine Majestät ausgesprochen haben: „Längst gibt es eine Partei, welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen.“ Letzterer ist jetzt untergegangen; wer ist es nun, der an Oesterreichs Untergang arbeitet? Und wenn endlich nur nicht gar so viele, die nicht zu dieser Partei gehören, sondern ein Oesterreich aufrichtig wollen, mit Oesterreichs erklärten und bewussten Feinden zu Oesterreichs Untergang mitarbeiten würden! Das thun aber alle in kurzfristigen Freunde Oesterreichs, welche diesen Staat in Formen hineinzwängen wollen, die seinen historischen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen entgegen sind.

Also: Domine salvum fac Imperatorem nostrum Franciscum Josephum, et exaudi nos in die, qua invocaverimus te!

* * *

Daran schließt sich die Mittheilung der Antwort Sr. Majestät an die Deputation des Clerus:

Am 1. d. M. brachte eine zahlreiche, vom Herrn Cardinal Rauscher geführte Deputation des Clerus der Kirchenprovinz Wien, der sich noch mehrere andere Bischöfe angeschlossen haben, Sr. Majestät dem Kaiser die ehrerbietigsten Glückwünsche zum 25jährigen Regierungsjubiläum dar. Ich kann nicht unterlassen, die erhebende Antwort im Diöcesanblatte niederzulegen, welche Se. Majestät darauf zu ertheilen geruht haben. „Die rege Theilnahme“, so lauteten die kaiserlichen Worte, „welche die Bischöfe des Reiches und die von ihnen geleitete Geistlichkeit an der Feier des Abschlusses einer ereignisreichen

Periode Meiner Regierung an den Tag legen, gereicht mir zur besondern Befriedigung, so wie ich die Gesinnungen bewährter Treue und Anhänglichkeit, die mir durch den beredten Mund Eurer Eminenz kundgegeben werden, gerne anerkenne.

Ich hege die Zuversicht, daß es dem freundlichen Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt gelingen werde, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Strömung der Gegenwart dieser einmüthigen Thätigkeit in den Weg stellt.

Ich wünsche lebhaft, daß Gottes Segen das berufsmäßige Wirken der Geistlichkeit begleite, welches darauf abzielt, den in der Religion wurzelnden Frieden in die Herzen der Bevölkerung zu tragen.

Die Bischöfe Meines Reiches, dessen halte Ich Mich versichert, werden es an ihrer einflußreichen Mitwirkung zur Erreichung dieses hohen Zieles nicht fehlen lassen."

Der Kaiser wünscht die einmüthige Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Gewalt; die Bischöfe wünschen sie auch und mit ihnen der ganze katholische Clerus, jedenfalls jener der Diocese Linz; wenn desungeachtet das Verhältnis zwischen beiden Gewalten getrübt ist, und noch mehr getrübt zu werden droht, so entstammt dieses tief beklagenswerte Unglück nicht dem Herzen des Kaisers, sowie nicht dem Herzen des Episcopates und des übrigen Clerus. Hievon soll auch das christliche Volk überzeugt werden.

Der Gott des Friedens, des wahren, auf echter Grundlage beruhenden Friedens, sei mit uns! Die „Führerin des Friedens“ („Dux pacis“), die makellose Jungfrau, bitte für uns!

X.

Wachruf an Cardinal Rauscher.

(Diöcesanblatt 1875 vom 26. December St. XXXI.)

Am 24. v. M. starb unser Hochwürdigster Herr Metropolit, der Fürsterzbischof von Wien Cardinal Josef Dithmar Rauscher.

Er war ein Mann von großen Eigenschaften: von ungewöhnlicher Begabung, von tiefer und ausgebreiteter Wissenschaft, von außerordentlichem Scharfsinn, von ausgezeichnete Beredsamkeit, von der makellosesten Sitte, von großartiger Wohlthätigkeit, von zarter Frömmigkeit und unermüdeten Thätigkeit. In seinen vielen Schriften findet der Historiker, der Canonist, der Theolog, der Ascet, aber gewiß auch der Staatsmann reiche Schätze.

Er hat Großes gewirkt in seinem Leben; die Geschichte Oesterreichs, besonders die Geschichte der Kirche Oesterreichs, zumal der Kirchenprovinz Wien, wird seinen Namen bewahren.

Die eigentliche Einheit in seinem Leben bildete das österreichische Concordat; für dieses segenvolle Werk hat ihn die Vorsehung erzogen, an diesem Werke hat er bereits als Director der orientalischen Akademie, dann als Fürstbischof von Seckau, und endlich als Erzbischof von Wien und kaiserlicher Bevollmächtigter mit rastlosem und erleuchtetem Eifer gearbeitet, für die Durchführung desselben, nachdem es zustande gekommen, hat er in der mannigfaltigsten, immer einsichtvollsten Weise gewirkt, so namentlich durch und bei der großen Versammlung der Bischöfe im Jahre 1856, durch die auch von den Juristen bewunderte „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehefachen“ und durch geistvolle Hirten schreiben. Wenigstens zum guten Theil gehört hieher auch das im Jahre 1858 gehaltene erste Provincialconcil von Wien, zu dessen Statuten er die, später aus den Berathungen fast unverändert hervorgegangenen, Entwürfe verfaßt, und dem er mit musterhaftem Geschicke präsiidiert hat; ein Concil, welches innerhalb der allgemeinen kirchlichen Vorschriften eine feste, vortreffliche Grundlage für die besondere Kirchenordnung in der Kirchenprovinz Wien bildet.

Dieses Concordat hat er sodann, als es nur zu bald nach seiner Entstehung, und später mit immer steigendem Ingrimm angefeindet wurde, muthig, gründlich und so überzeugend in seinen Schriften und in Reichsrathsreden vertheidiget, daß seine Ausführungen nirgends widerlegt, und im Reichsrathe nur niederstimmt werden konnten. Was Rauscher, der Kirchenfürst und Patriot, der die innigste und klareste Ueberzeugung in sich trug, daß durch diesen Vertrag „die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang gesetzt worden seien,“ zuerst bei der Verletzung und dann bei der gänzlichen Aufhebung desselben in seinem Herzen empfunden habe, weiß Gott, annäherungsweise können aber auch wir es ermessen. Wenn es dem Concordate unmöglich gemacht wurde, in positiver Weise durch allseitige Entwicklung seiner Bestimmungen und seines Geistes sich zu bewähren, so wird ihm und seinem berühmten Miturheber vielleicht durch die weitere und weitere Entfaltung der demselben entgegenstehenden Grundsätze im öffentlichen Leben die Genugthuung zu theil, daß diese Grundsätze eben so gewiß nicht mit dem wohlverstandenen Vortheile des Reiches in Einklang gesetzt werden können, als mit dem Gesetze Gottes — eine Genugthuung, die freilich bei weitem nicht so erwünscht ist,

als die erwähnte positive Entwicklung gewesen wäre, und überhaupt erwünscht nur dann ist, wenn die Menschen aus dem Schaden flug zu werden verstehen.

In wie weit übrigens der Cardinal Rauscher das Concordat nunmehr für aufgehoben gehalten hat, und in wie weit nicht, geht aus mehreren Kundgebungen desselben, besonders aus der von ihm entworfenen „Erklärung“ des österreichischen Episcopates vom 20. März v. J., hervor. (Dioc. Bl. 1874 St. X.)

Hoffen wir, daß er auch in der Ewigkeit für das Concordat wirken könne.

Schwer begreiflich ist, wie auch Menschen und Journale den verewigten, mit dem Concordate identificierten Cardinal hoch preisen können, die das Concordat fortwährend lästern. Doch das ist nicht das einzige Unbegreifliche an diesen Leuten und an diesen Blättern. Ohnehin hat nur die Wahrheit das Recht consequent zu sein.

Die meines Wissens letzte Schrift, welche Cardinal Rauscher veröffentlichte, war seine Anrede am Schluss der diesjährigen Priester-Exercitien zu Wien über den heil. Josef, den Sterbepatron; das letzte, was er, der Leser so vieler Bücher, lesen wollte, und als er es nicht konnte, sich vorlesen ließ, die Comendatio animae; und das letzte Actenstück, das er mit eigener Hand concipierte und unterzeichnete, ein Schreiben über einen Friedhof, und zwar — ich bin tief gerührt — ein Schreiben an mich über die Angelegenheiten des Friedhofes von Linz, in welchen ich mich an ihn gewendet hatte, da er im vergangenen Jahre einen Kampf in Wien glücklich durchgekämpft hatte, dergleichen mir in Linz droht, ja bereits begonnen hat. Dieses Schreiben ist vom 14. v. M. datiert, 10 Tage darauf war die Hand erstarrt, die so viel und so schön und so wahr geschrieben hatte.

Auf solche Weise seit lange fortwährend mit dem Gedanken an den Tod beschäftigt, und auf denselben durch andächtigen Empfang der Sterbsacramente, geduldige Ertragung seiner Leiden und volle Hingebung an den göttlichen Willen zunächst vorbereitet, wird er, wir können es hoffen, eines Todes gestorben sein, der kostbar war vor den Augen des Herrn. Indessen durissimum iudicium his, qui praesunt, fiet (Sap. 6. 6.) Ein Bischof, und gar der Bischof einer solchen Diocese und in einer solchen Stellung geht einem furchtbar strengen Gerichte entgegen. Deswegen fordere ich den Hochwürdigsten Clerus der Diocese nachdrücklich auf, des hinübergegangenen Cardinals und Metropolitens im Gebete eifrig zu gedenken. Ich will es auch in meinem ganzen noch übrigen Leben thun, gleichwie ich mich an seiner Trauerfeier in Wien theilhaftig, und hier im Dome einen feierlichen Spielen-Gottesdienst für ihn gehalten habe.

XI.

Ueber den Katholikentag in Wien.

(Diöcesanblatt 1877 vom 24. März St. VI und 8. September St. XX.)

Am 22. v. M., Petri Stuhlfeier, haben die folgenden ausgezeichneten katholischen Männer: Josef Graf Barbo von Wagnstein, Heinrich Graf von Brandis, Josef Landgraf von Fürstenberg, Franz Gößner, Alois Karlon, Alois Prinz Liechtenstein, Dr. Josef Anton Delz, Anton Graf von Bergen, Dr. Julius von Riccabona, Franz Schuch, Leo Graf Thun und Johannes Thurnherr — einen „Aufruf an die Katholiken Oesterreichs zur Theilnahme an dem allgemeinen österreichischen Katholikentag für die gesammte österreichische Monarchie in der Zeit vom 16. bis 19. April 1877 in Wien“ erlassen.

Als Gegenstände der Verhandlung auf demselben haben sie bezeichnet: Presse, Schule, Kunst, Sociales, Katholisches Leben und Katholisch-politische Vereinsthätigkeit.

Zur Rubrik Schule bezeichnen sie folgendes Detail: 1. Uebersicht der gegenwärtigen Zustände, Stellung der Katholiken zu denselben; 2. Erwägung der Frage, was zur Wiederherstellung christkatholischer Erziehung der katholischen Jugend aller Königreiche und Länder der Monarchie anzustreben sein wird bezüglich der Volksschulen, der Mittelschulen, der Hochschulen; 3. Erwägung der Frage, was inzwischen zur Sintonhaltung der Entchristlichung der Jugend zu thun sei; 4. Erwägung der Frage, wie eine erfolgreiche Thätigkeit zur Verbesserung der dormaligen Zustände einzuleiten sei.

Zu dem Detail der Rubrik Kunst gehört unter andern: Besprechung der gegenwärtigen Zustände der Kirchenmusik und der bereits gemachten Versuche ihrer Reform nach liturgischen Grundsätzen.

Zur Rubrik Sociales gehört unter andern: Erwägung des Einflusses der Sonntagsentheiligung und der Entchristlichung der Ehe auf die Desorganisation der Arbeiterfamilien; Betrachtung der modernen Gesetzgebung über Fructification des Geldes (Wucher, Actienwesen) im Gegensatz zu den socialistischen Bestrebungen und der bezüglichen Lehre der Kirche.

Zur Rubrik Katholisches Leben gehört unter andern: Oeffentliches Bekenntnis, daß die Wirksamkeit der Katholiken nach außen von ihrer innern Bervollkommnung, dem Gebrauche der kirchlichen Gnadenmittel und der innigen Verbindung der Gläubigen mit dem Episcopate und dem heil. Stuhle sei; Beteiligung und Unterstützung des heiligen Stuhles, Ueberschau

der St. Michaelsbruderschaften und ihrer Leistungen, Förderung derselben.

Zur Rubrik Katholisch-politische Vereinsthätigkeit gehört: Ueberschau derselben; Ländervereine, Localvereine; Verathung über die Förderung ihrer praktischen Wirksamkeit, insbesondere in Beziehung auf: a) Wahlangelegenheiten, b) Rechtsangelegenheiten, c) Pressangelegenheiten, d) Schulangelegenheiten.

Vollständig ist das Verzeichnis der zu behandelnden Gegenstände enthalten in dem Journal „Vaterland“ Nr. 67 vom 10. d. M.

Eben dort ist auch das höchst lehrreiche Breve des heil. Vaters an die Männer zu lesen, welche den Katholikentag veranstalten. In demselben verurtheilt der heilige Vater wieder wie so oft jenen kernfaulen Katholicismus, der einen Modus vivendi da finden will, wo keiner zu finden ist, und unter dem gleichenden Namen von Mäßigkeit, Klugheit u. s. w. der guten Sache mehr schadet, als der offene Verrath der Kirche. Dieses Breve folgt im Nachstehenden.

Das ganze Unternehmen des Katholikentages ist groß und preiswürdig. Gott der Herr segne es zur Ehre seines Namens, zum Heile der Kirche und zum Wohle des Vaterlandes. Jene Priester, welche diesem Katholikentag ihre Theilnahme in anderer Weise nicht zeigen können, werden dieselbe wenigstens durch Gebet betheiligen, und es werden von den Seelsorgern auch die Gläubigen in geeigneter Weise aufgefordert werden, daß sie den Thau der himmlischen Gnade herabrufen über den Samen, der an denselben wird ausgestreut werden. Uebrigens vermüthe ich, daß, da neueren Kundgebungen zufolge wahrscheinlich noch mehrere Landtage in der für den Katholikentag festgesetzten Zeit versammelt sein werden, diese Katholikenversammlung über dieselbe verschoben werden müsse; was im eintreffenden Falle natürlich von den Veranstaltern desselben rechtzeitig wird bekannt gemacht werden.

* * *

Die gefaßten Resolutionen bringt er hierauf zur Kenntniß:

Der allgemeine österreichische Katholikentag, dessen Ankündigung im Diöcesanblatte dieses Jahres Stück VI ad. 24. März gebracht wurde, hat in den ersten Tagen des Monats Mai in Wien wirklich stattgefunden.

Er bildet ein sehr schönes Blatt österreichischer Kirchengeschichte, in seiner Art ein einziges. Man mag die Größe der Theilnahme, oder die Personen der Redner, oder den Geist und die Tragweite der Resolutionen, oder endlich die Einigkeit und

die Begeisterung der Versammlung in der Besprechung der kirchlichen Interessen betrachten, er war in jeder Hinsicht eine sehr schöne Erscheinung — und zwar eine Erscheinung, wie sie in Oesterreich noch nie da war, Hoffentlich aber sich nunmehr oft wiederholen wird.

Ich halte es für sehr nützlich, wenn ich die Resolutionen, welche dieser Katholikentag gefaßt hat, in das Diöcesanblatt aufnehme. Sie enthalten einen sichern Compaß für die Anschauungen und Strebungen des Priesters in Gebieten, die zunächst nicht Seelsorge sind, aber mit der Seelsorge nahe zusammenhängen. Diese Resolutionen folgen denn im Nachstehenden; ich empfehle sie zu eingehender Erwägung und, so weit möglich, zu eifriger Bethätigung.

XII.

Protest gegen eine unpatriotische Aeußerung des Abgeordneten Ritter von Schönerer im Reichsrathe.

(Diöcesanblatt 1378 vom 23. December St. XXIX.)

Am 18. d. M. hat der Abgeordnete Schönerer im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu Wien gesagt: „Immer und immer hört man in deutschen Kronländern den Ruf: Wenn wir nur schon zum deutschen Reiche gehören würden!“

Oberösterreich ist ein ganz deutsches Kronland. Es ist nicht frei von jenem Liberalismus, der mit dem echten, christlichen Patriotismus unvereinbar ist. Aber auch der Vorgesrittenste unter derlei Liberalen hat meines Erachtens noch nie einen solchen Ruf ausgestoßen.

Jedenfalls spreche ich aus dem Herzen des gesammten Clerus und aller guten Katholiken Oberösterreichs, deren Zahl Hunderttausende ist, wenn ich dem vollen Abscheu gegen diese Behauptung Schönerer's Ausdruck gebe. Der Katholik bringt es zu solcher Vaterlandslosigkeit, ja zu solchem Vaterlandsverrathe nicht. Wäre das viele andere nicht, was uns an Oesterreich knüpft und von Preußen abwendet — die christliche Pflicht der Treue gegen Kaiser und Reich müßte uns einen solchen Ruf als ruchlos erscheinen lassen.

Ich kenne die Immunität der Abgeordneten in Betreff ihrer Reden im Reichsrathe, und erkenne auch die Nothwendigkeit derselben. So gewiß aber das Abgeordnetenhaus ein österreichisches ist, so gewiß wird dennoch ein offenkundiger Preuße in demselben auf die Dauer nicht Platz haben: muß ja jeder gesunde Körper, wenn er nicht zugrunde gehen will,

ein fremdartiges Element in irgend einer Weise von sich auscheiden.

Es drängt mich der Hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit diese Mittheilung mit dem Beisatze zu machen, daß ich für die Veröffentlichung des gegenwärtigen Protestes gegen eine unqualifizierbare Enuntiation sorgen werde.

XIII.

Kaiserliche Jubelhochzeit.

(Diöcesanblatt 1879 vom 30. März St. VIII und 12. Mai St. XII.)

Am 24. des kommenden Monats April werden es fünf- undzwanzig Jahre, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin in den Bund der Ehe getreten sind. Der Allmächtige hat diesen Bund gesegnet. Es ist eine erhebende Wahrnehmung, daß die Länder der großen habsburgischen Monarchie mit einander, und in den Ländern Stände mit Ständen, Orte mit Orten, Gesellschaften mit Gesellschaften, Einzelne mit Einzelnen in der Vorbereitung zur würdigen Feier dieser Jubelhochzeit wahrhaft wetteifern. Die unglückliche Strömung der Zeit hat unzählige Zerwürfnisse auch in diese Monarchie gebracht, und im Gegensatz gegen den kaiserlichen Wahlspruch „Viribus unitis“ vieles getrennt, was in heilsamer Weise die Menschen, aber auch vieles, was Gott selbst verbunden hatte, jedoch die Herzen der Oesterreicher von Oesterreichs Kaiser zu trennen hat sie dennoch nicht vermocht: in der Liebe zur erhabenen, hochedeln Person des Kaisers sind alle einig, eben so in der Liebe zu seiner glorreichen Dynastie. Um so hoffnungsvoller sehen wir auch mitten in trüben Tagen der Zukunft unsers Vaterlandes entgegen; der Dichter sprach aus unsern Herzen, wenn er in dem Gesang auf den Todestag des Siegers von Aspern (30. April 1847) im Jahre 1874 („Volkshfreund“ von diesem Tage) ausrief: „Dem Volk, Haus Oesterreich, und dem Herrn vertrau! — wer kann dir dann der Ahnen Erbschaft rauben? — Wie ewig neu des Himmels altes Blau, — wird frischer Ruhm dein hohes Haupt umlauben, — Mit alter Treu' und mit dem alten Glauben — bist du der Eckstein von Europa's Bau.“ A. E. J. O. U. —

Die Kirche darf in der Feier dieses Jubeltages nicht zurückbleiben. Wir sollen Gott danken für die Gnaden, mit denen er die kaiserliche Ehe gesegnet hat, und wir sollen ihn bitten, daß er dieselbe auch noch in langer Zukunft mit seinem Segen zu umgeben nicht aufhöre. Wir sollen auch überhaupt die Gefühle pflegen, und beleben, welche der Blick auf den Kaiser zu

erwecken geeignet ist; wir haben einen legitimen, allgemein anerkannten Kaiser; wie groß dieses Glück ist, erfassen wir, wenn wir das Auge auf Italien, Spanien und Frankreich werfen; wir haben einen Kaiser, der weiß, daß er Kaiser von Gottes Gnaden ist, daher auf der einen Seite seine Abhängigkeit von Gott anerkennt, auf der andern Seite aber seine Krone nicht von Menschen antasten läßt; wir haben einen Kaiser, der sein Glück einzig in dem Glücke seiner Untertanen sucht, darum rastlos arbeitet und rastlos wohlthut. Deswegen sollen wir Gott danken, daß wir einen solchen Kaiser haben, und ihm wenigstens in unsern Herzen, wenn möglich aber auch durch öffentliche Kundgebungen, die allerinnigste Huldigung darbringen mit dem Gelübniße unerschütterlicher Anhänglichkeit an ihn und seine Dynastie in guten und bösen Tagen, wie die Zukunft sie immer bringen mag. Wir sollen aber auch Gott anrufen für den Kaiser nach Anleitung der Kirche, wie sie uns in den Gebeten, die alle Tage in der heiligen Messe für ihn verrichtet werden, Gott anrufen lehrt; ihn anrufen, daß der Kaiser, der durch seine Gnade die Regierung des Reiches übernommen hat, auch in allen Tugenden zunehme, damit er durch dieselben wohl geziert die Greuel der Sünden vermeide, und die Feinde überwinden möge; daß er die Gesundheit der Seele und des Leibes bewahre, und sein Amt nach allen Seiten erfülle; daß er endlich geschützt sei vor allem Bösen, die Ruhe des kirchlichen Friedens festhalte, und nach dem Ablaufe dieses Lebens zur ewigen Erbschaft gelange.

So sollen wir Priester diesen Jubeltag feiern, und ihn so zu feiern auch unsere Gläubigen auffordern.

Ich ordne hiemit an, daß in allen Seelsorgskirchen der Diöcese an demselben ein feierliches Hochamt mit Te Deum nach vorläufiger Verkündigung und Ermunterung des christlichen Volkes zu frommer Theilnahme abgehalten werde. An Orten, wo kaiserliche Behörden sich befinden, werden diese in üblicher Weise zu dem Festgottesdienste einzuladen sein. In Einz wird ein solenner Gottesdienst in der Domkirche abgehalten werden.

Domine, salvum fac Imperatorem nostrum Franciscum Josephum!

* * *

Später glaubte der hochwürdigste Herr Oberhirt auch von seiner Reise nach Wien gelegentlich dieser Feier berichten zu müssen; nachdem er nämlich zuerst von dem Leichenbegängnis des Fürstbischöfes von Brigen Vincenz Gasser gesprochen, fährt er weiter fort:

Wenn mein Herz blutete, da ich nach Brigen reiste, so frohlockte es auf der Reise nach Wien, wohin ich mich begab, um

im Vereine mit dem österreichischen Episcopate dem Kaiserpaare zum 25jährigen Jubiläum der ehelichen Verbindung zu gratulieren; und es frohlockte in Wien und frohlockte auf der Heimreise von Wien; es frohlocket noch fortwährend. Das Jubelfest in Wien war unbeschreiblich schön und zwar um so schöner, als es in der ganzen Monarchie, namentlich in unserm Oberösterreich, in vollkommen spontaner und sehr herzlicher Weise mitgefeyert wurde. Ich schweige gern von all' den übrigen Herrlichkeiten, die bei diesem Feste wahrzunehmen waren, aber Eine Herrlichkeit muss ich hervorheben, und das ist die einem jeden sich aufdrängende Wahrheit, dass Oesterreich, so sehr es sonst in den verschiedensten Richtungen gespalten ist, eins ist in der Liebe zum Kaiser! Ein solches Reich hat noch eine Zukunft, eine große Zukunft. Man konnte wieder einmal in einem Grade, wie seit lange nicht, stolz darauf sein, ein Oesterreicher zu heißen. Dieses Gefühl erscheint um so berechtigter, wenn man auf die in andern Staaten dormalen zutage tretenden Erscheinungen hinschaut.

Patriotismus ist eine christliche Tugend; deswegen ist es gewiss nur zu billigen, wenn ich das Handschreiben, das Seine Majestät an den Herrn Minister des Innern unter dem 27. v. M. über die Feier des Jubiläums erließ, in dem Diöcesanblatte für alle künftigen Zeiten hinterlege. Dieses allerhöchste Handschreiben gehört sicherlich zu den schönsten Blättern der österreichischen Geschichte. Es lautet:

Lieber Graf Taaffe!

Während Meiner mehr als dreißigjährigen Regierung habe Ich nebst manchen trüben Stunden auch viele Freuden mit Meinen Völkern getheilt; aber eine reinere, innigere Freude konnte Mir wohl kaum geschaffen werden, als in den letztverfloffenen Tagen.

Sie war Mir durch die Liebe Meiner Völker bereitet!

Tief bewegt fühlen Wir Uns, Ich und die Kaiserin, von diesen spontanen Kundgebungen aufrichtiger Liebe und treuer Anhänglichkeit.

Von Einzelnen und Vereinen, Corporationen, Gemeinden und Behörden, Vertretern aller Länder, aus allen Ständen und Schichten der Bevölkerung wurden Uns die rührendsten Beweise aufrichtiger Freude, die herzlichsten Glückwünsche entgegengebracht.

Ich bin stolz und glücklich zugleich, Völker, wie sie dieses Reich umfasst, als Meine große Familie betrachten zu können, in deren Uns heute umgebenden Liebeszeichen Wir auch eine Wirkung jenes himmlischen Segens erblicken,

den Wir vor 25 Jahren am Traualtare für Unseren Bund erflehten, und den Wir von der Gnade Gottes für Unser bisheriges Familienglück, für Unsere geliebten Kinder, sowie zum Heile unseres Vaterlandes auch fernerhin erhoffen.

Die rauschenden Festlichkeiten sind vorüber, — aber die dankbare Erinnerung an diese Tage wird nie aus Unserem Herzen schwinden.

Nur wenigen von den Millionen konnten Wir mündlich Unseren Dank aussprechen; — verkünden Sie es daher allgemein, dass wir allen, allen innigst und herzlichst danken.

Wien am 27. April 1879.

Frauz Josef m. p.

Dass mein Aufenthalt in Wien noch genussreicher wurde durch die Einweihung der prächtigen Botivkirche, die am 25. Jahrestage der allerhöchsten Vermählung stattfand, brauche ich nicht zu erwähnen. Wenn ich hinzusetze, dass ich dem Kaiserpaare am Tage der in Ischl geschehenen Verlobung zu Hallstatt zu dieser Verlobung meine Segenswünsche auszudrücken, sodann am 24. April 1854 der Trauung Allerhöchsterseiben als assistierender Bischof beizuwohnen und am 24. April 1856 auch an der Grundsteinlegung der Botivkirche mit der großen Schaar der wegen Ausführung des kurz zuvor eingegangenen Concordates ohnehin zu Wien versammelten Bischöfe der ganzen Monarchie theilzunehmen so glücklich gewesen war, so wird der hochwürdige Diöcesanclerus begreifen, von welchen Gefühlen mein Herz in den Tagen des Wiener Aufenthaltes voll gewesen ist.

Es wurde bei Gelegenheit dieses Ehejubiläums auch eine bischöfliche Versammlung gehalten, über deren Verhandlungen ich hoffentlich bald etwas werde mittheilen können.

XIV.

Die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuz.

(Diöcesanblatt 1880 vom 12. Mai St. X und 1882 vom 30. Mai St. X.)

Anschließend an den Aufruf zum Beitritt zu der Gesellschaft vom rothen Kreuz bemerkt der hochwürdigste Herr Bischof:

Niemand wird das Edle des Zweckes verkennen, den die „Gesellschaft vom rothen Kreuze“ anstrebt, am allerwenigsten jeder aufrichtige Anhänger jener Religion, deren Symbol ebenfalls das rothe Kreuz, das von dem Opferblute Christi geröthete Kreuz, ist. Der Katholik ist kein „Vaterlandsloser“, sondern genau in dem Grade ein Patriot, als er ein Katholik ist.

Es läßt sich auch hoffen, daß die Gesellschaft ein geeignetes Mittel sei, um den edlen Zweck zu erreichen. Wir haben Erfahrungen, daß von dem guten Volke für die im Felde stehende Armee viel gegeben wurde, der Armee aber verhältnismäßig wenig zugekommen ist; hoffentlich wird durch diese Gesellschaft das Hilfswesen für unsere braven Soldaten gehörig organisiert, und so das Geben fruchtbar gemacht.

Der hochwürdige Clerus der Diöcese wird also sicherlich nach Maßgabe seiner Kräfte diese Gesellschaft durch eigene Gaben und durch Empfehlung bei den Christgläubigen unterstützen.

* * *

Des Nähern äußert er sich im Jahre 1882 darüber:

Unter dem 12. Mai 1880 Z. 1850 (Diöc. Bl. 1880 St. X) habe ich dem Hochwürdigen Clerus der Diöcese den Aufruf des Präsidiums der österreichischen „Gesellschaft vom rothen Kreuze“ bekannt gegeben, und diese Gesellschaft demselben um ihrer edeln Zwecke willen zur Unterstützung bestens empfohlen.

Ich kann diese Empfehlung um so mehr wiederholen, als sich Ursache habe zu glauben, die Gesellschaft sei sehr gut organisiert, und werde daher diese Zwecke wirksam anstreben. Ja, sie hat schon sehr gut gewirkt. Seine k. k. Apost. Majestät der Kaiser, Protector der Gesellschaft, hat am 11. d. M. an den Durchlauchtigsten Herrn Protector-Stellvertreter Erzherzog Carl Ludwig ein Handschreiben gerichtet, worin Allerhöchstderselbe sagt: „Aus dem Schlagfertigkeitserichte Meines Reichs-Kriegs-Ministeriums habe Ich mit Befriedigung das erspriessliche Wirken der Vereine des „rothen Kreuzes“ zur Kenntnis genommen, welches dieselben in beiden Reichshälften sowohl hinsichtlich der im Frieden zu treffenden Vorjorgen, als auch durch die Unterstützung der sanitären Maßnahmen im Insurrectionsgelbiete bethätiget haben.“

Zu der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze gehören die patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereine in allen Ländern der diesseitigen Reichshälfte, und der österreichische patriotische Hilfsverein in Wien; daher spricht der Kaiser von Vereinen des rothen Kreuzes.

Der oberösterreichische Landeshilfsverein hat am 28. März d. J. Z. 365 dem bischöflichen Ordinariate mitgetheilt, daß seine Bemühungen, in Oberösterreich Zweigvereine zu errichten, bisher keinen günstigen Erfolg hatten, und sofort hinzugesetzt:

„Angesichts der wiederholten Aufforderungen der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze und des ausdrücklichen Wunsches der hohen k. k. Kriegsverwaltung können wir die Frage wegen Errichtung derartiger Zweigvereine nicht ungelöst belassen, sondern müssen dieselbe zur Durchführung

bringen. Wir sind der Ansicht, daß die Herren k. k. Bezirkshauptmänner am ehesten in der Lage sein dürften, doch wenigstens in jenen Orten, wo sich der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft befindet, einen derartigen Zweigverein in's Leben zu rufen. Wir haben uns deshalb . . . an die Herren Bezirkshauptmänner von Oberösterreich gewendet, und dieselben ersucht, die diesfalls nothwendigen Einleitungen zu treffen. In der festen Ueberzeugung, daß die diesfälligen Bestrebungen einen um so wirksamern Erfolg haben werden, wenn sie sich hierin der Unterstützung der Hochwürdigen Curatgeistlichkeit erfreuen, stellen wir an das Hochwürdige bischöfliche Ordinariat die ergebenste Bitte, den Hochwürdigen Curat-Clerus zur kräftigen Unterstützung der diesbezüglichen Schritte der k. k. Bezirkshauptmänner gütigst auffordern zu wollen.“

Diese Aufforderung ergeht hiemit an die Hochwürdige Diöcesangeistlichkeit, und bei dem warmen Patriotismus derselben bin ich fest überzeugt, sie werde zur Förderung des von dem Landeshilfsvereine angestrebten Zieles ihr Möglichstes thun.

XV.

Vermählung Sr. k. u. k. Hoheit des Kronprinzen.

(Diöcesanblatt 1881 vom 21. April St. IX.)

Am 10. des kommenden Monats Mai wird die Vermählung Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Kronprinzen Erzherzog Rudolph mit Ihrer königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Princessin Stephanie von Belgien in Wien stattfinden.

Der durchlauchtigste Kronprinz hat vor kurzem an den heiligen Stätten in Jerusalem gebetet und beten lassen um des Himmels Segen für Seine bevorstehende Ehe. Oesterreichs Völker werden mit Seinem Gebete die ihrigen verbinden; besonders wird dieses das Volk von Oberösterreich thun, welches in der Treue und Anhänglichkeit an den Kaiser und Sein Haus keinem andern nachsteht. Wir werden beten, daß die Verbindung des kronprinzlichen Paares eine Ehe werde, wie der heilige Paulus sie beschreibt im 5. Capitel des Briefes an die Epheser, daß sie werde ein treues Abbild von der Verbindung Christi mit seiner Kirche. Wie sehr wird eine solche Ehe die Ehegatten, wie sehr den Kaiser und Sein Haus, wie sehr aber auch das ganze Oesterreich beglücken! Wir werden also eifrig beten, und mit dem Gebete, um es desto wirksamer zu machen, nach Kräften Werke der Frömmigkeit und der Wohlthätigkeit vereinigen.

Wenn wir die Ehe des Kropprinzen in solcher Weise feiern, können wir von Gott desto vertrauensvoller auch die Gnade hoffen, daß in dem Reiche, dessen Oberhaupt Höchstderjelbe einmal werden soll, Verbindungen, die keine Ehen sind, aufhören Ehen zu heißen, und überhaupt wieder ein Eherecht zur Geltung gelange, wie es der göttlichen Offenbarung entspricht. — Aber auch wie es der Wohlfahrt der Gesellschaft entspricht; die Gesellschaft hat nur in der von dem Schöpfer eingesetzten und von dem Erlöser geadelten Ehe ihre sichere Grundlage, weswegen auch die Feinde der menschlichen Gesellschaft und die blinden Werkzeuge dieser Feinde, um ihr Zerstörungswerk zu vollbringen, vor allem auf die christliche Ehe losstürmen. Ich weise diesfalls auf die herrliche Encyclica unsers heiligen Vaters de Matrimonio hin, die ich vor kurzem im Diöcesanblatte bekannt gegeben habe.

Die Feste der kaiserlichen Familie sind auch Feste der österreichischen Völkfamilie. Die Anhänglichkeit der Völker in der habsburgischen Monarchie an ihren Herrn und Kaiser ist groß. Möge sie fort dauern, und demaleinst als heiliges Erbe übergehen vom Vater auf den Sohn und sofort von Geschlecht zu Geschlecht auf die spätesten Enkel Seiner Majestät; möge sie unerschüttert dastehen auch in einer Zeit, die so reich ist an Attentaten auf die Ehre, auf die Rechte und — entsetzlich! — selbst auf das Leben der Regenten!

Es ist hier die beste Gelegenheit, um den Hochwürdigen Clerus aufzufordern, daß er ja nicht unterlasse, auf die Erhaltung und Befestigung dieser Anhänglichkeit kräftigt hinzuwirken, oder vielmehr, da er dieses ohnehin stets gethan hat, und sicherlich stets thun will, ihm hiefür die verdiente Anerkennung auszusprechen. „Jede Seele sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott . . . sie ist Gottes Dienerin . . . darum ist es Pflicht unterthan zu sein nicht nur um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen.“ Röm. 13.

Den Angehörigen der habsburgischen Monarchie ist es leichter die Pflichten gegen den Landesfürsten zu erfüllen, als so manchen andern Menschen; wir haben einen Landesfürsten, der rechtmäßig ist, und als rechtmäßig von der ganzen Welt anerkannt wird; denken wir an Italien, an Frankreich, an Spanien, an gewisse Länder Deutschlands u., und wir müssen einsehen, welche Qualen für das Herz und für das Gewissen uns erspart bleiben, unter denen die dortigen Staatsbürger so vielfältig seufzen. Und wir haben einen Landesfürsten, der weiß, daß er Landesfürst von Gottes Gnaden ist: in dieser Gottesgnade liegt für Ihn der Ursprung, die Höhe und die Grenze

Seiner Macht; es liegt darin aber auch für die Unterthanen eine Garantie ihrer Rechte, dergleichen keine menschliche Staatsverfassung zu geben vermag. Wo das Bewußtsein von dieser Gottesgnade nicht ist, artet das Leben der Regenten und der Völker nur zu oft in einen „Kampf ums Dasein“ aus.

Was nun das öffentliche Gebet betrifft, mit dem in dieser Diöcese das hohe Vermählungsfest begangen werden soll, so wird hiemit angeordnet, daß in jeder Seelsorgs- und Klosterkirche ein Hochamt, so feierlich als möglich, mit Te Deum, und zwar in Städten und Märkten am 10. Mai selbst, auf dem flachen Lande aber an Orten, wo etwa der dringenden Feldarbeiten wegen eine sehr zahlreiche Theilnahme der Gläubigen an diesem Tage nicht zu erwarten wäre, an dem auf den 10. Mai folgenden Sonntag als am 15. Mai gehalten werde, um auf das erhabene Brautpaar jene Gnaden in reicher Fülle vom Himmel herabzusehen, welche Christus in das Sacrament der Ehe gelegt hat; daß am vorausgehenden Sonntage, 8. Mai, die Bedeutung dieses Vermählungsfestes dem christlichen Volke von der Kanzel aus dargelegt, und dasselbe zu einer eben so zahlreichen als andächtigen Beiwohnung bei diesem Gottesdienste aufgefordert, und daß, wo in einem Seelsorgsbezirke sich kaiserliche Behörden befinden, auch diese rechtzeitig zu der Feier eingeladen werden.

„Tu felix Austria nube“ — lautet ein alter, aus der bisherigen Geschichte Oesterreichs abgeleiteter Spruch; Gott gebe, daß die künftige Geschichte die Bewährung dieses Spruches auch in der ehelichen Verbindung zwischen Rudolph und Stefanie aufweise!

XVI.

Bekunde für den Reichsrath.

(Diöcesanblatt 1882 vom 29. November St. XX.)

Nächstens, am 5. t. M., wird der Reichsrath in Wien seine Arbeiten wieder aufnehmen.

Salomon hat gebetet: „Gott meiner Väter und Herr der Barmherzigkeit, der du Alles durch Dein Wort geschaffen, und durch Deine Weisheit den Menschen bestimmt hast, daß er über die Geschöpfe herrsche . . . gib mir die Weisheit, die bei Deinem Throne steht (sedium tuarum assistrioem sapientiam), und verstoß mich aus der Zahl Deiner Diener nicht: denn ich bin . . . ein schwacher Mensch, von kurzer Lebensdauer und von zu geringer Einsicht in das Recht und die Geseze. Und

wenn gleich Einer unter den Menschentindern vollkommen wäre, so ist er doch, wenn Deine Weisheit fehlt, für Nichts zu achten. . . . Bei Dir ist Deine Weisheit, die Deine Werke kennt, und auch damals zugegen war, als Du den Erdkreis machtest, die da wußte, was wohlgefällig in Deinen Augen und was recht ist nach Deinen Geboten. Sende sie herab von Deinem heiligen Himmel und von dem Throne Deiner Hoheit, daß sie bei mir sei, und und mit mir arbeite." Sap. 4.

Wenn der König Salomon so für sich betete, so wird jeder wahrhaft katholische Mann, der im Reichsrathe an der Gesetzgebungsgewalt des Landesfürsten theilnimmt, wenn nicht mit diesen Worten, so doch in diesem Geiste für sich beten. Das christliche Volk muß mit ihm beten. Gar manche Mitglieder des Reichsrathes haben bisher weder mit diesen Worten noch in diesem Geiste gebetet, und es ist wohl noch bei vielen dieser Mitgesetzgeber des Kaisers der Staat ohne Gott dasjenige was sie anstreben. Da muß das christliche Volk anstatt dieser Mitglieder des Reichsrathes so beten, damit sie zu Gott befehrt, oder doch ihre Strebungen vereitelt werden. Das vielgeprüfte Oesterreich hat seit dem Jahre 1867 große Schritte auf dem Wege zum Staat ohne Gott gemacht; man denke nur an das Urtheil des heiligen Vaters und des österreichischen Episcopates über Oesterreichs neue Ehe- und Schulgesetze, ein Urtheil, zu dessen Rechtfertigung es keiner tiefen theologischen Kenntnisse, sondern lediglich der Bekanntschaft mit dem Schulkatechismus bedarf.

Was haben aber die unkatholischen Gesetze gewirkt? Unheil über Unheil, Unheil jeglicher Art haben sie Oesterreich gebracht; man schaue z. B. auf die Wirkungen, welche die neuen Schulgesetze nach allen Richtungen hervorgebracht haben. Darum hat der Reichsrath jetzt wohl keine dringendere Aufgabe, als dahin zu streben, daß diese Gesetze abgeschafft, und gute Gesetze, seien es die alten, seien es neue, an deren Stelle gesetzt werden. So wie dieses aber von den confessionellen Gesetzen gilt, so gilt es von vielen anderen, namentlich von dem Gewerbegesetze, das im Reichsrathe nächstens in Verhandlung kommen soll.

Es gibt kein erhabeneres Kaiserwort, als jenes in dem allerhöchsten Patente vom 5. November 1855: Unsere unablässige Bemühung war darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Um so mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen." So wie aber die Beziehungen des Staates zu den Rechten der

katholischen Kirche im wohlverstandenen Interesse des Staates nach dem Gesetze Gottes geregelt werden müssen, so auch zu vielen andern Rechten, z. B. zu den Rechten der Familie, zu den Rechten der Genossenschaften, zu den Rechten des Individuums. Es gibt keinen verhängnisvollern Irrthum, als wenn man den Staat als die einzige Quelle des Rechtes betrachtet: seine Hauptaufgabe ist umgekehrt, die ohne ihn und zum Theil auch vor ihm vorhandenen Rechte zu schützen, Rechte, die eben so gewiß auf dem Gesetze Gottes beruhen, wie die Rechte der katholischen Kirche.

Man glaube auch nicht, daß diese Anschauung von der Aufgabe der Staatsgesetzgebung der wahren Freiheit entgegen sei; „wo der Geist Gottes ist, da ist die Freiheit," sagt der Apostel, und sagt alle Erfahrung; wo der Geist Gottes nicht ist, da ist auch die Freiheit nicht, da ist umgekehrt der widerwärtigste Zwang, der des Menschen unwürdigste Despotismus. Man denke da z. B. an die Ehegesetze, die uns der Liberalismus gegeben; ich kenne selbst mehrere Personen, die in einer Verbindung leben, welche von dem Staatsgesetze Ehe genannt wird, aber nicht Ehe ist, die die Ungiltigkeit ihrer Ehe jetzt auf Grund des katholischen Glaubens einsehen, aber auf Grund des Staatsgesetzes gezwungen werden, in dieser unsittlichen Verbindung fortzuleben. Was ist das für ein Gewissenszwang, was für eine Unfreiheit!

Mögen die Mitgesetzgeber des Kaisers stets vor Augen haben das Wort des göttlichen Erlösers: „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und das Uebrige wird euch beigegeben werden;" und ebenso das Wort des Psalmenisten: „Wenn nicht der Herr das Haus bauet, so bauen die Bauleute umsonst."

Damit nun unser Reichsrath seine große Aufgabe zur Ehre Gottes und zum Heile des Vaterlandes erfülle, wollen wir beten.

Es soll demnach zu diesem Ende am ersten freien Sonntage nach Eintreffen dieses Erlasses eine Betstunde vor ausgefegtem höchsten Gute nach vorausgegangener Belehrung und Ermunterung des christlichen Volkes abgehalten werden.

XVII.

Habsburgerjubiläum am 27. December 1882.

(Diöcesanblatt 1882 vom 17. December St. XXII.)

Am 27. December 1882 hat der große Kaiser Rudolph von Habsburg, der Regenerator Deutschlands nach der schweren

kaiserlosen Zeit, auf dem Reichstage zu Augsburg seine beiden Söhne Albrecht und Rudolph mit den wiedergewonnenen Reichslanden Oesterreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark belehnt. An diesem Tage werden es also 600 Jahre sein, daß unser Oesterreich habsburgisch ist.

Wir wissen, was wir an der Habsburgischen Dynastie besitzen: eine Schirmerin des Glaubens und des Rechtes, wie es keine zweite gibt; deswegen auch eine mit ihren Völkern verwachsene, wie es keine zweite gibt; und deswegen eine von allen Nationen der Welt verehrte, wie es keine zweite gibt.

Rudolph von Habsburg hat bei seiner Kaiserkrönung, da kein Scepter vorhanden war, das Crucifix statt des Scepters in die Hand genommen; es ist einer kirchenfeindlichen Partei in der habsburgischen Monarchie gelungen zu bewirken, daß das Crucifix an vielen Orten aus den Schulen entfernt wurde. Aber dasselbe Crucifix wird bis auf unsere Tage von den Enkeln Rudolphs, den österreichischen Kaisern und den Mitgliedern ihres Hauses, an jedem Charfreitage in der Burgkapelle zu Wien öffentlich mit einer Andacht verehrt, daß auch Rudolph es nicht andächtiger verehren könnte. Und in dem habsburgischen Reiche ist immerhin der Glaube an das Kreuz noch so stark, daß die Feinde des Kreuzes keines der noch bestehenden Reiche mehr hassen, als das habsburgische: „Längst gibt es eine Partei“ — so schrieb die dem österreichischen Reichsrathe angehörenden Bischöfe in ihrer Adresse vom 6. Mai 1861 an Seine Majestät den Kaiser — „welche verkündet: damit Europa nach den Gesetzen der Vernunft und Freiheit könne gestaltet werden, müsse Oesterreich und der Kirchenstaat untergehen.“ Der Kirchenstaat ist untergegangen, aber gewiß nur, damit dieser Untergang der Welt zeige, daß des Papstes geistliche Souveränität auch ohne die weltliche bestehen könne; ist untergegangen, um nach kürzerer oder längerer Zeit kräftiger wieder zu erstehen: Oesterreich wird, wir hoffen es, auch auf kurze Zeit nicht untergehen, überhaupt nicht untergehen, so sehr auch die Feinde des Kreuzes dasselbe hassen: A. E. I. O. U. Diese Zuversicht verdanken wir nächst Gott der habsburgischen Dynastie; und es wird, wir hoffen es, immer herrlicher und herrlicher werden, und Dinge, die ganz unhabsburgisch sind, wie die erwähnte Verfolgung des Crucifixes, sicherlich in nicht ferner Zukunft von sich ausschneiden.

Es ist daher ganz angezeigt, daß die Länder den 27. d. M. an welchem sie vor sechshundert Jahren habsburgisch geworden sind, festlich begehen; Gott an diesem Tage danken für die Gnaden, die ihnen durch ihr Regentenhaus zutheil geworden sind; den Kaiser und sein Haus und sein Reich für die Zukunft in Gottes heiligen Schutz andächtig empfehlen, ihn um seinen Beistand

bitten, auf daß Oesterreich seinen Beruf — einen großen Beruf — stets erfülle, und daß jeder Unterthan des Kaisers in diesen Ländern Allerhöchstdemselben, wenn nicht äußerlich, so doch im Herzen, für immer unverbrüchliche Treue gelobe.

Das Innviertel ist erst vor 103 Jahren zur Habsburgischen Monarchie gekommen, und hat vor drei Jahren seinen dynastischen Gefühlen allenthalben, besonders auf den Landesfesten zu Nied und Obernberg, einen unvergleichlich großartigen Ausdruck gegeben. Nachdem es aber jetzt einen Theil von Oesterreich bildet, so soll es den 27. d. M. mit dem übrigen Oesterreich feiern.

Ich ordne daher an, daß in der ganzen Diöcese der 27. d. M. in allen Seelsorgskirchen wenigstens eben so feierlich begangen werde, wie der Geburtstag und der Namenstag Seiner Majestät, also Hochamt mit Te Deum gehalten werde, und daß zur Theilnahme hieran, wo kaiserliche Aemter sind, die Beamten, und überall die Gemeindevorstellungen eingeladen, und das christliche Volk an einem der vorausgehenden drei Tage, Sonntag, Weihnachten, St. Stephan, zum andächtigen Besuche dieses Gottesdienstes nachdrücklich aufgefordert werde. In Linz wird um 10 Uhr an diesem Tage im Dom ein feierliches Pontificalamt von einem der Dignitäre des Capitels gehalten werden, da ich selbst an demselben in Wien zu sein gedenke, um im Vereine mit den übrigen Bischöfen der gedachten Länder Sr. Majestät dem Kaiser die Huldigung der Diöcese darzubringen.

Insbefondere ist, die Erlaubnis der Schulbehörden vorausgesetzt, die Schuljugend zu dieser patriotischen Feier einzuladen. Ach! selbst ein liberales Ministerium fand es zu wiederholtenmalen nothwendig, den Organen der Neuschule die Pflege des österreichischen Patriotismus bei den Kindern an das Herz zu legen. Wer die factischen Verhältnisse kennt, der weiß, wie nothwendig eine solche Aufforderung ist, während sie bei der alten Schule nie nothwendig war und auch nie ergangen ist. Ich gebe der Hochwürdigem Seelsorgsgeistlichkeit auf, bei der Schuljugend auf die Pflege des wahren Patriotismus, daher vor allem der dynastischen Treue, auch in Zukunft, wie sie es bisher gethan, um so mehr hinzuwirken, je weniger die Lehrer einer confessionslosen Schule dahin zu wirken auch nur vermögen. Das stärkste und absolut unersehbare Motiv dieses Patriotismus ist das Gottesgnadenthum des Landesfürsten: von Gott und seinen Gnaden darf aber der Lehrer nicht viel reden; bei unserem Landesfürsten kommt aber zur Majestät des Gottesgnadenthums auch die Apostolicität als ein starkes Motiv hinzu; von den Aposteln, und daher von der Apostolicität darf aber der moderne Lehrer gar nichts reden.

Als im letzten oberösterreichischen Landtage von der Kraft des Gottesgnadenthums für die Autorität des Kaisers geredet wurde, hat ein liberales Blatt gesagt, nicht die Gottesgnaden, sondern die Liebe zum Kaiser sei die rechte Garantie für diese Autorität. Abgesehen von Andern, was darauf geantwortet werden könnte, möchten wir dieses Blatt nur fragen, wie es dann mit der dynastischen Treue beschaffen sein würde, wenn etwa je ein Kaiser käme, der nicht so geliebt wäre, wie Kaiser Franz Josef? oder wie es auch mit der Treue gegen den Kaiser Franz Josef beschaffen sein würde, wenn es den schlechten Principien, die von den liberalen Blättern verkündet werden, gelänge, sich folgerichtig zu entwickeln, und durch diese Entwicklung auch dem Kaiser Franz Josef die Herzen der Unterthanen zu entreißen. Auch in Betreff des Patriotismus gilt das Wort: „Niemand kann einen andern Grund legen, als der gelegt ist, und der ist Christus Jesus.“ (I. Cor. 3.)

In den Kirchengebeten, welche der Priester bei der heiligen Messe für den Landesfürsten verrichtet, wird Gott angefleht, daß derselbe, da er durch Gottes Gnade die Regierung des Reiches übernommen habe, auch in allen Tugenden zunehme, daß er die Wohlfahrt des Leibes und der Seele erhalte, daß er die ihm obliegende Pflicht nach allen Seiten erfülle, daß er insbesondere die Ruhe des Kirchenfriedens wahre, und daß er endlich zur ewigen Erbschaft gelange. In dem Kirchengebete für Oesterreichs Kaiser wird noch beigelegt, daß er die Feinde überwinden möge.

Um alle diese Gnaden für unsern erhabenen Monarchen zu beten ist das christliche Volk insbesondere bei der bevorstehenden Habsburgfeier anzuleiten und aufzufordern.

XVIII.

Bestunde für eine glückliche Entbindung Ihrer k. und k. Hoheit der Kronprinzessin.

(Diöcesanblatt 1883 vom 7. Juli St. XI.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei vom 1. d. M. Z. 1469 Praes., wird der Entbindung Ihrer kais. und kön. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Kronprinzessin Erzherzogin Stephanie in der zweiten Hälfte des Monats August entgegesehen. Deshalb hat die k. k. Statthalterei unter Berufung auf eine a. h. Entschliebung vom 8. v. M. (Erlass des hoh. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. v. M., Z. 659) mich ersucht, die Anordnung zu treffen, daß vom 15. Juli d. J.

an das Gebet um eine glückliche Geburt in die allgemeinen Kirchengebete aufgenommen, und nach erfolgter glücklicher Entbindung Ihrer kais. und kön. Hoheit in der Hauptkirche der Landeshauptstadt ein feierliches Te Deum gehalten werde, welchem sämtliche Civil- und Militär-Autoritäten beizuwohnen haben werden.

Es wird demnach hiemit angeordnet, daß von allen Priestern der Diöcese vom 15. d. M. an bis nach erfolgter Entbindung, so oft die Rubriken es erlauben, die Collecte Deus refugium nostrum (12. inter orationes ad diversa) mit der Intention pro felici partu bei der heiligen Messe eingelegt, und daß an eben diesem 15. Juli, 9. Sonntage nach Pfingsten, oder eineme andern bis 5. August einfallenden Sonntage, auf vorläufige Verkündung und Einladung des christlichen Volkes eine öffentliche Bestunde zur Zeit des nachmittägigen Gottesdienstes zu diesem Ende gehalten, und am Schlusse desselben das nachfolgende Gebet verrichtet werde.

Die Herren Seelsorger werden übrigens auch diese Gelegenheit benützen, um im christlichen Volke die Treue, Liebe und Hingebung gegen den Kaiser und Sein Haus zu befestigen, und denselben zu sagen, was Oesterreich an seinem Kaiser und der kaiserlichen Dynastie besitze. Es sind die Verhältnisse namentlich dazu angethan, daß wir unserm Volke oft nahe legen müssen, wie es zuerst österreichisch, dann erst deutsch gesinnt sein solle.

Ich verweise auf die Reden eines Herrn von Schönerer und eines Dr. Weitkof, Obmann des „deutschen Schulvereines“ u. s. w. im niederösterreichischen Landtage am 20. v. M. bei der Debatte über die czechische Privatschule in Wien, und auf die damit zusammenhängenden, jedem Oesterreicher gerechten Kummer einflößenden Vorgänge an der Universität in Wien. Als der Rector der Universität Dr. Maassen erklärte, die Regierung sei nach dem Gesetze zur ihrer Entscheidung in Betreff der czechischen Privatschule zu Wien berechtigt gewesen, sagte unter andern Dr. Weitkof: „In der vorliegenden Frage empfiehlt es sich nicht, in juristische Grübeleien sich einzulassen, man darf das Nationalgefühl nicht unterdrücken.“ (Deutsche Zeitung dd. 21. Juni 1883, Nr. 4118). Wir protestieren gegen jede Behauptung, in welcher die Nationalität über das Gesetz erhoben wird. Eine solche Behauptung ist gegen das Gesetz Gottes und führt zur Auflösung eines jeden polyglotten Staates wie Oesterreich. Was sagen die italienischen Irredentisten, was die allerwärts existierenden Antifemiten dazu? —

Solche Aussprüche eines Dr. Weitkof sind, um das hier nebenher zu bemerken, wahrlich nicht geeignet, die Bedenken zu

zerstreuen, welche ich unter dem 20. April d. J., 3. 2472 (Diöc.-Bl. St. VII.) gegen den unter der Obmannschaft dieses Herrn Doctors stehenden „deutschen Schulverein“ geäußert habe. Aber auch andere seither vorgekommene Dinge, vor allem die Hauptversammlung dieses Vereines selbst um Pfingsten in Linz, sind hiezu nicht geeignet. Ich werde über diesen Gegenstand im Diöcesanblatte noch zu sprechen kommen.

Das feierliche Te Deum wird nach der glücklichen Entbindung Ihrer kaiserlichen Hoheit in der Domkirche zu Linz gehalten werden.

XIX.

Kirchliche Feier anlässlich der Befreiung Wiens im Jahre 1683.

(Diöcesanblatt 1883 vom 4. September St. XVI.)

Nächstens wird ein großer Gedenktag anbrechen, der zweihundertste Jahrtag der am 12. September 1683 erfolgten Befreiung Wiens aus der türkischen Belagerung; groß für Wien, groß auch für die übrige habsburgische Monarchie, aber auch groß für Deutschland und den ganzen Westen Europa's.

Ich glaube gut zu thun, wenn ich die Vorgeschichte des 12. September 1683, und die Geschichte des 12. September 1683 selbst, und der unmittelbar darauf folgenden Tage aus dem Hirtenbriefe des Hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofes Cölestin Josef von Wien, erlassen am 18. August d. J., hieher setze.

* * *

Nach Mittheilung des betreffenden Passus aus dem Hirtenbriefe des Wiener Erzbischofes fährt Bischof Hudigier fort:

Ergänzend füge ich zu dieser Darstellung nur noch bei, daß an der Vertheidigung Wiens sich 700 Studenten theiligten, weil ich, so oft ich an Oesterreichs Zukunft denke, nothwendig an die dormaligen Bildungsanstalten in Oesterreich denke, namentlich an die Universitäten zu Wien.

Wenn es gewiß ist, daß der herrliche Sieg vom 12. September 1683 dem besondern Schutz Gottes, des Herrn der Heerschaaren, zu danken ist, so ist es nicht minder gewiß, daß wir diesen Schutz selbst der Fürsprache der Gottesmutter zuschreiben haben. Der König Sobiesky rief am Anfange des Entscheidungskampfes, nachdem er mit den übrigen Heerführern dem heiligen Messopfer beigewohnt und die heilige Communion

empfangen hatte, den christlichen Heerschaaren zu: „Lasset uns nun mit vollem Vertrauen unter dem Schutze des Himmels und unter dem Beistande der allerfeligsten Jungfrau gegen den Feind rücken.“

Die 700 Studenten in Wien führten das Bild der Gottesmutter in ihren Fahnen. Im Martyrologium lesen wir unter dem 12. September die Worte: „Commemoratio sanctissimi nominis beatae Virginis Mariae, quam Innocentius XI. Pontifex Maximus ob insignem victoriam a christianis de Turcis relatum, Viennamque Austriae ab arctissima obsidione liberatam instituit, et quotannis Dominica infra octavam Nativitatis ejusdem beatae Virginis Mariae celebrari decrevit.“ Im Brevier sagt die Kirche am Feste Mariä Namen: „Quod quidem venerabile nomen jam pridem in quibusdam christiani orbis partibus speciali ritu cultum, Innocentius undecimus Romanus Pontifex ob insignem victoriam sub ejusdem Virginis Mariae praesidio de immanissimo Turcarum tyranno cervicibus populi christiani insultante Vienna in Austria partam, et in perenne tanti beneficii monumentum in Ecclesia universali singulis annis Dominica infra octavam Nativitatis beatae virginis Mariae celebrari praecepit.“

Der römische Stuhl bestätigt also die von den Christgläubigen sogleich nach dem herrlichen Siege gehegte Meinung, daß dieser Sieg vorzüglich der Fürsprache Mariä zu verdanken sei.

Preisen denn auch wir den Herrn für einen Sieg, dessen Folgen für Wien, für Oesterreich und für halb Europa so groß waren, und fassen wir neues Vertrauen zu Maria, der Helferin der Christen, der Patronin Oesterreichs! Empfehlen wir dabei den Nachfolger des herrlichen Kaisers Leopold, unsern erhabenen Kaiser Franz Josef, mit Seinen unablässigen Bemühungen und Opfern für die Wohlfahrt Seiner Völker, ebenso Sein ganzes durchlauchtigstes Haus und Sein ganzes Reich, namentlich Seine Residenzstadt Wien, besonders auch unser Oberösterreich, und um nur noch Eines zu erwähnen, Oesterreichs Schulen vom A B C an bis zu den Hochschulen hinauf (Wiens Studentenschaft mit der Muttergottesfahne im Kampfe gegen Oesterreichs und des Christenthums Feinde — welch' ein herrlicher Anblick, zumal gegenüber bekannten Ereignissen auf Universitäten in der neuesten Zeit!) in den Schutz Gottes und in die Fürsprache Mariä.

In Wien wird, dem gedachten Hirtenschreiben zufolge, der Hochwürdigste Herr Fürsterzbischof an dem kommenden 12. September im Stephansdome, „dem althehrwürdigen Zeugen jener Noth und des rettenden Sieges“, „unter zahlreicher Theilnahme des hochwürdigsten österreichischen Episkopates“ (ich hoffe bei demselben zu sein) ein feierliches Hochamt halten, nach demselben

von dem heiligen Vater dazu ermächtigt, allen Anwesenden den apostolischen Segen spenden, und die Feier mit einem Te Deum schließen. Seine Majestät selbst wird an diesem Gottesdienste theilnehmen.

Es ist jetzt schon bekannt, daß in mehreren Diöcesen ebenfalls feierliche Gottesdienste zum Danke für den Sieg vom 12. September 1683 angeordnet wurden, und werden solche wohl fast oder gar in allen Diöcesen gehalten werden.

Was die Diöcese Linz betrifft, so ordne ich an, daß in der Landeshauptstadt am 12. September selbst um 10 Uhr Vormittags ein feierliches Hochamt mit Te Deum abgehalten werde, dem die kaiserlichen und andere Behörden beizuwohnen gedenken; außer Linz soll in allen Pfarrkirchen ein Hochamt mit Te Deum am Sonntag nach Mariä Namen (das Fest Mariä Namen erstreckt sich ja mit seinem Ablass bis auf diesen Sonntag, 16. September) stattfinden in einer so feierlichen Weise, als die Ortsverhältnisse es nur immer gestatten. Die Behörden, Gemeindevorstellungen u. s. w. sollen von den Herren Seelsorgern zu dieser Feier eingeladen werden. In der Predigt soll den Gläubigen die Bedeutung des Sieges vom 12. September 1683 dargestellt, und sollen dieselben zum Gebet in dem angegebenen Sinne und zur fortwährenden treuen Erfüllung der Pflichten gegen Kaiser und Reich aufgefordert werden.

XX.

Ableben der Kaiserin Maria Anna.

(Diöcesanblatt 1884 vom 25. Mai St. XI.)

Am 4. d. M. ist in Prag nach kurzer Krankheit und nach Empfang der heiligen Sterbsacramente Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna, Ferdinand des Gütigen Witwe, aus diesem Leben geschieden.

Die Hingeshiedene zählt in erster Reihe zu den vielen ausgezeichneten Frauen, welche den Habsburgischen Kaiserthron oder doch die Habsburgische Kaiserfamilie geziert haben. Sie war die treueste Gattin ihres erhabenen Gemahls, die unermüdete Wohlthäterin der Armen im weiten Reiche und außer demselben, die begeistertste Förderin der religiösen und humanitären Anstalten und Unternehmungen, eine tiefergebene Tochter der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes, eine beständige Veteranin und in ihrem ganzen Wandel nicht nur fleckenlos, sondern so voll von Tugenden, daß sie würdig war die Schwester der Königin von Neapel zu sein, deren Seligsprechung im Zuge ist.

Wir können zuversichtlich hoffen, sie sei mit ihrer Schwester im Himmel, zumal ihr verschiedene Schicksale Oesterreichs im Jahre 1848 und seither, die Haltung des Hauses, dem sie entsproßen war, gegen Oesterreich, gegen die legitimen Fürsten Italiens und gegen den heiligen Vater, und die Schicksale des heiligen Vaters seit dem Jahre 1848 bereits hienieden ein heißes Fegfeuer gewesen sind. Sollte sie indessen immerhin in dem wirklichen Fegfeuer sich befinden, so wollen wir sie durch Gebete und gute Werke aus demselben zu befreien suchen, damit sie desto baldiger eine Patronin Oesterreichs im Himmel werde. Ich habe für sie unter reger Theilnahme der Behörden und der Gläubigen ein feierliches Requiem im Dome gehalten; dann auch ein Requiem in der Votivkapelle, und zwar dieses, abgesehen von meiner persönlichen Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen sie (sie war regierende Kaiserin, als ich Hofkaplan in Wien war und ist mir seither gnädig gewogen geblieben) besonders aus dem Grunde, weil sie in Vereinigung mit ihrem edeln Gemahl zum Unternehmen des Dombauwes gleich bei dessen Beginne die große Summe von 3000 fl. gespendet hatte. — Es hat mich gefreut wahrzunehmen, daß an vielen größern Orten für sie Trauergottesdienste gehalten wurden. Vielleicht ist es Oesterreich beschieden, demnächst in ihr eine Heilige zu verehren; einstweilen aber wollen wir, wie gesagt, da wir noch nicht zu ihr heilen können, mit unsern Gläubigen für sie beten.

XX.

Aussprüche Sr. Majestät des Kaisers über den oberösterreichischen Clerus und das oberösterreichische Volk.

(Diöcesanblatt 1884 vom 12. October St. XX.)

Als ich am 19. August d. J. an der Spitze einer großen Zahl von Priestern, in welcher das Hochwürdigste Domcapitel, mehrere Abteien aber auch der Pfarrclerus vertreten waren, Seine Majestät den Kaiser, Allerhöchstwelcher zur Besichtigung der Ausstellung nach Steyr gekommen war, im Schlosse des Herrn Grafen Lamberg allort im Namen der Diöcesangeitlichkeit ehrfurchtsvollst begrüßte, antwortete Allerhöchstderselbe: „Ich gratuliere Ihnen zu Ihrem Clerus, der ebenso durch gute Disciplin, als durch seine politische patriotische Haltung sich auszeichnet.“

Ich kann nicht unterlassen dieses Kaiserwort im Diöcesanblatt niederzulegen: es ist eine reichliche Entschädigung für so manche grobe Schmach, die dem oberösterreichischen Clerus, be-

sonders in der Zeit der Landtagswahl und seither, angethan wurde. — Unsere Haltung in Sachen des Patriotismus und der Politik war eine katholische, und diese belobte unser geliebter Monarch. Unsere Freude darüber ist groß.

Am Schlusse der Audienz sagte ich dem erhabenen Kaiser und Herrn, Allerhöchstderselbe könne unter allen Umständen auf den Clerus der Diocese Linz rechnen. Ich gebe mich dem festen Vertrauen hin, der Clerus werde dieses Wort zu aller Zeit einlösen. Dabei werden wir getragen sein von der Ueberzeugung, daß das Oberhaupt der österreichisch-ungarischen Monarchie, einer aus so vielen und so verschiedenen Ländern und Nationalitäten zusammengefügten Monarchie einen starken Kaiser brauche; ein Monarch, der nur das Pünktlein auf dem i wäre, reicht zum Gedeihen, ja selbst zum Fortbestande eines solchen Ländergebietes offenbar nicht hin. Es lebe der Kaiser!

* * *

In derselben Nummer des Diöcesanblattes theilt der hochwürdigste Herr Bischof den Dank des Kaisers an das oberösterreichische Volk mit:

Es drängt mich im Anschlusse an obigen Ausspruch Seiner Majestät über den Clerus von Oberösterreich auch Allerhöchstdesselben Ausspruch über das oberösterreichische Volk, so weit es in dem Gebiete der diesjährigen kaiserlichen Reise lebt, in dem Diöcesanblatte niederzulegen.

Seine Majestät richtete unter dem 20. August d. J. vor der Abreise aus Steyr folgendes Allerhöchste Handschreiben an Se. Excellenz den Herrn Statthalter von Linz:

Lieber Statthalter Freiherr von Weber!

Die vielfachen und rührenden Beweise von Treue und Anhänglichkeit, welche Mir von der Bevölkerung der Stadt Steyr und allen übrigen Gemeinden des am 19. und 20. August d. J. von Mir besuchten oberösterreichischen Landestheiles dargebracht wurden, habe Ich mit ganz besonderem Wohlgefallen entgegengenommen. Ich beauftrage Sie sehr gerne, der treuen Bevölkerung Meinen herzlichsten väterlichen Dank kund zu geben.

Steyr, am 20. August 1884.

Franz Josef m. p.

In ähnlicher Weise haben Seine Majestät in frühern Jahren, namentlich im Jahre 1879 aus Anlaß des Besuches des hiesigen Volksfestes über die Bevölkerung von Linz und zu verschiedenen Zeiten über die Bevölkerung anderer Landestheile oder über die Bevölkerung von Oberösterreich überhaupt Sich ausgesprochen.

Wir freuen uns über diese ehrenvollen Zeugnisse, und werden nach Kräften dahin zu wirken, daß unser liebes Volk auch in aller Zukunft eben so kaisertreu wie glaubenstreu sein möge: und zwar kaisertreu, weil glaubenstreu; es gibt keine festere Garantie für die Kaisertreue, als das dem Glauben entspringende Wort: „von Gottes Gnaden“; „von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich!“ Das 13. Capitel des Briefes an die Römer ist sehr lehrreich, und soll den Gläubigen oft ins Gedächtnis gerufen werden.

Es ließe sich über dieses Thema sehr viel sagen, aber ausdrücklich sagen will ich hier nur, wie sehr ich es auch aus patriotischen Gründen bedaure, wenn in den Schulen zwar das Bild des Kaisers, aber nicht das Bild des gekreuzigten Gottessohnes hängt; stark ist der Kaiser durch „des Glaubens Schild;“ wo dieser Glaube nicht gepflegt wird, wird der Kaiser schwach in den Herzen der Kinder, und treten dann unpatriotische Erscheinungen an den Tag, wie sie ehemals in österreichischen Schulen unerhört waren. Wie viel müßte man Mühlsteine haben, wenn man jedem, der auch nur in dieser Hinsicht eines der Kleinen ärgert, einen solchen an den Hals hängen wollte! Arme Jugend!



Nachtrag.

Zu Nr. XII des II. Hauptstückes tragen wir hiemit noch den Wortlaut des dort angedeuteten Schreibens des hochwürdigsten Herrn Bischofs an den damaligen Statthalterseiler Ritter von Schurda nach. Es lautet:

Hochwohlgeborener Herr Hofrath!!

Euer Hochwohlgeboren haben mir in der verehrten Zuschrift vom 19. v. M. Z. 384/Praes., unter Beziehung auf die am 18. ejusdem vorausgegangenen mündlichen Eröffnungen, Mittheilung gemacht von dem Inhalte eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern über den Standpunkt der Regierung gegenüber etwaigen Agitationen „gegen die bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule, und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter An gelegenheiten“; von der Aufforderung, welche Hochdieselben an die hierländigen Bezirksvorsteher richteten, den Geistlichen die Gefahren ernstlich zu Gemüthe zu führen, welche sie heraufbeschwören, wenn sie den öffentlichen Frieden stören, und durch ihr Beispiel das Ansehen der Landesgesetze untergraben; und endlich von der Motivierung dieser Warnung, indem Hochdieselben gemäß der erhaltenen Weisung den Geistlichen bedeuten ließen, daß der Herr Minister weit davon entfernt sei, dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung anzufinnen, oder denselben in der Ausübung des geistlichen Amtes betreiben zu wollen, daß er aber auch von ihm mit Recht fordere, nie zu vergessen, daß auch der geistliche Functionär Staatsbürger sei, und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen, nie sich über dieselben erhaben dünken dürfe, und daß die Regierung wünsche, es möge der Friede im Lande gewahrt bleiben, aber, wenn sie genöthiget werde, nicht zaudern könne, den Friedensstörer den Gesetzen zu überliefern, selbst dann, wenn es Personen treffe, denen ihr hoher und heiliger Beruf den Arm der Gerechtigkeit stets fern halten sollte.

Am Ende sprechen Euer Hochwohlgeboren die Erwartung aus, daß ich meinen Einfluß dem Curateclerus gegenüber in der angedeuteten Richtung geltend machen werde.

Dieser hohe Ministerialerlass ist in unzähligen Zeitungen veröffentlicht, und die Weisung Eurer Hochwohlgeboren an die Bezirksvorsteher, von diesen ohne Zweifel ausnahmslos — von vielen weiß ich es positiv — vollzogen worden.

Ich sehe mich verpflichtet, über dieses Vorgehen der hohen Staatsregierung mich auch schriftlich auszusprechen, wie ich mich in Betreff der in Anregung gebrachten Punkte bereits mündlich auszusprechen die Ehre hatte.

Daß die hohe Staatsregierung Gesetze, durch welche dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung nicht angefochten und eine Beirung in Ausübung des geistlichen Amtes nicht bereitet wird, mit einem andern Worte, Gesetze, welche für die katholische Kirche nichts Verletzendes haben, mit allem Nachdrucke zur Geltung bringen will, kann ich von meinem Standpunkte nicht nur nicht mißbilligen, sondern muß es entschieden gutheißen. Die Kirche war oft genug in der Lage, die Nichtdurchführung bestehender Gesetze zu beklagen. Wie viel Schaden und Schande wäre z. B. der Kirche Oesterreichs, aber auch dem österreichischen Staate erspart worden, wenn der Artikel XVI des Concordates — eines Vertrages, dem im Artikel XXXV für immer die Geltung eines Staatsgesetzes zugesichert wurde — des Inhaltes: „Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That oder Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes Hindernisse gelegt werden,“ in Ausführung gebracht worden wäre?

Im Uebrigen darf ich nicht verhehlen, daß der Erlass des Herrn Ministers mich tief betrübt habe.

Die Geistlichkeit von Oberösterreich ist durch die Warnung vor Agitationen gegen Staatsgesetze, die in so vielen Zeitungen veröffentlicht wurde, vor der ganzen Welt auf die Schandbank gesetzt worden. Im Begriffe des Agitierens liegt jedenfalls der Gebrauch von unerlaubten Mitteln, um jemanden für seine Zwecke zu gewinnen. Ich frage nun: Hat der oberösterreichische Clerus durch sein bisheriges Benehmen eine solche Warnung nothwendig gemacht? Er war von jeher patriotisch und loyal; seit 15 Jahren bin ich selbst dessen Zeuge, und ich darf furchtlos die Behauptung aufstellen, daß er in diesen Tugenden von keiner Classe von Menschen in diesem Lande übertroffen wurde. Er besaß diese Tugenden nicht nur selbst, sondern pflegte und förderte sie mit dem Aufgebote seines ganzen Einflusses, oft mit großen Opfern, und glücklicher Weise auch mit dem besten Erfolge, bei den Gemeinden. Auch in der gegenwärtigen Zeit, wo schwere Versuchungen an den Katholiken, und insbesondere an den katholischen Priester herantreten, seine Liebe zu Oesterreich und seine Hoffnung auf dessen Zukunft zu verlieren, hat der Clerus der Diocese seine alte Haltung nicht aufgegeben; mir ist nicht ein einziger Fall von geschahener oder vorbereiteter Agitation gegen Staatsgesetze im Clerus bekannt; Andere die von berufswegen am ehesten in der Lage wären, dergleichen Vorkommnisse zu wissen, wenn sie beständen, wissen auch ledig lich nichts von denselben; so weiß der Redacteur der Linzer

Zeitung nichts, wie er mir auf meine Frage vor kurzem erklärte; und Euer Hochwohlgeboren selbst haben mir um Neujahr versichert, die correcte Haltung des oberösterreichischen Clerus werde anerkannt, und am 18. v. M. selbst, als Hochdieselben mir die Eröffnungen über den ministeriellen Erlaß mündlich zu machen die Gewogenheit hatten, antworteten Sie mir auf die Frage, ob Ihnen Agitationen des Clerus bekannt seien: es seien ihnen keine bekannt. — Und diesen Clerus stellt man so auf den Pranger! Wenn der Herr Minister die Verwerflichkeit der Handlungen betont, wodurch das Ansehen der Gesetze untergraben werde, hätte er nicht auch eine Handlung unterlassen sollen, wodurch, so viel an ihm ist, ungerechter Weise das Ansehen eines Standes untergraben wird, dessen Beruf er selbst „einen hohen und heiligen“ nennt?

Doch Seine Excellenz sprechen in dem Erlasse, wie ich in den Zeitungen lese, „von glaubwürdigen Mittheilungen, wonach man sich auf clericaler Seite zu einer lebhaften Agitation bereite;“ von „gegründeter Ursache zur Annahme, daß solche Agitationen vorbereitet werden;“ von „einzelnen Fanatikern, die Antriebe anzuküpfen versuchen.“ Gesezt nun, es gäbe wirklich solche einzelne Fanatiker im Clerus, und daher vereinzelte Vorbereitungen zu Agitationen, wäre es dann auch nur der billigsten Forderung der Humanität, ich will nicht einmal sagen: der christlichen Gerechtigkeit, entsprechend, wenn man den ganzen geistlichen Stand der Diöcese prostituieren würde? Indessen ist es mir sehr unwahrscheinlich, daß es auch nur einzelne Fanatiker dieser Art im Clerus der Diöcese gebe, und es ist höchst wahrscheinlich die ganze Vorbereitung zu clericalen Antrieben in der Diöcese Niz ein Seitenstück, oder auch ein eigentliches Stück von dem im Interesse der Staatsregierung unendlich bedauerndswerten Gespenste des Sanfedismus. Gibt es jedoch wirklich solche Fanatiker, so glaube ich berechtigt zu sein, zu ersuchen, daß mir ihre Namen und die Beweise ihrer Schuld bekannt gegeben werden, wornach ich nicht unterlassen will, ihnen das Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und ich beehre mich Euer Hochwohlgeboren höflichst anzugehen, dieses mein Ersuchen dem Herrn Minister vorzutragen.

Ist dem Herrn Minister wirklich daran gelegen, Notiz zu erhalten von wirklichen Agitationen seitens der anticlericalen Partei gegen bestehende Gesetze, die denn doch noch strafwürdiger sein dürften, als die vorbereiteten gegen die projectierten, so werde ich ihm mit einer großen Anzahl solcher dienen können. Zu denselben gehören die unzähligen und wahrhaft schmachvollen Lügen und Entstellungen hinsichtlich des Concordates, bei welchen die Person des Kaisers um so mehr be-

theiligt ist, als Allerhöchstderselbe zur Zeit, da es eingegangen wurde, keinen andern Factor der Gesetzgebung neben sich hatte, es in dem Patente vom 5. November 1845 als einen Act bezeichnete, wodurch die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang gesetzt wurden, und allbekanntermaßen im Jahre 1856 vor dem gesammten Episcopate Oesterreichs, in welchem ich mich auch schon befand, die Haltung dieses Vertrages mit „der Treue, die dem Manne und die dem Kaiser ziemt,“ verbürgte.

Der wichtigste Satz in dem Erlasse des Herrn Ministers ist folgender: „Was ich namens der kaiserlichen Regierung auch von ihm — dem Clerus — mit Recht fordere, das ist, nie zu vergessen, daß auch der geistliche Functionär Staatsbürger ist, und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen, nie sich über dieselben erheben dürfen darf.“

Wenn dieser Satz im Zusammenhang mit der vorausgegangenen schon erwähnten Versicherung des Herrn Ministers, daß er weit entfernt sei davon, dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung anzufinnen, oder denselben in der Ausübung des geistlichen Amtes beirren zu wollen, aufzufassen ist, so anerkenne ich vollkommen die unbedingte Pflicht eines jeden Staatsbürgers, also auch des geistlichen Functionärs, dem Staatsgesetze zu gehorchen. Denn die Staatsgewalt kann befehlen, was nicht wider Gottes Gebot ist, und bei dem besagten Zusammenhang ist der Conflict des Gesetzes mit dem Gebote Gottes von vornherein ausgeschlossen.

Ist aber der Satz nicht in diesem Zusammenhang, sondern für sich allein aufzufassen, und somit das Wort „Staatsgesetz“ von jeder Verfügung zu verstehen, welche alle Stadien der Gesetzgebung durchlaufen hat, so ist zu distinguieren: ist dieses Staatsgesetz in keinem Conflict mit der geistlichen Ueberzeugung oder dem geistlichen Amte, so muß der Priester, dem eben Besagten zufolge, ohne weiters demselben gehorchen; ist es in einem Conflict damit, so muß er nicht nur nicht gehorchen, sondern er darf nicht einmal gehorchen.

Der Eingang des Erlasses, und schon die Thatsache, daß der Erlaß überhaupt erschien, läßt fürchten, daß der Herr Minister für das Staatsgesetz ohne alle Rücksicht auf die geistliche Ueberzeugung u., kürzer gesagt, auf die Religion, den Gehorsam der Staatsbürger in Anspruch nehme. Deswegen erlaube ich mir den Satz, daß das Staatsgesetz eine verbindliche Kraft nicht habe, wenn es den Grundsätzen der Religion zuwider ist, durch Hinweisung auf einige Hauptlehren des Christenthums zu begründen, nicht als wenn ich zweifelte, ob Euer Hochwohlgeboren dieselben kennen oder

glauben, sondern nur um sie in ihrem Zusammenhang in's klare Bewußtsein zu bringen.

Die oberste Norm des menschlichen Handelns ist der Wille Gottes. Gott hat die Menschen erschaffen, sagt der Katechismus damit sie ihm . . . gehoramen. Deswegen beten wir alle Tage Vater unser, . . . dein Wille geschehe. Seinen Willen gibt Gott den Menschen durch die Vernunft und vornehmlich durch die Offenbarung kund. „Das Unsichtbare Gottes ist . . . in den erschaffenen Dingen erkennbar und sichtbar.“ (Röm. 1.) Mehrmals und auf vielerlei Weise hat einst Gott zu den Vätern durch die Propheten geredet, am letzten hat er in diesen Tagen durch seinen Sohn geredet.“ (Hebr. 1.)

Dieser Offenbarung gemäß hat Gott, der höchste Regent der von ihm erschaffenen Menschheit, zwei oberste Ordnungen in der Welt eingesetzt, um die Menschheit zum zeitlichen und ewigen Heile zu führen, eine geistliche, oder die Kirche, und eine weltliche, oder den Staat. Dafs die Kirche eine von ihm eingesetzte, in ihrem Bereiche oberste Ordnung sei, hat der Sohn Gottes oft genug gelehrt: „Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und Publican“ (Matth. 18.), sagt er, und lehrt uns beten: „Vater unser . . . zukomme uns dein Reich.“ Wir begehren mit dieser Bitte, sagt unser Schulkatechismus, „dafs Gott seine Kirche ausbreite und befestige.“ Dem Staate erkennt der Herr seine göttliche Berechtigung zu mit den Worten: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist“ (Matth. 21.); eben so mit seinem Worte an Pilatus: „Du hättest keine Gewalt über mich; wenn sie dir nicht von oben wäre gegeben worden“ (Joh. 19.), und am deutlichsten durch seinen Apostel, der da schreibt: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott.“ (Röm. 13.)

Greift daher eine Gewalt oder Ordnung in den Bereich der andern hinüber, so stört sie die Einrichtung Gottes, und hat kein Recht, Gehorsam zu fordern: der Papa-Caesarismus und der Caesaropapismus sind gleich verwerflich. „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbvertheiler über euch gesetzt?“ sprach Christus, als jemand das Anstimmeln stellte, er solle seinem Bruder sagen, die Erbschaft mit ihm zu theilen (Luk. 12). Wenn es aber der Kirche nach diesem Worte ihres Stifters nicht zukommt, weltliche Angelegenheiten zu leiten, so hat auch die Kirche andererseits das Bewußtsein ihrer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt in geistlichen Dingen stets bewahrt. Es war bald nach der Sendung des heiligen Geistes, dafs Petrus zum hohen Rathe in Jerusalem, als dieser den Aposteln die Lehre Jesu zu verkünden verboten hatte, sagte: „Ob es recht ist vor Gott, euch mehr zu gehorchen, als Gott, das urtheilet

selbst. Denn nicht vermögen wir's (non possumus) nicht zu reden, was wir gesehen und gehört haben.“ (Apostelgesch. 4.) Da kommt das erste „Non possumus“ vor, dafs die Kirche den Unmaßungen des Staates gegenüber seither so oft sprach, und das im Munde des neunten Pius weltberühmt geworden ist. Unser Schulkatechismus sagt: „Untergebene sind schuldig, gegen ihren Landesfürsten, gegen ihre Obrigkeiten und Vorgesetzten, sie mögen gut oder böse sein, sich so wie Kinder gegen Eltern zu betragen.“ Auf die Frage aber, was in dem 4. Gebote befohlen werde, antwortet derselbe Katechismus: „In dem vierten Gebote wird vorzüglich befohlen, dafs die Kinder ihre Eltern ehren, . . . ihnen in Allem, was nicht wider Gottes Gebote ist, gehoramen.“ — Der bekannte ehemalige Minister Lamey in Carlsruhe hat einmal im Landtage bei der Verhandlung über ein Gesetz auf die Bemerkung von Katholiken, dafs ihr Gewissen durch dasselbe verletzt würde, geantwortet: das Gesetz sei das öffentliche Gewissen. Bischof Ketteler von Mainz hat diesen Satz in einer eigenen Broschüre: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? siegreich widerlegt. Es ist um die Würde des Individuums, es ist um die persönliche Freiheit, es ist überhaupt um das, was man bisher Gewissen genannt hat, geschehen, und der Staat ist ein Idol, dem kein anderes in der Heidenzeit ähnlich war, wenn das Gesetz das öffentliche Gewissen ist, welches dem individuellen keinen Platz mehr läßt. Führt aber die unbedingte Behauptung, dafs man sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen dürfe, nicht in denselben Satz hinein, und ist sie nicht im Wesen identisch mit demselben? Und wie vereinbart der Herr Minister mit dieser Behauptung sein eigenes früheres Wort, dafs er weit entfernt sei, dem Clerus eine Verleugnung seiner geistlichen Ueberzeugung anzufinnen? In diesem Worte wird die geistliche Ueberzeugung als etwas außer dem Staatsgesetze Liegendes genommen; wie wird dieses Wort wahr, wenn das unbedingt maßgebende Staatsgesetz mit der geistlichen Ueberzeugung in Widerspruch geräth?

Einem Manne von so erleuchteter Einsicht wie Guér Hochwohlgeboren darf ich nicht erst sagen, dafs der so oft gehörte Einwand, eine von der Staatsgewalt unabhängige Kirche wäre ein Staat im Staate, ohne allen Wert ist. Wenn er eine Beachtung verdiente, könnte ich einmal ihn mit gleichem Rechte gegen den Staat anwenden: die Kirche ist, wie wir im Vater unser sagen, ein Reich; ich könnte nun gegen die Unabhängigkeit des Staates einwenden: ein Reich im Reiche sei ein Unding. Der Satz erweist sich aber als sophistisch, wenn man erwägt, dafs in demselben das In zuerst geographisch, dann juristisch verstanden werde. Ein Gottesreich und ein Menschenreich

in demselben Orte oder Lande nebeneinander schließen sich so wenig aus, wie z. B. in der Cinen Staatsgewalt ein Kultusministerium und ein Ministerium des Innern, oder in Linz die Statthalterei und das Landesgericht. Jedes dieser Reiche ist eine oberste Gewalt, aber das eine in den geistlichen, das andere in den weltlichen Angelegenheiten.

Was ich hier zur Widerlegung der unbedingten Verpflichtung des Staatsgesetzes beibrachte, habe ich deswegen hauptsächlich auf den Katechismus gestützt, um zu zeigen, daß diese Behauptung auch dem allgemeinen katholischen Bewußtsein, dem katholischen Volksbewußtsein, welches eben im Katechismus seinen Ausdruck findet, schnurstracks widerstrebe; und es kann die hohe Regierung daraus auch ersehen, welchen Kampf sie beginne, wenn sie die Theorie des Staatsabsolutismus in der Praxis geltend zu machen versucht; das allgemeine religiöse Bewußtsein wird sich ihr entgegenstellen,

Daher erkläre ich, daß ich dem Staatsgesetze, so lange es nicht etwas dem göttlichen Willen Widersprechendes enthält, gehorchen, und nach Maßgabe meiner Stellung und meiner Kraft gehorchen machen werde; daß aber, wo immer ein solcher Gegensatz aufscheinen wird, das apostolische Wort in meinem eigenen Handeln und in meiner Einwirkung auf die mir von Gott anvertraute Herde auch meine Richtschnur sein müsse: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen.“ Daß mir hierbei der Maßstab wonach ich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des göttlichen und menschlichen Gesetzes prüfe, einzig und allein die Lehre der katholischen Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, sei, ist aus dem Gesagten ohnehin klar.

Die vorbereitete Agitation soll sich beziehen auf die „bevorstehende verfassungsmäßige Gesetzgebung in Betreff der Ehe, der Schule und anderer bisher als ausschließlich kirchlich betrachteter Angelegenheiten.“

Wenn ich den Satz recht verstehe, werden in demselben Ehe und Schule bisher als ausschließlich kirchlich betrachtete Angelegenheiten genannt.

Aber es ist nicht wahr, daß die Ehe bisher als ausschließlich kirchliche Angelegenheit betrachtet wurde; das Concordat verweist (Art. X.) die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ausdrücklich an den weltlichen Richter; und es haben die im September verfloffenen Jahres zu Wien versammelten Bischöfe diesfalls in ihrer Adresse an Se. Majestät gesagt: „Die Anweisung für die Ehegerichte, welche die versammelten Bischöfe des Kaiserthums im Jahre 1856 als Richtschnur angenommen haben, weist zum Gehorsam gegen die Vorschriften an, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe

aufstellt . . . Daß die Wirksamkeit der bürgerlichen Eheverbote hinlänglich gewahrt wird, beweist die Erfahrung von eif Jahren. Wenn man die Fälle zählt, in welchen eine Uebertretung derselben vorkam, so wird sich zeigen, daß es weder in noch außer Oesterreich ein Gesetz gibt, welches so genau beobachtet wird, wie die Eheverbote, welche Eure Majestät durch das Gesetz vom 6. October 1856 aufgestellt haben.“ Gingegeben muß die Kirche, wenn sie dem Dogma von der Sacramentalität der Ehe nicht untreu werden will, immer behaupten, daß die Jurisdiction über das Wesen der Ehe ihr zustehe, und kann außerdem die sogenannte Civilehe nie als Ehe anerkennen, und daher geschlechtliche Handlungen, die nur in einer rechtmäßigen Ehe zulässig sind, wenn sie in der Civilehe geübt werden, nicht anders denn als Unzucht bezeichnen.

Eben so wenig ist die Schule bisher als ausschließlich kirchliche Angelegenheit betrachtet worden. Das Concordat hat diesfalls nur dasjenige festgesetzt, was in Oesterreich bereits früher zurecht bestand. Demgemäß ist nur der Religionsunterricht ausschließlich Sache der Kirche; die Vorschriften über die Heranbildung der Lehramtsandidaten, über die Lehrmethode, über die Lehrbücher, über die Lehrzeit u. s. w. gehen vom Staate aus, der auch die Oberaufsicht über die unter der unmittelbaren Aufsicht der Geistlichen stehenden Schulen ausübt. Das Präsentationsrecht zu den Schuldiensten haben an wenigen Orten noch Patrone, an den allermeisten die Gemeinden, und nirgends verleiht die Kirche frei einen Schuldienst, wenigstens nirgends auf Grund des Concordates. Was aber die Kirche kraft ihrer göttlichen Sendung fordern muß, ist zum wenigsten in negativer Beziehung, daß die Schule nicht zu einem Mittel der Entchristlichung der Jugend herabgewürdigt werde, und in positiver, daß insbesondere dann, wenn ein Schulzwang bestehen soll, die Schule auch wirklich die Eltern in der Pflicht der christlichen Kindererziehung unterstütze.

Wenn nun Staatsgesetze kommen sollten hinsichtlich der Ehe, welche mit dem Dogma im Widerspruche sind, oder hinsichtlich der Schule, welche dieselbe der Gefahr aussetzen zur Propaganda des Unglaubens zu werden, so muß die Kirche kraft ihres von Gott erhaltenen Berufes mit allen Mitteln, welche von der christlichen Sittenlehre gebilliget werden, denselben entgegenarbeiten, und darf dieselben nicht beobachten. Eben so, wenn andere mit dem Gesetz Gottes in Widerspruch stehende Gesetze kommen sollten.

Der Herr Minister behauptet wiederholt, daß die hohe Staatsregierung den Frieden mit der Kirche gewahrt zu wissen wünsche. Diesen Wunsch wird sie überaus leicht in Erfüllung

bringen können. Sie darf den Frieden nur nicht stören, dann wird er gewahrt bleiben: denn die Kirche, eine Stiftung des ewigen Friedensfürsten, wünscht nichts sehnlicher als den Frieden, und wird in ihrerseits gewiß nicht stören.

Der österreichische Staat hat mit der Kirche im Jahre 1855 nachdem seit dem achten Jahrzehnt des vorausgegangenen Jahrhunderts der Friede zwischen Kirche und Staat gestört war, nach vielen Anläufen in den Vorjahren, endlich einen Friedensbündel, das Concordat geschlossen: es soll also nur Buchstabe und Geist des Concordates gewissenhaft eingehalten, und wenn etwa das in dem einen oder andern Punkte nicht möglich ist, dieses Concordat durch beiderseitige Uebereinstimmung der hohen Paciscenten abgeändert werden, so wird der Friede erhalten bleiben — sonst unmöglich. Wenn aber etwa die Staatsgewalt diesen Friedensbündel bricht, wer bricht dann den Frieden? Und was bedeuten alle Beteuerungen der Friedensliebe, wenn der Beteuernde den andern willkürlich und als rechtlos behandelt? Die Regierung von Turin, resp. Florenz hat den heiligen Vater fortwährend als Störefried bezeichnet, weil er gegen die ruchlose Usurpation seiner geistlichen und landesfürstlichen Rechte protestierte; eine solche Sprache ist denn doch zu ehrlos, als daß man annehmen könnte, es werde je eine Zeit kommen, in welcher sie eine Nachahmung in Wien finde. Sollte die Staatsregierung ausdrücklich oder stillschweigend das Concordat, sei es in seiner Gänze oder in einem Theile, also namentlich in Betreff der Ehe oder der Schule, brechen — was Gott verhüten möge, so ist es eine traurige, aber ganz unzweifelhafte Pflicht der Katholiken, es als fortwährend verbindlich zu betrachten. Ein zweiseitig verbindlicher Vertrag kann von Einer Seite nie und nimmer aufgehoben werden. Die allermeisten Rechte, welche in dem Concordate der Kirche zugewiesen werden, beruhen ohnehin nicht auf einer Concession des Staates, sondern auf göttlicher Anordnung, namentlich ihre Rechte in Betreff der Ehe, und würden auch ohne Concordat in voller Kraft bleiben. Diese Erklärung über den Fortbestand der verbindenden Kraft des Concordates habe ich Euer Hochwohlgeboren bereits mündlich gegeben, und ich wiederhole sie hier, um, wenn der höchst unglückliche Fall eines Concordatsbruches eintreten sollte, die Verantwortung für Verwicklungen, die alsdann eintreten müßten, jetzt schon von mir abzulehnen.

Ich habe meine Gesinnungen über das Concordat und über den Todfeind desselben, den modernen Liberalismus, in den zwei Hirtenbriefen vom 21. October v. J. und vom 9. v. M. ausgesprochen; ein Exemplar von beiden schließe ich hier ergebenst bei. — Wie sehr die immense Majorität unsers oberösterreichischen

Volkes katholisch denkt und fühlt, und daher aus ganzem Herzen protestiert gegen etwaige Gesetze, wodurch Schule und Ehe entchristlicht und die so wohlthätige Vereinbarung zwischen Kirche und Staat beseitigt würde, kann Euer Hochwohlgeboren nicht entgehen, und wird auch dem Herrn Minister aus den unzähligen Petitionen, die diesfalls aus dem Lande an das Herrenhaus gelangt sind und noch gelangen, ganz klar sein.

Werden Euer Hochwohlgeboren mir erlauben, daß ich noch ein Wort spreche über die politischen Folgen eines nunmehr in Oesterreich beliebten Vorgehens gegen die Kirche, wie es sich auch in diesem ministeriellen Erlasse darstellt? Einem Herzen, das für Oesterreich geschlagen, seitdem es schlägt, und immer für Oesterreich schlagen wird, werden Sie es nicht verwehren. Ich lege hier eine Broschüre bei, betitelt: „Offenes Sendschreiben an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising.“ Sie sucht unter den Katholiken Deutschlands, die noch nicht preußisch sind, Propaganda zu machen für Preußen. Sie enthält zu diesem Ende viel Unwahres, aber auch viel Wahres; wahr ist namentlich, daß der Katholicismus in den Ländern des protestantischen Preußenkönigs viel gerechter und rücksichtsvoller behandelt wird, als dormalen in einigen deutschen Staaten, und namentlich in dem Reiche Seiner k. k. apostolischen Majestät, des katholischen Kaisers, des Onkels und Erben der obersten Schutzherrn der Kirche, des Monarchen über ein Reich, welches auch im „Rothebuche“ ein „katholisches“ genannt wird. Preußen hat auch kein Concordat und hält es; Preußen straft die Angriffe auf Kirche und Clerus: Preußen unterhält freundliche Beziehungen zum heiligen Stuhle, und spricht sich unverhohlen für dessen weltliche Herrschaft aus; . . . Preußen will aber auch noch viel größer werden, als es ist, es will alle deutschen Länder unter die Krone der Hohenzollern bringen. Preußen hat seinen Bismarck, der ohne weiters für diese preußischen Pläne ungemein geschickt operiert; aber viel erfolgreicher operiert für dieselben — sei es auch unabsichtlich — jeder österreichische Staatsmann, der die katholische Kirche mißachtet oder wie immer verfolgt — er arbeitet dem Preußenthum auf das wirksamste in die Hände. Wenn unser katholisches Volk in den Zeiten so tiefer Demüthigung Oesterreichs, so schwerer öffentlicher Lasten . . . in seinem Kaiser auch nicht mehr den Beschützer seines Glaubens sehen darf und kann, wer wird sich dann verwundern, wenn es nachgerade dem preußischen Sirenengefange sein Ohr zuwendet? Wer wird sich darüber insbesondere wundern, wenn er bedenkt, daß es eine große Partei in Oesterreich selbst gibt, die von jeher Oesterreich haßte, und für Preußen arbeitet, freilich nicht, um unter Preußen zu bleiben, sondern

nur um den Preußenkönig zum Pionnier der großen deutschen Republik zu machen?

Nach meiner innigsten Ueberzeugung ist katholische Politik österreichische Politik, und antikatholische Politik antiösterreichische Politik. Deswegen blutet dormalen bei vielen Vorgängen in unserem Vaterlande nicht nur das Herz des Bischofes sondern auch, ja noch mehr, das Herz des Oesterreichers.

Dass ich unter katholischer Politik nicht Intoleranz gegen Andersgläubige verstehe, wird man glauben, wenn ich erkläre, dass ich meine volle Zustimmung der Adresse gebe, welche die dem österreichischen Reichsrathe angehörigen Metropolitane und Bischöfe unter dem 6. Mai 1861 an Se. Majestät gerichtet haben, einer Adresse, in welcher der echte Liberalismus seinen vollen Ausdruck gefunden hat.

Ich füge nur noch bei, dass der (nebenher gesagt, auch von unabhängigen antikatholischen Zeitungen verurtheilte) ministerielle Erlafs den eingelangten Nachrichten zufolge, wie vorauszusehen war, bei dem Clerus der Diöcese große Indignation hervorgerufen habe, und dass in einigen Bezirken eine förmliche Spionage gegen die Geistlichen, gewiss gegen die Intentionen Euer Hochwohlgeboren, eingeleitet worden sei, wesshalb nun wohl auch bald Denuntiationen in großer Zahl erfolgen werden. Gott beschütze den Kaiser!

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Linz den 9. März 1868.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Hauptstück.

Der Papst.

	Seite.
I. Vorläufige Ankündigung des im Jahre 1857 aus- geschriebenen Jubiläums	3
II. Bemerkungen über den Hirtenbrief vom 7. No- vember 1859 „Ueber die besondere Bedrängnis des heiligen Vaters“	5
III. Weisung in Betreff der Adresse an den heiligen Vater	6
IV. Mittheilung betreffs der Actenstücke über das ge- fährdete Patrimonium St. Petri	10
V. Päpstliches Anlehen und Peterpfennig	12
VI. Die zwei Allocutionen des heiligen Vaters am 13. Juli und 28. September 1860	21
VII. Der Bischof dankt für die Gebete während seiner Romreise	22
VIII. Adresse der bischöflichen Versammlung im Pfingsten in Rom an den heiligen Vater und Allocution desselben vom 9. Juni 1862	23
IX. Die Encyclica vom 8. December 1864 und der Syllabus	24
X. Die zwei päpstlichen Allocutionen vom 29. October 1866 über die Unterdrückung der Kirche in Italien und Rußland	25
XI. Reise nach Rom zur Petersfeier 1867	26
XII. Dreitägige Andacht um Abwendung der Drang- sale der Kirche	31
XIII. Päpstliche Allocution gegen die antikirchlichen Ge- sehe in Oesterreich	34
XIV. Berufung des allgemeinen Concils	35
XV. Priesterjubiläum des heil. Vaters	37
XVI. Weisungen betreffs des Hirtenbriefes über das allgemeine Concil	43
XVII. Allocution des heil. Vaters am 2. December 1869	45

	Seite
XVIII. Gruß und Dank des Bischofs nach der Rückkehr von Rom	46
XIX. Zur Vertagung des vatikanischen Concils	48
XX. Warum bisher kein Hirtenbrief über die Infallibilität des Papstes erschienen ist	51
XXI. Encyclica des heil. Vaters vom 1. November 1870 aus Anlaß der Occupation Roms	52
XXII. Adresse der österr. Bischöfe an Se. Majestät wegen der Unabhängigkeit des heil. Vaters	54
XXIII. Feier des Papstjubiläums	55
XXIV. Ueber die Unfehlbarkeit des Papstes	57
XXV. Bittprocessionen für den heiligen Vater	58
XXVI. Encyclica vom 21. November 1873	60
XXVII. Das gemeinsame Hirten Schreiben des Episcopates der Wiener Kirchenprovinz aus Anlaß der päpstlichen Allocution vom 12. März 1877	61
XXVIII. Das fünfzigjährige Bischofsjubiläum des heiligen Vaters	64
XXIX. Ableben des heil. Vaters Pius IX.	67
XXX. Habemus Papam: Leonem XIII.	70
XXXI. Die erste Encyclica des heil. Vaters Leo XIII.	75
XXXII. Schreiben des Herrn Cardinal-Staatssecretärs an den Erzbischof von Liz in Betreff des Peterspfennigs	77
XXXIII. Encyclica des heiligen Vaters Leo XIII. über den Socialismus	79
XXXIV. Encyclica des heiligen Vaters über die christliche Ehe	80
XXXV. Encyclica des heiligen Vaters wegen Unterstützung der Missionen	84
XXXVI. Lehren des hl. Vaters in Betreff der verschiedenen politischen Parteien an die Oberhirten in Spanien	85

II. Hauptstück.

Kirche und Staat.

I. Feier nach Abschluss des Concordates	89
II. Publication des Concordates	90
III. Ueber die Versammlung der österreichischen Bischöfe wegen Durchführung des Concordates	95
IV. Antwort auf das Schreiben des Unterrichtsministers	102
V. Kaiserliches Patent über die Eheangelegenheiten der Katholiken	104

	Seite
VI. Die Sanation vieler bisher ungiltiger Ehen in radice betreffend	106
VII. Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Uebergangsperiode	109
VIII. Das Wiener Provinzial-Concil	113
XI. Kirchliche Armenpflege	116
X. Dank für die Unterstützung im Concordatskampfe	121
XI. Verwahrung der österreichischen Bischöfe gegen eine antikirchliche Auslegung der Grundgesetze	124
XII. Erklärung gegen den Erlass des Herrn Ministers Biskra wegen Agitationen des oberösterreichischen Clerus	126
VIII. Das Vereinsrecht und die katholischen Vereine	127
XIV. Instruction in Betreff der confessionellen Gesetze vom Jahre 1868	127
XV. Kein Hirten Schreiben zur Fastenzeit 1869	149
XVI. Ueber den Eid auf die Staatsgrundgesetze	152
XVII. Priesterunterstützungsfond	157
XVIII. Es besteht kein Actenstück, in welchem die Bischöfe Oesterreichs Protest erheben gegen die Ablösung der unterthänigen Leistungen	172
XIX. Ueber das Rundschreiben der preussischen Bischöfe 1874	174
XX. Die confessionellen Gesetze vom 7. Mai 1874	179
XXI. Ueber die Staatssubvention	182
XXII. Ueber die Anmeldung der Pfarvicare bei der Regierung	199
XXIII. Verwahrung gegen die neue Friedhofsordnung in Linz	201
XXIV. Ueber die Besetzung der vacanten Pfarren des Patronates Garsten	203
XXV. Erklärung der österreichischen Bischöfe über den die klösterlichen Genossenschaften betreffenden Gesetzesentwurf	207
XXVI. Staatliche Anerkennung der Mikatholiken	208

III. Hauptstück.

Die Schule.

I. Bischöfliches Lehrerseminar	213
II. Ueber die Erziehung der weiblichen Jugend	218
III. Die neuen Schulgesetze vom Jahre 1870	219

	Seite
IV. Der neue Lehrplan für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen	223
V. Die thunlichste Einhaltung der Religionsstunden in der Schule	224
VI. Vermehrung der Religionsstunden in der Schule	225
VII. Ueber eine Aeußerung der Zeitschrift des oberösterreichischen Lehrervereines	229
VIII. Der Religionsunterricht durch weltliche Lehrer an den öffentlichen Volksschulen	232
XI. Bemerkungen zur Adresse des österreichischen Episkopates über die Volksschulen an Se. Majestät im Jahre 1877	233
X. Bemerkungen über das Memorandum des Episkopates Böhmens und der Salzburger Kirchenprovinz betreffs der Neuschule	236
XI. Die Rede des Abgeordneten Baron Di Pauli über die Schulfrage im Abgeordnetenhaufe	243
XII. Kinder confessionloser Eltern sind nicht confessionlos	246
XIII. Die Schulgesetznovelle vom Jahre 1883	247
XIV. Ueber den Deutschen Schulverein	250
XV. Sonntagsunterricht in der Volksschule	253

IV. Hauptstück.

Politisches Leben.

I. Empfehlung politischer Zeitschriften	259
II. Anordnungen wegen des Krieges 1859	269
III. Ermunterung zur Theilnahme an der neuen Staatsanleihe	270
IV. Unterstützung der im Jahre 1864 vor dem Feinde stehenden k. k. Truppen	272
V. Der Krieg im Jahre 1866	273
VI. Landtags- und Reichsrathswahlen	279
VII. Der katholische Volksverein für Oberösterreich wird empfohlen	292
VIII. Die verstorbene Kaiserin Carolina Augusta wird in das fromme Andenken empfohlen	293
IX. Das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät	294
X. Nachruf an Cardinal Rauscher	296
XI. Ueber den Katholikentag in Wien	299
XII. Protest gegen eine unpatriotische Aeußerung des Abgeordneten Ritter von Schönerer im Reichsrathe	301

	Seite
XIII. Kaiserliche Jubelhochzeit	302
XIV. Die österreichische Gesellschaft vom rothen Kreuz	305
XV. Vermählung Sr. k. u. k. Hoheit des Kronprinzen	309
XVI. Bestunde für den Reichsrath	311
XVII. Habsburgerjubiläum am 27. December 1882	311
XVIII. Bestunde für eine glückliche Entbindung Ihrer k. u. k. Hoheit der Kronprinzessin	314
XIX. Kirchliche Feier anlässlich der Befreiung Wiens im Jahre 1683	316
XX. Ableben der Kaiserin Maria Anna	318
XXI. Aussprüche Sr. Majestät des Kaisers über den oberösterreichischen Clerus und das oberösterreichische Volk	319
Nachtrag zu Nr. XII. des II. Hauptstückes	322

Richtigstellungen von Druckfehlern.

Seite 10 Zeile 15 v. u. lies der statt die. — S. 10 Z. 14 v. u. lies die statt der. — S. 12 Z. 1 v. u. lies des statt den. — S. 14 Z. 6 v. o. lies dieser statt diese. — S. 31 Z. 4 v. o. lies Pascite statt Pascite. — S. 48 Z. 5 v. u. lies suchte statt suche. — S. 76 Z. 30 v. o. lies seines statt eines. — S. 96 Z. 16 v. o. lies dann statt denn. — S. 98 Z. 31 v. o. lies zurückweisen statt zurückzuweisen. — S. 100 Z. 22 v. o. lies est statt es. — S. 103 Z. 2 v. o. ist mich zu streichen. — S. 103 Z. 31 v. o. lies möchten statt mögen. — S. 114 Z. 31 v. o. Congregatione statt Congregatione. — S. 114 Z. 5 v. u. lies seinen statt einen. — S. 128 Z. 3 v. o. lies Amt statt Am. — S. 134 Z. 31 v. o. lies a statt ad. — S. 191 Z. 7 v. o. lies centesimae statt centisimae. — S. 191 Z. 26 v. o. lies super statt euper. — S. 208 Z. 11 v. u. lies da durch statt durch. — S. 210 Z. 13 v. o. lies war statt wahr. — S. 230 Z. 5 v. o. lies abgehalten statt abgegeben. — S. 237 Z. 14 v. o. lies sie statt die. — S. 239 Z. 28 v. o. lies Döcejen statt Döcese. — S. 259 Z. 8 v. o. lies 1855 statt 1885. — S. 295 Z. 26 lies die statt in. — S. 321 Z. 2 v. o. ist zu zu streichen.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Abgeordnete, deren Eigenschaften und Verantwortlichkeit 280 f., 288, 299.
Absolutismus 33, 328.
Adressen an den Bischof 122; an den Kaiser 49, 54, 63, 233; an den Papst 6—9, 11, 23, 25, 38, 41, 66.
Agitationen 126, 322—324.
Allocutionen, päpstliche 21, 23, 25 f., 34 f., 36, 45, 61, 66, 94.
Almosen 39, 118—120, 293.
Missatholiken 178, 208—210.
Anleihe, päpstliche 12—20; staatliche 14, 270—272.
Anzeige der Pfarrer und Pfarrvicare 181, 199—201.
Apostolizität 313.
Arbeit im Berufe 92.
Armenpflege 116—121.
Autonomie der Kirche 189.
Begräbnis 145.
Behörden, kaiserliche 142 f.
Bischof, dessen Amt 23, 31, 47, 128.
Bischofsjubiläum Pius IX. 64—67.
Bischofsversammlungen 23, 25, 65, 95 f., 100—102; siehe auch Episkopat.
Bruderschaften 127.
canonisches Recht 93.
Censur von Druckschriften 103.
Christenlehre 174.
Eivilehe 137, 144—147, 329.
Clerus von Oberösterreich 126, 319 f., 322—324; von Italien 22.
Competenzfragen 151, 231.
Concil, allgemeines, im Vatican 35—37, 43—45, 48.
Concordat, dessen Abschluss und Einführung 89—97, 101, 297, 310; dessen Bekämpfung, Aufhebung und Fortdauer 31, 121, 129—132, 143, 151, 174, 177, 180 f., 187, 220, 222, 298, 323—325, 330.
Concordatschule 235, 254, 329.
confessionelle Gesetze 34, 127 f., 130, 174 f., 179—182, 187 f.
confessionelle und confessionslose Schule 138, 228, 238, 247, 254.
confessionlose Eltern und deren Kinder 246.
Congress projectierter in Paris 10, 12.
Congrua, siehe Dotation.
conservatives Programm 289.
Constitution 123, 131, 141 f., 280, 284.
Crucifix 312, 321.
Culturrampf 174.
Deficientengehalt 162.
Deutscher Schulverein 250—252, 316.
Deutschthum 47, 250, 283, 301.

Dienstleid bei staatlichen Lehr-
ämtern 154.
Diöcesanhilfsfond 44, 113, 169.
Diöcesanynode 100, 116.
Dispens von Ehehindernissen
145.
Dogmatische Lehren 135.
Dotation des Bisthums 44,
164, 169, 203—206; des
Seelsorgsclerus 157 ff., 184,
186.

Ehe 80—84, 135 f., 307 f.
Ehehindernisse 144 f., 329.
Ehegerichtsbarkeit 83, 104—
105, 125, 134, 145, 328 f.
Ehen, ungiltige saniert 106—
108.
Eid auf die Staatsgrundgesetze
152—157.
Einigkeit 77, 85, 281.
Eternrecht und Schulzwang
139, 329.
Encycliken Pius IX. 11, 24,
31—33, 52, 60; Leo XIII.
75—86.
Episkopat, gemeinsame Erklär-
ungen und Hirtenbriefe 12,
23, 34, 36, 49, 54, 57, 61,
129, 174, 179, 236, 242,
247.
Erziehung 138, 213, 215, 224,
244.
Excommunication 177 f.
Exercitien 99, 291.

Fanatiker 324.
Feiertage 99, 137, 148.
Fortschritt 98.
Frankreich 10 f., 32, 56.
Frauen, katholische 7, 38, 41.
Freicorps 270, 275 f.
Freiheit 92 f., 311; in der
Theilnahme am päpstlichen

Anlehen 15; im Unter-
schreiben der Papstadressen 8.
Friede zwischen Kirche und
Staat 91, 179, 296, 314
322, 329 f.
Friedhof 137, 148, 201—203,
298.

Garsten und Stein siehe Pa-
tronat, Dotation.
Gebete für Kaiser und Vater-
land 33, 269, 274 f., 277,
294 f., 303, 309, 313, 315,
317 f.; für Papst und Kirche 5,
9, 18, 27, 29, 31—34, 37, 39,
43, 46, 50, 59, 64, 70, 74,
78, 208; für Concordat
Schule, Provinzialconcil 89,
93, 95, 114, 250; um gute
Wahlen und für den Reichs-
rath 285, 287—289, 291,
309—311.
Gehorsam 86, 125, 177, 308
325 f., 328.
Gemischte Ehen 132, 148.
Gerechtigkeit 63.
Gesellschaft vom rothen Kreuz
305—307.
Gesetzeskraft 132 f., 135, 325.
Gesetzgebung 279, 289 f., 310 f.
Gewissen 177, 311, 327.
Glauben 42, 97, 128, 281, 321.
Gregor VII. 148 f.
Grundentlastung 173.

Habsburgische Dynastie 308,
311 f.
Häresie und Häretiker 37, 44,
98.
Heranbildung der Geistlichen
176.
Hirtenbrief, warum keiner er-
scheint 51, 149.
Humanismus 229.
Humanität 75.

Indifferentismus 97.
interconcessionelles Gesetz 148.
Italien 26, 33, 63, 330.
Jubiläumablass 3, 43, 48.
Jugend 56, 99, 218, 321;
siehe auch Erziehung.

Kaiser Franz Josef I. 67, 91 f.,
101, 142, 182, 284, 294—
296, 302—305, 317.
Kaiserin Carolina Augusta
293 f., Maria Anna 318 f.
Kaisertreue 142, 284, 308,
313—315, 318, 320 f.
Katechismus 103, 328.
Katholikentag in Wien 299—
301.
katholisch oder nicht 35, 106,
133, 155.
Kirche, deren Verbreitung, Ei-
genchaften 3, 11, 19, 23,
28, 30, 72 f., 75, 84, 98, 134.
Kirchenstaat 10—12, 15, 19,
21, 31 f., 48, 52, 59, 61.
Kirche und Schule 137—140
216, 329.
Kirche und Staat 101, 103,
140, 177, 182, 283, 296, 327.
Kirchenvermögen 109—113,
115, 161, 189.
Klostergesetzentwurf 207 f.
Kriegsfurcht 278.
Kriegszeiten 18, 269—278.
Kronprinz, dessen Vermählung
307—309.
Kronprinzessin, deren Entbin-
dung 314—316.

Landtagswahlen 46, 279—286,
290 f.
Legitimation der Kinder aus
Civilehen 146.
Lehrer, deren Gesinnung und
Wirken 122, 213—216,
229 f., 232, 234, 238.

Lehrerfeminar 213—218.
Lehrerverein 229, 234.
Leo XIII. dessen Wahl 70—74.
Liberalismus 33, 42, 139, 178,
330, 332.
Liebe 17 f., 314.

Mädchenerziehung 218.
Mairegese, preussische 174.
Männer, katholische 38, 41, 281,
292.
Mariä Empfängnis 4 f., 89,
93, 96, 286.
Marienverehrung 99, 316 f., 54.
Matrikenführung bei Civilehen
146 f.
Mendicanten 103.
Michaelbruderschaft 27 f., 38,
58.
Missionen 84, 100.
Mittel und Zweck 123, 323.

Nationalität 283, 315.
Neuschule 229, 233—235, 237
—243, 249, 313.
Non possumus 327.

Oberösterreichs Clerus und Volk
319—321.
Oesterreichs Ehre und Wohl
19, 50, 59, 67, 91 f., 104,
283, 331; dessen Feinde 8,
49 f., 54, 63, 142, 295, 312,
317.

Papstjubiläum 55.
Papstthum 5, 7, 9, 25—30,
35—37, 40, 45 f., 76.
Parteien 85, 141.
Pastoralconferenz 93, 100.
Patriotismus 272 f., 301,
304—307, 313 f., 319—321.
Patronat Garsten 203—206.
Peterspfennig 6, 15—17, 27, 30,

34, 38, 50 f., 56, 65, 67, 69, 77.
Petitionsrecht 141.
Pfarrarmeninstitut 117.
Pfarrer, dessen Stellung und Amt 7, 23.
Pfarrvicare, deren Anmeldung 199—201.
Prüfundenbesetzung 178.
Prüfundenbesteuerung durch die Kirche 161 f., 197 f.
Pius IX., seine Person 3, 26, 37, 52, 55, 67—70.
Plebiscit 53.
Politik und Religion 85 f.
Preußen 138 f., 174, 301, 331.
Priesterjubiläum Pius IX. 37—43.
Priestermangel 159, 288.
Priesterunterstützungsfond 157—172, 183.
protestantische Privatschulen 249.
Provinzialconcil 100, 113—116 297.

Quinquennalfacultäten 108.

Rauscher, Cardinal, ein Nachruf 296—298.
Recht und dessen Ausübung 132.
Rechtsregeln 140.
Reichsrath 282, 287—289, 309—311.
Religionsfond 112, 160, 168, 183.
Religionsfondsteuer 188—198.
Religionsunterricht 220, 223—228, 232 f.
Religionswechsel 143.
Revolution 15—17, 26, 62, 71, 78, 177, 271, 323.
Rom, siehe Kirchenstaat.
römisch-katholisch 28, 30, 66, 284.

Romreisen des Bischofs 22, 26, 44, 46.
Rußland 26, 33.

Sacramente, deren öfterer Empfang 98.
Schisma 37.
Schulaufsicht 219—222, 237—240, 245, 248.
Schulfreundlichkeit 217, 244.
Schulgesetze 140, 147, 219—222, 243—245, 247.
Schulzwang 139.
Schwägerschaft infolge der Civilehe 147.
Seelsorgsälerus, dessen Dotation 157 ff.
Selbsthilfe 171.
Sendung zum Religionsunterricht 233.
Sittlichkeit 229.
Socialismus 79, 251 f.
Sonntagsfeier 99, 137, 148.
Sonntagschule 253.
Souveränität des Papstes 7, 21, 32, 48, 54, 61, 76, 78.
Spanien 85.
Staat ohne Gott 25, 310.
Staatsgesetze 322 f., 325, 328.
Staatsgrundgesetze 34, 124, 131, 152—157.
Staatssubvention für Seelsorger 164—168, 182—198.
Stiftbriefe 111.
Stolgebühren 162.
Studienfond 140, 147, 160, 168.
Studium der Theologie und des canonischen Rechtes 92 f.
Syllabus 24, 68, 76.
Synoden 113 f.

Tagespresse 259—268.
Tagzeiten, canonische 99.
Theologiestudium 92.

Throne, deren Unsicherheit 62, 78 f.
Toleranz 47, 283, 332.
tridentinische Form der Eheschließung 144.
Türkenbefreiung 316—318.

Unfehlbarkeit des Papstes 44 f., 51, 57, 69, 177, 209.
Universität in Wien 315—317.

Vereinsrecht 127.
Verfassungsleben 47, 123, 292.
Verträge 130.
Vogtei, geistliche und weltliche

110—112.
Volksbewußtsein 328.
Volksbildung 217.
Volkschule 137—140, 233 ff., 268; siehe auch Neuschule.
Volksverein 292.
Votivkirche in Wien 305.

Wahlen, politische 279—291.
Wahlrecht 141, 180.
Wunder 17 f.

Zechprüpste 119.
Zehent und Robot 172.
Zeitschriften 259—268.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03281